

CHRISTOPH MÄCKLER, ALEXANDER PELLNITZ (HRSG.)

CHANCEN UND RISIKEN VON GESTALTUNGSSATZUNGEN IN DEUTSCHEN INNENSTÄDTEN

UNTERSUCHUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN, ARCHITEKTONISCHEN
UND BAURECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN

BAND I

TEXTE

VERANTWORTLICH: CHRISTOPH MÄCKLER / ALEXANDER PELLNITZ

PROJEKTLEITER: ALEXANDER PELLNITZ

BEARBEITER: ALEXANDER PELLNITZ / DUNJA ABOOD

FORSCHUNGSINITIATIVE ZUKUNFT BAU

DES BUNDESAMTES FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG

ABSCHLUSSBERICHT

27.04.11

CHRISTOPH MÄCKLER, ALEXANDER PELLNITZ (HRSG.)

CHANCEN UND RISIKEN VON
GESTALTUNGSSATZUNGEN IN
DEUTSCHEN INNENSTÄDTEN

UNTERSUCHUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN, ARCHITEKTONISCHEN
UND BAURECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN

BAND I

TEXTE

Der Forschungsbericht wurde mit Mitteln der Forschungsinitiative
Zukunft Bau des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung gefördert.
(Aktenzeichen: Z 6 – 10.08.18.7. – 07.36 / II 2 – F20-07-045)
Die Verantwortung für den Inhalt des Berichtes liegt bei den Herausgebern.

Hrsg.: Christoph Mäckler, Alexander Pellnitz, Institut für Stadtbaukunst, TU Dortmund
Titel: Chancen und Risiken von Gestaltungssatzungen in deutschen Innenstädten.
Untersuchungen der städtebaulichen, architektonischen und baurechtlichen Auswirkungen
Band I: Texte
Projektleitung / Idee: Alexander Pellnitz
Mitarbeit: Dunja Abood

Dortmund 2011

Inhalt Band I

Vorwort.....	5
1. GESTALT UND SATZUNG.....	7
Alexander Pellnitz: Gestalt und Gesetz	9
Christoph Mäckler: Stadtbaukunst und Gestaltungssatzungen.....	11
Jasper Cepl: Über Konvention und Satzung in Haus- und Stadtbau	17
Georg Ebbing: Gestaltungssatzungen – Chancen und Risiken.....	39
Bernhard Schneider: Stadtgestaltung durch Baurecht	63
Dieter J. Martin: Satzungen zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz	77
Klaus Theo Brenner: Stadtschönheit	87
Hans Stimmann: Gestaltungssatzung - ein Mittel der Stadtbaukunst?	95
2. GESTALTUNGSVORGABEN IN DER GESCHICHTE	101
Wolfgang Sonne: Stadtgestalt organisieren – Historische Erfahrungen.....	103
Karl-Jürgen Krause: Satzungen im Wandel städtebaulicher Leitbilder	125
Hans Jörg Duvigneau : Gestaltungsvorschriften in Paris	143
3. SATZUNGEN VON DER VORSTADT BIS ZUM WELTKULTURERBE	153
Hans-Achim Körber: Regelungen für die Stadtgestalt – Das Beispiel Lübeck.....	155
Heike Isbarn: Gestaltungssatzung Altstadt Wismar	161
Joachim Pös: Mit Gestaltungssatzungen auf dem Weg zu besserer Gestaltung?	167
Christine Schimpfermann: Qualitätssicherungsinstrumente der Regensburger Altstadt.....	173
Heike Scheller: Örtliche Bauvorschrift für das Leipziger Stadtzentrum.....	185
Rolf-Bernd Hechler: Städtebaulich motivierte Gestaltung in Dortmund	197
Bernd Reiff: Der Dortmunder Technologiepark.....	207
Herbert Weiß: Möglichkeiten und Grenzen von Gestaltungssatzungen.....	223
Thomas Visser: Stadtbaukunst – Gestaltungssatzungen.....	229
Adrian Hehl: Gestaltungssatzung – Werkzeug oder Verhinderungsinstrument?	235
Harald Kegler: Regulation urbaner Entwicklung und Gestaltung in den USA	265
4. VERGLEICHENDE ANALYSE VON EXEMPLARISCHEN SATZUNGEN	277
5. THESEN ZU GESTALTUNGSSATZUNGEN.....	287
ANHANG	289
Literatur	291
Liste Gestaltungssatzungen auf CD-ROM	301
Autoren	309

Band II: Abbildungen
Band III: Exemplarische Gestaltungssatzungen (Analyse und Wortlaut)
Beigabe: CD-ROM mit Gestaltungssatzungen

Vorwort

Unzählige Städte in Deutschland besitzen heute Gestaltungssatzungen oder Bebauungspläne mit rechtlich bindenden Gestaltvorgaben. Auf welchen Grundlagen und Untersuchungen diese Satzungen erlassen werden, ist in den meisten Fällen jedoch unklar. Viele Architekten wiederum, die sich mit diesen Satzungen auseinandersetzen müssen, sehen in den Vorgaben vor allem eine unberechtigte Einschränkung ihrer künstlerischen Freiheit und bezweifeln grundsätzlich den Sinn dieser Vorgaben. Trotzdem fand bisher eine wirklich breite und angemessene Diskussion zu diesem so bestimmenden Instrument des Städtebaus noch nicht statt. Die vorliegende Arbeit will mit ihren kritischen Beiträgen eine fundierte und umfassende Grundlage für diese zu führende Diskussion geben.

Im ersten Teil der Arbeit finden sich allgemeine Untersuchungen zum Thema aus architekturtheoretischer, baurechtlicher, denkmalpflegerischer, architektonischer und politischer Sicht. In seinen grundsätzlichen Überlegungen geht Jasper Cepl der Frage nach, inwieweit Ort und Gesetz seit jeher zusammenhängen, welche Bedeutung Konventionen für die Stadt haben und wie diese in Gesetzen festgehalten werden können. Die heutigen Chancen und Risiken von Gestaltungssatzungen untersucht Georg Ebbing und behandelt sowohl notwendige Voruntersuchungen als auch andere ergänzende Instrumente der Stadtgestaltung. Allgemeine baurechtliche Fragen werden von Bernhard Schneider behandelt, während spezielle baurechtliche Überlegungen zum Verhältnis von Klimaschutz und Denkmalschutz bei Satzungen von Dieter Martin beleuchtet werden. Über ihre Sicht als Architekten im Umgang mit Gestaltungssatzungen schreiben Christoph Mäckler und Klaus Theo Brenner, die beide mehrere Gestaltungssatzungen initiiert haben. Der politische Blickwinkel wird von Hans Stimmann vertreten, der als Senatsbaudirektor von Berlin zahlreiche Satzungen erlassen hat.

Im zweiten Teil wird das Thema aus historischer Perspektive untersucht. Wolfgang Sonne und Karl-Jürgen Krause zeigen in ihren Beiträgen, dass baurechtliche Gestaltvorgaben seit der Antike und wie bei den mittelalterlichen Städten der Toskana auch in demokratischen Strukturen ein weit verbreitetes und erfolgreiches Mittel der Stadtgestaltung waren. Am Beispiel der Stadt Paris vertieft Hans Jörg Duvigneau diese historische Perspektive.

Im dritten Teil werden schließlich einzelne konkrete Satzungen und ihre Umsetzung unter anderem von Bausenatoren, Stadtbaumeistern, Stadtdirektoren, Stadtbildpflegern und Architekten vorgestellt. Auch in diesen Ausführungen wird ausführlich auf andere Instrumente wie Gestaltungsbeiräte und Wettbewerbe eingegangen.

Im letzten Teil von Band I findet sich eine vergleichende Analyse einer exemplarischen Auswahl von 26 Satzungen. Band I wird abgeschlossen von „Thesen zu Gestaltungssatzungen“, welche die Ergebnisse der Studie zusammenfassen.

Im Band II finden sich die Abbildungen zu allen Texten. Band III beinhaltet eine tabellarische Einzelanalyse der 26 ausgewählten Satzungen, deren Wortlaut sich im Anhang des Bandes findet. Außerdem wurden hier noch einige weitere Dokumente abgedruckt, darunter Mustersatzungen aus Brandenburg und NRW, die jedoch wie in den Thesen angesprochen, nicht als Vorlage empfohlen werden.

Insgesamt wurden im Rahmen des Forschungsprojektes über 250 Gestaltungssatzungen und Bebauungspläne untersucht, die alle auf einer CD-ROM beigelegt sind.

Eine der zentralen Erkenntnisse der Arbeit ist, dass die Grundlagen und wissenschaftlichen Untersuchungen für Gestaltungssatzungen und Gestaltvorgaben in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht ausreichend sind. Vorbildhaft ist hier die Gestaltungssatzung für die Lübecker Altstadt mit ihren publizierten Voruntersuchungen, die in dieser Arbeit vom Lübecker Stadtbildpfleger Hans-Achim Körber dargestellt wird. Nur mit einer fundierten wissenschaftlichen Stadtbildanalyse macht das Instrument der Gestaltungssatzungen in vorhandenen Innenstädten Sinn.

Letztendlich handelt es sich bei der Frage nach Gestaltungssatzungen jedoch um eine Frage nach unserer Gesellschaft und ihrer Auffassung von Stadt und Schönheit, die hier nicht abschließend zu bewerten ist und immer wieder neu verhandelt werden muss. In der vorliegenden Arbeit finden sich hierzu zahlreiche Positionen.

Die Herausgeber

1. GESTALT UND SATZUNG

Alexander Pellnitz: Gestalt und Gesetz

„Die großen Leistungen der Stadtbaukunst ereigneten sich überall dort, wo aus freier Initiative oder unbewussten historischen Zwängen ein Bischof, eine Adelsgesellschaft, eine freie Bürgergemeinde, auch ein absolutistischer Fürst, nicht zuletzt die Nation als Ganzes ihre Städte zu Spiegelbildern von Herrschaftsformen und Ordnungsidealen ausgestalten konnten. Das Beste gelang, wo Jahrhunderte immer wieder durch neue Zielsetzungen das Gesamtgefüge angereichert und umgedeutet haben.“¹

Die unterschiedlichen städtebaulichen und architektonischen Formen, Eigenarten und Charakteristika der Städte in Deutschland und Europa gehören zu den höchsten Gütern, die diese besitzen. Die Verortung der Menschen und die Identifikation mit der eigenen baulichen Umwelt findet zu großen Teilen über eine angemessene und nicht zuletzt schöne Form von Architektur und Städtebau statt, welche die Geschichte und Kultur des jeweiligen Ortes in sich trägt. Eine der großen städtebaulichen und architektonischen Herausforderungen der Zukunft ist daher die Weiterentwicklung dieser Eigenarten und Formen. Dies kann weder mit einer Konservierung oder unkritischen Rekonstruktion ganzer Innenstadtbereiche noch mit einer ortlosen Architektur erreicht werden.

Auch die Bundesinitiativen "Nationale Stadtentwicklungspolitik" und "Baukultur" haben sich diesen Fragen angenommen: „Unverzichtbar für die Qualität einer Stadt ist die Profilierung und Pflege ihrer baulichen, topografischen sowie naturräumlichen und strukturellen Besonderheiten. Erst durch ihre Unterscheidbarkeit gewinnen Städte Aufmerksamkeit, werden sie besondere Orte. [...] Deutschland verfügt über ein besonders reiches baukulturelles Erbe. Dieser Reichtum an historisch gewachsenen Städten und Stadtstrukturen ist eine gute Basis zur Herausbildung einzigartiger und wettbewerbsfähiger Standorte.“² Eine wichtige Rolle spielen hierbei Vorgaben für die Gestaltung, die sich auf ein Ensemble, ein Quartier oder eine gesamte Stadt beziehen: „Grundsätzlich werden Gestaltungssatzungen in zwei typischen Situationen sinnvoll angewendet: zum Ensembleschutz eines historisch bedeutsamen oder regional typischen Gebiets – dann besteht er flankierend zum Denkmalschutz – oder für ein neu zu bebauendes Quartier, das nicht der gestalterischen Willkür überlassen werden soll. In beiden Fällen ist das öffentliche

¹ Wolfgang Braunfels: Abendländische Stadtbaukunst, Köln 1976, S. 8.

² BMVBS, BBR: „Auf dem Weg zu einer nationalen Stadtentwicklungspolitik“, S. 16.

Interesse (und der öffentliche Raum) das auslösende Moment. [...] In der Regel kann man in den meisten Fällen von einer hohen Akzeptanz der Bürger im Sinne der Satzungen ausgehen.”³

Alle deutschen Städte, deren Altstadtbereich zum UNESCO-Welterbe gehört (Lübeck, Stralsund, Wismar, Regensburg, Bamberg) besitzen heute detaillierte Gestaltungssatzungen. Aber auch in innerstädtischen „Neubaugebieten“ wird dieses Instrument immer häufiger angewandt, um die vielzitierte „Einheit in der Vielheit“ zu erreichen. Nach Wolfgang Braunfels ist jede vollkommene monumentale Anlage von ästhetischen Zielsetzungen abhängig, die „aus ideologischen Voraussetzungen erwachsen waren und in juristischen Bestimmungen dokumentiert vorliegen“.⁴ Trotz dieser Bedeutung der Gestaltungssatzungen gibt es zur Zeit keine umfassende und kritische Diskussion zu diesem Thema. Da zur Zeit immer mehr Gestaltungssatzungen erlassen werden, ist eine kritische Untersuchung dieses Instruments notwendig und äußerst dringlich. Die Forschungsarbeit zu diesem Thema soll einen Beitrag zur nationalen und europäischen Diskussion über die Baukultur und die zukünftige Entwicklung der Städte in Deutschland und Europa liefern.

Ziel der vorliegenden Publikation ist eine kritische Analyse der Chancen und Risiken von Gestaltungssatzungen in deutschen Innenstädten. Gestaltungssatzungen erzeugen nicht automatisch gute Architektur und guten Städtebau. Sie erzwingen jedoch ebenso wenig ein historisierendes oder eklektizistisches Bauen. Anhand zahlreicher und repräsentativer Beispiele wird gezeigt, ob und wie eine zeitgemäße Architektur innerhalb einer Gestaltungssatzung möglich ist.

³ Gert Kähler: Gremien, Beiräte, Wettbewerbe: Instrumente zur Baukultur? In BMVBW (Hrsg.): Baukultur! Informationen – Argumente – Konzepte. Zweiter Bericht zur Baukultur in Deutschland, Hamburg 2005, S. 151

⁴ Wolfgang Braunfels: Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana, Berlin 1982, S. 6

Christoph Mäckler: Stadtbaukunst und Gestaltungssatzungen

Gestaltungssatzungen in unserer europäischen Kulturlandschaft sind vor allem deshalb notwendig geworden, weil unserem demokratischen Staatswesen die Disziplin des Städtebaus abhanden gekommen scheint. Wenn ich „scheint“ sage, so mag sich in dieser Formulierung mein Grundoptimismus widerspiegeln, dass sich die Situation, in der sich unsere Städte am Beginn des 21. Jahrhunderts bewegen, nicht so aussichtslos darstellt, wie man es beim Anblick der Zerstörungen in den Stadtkernen, aber auch beim Anblick der sich anbietenden Hilflosigkeit, die sich in unseren Neubaugebieten offenbart, vermuten würde.

Woher aber der Optimismus? Er gründet sich auf den großen Zuspruch, den wir seit der Gründung des Instituts für Stadtbaukunst im April 2008 in der Presse, aber auch und vor allem bei den vielen von uns angesprochenen Städten erfahren konnten; Städte in denen sich die für den Städtebau zuständigen politischen Verantwortlichen, Senatoren und Stadtbaudezernenten mit ihren Ämtern bemühen, die Gestalt der Stadt zu formen und dies oft gegen erheblichen Widerstand.

Widerstand gegen wirtschaftliche Interessen, Widerstand gegen städtebaulichen Unverstand, Widerstand aber auch gegen die verschiedenen Disziplinen aus der für die Städte zuständigen Gruppe von Planern, Stadtplanern, Verkehrsplanern, Grünplanern, und nicht zu vergessen, der Widerstand der Disziplin der Architekten, die sich mehr dem Gedanken an das Kunstwerk als dem Gedanken an das den Städtebau fördernde Bauwerk verpflichtet fühlen.

Die Idee zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des städtebaulichen Instrumentes der Gestaltungssatzung ist zunächst aus dem Gedanken heraus entstanden, vorgenannte Planungsdisziplinen zu disziplinieren. Es sollen die Möglichkeiten erkundet werden, wie und ob mit den Gesetzen Stadtbaukunst in unseren europäischen Städten gefördert, zumindest aber große Fehlentwicklungen in Zukunft verhindert werden können oder, um es realistischer zu formulieren: Wie und ob grobe Fehlentwicklungen in Zukunft zunächst eingedämmt werden können.

Betrachten wir die Stadt als Lebensraum zukünftiger Generationen, so scheint es mir notwendig zu sein, dass wir das, was wir seit dem Zweiten Weltkrieg als Fortschritt benannt haben, überdenken und neu definieren. Den Fortschritt neu zu definieren bedeutet, die alten Qualitäten der europäischen Stadt zu erkennen, sie anzuerkennen und sie den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen anzupassen.

Die europäische Stadt ist ein seit Jahrhunderten bewährtes Gehäuse gesellschaftlichen Zusammenlebens und als solches ein kulturelles, ökonomisches und ökologisches Bollwerk in einer sich globalisierenden Welt.

Dieses bewährte Gehäuse haben wir in den letzten sechzig Jahren modernen Städtebaus erheblich beschädigt. Begriffe wie „die aufgelockerte Stadt“ oder „Stadtlandschaft“ fanden Eingang in die Diskussion um Städtebau und fügten der Stadt und ihrem Umland in der Praxis, wie wir heute sehen, verheerende Schäden zu. Vor allem aber hat uns die in den 1970er Jahren vollzogene Trennung der Fachdisziplin Städtebau in berufliche Einzeldisziplinen nur noch wenig Spielraum für notwendige Veränderungen im Zusammenspiel der Disziplinen gelassen.

Um einen Platzraum in der Stadt errichten zu können, benötigen wir den Stadt- und Raumplaner, den Verkehrsplaner, den Tiefbauingenieur, den sogenannten Freiraumplaner, den Architekten usw. Jede dieser Berufsgruppen sieht die eigene Disziplin als die Königsdisziplin an, was dazu führt, dass der Platzraum charakterlos und ohne identitätsbildende Gestalt bleibt. Seine Erarbeitung scheitert am Widerstand der einzelnen Fachdisziplinen und der Unfähigkeit diese Einzeldisziplinen fachgerecht, das heißt im Sinne eines städtebaulich funktionierenden Gesamtwerkes zu ordnen. (Abb. 2) Und tatsächlich haben die letzten 60 Jahre auch keinen nennenswerten Platzraum, den man in seiner Qualität mit einer Piazza Navona, dem Place des Vosges oder irgendeinem namenlosen mittelalterlichen Platz vergleichen könnte, hervorgebracht. Es gibt ihn nicht, den gebauten Stadtraum des 20. Jahrhunderts, und wie wir an den Bürgerprotesten der letzten Monate und Jahre in deutschen Städten erkennen können, wenn wir dies unvoreingenommen betrachten, beginnt die Gesellschaft dies wahrzunehmen.

Folgende Bilder verdeutlichen das Auseinanderfallen, der für den Stadtbau notwendigen Fachdisziplinen:

Im ersten Beispiel (Abb. 1) sieht man einen Bebauungsplan, der so oder so ähnlich in jeder deutschen Stadt gezeichnet sein könnte und der jede Form eines auch nur annähernd formulierten stadträumlichen Charakters vermissen lässt. Und dies ist auch nicht verwunderlich, mangelt es dem Planer, der seit den 1970er Jahren zum Teil an dafür eigens geschaffenen Planungsfakultäten in unseren Universitäten geschult wird, doch an einer architektonischen Ausbildung, die sich mit den grundlegenden Fragen baukonstruktiver, gebäudekundlicher, baugeschichtlicher und architektonisch stadträumlicher Kriterien beschäftigt. Diese aber erst sind Grundlage eines qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Stadtraumes.

Wie, so fragt man sich, kann ein Planer, dem das Fach Gebäudekunde, als elementare Grundlage der Architekturausbildung vorenthalten wird, in der Bauleitplanung geschult werden? Wie kann ein Planer Bebauungspläne zeichnen, wenn er nicht weiß, wie ein Wohnhaus

funktioniert, welche Tiefen für solche Bauwerke im Gegensatz zu Bürohausbauten beispielsweise benötigt werden? Die Antwort ist leicht gegeben: Man zeichnet die Baufelder in Größen, die jeder Gebäudetypologie genügend Raum lässt, darin Platz zu finden. Damit aber wird der Anspruch an eine stadträumliche Formulierung des Stadtkörpers grundsätzlich aufgegeben.

Im zweiten Beispiel sieht man Entwürfe für ein Stadtgebiet, mit dem entlang einer Landstraße zwei Vororte Wiens zusammenwachsen sollten (Abb. 3-5). Die Entwürfe entstammen der Disziplin der Architekten. Die Arbeiten wurden im Rahmen eines Wettbewerbes gezeichnet und auch hier zeigt sich nicht annähernd die Idee stadträumlichen Gestaltens.

Die Ergebnisse erscheinen erschreckend formal und verdeutlichen einmal mehr, wie der Berufsstand des Architekten sich in den letzten Jahrzehnten zu einem absonderlichen Künstlertum verstiegen hat. (Abb. 6) Ursache hierfür ist die völlig überzogene Entwurfsausbildung an unseren Architekturfakultäten, die jede mögliche und unmögliche Form architektonischen Gestaltens unkritisch förderte.

Im dritten Beispiel zeige ich Ihnen Verkehrsbauwerke (Abb. 7-8), die verkehrstechnisch sicher einwandfrei sind, aber es stellt sich die Frage, ob die Errichtung von Verkehrsbauwerken prinzipiell mit der Zerstörung des Stadtraumes einher gehen muss oder sich im Zusammenspiel der Disziplinen die Stadtgestalt wieder zu einem vorrangigem Element der Planung entwickeln könnte.

Aus all diesen Beispielen lässt sich der Zerfall unseres Berufsstandes deutlich erkennen und natürlich ist die Gestaltungssatzung nicht das Instrument mit dem wir derartige Fehler beheben können. Aber sie gibt der Politik doch die Möglichkeit, dort wo wir es für notwendig erachten, einzugreifen. Und sie ist ein mögliches Instrument für eine Übergangsphase, die wir benötigen, um vor allem unsere historischen Stadtkerne vor Fehlern zu bewahren.

Und wenn ich von unseren Stadtkernen spreche, so handelt es sich dabei um Stadträume, die in den letzten Jahrhunderten entstanden sind und die es gilt, als Ensemble zu bewahren und zu festigen.

Das Stadtbild der europäischen Stadt wird in den kommenden Jahrzehnten gerade im Rahmen der Globalisierung wieder eine größere Rolle spielen und es ist daher von großer Bedeutung alle gesetzlichen Möglichkeiten, die uns vom Gesetzgeber zu Verfügung gestellt sind, zu überprüfen und möglicherweise auch zu verbessern. In diesem Sinne ist die heutige Tagung, meine sehr verehrten Damen und Herren, und der Erfahrungsaustausch, den ich mir erhoffe, für unser Forschungsvorhaben von großer Bedeutung und ich danke Ihnen, dass Sie heute zu uns gekommen sind. Natürlich sind wir uns bewusst, dass die Gestaltungssatzung nur ein Element

der möglichen Instrumente zur Wiederbelebung der Stadtbaukunst sein kann. Es ist aber ein wichtiges Instrument und wie wir bereits erfahren konnten, ein Instrument, mit dem in einigen deutschen Städten in der jüngeren Vergangenheit auch wieder gute Erfahrungen gemacht wurden.

Alle Instrumentarien aber helfen uns nur dann weiter, wenn wir uns dieser Instrumente auch bewusst sind und sie vollumfänglich nicht nur in unseren sogenannten historischen Stadtkernen anwenden. Der gesellschaftliche Prozess einer Hinwendung zur Geschichte der Stadt hat längst begonnen. Um dies zu sehen, muss man nicht nur die Stadt Dresden als Beispiel benennen. Ein Beispiel, das ich übrigens sehr kritisch sehe, weil rückwärts gewandte Architekturfassaden uns nicht weiterführen werden.

In Frankfurt am Main, meiner Heimatstadt, wurde erst kürzlich eine Gestaltungssatzung zum ehemals klassizistischen Mainprospekt (Abb. 9) neu erlassen. Im 19. Jahrhundert gab es hier schon eine solche Satzung, die fast 80 Jahre Bestand hatte und die Stadt um ihren mittelalterlichen Stadtkern in einem neuen Bild entstehen lies. Goethe, aus Weimar zurückkehrend, beschreibt diesen Wandel seine Geburtsstadt mit enthusiastischen Worten.

Es gibt in Frankfurt aber auch Gestaltungssatzungen, die den Verantwortlichen offenbar nicht bekannt sind. So beispielsweise die Gestaltungssatzung für das nach der Errichtung des neuen Hauptbahnhofes in nur zwei Jahrzehnten entstandenen Bahnhofsviertels (Abb. 10). Ein Bestandteil dieser aus den 60er Jahren stammenden Gestaltungssatzung sind die mit Schiefer gedeckten Mansardendächer und wie sie der Luftaufnahme entnehmen können, hat die Stadt sich in den letzten Jahren dieser Gestaltungssatzung offenbar nicht bedient. Dies mag auch daran liegen, dass die Idee des Ensembles in Architektenkreisen nicht oder wenig bekannt ist, oder bei einigen Kollegen sogar zu heftigem Widerstand führt.

In der folgenden Luftaufnahme sieht man das Gelände des neuen Campus Westend der Universität Frankfurt (Abb. 11). Hier ist es durch Beratung der Landesregierung gelungen, hinter dem Hauptgebäude, das in den 20er Jahren von Hans Poelzig für die IG-Farben Werke errichtet wurde, die laufenden Wettbewerbe für die Institutsgebäude dahingehend zu beeinflussen, dass sämtliche Neubauten sich dem Duktus der alten Lochfassade mit ihrem Cannstatter Travertin unterzuordnen haben. Sämtliche Neubauten werden, wie sie im Bild sehen, mit gelbem Naturstein verkleidet. Die Bauwerke werden dabei von unterschiedlichen Architekten mit unterschiedlichen architektonischen Haltungen erinnert und trotz dieser Unterschiedlichkeit entsteht schon durch die Vorgabe des Materials und Farbe ein deutlich sichtbares städtisches Ensemble, das Ensemble der Campusuniversität Frankfurt. Bauherr und Nutzer sind begeistert und dies, obwohl heftige Auseinandersetzungen und Skepsis gegenüber der Gestaltungssatzung vorangegangen waren. Hier erweist sich, dass Architektur trotz der

vermeintlichen Restriktion in den einzelnen Gebäuden individuelle Handschriften erzielen kann, die zu einer Vielfalt in der Einheit des Ensembles führt.

Wie ich schon sagte, ist das Instrument der Gestaltungssatzung nur ein Element des Städtebaus, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen. Grundlage einer jeden Stadtbaukunst aber ist es, die unterschiedlichen Disziplinen wieder zusammenzufügen, und hierbei kommt der Ausbildung an unseren Universitäten in Zukunft ein großes Maß an Verantwortung zu.

Wie viel Ort und Recht immer schon miteinander zu tun haben, machen wir uns kaum mehr bewusst, dabei war es einmal der Ort, der die Gesetze hervorgebracht hat — zumindest im Beginn der abendländischen Kultur: Wie Carl Schmitt gezeigt hat, bezeichnete das griechische Wort für Gesetz — *nomos* — zuerst die Nahme des (Weide-)Landes, also die Abgrenzung eines Ortes.¹ Erst mit dem Sesshaftwerden der Menschen löst sich die Verwendung des Wortes von diesem Ursprung, und aus den Grenzen werden Gesetze, aus der Verortung entsteht die Ordnung. Noch heute heißen die griechischen Verwaltungsbezirke *nomoi*.

Wir benutzen das Wort heute eher in seiner späteren Bedeutung, wenn wir von den Gesetzmäßigkeiten einer Sache sprechen, etwa in Begriffen wie Astronomie oder Ökonomie. Doch wenn wir darüber nachdenken, sind es doch immer noch — und nicht zuletzt — die Gesetze, die einen Ort, oder auch größere Räume, bestimmen: Manche von ihnen gelten über Ländergrenzen hinweg, für die Weltgemeinschaft oder einen größeren Staatenraum, manche, darunter die Satzungen, gelten schließlich nurmehr für Teile von Orten. Immer gilt: Gemeinschaft ist da, wo man sich auf gemeinsame Normen einigt und diese anerkennt — sei es in einer Staaten- oder in einer Ortsgemeinschaft.

Ort und Recht sind ohneeinander nicht zu denken. Aber was wird mit Recht festgelegt? Niemand zweifelt daran, dass es manche Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens gibt, die gesetzlich bestimmt sein müssen; etwa was Fragen des Grundeigentums betrifft. Aber sollte deshalb auch die Gestalt der Häuser an einem Ort festgesetzt werden? Oder geraten wir da in einen Bereich, in dem es nichts mehr zu regeln gibt, und in dem es jedem Einzelnen selbst überlassen bleibt, nach eigenem Gutdünken zu verfahren? So denken viele, gerade unter den Architekten.

Von ihnen wird zumeist der Einwand erhoben, dass Satzungen unnütz seien, weil sie Schlechtes nicht ver-, Gutes aber behinderten. Worauf es ankomme, so heißt es dann weiter, sei das Einfühlungsvermögen des Entwerfers. Und dagegen lässt sich wenig sagen. Nichts geht über einen guten Architekten. Wenn nur ein jeder seine Sache so gut machen würde wie Alfred Messel, von dem sein Biograph Walter Curt Behrendt gelegentlich sagt, dass er »seiner natürlichen Empfindung und seinem gesunden Instinkt folgte und damit auch ohne Ortsstatute

¹ Vgl. Carl Schmitt: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. Berlin: Duncker & Humblot, 1950, insbesondere S. 36ff. — Vgl. auch Carl Schmitt: »Nomos — Nahme — Name«, in: ders.: *Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969*. Herausgegeben, mit einem Vorwort und mit Anmerkungen versehen von Günter Maschke, Berlin: Duncker & Humblot, 1995, S. 573–591 (zuerst in: *Der beständige Aufbruch. Festschrift für Erich Przywara*. Herausgegeben von Siegfried Behn, Nürnberg: Glock und Lutz, [1959], S. 92–105)

das Rechte traf«². Doch leider ist der Architekt, der von sich aus tut, was auch eine gute Satzung von ihm verlangt hätte, eher die Ausnahme. Nur wenige sind wie Messel bereit, sich derart in den Dienst des Ortes zu stellen — erst recht nicht, wenn es eine Satzung gibt.

Es scheint fast, als sei diese so etwas wie ein rotes Tuch. Viele Architekten betrachten Satzungen offenbar als ehrverletzenden Akt der Entmündigung. Sie vermögen das Gute an ihnen nicht zu erkennen und lassen sich nur widerwillig auf sie ein: Es gehört zum guten Ton, sich an ihnen zu reiben und sie möglichst zu subversieren.

Vielleicht liegt das daran, dass sich Architekten nicht als Bürger sehen, sondern als Künstler — als Visionäre, die ihre Freiheit brauchen. So trachten sie danach, die Vorgaben zu unterlaufen oder zu verdrehen, um doch etwas herauszubekommen, was irgendwie anders ist. — Und der Ort geht dabei drauf.

Jetzt wird vielleicht mancher Leser Einspruch erheben und erklären, dass das Kind doch längst in den Brunnen gefallen sei und unter den Bauten ohnehin kein Zusammenhalt mehr bestehe. Und man fährt dann so (oder so ähnlich) fort: „Was sollen wir denn tun, wenn Einheit und Schönheit dahin sind, oder nie da waren? Da richten wir doch eh nichts mehr aus, und wenn wir es doch versuchen, dann kann es doch nur nach hinten losgehen.“ So in etwa argumentiert Bruno Taut — einer der schärfsten Kritiker satzungsmäßiger Reglementierungen — bereits in den 1920er Jahren. In „Bauen. Der neue Wohnbau“ wettert er gegen das 1907 erlassene Verunstaltungsgesetz³ im Allgemeinen und das 1923 erlassene Ortsgesetz zum Schutze der Stadt Berlin gegen Verunstaltung im Besonderen. Dieser auf dem Verunstaltungsgesetz beruhende Erlass setzte fest, dass in bestimmten Bereichen Berlins Bauten nicht zu genehmigen

² Walter Curt Behrendt: Alfred Messel. Mit einer einleitenden Betrachtung von Karl Scheffler, Berlin: Bruno Cassirer, 1911, S. 116. Wir haben Behrendts Lobesworte aus dem Zusammenhang gerissen, obwohl dieser durchaus Beachtung verdient; sie seien hier vollständig wiedergegeben: »Jene Zeit, auf die die Heimatschutzbündler mit pädagogischem Eifer hinweisen, tat nichts anders als Messel, der seiner natürlichen Empfindung und seinem gesunden Instinkt folgte und damit auch ohne Ortsstatute das Rechte traf.« — Nun, was Messels Einfühlungsvermögen angeht, mag Behrendt wohl Recht haben. Er verschweigt jedoch, dass Satzungen »um 1800« — also zu der Zeit, auf die er anspielt — gang und gäbe waren. Er selbst hat das in seiner Studie über Die einheitliche Blockfront ausgeführt; vgl. Walter Curt Behrendt: Die einheitliche Blockfront als Raumelement im Stadtbau. Ein Beitrag zur Stadtbaukunst der Gegenwart, Diss. TH Dresden, Berlin: Bruno Cassirer, 1911, passim. Doch dass eine Zeit, die von sich aus Harmonisches hervorbringen vermag, sich auch der Satzung bedient, das ist ja kein Widerspruch, sondern nur allzu naheliegend. Man ist versucht zu sagen: Ein Segen ist eine Satzung ja ohnehin nur in einer Zeit, die das Gespür hat, das es braucht, um sie auch mit Gewinn umzusetzen. Eine Satzung nützt nichts, wenn das Verständnis für das, um was es geht, fehlt. Nicht zu Unrecht beklagt Behrendt das Aufkommen eines »schwächlich sentimentalen Individualismus« (S. 54) im 19. Jahrhundert, als ein »falscher Liberalismus« (S. 55) Einzug gehalten habe. Den haben wir ja noch heute. Vgl. zu dieser Entwicklung auch Ulrich Reinisch: »Die preußische Bürokratie und die städtebauliche Planung zwischen 1750 und 1850. Zum Zusammenhang von ordnungspolitischen und ästhetischen Konzepten im Stadtbau«, in: Kunstverhältnisse. Ein Paradigma kunstwissenschaftlicher Forschung. Herausgegeben von der Akademie der Künste der DDR, Sektion Bildende Kunst und der Akademie der Wissenschaften der DDR, Institut für Ästhetik und Kunstwissenschaften, Berlin: Institut für Ästhetik und Kunstwissenschaften der Akademie der Wissenschaften der DDR, 1988, S. 84–88. Reinisch stellt dar, wie die absolutistische Steuerung des Stadtbaus unter dem Druck von Privatinteressen in der Dynamik des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zusammenbricht.

³ Vgl. »Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 15. Juli 1907«, in: Preußische Gesetzsammlung, 1907, Nr. 35 (19. August 1907), S. 260–261. — Zu den Verunstaltungsgesetzen vgl. auch Ludwig Hilberseimer: Berliner Architektur der 20er Jahre, Mainz/Berlin: Florian Kupferberg, 1967 (in der Reihe Neue Bauhausbücher), S. 95. Hilberseimer urteilt weniger hart als Taut. Er zweifelt nicht am Verunstaltungsgesetz selbst, wohl aber am Vermögen derer, denen es in die Hände gegeben wurde: »Die Absicht dieses Gesetzes«, so stellt er fest, war »gut«, aber, so wendet er ein, die, »die es anwandten, waren Beamte, Bürokraten, die sich, wenn es sich um kulturelle Werte handelte, oft als beschränkt erwiesen.« Es ist gewiss nicht von der Hand zu weisen, dass sich der Wert der Gesetze in ihrer Durchführbarkeit erweist, doch wäre hinzuzufügen, dass es nicht nur am Sachverstand der Beamten liegt, sondern auch an dem der Architekten. —

seien, »wenn hierdurch die Eigenart des Orts-, Straßen- oder Platzbildes beeinträchtigt werden würde, d. h. wenn die Bauausführungen im ganzen oder durch Einzelheiten in Form, Farbe oder Baustoff zu ihrer baulichen Umgebung in störenden Gegensatz treten würden.«⁴ Taut wirft dem Ortsgesetz vor, dass es nicht danach frage, ob an der »Eigenart« des Ortes etwas schützenswertes sei: Es gelte auch in Gebieten Berlins, deren »Eigenart« in ihrer »Nüchternheit und niederdrückenden Häßlichkeit«⁵ liege. Er folgert daraus mit beißendem Spott: »Also neben das meist unsagbar Hoffnungslose darf nicht etwas Gesundes, Klares und Starkes gesetzt werden; denn das wäre ein störender Gegensatz zur Hoffnungslosigkeit.« Missbilligend stellt er dazu fest: »Es spukt immer noch der längst überholte Fehlbegriff der ›Anpassung‹.«⁶ Zum Beweis zeigt Taut eine Reihe falsch verstandener Anpassungen, und angesichts dieser Beispiele muss man ihm recht geben: Nicht jede Anpassung kommt dem Bestand zugute. Oft erscheint nur verkleistert, oder verfälscht, was doch bewahrt und verstärkt werden sollte.

Auch Tauts Unwillen, sich an etwas anzupassen, das er missbilligt, ist nur allzu verständlich. Wir machen oft genug die gleiche Erfahrung: Auch wir können uns bisweilen mit dem, was wir vorfinden, nicht anfreunden. Und auch wir werden über das, was eine Satzung festlegt, oft genug die Stirn runzeln — wenn auch vielleicht über andere Dinge als Taut, der nicht versteht, warum das Ortsgesetz eine »Beeinträchtigung« darin sieht, wenn »die äußere Erscheinung der stützenden Teile zu der der gestützten Teile in auffälligem Mißverhältnis steht«⁷. Er »übersetzt«: »Gemeint ist, daß die Stützen zu leicht, so leicht, wie es die Konstruktion erlaubt, werden könnten und nicht genug zur künstlichen Verdickung gebracht sind.«⁸ Ihm bleibt unverständlich, dass mit dem Ortsgesetz (unter anderem) »die Ausbildung der Dächer« sowie »die Gliederung und Flächenbehandlung der Fassaden«⁹ — so Taut — »unter Kuratel gestellt«¹⁰ würden, während zur gleichen Zeit die »Modernen« die Dächer »überhaupt« wegließen und »weder von ›Fassaden‹ noch von deren ›Gliederung‹ etwas wissen« wollten, wenn der »Grundriß« das nicht ergäbe.¹¹

Wir wollen hier nicht darüber urteilen, ob das Ortsgesetz tatsächlich so schlecht war, wie Taut uns vielleicht glauben macht. Wie jede andere Satzung ist es naturgemäß schon aus einem Grund angreifbar: Weil es über die Form urteilt und urteilen muss. Denn nur für gleiche Form zu sorgen, das reicht schließlich nicht aus: Satzungen wollen für gute Form sorgen. Wer aber sagt, was gute Form ist? Und wer lässt sich das von jemandem anderen vorschreiben? — Es

⁴ »Ortsgesetz zum Schutze der Stadt Berlin gegen Verunstaltung«, vom 23. Oktober 1923, ausgegeben am 31. Oktober 1923, in: Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil I, Allgemeine Verwaltung, 1923, Verfügungsnummer 1089, S. 531–533, hier S. 531. Die hier wiedergegebene Stelle wird auch von Taut verwendet, allerdings nicht ganz im genauen Wortlaut.

⁵ Bruno Taut: Bauen. Der neue Wohnbau, herausgegeben von der Architekten-Vereinigung »Der Ring«, Leipzig/Berlin: Klinkhardt & Biermann, 1927, S. 21

⁶ Ebenda

⁷ »Ortsgesetz« (wie Anm. 4), S. 531

⁸ Taut: Bauen (wie Anm. 5), S. 21

⁹ »Ortsgesetz« (wie Anm. 4), S. 531

¹⁰ Taut: Bauen (wie Anm. 5), S. 21

¹¹ Ebenda

sind Fragen wie diese, mit denen wir zu kämpfen haben, wenn wir über den Nutzen und den Nachteil von Satzungen nachdenken.

Mit ihnen ist und bleibt es ja so eine Sache. Sonderlich beliebt waren sie jedenfalls nie. Selbst ihre Verteidiger ziehen sich zumeist darauf zurück, dass wir sie brauchen, weil es halt anders nicht geht. Satzungen gelten allenfalls als »Krücke«, auf die wir uns stützen müssen, auch wenn uns das widerstrebt — etwa bei Alexander von Branca¹², der findet, dass wir besser dran wären, wenn wir auf sie verzichten und allein auf die Einsicht der Beteiligten zählen könnten. Auch Vittorio Magnago Lampugnani beschreibt sie als »Krücken«¹³, auch wenn er sie positiver sieht. Eine Gestaltungssatzung ist für ihn »Ersatz für ästhetischen Konsens in Architektur und Städtebau«¹⁴.

Wenn ich das so lese, dann frage ich mich nur, ob es einen Konsens überhaupt geben kann. Das Wort deutet, seinem lateinischen Ursprung nach, auf eine gemeinsame Wahrnehmung, auf ein Übereinstimmen in der Empfindung. Aber ein solches Übereinsinnen, oder Gleichsinnen — das gibt es nur unter Gleichgesinnten, nie aber in einer Gesellschaft, die sich ja gerade dadurch auszeichnet und davon lebt, dass in ihr Menschen unterschiedlicher Wesensart und Weltanschauung zusammenleben. Da geht es um Kompromisse, oder, besser und versöhnlicher gesagt, um Konvention. Im Unterschied zum Konsens spricht diese von unterschiedlichen Standpunkten, von denen wir con-venieren, also zusammenkommen. Beim Konsens haben wir von vornherein Einigkeit, bei der Konvention müssen wir uns einer Einigung erst annähern. Die Konvention stellt sich — anders als der Konsens — nie unwillkürlich ein. Sie entwickelt sich im Vollzug gesellschaftlichen Lebens und wird dabei mehr oder weniger stillschweigend oder bewusst ausgehandelt und mehr oder weniger fest und dauerhaft fixiert.

Also: einen Konsens haben wir nicht zu erwarten, und wir brauchen ihn nicht; ja, er wäre nicht einmal wünschenswert, denn wer wollte, dass wir alle gleich sind? Aber auf Konventionen wird eine Gesellschaft nicht verzichten können. Nur ist es mit ihnen so eine Sache: Sie geben der Gesellschaft Struktur, aber sie ändern sich, genau wie sich die Gesellschaft wandelt, und so ist die Frage, inwieweit sie vorherbestimmt und in feste Form gebracht werden können. Selbst wenn wir Konventionen in ihrer Bedeutung anerkennen, bleibt die Frage: Lassen sie sich derart festschreiben, wie es in einer Satzung geschieht?

Ich würde sagen: Ja. Schließlich hat jede Satzung ihre Grenzen, und gerade weil sie nur für einen Ort festlegt, was anderswo auch anders sein kann, haben wir nichts zu befürchten; wir sollten nicht so tun, als ginge es ums Ganze. Eine Satzung verhindert wohl kaum den Fortschritt

¹² Alexander Freiherr v. Branca: »Nur Krücke«, in: Der Architekt, 1979, H. 7, S. 508–509

¹³ Vittorio Magnago Lampugnani: Verhaltene Geschwindigkeit. Die Zukunft der telematischen Stadt, Berlin: Wagenbach, 2002 (= Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek, 66), S. 84

¹⁴ Ebd., S. 85

an sich; sie legt die Architektur als solche nicht gleich in Ketten (was immer wieder gegen sie vorgebracht wird, schon als 1907 mit dem Verunstaltungsgesetz erstmals eine Handhabe für Ortssatzungen im heutigen Sinn geschaffen wird).¹⁵ Wir sollten ihnen daher nicht mehr Gewicht geben, als ihnen zukommt. Im Großen und Ganzen werden sie uns kaum in der Vergangenheit festhalten können, und wenn sie uns im Kleinen dazu zwingen, am Ort festzuhalten, dann doch wohl eher, um diesem eine Zukunft zu geben. Also nehmen wir erst einmal an, dass auch Satzungen zu den *nomoi* zählen — und dass sie als solche dazu beitragen können, den Ort als solchen erkennbar zu machen, und zwar deutlicher als ein ungeschriebenes Gesetz dies könnte.

Wenn wir sie in diesem Sinne als Teil bürgerlicher Selbstverpflichtung sehen, dann wäre eine Satzung auch kein »Ersatz« für einen Konsens, dessen Fehlen wir zu bedauern hätten. Sie wäre dann keine Notlösung, sondern von vornherein das rechte Mittel, um Konventionen herzustellen — und mithin integraler Bestandteil eines Städtebaus, der sich seiner Gesellschaftlichkeit bewusst ist. Denn wenn uns etwas fehlt, dann ist das nicht der Konsens, sondern die Bereitschaft zur Einigung, also zur Konvention.

Wir sind dazu übergegangen, staunend und schicksalsergeben mitanzusehen, wie sich die Welt um uns ändert. Konventionen werden da mehr und mehr zu etwas schemenhaftem, dessen Umrisse wir nur noch im Nachhinein wahrzunehmen vermögen, wenn klar wird, was einmal gewesen ist — wir glauben ja kaum mehr daran, dass wir auch bewusst gestalten können, was Konvention sein sollte. Und es wäre die Frage, ob wir das (im Städtebau) überhaupt noch wollen.

Schließlich erlegen uns die Konventionen, auf die wir uns in einer Satzung einigen, nicht nur bestimmte Formen auf, sie schreiben uns zumeist auch vor, wie wir diese auszuführen haben; da geht es bisweilen ins Geld, und das macht Satzungen natürlich erst so richtig unbequem. In unserer Welt, in der doch jeder auf das eigene Wohl aus ist, wiegt dieser Griff in die Börse vielleicht schwerer als jede Einschränkung der Gestaltungsfreiheit. Aber auf beides werden wir nicht verzichten können, es sei denn, wir überlassen es dem Zufall oder den Mächten des Marktes, wie unsere gebaute Umwelt am Ende aussieht.

Zugegeben: in weiten Teilen werden wir kaum die Kraft aufbringen, uns dem Lauf der Dinge in den Weg zu stellen; wir werden den Wandel nicht aufhalten können, und das wollen wir auch gar nicht. Aber: wenn wir uns lebenswerte Städte wünschen und die Orte in ihr darauf anlegen,

¹⁵ Vgl. z. B. Friedrich Seeßelberg: Über die in den Verunstaltungsgesetzen liegenden wirtschaftlichen Gefahren für Industrie und Handwerk. Denkschrift an das Hohe Haus der Abgeordneten, im Auftrage des Bundes Deutscher Architekten, Berlin 1911. Seeßelberg klagt, dass die weitere technische Entwicklung gehemmt werde und warnt vor dem Schaden für die Industrie — die das Pamphlet auch bezahlt hat, wie er sich prompt von Cornelius Gurlitt vorwerfen lassen muss. Vgl. Cornelius Gurlitt: »Nochmals Heimatschutz und Pappdächer«, in: Heimatschutz. Mitteilungen des Deutschen Bundes Heimatschutz, 7. Jg., H. 3, 1911, S. 110–114. Den Hinweis auf diesen Aufsatz verdanke ich: Barbara Banck: Werner Lindner. Industriemoderne und regionale Identität, Dissertation, Universität Dortmund 2008 [<http://hdl.handle.net/2003/25010> | urn:nbn:de:hbz:290-2003/25010-5]

das sie die Zeit überdauern, dann können wir uns nicht mit allem zufriedengeben, dann müssen wir zumindest örtlich und zeitlich begrenzte Konventionen aushandeln.

Warum? Weil ein Ort, der den Namen verdient, nur dort entsteht, wo sich Häuser so zusammenfinden, dass mehr dabei herauskommt als eine Massenkarambolage, wo also ein Mit- und Füreinander der Bauten anstelle eines Neben- oder Gegeneinanders tritt. Wenn wir uns solche Orte wünschen, dann müssen wir uns fragen, was es dazu bedarf — und das wäre zunächst einmal ein besseres Verständnis vom Wesen der Aufgabe und der Herangehensweise, die sie erfordert. Es macht nämlich einen Unterschied, ob man an der Stadt oder sich ein Haus baut, denn der einzelne Ort, oder auch die ganze Stadt: beide sind ihrem Wesen nach etwas anderes als ein Haus. Schließlich muss die Stadt, mehr noch als der Ort, aus unterschiedlichen Häusern bestehen, so wie die Gesellschaft, für die sie steht, ja auch aus vielen eigenwilligen Einzelnen besteht. Die schöne, oft beschworene Idee von der Stadt als großem Haus und dem Haus als kleiner Stadt mag Sinn ergeben, wenn wir sie als Ausdruck einer durchgängigen, immer wiederkehrenden Verschränkung öffentlicher und privater Räume verstehen, aber sie hat auch etwas trügerisches, denn am Ende bleiben es doch einzelne Häuser, aus denen die Stadt sich fügt und fügen muss: Andernfalls bekämen wir nur eine maßstabslose Megastruktur, eine ihren Grenzen entwachsene, überforderte, überall gleiche oder künstlich ungleiche Architektur.

Die Unterschiedlichkeit der Häuser liegt also in der Natur der Sache, denn das Haus ist Ausdruck des Einzelnen in der Gesellschaft. Aber damit ist noch nicht gesagt, inwieweit das auch in der Form des Hauses zum Ausdruck kommen soll. Schließlich ist, wer baut, in zweierlei Hinsicht verpflichtet: sich selbst und dem Nachbarn — also dem eigenen Haus und dem anderen gegenüber. Er muss an sich und an die Gemeinschaft denken; das ist und bleibt die doppelte Verantwortung, die er als Bauender trägt.

Und aus diesem Grund ist die Architektur auch nicht frei in der Wahl ihrer Inhalte. Sie lebt davon, dass sie sich dem stellt, was ihr gegeben ist, und das sind der Ort und die Bauaufgabe. Beiden muss sie gerecht werden.

Die Architektur ist dabei, wenn es um ihren Ort geht, gesellschaftsbildend, und damit konventionell; sie ist aber auch, insofern es um das einzelne Haus geht, Ausdruck des Individuellen, ja des Künstlerischen; da ist sie frei: Die eigene Bauaufgabe mag man immer wieder neu interpretieren und man mag die Architektur dabei auch, wie das heute bisweilen geschieht, als »Event« verstehen: Letztlich ist es einerlei, ob wir vom »Charakter« des Gebäudes sprechen, so wie wir das aus der Zeit um 1800 kennen — etwa von Schinkel, der in seinen frühen Notizen fordert, den zweckentsprechenden Charakter so herauszuarbeiten, dass er im besten Fall das »Ideal der Gattung« zur Anschauung bringe —, oder platonischer vom Typus oder eben neumodischer von der Inszenierung des Programms: Wie man es auch sieht, immer

besteht die Kunst darin, dem Zweck Ausdruck zu verleihen. Das kann die Architektur machen, wie sie will — zumindest wollen wir darüber nicht urteilen. In unserem Zusammenhang ist es ganz gleich, ob sie das einmalige Ereignis sucht oder ganz allgemein den Typus, denn in beiden Fällen wird das Haus als solches betrachtet, nicht aber der Zusammenhang, in dem es steht.

Gerade diesen darf die Architektur aber nicht aus den Augen verlieren, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will. Sie hat sich auch um den Ort zu kümmern; auch der Raum, der sie umgibt, und an dem sie nur teilhat, muss von ihr gestaltet werden. Hier muss sie sich bescheiden: Es kommt darauf an, dass sie mit dem Nachbarn in irgendeiner Form zusammengeht, also, wenn man so sagen darf, konveniert.

Aber das ist natürlich leichter gesagt als getan. Dazu bedarf es einer Verständigung, bei der uns Satzungen sehr zupass kommen würden. Aber da wir uns mit ihnen so schwer tun, geht ja heute vielerorts kaum mehr etwas zusammen, so dass sich erst gar nicht sagen lässt, in welche Richtung es denn eigentlich gehen soll. Da kann man kaum anders, als sein ›eigenes Ding‹ zu machen. — Aber auch Orte, an denen wir so etwas wie eine Gesellschaft der Häuser ausmachen können, bedeuten eine Herausforderung: Schließlich bedarf auch die herrschende, geltende Konvention der Erneuerung, aber jeder Ansatz dazu stellt notwendigerweise in Frage, was gerade noch galt. So herrscht auch hier ein steter Widerstreit: zwischen der bewahrenden Aufrechterhaltung von Konventionen und einer sie bejahenden Neuinterpretation oder kritischen Umwertung, die sie doch eigentlich nur am Leben erhält.

Und dieser Widerstreit herrscht in beiden Sphären der Architektur: Sowohl die Konventionen in der Gestaltung unserer Häuser als auch die in der Gestaltung der Orte wollen bewahrt, aber auch erneuert werden.

Das wäre also Gegenstand eines Bauens, das sich seiner Verantwortung für Individuum und Gesellschaft bewusst ist und aus diesem Wissen auch um die Bedeutung von Konventionen weiß.

Nun bleibt die Frage nur, welchen Beitrag Satzungen dazu leisten können, ja was eine Satzung überhaupt ist — oder war, denn das Thema ist nicht neu, und im Grunde finden wir es schon bei Vitruv.

Eine andere Art der Satzung: Vitruvs statio

Auch Vitruv kennt die Bedeutung von Konventionen und auch die Idee der Satzung. Allerdings gilt seine Satzung nicht für den Ort, sondern für das Haus, genauer: für die Tempel. Trotzdem

(oder gerade deshalb) lohnt ein kleiner Exkurs zu Vitruv, schon allein, weil er die Satzung in ein System von Grundbegriffen der Architektur eingebunden hat. —

Im ersten seiner zehn Bücher erklärt Vitruv, wie die Architektur gedanklich bestimmt werden kann. Er nennt dazu sechs Begriffe, deren Bedeutung nicht leicht zu entschlüsseln ist: *ordinatio* und *dispositio*, *eurythmia* und *symmetria*, sowie *decor* und *distributio*. Viele Interpreten haben sich bereits die Köpfe zerbrochen, wie diese Begriffe wohl zu verstehen seien, wie sie zusammenhängen und was sie jeweils erklären sollen. Fraglos rühren Vitruvs Ausführungen an die Urgründe der antiken Architekturauffassung, fraglich ist nur, ob er mehr als Fragmente von ihr überliefert. Es gibt da nur wenig Hoffnung auf eine endgültige Klärung. Wie man Vitruv gleichwohl verstehen kann (aber vielleicht nicht muss), das zeigt uns Hans van der Laan, von dem wir hier ausgehen wollen.¹⁶ Er versteht die beiden von Vitruv zuerst genannten Begriffe *ordinatio* und *dispositio* als übergeordnete Kategorien, die vier weiteren Begriffe betrachtet er als paarweise untergeordnete Differenzierungen zu diesen Kategorien: *eurythmia* und *symmetria* erläutern demnach die Aspekte der *ordinatio*, *decor* und *distributio* die der *dispositio*. Für diese Zweiteilung spricht, dass Vitruv die Begriffe *ordinatio* und *dispositio* tatsächlich bevorzugt behandelt und ihnen die Attribute *quantitas* und *qualitas* zuordnet. Lässt man sich davon leiten, dann wird ersichtlich, dass Vitruv zwei Konzepte vorstellt: das der allgemein verbindlichen Methode der maßlichen Festlegung (*ordinatio*) — sowohl der einzelnen Bauteile (*eurythmia*) wie ihrer Zusammenstellung (*symmetria*) — und das der konkreten Gestaltung des Baus (*dispositio*), nach seiner formalen Ausgestaltung (*decor*) und seiner zweckmäßigen Ausführung und Anordnung (*distributio*).

Die *ordinatio* spricht, so könnte man sagen, vom geradezu naturgesetzlich-allgemeinen, die *dispositio* vom kulturgesetzlich-konkreten. Denn *eurythmia* und *symmetria* sind nach den allgemein gültigen Gesetzen der Proportion quantitativ, ja im besten Fall arithmetisch bestimmbar; ob das Haus aber — dem *decor* entsprechend — angemessen gestaltet und — im Sinne der *distributio* — zweckgemäß aufgeteilt ist, das hängt davon ab, inwiefern es einer gesellschaftlichen Konvention entspricht, und darüber urteilen wir im Einzelfall aufgrund kultureller Wertmaßstäbe.

Gerade die Frage des *decor* — also dessen, was August Rode 1796 mit »Schicklichkeit«¹⁷ treffend übersetzt hat — ist daher auch kaum objektiv bestimmbar. Wie lässt sich sagen, was die

¹⁶ Vgl. Hans van der Laan: *Le Nombre Plastique*, Leiden: Brill, 1960. Zu van der Laans Vitruv-Interpretation vgl. Richard Padovan: *Proportion. Science, Philosophy, Architecture*, London/New York: Spon Press, 1999, S. 158ff.

¹⁷ Des Marcus Vitruvius Pollio *Baukunst*, aus der römischen Urschrift übersetzt von August Rode, 2 Bde, Leipzig: Georg Joachim Göschen, 1796, Bd 1, S. 25. — Andere übersetzen *decor* mit »Angemessenheit«, so Gottfried Semper um 1856, Franz Reber 1865; vgl. Gottfried Semper: »Bemerkungen zu des M. Vitruvius Pollio zehn Büchern der Baukunst«, in: ders.: *Kleine Schriften*, herausgegeben von Manfred und Hans Semper, Berlin/Stuttgart: W. Spemann, 1884, S. 191–212, hier S. 204, bzw.: *Des Vitruvius Zehn Bücher über Architektur*, übersetzt und durch Anmerkungen und Risse erläutert von Franz Reber, Stuttgart: Kraus & Hoffmann, 1865 (= Langenscheidtsche Bibliothek sämtlicher griechischen und römischen Klassiker in neueren deutschen Muster-Übersetzungen, Bd 110), S. 12. Da die Übersetzung mit Angemessenheit aber doch letztlich wieder eine Quantifizierbarkeit

gehörige Erscheinungsweise ausmacht? Vitruv versucht es mit den Begriffen *statio*, *consuetudo* und *natura*. Er bezeichnet damit drei verschiedene Arten von Verpflichtungen, die einander ergänzen. Die strengste scheint die erstgenannte durch *statio*, also — und hier wird es für uns interessant — durch Satzung. So übersetzt Karl Lorentzen 1857 und seitdem ist dies zu Recht die gängige Übersetzung geblieben.¹⁸ Doch wie bereits angedeutet meint Vitruvs *statio* keine ortsgebundene, ortsbestimmte und ortbestimmende, sondern eine bauspezifische Satzung, die überall gilt und eben nicht auf den Ort eingeht. Er führt aus, in welcher Art für welche Götter gebaut werden muss. So wird man etwa für den Kriegsgott Mars einen dorischen, für die Liebesgöttin Venus ein korinthischen und für Juno, die Göttin von Ehe und Geburt, einen ionischen Tempel errichten. Mit einer Ortssatzung hat Vitruvs *statio* also rein gar nichts zu tun. Vielmehr bezeichnet sie das von einer Bauaufgabe geforderte, bereits kulturell bestimmte, festgesetzte, festgelegte, aber eben nicht das von vorneherein naturgemäß feststehende Format. Die *statio*, für die Vitruv auch das griechische Wort *thematismos* anführt, verlangt, dass einem Bau der ihm kulturbedingt zukommende Charakter gegeben wird.

Sie betrifft dabei das große Ganze, sie regelt aber nicht die Details. Auf die kommt Vitruv erst zu sprechen, wenn er anschließend die *consuetudo* erläutert. Das Wort bedeutet soviel wie

suggeriert, scheint mir der Begriff der Schicklichkeit besser gewählt. Was sich schickt, also was man tun soll, das läßt sich nicht so einfach bemessen.

¹⁸ Vgl. Marci Vitruvii Pollionis de architectura libri decem. Ex fide librorum scriptorum recensuit atque emendavit et in Germanicum sermonem vertit Carolus [Karl] Lorentzen, Voluminis I, pars prior (mehr nicht erschienen), Gotha: Hugo Scheube, 1857, S. 21. — So übersetzen auch Franz Reber 1865, J. A. Jolles 1906, Jakob Prestel 1912, und schließlich Curt Fensterbusch 1964. Vgl. Reber (wie Anm. 17), S. 13 — J. A. Jolles: Vitruvs Aesthetik, Diss., Freiburg im Breisgau: Universitäts-Buchdruckerei C. A. Wagner, 1906, S. 34: Jolles bekräftigt, Satzung sei »die beste Uebersetzung«. — Zehn Bücher über Architektur des Marcus Vitruvius Pollio. Übersetzt und erläutert von J. [Jakob] Prestel, 4 Bde., Straßburg: J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), 1912–1914 (= Zur Kunstgeschichte des Auslandes, 96, 100, 102 u. 108), hier Bd 1, 1912, S. 22 (21f.) — Vitruvii de architectura libri decem | Vitruv: Zehn Bücher über Architektur. Edidit et annotavit | Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Curt Fensterbusch, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1964, 5. Aufl. 1991, S. 39

Man kann *statio* auch anders übersetzen: Rode (wie Anm. 17), S. 27, übersetzt — nicht falsch, aber für uns schwer verständlich — mit »Kostum«, gemeint wohl im Sinne von Sitte, analog dem englischen *custom*, oder dem italienischen *costume*, nicht in seiner Bedeutung als Verkleidung, sondern eher verstanden als Tracht: Eintracht herrscht, wo man eine Tracht trägt.

Stürzenacker übersetzt *decor* mit »Harmonie (Angemessenheit, gute Verhältnisse)« und *statio* mit »Gesetzmäßigkeit«; vgl. Marcus Vitruvius Pollio: Über die Baukunst, neu bearbeitet und herausgegeben von Erich Stürzenacker, Essen: Bildgut-Verlag, 1938 (= Bauwerkdienst-Ausgabe), unpag.

Zuletzt übersetzt Günther Fischer — wie vor ihm Walther Hermann Ryff in der ersten deutschen Vitruv-Ausgabe — mit »Stellung«, was meines Erachtens aber zu kurz greift; vgl. Günther Fischer: Vitruv NEU, oder: Was ist Architektur?, Gütersloh/Berlin: Bauverlag: Basel/Boston/Berlin: Birkhäuser, 2009 [2008 erschienen] (= Bauwelt Fundamente, 141), passim; vgl. auch Vitruvius Teutsch. Nemlichen des aller namhaftigisten vn[d] hocherfarnesten, Römischen Architecti, und Kunstreichen Werck oder Bawmeisters, Marci Vitruuij Pollionis, Zehen Bücher von der Architectur vnd künstlichem Bawen [...]. Erstmals verteutscht, vnd in Truck verordnet Durch D. Gualtheru[m] H. Riium, Nürnberg: Johan Petreius, 1548, S. 25r. (Ryff spricht von »geschickter Stellung«). — Auch wenn es natürlich darum geht, etwas der Stellung des Bauherren oder der Bauwidmung entsprechendes zu tun, spricht die *statio* doch davon, dass festgelegt ist, was zur Stellung passt. Satzung bleibt daher die rechte Übersetzung, denn es handelt sich bei der Feststellung der passenden, *decor*-gemäßen Form ja um eine Festsetzung. Wenn man eine weniger gesetzthafte Übertragung sucht, könnte man vielleicht Bestimmung als sinngemäße Übersetzung durchgehen lassen. —

Von den Übersetzungen in andere Sprachen seien hier nur einige wenige genannt, vor allem aus neuerer Zeit.

Am nächsten kommt unserer Übersetzung mit Satzung vielleicht Galiani; er übersetzt mit »statuto«; vgl. L'Architettura Di M. Vitruvio Pollione. Colla Traduzione Italiana E Comento del Marchese Berardo Galiani, Neapel: Stamperia Simoniana, 1758, S. 17

In den neueren englischen Übersetzungen heißt es bei Morgan »prescription«; vgl. Vitruvius: The Ten Books on Architecture. Translated by Morris Hicky Morgan. With Illustrations and Original Designs Prepared under the Direction of Herbert Langford Warren, Cambridge, Mass.: Harvard University Press; London: Humphrey Milford / Oxford University Press, 1914, S. 14 — Granger übersetzt *statio* mit »convention«; vgl. Vitruvius: On Architecture. Edited from the Harleian Manuscript 2767 and Translated into English by Frank Granger, 2 Bde, London: William Heineman; New York: G. P. Putnam's Sons, 1931 u. 1934 (= The Loeb Classical Library, 251 u. 280), hier Bd 1, S. 29 — Rowland übersetzt *statio* mit »function«, verwiesen wird aber auch auf die Übersetzung mit »prescription«; vgl. Vitruvius: Ten Books on Architecture. Translation by Ingrid D. Rowland. Commentary and Illustrations by Thomas Noble Howe, with additional Commentary by Ingrid D. Rowland and Michael J. Dewar, Cambridge u. a.: Cambridge University Press, 1999), S. 25, bzw. 151

Fleury übersetzt *statio* schlicht und einfach, aber absolut zulässig mit »règle«; vgl. Vitruve: De l'architecture, Livre I. Texte établi, traduit et commenté par Philippe Fleury, Paris: Les belles lettres, 1990, S. 16

Gewohnheit, aber darüber hinaus auch Gewohnheitsrecht.¹⁹ Vitruv bezeichnet damit, den Beispielen nach zu urteilen, die schlüssige Durchführung eines (durch Satzung) gegebenen Themas. Die *consuetudo* fordert etwa, dass die gesetzte (Säulen-)Ordnung aus den gewohnten Baugliedern besteht, oder dass die Räume der Bauaufgabe entsprechend erwartungsgemäß zusammengestellt sind. Hier geht es um Konsistenz im einmal festgelegten Format. Dabei scheint Vitruv nicht ganz so streng. Eine Erwartung nicht zu erfüllen, oder die Formen der Säulenordnungen zu verändern, das ist weniger schlimm, als das Thema zu verfehlen. Im Grunde beschreibt Vitruv hier die Auswirkungen, die sich aus dem gegebenen Thema ergeben: Wenn es einmal feststeht, muss ich es konsequent zu Ende führen. Nicht zu tun, was das Thema vorgibt: das wäre — um auf einen anderen Bereich des Kulturschaffens zu verweisen — so, als würde in einer ernsten Oper wie *La Bohème* die Mimi ihrem Rodolfo zwischendurch einen lustigen Streich spielen, oder als würde andersherum in einer komischen Oper wie *Don Pasquale* die Norina immer mal wieder von Hustenkrämpfen geschüttelt. Das kann man zwar machen, aber es bleibt doch eine Brechung, die wohl überlegt sein will. Und ob ein solcher Regieeinfall heute noch Aufsehen erregt, sei einmal dahingestellt. —

Der Gedanke einer durch Gebrauch und Gewohnheit festgelegten Bestimmung des Charakters findet sich übrigens in ähnlicher Konsequenz — aber natürlich ganz unabhängig von Vitruv — bei Adolf Loos. In seinem Essay »Architektur« führt er aus: »Die architektur erweckt stimmungen im menschen. Die aufgabe des architekten ist es daher, diese stimmung zu präzisieren. Das zimmer muß gemütlich, das haus wohnlich aussehen. Das justizgebäude muß dem heimlichen laster wie eine drohende gebärde erscheinen. Das bankhaus muß sagen: hier ist dein geld bei ehrlichen leuten fest und gut verwahrt.«²⁰ Was Loos hier beschreibt, kommt dem, was Vitruv unter Satzung versteht, recht nahe (selbst wenn er die Frage anders anpackt und von den Stimmungen, also von der Wirkung ausgeht und selbstverständlich auch keine derart abgeschlossene Formenwelt vor Augen hat wie Vitruv): Auch für Loos gibt es Themenstellungen, die den Architekten binden: Ich habe nicht die Wahl, das Bankhaus anders als seriös aussehen zu lassen; die Frage ist nur, wie ich das mache. Aber auch auf diese Frage weiß er Antwort, und die wiederum hat viel mit Vitruvs *consuetudo* gemein. Loos erklärt, dass der Architekt seine Aufgabe, ein Stimmung zu präzisieren, nur erreichen könne, »wenn er bei

¹⁹ Zu dieser Bedeutung von *consuetudo* vgl. Werner Flume: *Gewohnheitsrecht und römisches Recht*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1975 (= Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften: Vorträge, G [Geisteswissenschaften] 201) mit Diskussion der älteren Literatur

Nebenbei bemerkt könnte man Vitruvs Dreiteilung in *statio*, *consuetudo* und *natura* auch als Differenzierung von Rechtsbegriffen auffassen, denn in gewisser Weise deutet das Nebeneinander von *statio* und *consuetudo* auch auf die bis heute im juristischen Denken grundlegende Dualität von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht als nebeneinander bestehenden, einander ergänzenden Denkmöglichkeiten von Recht. Nimmt man noch die *natura* hinzu, dann könnte man sagen, dass wir es — von einer höheren Warte aus betrachtet — insgesamt mit zwei Arten von Gesetzlichkeiten zu tun haben: Auf der einen Seite steht das Gesetz der Kultur, als gesetztes Recht und als Gewohnheitsrecht, und auf der anderen das Naturgesetz. Es ist allerdings fraglich, ob Vitruv das so sieht, und ob er *consuetudo* überhaupt als Rechtsbegriff versteht. Bei Vitruv bedeutet er doch wohl, wie zu seiner Zeit üblich, eher Gewohnheit; zum Begriff des Gewohnheitsrechts verfestigt sich das Wort erst in späteren Zeiten.

²⁰ Adolf Loos: »Architektur«, in: ders.: *Trotzdem, 1900–1930*, Innsbruck: Brenner-Verlag, 1931, 2. vermehrte Aufl. 1931 (= Die Schriften von Adolf Loos in zwei Bänden, 2), S. 93–111, hier S. 109.

jenen gebäuden anknüpft, die bisher im menschen diese stimmung erzeugt haben.« Er setzt erläuternd hinzu: »Bei den chinesen ist die farbe der trauer weiß, bei uns schwarz. Unseren baukünstlern wäre es daher unmöglich, mit schwarzer farbe freudige stimmung zu erregen.« Loos macht hier bewusst, was bei Vitruv nicht weiter ausgeführt wird, und zwar, dass unser Formverständnis in unserer Kultur verankert ist. Es unterliegt Konventionen, die so oder auch anders sein könnten: Sowohl Weiß als auch Schwarz können Farben der Trauer sein. Dafür gibt es keinen anderen Grund als eine kulturelle Übereinkunft. Die aber prägt unser Architektur-Erlebnis.

Wenn ich etwas kommunizieren will, muss ich mich daher mit Konventionen beschäftigen. Ich kann die Bedeutung der Gestaltungsmittel schließlich ebenso wenig neu bestimmen wie die Wörter in der Sprache.

Loos war sich dessen bewusst. Ein Großteil seines Denkens kreist um die Frage, wie Konventionen auf die Höhe der Zeit gebracht und dadurch erneuert werden können — ganz gleich, ob es dabei um Kleidung, Ernährung, Umgangsformen, oder eben das Bauen geht. Doch hat es damit so seine eigene Bewandnis: Denn indem Loos fragt, was Konvention sein sollte, kollidiert er bisweilen mit dem, was (noch) Konvention ist, gerade auch am konkreten Ort. Wir kommen darauf noch zu sprechen.

Vorerst zurück zu Vitruv, und zu seinem letzten Aspekt des decor, zur natura. Hier kommen wir dem Ort schon näher, aber wiederum nicht im Sinne unserer Gestaltungsstatute: Zwar meint Vitruv, wenn er von natura spricht — neben den Naturgesetzen, denen sich der Architekt unterwerfen muss — zu guter Letzt auch den Ort, aber nur, weil auch dieser zum Tempel passen muss, nicht weil es ihm etwa um das Verhältnis von Bauten zueinander ginge. Vitruv führt aus, dass es schicklich ist, Tempel an gesunden Orten zu errichten, insbesondere wenn sie einem Gott wie Aeskulap gewidmet sind.

Auch wenn Vitruv nicht von Ortsatzungen spricht, hat er uns mit seinem decor-Begriff und seiner übergeordneten Unterscheidung von ordinatio und dispositio doch verdeutlicht, wie sehr die Gestaltung von Häusern schon immer durch Konventionen bestimmt ist.

Auch wer — wie Vitruv und andere Theoretiker in Antike und Renaissance — daran glaubt, dass die Architektur in ihren Formen in weiten Teilen demselben Gesetz der Zahl zu folgen hat wie die Natur, der muss sich doch immer noch fragen, welche Maßregel im Einzelfall die richtige ist. Aber da geben uns die allumfassenden Gesetze von Maß und Zahl keine Antwort. Sie geben mir ein Muster an Ordnung, aber was sich schickt, das sagt mir kein Naturgesetz. Es ist aber ebenso wenig dem Gutdünken des Einzelnen überlassen — es ist Sache einer kulturellen Übereinkunft.

Dieselbe Idee zeigt sich übrigens auch in Leon Battista Albertis Unterscheidung von Schönheit und Schmuck, und man könnte dieses doppelte Wesen der Form auch mit einem Vergleich à la Loos verdeutlichen: Ein Anzug muss im Allgemeinen gut sitzen, und dann sollte er auch dem besonderen Anlass entsprechen.

Auch aus einem anderen Grund ist der Verweis auf Vitruvs statio nicht so weit hergeholt, wie es zunächst scheint: Es gibt auch heute solche Richtlinien, wenn auch in profanem Zusammenhang. Gerade in der Wirtschaftswelt finden sie sich zuhauf. So legen etwa große Hotelketten Wert darauf, dass ihre Zimmer überall auf der Welt gleich sind: Sie machen ihren Architekten da verbindliche Vorgaben, die durchaus Satzungscharakter haben. Sie wollen immergleiche Räume schaffen, die vertraut sind, gerade an Orten, die ihren Gästen fremd sind.

Ähnlich geht es auch anderen Unternehmen: Sie entwickeln ein ›Corporate Design‹, das sie überall wiedererkennbar macht. Ganz so wie Vitruvs statio funktionieren im Grunde auch diese Regelwerke. Mit dieser Art der Konvention haben wir tagtäglich zu tun; sie sind nicht aus der Welt. Und wie die Satzung bei Vitruv sind auch ›Corporate Design Guidelines‹ das Gegenteil von Ortssatzungen, ja man könnte sagen, dass sie vom Ort erlösen wollen — und ihn manchmal auch tatsächlich zerstören oder doch verunstalten. Sie bescheren uns die generische Stadt der immergleichen Filialen.

Mit den heute üblichen Gestaltungssatzungen ist es genau entgegengesetzt: Sie schätzen den Ort höher als den Bau und übertreiben es so zumeist in die andere Richtung. Eine Satzung versucht festzuschreiben, was den Ort betrifft, oft fehlt in ihr aber ein Sinn für das Recht des Gebäudes. Und mancherorts ist es tatsächlich schwer, beiden zu entsprechen. Man denke nur an die Altstädte, in denen sich Kaufhäuser hinter Reihen entkernter Altbauten verstecken müssen. In diesen Fällen erregen Satzung zu Recht Unbehagen. Wir spüren da doch, dass etwas nicht stimmt.

Denn da tritt zutage, dass das Haus und Ort (teils) einander widersprechenden Prinzipien unterliegen. Wenn man die Frage ganz grundsätzlich betrachtet, könnte man sagen: Dem Ort entspricht der Bau, wenn er sich einfügt, und der Zeit, wenn er in seiner Bauweise unserer Lebensweise entspricht. — Bauten müssen ihrem Zweck entsprechen, und diesen auch irgendwie kommunizieren, nur sind heutige Bauprogramme oftmals so verschieden von vielem alten, dass es zum Konflikt mit dem Ort kommen muss. Und diese Spannung lässt sich nicht beseitigen, es geht darum, sich ihrer bewusst zu sein und abzuwägen.

Wenn wir die Konvention im Bau suchen und ihn unseren Erwartungen an seine Nutzung entsprechen machen, ihn in dieser Hinsicht gewissermaßen bis zur Satzung bringen, kann es gut sein, dass er sich mit manchem Ort nicht mehr verträgt. Da fangen wir dann an, Satzungen zu

erlassen, um zu verhindern, dass die Gebäude so aussehen, wie es ihrer inneren Satzung entspricht: damit ein Kaufhaus nicht wie ein Kaufhaus aussieht!

Eine solche Zwickmühle hätte sich zu Vitruvs Lebzeiten niemals aufgetan. Es liegen Welten zwischen ihm und uns. Wir leben heute zweifellos in einer Gesellschaft, die sich — und damit ihre Bauprogramme — schneller verändert als jemals zuvor. Das macht ja auch die Arbeit am Ort so schwer. Uns stellt sich da eine Aufgabe, die nicht leicht zu nehmen ist; und zurecht ruft sie die Künstler und Visionäre auf den Plan. Uns bleibt da nur eins: Wir müssen uns immer wieder fragen, wie wir zur Konvention stehen: wo wir uns einordnen und wo wir etwas anders machen (sollten). Wir müssen uns dabei von der Selbstüberhebung ebenso fernhalten wie von der Selbstaufgabe — und zwischen Sendungs- und Bindungsbewusstsein den Mittelweg finden.

Zwei Häuser am Michaelerplatz

Wie schwer es ist, diesem janusgesichtigen Wesen des Bauens gerecht zu werden, das zeigt sich im ›Looshaus‹ am Wiener Michaelerplatz.²¹ Der Streit um das Haus ist bekannt: Als die schmucklose Fassade enthüllt wird, geht ein Aufschrei durch Wien, und Loos hat seine liebe Mühe, den Bau in der gedachten Form zu Ende zu führen.

Loos, der damals von sich sagt, dass er das Haus so entworfen habe, »daß es sich möglichst in den Platz einfügen sollte«²², ist tief getroffen. Er hatte sich vorgenommen, der bürgerlichen Baukunst, die Wien einmal geprägt hatte, zu neuem Leben zu verhelfen. Ganz wie früher wollte er sich zurücknehmen und damit einer Tradition entsprechen, die sich für ihn dadurch auszeichnet, dass sich die meisten Häuser zurückhalten und den wenigen Bauten, denen es zukommt, den Vortritt lassen: »Eines sprach, die anderen schwiegen.« Mit dieser Metapher gemahnt Loos an eine Selbstbescheidung, die er bei seinen Zeitgenossen schmerzlich vermisst. Für ihn standen die Häuser in der Stadt früher in einer Rangordnung, die doch besser war als der zügellose Individualismus, der seither Einzug gehalten hat, denn die vermeintliche Befreiung von der Unterordnung führt am Ende dazu, dass gar nichts mehr geht und sämtliche Wertmaßstäbe durcheinandergeraten, und so fährt er fort: »Jetzt aber schreien alle diese protzigen Bauten durcheinander und man hört keinen.«²³

²¹ Zur Geschichte des Baus vgl. Hermann Czech und Wolfgang Mistelbauer: Das Looshaus, 3., erg. Auflage, Wien: Löcker, 1984

²² Adolf Loos: »Das Haus gegenüber der Hofburg«, Leserbrief, in: Neue Freie Presse, Nr. 16628 (6. Dezember 1910), S. 9

²³ Adolf Loos: »Mein Haus am Michaelerplatz. Vortrag, 11. Dezember 1911«, in: ders.: Die Potemkin'sche Stadt, Verschollene Schriften 1897–1933, herausgegeben von Adolf Opel, Wien: Georg Prachner, 1983, S. 122f., hier S. 123

Opel überliefert die zitierte Stelle (des von Loos selbst nicht veröffentlichten Vortrags) später abweichend — nach dem Manuskript? — wie folgt: »Einer sprach, die anderen schwiegen. Jetzt aber schreien alle durcheinander, und man hört keinen.« Vgl. Adolf Loos: »Mein Haus am Michaelerplatz«, in: ders.: Über Architektur. Ausgewählte Schriften. Die Originaltexte. Herausgegeben von Adolf Opel, Wien: Georg Prachner, 1995, S. 93–107, hier S. 101. Letztere Fassung geben auch Czech und Mistelbauer: Looshaus (wie Anm. 21), S. 68, die den Vortrag aus Zeitungsberichten rekonstruieren.

Loos denkt da wohl nicht zuletzt an das Palais Herberstein, das zwischen der Hofburg und seinem Haus liegt: ein Mietshaus, erbaut 1896–99, entworfen von Carl König (1841–1915)²⁴, einem der wichtigsten Architekten und Lehrer im Wien seiner Zeit — und einer von Loos' erklärten Gegnern,²⁵ gerade auch im Falle ›Looshaus‹: Als man nach Enthüllung des Baus in aller Eile einen Wettbewerb vorbereitet,²⁶ um Vorschläge für eine ›schönere‹ Fassadengestaltung zu erlangen, ist er einer der Preisrichter, die über die Entwürfe urteilen sollen, und noch als sich die übrigen Mitglieder der Jury entschließen, ihr Amt niederzulegen, steht er weiter bereit²⁷ — und das, obwohl (oder vielleicht gerade weil) es ihm selbst zuvor nicht viel besser ergangen war: Auch Königs Haus am Michaelerplatz ist anfangs umstritten. Auch ihm wirft man vor, dass es der Würde des Orts nicht entspreche, aber nicht, weil es zu nackt und schmucklos dasteht — im Gegenteil: Missfallen erregt hier, dass es sich gegenüber der Burg nicht genug und gebührend zurückhält. Vor allem die Kuppel, die das Eckrondeau krönt, erschien manchem verwerflich. Auch Königs Architektur trifft auf erheblichen Widerstand der Stadt, und am Ende muss die Kuppel vor dem Verwaltungsgericht erkämpft werden.²⁸

Vielen Kritikern erschien der Bau unangemessen aufwendig, und vielleicht ist das Palais Herberstein tatsächlich zu laut, aber wie steht es andererseits mit dem ›Looshaus‹: Was ist das für ein Schweigen, das Loos sich zugute hält? Ist es nicht ebenso beredt? Schließlich kann man von seinem Haus auch nicht gerade sagen, dass es sich zurücknehme. Es mag sein, dass es Wiens Tradition als »Kalkputzstadt«²⁹ fortführt, es mag auch sein, dass es nur in einer Millionenstadt wie Wien stehen kann, wie Loos ebenfalls zu seiner Erklärung anführt,³⁰ aber an seinem Ort, dem Michaelerplatz, gegenüber der Hofburg, da fällt es auf. Schweigsam und unauffällig, das wäre hier doch eher ein durchweg klassisch gegliederter Putzbau, nicht ein unten mit marmornen Säulen geschmückter und darüber weiß gekalkter Bau, der so kompromisslos ist, dass es ihn förmlich zerreißt. Die Entschiedenheit, mit dem die unteren Geschäftsetagen von den übrigen Geschossen abgesetzt sind, verrät mehr als sich gehört — zumindest für ein Haus, das sich zurückhalten will: Oben ist alles kahl, dafür ist unten mehr

²⁴ Zu König vgl. Markus Kristan: Carl König, 1841–1915. Ein neubarocker Großstadtarchitekt in Wien, Wien: Holzhausen, 1999 (= Wiener Persönlichkeiten, herausgegeben vom Jüdischen Museum der Stadt Wien, 1). Vgl. auch Christopher Long: »An Alternative Path to Modernism: Carl König and Architectural Education at the Vienna Technische Hochschule, 1890–1913«, in: *Journal of Architectural Education*, 55. Jg., H. 1., September 2001, S. 21–30

²⁵ Königs Studenten war es verboten, Loos' Bauschulveranstaltungen zu besuchen; vgl. dazu Felix Augenfeld: »Erinnerungen an Adolf Loos«, in: *Bauwelt*, 72. Jg., H. 42 (6. November 1981), S. 1907, sowie Adolf Loos: »Meine Bauschule«, in: *Der Architekt*, 19. Jg., Heft 10 (Oktober 1913), S. 70–71, hier S. 71 (König ist der Professor, den Loos nicht beim Namen nennt). — Zu Königs Meinung von Loos vgl. Christopher Long: Josef Frank: Life and Work, Chicago/London: The University of Chicago Press, 2002, S. 11. Zu Königs Einfluss auf Frank vgl. ebd. S. 7

²⁶ Zu diesem Fassadenwettbewerb vgl. vor allem Czech und Mistelbauer: Looshaus (wie Anm. 21), S. 30–32, sowie Burkhard Rukschcio und Roland Schachel: Adolf Loos. Leben und Werk, Salzburg/Wien: Residenz Verlag, 1982, 2. Auflage 1987 (= Veröffentlichung der Albertina, 17), S. 157–159; außerdem: Kristan: König (wie Anm. 24), S. 111

²⁷ Vgl. dazu Czech und Mistelbauer: Looshaus (wie Anm. 21), S. 32

²⁸ Vgl. dazu Kristan: König (wie Anm. 24), S. 85f.

²⁹ Adolf Loos: »Wiener Architekturfragen«, in: *Reichspost*, 17. Jg., Nr. 270 (1. Oktober 1910), S. 1–2, hier S. 1

³⁰ Adolf Loos: »Heimatkunst«, in: ders.: *Trotzdem* (wie Anm. 20), S. 133–144, hier S. 135: »Das haus auf dem michaelerplatz mag gut oder schlecht sein, aber eines müssen ihm auch seine gegner lassen: daß es nicht provinzmäßig ist. Daß es ein haus ist, das nur in einer millionenstadt stehen kann. Right or wrong, my country! Recht oder schlecht — meine stadt!« — So rechtfertigt sich Loos in Anlehnung an Stephen Decatur's »Our country, right or wrong«. Nun könnte man natürlich den Kreis auch noch enger ziehen und sagen: Recht oder schlecht — mein platz. Dann sieht die sache doch wieder anders aus.

Aufwand getrieben als bei irgendeinem der Nachbarn. Es ist vor allem dieses Entweder-Oder, das das ›Looshaus‹ von den anderen Bauten am Ort unterscheidet.

Und indem Loos die Nutzung so hervorkehrt, kollidiert er mit dem Ort. Dem anderen Extrem verfällt sein Widersacher: Das an die Hofburg — wie Richard Schaukal damals befindet — »plump angeschmeichelte«³¹ Haus, das König entwirft, überträgt Würdeformeln des Palastbaus auf ein Miethaus, und das widerspricht nun zweifellos der Nutzung. Man könnte das Haus für einen Teil der Hofburg halten, was ja wohl auch nicht gützuheißen ist, selbst wenn es den Zusammenhalt des Platzes stärkt.

Doch letztlich nehmen sich Loos und König nicht sonderlich viel. Am Ende ist es einerlei, ob ich den falschen Aufwand oben oder unten treibe, ob ich mir Marmorsäulen in den Eingang stelle oder das Dach mit einer Kuppel kröne. Denn auch wenn sich die meisten Kritiker damals am nackten Putz stören, wäre doch nicht nur zu tadeln, dass Loos das Haus oben zu schmucklos hält, sondern auch, dass er es unten übertreibt.

Nun könnte man natürlich sagen, dass König es unten wie oben übertreibt, aber er tut dies — und da handelt er nach ganz anderen Grundsätzen als Loos — im Interesse der körperlichen Gestalt seines Baus, und zu diesem gehört auch die Kuppel, die so viel kritisiert wurde — und die schließlich 1936 im Zuge einer Aufstockung verschwindet. Das Dach wird damals so vereinfacht, dass es ausgerechnet dem des Looshauses entspricht, obwohl es doch mit diesem im Ganzen überhaupt nichts gemein hat — eine falsch verstandene Anpassung à la Taut, die geradezu widersinnig ist und dem Platz auch nicht wohl bekommt. Bemerkt wird das allerdings nur von wenigen, und anscheinend hat nur Josef Frank — ein Schüler Königs und inzwischen einer der führenden Vertreter der Moderne — damals die Stimme erhoben und seinen Lehrer verteidigt: »Sein Gedanke«, so heißt es in einem Zeitungsbericht von Franks Vortrag, »das Stehen auf der Erde und das Ausklingen nach oben durch die Kuppel zu versinnbildlichen, war ein durchaus richtiger und ist nun durch den Umbau vollkommen vernichtet worden, der zugleich auch die geschlossene Wirkung des Michaelerplatzes auf das empfindlichste beeinträchtigt.«³² Dem würde ich zustimmen und noch hinzufügen: Königs Haus fügt sich auch deshalb besser ein als das an sich vielleicht schönere von Loos, weil es die stoffliche Einheit der Platzwand wahrt.

Zu dieser Einheit beizutragen — daran hindert Loos sein Dogma von der Wahrheit des Materials; es zwingt ihn dazu, sich gegen den Ort zu stellen. Weil ihm »jede Imitation zuwider« ist, baut er mit Marmor, auch wenn er damit allein dasteht. Seine Säulen sind ›echt‹, bitte sehr, hier ist nichts aufgeputzt wie bei den Nachbarn.

³¹ Richard Schaukal: »Nochmals das Haus gegenüber dem Michaelerhof«, in: Reichspost, 18. Jg, Nr. 1 (1. Januar 1911), S. 8

³² A.: »Das Haus am Michaelerplatz« [gemeint ist das Palais Herberstein], in: Wiener Zeitung, 11. Februar 1937, S. 8; zitiert nach Kristan: König (wie Anm. 24), S. 88. Zu den Umbauten von 1936 vgl. ebd. S. 87f.

Es mag sein, dass Loos damit vergegenwärtigt, was Architektur sein kann (oder sein sollte), aber mit dem Ensemble gerät er so in Widerspruch. Gerade weil er darauf aus ist, ein vorbildliches Geschäftshaus zu bauen: Loos weiß um den Wert der Konvention, aber in dem Versuch, sie im Alleingang zu erneuern, stößt er an Grenzen.

Loos, der doch so sehr darauf hält, dass ein Haus kein »Kunstwerk« sei und »allen zu gefallen« habe,³³ erweist sich in der Praxis — der eigenen Theorie zum Trotz — eben doch als Künstler. Was er sagt und tut, ist nicht immer miteinander zu vereinbaren, und auch in seinem Denken gibt es manche Ungereimtheiten (die Loos auch sehr wohl bewusst waren).³⁴ Er widerspricht ja durchaus dem selbst aufgestellten Einordnungsgebot, wenn er bei anderer Gelegenheit erklärt: »Denn die wahrheit, und sei sie hunderte von jahren alt, hat mit uns mehr inneren zusammenhang als die lüge, die neben uns schreitet.«³⁵ Wer mit dieser Haltung auch an den Ort herangeht, wird den Frieden mit den Nachbarn ohne Zögern opfern, wenn es um die »wahrheit« geht. Das Loos'sche »Sei wahr!«³⁶: es ruft letztendlich dazu auf, sich selbst treu zu sein; seine Wahrheit ist die des Künstlers, und die kann nicht immer allen gefallen.

Vor allem die übertriebene Sorge um die Wahrheit des Materials stört die Ruhe — dabei ist Loos ja tatsächlich um den Ort bemüht, und sein Verstoß fällt vergleichsweise harmlos aus.

Ein Haus am Pariser Platz

Man denke nur an den Pariser Platz in Berlin, der in den 1990er Jahren neuangelegt wird, und daran, wie hier die Akademie der Künste — aus weltanschaulichen Gründen! — darauf besteht, zwischen all die steinernen Nachbarn ein völlig unpassendes, den Zusammenhang sprengendes gläsernes Haus zu setzen — und das, obwohl man eine Satzung erlassen hatte, um eben dies zu verhindern: In der Absicht, den Platz in seiner »Raumgestalt«³⁷ wiedererstehen zu lassen, hatte Berlin 1996 einen Bebauungsplan verabschiedet, der auch eine Reihe konkreter Vorgaben für die Gestaltung der Fassaden enthielt. Man wollte dafür sorgen, dass die einzelnen Fassaden sich zu einer Platzwand fügen und den Platzraum so erlebbar machen würden. So wurde etwa der

³³ Adolf Loos: »Ueber Architektur«, in: Der Sturm, 1910, Nr. 42 vom 15. Dezember, S. 334

³⁴ Es gibt diesbezüglich eine bezeichnende Stelle in Loos' Essay über »Architektur«. Im Zusammenhang mit seinen Überlegungen zur Mode bekennt er sich dort — beinahe verwundert darüber, dass ihm soviel Glauben geschenkt wird — zum Widersprüchlichen, ja Abgründigen seiner Überlegungen: »Hatte ich nicht einmal den satz geprägt: modern gekleidet ist der, der am wenigsten auffällt. Das klang paradox. Aber es fanden sich brave menschen, die diesen wie so viele andere meiner paradoxen einfälle sorgfältig aufhoben und von neuem drucken ließen. Das geschah so oft, daß die leute sie schließlich für wahr hielten.« Loos: »Architektur« (wie Anm. 20), S. 105

³⁵ Adolf Loos: »Regeln für den, der in den Bergen baut«, in: Jahrbuch 1913 der Schulanstalten der Frau Dr. Phil. Eugenie Schwarzwald in Wien (Stadt), Privatdruck, Wien 1913, S. 25–26, hier S. 26 [online: www.literature.at/alo?objid=12019]

³⁶ Ebd.

³⁷ Bruno Flierl und Walter Rolfes, im Auftrag des Senators für Bau- und Wohnungswesen: *Gutachten zur Gestaltung der Gebäude am Pariser Platz in Berlin: Entwurf zur Beratung am 10. September 1993*, Berlin 1993; zitiert nach: www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/staedtebau-projekte/pariser_platz/de/gestaltung/vorschlag.shtml, zuletzt aufgerufen am 29. Oktober 2010

Fensteranteil auf höchstens 50 Prozent begrenzt und eine Ausführung der Lochfassaden in stumpfem Stein oder Putz festgesetzt.

Man mag die Häuser, die nach diesen Vorgaben errichtet wurden, mehr oder weniger gelungen finden, und vielleicht wird der eine dieses, der andere jenes vorziehen, aber man wird vermutlich übereinkommen, dass man kein schlechtes Haus herausbekommen muss, nur weil man mit Stein zu bauen hat.

Wie man es macht, das zeigt vor allem Frank Gehry mit seinem Entwurf für die DG Bank. Gehry spielt nach den Regeln und schafft ein Haus, das beweist, wie offen und einladend, und gar nicht restaurativ ein steinernes Haus sein kann. — Und dass sich Kunstfreiheit und Gemeinssinn nicht ausschließen müssen, zeigt das Innere, in dem Gehry dann zulangen darf.

Auch die übrigen Bauten fügen sich — jeder auf seine Art — durchaus ein. Aus der Reihe tanzt nur die Akademie.³⁸ Sie will sich den ihrer Ansicht nach restaurativen Vorgaben nicht beugen und ein Zeichen gegen die Berliner Baupolitik setzen: Sie besteht darauf, ihrem Gebäude eine Glasfassade zu geben. Günter Behnisch, der das Gebäude entworfen hat, hat einmal in einem Interview erklärt, er sei »gar nicht erst auf den Gedanken gekommen, da eine Steinfassade zu machen«, und dann zur Begründung angeführt: »Man muss doch Material und Konstruktionsweise aus unserer Zeit nehmen und nicht die von der Barockzeit. Und wir wollten schon gar keine Assoziationen an die Großkotzigkeit der Hitler-Architektur und der wilhelminischen Architektur wecken.«³⁹ An die Stelle der (vermeintlichen) »Großkotzigkeit« früherer Zeiten tritt dann eben die Dünkelhaftigkeit einer Generation, die wir sicher nicht darum beneiden, dass sie Durchsichtigkeit allzu oft mit Befreiung, Fortschritt und Demokratie assoziieren muss.

So ist es eben: Die Geschichte wiederholt sich, und wir sind offenbar erneut an einem Punkt, an dem die Akademie zurückbleibt. Dass sich nun in der gläsernen Fassade das auf alt gemachte Hotel Adlon spiegelt, kommt einem wie die gerechte Strafe vor. — Aber lassen wir das. Es geht ja nicht darum, für den Spott zu sorgen, es war nur zu zeigen, dass eine Satzung allein nichts nützt, wenn die Einsicht in ihren Sinn fehlt, und sich einzelne, die es besser zu wissen glauben, quer stellen (können).

Was sich am Pariser Platz abgespielt hat, ist ja kein Einzelfall: Es gibt immer wieder Architekten, die nicht wissen, wie mit einer Satzung umzugehen ist. Sie kommen mit ihren (oft engen) Formvorstellungen, und betrachten es als Affront, wenn sie die nicht immer und überall

³⁸ Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Bebauungsplan auch für die Botschaft der USA (von Moore, Ruble, Yudell mit Gruen Associates) in einem Änderungsverfahren angepasst werden muss. Doch hier war es nicht die erklärte Absicht, die Grundsätze der Platzgestaltung zu untergraben; die Änderungen dienten in erster Linie dazu, amerikanische Sicherheitsbedürfnisse befriedigen zu können.

³⁹ Günter Behnisch im Gespräch mit Susanne Beyer und Ulrike Knöfel: »Was uns auf der Seele brennt«, in: Der Spiegel, 2005, H. 20 vom 14. Mai, S. 142–144, hier S. 142

verwirklichen können. Dabei sollte es doch ganz egal sein, ob ein Baustoff wie Backstein oder Putz, oder eine Bauform wie Flachdach oder Steildach vorgeschrieben wird: Man muss sich nur darauf einlassen und etwas daraus machen. Das Talent des Architekten ist damit ja nicht weniger gefordert: Man kann es doch, so oder so, immer noch gut oder schlecht machen.

Es sei allerdings zugegeben, dass die Architekten es da früher insgesamt leichter hatten, denn heute haben wir nicht nur das Problem, dass an einem Ort verschiedene Architektursprachen zugleich gesprochen werden — das haben wir auch in früheren Zeiten, vor allem wenn ein neuer Stil sich Geltung verschafft; als die Renaissance gegen die Gotik auftritt, beispielsweise. Was uns heute mehr als in früheren Zeiten plagt, ist nicht allein die Qual der Wahl unter den Formen, sondern auch die unter den Materialien, denn sie hat sich ja auch noch vergrößert. Früher sorgten doch wenigstens die gleichbleibenden Bindungen des Bauens für Zusammenhalt über alle Stile und Manieren hinweg. War das Material schwer herbeizuschaffen — wie mancher heute aus Indien oder China eingeschiffte Stein —, dann blieb es Bauten vorbehalten, die eine Auszeichnung verdienten.

Durch seine Materialwahl verstößt ja auch das ›Looshaus‹ gegen eine Konvention: Weil es eben nur ein Geschäftshaus ist, das sich da mit dem edelsten, aus griechischen Brüchen stammenden Stein schmückt. Bei der Akademie der Künste wiederum zeigt sich die Schattenseite einer technischen Entwicklung, die es früher gar nicht erlaubt hätte, ein solches gläsernes Haus zwischen die steinernen Nachbarn zu stellen.

So gehen künstlerische und technische Freiheit heute Hand in Hand. Ihr Schulterschluss führt dazu, dass selbst Bauten gleichen Inhalts, etwa in einer Wohngegend, dennoch grundverschieden aussehen können — je nach Geschmack des Bauherren.

Wir wissen seit langem, welche Sprengkraft dieser Entwicklung innewohnt. Wie sehr der Zusammenhalt der Häuser in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Wahl der Baustoffe beliebig wird — das hat Hans Bernoulli bereits 1909 ausgeführt. Er hat damals schon gewarnt, dass die Stadt zerfällt, wenn die Einheitlichkeit in der Erscheinungsweise verlorengelht, und es Bauherren und Architekten anheimgestellt wird, sich ihre Fassadenmaterialien frei zu wählen. Er gelangt aus dieser Einsicht zu dem Schluss: »Was in alten Städten selbstverständlich war, muß heute durch polizeiliche Bestimmungen festgelegt werden.« Glücklicherweise ist er darüber nicht, doch er sieht keinen anderen Ausweg; zerknirscht muss er eingestehen: »Diese Maßnahme ist beschämend für den ganzen Stand, um so mehr, als auch die Besten von ihr betroffen werden.

Doch kann uns dieser Weg nicht erspart bleiben, wenn aus unsern Häuseransammlungen Städte werden sollen.«⁴⁰

Es fragt sich ja in der Tat auch heute, ob es im Sinne der Gemeinschaft ist, wenn jeder seine Individualität ungehemmt nach außen kehrt. Letztlich ist das wohl eine Bewertungsfrage. Es kommt darauf an, was wir höher stellen: das eigene Geltungsbedürfnis oder die gegenseitige Rücksichtnahme. Oder besser: wie wir beide gegeneinander abwägen.

Schließlich müssen wir uns immer wieder bewusst machen, dass es um den Ort und das Haus geht. Und dass sich auch die Ansprüche des Bauwerks bis zur Satzung treiben lassen

— das haben wir bei Vitruv gesehen und im ›Corporate Design‹ wiedergefunden.

Satzungen als Spielregeln

Was also haben wir von Satzungen zu erwarten und wozu sind sie gut? Wie haben wir sie zu verstehen? Und wie gehen wir mit ihnen um?

Zumeist werden sie ja erlassen, um ein bestehendes Ortsbild zu schützen oder wiederherzustellen. Aber dort geht es nicht eigentlich darum, etwas zu gestalten, sondern nur darum etwas zu bewahren. Außerdem ließe sich an einem Ort, der bereits ein Thema hat, und dem Bauenden ein Format anbietet, doch am ehesten auf Festsetzungen verzichten. Zumal nicht zu leugnen ist, dass in der Anpassung tatsächlich der Kitsch nicht weit ist.

Von größerer Bedeutung sind Satzungen, wo noch nichts (oder nichts Erkennbares) ist, und es ohne sie beliebig bleibt — etwa beim Pariser Platz. Da tragen sie dazu bei, eine neue Ordnung zu stiften. Da werden sie, wenn es sein muss, zur Satzung — zu einer Vorgabe, die sich nicht wie von selbst aus dem Bestehenden ergibt, die wir uns vielmehr selbst ausdenken müssen, um etwas zu schaffen, das als Ensemble bestehen kann. Eine solche Satzung beschreibe, ganz im Gegensatz zur *statio*, keine vorgeprägte Form, die eigentlich schon da ist und nur festgesetzt werden muss, sondern eine bewusste, willentliche, um nicht zu sagen willkürlich vorgegebene Form, die anderswo auch ganz anders sein kann, und sich einzig und allein aus der Notwendigkeit des Zusammenhalts begründet.

Wir brauchen solche Satzungen, wo wir etwas neu anlegen, denn wenn alle zugleich „drauflos bauen“: Wie soll der eine wissen, was der andere vorhat? Hier sorgt die Satzung für eine gemeinsame Zielsetzung. Da entfaltet sie ihren eigentlichen Sinn — als Entwurf einer Konvention, die es uns erst erlaubt, zusammenzugehen und den Ort so mit Leben zu erfüllen.

⁴⁰ Hans Bernoulli: »Die Einheit des Materials im Aufbau der Städte«, in: Architektonische Rundschau, 25. Jg., 1909, H. 9, S. 65–70, hier S. 70

Auch wenn die Architekten gelegentlich so tun, wird dabei ja nichts Unsittliches verlangt. Es geht nur darum, gemeinsame Spielregeln festzulegen. Wir brauchen diese Umgangsformen — wie sonst soll eine Stadt entstehen. Wenn ich die will, dann werde ich ohne Spielregeln nicht auskommen.

Das heißt nicht, dass es nur noch ein Spiel geben darf und alle anderen Spiele verboten gehören. Aber wenn wir mit einander spielen wollen, sollten wir uns schon darauf einigen, ob wir nun Fußball, Handball, Basketball oder Volleyball spielen — denn für alles zugleich, dazu reicht ein Spielfeld nicht. Es kommt kein Spiel zustande, wenn jeder seinen eigenen Ball und damit sein eigenes Spiel spielt und sich keiner darum kümmert, ob irgendjemand mitmacht.

In der Stadt ist es ähnlich: Alles soll seinen Ort haben, aber es soll nicht alles an einem Ort sein. Das Durcheinander, das wir jetzt haben, sollte einem Nebeneinander weichen. Diese Spielfelder abzustecken: dazu sind Gestaltungssatzungen da.

Wir müssen uns nicht zwischen ›Onkel Toms Hütte‹ und dem ›Fischtalgrund‹ entscheiden; es geht nicht darum, nur Kochenhof- oder nur Weißenhofsiedlungen zu bauen. Es geht darum, entweder das eine oder das andere zu bauen, also in jedem Fall eine städtebauliche Einheit. Gerade in Neubaugebieten, in denen sonst nur das totale Durcheinander herrscht.

Die Geschichte lehrt uns, dass es sich lohnt: Die Städte der Toskana verdanken ihre Schönheit den bindenden Vorschriften, die sie ihren Bürger für die Gestaltung ihrer Bauten auferlegte.⁴¹ Der Einwand, das sei lange her, und Ausdruck einer anderen, unfreieren, längst vergangenen Gesellschaftsform, erweist sich bei näherer Betrachtung als Ausflucht.

Mir scheint jedenfalls, dass wir uns das Durcheinander, das wir heute so hervorbringen, doch allzu oft schönreden. Es wird, so gesehen, zum Ausdruck für die Freiheit des Individuums. Aber ist das Durcheinander wirklich eine notwendige Begleiterscheinung unserer Gesellschaft? Dann — das sei zugegeben — müssten wir es wohl oder übel in Kauf nehmen, es sei denn, wir wollten mit dem Erscheinungsbild unserer Städte auch unsere Gesellschaft ›gleichschalten‹. Aber ist es nicht so, dass Einheitlichkeit ebenso Ausdruck des Gleichmacherischen sein kann, wie einer Gesellschaft, die sich zu einigen vermag? Schließlich ist es unsere freie Entscheidung, ob wir zusammenarbeiten wollen — oder nicht. Zumal es ja nur darum geht, einzelne Orte zu bestimmen. Zum Nutzen aller.

Es hat ja auch der Bauherr etwas davon, wenn er mit den anderen zusammengeht, nicht zuletzt in wirtschaftlicher Hinsicht: Wenn er sich mit den anderen verbindet, wird sein Eigentum mehr

⁴¹ Vgl. dazu Wolfgang Braunfels: *Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana*, 6. Aufl., Berlin: Gebr. Mann, 1988 (Erstausgabe 1953)

wert sein als in einer schlecht gebauten Stadt, wo — nach dem viel zitierten Goethe-Wort — »der Zufall mit leidigem Besen die Häuser zusammenkehrte«⁴².

In diesem Sinne dient eine Satzung dazu, Bauherren und ihre Architekten in die Verantwortung zu nehmen: Für ein Bauen, das Zusammenhänge herstellt, für Bauten, die Bausteine zu einem Ganzen sind. Dazu brauchen wir klare Regeln. Ohne sie wird es nicht gehen — das wäre so, als würde man es den Kindern überlassen, ob sie morgens zur Schule gehen, und den Erwachsenen, ob sie Steuern zahlen wollen oder nicht. Wir brauchen Satzungen eben auch, damit wir uns nicht aus der Affäre ziehen, wenn es unangenehm wird; und es den Bauherren Geld kostet, beispielsweise.

Was wir aber zu guter Letzt auch brauchen, ist Verständnis für den Wert der Satzungen. Es sei also noch einmal daran erinnert, dass sie nur etwas nützen, wenn sie von allen getragen werden. Ohne Rückhalt bleibt jede Satzung wirkungslos, denn zweifellos lassen sich auch im Rahmen einer Satzung schlechte Häuser bauen.

So kommen wir zu dem Schluss: Ohne Satzungen geht es nicht, ohne Einsicht in ihren Sinn aber
ebenso wenig.

⁴² Johann Wolfgang von Goethe: »Maximen und Reflektionen«, in: Goethes Werke. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden, herausgegeben von Erich Trunz, Bd 12, München: C. H. Beck, 12. Aufl. 1994, S. 475 (Erstauflage: Hamburg: Christian Wegner, 1953)

Georg Ebbing: Gestaltungssatzungen – Chancen und Risiken

Kaum ein Instrument zur Sicherung gestalterischer Belange in Architektur und Städtebau ruft traditionell so viele und so kontroverse Diskussionen hervor wie die Gestaltungssatzung. Dabei gibt es zahlreiche Instrumente zur Gestaltsicherung, die von der freiwilligen *Bauberatung* durch das Stadtplanungsamt, über den *städtebaulichen Rahmenplan*, der eine „Selbstbindung der politischen Gremien.“¹ darstellt, den *städtebaulichen Vertrag*, der auf der Grundlage des §11 Abs.1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Einverständnis mit dem Vorhabenträger bzw. dem Investor detaillierte Vorgaben ermöglicht bis hin zum *Gestaltungsbeirat* und *Gestaltungsfibel*n reichen, um nur wenige wichtige zu nennen. Darüber hinaus können Satzungen wie die *Erhaltungssatzungen*, die *Ensembleschutzsatzungen* oder die *Sanierungs-* und *Denkmalbereichssatzungen* ungeheuren Einfluss auf die Gestalt des öffentlichen Raumes und seiner Architekturen haben. Keine dieser Satzungen wird jedoch so heftig kritisiert und in Frage gestellt, wie die auf der Grundlage der Landesbauordnung von den Gemeinden erlassenen Gestaltungssatzungen. Im Folgenden werden daher auch nur Chancen und Risiken von Gestaltungssatzungen für den Städtebau und die Architektur dargestellt. Dabei orientieren sich die Chancen und Risiken vornehmlich an den zuvor aufgestellten Zielen und den tatsächlich realisierten oder zu erwartenden Ergebnissen der gestalterischen Vorgaben.

Gestaltungssatzungen als Chance zur öffentlichen Kommunikation über das Thema Stadtgestaltung

Als ein ganz wesentliches Ziel von Gestaltungssatzungen gilt „das Thema Stadtgestaltung / Qualität der gebauten Umwelt und des öffentlichen Raumes stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken. Dabei muss deutlich werden, dass alle handelnden Personen – Bauherren, Entwurfsverfasser, Stadtplaner, Denkmalpfleger und Politiker – für die Qualität ihrer Stadt selbst die Verantwortung tragen. [...] Die Gestaltungssatzung ist in diesem Prozess ein Instrument, das den Konsens über die angestrebte Qualität vor Ort verdeutlicht und für alle Beteiligten gleiches Recht für die gestalterischen Mindestanforderungen setzt: für Ortsansässige und von außen Kommende gleichermaßen.“² Betrachtet man Gestaltungssatzungen als einen wichtigen Beitrag zur Baukultur, so gilt heute mehr denn je: „Baukultur kann nicht allein von oben verordnet werden. Sie muss als konstruktiver und kreativer Dialogprozess in den Städten

¹ Siehe auch: Qualitätssicherung in Architektur und Städtebau, Instrumentarien im europäischen Vergleich Kongressdokumentation, BDA Landesverband Nordrhein- Westfalen e. V. Köln 2000, S. 69

² Gestaltungssatzungen Handreichung erstellt von der StGB NRW- Arbeitsgruppe Städtebauliche Erneuerung, Hrsg.: Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf 2003, S. 6

und Gemeinden unter Einbeziehung aller Verantwortlicher entwickelt werden.“³ Sicherlich kann nicht die Aufstellung einer Gestaltungssatzung allein das Bewusstsein für den öffentlichen Raum wecken. Geht es aber darum im Sinne eines städtebaulichen Leitbildes möglichst gute Voraussetzungen zur Umsetzung einer konkreten Vorstellung zu schaffen, so ist von Beginn an eine möglichst breite Zusammenarbeit unbedingt notwendig. Diese Zusammenarbeit ist deswegen so dringend geboten, weil die Qualität einer Satzung vor allem in der Umsetzbarkeit für alle besteht. Dabei müssen diese Vorgaben, die für alle Beteiligten angemessen und nachvollziehbar sein sollten, im Vorfeld auch von allen mit erarbeitet werden. Nur durch eine frühzeitige Beteiligung ist es überhaupt möglich die Vorbehalte gegenüber gestalterischen Vorgaben zu zerstreuen und vor allem aber die Beteiligten für die Sache zu begeistern und zu gewinnen. Denn nicht nur ohne die ideelle, sondern vor allem ohne die finanzielle Bereitschaft den öffentlichen Raum mit zu gestalten, wird sich heute keine Gestaltungssatzung mehr sinnvoll umsetzen lassen.

Eine große Anzahl von Gestaltungssatzungen geht auf einen ganz konkreten Anlass zurück. Mal ist es der geplante oder auch schon realisierte Neubau, der einen bestimmten Ort zerstört, mal ist es der Wunsch nach einem Alleinstellungsmerkmal, mal sind es rein ökonomische Interessen, mal sind es soziale oder politische Interessen, die zum Auslöser einer Gestaltungssatzung werden. Hinter all diesen Auslösern stehen die Ziele von Gestaltungssatzungen. Nämlich entweder das Vorhandene zu erhalten und zu bewahren, es weiterzuentwickeln oder das Neue in die heutige Zeit einzubetten. Als Grundlage dieser Ziele stehen durchaus sich verändernde architektonische und städtebauliche Vorstellungen, die einer breiten Gruppe von Beteiligten vermittelt werden muss. Dabei findet diese öffentliche Beteiligung in der Regel bei jeder Aufstellung eines Bebauungsplanes statt, muss der Gruppe von Beteiligten doch innerhalb einer bestimmten Frist öffentlich ausgelegt werden, um eventuell Betroffenen eine Einspruchsmöglichkeit zu geben. Nicht selten finden dann im Rahmen öffentlicher Vorstellungen Präsentationen der gestalterischen und städtebaulichen Vorstellungen statt. Oftmals bedarf es zahlreicher Runden mit allen Beteiligten, um sich über die Ziele und Vorstellungen klar zu werden und vor allem zu einigen. In diesem Zusammenhang bieten sich immer häufiger informelle Verfahren zur Bürgerbeteiligung wie z. B. Bürgerforen oder Planwerkstätten an, da sie zwischen Politik, Verwaltung und Bürgern vermitteln können.

In jedem Vorwort zu einer Gestaltungssatzung oder einer Gestaltfibel wird darauf aufmerksam gemacht wie wichtig dieser Abstimmungsprozess auch für das Gelingen war. Wichtig ist vor allem, dass die Gestaltungsvorschläge öffentlich diskutiert werden und dass die Betroffenen frühzeitig eingebunden werden. Dabei kommt es vor allem darauf an, dass die Politik von Beginn an die Weichen auf solch eine Beteiligung stellt. Dies kann z. B. schon durch die

³ Gestaltungsfibel der Stadt Olsberg, Traditionelle Baukultur in Olsberg Empfehlungen bei Neubauvorhaben und Sanierungen, Hrsg. Stadt Olsberg 2008, Vorwort

generelle Entscheidung für Einzelbauherren bei einer Siedlung oder für einen Großinvestor beginnen. Zunächst erscheint es vielen Kommunen einfacher mit einem Großinvestor zusammenzuarbeiten, nimmt er ihnen doch scheinbar viel Arbeit ab. Er vermarktet und entwickelt das Projekt selbstständig und auf eigenes Risiko. Damit gibt die Stadt natürlich auch Entscheidungsgewalt und Einfluss ab. Das Ergebnis sind oftmals große Strukturen, die jede Individualität vermissen lassen. Während die bewusste Entscheidung, mit einzelnen Bauherren ein Quartier zu bauen, selbstverständlich viel mehr Abstimmungsaufwand und Beteiligung bedeutet. Misst man diese Verfahren aber an ihrem Ergebnis, so gibt vor allem das Braunschweiger St. Leonhards Projekt der Politik Recht, sich auf einzelne Bauherren einzulassen. Hier entsteht unter der Mitarbeit zahlreicher Disziplinen auf der Grundlage eines Bebauungsplanes mit Gestaltungssatzung ein urbanes Quartier, das nicht nur architektonisch vorbildlich ist, sondern auch in seinem ganzen Verfahren.

Gestaltungssatzungen als Chance zur kontinuierlichen Sicherung einer stadträumlichen Vorstellung

Die Aufstellung von Gestaltungssatzungen und die Anwendung anderer Instrumente zur Gestaltsicherung sind immer verbunden mit zeitlich bedingten Vorstellungen von Stadt, städtischem Leben und vor allem mit architektonischen und städtebaulichen Leitbildern, die auch ganz konkrete ästhetische Vorstellungen zur Folge haben. Schauen wir in die heutigen Innenstädte so lassen sich zahlreiche, ganz unterschiedliche Form- und Gestaltvorstellungen in der Architektur allein nach 1945 identifizieren. In den meisten Fällen ist es nicht schwer den Erstellungszeitraum mancher Häuser bis auf wenige Jahre exakt zu bestimmen, da sie sehr plakativ die jeweils gültigen Vorstellungen der aufgelösten Fassade, des dekonstruktivistischen Hauses oder der postmodernen Collage offenbaren. Eine Stadt, eine Straße oder ein anderer genau definierter Bereich, der ja immer Grundlage einer Gestaltungssatzung sein muss, kann also aus Bauwerken unterschiedlichster Epochen bestehen und doch ein charakteristisches und qualitativ hochwertiges Stadtbild ergeben.

Ziel von Gestaltungssatzungen muss also sein über einen möglichst langen Zeitraum wesentliche stadträumliche und architektonische Elemente zu definieren, um jeder Zeit ihre Interpretation der Regeln zu ermöglichen. Insofern sollte eine Gestaltungssatzung nicht formale Stile festschreiben, sondern – und diese Einschränkung ist wichtig – je nach Ort eher Prinzipien, die einer architektonischen Grammatik gleichen, festlegen. In diesem Zusammenhang ist es jedoch wirklich wichtig nach Orten zu differenzieren, da man sicherlich an historisch bedeutsamen Orten, die durch eine ganz bestimmte Architektur und eventuell einen ganz bestimmten Stil charakterisiert sind, durchaus auch Form- und Stil-Vorgaben machen könnte (wie das im Ergebnis in Dresden unter Verwendung von Leitbauten realisiert wurde.) Hier tut sich aber oftmals ein ganz anderes Problem auf, auf das hier nicht weiter eingegangen werden

kann. Allzu oft bestehen Vertreter der Denkmalbehörden auf einer klaren und sichtbaren Zäsur zwischen Altem und Neuem. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig ausführlicher auf die Inhalte von Erhaltungssatzungen, Ensembleschutzsatzungen und anderen Instrumenten einzugehen, die hier aber nur am Rande Gegenstand der Untersuchung sind.

Neben Städten wie Lübeck, die bereits seit 1982 eine Gestaltungssatzung für die Innenstadt besitzt, welche nach eigener Einschätzung solch eine Grammatik vorgibt, oder Regensburg, die seine Altstadtschutzsatzung von 1982 erst 2007 in nur wenigen Punkten den aktuellen Bedürfnissen angepasst hat, ist bis heute die Binnenalster- Verordnung in Hamburg von 1949 mit wenigen späteren Änderungen gültig. Der Erfolg und die Permanenz dieser Verordnung liegen in der Beschränkung auf lediglich fünf Paragraphen. Die darin aufgestellten Forderungen sind dabei in § 2 wie folgt bestimmt:

(1) für die baulichen Anlagen wird gefordert:

- a) das Hauptgesims liegt rund 24 m über Straßenhöhe
- b) ein Staffelgeschoss über dem Hauptgesims, wobei der Rücksprung des Staffelgeschosses von der Frontwand mindestens 80 cm betragen muss,
- c) sichtbares Steildach ohne Dachaufbauten über dem Staffelgeschoss,
- d) heller Naturstein oder weißer, hellgrauer oder weißfarbig gebrochener Putz für die Außenwände,
- e) graue oder kupfergrüne Dachdeckung
- f) es darf keine farbig wirkende oder spiegelnde Fensterverglasung verwendet werden.

(2) Kein Bauteil darf höher als 35 m sein⁴

Mit diesen wenigen Geboten soll auf die Gestaltung der Bauwerke, die diesem für Hamburg typischen Stadtraum das besondere Gepräge geben Rücksicht genommen werden.

Und so müssen sich bis heute alle neuen Baumaßnahmen diesen Bedingungen anpassen, was vor allem bei dem sehr Publicity-trächtigen Neubau der Europa- Passage direkt an der Binnenalster zu großen Veränderungen des ersten Entwurfes im Rahmen eines Workshops geführt hat.

Mit dieser einfachen Verordnung und vor allem mit einem in der Öffentlichkeit verankerten Bewusstsein für diesen Ort, hat dieser Bereich der Hansestadt bis heute seine Charakteristik im Großen und Ganzen erhalten können.

⁴ Binnenalster- Verordnung vom 3. Mai 1949

Gestaltungssatzungen als Chance zur Veränderung des Bestehenden im Sinne einer bauästhetischen Verbesserung

Die Anwendung von Gestaltungssatzungen tritt traditionell bei historisch bedeutsamen Baubereichen oder grundsätzlich bei Neubausiedlungen vermehrt auf. Ein weiteres immer stärker zunehmendes Anwendungsgebiet stellen Bereiche dar, die nicht oder kaum von kunst- oder architekturhistorischer Bedeutung sind, sondern eher durch Bebauungs- und Architekturformen der bisweilen noch äußerst ungeliebten 60er und 70er Jahre geprägt sind. Erst langsam setzt eine Auseinandersetzung und Bewertung dieser für so manche Städte äußerst prägenden Architekturen ein. Es sind gerade die innerstädtischen Fußgängerzonen aus dieser Zeit, die heute äußerst verfremdet einen überaus uneinheitlichen und zum Teil auch unansehnlichen Eindruck vermitteln. Gerade die ausschließlich auf das Verkaufen orientierte Erdgeschosszone dieser Häuser prägt im Verbund mit der willkürlichen Möblierung des öffentlichen Raumes die Wahrnehmung. Überdimensionierte Reklame, vollflächig beklebte und zugehängte Fassaden und die unmaßstäblichen Öffnungen vornehmlich der Erdgeschosse saugen den Passanten förmlich in das Innere und weg vom öffentlichen Außenraum. Jeglicher gestalterischer Zusammenhang zwischen Haus, Adresse und öffentlichem Raum ist entstellt.

Dieser Zustand wird zunehmend zu einem ökonomischen und gestalterischen Problem der Innenstädte.

Und so sind es nicht nur Städte wie Wiesbaden, die ihre Fußgängerzone mit Hilfe eines Fassadenratgebers und zahlreichen gestalterischen Maßnahmen im öffentlichen Raum versucht aufzuwerten. Es sind auch Städte, die wie Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer oder Mülheim an der Ruhr traditionell eine nicht so bedeutende architektonische Vergangenheit besitzen, die nun versuchen ihre Innenstädte wieder attraktiver zu machen. Und so sind es nicht nur die Werbeanlagen, die durch Satzungen vielerorts schon in einen verträglichen Rahmen gezwungen werden, sondern es sind unterschiedliche Verfahren in Arbeit, mit denen diese Aufwertung stattfinden soll. Wichtig ist bei allen Verfahren, und hier beschränken wir uns wieder auf die Gestaltungssatzungen als eigenständige Satzungen, dass man bei allen Beteiligten einen breiten Konsens über die Ziele erreicht hat. Erst dann lassen sich auch ökonomische Kraftakte durchsetzen.

Wichtigstes Ziel innerhalb der Straßen ist die Wiederherauslösung des Hauses als einem Ganzen aus dem rein linearen Fußgängerfluss. Damit verbunden sind eine eindeutige Adressbildung des einzelnen Hauses und ein gestalterischer Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen. Genau hier setzen die neueren Gestaltungssatzungen aus Gelsenkirchen oder demnächst auch aus Mülheim an der Ruhr an. In beiden Städten wird vor dem Hintergrund guter Beispiele – auch aus den 50er und 60er Jahren, dies ist wichtig für die Kontinuität des

Ortes, das einzelne Haus wieder gestärkt. Schaufenster, Fenster und Türen in Ladenlokalen sollen wieder „gestalterisch auf die Strukturmerkmale der Fassade“⁵ abgestimmt werden. Aber nicht nur die Verbesserung der Außenfassade, bei denen „der architektonische Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und den Obergeschossen“⁶ wieder hergestellt werden muss, wird in den neuen Gestaltungssatzungen, die idealerweise durch eine Gestaltungsfibel notwendig begleitet werden, geregelt.

Mindestens so wichtig ist die Gestaltung des öffentlichen Raumes. Dies kann entweder mit Sondernutzungssatzungen geregelt werden, oder, wie ebenfalls in dem Gelsenkirchener Beispiel, Bestandteil der Gestaltungssatzung sein. Dabei können verbindliche Vorgaben für das Mobiliar, den Sonnenschutz oder auch die Bodenbeläge und die Abgrenzungen der Freibereiche gemacht werden. Dass dies von einer enormen Bedeutung ist, hat der Oberbürgermeister von Gelsenkirchen bereits in seinem Grußwort vorangestellt: „Die Gelsenkirchener Innenstadt mit ihrer Fußgängerzone soll ein Aushängeschild unserer Stadt werden. Denn hier gehen die Gelsenkirchener Bürgerinnen und Bürger einkaufen, hier erleben Besucher und Gäste die Stadt. Deshalb ist die Gestaltung dieses öffentlichen Raumes, aber auch das Erscheinungsbild der Geschäfts- und Wohngebäude wichtig für die Attraktivität der gesamten Stadt.“⁷

Diese Aufwertung des öffentlichen Raumes ist aber ähnlich wie in Wiesbaden oder auch Krefeld oder Mülheim nur durch gemeinsame Arbeit, bei der die Gestaltungssatzungen oder andere Formen der Gestaltempfehlungen ein ganz wesentlicher und vor allem für alle verbindlicher Punkt sein sollte.

„Damit das Erscheinungsbild in der Innenstadt noch weiter verbessert wird, haben wir mit Anwohnern, Eigentümern und Gewerbetreibenden Richtlinien für eine einheitliche und der Architektur entsprechende Gestaltung erarbeitet. Dieses Satzung mit der erläuternden Gestaltungsfibel fasst die Ergebnisse zusammen und bietet eine hervorragende Orientierungshilfe.“⁸

Genau in dieser Orientierungshilfe liegt die Chance von Gestaltungssatzungen.

Gestaltungssatzungen als Chance historische Bausubstanz zu erhalten und zu bewahren sowie zum angemessenen Neubau im Zusammenhang mit historischer Substanz

Um historische Bausubstanz zu erhalten oder zu bewahren können die Gemeinden die Aufstellung von Erhaltungssatzungen oder Denkmalbereichssatzungen beschließen. Da diese

⁵ Gelsenkirchen City / Altstadt Gestaltungsfibel Gestaltungssatzung, Hrsg. Stadt Gelsenkirchen, 2006, S. 15

⁶ Ebda.

⁷ Ebda. S. 5, Grußwort

⁸ Ebda. S. 5 Grußwort

Form der Satzung natürlich auch gestalterische Auswirkungen auf Neubauten hat, seien hier kurz die wesentlichen Merkmale einer Erhaltungssatzung bzw. einer Denkmalbereichssatzung dargestellt. „Die Voraussetzung für den Erlass von Gestaltungssatzungen einerseits und Denkmalbereichssatzungen andererseits sind teils deckungsgleich, teils grundverschieden. Der wesentliche Unterschied liegt in der Zielsetzung: Im Denkmalbereich geht es ausschließlich um den Schutz des kulturellen Erbes, bei Gestaltungssatzungen um Regelungen für die künftige Gestaltung alter und neuer baulicher Anlagen nach heutigen Vorstellung.“⁹ Dabei trifft die Denkmalbereichssatzung keine Gestaltungsvorschriften wie es in §1 der Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Remscheid – Lüttringhausen¹⁰ dargestellt wird. Es geht vornehmlich um den Schutz des historischen Stadtbildes oder eines parzellenscharf bezeichneten Bereiches. Dabei wird diese Denkmalbereichssatzung ergänzt durch eine Gestaltungssatzung für den identischen Bereich, so dass hier für Neubaumaßnahmen eine ideale Kombination von Satzungen gefunden wurde, um die Qualität des historischen Stadtbildes auch in Zukunft zu gewährleisten.

Bei der Erhaltungssatzung geht es nicht um den Erhalt eines einzelnen Bauwerkes im Sinne des Denkmalschutzes, sondern eher um die Sicherung der prägenden Funktion, die ein Gebäude für einen städtebaulichen Zusammenhang hat. Diese Erhaltungssatzungen betreffen in den Fällen der geforderten Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt auch die Errichtung von Neubauten. Somit kann diese Vorschrift, wie in Wangen, dazu dienen trotz Neubauten die Eigenschaften des Vorhandenen zu sichern. Und so wird in §4 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen gefordert: „Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft“¹¹. Entsprechend dieser sehr genauen, aber grundsätzlichen Forderungen werden diese noch in den weiteren Paragraphen zum Thema Baukörper, Dächer, Dachformen, Dachdeckung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster etc. weiter präzisiert.

Durch diese Satzungsvorgaben wird bis heute die Kontinuität des historischen Stadtbildes gesichert.

⁹ Gestaltungssatzungen Handreichung erstellt von der StGB NRW- Arbeitsgruppe Städtebauliche Erneuerung, Hrsg.: Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf 2003, S. 19

¹⁰ Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Remscheid – Lüttringhausen vom 27.02.2003

¹¹ Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen sowie über örtliche Bauvorschriften (Altstadtsatzung) Wangen 2001

Gestaltungssatzungen als Chance zur Realisierung stadträumlich hochwertiger Neubaugebiete

Neubaugebiete sind ein klassischer Einsatzort für Gestaltungssatzungen. Gestaltungssatzungen können bei jeglicher Form von neu zu bebauenden Quartieren bei denen der öffentliche Raum vor zu großen negativen Auswüchsen bewehrt werden soll eingesetzt werden. Dabei können die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen um die es sich bei den gestalterischen Vorgaben handelt, als eigenständige Festsetzung in Form einer Gestaltungssatzung oder als Festsetzungen im Bebauungsplan rechtsverbindlich aufgenommen werden. Zahlreich finden sich Neubausiedlungen, bei denen die Materialien, die Dachformen aber auch andere Details festgelegt werden.

Und doch, so drängt sich der Eindruck auf, sehen gerade die Neubausiedlungen vor den Toren der Städte alle sehr ähnlich aus; trotz oder gerade wegen der Gestaltungssatzungen? Diese Frage lässt sich nicht abschließend und verallgemeinernd beantworten und doch, so lässt sich vor allem eine große Gleichheit in den Vorgaben feststellen, die unabhängig von dem jeweiligen Standort ist. Immer wieder werden die gleichen Elemente beschrieben oder tauchen ähnliche Formulierungen auf. So wird Deutschlandweit immer wieder der rot- braune Farbton für Fassaden vorgegeben, womit natürlich Klinker oder ein farblich ähnlicher Putz gemeint sein kann. Ein Klassiker sind Vorgaben für das zwischen 30 und 45 Grad geneigte Dach oder „Fenster in stehendem Format“. All dies sind natürlich Allgemeinplätze, die auch bei guten Neubausiedlungen definiert werden. Doch die Chance auf eine hervorragende Siedlung, die einen hohen Identifikationsgrad für die Bewohner liefert und auch gleichzeitig ein Stück Heimat darstellt, bieten sich nur, wenn die neuen Anlagen von vornherein gemeinsam erarbeitet werden. Ein ganz exemplarisches Beispiel ist der St. Leonhards Garten in Braunschweig. Auch wenn diese keine typische Siedlung auf der grünen Wiese ist, so dient sie gerade deswegen als ein Musterbeispiel für einen neuen starken Wohnort inmitten der Stadt. Hier wurden die Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Gleichzeitig gibt es dazu ein Gestaltungshandbuch, das die jeweiligen gestalterischen Vorgaben wie z. B. Materialität oder Farbigkeit mit Beispielen illustriert. Dabei sind die Gestaltungsvorschriften als Gebote in einem bestimmten Rahmen formuliert, wie z.B. „Neben Ziegelsteinen sind aus Gründen der Fassadengliederung auch andere helle Materialien (z. B. putz, Naturstein) ergänzend zum Ziegelstein als Hauptfassadenmaterial zulässig, soweit sie in einem untergeordneten Maß eingesetzt werden.“¹²

¹² Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift St. Leonhards garten Textliche Festsetzungen und Hinweise, Teil B Gestaltung, Abschnitt III Materialität, Farbigkeit.

Aber auch bei den klassischen Siedlungen auf der „grünen Wiese“ können Gestaltungssatzungen dazu beitragen den neu entstehenden Ort zu stärken. So z. B. in einer Siedlung in Dortmund, wo ebenfalls im Rahmen von Festsetzung im Bebauungsplan bestimmte Vorgaben gemacht wurden. Auch wenn der räumliche Eindruck längst nicht so stark ist wie in Braunschweig, so kann es auch hier gelingen eindruckliche Räume voller Homogenität zu erzielen.

Ebenfalls auf der Grundlage eines Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen wurde der sogenannte Diplomatenpark in Berlin Tiergarten 2007¹³ geplant. Hier werden neben zwei diplomatischen Vertretungen vor allem neun klassizistisch anmutende Villengebäude einen neu angelegten Straßenraum prägen. Ganze sechs die Gestalt betreffende Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wenn diese Vorgaben einigen Spielraum lassen, so sind und entstehen noch stilistisch sehr verwandte Gebäude. Hier ist es wohl die Vorliebe für einen Klassizismus, der die beteiligten Architekten verbindet. Durch diese Konstellation konnte auch mit nur wenigen Festsetzungen eine überaus homogene und charakteristische Anlage entstehen.

Misstrauen und Vorbehalte gegenüber gestalterischen Regelungsinstrumenten als Risiko für Gestaltungssatzungen

Traditionell gibt es große Vorbehalte und ein überaus großes Misstrauen gegenüber gestalterischen Vorgaben. So galt z. B. die Baugestaltungsverordnung von 1936(BGVO), die unter anderem eine eigentlich noch heute gültige Forderung aufstellte; nämlich, dass „auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde“ Rücksicht zu nehmen sei, nach dem 2. Weltkrieg als teuflisches Vermächtnis der nationalsozialistischen Zeit, obwohl sie noch 1955 vom Bundesverwaltungsgericht als geltendes Recht anerkannt wurde. Teilweise blieb die Baugestaltungsverordnung bis in die 70er Jahre hinein gültig, bis sie durch neue Landesverordnungen abgelöst wurde. Natürlich mussten Forderungen wie „anständige Baugesinnung“ oder „werkgerechte Durchbildung“ in den Nachkriegsjahren bei zahlreichen Architekten, Planern und auch Bürgern auf großen Widerspruch stoßen. Und so wurde beinahe jede positive Gestaltungspflege grundsätzlich abgelehnt. Jeder sollte so bauen können, wie er wollte. Die einzige Einschränkung bestand lediglich darin, die „Gebäude, bauliche Anlagen und Änderungen so auszuführen, dass sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen.“¹⁴

¹³ Bebauungsplan I-20 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, 2007

¹⁴ Burger, Gutschow, Krause Bebauungspläne und Ortssatzungen Instrumente zur gestalterhaltenden Erneuerung historischer Stadtgebiete, Hrsg.Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin 1978, S. 147

Mit der Musterbauordnung von 1959 wird aus dem „einwandfreien“ ein Einfügen „mit der Umgebung in Einklang zu bringen, dass sie nicht stören“. Dies entsprach zwar immer noch einer positiven Gestaltungsanforderung, wurde allerdings auch nur von der Landesbauordnung des Saarlandes damals übernommen. Alle anderen Landesbauordnungen gingen stattdessen, wohl als Reaktion auf das Gebot der inhaltlichen Bestimmtheit und Angemessenheit, auf eine Abwehr von Verunstaltungen zurück.

Während in den 60er Jahren bereits örtliche Bauvorschriften über Gestaltung in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein aufgestellt und befolgt wurden und sich die Haltung gegenüber der historischen Stadt bis in die 70er Jahre hin grundlegend gewandelt hatte, sah sich noch 1973 der Bund Deutscher Architekten (BDA) veranlasst „... in Sachen Denkmalpflege und Architektur“ die UNESCO zu bitten, sie möge den ihrer kulturellen Arbeit gegenwärtig zugrundeliegenden historisierenden Architekturbegriff überprüfen und ihn im Hinblick auf den gesellschaftspolitischen und kreativitätsfördernden Stellenwert zeitgenössischer Architektur aktualisieren.“ Schließlich benötige man „Aufklärung über Notwendigkeit und Nutzen der Unabhängigkeit von Planungsentscheidung und über die sich daraus ergebende kreative Verantwortung des Architekten.“ Denn, Kreativität – „als unverzichtbares Mittel zur Lösungsfindung“ – muss „...programmatrischer Inhalt gebauter Umwelt sein.“¹⁵ Dieses Insistieren auf der künstlerischen Kreativität des Einzelnen galt natürlich nur für die Architekten. Für die allzu kreativen Bauherren wünschten gerade die Architekten strenge Satzungen und Regeln um die formalen Auswüchse zu stoppen. In weiten Fachkreisen war man Mitte der 70er Jahre noch der Meinung, dass es eine „Unmöglichkeit“ sei „hier und heute Baugestaltung generell vorzuschreiben.“¹⁶

In zahlreichen Beiträgen und Veröffentlichungen manifestiert sich bis heute eine ablehnende Haltung gegenüber jeglichen Formen der Gestaltregulierung. Damit verbunden ist eine große Angst vor zu viel obrigkeitlicher Einflussnahme auf die Kreativität des Architekten und die Gestaltung des Privateigentums, die aber eigentlich schon im Sinne der Verhältnismäßigkeit und vor allem im Sinne der Gestaltung des Grundeigentums grundgesetzlich ausgeschlossen ist. Denn bereits 1979 mußte man feststellen, dass die Gestaltungssatzungen unserem Grundgesetz nicht zuwiderlaufen und sie sich nicht am Rande der Legalität bewegen¹⁷. Viele sehen auch heute noch in den Gestaltungssatzungen nur die „Armutszeugnisse einer uneinigen

¹⁵ Ebda. S. 127

¹⁶ Seidlein von, Peter: „Von der Reinhaltung deutscher Baukunst und anderen unglücklichen Versuchen, Architektur zu reglementieren“ in: Deutsche Bauzeitung 1976, Heft 8, S. 6

¹⁷ siehe: Peters, Paulhans: „Die verdammten Satzungen“ in: Baumeister 78. Jg., 1981, Heft 1, S. 8

Gesellschaft“¹⁸, bzw. betrachten sie nur als ein Mittel, für das „Wiederherstellen des Verlorenen“¹⁹, wie es Ursula Baus in einem unlängst erschienenen Beitrag beschreibt.

Auch wenn Städtebau niemals ohne zum Teil äußerst radikale und vor allem immer von kommunaler Seite vorgegebene Regeln funktioniert hat oder funktionieren wird, erleben wir bis heute zum größten Teil unberechtigte Vorbehalte gegenüber gestalterischen Vorgaben. Nach wie vor sieht der Architekt seine Gestaltungskraft zu stark eingeschränkt, vergisst dabei jedoch, wie Ernst Kalkschmidt 1911 sehr schön beschreibt: „Alles künstlerische Schaffen beruht auf der Gestaltungskraft des Künstlers, des Individuums – so lautet der alte Satz. Alle Wirkung der Form aber, die im Raume lebt, ist immer an eine Gesamtwirkung gebunden. Der Entstehung nach ist die Form individuell, in der Wirkung ist sie sozial gebunden und soziologisch bedingt. Das ist der Nachsatz, der uns jetzt mehr zu schaffen macht, als die ewigen ehernen Gesetze der Schönheit, die säuberlich in den dicken Büchern stehen.“²⁰

Es ist also genau dieser Konflikt zwischen der individuellen Form und ihrer sozial gebundenen, man möchte sagen stadtgemeinschaftlichen vor allem aber stadträumlichen Wirkung, den es bei jeder Form der Gestaltungssicherung im städtebaulichen Kontext zu lösen gilt. Und so wird sich „jede Aushandlung von Satzungsinhalten [...] auseinandersetzen müssen mit der „Zumutung“ kommunaler Lenkung in Gestaltungsfragen und dem „Anspruch“ einer Gestaltfindung durch den Architekten, aber auch mit den Prinzipien der Verwalter kultureller Werte, die sich vorrangig orientieren am repräsentativen Gestaltwert historischer Strukturen und den Bewohnern erhaltenswerter Stadtbereiche, die nach einer sozialorientierten Stützung des Gebrauchswertes vorfindlicher Situationen verlangen.“²¹

Regeln im Städtebau

Die Anzahl der vorhandenen Gestaltungssatzungen und die große Menge an Instrumenten zur Gestaltsicherung in Architektur und Städtebau bezeugt die Bedeutung von Regeln für den Städtebau. In der öffentlichen Diskussion werden immer nur wenige prominente Beispiele, wie der Pariser Platz in Berlin, die neue „Gestaltungsverordnung historisches Zentrum“ ebenfalls in Berlin, die gewaltigen neuen Baumaßnahmen in der Hafen- City in Hamburg oder die

¹⁸ Baus, Ursula: „Gestaltungssatzungen Die Idee des Klassischen und ihr bürokratischer Wurmfortsatz“ www.magazin-world-architects.com/index.php?seite=de_09_18_onlinemagazin_satzung_de&system_id=0000136470&kanal=druck

¹⁹ Ebda

²⁰ Kalkschmidt, E.: „Schmücken und Gestalten“ in: Schweizerische Baukunst 1911, S. 325

²¹ Burger, Gutschow, Krause: Bebauungspläne und Ortssatzungen Instrumente zur gestalterhaltenden Erneuerung historischer Stadtgebiete, Hrsg. Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin 1978, S. 147

Rekonstruktionsmaßnahmen im Bereich der Dresdner Altstadt diskutiert. Darüberhinaus wird immer wieder auf einige historische Gestaltungssatzungen wie in Münster beim Wiederaufbau des Prinzipalmarktes nach dem 2. Weltkrieg, oder andere bekannte Beispiele als Vorbilder hingewiesen. Dabei gibt es nahezu in allen deutschen Städten eine große Zahl von Instrumenten zur Gestaltsicherung, von denen die Gestaltungssatzung nur eines von vielen ist.

Wenn es so viele Instrumente gibt, warum stehen wir dann zur Zeit in einer gebauten Umwelt, die eben nicht den Eindruck erweckt, als wäre sie tatsächlich nach ästhetischen stadträumlichen und architektonischen Regeln aufgebaut, sondern stattdessen nur von ökonomischen Gesichtspunkten bestimmt. Wenn wir z. B. in die zahlreichen neuen Siedlungen schauen, die vor den Toren der Städte entstehen, so sind dort immer zahlreiche gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplänen, in beigegebenen Satzungen, Gestaltungsfibeln oder Gestaltungshandbüchern vorhanden. Und doch können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, dass diese Orte in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht unabhängig von der jeweiligen Region sehr beliebig, ähnlich oder gar gleich aussehen. Das Gleiche gilt auch für zahlreiche Neubauten im Bestand der Innenstädte. Auch hier findet sich in jeder Stadt eine große Zahl von Bauwerken, die weder etwas mit der Geschichte des Ortes, noch mit dem vorhandenen Kontext in Maßstab, Gliederung, Form oder Material zu tun haben, obwohl es oftmals eine Gestaltungssatzung, eine Denkmalbereichssatzung, eine Erhaltungssatzung oder gar eine Ensembleschutzsatzung für einen genau definierten Bereich gibt.

Handwerkliche Fehler und schlechte Grundlagen als Risiko für Gestaltungssatzungen – Zur Notwendigkeit von Stadtbildanalysen und Bestandsaufnahmen des Ortes

Die Stadtbildanalyse

Neben den rechtlich formellen Voraussetzungen und der baugestalterischen Absicht als Voraussetzungen für eine Satzung ist in fachlich inhaltlicher Hinsicht die Stadtbildanalyse eine vorbereitende, überaus notwendige und für die Nachvollziehbarkeit der Regelungen unerlässliche Grundlage. „Jede Analyse von Stadtgestalt zeigt auf, ‚was‘ entweder an gestaltwirksamen oder gestaltgebenden Regulationen notwendig ist, um die erfassten Positivmerkmale historischer Strukturen erhalten, erhöhen oder erneuern zu können, nicht aber, ‚wie‘ das „was“ im eigentlichen Gestaltungsprozess beantwortet werden muss; die notwendige Umsetzung zum Entwurf neuer und/ oder historisch angemessener Strukturen bedarf der kreativen Lösungsfindung des Architekten. Was nicht ausschließt, dass ein architektonischer Lösungsvorschlag wiederum in Bezug auf Wahrnehmbarkeit, Orientierung etc., also an den

Maßstäben der Analyse getestet und einer historischen Stadtgestalt angemessen bzw. verträglich befunden werden kann oder nicht.“²² In der Stadtbild- Stadtgestaltanalyse werden die rahmensetzenden Leitprinzipien gewonnen, unter denen sich kreatives Handeln vollziehen soll. Gleichzeitig werden damit die Kriterien der Angemessenheit, bzw. Verträglichkeit zeitgemäßer städtebaulicher Eingriffe in eine historische Bausubstanz eingeführt. „Schließlich lassen sich aus den Verträglichkeitskriterien jene Minimalanforderungen an die Gestaltung neuer Bauvorhaben im Sichtbereich historischer Objekte und Ensembles ableiten, die in den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne und der Gestaltungssatzung rechtsverbindlich festgesetzt werden sollen.“²³ Die Struktur einer Stadtbildanalyse wird im Wesentlichen von folgenden Aspekten wesentlich bestimmt. Alles, was bedeutsam für die Stadtgestalt ist, muss inventarisiert werden. Dazu gehört vor allem eine Aufnahme aller räumlich und gestaltend wirksamen Elemente. Dazu gehören charakteristische Räumlichkeiten genauso wie am Ort vorhandene Gebäudetypologien, Dachformen oder Fassadenformen bis hin zu baulichen Details wie Klappläden oder Einfriedungen, wie Zäune oder Mauern oder Materialien. Im Rahmen einer sinnvollen Stadtbildanalyse müssen aber diese Elemente charakterisiert und vor allem in ihrem Wert für den Ort bewertet werden.

In ihrer Form kann die örtliche Bestandsaufnahme sehr unterschiedlich sein. Zum einen kann sie wie in Gelsenkirchen- Buer²⁴ in Form einer Gestaltungsfibel als Anhang zur Gestaltungssatzung historische Gebäudetypen, Strukturtypen, Gebäude- und Fassadenteile in Form von Fotografien und Zeichnungen in Kombination mit dem Neuen präsentieren, zum anderen, wie bei der „Gestaltungssatzung Berliner Vorstadt“²⁵ in Potsdam, die historischen Beispiele als Erläuterung parallel zu den Satzungsvorgaben präsentieren. Dies hat den Vorteil, dass die Vorgaben überaus leicht nachvollziehbar sind und dass sich sofort eine Gestaltungsvorstellung mit den textlichen Vorgaben verbindet.

Auch wenn die Handreichung zu Gestaltungssatzungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein- Westfalen darauf hinweist, dass „die Inhalte einer Gestaltungssatzung [...] sich aus der unmittelbar bebauten Umgebung ableiten lassen bzw. tradierte regionale Formensprachen übernehmen“ sollten, „damit sie den Bürgern und Entwurfsverfassern auch verständlich und logisch erscheint“²⁶, wird dort nirgendwo zwingend die Erstellung einer Stadtbildanalyse oder ähnlicher Grundlagen vorgeschrieben. Dieses sollte jedoch bei allen größeren Bauvorhaben, aber auch bei Siedlungen auf der grünen Wiese zwingend empfohlen werden, damit nicht vollkommen willkürliche Anlagen entstehen. Denn an jedem Ort gibt es bestimmte Traditionen, die sich lohnen aufgenommen zu werden.

²² Stadtgestalt und Stadterneuerung Hinweise für die Praxis, Bundesvereinigung Deutscher Heimstätten e. V., Bonn, 1974, S. 9

²³ Ebda., S. 10

²⁴ Gestaltungsfibel und- satzung für die Innenstadt von Gelsenkirchen- Buer im Auftrag der Stadt Gelsenkirchen, Herdecke 2005

²⁵ Landeshauptstadt Potsdam Gestaltungssatzung Berliner Vorstadt, Stadtverwaltung Potsdam, Potsdam 2005

²⁶ Gestaltungssatzungen Handreichung erstellt von der StGB NRW- Arbeitsgruppe Städtebauliche Erneuerung, Hrsg.: Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf 2003, S. 6

Ein ganz hervorragende Grundlagenermittlung ist der Wiesbadener „Ratgeber Bauen in Villenviertel“²⁷. In diesem wird nicht nur eine kenntnisreiche Herleitung und historische Aufarbeitung der Villenbebauung und ihrer Traditionen dargestellt, sondern auch das notwendige fachliche Vokabular vermittelt. Dabei, und das mildert diese Leistung doch erheblich, hat dieser „beratende und empfehlende Funktion“²⁸. Eigentümer und Pächter von Gebäuden können sich bei der Projektierung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Bauaufsichtsamt und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Wiesbaden beraten lassen. Die Beratung ist kostenlos.²⁹

Ganz besondere Bedeutung kommt den Stadtbildanalysen naturgemäß im Bereich der Denkmalbereichs- und Gestaltleitplanung zu, was hier exemplarisch an der Analyse der Stadt Werne aus dem Jahr 2003 kurz dargestellt werden soll.³⁰ In einer mehrbändigen Dokumentation wird die Stadt Werne kartiert, charakterisiert und bewertet. Dabei wird nicht nur die Bebauungsstruktur in ihrer Bedeutung großräumlich erfasst, sondern auch die Farben und Putzstrukturen historischer Bauten. Zum besseren Verständnis werden sogar stilistisch richtige und stilistisch falsche Farbfassungen bis hin zu grob verunstaltenden Farbfassungen (S. 849) dargestellt. Solch ausführliche und präzise Grundlagenermittlungen sollten zum Standard für die Aufstellung von Gestaltungssatzungen werden.

Schlechte Architekten, Planer und Bauherren als Risiko für Gestaltungssatzungen

Die Gestalt der Stadt – auch eine Frage der gebauten Qualität

Die Ursachen für die Gestalt der Städte sind vielfältig und nicht alleine bei den Bauherren, den Architekten oder ausschließlich bei den zuständigen Behörden zu suchen. Und so lapidar es scheinen mag, es ist am Ende immer eine Frage der architektonischen Qualität und der Haltung des Einzelnen, wie er sich zu dem Bestehenden in Beziehung setzt, denn es bedarf noch wie vor großer juristischer Begründungen die Ziele und Bestimmungen der Satzungen durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang über Qualität zu sprechen bedeutet auch über eine Art Qualitätskontrolle in Architektur und Städtebau zu sprechen. Die Frage nach Qualifikation und Qualität muß dabei auf jeder Ebene behandelt werden. Sie betrifft alle am Planen und Bauen Beteiligten genauso wie das Ergebnis. Es betrifft die Behörden und Ämter ebenso wie die entwerfenden Architekten, die umsetzenden Handwerker und natürlich die Bauherren gleichermaßen. Die Frage nach Qualität setzt nicht erst bei der Umsetzung und bei dem

²⁷ Ratgeber Bauen in Villenviertel Hrsg. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden 2008

²⁸ Ebda. S. 44

²⁹ Ebda. S. 44

³⁰ Denkmalbereichs- und Gestaltleitplanung Altstadt Werne, 2003 Hier band IV Gestaltungs- und Schutzsatzung.

konkreten Projekt an, in dem sie sich manifestiert, sondern sie ist auch das Ergebnis kultureller Vermittlung und intellektueller Ausbildung. „Qualität ist nicht nur ein abstraktes Konzept, sondern zeigt sich in Entwürfen, die von guten Architekten mit einem Gefühl für die Seele des Ortes entwickelt wurden und imstande sind, ein gefordertes Programm in ein adäquates Design zu verwandeln. Es gibt also einen Bedarf an guter Ausführung, die wiederum die Bedeutung der Gestaltungsprozesse widerspiegeln soll.“³¹

Ein wichtiges Kriterium für die Qualität eines Entwurfes ist die Fähigkeit, die gestalterischen Vorgaben frei und individuell zu interpretieren, ohne gegen sie im Wesentlichen zu verstoßen. Aber genau daran scheitern nur allzu oft sogar schon die Satzungsverfasser, wie sich leicht anhand von Probeentwürfen des Planungsamtes Wismar, deren Entwürfe hier aus Rücksicht auf die Verfasser nicht gezeigt werden, nachprüfen. Nicht nur, dass nach eigener Auskunft die so genannten Probeentwürfe nicht einmal den Gestaltungssatzungen entsprechen, sondern sie waren auch in Maßstab und Gliederung überaus fremd an dem jeweiligen Ort. Dabei waren doch die Grundlagen genau aus diesem Ort heraus entwickelt worden. Dieses Phänomen, dass die neuen Entwürfe so gar nichts mit den historischen Bauten, die entweder noch vorhanden sind oder wie am Pariser Platz in Berlin in einer genauen Grundlagenanalyse untersucht wurden, zu tun haben, stimmt überaus nachdenklich. Gerade am Pariser Platz lässt sich schön sehen, wie sehr der Platz, also der öffentliche Raum über die Architektur siegt, die trotz der Gestaltungssatzung, die aus dem historischen Befund abgeleitet wurde, so gar nichts von eben jener doch als wertvoll erachteten Charakteristik der alten Bauwerke vermitteln. Auch das hoch gelobte und sicherlich einzige wirklich großstädtische Haus an diesem Platz von Frank Gehry erinnert mit nichts an die historische Architektur dieses so bedeutenden Platzes.

Siegt in Berlin aber noch der städtische Platzraum als öffentlicher Ort über die doch so prominente Architektur, so liegen bei zahlreichen Neubausiedlungen die gestalterischen Probleme des öffentlichen wie auch privaten Raumes vor allem in der unräumlichen und daher oftmals nur grafischen Qualität des sogenannten Entwurfslayouts. Wie anders lässt sich eine Siedlung wie die in Dortmund oder Teile von München Riem, um bewusst eine ganz andere Struktur zu erwähnen, erklären? Anhand dieser beiden Beispiele lassen sich ganz konkret einige Defizite feststellen, die zu dem jeweiligen städtebaulichen Raum und seiner Gestalt geführt haben.

Während bei der Siedlung in Dortmund die gestalterischen Festsetzungen Teil des Bebauungsplanes waren, so gibt es in München Riem nur wenige gestalterische Leitlinien. Bei beiden Anlagen liegt das Problem zum einen in der grundsätzlichen städtebaulichen Anlage der Siedlungen und zum anderen in der Tatsache, dass Investoren viel zu große Grundstücke

³¹ Qualitätssicherung in Architektur und Städtebau, Instrumentarien im europäischen Vergleich Kongressdokumentation, BDA Landesverband Nordrhein- Westfalen e. V. Köln 2000, S. 17

bekommen haben, sodass hiermit eine tatsächliche Vielfalt und vor allem eine individuelle Adressbildung zum gemeinsamen öffentlichen Raum wie in Braunschweig vollkommen unmöglich wird. Es scheint als eine Grundbedingung für eine attraktive städtische Wohnsiedlung zu sein, dass es vor allem starke, architektonisch klar definierte öffentliche Räume gibt. Dies ist ebenfalls bei beiden Siedlungen nicht der Fall. In Riem sind es zumeist Abwandlungen von Blöcken oder Zeilen, die aber keine Hierarchie der Räume offenbaren. In Dortmund sind es monotone Anlagen, bei denen die zum Teil strengen Festsetzungen die räumliche Monotonität noch verstärken. Hier wäre vor allem auf der Ebene des Städtebaus und des damit verbundenen städtebaulichen Leitbildes eine stärkere Differenzierung und Klarheit geboten gewesen. Diese Bedenken lassen sich beliebig bis hin zu den gewählten kaum alterungsfähigen Materialien wie in Riem und den sehr beliebigen und auf keine der am Ort vorhandenen Traditionen eingehenden Architekturen übertragen.

Aber es gibt natürlich auch schlecht formulierte Gestaltungssatzungen, die in sich ein wenig widersprüchlich oder unpräzise sind, wie z. B. die Präambel der Gestaltungssatzung von Fulda, in der folgendes geschrieben steht: „Die Einmaligkeit der Fuldaer Stadtgestalt stellt eine Qualität dar, die für die Bewohner ein Stück örtlicher Identität und damit auch Lebensqualität bedeutet. Gleichzeitig ist diese besondere Gestalt Besuchsziel vieler Touristen. Das Nebeneinander verschiedener Architektursprachen aus 13 Jahrhunderten bildet einen besonderen Kulturraum, der richtungsweisend für das eigene Geschichtsverständnis und der daraus resultierenden Weiterentwicklung ist. Die Gestaltungssatzung soll allen Planbeteiligten einen Leitfaden zum Erkennen, Bewerten, Bewahren und Weiterentwickeln von stadtbildprägenden Elementen und Zusammenhängen an die Hand geben.“³² Aber gleichzeitig wird formuliert: „Über Erhalt und Entwicklung hinausgehende herausragende Struktur- und Architekturkonzepte sind dabei besonders erwünscht.“³³ Wird sich damit nicht die Hintertür offengehalten für die großen Prestigeobjekte? Ebenso, wie das wenige Zeilen später aufgestellte Bekenntnis: „Darüberhinaus bekennt sich die Stadt Fulda ausdrücklich zur Ermöglichung zeitgenössischen und experimentellen Bauens. Sie schafft hierfür Raum durch entsprechende Ausgestaltung von Bebauungsplänen, soweit die beplanten Gebiete nicht in direktem räumlichen oder optischen Bezug zu historischer oder gewachsener dörflicher Bausubstanz stehen.“³⁴ Es scheint beinahe, als wenn man mit diesen vorangeschickten Bemerkungen eventuellen Investoren und Bauwilligen die Angst vor zu viel Regelwerk nehmen wolle.

Und so gibt es selbst in einer ansonsten sehr guten und auch sehr gut funktionierenden Satzung, wie der für die Lübecker Innenstadt aus meiner Sicht, folgende Formulierung in §19:

³² Örtliche Satzung der Stadt Fulda über die Gestaltung im Städtebau, von Freiräumen, baulicher Anlagen und über Werbeanlagen. Gestaltungssatzung, Amtliche Bekanntmachung, Fulda 2006, S. 1 Präambel

³³ ebda.

³⁴ Ebda.

„Unterschiedlichkeit der Fassaden. Aufeinanderfolgende Gebäude oder Gebäudeabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in der Fassadengestaltung in mindestens drei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Breite der Gebäudeabschnitte (§10)
- Gliederung der Fassade (§12)
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen (§13)
- Ausbildung der Fenster (§14)
- Art und Maß der Plastizität (§15)
- Gestaltung der Oberflächen (§16)
- Farbe (§17)³⁵

Auch wenn die einzelnen Punkte im vorherigen sehr präzise definiert wurden, so kann bei einer unglücklichen Auswahl der mindestens drei Gestaltungsmerkmale eine ausgesprochen ungewollte Heterogenität entstehen. Dies ist übrigens eine Formulierung, die man in einigen Satzungen findet, wenn man vor allem an einer großen Vielfalt interessiert ist. Wichtig erscheint es hierbei aber vor allem die einzelnen Punkte genau zu definieren, was nicht alle Satzungen so präzise vornehmen wie in Lübeck.

Diese Beispiele machen nicht so sehr die Problematik mancher Satzungen, sondern vor allem der fehlenden Qualität im städtebaulichen Entwurf deutlich.

Gestaltungsbeiräte und Wettbewerbe Chance und Risiko für Gestaltungssatzungen gleichermaßen

In zahlreichen Städten und Gemeinden gibt es Gestaltungsbeiräte. Allein in Nordrhein-Westfalen waren der dortigen Architektenkammer bereits 2003 15 solcher Gremien bekannt. Das „Handbuch der Baukultur“ 2007 / 2008 führt bereits 38 Beiräte verteilt über ganz Deutschland auf. Grundsätzliches Ziel bei der Einrichtung eines solchen Gestaltungsbeirates ist die „Qualitätssicherung von Architektur und Städtebau“³⁶. Ein solcher Beirat, der zu Projekten unterschiedlicher Größenordnung und Prominenz Stellung beziehen soll und lediglich Empfehlungen aussprechen kann, ist im Durchschnitt mit fünf bis elf Mitglieder besetzt, die in der Regel Fachleute von außen sein sollen, was jedoch bei den Architekten durchaus unterschiedlich gehandhabt wird. Während in Regensburg nicht einer der Architekten aus

³⁵ Gestaltungssatzung nach §92 Landesbauordnung für die Lübecker Innenstadt 1982

³⁶ Flemming, Tanja S.: „Gestaltungsbeiräte“ in Handbuch der Baukultur 2007 / 2008, Hrsg. Förderverein Bundesstiftung Baukultur e. V. Berlin 2007, S. 138

Regensburg stammt, so besteht der Duisburger Beirat für Stadtgestaltung in der Gruppe der Architekten ausschließlich aus am Ort tätigen Mitgliedern.

Wichtigste Grundlage für einen funktionierenden Gestaltungsbeirat ist die Bereitschaft der Mitglieder sich auf die Ziele und bereits aufgestellten Leitbilder und Gestaltungsinstrumente einzulassen und zu verständigen. Alle Mitglieder haben z. B. eventuell vorhandene Gestaltungssatzungen zu kennen oder müssen zumindest in grundsätzlicher Übereinstimmung mit diesen argumentieren. Ansonsten ergeben sich Lösungen, die zwar im Einzelfall durchaus von einer hohen Qualität sind und dem Prestige des Investors dienen, die aber nicht in einen Stadtkontext passen wie in Köln an der Schildergasse, wo eigentlich laut Gestaltungssatzung vom Januar 1981 ein Kölner Gestaltungsbeirat einberufen wurde, dieser aber seine Zustimmung zu einem Bau wie dem von Renzo Piano gegeben hat, der doch eigentlich in wesentlichen Punkten, wie dem §4 Dächer, in dem nur Flachdächer zulässig sind, oder dem §8 Material für Fassadengestaltung, widersprechen. Den formulierten Bedingungen widersprechen durchaus noch weitere, zwar hochwertige Bauten, wie dem Ansons Gebäude von Kleihues und Kleihues aus dem Jahre 1999, das mit seiner filigranen Glasfassade so gar nicht der Forderung nach herkömmlicher verputzter Fassade, Naturmaterial oder flächigen Elementen nachkommt. Wesentlich hilfreicher im Sinne der Einhaltung von Gestaltungssatzungen war da schon der Einfluss des Gestaltungsbeirates der Stadt Regensburg, der nach Betrachtung von Tanja S. Flemming aus Regensburg, „mittlerweile bundesweit eine Vorbildfunktion“³⁷ hat, bei der Beurteilung eines neuen Kaufhauses in der Regensburger Altstadt. Nachdem ein erster Entwurf gänzlich abgelehnt wurde, so wurde in Abstimmung mit den Architekten und dem Beirat eine verträgliche Lösung für die Stadt gefunden, wenn auch die ungewöhnliche und äußerst ortsfremde Dachdeckung aus grau- schwarzer Dachpappe bis heute irritiert.

Eine ganz spezielle Problematik stellen Wettbewerbe im Zusammenhang mit Gestaltungssatzungen dar. So existiert z. B. für das Leipziger Stadtzentrum seit 1993 eine Gestaltungssatzung, von der aber befreit werden kann, wenn „die Architekturleistungen durch das Ergebnis eines ordentlichen Wettbewerbes gemäß der „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe, auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW 77“ zustande gekommen sind“³⁸. Auch wenn auch hier ein Planungsbeirat gerade bei den Ausnahmen involviert ist, so steht damit natürlich, wie es die Wettbewerbsergebnisse offenbaren, der ortsuntypischen Architektur Tür und Tor offen.

³⁷ Flemming, Tanja S.: „Baukultur als Standortfaktor – der Regensburger Gestaltungsbeirat“ in Wolkenkuckucksheim, 11. Jg., 2007, Doppelheft 1-2

³⁸ Örtliche Bauvorschrift für das Leipziger Stadtzentrum (historische Altstadt) (Gestaltungssatzung) III. Abschnitt Verfahrensvorschriften § 14 Befreiungen und Ausnahmen Abs.2

Im Zusammenhang mit architektonischen und städtebaulichen Wettbewerben taucht eine grundlegende Problematik mit vorher aufgestellten Leitbildern oder bereits definierten Gestaltungsvorstellungen auf. Zahlreiche Wettbewerbe werden aus unterschiedlichsten Gründen sowohl im Preisgericht, also auch bei den Teilnehmern äußerst heterogen besetzt. Will man jedoch ein bestimmtes Ziel im Sinne einer vorgefassten räumlichen städtebaulichen Idee verwirklichen, so ist es äußerst sinnvoll auch hier die Architekten und Preisrichter so auszuwählen, dass dieses Bild auch erzielt werden kann. Ein gelungenes Beispiel für solch ein Verfahren ist sicherlich der Wettbewerb für den Campus Westend in Frankfurt. Im Sinne eines städtebaulichen Ensembles sollten hier Neubauten entstehen, die in einer Verwandtschaft mit dem alles beherrschenden Poelzig- Bau stehen und diesem selbstbewusst standhalten. Dazu wurden bereits in den Wettbewerbsgrundlagen zahlreiche Gestaltungshinweise und Vorgaben aufgenommen, gegen die die Teilnehmer nicht verstoßen sollten. Genau im Sinne der genannten Ziele wurden in einer Vorauswahl Architekten ausgewählt, von denen man erwarten konnte, dass sie mit ihrer Arbeit im Sinne des Vorhandenen und vor allem im Sinne des geplanten Ensembles arbeiten würden.

Diese Annahme bestätigten dann auch die Wettbewerbsergebnisse und bezeugen die bereits realisierten neuen Bauwerke von Müller Reimann Architekten oder Kleihues und Kleihues aus Berlin.

Die aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen als große Chance für Gestaltungssatzungen

Einige hervorragende zeitgenössische Beispiele mit selbst gewählten Regeln

Das Bedürfnis nach Gestalt- und Qualitätssicherung im Hinblick auf eine lebenswerte Umwelt ist so groß, wie das Unbehagen an der gebauten Umwelt. Zahlreiche Kongresse, Symposien und fachübergreifende sowie fachspezifische Veranstaltungen bezeugen die Bedeutung einer schönen und lebensfähigen Stadt als Heimat oder Ort der Identifikation für die Menschen. Aber es sind nicht nur die zum Teil multidisziplinären Fachkreise, die sich schon traditionell mit der Gestaltung der Stadt beschäftigen. Auffällig ist vor allem das zunehmende Engagement breiter Bevölkerungsgruppen, wenn es um die Qualität der alltäglichen gebauten Umwelt geht. Davon zeugen nicht nur die gut besuchten Baukultur Events oder zahlreiche Bürgerbegehren zu prominenten Neubaumaßnahmen, wie dem Katschhof in Aachen, dem Kultur- und Kongresszentrum in Regensburg, den Rekonstruktionen um die Frauenkirche in Dresden oder den geplanten Baumaßnahmen rund um den Frankfurter Römer, um nur wenige Beispiele zu nennen, die auch deutschlandweit öffentlichkeitswirksam diskutiert werden. Immer zahlreicher formieren sich unterschiedliche Gruppen mit dem Ziel die Gestalt der Stadt aus ihrer Sicht zu verbessern. Mal sind es engagierte Bürger, ein anderes mal sind es auch Investoren, oder andere

an der Gestalt der Stadt Interessierte, um für ihr direktes Umfeld, die Stadt, dem Quartier oder der Straße Formen der Gestaltsicherung im Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung einzufordern. Dies kann wie in Wiesbaden eine Gruppe von Bewohnern eines gründerzeitlichen Villenviertels sein, die in unmaßstäblichen Projekten eine Gefahr für die spezifische Charakteristik ihres Viertels sieht, oder es kann eine Gruppe von Investoren wie in Krefeld sein, die aus eigener Initiative das städtebauliche Umfeld eines Prestigebaues von G. Behnisch inmitten der Stadt aufwerten wollen, oder es können wie ebenfalls in Krefeld Bürger sein, die sich gegen die Verwahrlosung ihrer Innenstadt wenden.

Wiesbaden, Komponistenviertel – bürgerliches Engagement als Auslöser für Gestaltungsregeln

Bei allen Gruppen ist der Anlass sich mit der Gestaltung ihres Umfeldes zu beschäftigen ein sehr persönlicher und konkreter. Alle sehen in der noch vorhandenen bzw. gefährdeten Qualität des Stadtbildes mit dem sie sich identifizieren wollen, einen Wert. Die Gefährdung dieses Wertes wird zum Anlass für die Anteilnahme und vor allem für die Forderung nach Sicherung oder Aufwertung bzw. Verbesserung des Vorhandenen. So ist das bereits erwähnte Wiesbadener Komponistenviertel mit seiner Villenbebauung der Jahrhundertwende bis heute eines der attraktivsten Wohngebiete der Stadt, weil hier zunächst die vor Ort lebenden Bürger die stadträumliche Qualität des Gebietes durch zahlreiche Neubauten gefährdet sahen und damit natürlich auch einen ökonomischen Wertverlust befürchteten. Aufgrund dieser im besten Sinne bürgerlichen Einwände und aufgrund der regen Bautätigkeit wurden 2007 ein Bebauungsplan und eine Veränderungssperre für das Gebiet festgesetzt. „Übergeordnetes Ziel ist es, zum einen das Villengebiet und dessen Qualitäten zu erhalten und zum anderen eine zeitgemäße Weiterentwicklung zu ermöglichen. Vor allem der Erhalt der historischen Villen im gründerzeitlichen Bereich muss gewährleistet und auch rechtlich gesichert werden.“³⁹

Neben den denkmalrechtlichen Vorgaben und den Möglichkeiten der Bauleitplanung, die zur Steuerung der Entwicklung innerhalb des Viertels beitragen sollen, wurde jedoch vor allem darauf hingearbeitet, das Bewusstsein für die Besonderheit des Gebietes bei den Bauwilligen zu wecken. In einem hervorragend gemachten und sehr ausführlichen Ratgeber „Bauen in Villengebieten“ werden nicht nur die historischen Vorbilder der Wiesbadener Häuser dargestellt, sondern auch die einzelnen bedeutenden Details präsentiert. Aus diesen wurden dann eher allgemeine Regeln für die neue Bebauung als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Dass sich die Neubauten bei dieser einzigartigen Vorarbeit und vor allem vor diesem historischen Hintergrund doch nur sehr selten in der Qualität mit den historischen

³⁹ „Städtebaulicher Rahmenplan Komponistenviertel“ in: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/planen/staedtebauliche-projekte/rahmenplanungen/komponistenviertel.php>

Bauten messen können, lässt sich wohl am besten abermals mit Theo Brenner erklären: „Es nützt nichts, innerhalb der Gestaltungssatzung so viele Vorschriften wie möglich zu machen. Das wird nicht reichen und führt nur zur Konfusion. [...] Am Ende, ganz am Ende zählen die Qualität der einzelnen beteiligten Architekten und deren Vorbildung, die sie in dieses Projekt einbringen. Und diese kulturelle Frage kann eine Gestaltungssatzung zwar provozieren, aber nicht ersetzen.“⁴⁰

Auch wenn die kulturelle Bildung und das architektonische Handwerk des einzelnen Architekten vielleicht nicht ganz zu der angestrebten Qualität geführt haben, so ist das Wiesbadener Beispiel ein guter Beleg für das zunehmende Engagement der Bürger, die sich nicht mit jeder städtebaulichen Neuerung zufrieden geben. Vor allem widerlegt dieses Beispiel wie viele andere, dass die Instrumentarien zur Gestaltsicherung immer „von oben“ aufoktroiiert werden; ja natürlich, sie werden von der gewählten Politik beschlossen, aber sie wurden hier von mündigen Bürgern zum Schutz des Stadtbildes eingefordert. Ein ganz wesentliches Ziel einer Gestaltungssatzung kann nämlich auch sein „das Thema Stadtgestaltung / Qualität der gebauten Umwelt und des öffentlichen Raumes stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken. Dabei muss deutlich werden, dass alle handelnden Personen – Bauherren, Entwurfsverfasser, Stadtplaner, Denkmalpfleger und Politiker – für die Qualität ihrer Stadt selbst die Verantwortung tragen. [...] Die Gestaltungssatzung ist in diesem Prozess ein Instrument, das den Konsens über die angestrebte Qualität vor Ort verdeutlicht und für alle Beteiligten gleiches Recht für die gestalterischen Mindestanforderungen setzt: für Ortsansässige und von außen Kommende gleichermaßen.“⁴¹

Baugemeinschaften und Baugruppen als freiwillige Gemeinschaften mit Regeln

Tübingen – Französisches Viertel

Ein ganz anderes Beispiel einer engagierten Bürgerschaft stellt die zunehmende Zahl von Baugruppen und Baugemeinschaften dar, die sich sowohl innerhalb der Stadt, als auch in den Stadtrandbezirken formieren. Hier findet sich eine Gruppe Bauwilliger freiwillig zusammen um unter genau definierten finanziellen Bedingungen ein gemeinsames Bauvorhaben durchzuführen. Diese Bauvorhaben reichen von einem gemeinsam errichteten Mehrfamilienhaus bis zu ganzen Stadtvierteln, wie z. B. dem Französischen Viertel in Tübingen. Bei aller konzeptionellen Vielfalt, die aus den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen der Nutzer entspringt, gibt es doch einige, in Tübingen eher wenige, aber verbindliche Gestaltungsvorgaben, an die sich alle Beteiligten halten, da sie sich vorher auch

⁴⁰ Brenner, Klaus Theo: „Stadtschönheit“ Vortrag am Institut für Stadtbaukunst TU Dortmund, 21. April 2009

⁴¹ Gestaltungssatzungen Handreichung erstellt von der StGB NRW- Arbeitsgruppe Städtebauliche Erneuerung, Hrsg.: Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf 2003, S. 6

gemeinsam darauf verständigt haben. Ein wesentlicher Garant für den Erfolg und die Akzeptanz der öffentlichen Räume, von denen alle Bewohner profitieren, ist eine umfassende Beteiligung an der Gestaltung des öffentlichen Raumes innerhalb eines klar definierten räumlichen Bereiches. Dort, wo wie in Tübingen die öffentlichen Räume von den Bewohnern und Gewerbetreibenden gemeinsam konzipiert wurden, entstanden unterschiedliche Plätze, deren Akzeptanz vor allem durch die zahlreiche Benutzung und den guten Erhaltungszustand belegbar ist.

Berlin Kreuzberg - Quartier am Urban

Ein ganz aktuelles Beispiel für solch eine Baugemeinschaft ist die wohl derzeit größte Baugemeinschaft in Berlin unter Leitung des Architekten Georg Graetz. In Berlin Kreuzberg wurde von einer Bietergemeinschaft das historische Gelände des Urban Krankenhaus mit historischen Gebäuden aus dem 19. Jahrhundert gekauft. Dort soll nach Sanierung und Umnutzung der Altbauten das neue Quartier am Urban entstehen. In einem für alle Mitglieder verbindlichen Prozess müssen die Baumaßnahmen zwischen verschiedenen Eigentümern und Baugemeinschaften abgestimmt werden und werden dann vom Denkmalamt und Stadtplanungsamt genehmigt. „Das heißt konkret, es werden nicht individuelle Gestaltungsdetails sondern prinzipiell für alle Eigentümer gültige Details umgesetzt. Ausnahmen sind nicht ausgeschlossen, aber das Denkmalamt legt Wert auf ein einheitliches Erscheinungsbild der denkmalgeschützten Anlage.“⁴²

Bei diesem Bauvorhaben erklärt man sich also bereit genau die Details, die sonst als Ausweis der Individualität dienen, mit Rücksicht auf den öffentlichen gemeinsamen Raum umzusetzen. Dies kann nur funktionieren, wenn der gemeinsame Raum, an dem alle Bewohner teilhaben, von jedem einzelnen als so wertvoll anerkannt wird, dass er dazu bereit ist. Diese Erkenntnis und dieser Bezug zum öffentlichen Raum als dem Bereich, der Identifikation stiftet, und vor allem das Bewusstsein, dass jeder selbst mit dem kleinsten Detail zur Gestalt, zum Aussehen und zur Qualität dieses Raumes beiträgt, ist neben anderen noch darzustellenden Punkten eine der großen Voraussetzungen, damit Gestaltungssatzungen überhaupt erfolgreich sein können.

Die exemplarischen Beispiele aus Tübingen, Berlin und Wiesbaden sind ein Beleg für das neu erwachte Interesse an der Stadt, dem gebauten Umfeld und dem Bewusstsein für eine bestimmte Qualität des Ortes. Gleichzeitig können sie ein Beleg dafür sein, dass innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft und für einen genau definierten Geltungsbereich, der immer die

⁴² Informationsmappe zum Projekt der Bietergemeinschaft „Am Urban“ in der Fassung vom 5. Oktober 2008, S. 19

Grundlage für eine Satzung sein muss, es durchaus einen gesellschaftlichen Konsens für Regeln im Städtebau gibt, wenn es tatsächlich für jeden Beteiligten nachvollziehbare Qualitätssteigerungen mitbringt.

Dabei, und das ist sicherlich von Fall zu Fall unterschiedlich aber auch sehr auffällig, entsprechen die Architekturen der Häuser, oder die Gestaltung der öffentlichen Räume nicht immer ästhetischen Kategorien von Homogenität, Einheitlichkeit oder Gleichmäßigkeit, die oftmals so gerne als Ziele von Gestaltungssatzungen missverstanden werden. Die große Qualität der hier vorgestellten Beispiele liegt in der freiwilligen Absprache von verbindlichen Regeln für die Gestaltung der privaten Gebäude zu Gunsten einer offensichtlichen Qualität des gemeinsamen öffentlichen Raumes, für den sich alle verantwortlich fühlen. Es ist genau dieses Selbstverständnis des Einzelnen, das Hoffnung macht auf eine zunehmende Lebendigkeit und Schönheit des städtischen Raumes.

Fazit und Empfehlungen

Sollen Gestaltungssatzungen heute funktionieren, so sind nicht nur die rechtlichen Grundlagen stimmig darzustellen, sondern vor allem sind die inhaltlichen und kommunikativen Rahmenbedingungen für den Erfolg einer solchen Satzung notwendig. Allen Beteiligten muss der gemeinsame Nutzen einer solchen Satzung und deren Bedeutung für den öffentlichen Raum vermittelt werden. Grundsätzlich wird ein Leitbild, eine städtebaulich nachvollziehbare Konzeption erarbeitet werden müssen, die insbesondere in Neubaugebieten den Bewohnern zahlreiche individuelle Möglichkeiten offen lässt, ohne den öffentlichen Raum zu zerstören. Dieses Leitbild, oder etwas pragmatischer, diese starke räumliche Figur muss in ihrem Wert für alle kommuniziert und vermittelt werden. Dabei müssen die Vorgaben, die notwendig sind um die angestrebte räumliche Qualität erlebbar zu machen, im Sinne einer technischen, aber auch ökonomischen Angemessenheit eine bestimmte festgelegte Bandbreite ermöglichen.

So empfiehlt es sich in Form von Geboten den Rahmen des Möglichen abzustecken. Dieser sollte in Form von hervorragenden Vorbildern und Beispielen den Betroffenen mit den Satzungsinhalten gemeinsam vermittelt werden, um sogleich die Bedeutung und Wichtigkeit jedes kleinen Details visuell vor Augen zu führen. Dabei sollten die Festsetzungen einen bestimmten Rahmen lassen, der einen Grad von Individualität zulässt. Es kommt oftmals eher darauf an den Geist und die Atmosphäre des Ortes zu treffen, als minutiös einzelne Details vorzugeben. Wichtig ist dabei aber immer der konkrete Ort als Auslöser und Maßstab für den Grad der Vorgaben.

Zur Begründung eines Leitbildes und vor allem zur Begründung der geforderten gestalterischen Maßnahmen ist eine fundierte Stadtbildanalyse dringend geboten. In ihr werden die Regeln des vorhandenen dargestellt und gleichzeitig die Traditionen des Ortes sichtbar, auf das sich das Neue beziehen lässt.

Je nach Ort, so zeigen es vor allem die realisierten Beispiele, sollte zwischen Gebots- und Verbotssatzungen entschieden werden. Dabei bieten sich die Gebotssatzungen vor allem bei der Realisierung von ganzen Neubausiedlungen an, um hier den öffentlichen Raum vor zu großen negativen Auswüchsen zu bewahren. Aber sowohl bei diesen Siedlungen, als auch bei Neubauten im Bestand sollte es sich um einfache Vorschriften handeln, um dann das einzelne Projekt eventuell konkret mit den zuständigen Ämtern oder einem Gestaltungsbeirat zu besprechen.

Verbotssatzungen, z. B. gegen störende Materialien oder Bauelemente, bieten sich grundsätzlich immer dann an, wenn man ganz bestimmte gestalterische Dinge ausschließen möchte. Angebracht sind sie aber vor allem im Bereich historischer Bausubstanz, wenn diese erhalten oder bewahrt, wieder hergestellt oder bereinigt werden soll. Hier werden sie in einem engen Zusammenhang mit dem Denkmalschutz in Form von Ensembleschutzsatzungen, Erhaltungssatzungen oder Denkmalbereichssatzungen Verwendung finden.

Grundsätzlich können Gestaltungssatzungen auch nach wie vor nicht automatisch hervorragende Architektur produzieren, aber sie verhindern auch keinesfalls hervorragende Bauwerke. Zudem können sie dazu dienen auch für Ausnahmen einen bestimmten Qualitätsstandard einzufordern. So lange der öffentliche Raum, der alle betrifft, vor individualistischen Auswüchsen und Selbstinszenierungen bewahrt werden soll, solange können Gestaltungssatzungen als eine Art Knigge des Städtebaus ein hilfreiches Instrument im Umgang mit Architektur und Städtebau liefern.

Bernhard Schneider: Stadtgestaltung durch Baurecht¹

1. Einleitung: Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Das Deutsche Institut für Stadtbaukunst hat von seinem Gründungsdirektor, dem Architekten Christoph Mäckler, die Erforschung und Lehre der „Kunst des Städtebaus“ aufgegeben bekommen.² Zu der hierin erfreulich beherzt zum Ausdruck kommenden Absage an reduktionistische Auffassungen von moderner Stadtplanung gehört die Frage, welche Instrumente das öffentliche Baurecht für die Ausübung dieser besonderen Kunst bereithält (und welche es bereithalten sollte). Dabei geht es neben Festsetzungen in Bebauungsplänen wesentlich um die Möglichkeiten der Regelung durch Gestaltungssatzung.

Bevor diese erörtert werden, sei festgestellt, dass die gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihrem vermehrten Einsatz in der städtischen Praxis günstig sind:

a) Abschied von der Stadtfeindschaft

Ausgangspunkt ist die Wiederentdeckung von Stadt als Lebensform³ für breite, nunmehr auch wieder bürgerliche Schichten der Gesellschaft. Sie ist nur möglich, weil die Stadtfeindschaft, mit der die städtebauliche Moderne angetreten war,⁴ verschwunden ist. Das hat seinen guten Grund vor allem darin, dass die technisch-administrativen Probleme der expandierenden Großstadt weitgehend gelöst wurden.⁵ Öffentlicher und privater Nahverkehr, Abwasser- und Müllentsorgung, soziale Infrastruktur – alles das ist weitgehend vorhanden. Bemerkenswert ist indessen, dass es Aufgabe und wesentliche Leistung der Städte bleibt, den sozialen Frieden immer wieder neu auszubalancieren – und je vielfältiger ihre Sozialstruktur ist, umso besser sollte dies gelingen. Hierfür gilt es die auch stadträumlichen Voraussetzungen zu schaffen.⁶

b) Gesellschaftlicher Wandel

Zu den heute etwas entspannteren äußeren Bedingungen der technisch und administrativ modernisierten Stadt kommen neue, handfeste Vorzüge des städtischen Lebens. So sind etwa kurze Wege den neuen Formen urbaner Ökonomie, der Vielfalt familiärer Lebensmodelle und

¹ Der Autor ist Referent im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

² Bei dem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und aktualisierte Fassung des am 21.4.2009 auf der Tagung „Stadtbaukunst – Gestaltungssatzungen“ des Instituts für Stadtbaukunst der Technischen Universität Dortmund gehaltenen Vortrags.

³ Vgl. Rossi, Die Architektur der Stadt, Düsseldorf 1973, D. 21, Fußn. 1 mit Hinweis auf Thomas Mann, Lübeck als geistige Lebensform, in: Gesammelte Werke, Bd. XI. (o.O.) 1960; Hoffmann-Axthelm, Die dritte Stadt, Frankfurt/M. 1993, S. 249 („Stadtpatriotismus“).

⁴ Siedler/ Niggemeyer, Die gemordete Stadt, Neuaufgabe, Berlin 1993, S. 5ff.

⁵ Häußermann u.a., Stadtpolitik, Frankfurt/M. 2008, S. 43ff.

⁶ Hoffmann-Axthelm, Die dritte Stadt, Frankfurt/M. 1993, S. 36ff.

der Bewältigung des allgemein zunehmenden Erwerbsdrucks förderlich.⁷ Auch der demographische und der Klimawandel, die zunehmende Fragwürdigkeit von Automobilität als Lebensmodell sowie die wachsende Bereitschaft breiter Teile des Bürgertums zum sozialen Zusammenleben mit anderen Bevölkerungsschichten arbeitet für die Städte und ihre wachsend intensive gestaltliche Bearbeitung. Vorsicht ist allerdings geboten, damit die entsprechenden Ansätze nicht wieder unter funktionalistische Räder kommen, dieses Mal unter dem Vorzeichen des Klimaschutzes.⁸

c) Neues kulturelles Selbstbewusstsein

Alles dies wird nach meiner Wahrnehmung von einem neuen kulturellen Selbstbewusstsein flankiert. Die städtebauliche und die architektonische Moderne findet zunehmend und selbstbewusster Kritik. Es gibt ein wachsendes Bewusstsein für die Geschichtlichkeit unserer Städte und für die Besonderheit von einzelnen Städten und Stadträumen. Und es gibt vielleicht auch ein neues Verständnis von Verantwortung für das Ganze, das zu mehr Engagement in der Stadt und für die Stadt führt.

2. Juristische Erfolgsfaktoren für Gestaltungssatzungen

Sind die allgemeinen gesellschaftlichen Ausgangsbedingungen gut, stellt sich die Frage nach den juristischen Erfolgsfaktoren für Stadtgestaltung. Bevor über die konkreten inhaltlichen juristischen Anforderungen gesprochen wird, ist es wichtig, sich auf allgemeinere Weise der Themenstellung anzunähern. An den hier gefundenen Antworten werden die juristischen Detailfragen erst verständlich und an ihrem Maßstab werden sie entschieden.

a) Wirklichkeit

Umfassende und gründliche Wirklichkeitswahrnehmung ist der Schlüssel zum Thema Gestaltungssatzungen wie zum Thema stadträumlicher Planung insgesamt. „Ortsbildanalyse“ bedeutet eine umfassende und angemessen detailgenaue Wahrnehmung von Wirklichkeit. Eine solche Analyse der vorhandenen räumlichen und bildlichen Gestaltformen einschließlich ihrer geschichtlichen Gewordenheit muss jeder Satzungsgebung vorangehen.⁹

Dazu gehört auch die Kenntnisnahme davon, welche gestaltprägenden Elemente nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Um ein einfaches Beispiel aus der Rechtsprechung zu nehmen: In einer hessischen Stadt ging es um eine gewisse Einheitlichkeit der Farbigkeit von Dacheindeckungen.

⁷ Häußermann, Der Suburbanisierung geht das Personal aus, Bauwelt 12/2009, S. 52ff.

⁸ Positiv in diesem Sinn etwa: VGH BW v. 11.3.2009, DÖV 2009, S. 544 (nur Leitsätze): kein Anspruch auf Walmdach statt des satzungsrechtlich vorgeschriebenen Satteldachs zur effizienteren Nutzung von Sonnenenergie.

⁹ Mustergültig: Bayer. Staatsministerium des Innern (Hg.), Alte Städte – Alte Dörfer, Gestalten und Erhalten durch örtliche Bauvorschriften, 4. Aufl. 1991, S. 10ff.

Das gegen eine entsprechende Festsetzung angerufene Gericht nahm das vorgelegte Luftbild und stellte fest, dass es die Einheitlichkeit, von der die Satzung ausging, nicht gebe und auch auf lange Sicht sicher nicht geben würde. Die entsprechenden Satzungsbestimmungen waren rechtlich unwirksam.¹⁰

b) Verfahren

Es ist des Weiteren von großer Bedeutung, wie methodisch vorgegangen wird, wer eingebunden wird und auf welche Weise dann das stadtgestalterische Konzept gefunden, bearbeitet und letzten Endes verabschiedet wird. Hierzu gibt es in den Landesbauordnungen in aller Regel keine oder sehr wenige Regelungen. Diese Fragen sind jedoch für die Entstehung einer rechtlich einwandfreien und bürgerschaftlich akzeptierten Gestaltungssatzung zentral. Konsens sichert schließlich auch die faktische Durchsetzbarkeit einer Gestaltungssatzung. Deswegen haben die Vortragenden auch auf dieser Tagung ausführlich geschildert, wie sie Bürgerbeteiligung organisiert haben, wie sie auf Verbände und Initiativen zugegangen sind, wann sie Bauträger eingebunden und wann einen Wettbewerb durchgeführt haben.

Die Landesbauordnungen schreiben in der Regel nicht vor, die Satzung mit einer Begründung zu versehen.¹¹ Dennoch gehört zu einem erfolgreichen Verfahren regelmäßig, dass die Verwaltung ihr Vorgehen auch textlich legitimiert. Eine Begründung dient nicht zuletzt dazu, einem Gericht die Möglichkeit zu geben nachzuvollziehen, dass tatsächlich die Belange, die für die jeweilige Gestaltungssatzung beachtlich sind, bedacht und ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt wurden. Das erhöht die juristische Durchsetzungsfähigkeit einer Satzung erheblich.

c) Konzept

Nach Klärung der Tatsachen und Durchführung eines angemessenen komplexen Verfahrens muss am Ende ein schlüssiges Konzept stehen. Die gefundenen Regelungen müssen zur Wirklichkeit passen sowie in sich schlüssig und umsetzbar sein.¹²

3. Juristisches Prüfungsschema

Die juristische Prüfung von rechtsverbindlichen Akten der öffentlichen Gewalt folgt folgendem Aufbau: Gibt es eine ordnungsgemäße rechtliche Ermächtigung für die Handlung? Sind die von ihr vorgesehenen formellen und materiellen Bedingungen erfüllt?

a) Ermächtigungsgrundlage

¹⁰ Hess. VGH v. 15.9.1994, 4 UE 4184/88, NVwZ-RR 1995, S. 249ff.

¹¹ Vgl. § 86 MBO; eine jeweilige Prüfung aller Landesbauordnungen würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

¹² OVG Rheinland-Pfalz v. 1.10.2008, 1 A 10362/08, DVBl. 2009, S. 56ff.

Alle Landesbauordnungen – in Berlin seit kurzem das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch – enthalten verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Gestaltungssatzungen durch die Gemeinden.¹³ Die einschlägige Ermächtigungsgrundlage ist möglichst präzise in der jeweiligen Gestaltungssatzung zu benennen, je nachdem ob es um Regelungen über Werbeanlagen, Abstandsflächen, Stellplätze, Kinderspielplätze oder eben um eine „richtige“ Gestaltungssatzung geht. Für diese sind zwei Regelungsarten vorgesehen: ein Erhaltungstatbestand und ein Gestaltungstatbestand, jeweils bezogen auf Ortsbilder und auf den Zweck der Verwirklichung baugestalterischer Absichten.

b) Formelle Voraussetzungen

Formell gibt es zunächst zwei Möglichkeiten der Verankerung von Gestaltungsanforderungen: die Aufnahme in einen Bebauungsplan und eine eigenständige Gestaltungssatzung.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB können Gestaltungsregelungen in Bebauungspläne aufgenommen werden. Dies hat den positiven Effekt, dass sich alle rechtlich relevanten raumbezogenen Regelungen im Bebauungsplan finden können, auch denkmalschutzrechtliche, die in einen Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen werden können. Ein weiterer Effekt ist – soweit die jeweilige Landesbauordnung dies vorschreibt –, dass die Gestaltungsregelungen an dem für den Bebauungsplan vorgesehenen Verfahren teilnehmen. Abwägungsgebot und Begründungszwang, Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind dann formalisiert. Dies ist bei der eigenständig erlassenen Gestaltungssatzung nicht der Fall.¹⁴

Daher ist hier zum Beispiel offen, ob und in welcher Form eine Begründung erfolgen sollte. Hier steht die klassische Variante, einen Text zu formulieren und ihn mit der Überschrift „Begründung“ dem Satzungsbeschluss beizufügen, neben anderen Optionen wie etwa der Formulierung einer Präambel oder einer nicht mitbeschlossenen verwaltungsseitigen Erläuterung. Das alles ist mangels rechtlicher Vorgaben¹⁵ passabel, hilft dem Richter im Zweifelsfall bei der Auslegung der Satzungsbestimmungen und erhöht so die Chance auf juristischen Bestand.

Daneben steht es den Gemeinden frei, zusätzlich informelle Wege öffentlicher Auseinandersetzung zu suchen, wie etwa Internetforen, Vortragsveranstaltungen, Ortstermine etc.

Im Übrigen gelten weitere Anforderungen der kommunalen Satzungsgebung, etwa zur Beschlussfassung, zur Ausfertigung und zur Bekanntmachung, ggf. auch zur vorherigen Anzeige bei einer Aufsichtsbehörde.

¹³ § 86 MBO, § 12 AGBauGB Bln.

¹⁴ Hess. VGH v. 29.3.2007, 4 UE 1287/06, Baurecht 2008, S. 1447ff.

¹⁵ Vgl. etwa OVG Schleswig-Holstein v. 9.5.1995, 1 L 165/94.

c) Materielle Voraussetzungen

– „Baugestalterische Absicht“

Die Verfolgung einer „baugestalterischen Absicht“ ist materielle Bedingung der Rechtmäßigkeit einer Gestaltungsregelung. Das OVG Schleswig hält eine baugestalterische Absicht für belegt, wenn die Möglichkeit der folgerichtigen Ableitung der gestalterischen Festsetzungen aus einem Konzept oder einer Idee vorliege.¹⁶ Es genügt also nicht die Bekundung eines entsprechenden inneren Tatbestandes, sondern dieser muss der gefundenen Regelung ablesbar zugrundeliegen. Dies ist noch immer recht vage, gibt den Gemeinden auf der anderen Seite aber den notwendigen großen Einschätzungs- und Handlungsspielraum.

Notwendig ist, dass das verfolgte Konzept an die tatsächlich vorhandenen Besonderheiten des Gebiets anknüpft.¹⁷ Nun möchte man in der Praxis sicher gerne einfach einmal Architekten und Bauherren bitten, sich im Baugebiet umzuschauen und sich dann einfach nur mit ein wenig Sensibilität zum Ort und seiner Geschichte zu verhalten. Auch das ist sicher wichtig, und es gibt hierfür ja gute Instrumente wie etwa eine Bauberatung oder einen Gestaltungsbeirat.¹⁸

Will man in Gestaltungsfragen aber etwas rechtlich Zwingendes erreichen, genügt der Verweis auf die vorhandene Umgebung in aller Regel nicht. Hier gilt nach wie vor, was das preußische Oberverwaltungsgericht im berühmten Kreuzbergurteil in der Blütezeit des rechtlichen Liberalismus feststellte: Wo die Verwaltung rechtliche Verbindlichkeit herstellen will, bedarf es einer gewissen Bestimmtheit der Regelung. Ihr Maß hängt gleichermaßen von deren Wortlaut wie von der in Bezug genommenen Wirklichkeit ab.¹⁹

So müssen zwar nicht umfassend alle Gestaltungsmerkmale, die in dem fraglichen Gebiet eine Rolle spielen, aufgenommen werden. Es genügt, wenn an einzelne bedeutsame Gestaltungsmerkmale angeknüpft wird. Erforderlich ist aber eine hinreichende Zielkonkretisierung. Abstrakte, subjektiv bleibende Geschmacksurteile genügen ebenso wenig wie ganz vage, schlagwortartige Ziele, wie zum Beispiel die Formulierungen „Die Übernahme vorhandener Gestaltungselemente soll gefördert werden“²⁰ oder „Ausfallstraßen sind die Visitenkarten der Stadt“²¹.

– Erhaltung oder Gestaltung

¹⁶ A.a.O.

¹⁷ BVerwG v. 11.5.2000, 4 C 14/98, Baurecht 2000, S. 1848ff., NVwZ 2000, S. 1169/ 1171.

¹⁸ Zu Beispielen s. z.B. die DSSW-Studie „Gute Beispiele im Umgang mit Gestaltungsvorgaben“ von 2008.

¹⁹ PrOVG v. 14.6.1882, PrOVGE 9, S. 353.

²⁰ OVG NRW v. 29.1.1999, 11 A 4957/99, Baurecht 2000, S. 92ff., BRS 62, Nr. 156.

²¹ OVG Niedersachsen v. 29.4.1986, BRS 46 Nr. 120.

Die baugestalterische Absicht muss sich auf „Erhaltung“ oder „Gestaltung“ des Ortsbildes beziehen. In Bezug auf den Tatbestand der „Erhaltung“ genügt es nicht, pauschal das Vorhandene für wertvoll zu halten. Die angestrebte Erhaltung muss konkret mit dem näher zu beschreibenden Ortsbild korrelieren. Positive Baupflege in Form der „Gestaltung“ von Ortsbildern ist der zweite zulässige Tatbestand. Gestaltungssatzungen sind also nicht auf Altstädte, Innenstädte oder historisch bedeutsame Orte beschränkt, sondern sie sind auch ein zulässiges Instrument für Neubaugebiete. Allerdings ist hier die Begründungslast tendenziell noch höher.²² Wo nicht oder wenig an Vorhandenes angeknüpft wird, entfällt die Legitimationswirkung des Kontextes und Regelungen erscheinen rascher subjektiv-beliebig.

– Ortsbilder

Für bedeutsam halten manche Gerichte zudem die Tatsache, dass die Landesbauordnungen das Tatbestandsmerkmal „Ortsbilder“, also einen Plural verwenden. Sie entnehmen dem, dass eine Gestaltungssatzung nicht für ein ganzes Gemeindegebiet zulässig ist, da mehr bezweckt werden müsse als die unterschiedslose Erhaltung der Gestaltung des gesamten Ortsbildes.²³ Tatsächlich gibt es aber noch immer sehr kleine Gemeinden und unter ihnen möglicherweise auch solche, die ein einheitliches überliefertes Ortsbild schmückt. In diesem Fall sollte daher die bisherige Rechtsprechung nicht davon abhalten, gut begründete Gestaltungsregelungen für das gesamte Gemeindegebiet zu treffen.

– Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Festsetzungen

Juristisch schwierig ist schließlich die Abgrenzung des in einer Gestaltungssatzung Zulässigen von solchen Regelungen, die bauplanungsrechtlicher Natur sind und daher eines Bebauungsplanes bedürfen, also die Frage der Abgrenzung von Bauordnungs- und Bauplanungsrecht.²⁴ Aus Platzgründen sei diese in Rechtsprechung und juristischer Literatur virulente Frage hier nur angerissen.

Auf der einen Seite ist ein instrumentenbezogener Abgrenzungsansatz denkbar. Danach sind dem Bauordnungsrecht diejenigen Instrumente entzogen, die das Bauplanungsrecht für Bebauungspläne vorsieht. Wenn es hier beispielsweise möglich ist, die Gebäudehöhe festzusetzen, so wäre diese Möglichkeit dem Bauordnungsrecht von vorneherein entzogen. Danach bedürfte es lediglich eines Blickes in § 9 Abs. 1 BauGB und in die

²² Vgl. etwa Reichel/ Schulte, Handbuch Bauordnungsrecht, München 2004, 16. Kap. Randnr. 79.

²³ OVG Rheinland-Pfalz v. 22.9.1988, 1 A 82/86, Baurecht 1989, S. 68ff., BRS 48 Nr. 111; Hess. VGH v. 15.9.1994, 4 UE 4184/88, NVwZ-RR 1995, S. 249ff.

²⁴ Grundlegend: BVerfG v. 16.6.1954, BVerfGE 3, S. 407 („Baurechtsgutachten“).

Baunutzungsverordnung: Was dort aufgeführt ist, würde sich der bauordnungsrechtlichen Regelung entziehen.

Auf der anderen Seite ließe sich von der Absicht des Regelsetzers ausgehen. Danach wäre entscheidend, ob sie sich auf eine bauplanungsrechtlich relevante oder eine baugestalterisch bezweckte Regelung richtet. Hierfür spricht die Bezugnahme auf „städtebauliche Gründe“ in § 9 Abs. 1 BauGB und auf die „baugestalterische Absicht“ in den Bauordnungen.

Hier bedarf es wohl einer vermittelnden Herangehensweise. Das Leitbild des Bauordnungsrechts ist die Frage der notwendigen Beschränkungen des Einzelbauwerks im Sinne von (Bau-)Polizeirecht mit einer gewissen Erweiterung in Bezug auf Gestaltungsfragen. Der gedankliche Ausgangspunkt des Bauplanungsrechts geht dagegen nach wie vor von der Vorstellung der Zuordnung städtischer Funktionen in der Fläche aus. Deren Sinn und Zweck liegt in der Steuerung von Konflikten bei der Nutzung von Grund und Boden durch städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Danach wäre das Abgrenzungskriterium die Frage, ob der Einsatz eines rechtlichen Instruments hierauf bezogene Bedeutung hat. In diesem Fall wäre er dem Bauplanungsrecht vorbehalten. Die Regelung beispielsweise der Gebäudehöhe wäre dann bauordnungsrechtlich unzulässig, wenn sie den Umfang der Ausnutzung von Grund und Boden in städtebaulich relevanter Weise beeinflusst. Danach bedürfte die Frage der Zulässigkeit des Instrumenteneinsatzes einer Würdigung im Einzelfall.²⁵

– Beispiele: Gestaltungsregelungen

Wie sieht das in der Praxis aus? Was wird typischerweise durch Gestaltungssatzungen geregelt? Regelungen zur Sockel-, Geschoss- und Traufhöhe sind übliche Inhalte von Gestaltungssatzungen. Das gilt auch für die Festsetzung der Firsthöhe. Allerdings stellt sich hier die soeben beschriebene Abgrenzungsproblematik. Denn die Gebäudehöhe kann gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 4, 18 BauNVO durch Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Gesetzgeber der Niedersächsischen Bauordnung hat sich übrigens jüngst ausdrücklich dafür entschieden, eine Festsetzung der Gebäudehöhe durch örtliche Bauvorschrift zu erlauben.²⁶ Weiterhin fällt wohl die Festsetzung der Höhenlage der Geländeoberfläche unter Bauordnungsrecht, nicht aber die Höhenlage des Gebäudes.

Des Weiteren ist die Gebäudeform Gegenstand von Gestaltungssatzungen, nicht aber die Firstrichtung und damit die Stellung des Gebäudes, weil diese über die Baunutzungsverordnung geregelt werden kann. Auch hier sollte allerdings erwogen werden, ob nicht bezogen auf den

²⁵ Näher Jäde, Wie verfassungswidrig ist das Bauordnungsrecht?, ZfBR 2006, S. 9ff. mit umfangreichen Nachweisen sowie Schneider, Die Freiheit der Baukunst, Berlin 2002, S. 193ff.

²⁶ § 56 Abs. 1 Nr. 1 NBauO.

Einzelfall entscheidend sein sollte, ob für die Beurteilung als planungsrechtlicher Sachverhalt hinreichende städtebauliche Relevanz besteht.

Fragen der Fassaden-, Fenster- und Dachgestaltung sind die unbestrittenen Klassiker in Gestaltungssatzungen. Hier geht es insbesondere um Farb- und Materialwahl, Gliederung, Dachmaterialien, -formen und -farben, Dachaufbauten und -neigung usw.

– Beispiele: bauleitplanerische Festsetzungen

Tatsächlich ist auch der Bebauungsplan ein ganz zentrales Instrument von Stadtgestaltung. Seine Instrumente sind zwar bezogen auf die Ausnutzung von Fläche, aber dennoch wird die Stadtgestalt mindestens so intensiv durch den Bebauungsplan gesteuert wie durch gestalterische Festsetzungen. Daher sei hier ein kurzer Abriss der gestalterisch besonders relevanten bauplanungsrechtlichen Regelungen gegeben.

So ist etwa die Festsetzung der Bauweise „offen“ oder „geschlossen“ eine der stadtgestalterischen Grundsatzentscheidungen, ebenso der Entwurf des Stadtgrundrisses mitsamt Straßen, Wegen, Plätze, Parkanlagen und den wesentlichen städtebaulichen Nutzungen. Durch Bebauungsplan werden auch die überbaubaren Grundstücksflächen, die – das ist hier erneut zu nennen – Gebäudehöhe und -ausrichtung sowie bei offener Bauweise die Festlegung der Frontbreite der Gebäude durch Baulinien und Baugrenzen festgelegt. Die Instrumente der Umlegung und der Grenzregelung, §§ 45 bis 86 BauGB, beeinflussen den Stadtplan gestalterisch wesentlich.

Nicht möglich ist dagegen zum Beispiel die Festsetzung von Parzellengrößen. Auch die durch die Genehmigung von Grundstücksteilungen einst bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten auf die Größe von Grundstücken sind weitgehend entfallen.²⁷

– Bestimmtheitsgebot und Geltungsbereich

Alle diese Festsetzungen müssen sodann nicht nur abstrakt zulässig sein, sondern für sich auch noch weitere Anforderungen erfüllen. Zum Rechtsstaat gehört es, dass rechtliche Regelungen dem Bestimmtheitsgebot genügen müssen, also ihren Inhalt so präzise mitteilen, dass die Rechtsunterworfenen genau wissen, welche Pflichten sie haben.

²⁷ Vgl. § 19 BauGB in der bis 2004 gültigen Fassung; nunmehr noch § 8 BauO NRW sowie § 7 MBO und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Hierzu gehört im weiteren Sinne zunächst die exakte Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs einer Regelung. So darf es keinerlei Auslegungszweifel geben, ob ein Grundstück unter eine Satzung fällt oder nicht. Hierzu können die Grenzen der Satzung textlich, aber auch zeichnerisch bestimmt werden.

Zum Geltungsbereich ist auch anzumerken, dass eine Gestaltungssatzung nicht für Straßen, Wege und öffentliche Plätze gilt. Hier gilt nicht Bauordnungs- sondern Straßenrecht. Will man also satzungsmäßige Anforderungen an die Nutzung und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen treffen, so bedarf es eines Bezuges auf eine straßenrechtliche Ermächtigungsgrundlage und ggf. zusätzlich einer eigenständigen Sondernutzungssatzung.

– Bestimmtheitsgebot und Einzelregelungen

Das Bestimmtheitsgebot gilt auch für die einzelnen Festsetzungen. Das ist zuweilen im Bereich der Gestaltungssatzungen ein schwieriges Feld.

So lässt sich eine Farbe zwar etwa mit Rückgriff auf die RAL-Farbsysteme exakt bestimmen. Dies wird aber für die Verwirklichung der konkreten Gestaltungsaufgabe kaum je erforderlich und angemessen sein. Daher akzeptiert die Rechtsprechung glücklicherweise auch unschärfere Regelungen wie zum Beispiel „rot bis rot-braun“ („weil klar ist, dass mit ‚rotbraun‘ eine aus den Farben rot und braun bestehende Mischung gemeint ist und nicht die gesamte Farbpalette von rot bis braun.“).²⁸ Allgemeine Bezeichnungen von Farbtönen und Materialanforderungen könnten, so das Oberverwaltungsgericht Koblenz wie „unbestimmte Rechtsbegriffe“ ausgelegt werden.²⁹ Mit diesem rechtsdogmatischen Konstrukt anerkennt die Rechtsprechung unvermeidbare begriffliche Ungenauigkeiten und nimmt an, dass das im Einzelfall rechtlich Gesollte einer wertenden Betrachtung, zuweilen sogar einer fachlich-sachverständigen Beurteilung bedürfe. Dagegen müsste man wohl beispielsweise eine Bestimmung wie die aus Fulda, die eine Ausführung „in ortstypischen oder traditionellen Materialien“ anordnet, verwerfen.³⁰

Das gilt auch für die Übernahme des Einfügens-Gebotes des § 34 BauGB ins Baugestaltungsrecht, etwa in der Fuldaer Formulierung „Baukörper müssen in Verständnis und der Weiterentwicklung überlieferter Gliederungselemente so gestaltet werden, dass sie sich in die Ortsbild prägende Substanz und in die historischen Gegebenheiten einfügen (entsprechend § 34 BauGB).“³¹ Im Bauplanungsrecht ist der an sich recht unscharfe Begriff des „Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung“ zulässig, da er sich hier mit Art, Weise und Maß der

²⁸ VGH Baden-Württemberg v. 22.4.2002, 8 S 177/02, Baurecht 2003, S. 81ff.

²⁹ OVG Rheinland-Pfalz v. 1.10.2008, 1 A 10362/08.

³⁰ § 3 Abs. 3 Gestaltungssatzung Fulda, http://www.fulda.de/uploads/media/63_3_Gestaltungssatzung.pdf.

³¹ § 4 Abs. 1 Gestaltungssatzung Fulda.

baulichen Nutzung auf recht konkrete, messbare Größen bezieht. Bei Gestaltungsfragen ist dies jedoch anders und daher Vorsicht geboten.

– Abwägungsgebot

Regelungen in Gestaltungssatzungen müssen des Weiteren dem Abwägungsgebot genügen. Es verlangt sowohl im Vorgang des Abwägens wie im gefundenen Ergebnis, die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen³². Dabei ist aber das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB nur dann einschlägig³³, wenn Regelungen in einen Bebauungsplan aufgenommen werden und das Bauordnungsrecht insofern die Anwendbarkeit des BauGB vorsieht. Es gilt vielmehr das Abwägungsgebot in Form eines allgemeinen Rechtsprinzips: als Gebot des angemessenen Umgangs mit vorhandenen Tatsachen und Interessen der Beteiligten. Dies leitet sich daraus ab, dass Bauwerke betreffende Gestaltregelungen, ebenso wie im Planungsrecht, eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums im Sinne der Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG darstellen.³⁴ In Bezug auf spezifisch gestalterische Belange sollte vom „gestalterischen Abwägungsgebot“ gesprochen werden.³⁵

– Verhältnismäßigkeitsprinzip, Ausnahmen/ Befreiungen

Schließlich darf bei keiner öffentlich-rechtlichen Vorgehensweise die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips fehlen. Sie gliedert sich in Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.³⁶ Geeignet ist eine Regelung dann, wenn die angenommene Kausalität zwischen ihr und dem angestrebten Erfolg tatsächlich besteht. Erforderlich ist eine Festsetzung dann, wenn es kein milderes Mittel gibt, also kein für den Rechtsunterworfenen weniger einschneidendes Mittel gefunden werden kann, um das Ziel zu erreichen. Die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne dient abschließend dazu, möglicherweise dennoch eintretende unbeabsichtigte Wirkungen auszuschließen. Niemandem ist geholfen, wenn etwa eine Regelung noch so tauglich ist, am Ende aber die betroffenen Bauherren reihenweise insolvent werden. Kurzum: eine Festsetzung muss schlüssig und konzeptionell unterlegt sein und den Eigentümern dennoch alle möglichen Freiheiten lassen.

³² VGH Baden-Württemberg v. 22.4.2002, Fußn. 28.

³³ Hess. VGH v. 29.3.2007, Fußn. 14.

³⁴ VGH Baden-Württemberg, 22.4.2002, Fußn. 28; OVG Schleswig-Holstein, 9.5.1995, 1 L 165/94 mit Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 25.6.1965, IV C 73.65, BVerwGE 21, 251.

³⁵ Schneider, Die Freiheit der Baukunst, Berlin 2002, S. 207ff., 236f.

³⁶ Vgl. nur Jarass/ Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, München, 8. Aufl. 2006, Art. 20 Randnr. 80ff.

Um dies zu gewährleisten, kann auch die Ermöglichung von Ausnahmen und Befreiungen sinnvoll sein. Hierdurch wird die Regel festgelegt und im Übrigen offengehalten, ob je nach Sachlage nicht doch anderes angemessen ist. Erwogen werden kann auch, ob im Einzelfall eine Empfehlung reicht.³⁷

– Besondere Anforderungen an Ordnungswidrigkeitentatbestände

Ein wunder Punkt bei wahrscheinlich vielen Gestaltungssatzungen sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände. Hier legt das Bestimmtheitsgebot wegen des strafrechtlichen Bezuges besonders strenge Maßstäbe an. Es fordert, dass der Bußgeldtatbestand auf die jeweilige Pflicht konkret und differenziert Bezug nimmt.

Mustergültig ist die Wangener Altstadtsatzung.³⁸ Beispielhaft lautet einer der in § 22 geregelten Tatbestände: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... für die Dachdeckung andersartige als die in § 7 genannten Dachziegel verwendet, ... Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.“

Das ist vorbildlich in der Erwähnung der Begehungsweise (vorsätzlich oder fahrlässig), der konkreten Pflicht (andersartige Dachziegel verwenden) und der Vorschrift, in der diese geregelt ist (§ 7), sowie in der Regelung eines konkreten, maßvollen Sanktionsrahmens (Geldbuße bis zu 10.000 €).

4. Stadtbaukunst, Recht, Verfassung

Zum Abschluss: Alle juristischen Überlegungen – seien es die in der Fachliteratur oder die in der Rechtsprechung, seien es die von Juristen, Planern oder Laien – sind getragen von häufig nicht ausgesprochenen Vorstellungen darüber, was Stadtgestaltung ist, wie das Verhältnis von Architektur und Städtebau ist und welche Kompetenzen staatliche und kommunale Stellen haben (sollten), um in den Stadtkörper einzugreifen. Daher sollte die Frage, was Stadtbaukunst ist und was mit der treffenden Begriffsbildung „Stadtbaukunst“ an Bedeutungen einhergeht, auch in juristischem Zusammenhang reflektiert und öffentlich sichtbar gemacht werden, damit sich unsere Gesellschaft ihres geistigen Hintergrundes versichern kann.

Dabei kann etwa von der Beschreibung von Stadtbaukunst als „zugewandter Kunst“ ausgegangen werden. Sie stammt von Gerd Albers, der sie in seinem 1969 vor der Bayerischen

³⁷ Beispiel: § 4 Abs. 2 der Altstadtsatzung Leipzig empfiehlt eine Dachneigung von 45 bis 60 Grad zur Straße hin.

³⁸ http://www.wangenimallgaeu.de/data/artikel/0132873_0000002_621-731Altstadtsatzung.pdf?SESS_WANGEN_FE=qhomohvljytqxwh.

Akademie der Schönen Künste gehaltenen Vortrag „Städtebau – eine schöne Kunst?“ fand.³⁹ Albers hatte eine Formulierung gesucht, um zu beschreiben, dass Stadtbaukunst weder eine freie Kunst ist, die im vollen Sinne „Autonomie“ beanspruchen kann, noch aber nur angewandte Kunst im Sinne von Kunstgewerbe. Mit dem Begriff des „Zugewandten“ wollte er eine Vorgehensweise hervorheben, in der sich alle am Städtebau Beteiligten einem gesellschaftlichen Ganzen in einer gestalterischen Weise zuwenden.

Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus einer solchen Beschreibung der Handlungsform von Städtebau als Kunstgattung unter der Geltung einer Verfassung, die die Kunstfreiheit als Grundrecht schützt?

Gesetzgebung, Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Literatur sind im Baurecht seit Jahrzehnten nahezu ausschließlich von der Auseinandersetzung mit der Eigentumsfreiheit geprägt.⁴⁰ Umgekehrt ist die Auseinandersetzung mit der Kunstfreiheit von den autonomen Künsten geprägt: von der Belletristik, vom Theater und Film, auch von der Bildenden Kunst bis hin zur Karikatur. Hier ist der antistaatlich-liberale Reflex in seinem Element. Wer Kunstfreiheit sagt und an Theateraufführungen oder Romane denkt, befürchtet natürlich mit gutem Grund Zensur, wenn der Staat regelnd eingreift.

Ein Verständnis aber dafür, was Architektur ist und wie sich Architektur spezifisch zu Städtebau als dem ihr übergeordneten gestalterischen Tun verhält, fehlt oder sitzt allenfalls dem sicher noch verhängnisvolleren Trugschluss auf, auch Architektur sei eine autonome Kunstform. Stellt man solche Überlegungen aber an, dann stellt sich juristisch plötzlich auch eine Reihe von Detailfragen.⁴¹

Einige Beispiele:

– Drittschutzproblematik

Unter dem Stichwort „Drittschutz“ verhandeln Juristen die Frage, ob sich ein Dritter – wie etwa ein Nachbar – rechtlich gegen ein Bauvorhaben wenden kann, das er für verunstaltet hält oder in dem er einen Verstoß gegen eine Gestaltungssatzung erkennt. Dies wird dann angenommen, wenn die Vorschrift, die als verletzt gerügt wird, den Schutz seiner individuellen Interessen oder Rechte (mit-) bezweckt, also nicht nur im Allgemeininteresse erlassen worden ist.

³⁹ Albers, Städtebau – eine schöne Kunst? München 1972.

⁴⁰ Abkehr hiervon bei Wiechert, Kommentierungen zu § 1 Abs. 3 und zu § 56, in: Große-Suchsdorf u.a.: Niedersächsische Bauordnung, Kommentar, Beck-Verlag, 8. Auflage 2006.

⁴¹ Weiterhin stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Grenzen der Disziplinen von Bauordnungs- und Bauplanungsrecht im Hinblick auf die sachlichen Anforderungen der städtebaulichen Entwicklung klug gezogen sind.

Rechtsprechung und Fachliteratur lehnten einen solchen von Gestaltungsrecht vermittelten Drittschutz bislang nahezu geschlossen ab.⁴²

Sicher ist, dass nicht jeder Passant, der sich in seinem ästhetischen Geschmack oder seinem Rechtsempfinden beeinträchtigt fühlt, der Rechtsweg offenstehen soll. Es bleibt einstweilen ein wesentliches Strukturprinzip der deutschen Rechtsordnung, Rechtsschutz nur für die Verletzung subjektiver Rechte zu gewähren. Die Beobachtung einer Rechtswidrigkeit enthält aber nicht ihrerseits schon eine Rechtsverletzung.

Anders stehen die Dinge aber, wenn der Dritte zu der rechtlich geschützten Gestaltqualität eines Bauwerks oder seiner Umgebung einen rechtlich anerkannten Beitrag leistet. Dies ist etwa der Fall, wenn er mit seinem Eigentum selbst die rechtlich geschützte Gestaltqualität, in die nunmehr das streitige Bauvorhaben widerrechtlich eingreift, mit herbeiführt. Dies gilt sowohl für das umgebungsbezogene Verunstaltungsverbot, also den Schutz von Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, wie für den Ensembleschutz im Denkmalrecht.

Für den Fall des denkmalrechtlichen Ensembles hat jüngst das Bundesverwaltungsgericht endlich einen Drittschutz anerkannt.⁴³ Die Begründung, die das Gericht diesem lange ausstehenden Wechsel seiner Rechtsprechung gibt, ist allerdings bedauerlich hasenfüßig. Ein subjektives Recht sieht das Gericht durch die besonderen Lasten vermittelt, die die Rechtsordnung dem Denkmaleigentümer auferlegt; diese seien nur dann verhältnismäßig, wenn dieser seinerseits Störungen des Denkmalwertes rechtlich geltend machen könne. Im Sinne einer demokratisch-rechtsstaatlichen Anerkennungskultur⁴⁴ wäre es richtiger, schon dann ein klagefähiges Recht zugrunde zu legen, wenn ein Eingriff in einen individuell zurechenbaren Beitrag zu der jeweils rechtlich geschützten Gestaltqualität vorliegt. Dies kann gleichermaßen beim Denkmaleigentum wie beim bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsschutz der Fall sein.⁴⁵

– Kunstfreiheit als Abwehrrecht

Bei allem Vorrang der übergeordneten Gesichtspunkte des Städtebaus kann es im Einzelfall auch einmal sein, dass sich ein Bauherr in einem Gebiet bar jeder gestalterischen Schlüssigkeit mit Berufung auf die Kunstfreiheit durchsetzt.

– Verfahrensinstrumente des Bauordnungsrechts

Genügen die vorhandenen Verfahrensinstrumente im Bauordnungsrecht? Ohne Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen bleibt nur die klammheimliche – und rechtswidrige – Verschleppung der Bearbeitung eines Bauantrags oder seine präventive

⁴² Reichel/ Schulte, Handbuch Bauordnungsrecht, München 2004, 4. Kap., Randnr. 73f. m. Nachw.

⁴³ BVerwG v. 21.4.2009, BauR 2009, S. 1281.

⁴⁴ Vgl. etwa <http://www.buergerorientierte-kommune.de/anerkennung/anerkennung.html>.

⁴⁵ Schneider, Die Freiheit der Baukunst, Berlin 2002, S. 234ff., 249f., 265.

Ablehnung. Jeder weiß, wie lange Verfahren vor Gerichten dauern und dass Gemeinden sich darauf auch ein wenig ausruhen können. Wenn dies in der Sache zuweilen sinnvoll ist, sollte der Landesgesetzgeber dies auch rechtlich regeln.

– Ergänzungsbedarf im Planungsrecht?

Brauchen wir grundstücksbezogene Instrumente? So ist die Parzelle ein Kernstück der Stadtgestalt.⁴⁶ Ihre Größe lässt sich problemlos festlegen, wenn die Gemeinde nicht als Satzungsgeber, sondern als Verkäufer auftritt. Auch hier gilt aber, wenn es städtebaulich sinnvoll ist, sollte ein öffentlich-rechtliches Instrument zur Verfügung stehen.

Brauchen wir, vielleicht zumindest partiell, eine Abkehr vom Grundsatz der Angebotsplanung? Er besagt, dass eine planerische Festsetzung nur ein Angebot an den Bauherrn ist, das er nicht oder nicht vollständig annehmen muss.

Wäre ein Rechtsrahmen für übergreifende Planungen im Sinne von integrierter Stadtentwicklung oder baugebietsübergreifenden Gestaltungsrahmenplänen wie etwa des Berliner Planwerks Innenstadt sinnvoll?

Ein kleiner Ausblick zum Schluss: Auch als („nur“) Jurist darf man vielleicht Mut machen zum Erlass von Gestaltungssatzungen und Mut machen dafür, stadtgestalterische, stadtbaukünstlerische Überlegungen anzustellen, wenn man Bebauungspläne erlässt. Die gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen sind gut. Und es besteht Handlungsbedarf.

Stellen wir uns einen Moment lang einmal die gebaute Umwelt als räumliche Verfassung unserer Gesellschaft vor – wenn unser Grundgesetz so aussehen würde, wie viele unserer Stadträume, dann wären wir in einer ziemlich katastrophalen juristischen Verfassung.

⁴⁶ Vgl. Hoffmann-Axthelm, Die Dritte Stadt, Frankfurt/M. 1993, S. 198ff.; aktuell Stimmann, Berliner Altstadt, Berlin 2009, S. 30ff.

I. Denkmalschutz nicht ohne Klimaschutz

Der Titel „Denkmalschutz nicht ohne Umweltschutz – Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Denkmal- und Stadtbildpflege“ einer Veranstaltung des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIFU) 2010 umschreibt die komplexe Problematik, die Denkmalschutz und Denkmalpflege über die nächsten Jahrzehnte begleiten wird.¹ Im weiten Bereich des Klimaschutzes und der hieraus abgeleiteten sog. energetischen Ertüchtigung des vorhandenen Gebäudebestandes und vor allem des Bestandes an Denkmälern, Ensembles und Kulturlandschaften zeigen sich zahlreiche Problemfelder, insbesondere

- die Außendämmung von Baudenkmalern und geschützten Ensembles,
- Störungen der Dachflächen mit Solarwärme- und Photovoltaikanlagen,
- Einbau „unpassender Fenster“ im Baudenkmal,
- Störungen des städtebaulichen Denkmals durch Maßnahmen an Fassaden in der Nachbarschaft,
Beeinträchtigungen der Dachlandschaft, ggf. Störung der Kulturlandschaft,
- Störungen der Nähe bzw. der Umgebung von Einzeldenkmälern,
- Störungen der Blickbeziehung von und auf Denkmäler durch Windkraftanlagen
(bekannter Fall: Welterbe Wartburg),
- oft sogar großflächige Störungen der (nicht überall denkmalrechtlich geschützten) Kulturlandschaft
durch großflächige Anlagen (z.B. PV-Anlagen in Niederbayern: „Blaues Wunder“, oder Windparksanlagen),
- schließlich kleine oder großflächige Bodeneingriffe in archäologischen Interessengebieten.

Was Denkmalschutz und Denkmalpflege erreichen wollen, ist nur sehr rudimentär in den sechzehn Denkmalschutzgesetzen vorgezeichnet. Das oberste Ziel der Denkmalpfleger einer absoluten oder zumindest optimierten und möglichst unveränderten Erhaltung der überkommenen Substanz der Denkmäler und ihres Erscheinungsbildes im Falle von Eingriffen aller Art lässt sich mit dem Begriff der Denkmalverträglichkeit gleichsetzen. Hilfe bei der Auslegung und Konkretisierung der Denkmalschutzgesetze bieten die Grundsätze der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Besonders wichtig bezüglich der Installation von

¹ Grundlegend Martin/Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel VI Klimaschutz und Denkmalschutz, und Kapitel IV Nr. 6 Energetische Ertüchtigung des Baudenkmals.

Solaranlagen sind die beiden wichtigen Faktoren der Material- und Technikgerechtigkeit, also die Orientierung jeder Maßnahme an der überkommenen Bauausführung, die z.B. in der Charta von Venedig und in Grundlagenpapieren der Vereinigung der deutschen Denkmalpfleger vorgezeichnet sind und etwa in der Rechtsprechung zur Außendämmung, zu Fenstern oder zum Dachausbau anerkannt (teilweise aber auch negiert) wurden.² Von der Denkmalverträglichkeit hängt die Genehmigungsfähigkeit aus denkmalrechtlicher Sicht ab; unabhängig hiervon können bei der Abwägung im Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörden andere Belange gleichgewichtig und sogar vorrangig sein; hierzu können private Belange des Eigentümers und öffentliche Belange wie der Umweltschutz und dessen energiespezifischen Postulate gehören.³

Die typischen Feindbilder des Denkmalschutzes sind - gestaffelt nach der Intensität des Eingriffs in Substanz und Erscheinungsbild - neben den beiden „Gau-Situationen“ des Abbruchs und der Entkernung („Fassaditis“) auch die meisten „energetischen Maßnahmen“, also neben der Errichtung von Windkraftanlagen, der Außendämmung und der Fenstererneuerung die Solaranlagen. Nicht denkmalverträglich (ggf. aber trotzdem genehmigungsfähig) sind generell Störungen der Dachfläche wie alle handelsüblichen Solarwärme- und Photovoltaikanlagen (sie verstoßen in der Regel gegen die Schutzgüter Rahmen, Harmonie, Materialgerechtigkeit), Störungen des städtebaulichen Denkmals durch Beeinträchtigungen der umliegenden Dachlandschaft, ggf. reicht dies bis zur Störung der Kulturlandschaft, Störungen der Nähe bzw. der Umgebung von Einzeldenkmälern (Rahmen, Harmonie) z.B. eines nahe liegenden Baudenkmals, wiederum der Dachlandschaft, der Kulturlandschaft, sogar eine Störung der Blickbeziehung von und auf die Altstadt oder ein einzelnes Baudenkmal (z.B. durch Spiegelwirkung, ggf. optische Störung der Kulturlandschaft). Angesichts dieses Katalogs bleibt scheinbar nicht viel Spielraum für die energetische Ertüchtigung von Baudenkmalen mittels Solaranlagen.⁴ Kein Wunder, dass die Industrie, das Handwerk aber auch viele Kommunen die Unbeweglichkeit der Denkmalschützer ob deren mangelnder Kompromissbereitschaft anprangern.

II. Die Gesetzeslage

1. Spektrum der Rechtsgrundlagen

² Einzuordnen ist die Denkmalverträglichkeit als gerichtlich unbeschränkt nachprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff auf der Tatbestandsseite der Norm, die zum Teil mit Ermessen auf der Rechtsfolgende – z. B. in Bayern – gekoppelt ist. Hierzu Martin/Krautzberger, a.a.O., Teil D RdNr. 2 ff.; vgl. auch z.B. VG München vom 24. April 1997, M 11 K 95.1974, n.v.

³ Vgl. z.B. die Formulierungen in den Denkmalschutzgesetzen § 15 BB, § 13 Abs. 1 RP, § 9 Abs. 2 NW).

⁴ Die Grundpositionen der amtlichen Denkmalpflege enthalten die die bemerkenswerten sog. Beratungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur energetischen Ertüchtigung und zu Solaranlagen, http://www.blfd.bayern.de/medien/brl_a02_solar.pdf. Siehe auch das Arbeitsblatt 37 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger "Solaranlagen und Denkmalschutz", <http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr37.pdf>.

Zum Umweltschutz und dessen Ausprägungen im Energiebereich gibt es mittlerweile nicht nur politische Absichtserklärungen, sondern ein breites Spektrum von Rechtsvorschriften: Die wichtigsten speziellen bundesrechtlichen Grundlagen sind das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und die Energieeinsparverordnung (aktuell die EnEV 2009),⁵ hinzu kommt das Landesrecht.⁶ Weitere Rechtsgrundlagen gelten speziell für die Kommunen, wie die Ermächtigungsgrundlagen für Bebauungspläne im BauGB und sonstiges Ortsrecht nach den Bau- und Gemeindeordnungen, gipfelnd in der Solarsatzung Marburgs zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden vom 20.6.2008 (siehe unten). Daneben gelten die allgemeinen Gesetze „für alle“ und „für alle Fälle“, wie z.B. das BauGB, die Landesbauordnungen (LBO) und die Denkmalschutzgesetze (DSchG).

2. Verfahrenspflichten für Solaranlagen im Bau- und Denkmalrecht

Die Verfahrenspflichten der Bundesländer für Solaranlagen sind nicht harmonisiert; in der Regel sind die Anlagen zwar baugenehmigungsfrei gestellt, aber denkmalrechtlich und ggf. nach Ortsrecht erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtig.

a) Landesbauordnung: Baugenehmigungsfrei⁷ sind nach den Bauordnungen Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Photovoltaikanlagen an Dach- oder Außenwandflächen. Als Grundsatz gilt aber überall: Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (wie des DSchG und örtlicher Baugestaltungsvorschriften). Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften können bei genehmigungsfreien Vorhaben je nach Landesrecht die Bauaufsichtsbehörden zulassen (ggf. im Einvernehmen mit der Gemeinde) oder die Gemeinde selbst (z.B. BrbgBO § 61 Abs. 1 die Gemeinde „in einem Erlaubnisverfahren“).

b) Ortsrecht: Mit Satzungen können die Gemeinden in allen Ländern örtliche Bauvorschriften insbesondere über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen; sie können solche auch durch Bebauungsplan oder durch andere Satzungen nach BauGB festsetzen. Darin können Solaranlagen materiellen, aber auch formellen Anforderungen

⁵ Ferner z.B. die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Erneuerbare-Energien-Wärmegezet (EEWärmeG). Auf seinen Web-Sites stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) alle relevanten Gesetze und Verordnungen aus seinem Zuständigkeitsbereich im Wortlaut ein.

⁶ Z.B. Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg vom 20.11.2007 (EWärmeGBW - es gilt für bestehende Wohngebäude ab dem 01.01.2010) und die Zuständigkeitsregelungen der Länder zur EnEV.

⁷ Im sog. vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird jeweils nur die Beachtung der Festsetzungen von Bebauungsplänen und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (auch DSchG und Gestaltungssatzung) geprüft.

(z.B. einer besonderen Zulassungspflicht wie nach § 17 der Nördlinger Satzung) unterworfen werden. Verschiedentlich sind Solaranlagen in den meist besonders schutzwürdigen Geltungsbereichen wie Altstädten nur erschwert zugelassen (z.B. dürfen sie nicht vom Straßenraum einsehbar sein), in manchen Satzungen werden sie ganz ausgeschlossen (z.B. § 8 Abs. 2 der Regensburger AltstadtschutzvO von 2007).

Möglich sind auch bestimmte Regelungen in Erhaltungs- und Sanierungssatzungen; für Genehmigungen zuständig sind die Gemeinden im Rahmen eines dann gesonderten Verfahrens (§ 173 Abs. 1 Satz 1, § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

c) Planungsrecht BauGB: Maßgeblich sind für planungsrechtlich relevante Änderungen von Gebäuden die §§ 29 ff. BauGB. Viele Solaranlagen im Innenbereich wären wohl bereits chancenlos vor dem selten angewendeten § 34 BauGB, wonach Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

d) Denkmalrechtliche Erlaubnis nach den Denkmalschutzgesetzen: Sämtliche gebräuchlichen technischen Systeme von Solaranlagen, sogar die Aufbringung von „Solarziegeln“ (tegola solare) auf nicht einsehbaren Nebengebäuden einer geschützten Denkmalanlage, unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflicht in den drei Konstellationen:

- Als Veränderung eines Denkmal in seiner Substanz und/oder in seinem Erscheinungsbild; eine Beeinträchtigung ist für das Entstehen der Erlaubnispflicht i.d.R. nicht Voraussetzung.
- Als Veränderung der Umgebung eines Denkmals durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen.
- Da nach den meisten DSchGen auch Ensembles (Denkmalbereiche) selbst Denkmäler sind, gilt die Erlaubnispflicht auch für Änderungen innerhalb und in der Umgebung des Denkmalbereichs.

Die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde ist i.d.R. nur dann zu erteilen, soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen. In erster Linie kommt es auf die Denkmalverträglichkeit an. Es gibt bei der Abwägung keinen generellen Vorrang der Belange des Denkmalschutzes vor Energiesparmaßnahmen, umgekehrt keinen Vorrang der Klimabelange. Tatsächlich ist in jedem

Einzelfall eine gewissenhafte Abwägung Voraussetzung der Rechtmäßigkeit jeder Erlaubnis und insbesondere ihrer Ablehnung.

3. Kumulierung von Genehmigungen, Konzentration, Prüfungsumfang

Die o.g. Genehmigungen und Erlaubnisse bzw. Abweichungen sind jeweils eigenständige Verwaltungsakte, die im entsprechenden Verfahren nach jeweiliger Zuständigkeit erlassen werden. Es gibt keine generelle Konzentration der verschiedenen Rechtsakte in einer Entscheidung, sondern nur partielle Ausnahmen (z.B. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG): Ist eine Baugenehmigung erforderlich, entfällt meist die Erlaubnis. Sämtliche anderen genannten Genehmigungen bleiben jedoch kumulativ erforderlich (mit landestypischen Besonderheiten). Z.B. tritt nach der Thüringer LBO Konzentrationswirkung ein, d.h. die Baugenehmigung ersetzt die denkmalrechtliche Erlaubnis (§ 12 Abs. 3 Satz 2 ThDSchG: „schließen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde“). Nach dem ThDSchG gibt es keine Konzentration, die Erlaubnis umfasst also nicht Baugenehmigung, planungsrechtliche Genehmigung, Genehmigung nach Sanierungs- oder Erhaltungssatzung, Genehmigung von Abweichungen von Baugestaltungssatzung oder Befreiung von B-Plan.

Zum Prüfungsumfang: In allen Ländern wird im denkmalrechtlichen Verfahren zwar nur die Vereinbarkeit eines Vorhabens (z.B. der Solaranlage) ausschließlich mit dem Denkmalrecht, nicht mit dem sonstigen öffentlichen Recht geprüft. Trotzdem ist im denkmalrechtlichen Verfahren eine eingeschränkte Prüfung im Hinblick auf den Schutz der Substanz des Denkmals und die Abwehr möglicher Gefahren durchzuführen, z.B. hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen (bei Gefährdung des Denkmals durch unsachgemäße bautechnische Ausführung; häufig führt z.B. Pfusch bei der Installation von Solaranlagen zu unüberschaubaren künftigen Bauschäden, Schwamm und tierischen Schädlingen), Erhöhung der Brandlast (dito) und Beeinträchtigung der statischen Verhältnisse (dito). Zumindest das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles ist dann berührt, wenn eine Solaranlage bereits den Grad der Verunstaltung im Sinn des Baurechts erreicht; abgestellt wird insoweit seit jeher nicht auf das geschärfte Auge des Denkmalpflegers, sondern auf den gebildeten Durchschnittsbetrachter.⁸

4. Formulierungshilfen für die Praxis

In den vorgeschriebenen Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren (z.B. LBO, DSchG, Ortssatzung) ist jeweils über die Denkmalverträglichkeit und damit über die

⁸ Zum Unterschied vgl. z. B. Wenz in Haspel/Martin/Wenz, Denkmalschutzrecht in Berlin, Erl. 4.3 zu § 10 mit w. Nachweisen.

Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen der energetischen Ertüchtigung wie Außen- und Innendämmungen und die Anbringung von Solaranlagen zu entscheiden. Bis heute fehlen erprobte Musterformulierungen für Nebenbestimmungen aus der Praxis, die den Behörden als Formulierungshilfen dienen können; sie müssen erst systematisch entwickelt und gesammelt werden. Es ist zu beachten, dass je nach der Rechtslage diese Formulierungen gegebenenfalls der konkreten Situation angepasst werden müssen; die Abwägungen im Einzelfall und ggf. nötige Ermessensentscheidungen müssen besonders begründet werden (§ 39 VwVfG).⁹

III. Aus der Rechtsprechung

Die Rechtsprobleme der Solaranlagen im Denkmalsbereich sind strukturell nichts Neues. Man erinnert sich an frühere Reizthemen: Dachstein statt Dachziegel, neue Dachgauben und Dachausbauten, liegende Dachfenster, Reklame an Eisenbahnbrücken – immer gab es Interessenten und Interessenvertreter, die oft an den Richtern und am allgemeinen Verunstaltungsverbot gescheitert sind. Die Genehmigungsbehörden geben sich redliche Mühe, jeden Einzelfall beabsichtigter oder vielleicht vorschnell schon ausgeführter Maßnahmen individuell gerecht zu entscheiden. Unverkennbar ist gleichwohl die Unterschiedlichkeit der Mentalität von Umweltschützern und Denkmalschützern. Erteilte und versagte Genehmigungen und auch die Beseitigungsanordnungen sind natürlich zunehmend Gegenstände von Prozessen vor den Verwaltungsgerichten. Eine Sammlung bereitet Mühe, weil es bundesweit zu wenig Erfahrungsaustausch gibt; die Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht¹⁰ kommt nicht nach. Die Analyse einiger wichtiger Entscheidungen zu Solaranlagen ergibt ein differenziertes Bild von weniger denkmalfreundlichen bis zu denkmalverliebten Judikaten: Der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg erfreut erfahrungsgemäß öfter Eigentümer und Industrie, weniger oft die Denkmalschützer: Dass die Genehmigung einer Solaranlage in einem Ensemble einer Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen bedarf, entspricht der Rechtslage; dass dabei aber auch auf die Zumutbarkeit für den Eigentümer abgestellt werden soll, geht doch zu weit.¹¹ Obwohl dasselbe Gericht gerne bis ins Detail die Denkmaleigenschaft prüft, ist es ihm im Fall der PV-Anlage auf dem Dach der das Ortsbild beherrschenden Kirche entgangen, dass diese eine überragende städtebauliche Bedeutung hat, welche ihre heimatgeschichtliche Bedeutung begründet; mit dem Taschenspielerargument der fehlenden

⁹ Ansätze in Martin/Krautzberger, a.a.O., Teil E, und bereits in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Archäologie, 1997 ff. Kennzahl 5191.

¹⁰ EzD, hrsg. Von Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin, 1997 ff.

¹¹ Solaranlage in einer Gesamtanlage; VGHBW, U. v. 10.10.1988, 1 S 1849/88, EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl.

Kategorienadäquanz hat es deshalb die objektiv veranlasste Beseitigungsanordnung verworfen.¹²

Äußerst gewissenhaft stellt das OVG Niedersachsen demgegenüber den Belang Denkmalschutz über eine private PV-Anlage in der „Fachwerklandschaft“ einer Altstadt; Übermaßverbot, Willkürverbot, Gleichheitssatz, Art. 14 und 20a GG hindern nicht grundsätzlich, die Beseitigung solcher Kollektoren zu verlangen.¹³ In diesem Zusammenhang ist auch der vom VGHBW bejahte Anspruch auf eine Befreiung von einer gegenüber Solaranlagen restriktiven Ortsgestaltungsvorschrift (nicht im Bereich von Denkmälern) von Bedeutung.¹⁴

Schließlich sei ein Wink zitiert aus einem Aufsatz von Vors. Richter Schulte im Anschluss an die neueste Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG:¹⁵ Ein Eigentümer eines Baudenkmals hatte einstweiligen Rechtsschutz gegen die Genehmigung einer benachbarten Anlage beantragt. Das BVerfG (v. 19.12.2006 BauR 2007, 1212) führte aus, das Hauptsacheverfahren sei nicht von vorneherein aussichtslos. Auch ein Teil der neueren Literatur spricht sich dafür aus, dem Denkmaleigentümer Abwehrpositionen einzuräumen.¹⁶ Die Behörden würden mit dem Denkmaleigentümer, der den Umgebungsschutz seines Baudenkmals verteidigt, einen wichtigen Verbündeten gegen wesentlich beeinträchtigende Solaranlagen gewinnen.

IV. Zur Marburger Solarsatzung

Soweit ersichtlich hat erstmals die Stadt Marburg 2008 mit und wegen ihrer aktuellen parteipolitischen Zusammensetzung den Versuch unternommen, eine Solarsatzung zu erlassen.¹⁷ Die Apostrophierung „Solarzwang“ besteht insoweit zu Recht, als eine neue Verpflichtung zur

¹² Solaranlage auf einem Kirchendach; VGHBW. U. v. 27.6.2005, 1 S 1674/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 45.

¹³ Sonnenkollektoren in innerstädtischer Fachwerklandschaft; OVG Niedersachsen, U. v. 3.5.2006, 1 LB 16/05, Volltext in Rspr.datenbank Nds.

¹⁴ Zu einer örtl. Bauvorschrift über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (kein Denkmalschutz) VGHBW, U. v. 5.10.2006, 8 S 2417/05, VBIBW 2007, 149, juris.

¹⁵ Zum Anspruch auf behördlichen Nachbarschutz, BVerwG, U. v. 21.4.2009, 4 C 3.08, Volltext rehmnetz.de, DVBl. 2009, 913; hierzu Schulte, Solaranlagen und Denkmalschutz, NWVBl. 2008, S. 1 ff., 5.

¹⁶ Erstmals zusammenfassend Viebrock in Martin/Krautzberger, a.a.O. Teil E Rdnr. 226 ff.

¹⁷ „Satzung der Universitätsstadt Marburg zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden – Solarsatzung - vom 20.6.2008“; Auszug: § 4 Errichtung und Erweiterung von beheizten Gebäuden: Bei der Errichtung und Erweiterung von mehr als 20 % der bestehenden Bruttogeschossfläche und um mehr als 30 m² zusätzlicher Bruttogeschossfläche von beheizten Gebäuden ist eine Kollektorfläche von 1 qm je angefangene 20 qm der zusätzlichen Bruttogeschossfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 4 qm pro Anlage, zu installieren.

§ 6 Anforderungen bei Kulturdenkmälern, Ensembles und beim Umgebungsschutz nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz:

(1) Bei baulichen Anlagen, die denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude in einer Gesamtanlage oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals betreffen, sollen Solaranlagen unauffällig in die Dachhaut oder Fassade integriert werden. Anzustreben ist eine Angleichung an authentisches Dacheindeckungsmaterial oder eine Montage als Indach-Anlage.

(2) Laut „Bausatzung der Universitätsstadt Marburg über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Marburger Altstadt“ ist ableitend von §§ 2 und 5 eine Störung der Ansicht eines Kulturdenkmals aus öffentlich zugänglichen Bereichen und der Schlossperspektive durch Solarmodule nicht zulässig (vgl. Dachflächenfenster, Sat-Anlagen etc.). Bei der Solarintegration durch Angleichung an authentisches Dacheindeckungsmaterial liegt keine Störung dieser Sichtbeziehungen vor.

(3) Auch wenn eine solarenergetische Anlage (Photovoltaik oder Solarthermie) laut HBO 2002 zu den nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zählt, bleibt diese auf einem denkmalgeschützten Gebäude, einem Gebäude in einer Gesamtanlage oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz (HDSchG) genehmigungspflichtig.

„obligatorischen Verwendung erneuerbarer Energien“¹⁸ bzw. Errichtung von Solaranlagen begründet wird, die vorher zumindest auf kommunaler Ebene nicht bestanden hat; eingeschränkte Verpflichtungen auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht im Bereich des Neubaus gibt es zwar bereits, für den Gebäudebestand sind sie erst im Stadium der Überlegung bzw. des Entstehens.¹⁹ Die Verpflichtung kann nach § 8 Abs. 1 der Satzung ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird. Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet, also auch die Altstadt. Den rechtlichen Aufhänger fand die Stadt für ihre Bausatzung in der Hessischen Bauordnung von 2002 (HBO), blockiert hat das Inkrafttreten das Regierungspräsidium, abgewiesen wurde eine Klage der Stadt vom Verwaltungsgericht Gießen.²⁰

Abweichend von dem engen Wortlaut der Musterbauordnung²¹ und den Bauordnungen der meisten anderen Bundesländer steckt § 81 HBO den Rahmen für sog. Bausatzungen wesentlich weiter: Die Gemeinden können Satzungen erlassen über „1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ... zur Durchführung baugestalterischer Absichten oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes.“ Aus Abs. 2: „Die Gemeinden können ferner bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten vorgeschrieben werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie geboten ist.“

Die Marburger Satzung begegnet entscheidenden rechtlichen Bedenken; es gibt aber auch viele positive Stellungnahmen.²² Das Ziel der „baugestalterischen Absichten“ ist in der Marburger Satzung nicht erkennbar; die vorgesehenen Anlagen werden in aller Regel keinen positiven

¹⁸ So Pollmann/Reimer/Walter, Obligatorische Verwendung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung am Beispiel der Marburger Solarsatzung, LKRZ 2008, S. 251-256.

¹⁹ Vgl. für Neubauten § 4 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes des Landes Baden-Württemberg v. 20.11.2007, GBl. S. 531.

²⁰ Ambivalent VG Gießen v. 12.5.2010 – 8 K 4071/08 GI, das immerhin § 81 Abs. 2 HBO als Rechtsgrundlage auch für den Gebäudebestand anerkennt. Volltext des Urteils auf der Website www.marburg.de, hier auch die Begründung der Satzung. Urteilsanmerkungen u.a. von Kahl in ZUR 2010, 375 ff.

²¹ MBO (Stand 24.5.2008) Auszug aus § 86: (1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über 1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern, ...

²² Weitere Literatur in Auswahl: Böhm, Umweltschutz durch Baurecht – kommunale Solarsatzungen auf dem Prüfstand, Jb. des Umwelt- und Technikrechts 2009, 237 ff., Ekardt/Schmitz/Schmidtke, Kommunaler Klimaschutz durch Baurecht, Rechtsprobleme der Solarenergie und der Kraft-Wärme-Kopplung, ZNER (= Zeitschrift für neues Energierecht) 2008, 334 ff., Everding/Zerweck, Solares Bauen und aktuelle Entwicklungen im Baurecht, ZNER 2005, 140 ff., Fritsch, Fotovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Kirchen, VBIBW 2004, 414 ff., Klinski/Longo, Kommunale Strategien für den Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen des öffentlichen Baurechts, ZNER 11/1/2007, 41 ff., Küster, Denkmalschutz oder Solarenergie: Ein Zielkonflikt?, Holznagel, Jg. 34, Nr.1, 2008, 13 ff., und grundlegend (nota bene: abgeschlossen vor dem Urteil des VG Gießen) Longo, Neue örtliche Energieversorgung als kommunale Aufgabe. Solarsatzungen zwischen gemeindlicher Selbstverwaltung und globalem Klima- und Ressourcenschutz, Baden-Baden 2010.

Effekt auf die Baugestaltung insbesondere in der Altstadt haben können. Im Gegenteil ist tendenziell eine breite Störung der Dachlandschaft angelegt, die aber von der Rechtsprechung schon wiederholt als Ansatz gerade für die Versagung von PV-Anlagen verwendet wurde.²³ Das Ziel der „Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie“ hat wohl ebenso keinen wirklichen Bezug zum Wortlaut des § 81 Abs. 1 Nr. 1 „äußere Gestaltung baulicher Anlagen“. Abs. 2 ermöglicht zwar, bestimmte Heizungsarten vorzuschreiben. Als Heizungsart wird man wohl auch Solarthermie ansehen können; nicht hierunter kann aber eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom, der an das Stromnetz abgegeben und nicht für die Heizung des Gebäudes eingesetzt wird, angesehen werden. Beide Arten von Solaranlagen können wegen des klaren Gesetzeswortlauts nicht gleich behandelt werden. Es bestehen auch Bedenken an der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz: Z. B. verweist Allgeier darauf, dass nach der Kompetenzverteilung des GG nach Inkrafttreten des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) Länder und Gemeinden gehindert seien, Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude zu stellen; sie seien auf den Gebäudebestand beschränkt.²⁴ Das Gießener Regierungspräsidium²⁵ hatte die Satzung wegen rechtlicher Mängel beanstandet. Als Verstoß gegen das „Übermaßverbot“ hatte es die Aufsicht angesehen, dass die Verpflichtung auch bei Gebäudeerweiterungen, Dachneubauten und grundlegenden Dachrenovierungen ausgelöst wird. Schließlich verwies das Regierungspräsidium auf einen Gegensatz hin: Nach der Solarsatzung müssen im denkmalgeschützten Gesamtensemble der Marburger Altstadt Solaranlagen installiert werden, die nach der Bausatzung und den Regelungen des Denkmalschutzes unzulässig sind. Dies lege den Eigentümern eine „unmögliche Pflicht“ auf; allein wegen der Hanglage der Altstadt und der „allseitigen Einsehbarkeit vom Tal und vom Schloss“ gibt es kaum solche Dachflächen.

Zu den Perspektiven kommunaler Solarpflichten ist insbesondere nach dem Verlauf des Rechtsstreits vor dem VG Gießen sicher das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der Stadt Marburg dürfte es angesichts der zumindest handwerklichen Fehler bei der Formulierung der Satzung kaum gelingen, mit ihrer Berufung gegen das Urteil des VG die fortbestehenden zahlreichen rechtlichen Bedenken zu widerlegen. Gleichwohl hat sie ein bundesweites öffentliches Bewusstsein für die Möglichkeiten der Gemeinden und Städte angestoßen, konkret zum Klimaschutz beizutragen und nicht auf den schwerfälligen Gesetzgebungsapparat Europas, des Bundes und der Länder zu warten. Es wird darauf ankommen, die Marburger Ansätze genau zu analysieren und auszuloten, wie weit die Gemeinden mit ihrem Ortsrecht gehen können.

²³ Siehe z.B. VGHBW, U. v. 10.10.1988, 1 S 1849/88, EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl, OVG Niedersachsen, U. v. 3.5.2006, 1 LB 16/05, Volltext in Rechtspr.datenbank Nds, VG Ansbach, U. v. 31.10.2000, AN 9 K 99.01493, rkr., EzD 2.2.6.2 Nr. 19 mit Anm. Eberl.

²⁴ Allgeier/Rickenberg, Hessische Bauordnung, 8. Auflage 2009, § 81 Erl. 18 a.E.

²⁵ <http://www.rp-giessen.de/irj/zentralSuchbegriffSolarsatzungMarburg>.

V. Resümee

Umweltschutz und Denkmalschutz befinden sich hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien in einer Gemengelage. Die Rechtslage ist in Bund und Land eindeutig, die Möglichkeiten des Ortsrechts sind abgesteckt. Diametral gegenüber stehen in der Lebenswirklichkeit vielfach die durchaus nicht harmonisierten Wünsche verschiedener Gruppen von Umweltschützern einerseits hinsichtlich des Schutzes der Umweltbelange der Kulturgüter und andererseits des Schutzes der sonstigen Umweltbelange. Gegenüber stehen sich auf der einen Seite auch das öffentliche wirtschaftliche Ziel des Energiesparens und die insoweit parallelen privaten Interessen der Energiegewinnler an der Vermarktung des Solarstroms und der Herstellung und Installation technischer Anlagen, auf der anderen Seite die Hinhaltestrategien von kaum kompromissbereiten Denkmalschützern usw. Insgesamt ergibt sich angesichts der unterschiedlichen Interessen leider kein harmonisches Bild. Das wird sich auch trotz aller Appelle und trotz der politischen Vorgaben kaum ändern. Die Rechtsprechung hat mittlerweile ausreichend Grundsätze für das Verfahren und die notwendige Abwägung zwischen den Belangen des Klima- und des Denkmalschutzes entwickelt, die von grundsätzlichen Erwägungen bis zur Entscheidung des individuellen Einzelfalles führen können. Einbezogen und abgewogen werden sorgfältig die widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange in jedem Einzelfall; in einen vollständigen und alle Seiten befriedigenden Ausgleich werden auch sie die Interessen in den seltensten Fällen bringen können.

Klaus Theo Brenner: Stadtschönheit

Es geht im Folgenden um Neubau, um Neubauquartiere im bestehenden städtischen Kontext. Dabei möchte ich zunächst einmal zwei Punkte feststellen: Erstens ist es notwendig, die Stadt mit einem dezidierten Gestaltwillen zu planen und diesen Gestaltwillen auch detailliert und begründet zum Ausdruck zu bringen. Zweitens gibt es einen Rückhalt für neue Stadtarchitektur insofern, als in der Bevölkerung ein breites Interesse und Bedürfnis besteht, wieder in die Stadt zu ziehen und sich die städtischen Räume als eigene Lebensräume anzueignen. Dies war in den letzten Jahrzehnten keinesfalls immer der Fall.

Das Streben nach Stadtschönheit ist das, was viele, so glaube ich, verbindet, und zwar diejenigen, die sich um bestehende Altstädte kümmern wie auch diejenigen, die neue Architektur und neue Stadtquartiere entwerfen. Die Frage ist natürlich: Was ist eigentlich Stadtschönheit? Stadtschönheit ist ein sehr vager und emotionaler Begriff, aber das hilft uns natürlich auch nicht viel weiter. Ich glaube allerdings, wir müssen die atmosphärische Dimension der Stadtschönheit wieder als einen wichtigen Wert begreifen lernen. Wir müssen uns aber genauso darum bemühen, im Einzelfall stichhaltig zu begründen, was „schön“ ist oder „schön“ sein könnte. Das heißt, es ist eine gedankliche, intellektuelle und letztlich auch stadtbaukünstlerische Arbeit, diesen Begriff der Stadtschönheit mit Leben zu füllen. Bezogen auf die historische Stadt und die darauf bezogenen Gestaltsatzungen ist der Begriff der Stadtschönheit vorgeschrieben. Der Begriff der Stadtschönheit ergibt sich aus der Geschichte und aus den geschichtlich gewachsenen und vorhandenen Tatbeständen. Aus diesem Schönheitstatbestand werden Gestaltsatzungen und Gestaltungsregeln entwickelt, die den Bestand bewahren und aktuelle Eingriffe in den historischen Kontext kontrollieren sollen.

Wenn wir von Stadtschönheit im Neubau reden, geht es darum, einen artikulierten Gestaltungswillen zum Ausdruck zu bringen. Niemand kann heute, wenn er Neubauquartiere entwirft, sich lediglich auf Konventionen oder handwerkliche Regeln beziehen, sondern jedes Neubauquartier in der Stadt ist heute Ausdruck eines subjektiven, gesellschaftlich vermittelten, präzise formulierten Gestaltungswillens bezogen auf den Einzelfall.

Drei in den Kontext bestehender Stadtgrundrisse eingebundene Neubauquartiere sollen zeigen, wie ein solcher Gestaltungswille formuliert werden kann. Eine grundsätzliche Vorbemerkung möchte ich noch machen zu meinem eigenen Verständnis von Stadtschönheit. Wo kommt der Begriff her und auf welche Tradition beziehen wir uns, wenn wir von Stadtschönheit reden? Die Architekten der Moderne und der Nachkriegszeit hatten ganz sicher einen vollkommen anderen

Schönheitsbegriff als der, von dem ich ausgehe und von dem möglicherweise auch Christoph Mäckler ausgeht. Der Hauptunterschied besteht darin, dass mein Schönheitsbegriff sich auf die Geschichte und die Kultur der europäischen Stadt bezieht. Das heißt, wir entwickeln einen aktuellen Schönheitsbegriff aus einem geschichtlichen Panorama heraus. Dies setzt voraus, dass wir die europäische Stadtarchitektur in all ihren Facetten wahrnehmen und kennen müssen, um daraus ein Wissen zu schöpfen, was uns überhaupt erst einmal in die Lage versetzt, kompetent über Stadtschönheit zu reden und zwar bezogen auf einen Entwurf, der erst noch gebaut wird. Das heißt, Geschichte spielt als Schule der Erkenntnis eine fundamentale Rolle für zukunftsorientiertes Handeln. Ich distanziere mich damit ausdrücklich von allen Siedlungsbautendenzen der Nachkriegsarchitektur, dem Bauen auf der grünen Wiese mit mehr oder weniger freistehenden Baukörpern größerer oder kleinerer Dimension. Die Abkehr vom Siedlungsbau ist also eine Grundvoraussetzung, um überhaupt über städtische Architektur und Stadtschönheit zu reden. Ebenso distanzieren sich von zeitgenössischen Tendenzen hin zum autonomen Designobjekt. Städtische Architektur ist in meiner Vorstellung immer Ensemble-Architektur.

Straße und öffentlicher Raum

Jetzt ist die Frage, was bedeutet architektonische Stadtschönheit (wie Wolfgang Sonne an anderer Stelle beschrieben hat, geht es bei städtischer Schönheit auch um soziale, funktionale und technische Belange der städtischen Struktur). Der Kern der Debatte über zeitgenössische Architektur und Stadtschönheit ist der öffentliche Raum und die Straße. Wenn wir über Schönheit von Stadtarchitektur reden, reden wir immer von Schönheit im öffentlichen Raum und nicht primär von der Schönheit des einzelnen architektonischen Objektes. Der öffentliche Raum, die Straßen, die Plätze, die Parks der Stadt sind die Räume, aus denen heraus wir Architektur wahrnehmen. Diese Wahrnehmungsperspektive von Stadtarchitektur aus dem öffentlichen Raum heraus unterscheidet sich grundsätzlich von allem, was sich in den letzten Jahrzehnten an architektonischen Tendenzen und Moden entwickelt hat. Also der öffentliche Raum als Schlüssel zur zeitgenössischen Stadtarchitektur. Städtische Schönheit muss sich im öffentlichen Raum erweisen und muss dort fühlbar werden. Es geht um die Dimension von Räumen, um die Dimension von Häusern, um die Gestaltung der Gehwege, der Beleuchtung, der Hausfassaden und all der Elemente, die sich zu einem Ganzen zusammenfügen.

Das Haus als Stadtbaustein

Damit kommen wir zum nächsten Schlüsselbegriff architektonischer Stadtschönheit. Wir reden über Häuser! Wir reden nicht über irgendetwas sonst. Wir reden nicht über Design-Kisten, wir reden nicht über Sandburgen oder ähnliches. Wir reden über Häuser und das einzelne Haus als Baustein der städtischen Struktur; das Element, das der Straße, dem öffentlichen Raum Dimension und Rhythmus gibt. Das Haus ist kleinste Einheit und Heimat des Stadtbewohners. Das heißt, das städtische Haus muss in seiner Dimension und Typologie entworfen, in seiner Gliederung, seiner Materialität und seinen Details gestaltet werden. Es ist sehr wichtig, dass dieser Begriff des Hauses als eine begrenzte und bestimmte Einheit wieder als Leitthema der städtischen Architektur installiert wird, und wir nicht mehr über unbestimmte und undimensionierte Gebilde reden, wie wir sie aus dem Siedlungs- bzw. Zeilenbau kennen. Was mit dem Begriff des Hauses zusammenhängt ist der Begriff der Parzellierung. Das heißt folgerichtig, wenn wir über Häuser reden, reden wir über Bauherren, über Grundstücke, wir reden über eine bestimmte Anzahl von Wohnungen und Geschossen, über Fassaden und Hauseingänge, die einem solchen Haus seinen besonderen Charakter und seine repräsentative Funktion im öffentlichen Raum ausmachen..

Das Haus als kleinste Einheit der städtischen Architektur und als das unmittelbar sichtbare Maß städtischer Schönheit hat eine sehr präzise zu beschreibende Gestalt. Jede Gestaltsatzung hat somit am Ende als Adressaten den Architekten und den Bauherren jedes einzelnen Hauses. Jedes Haus wird durch gestalterische Voraussetzungen oder Vorgaben in seiner Dimension, seiner Materialität, in seiner Farbigkeit und Gliederung mitbestimmt. Dass diese stadtgestalterische Profilierung des einzelnen Hauses nicht zwangsläufig bedeutet, dass wir historisierend entwerfen müssen, versteht sich von selbst, wenn man auf die traditionalistische Moderne der europäischen Architektur verweist. Es geht um Architekten wie Loos, Muzio, Ponti, Perret, Schmitthenner. Diese Architekten haben uns gezeigt, wie man schöne Häuser bauen kann in einem traditionellen Sinne von Qualität, aber in einer durchaus zeitgenössischen und modernen Architektursprache.

Gestaltungswille und Charakter

Wenn wir jetzt auf den städtischen Raum zurückkommen, dann geht es am Ende darum, diesem Raum, der ein Ensemble aus einzelnen Häusern ist, einen besonderen Charakter zu geben. Das heißt, unser Gestaltungswille muss zu einem besonderen, unverwechselbaren Charakter des öffentlichen Raumes führen. Für diesen unverwechselbaren Charakter des öffentlichen Raumes gibt es natürlich viele unterschiedliche Beispiele und Typologien. Das reicht von Weinbrenners Entwurf für Karlsruhe mit der Vorstellung, dass eine Straße von einer vollkommen

einheitlichen, radikal uniformen Architektur gebildet wird. Dieses Bild ist für die heutige individualistische Gesellschaft möglicherweise nicht das geeignetste Leitbild. Es gibt auch ganz andere Vorstellungen von städtischer Architektur, nämlich eine bunte Reihe von Häusern, die aber ganz gut zusammenpassen, weil sie auf der Grundlage einer gestalterischen Grundlinie gebaut werden, aber doch zeigt jedes Haus eine starke Individualität. Wir haben also alle Möglichkeiten zur Verfügung, von einer sehr uniformen bis hin zu einer sehr bunten Erscheinungsform des öffentlichen Raumes. Es geht nun daran, für den einzelnen Fall die richtige Strategie zu entwickeln. Diese Strategie der Gestaltfindung ist themen- und kontextbezogen und basiert auf den Erfahrungen mit einem breiten historischen Panorama, das uns ja anschaulich zur Verfügung steht.

Drei Projekte, die nach Masterplänen aus meinem Büro realisiert werden, sind in diesem Geist entstanden. Diese Projekte haben einen gemeinsamen Charakter, weil sie immer auf ein sehr klar begrenztes städtisches Areal bezogen sind. Es handelt sich um Quartiersinseln in der Stadt. Diese Methode, Quartiersinseln zu bauen, resultiert aus den heutigen Bedingungen des Städtebaus. Wir können nicht mehr große Stadtareale aus einer Hand planen, wie das im Barock oder in Haussmanns Paris der Fall war, sondern wir müssen heute versuchen, die Interventionsflächen zu begrenzen und dafür präzise gestalterische Voraussetzungen schaffen. Das heißt, wir müssen charaktervolle Stadtteile bauen und können dann auch für dieses jeweils individuelle Stadtareal ganz bestimmte Gestaltvoraussetzungen fordern und auch umsetzen. Dies ist übrigens neben der kulturpolitischen auch eine Vermarktungsfrage, da die Individualität der Stadtviertel für die Bewohner einen hohen Wert darstellt.

Die Frage ist, wer plant diese Quartiere. Die Stadtarchitektur ist ein ganzheitliches Produkt, das zwischen Architekt, Bauherren, den Bürgern und der Stadt ausgehandelt wird. Diese Quartiersinseln als Idealform einer schönen Stadt auf einem begrenzten Areal sind nicht umsetzbar ohne die Unterstützung, Förderung und Organisation der Stadtpolitik. Das heißt kein Architekt und kein Bauherr wird in der Lage sein, diese Qualitäten zu inszenieren, ohne dass er von der Stadtpolitik gezielt gefördert oder auch dazu gezwungen wird. Dies setzt allerdings eine Qualifizierung städtischer Baupolitik voraus, die äußerst selten ist.

St. Leonhards Garten in Braunschweig

Das erste Projekt ist St. Leonhard's Garten in Braunschweig. Es ist ein kleines frei gewordenes Stadtareal, vorher Standort eines Straßenbahndepots. Dieses Straßenbahndepot lag mitten in einem gründerzeitlichen Wohngebiet, was übrigens beispielhaft dem entspricht, was ich als eine

Stadtschönheit bezeichnen würde: wunderschöne klassizistische Häuser aus Backstein mit Sandsteingewänden schaffen ein homogen-bewegtes Straßenbild. Mitten darin ist nun durch den Abbruch des Straßenbahndepots ein Loch entstanden.

Aufgrund eines Wettbewerbs wurde dann entschieden, dort hinein ein neues Quartier in Form einer großen, ovalen Platzanlage nach meinem Entwurf zu bauen. Um diesen Platz herum werden Häuser unterschiedlicher Dimension gebaut; größere Häuser, kleinere Häuser, mehrgeschossige Apartmenthäuser, aber auch Einfamilienhäuser. Der Grundstücksvergabe liegt ein detaillierter Parzellierungsplan zugrunde, der mehr als 50 Einzelgrundstücke vorsieht. Die Grundstücke sind inzwischen alle vergeben, die Einzelhäuser sind alle entworfen und durch einen Gestaltungsbeirat abgesegnet.

Dieses Projekt wird nun aufgrund gestalterischer Vorgaben realisiert, die relativ einfach sind. Es gibt nur roten Backstein im ganzen Gebiet; es gibt drei- und viergeschossige Häuser mit festgelegter Traufhöhe; es gibt keine Fassadenvorsprünge; es gibt im Wesentlichen stehende Fensterformate; es gibt Vorgärten vor allen Häusern und es soll keine Kunststofffenster geben. Eine ganze Reihe von Vorgaben also, die die gestalterischen Ziele sichern sollen. Das einzige Problem dabei ist, dass zu viele Architekten und Bauherren nicht wissen, was ein städtisches Haus wirklich ausmacht. Diesen Mangel an Bildung und Kultur in Fragen der Stadtarchitektur kann keine Gestaltsatzung ausgleichen. (Abb. 1+ 2)

Diplomatenpark in Berlin

Ein zweites Projekt mit einer ganz anderen Typologie von Häusern, aber basierend auf derselben Grundidee, nämlich ein neues Quartier um einen neuen öffentlichen Raum herum zu bauen, ist der sogenannte Diplomatenpark zwischen Landwehrkanal und Tiergarten in Berlin. An einer neuen Straße entlang werden einzelne, freistehende Häuser realisiert, und zwar in zwei unterschiedlichen Dimensionen. Es gibt größere Häuser für größere Wohnungen und etwas kleinere Häuser für etwas kleinere Wohnungen, beide als Zweispänner ausgelegt. Diese Größen resultieren aus einem Vorgespräch zwischen Investoren und der Stadt Berlin über ein für diese Stelle adäquates Wohnungsangebot. Festgelegt ist jetzt der Bebauungsplan, festgelegt sind die einzelnen Baukörper in Form von Baulinien und Baugrenzen; dazu gibt es gestalterische Vorgaben, was die Materialität, Farbe und die Gestaltung der Vorgärten und Einfriedungen angeht. Auf der Grundlage eines hausbezogenen Parzellierungsplans sind die Grundstücke einzeln verkauft worden. (Abb. 3 + 4)

Schinkelplatz in Berlin

Ein drittes Projekt ist der Schinkelplatz in Berlin; ein Areal auf den Spuren eines historischen Baublocks neben der Friedrichswerderschen Kirche und der Bauakademie. Gegenüber im Osten wird das neue Stadtschloss entstehen. Auf den Spuren des historischen Blocks sollen zwei neue Blöcke mit einer kleinen Gasse dazwischen gebaut werden. Diese Blöcke weisen einzelne Häuser besonderer Dimension und Typologie auf. Es geht hier um Einspänner-Apartmenthäuser über fünf Geschosse und 15 m Breite, die jeweils ein Paar bilden mit zwei kleineren Häusern auf der westlichen Seite der Blöcke Richtung Staatsoper. Wir haben also in diesem Masterplan zwei verschiedene Haustypologien auf einer Parzelle. Die zwei kleinen nach Westen und das größere Gebäude nach Osten Richtung Stadtschloss. Auf Grundlage dieser Parzellierung und der vorgeschriebenen Haustypologie werden jetzt die einzelnen Grundstücke ausgeschrieben und verkauft. Auch dazu gibt es dann für die Gestaltung der einzelnen Häuser Vorschriften, die im Wesentlichen den Baukörper präzise festlegen und Vorgaben für die Materialität machen. Die besondere Rolle der Gestaltung der Erdgeschosse und der Dachzone wird hervorgehoben. (Abb. 5 + 6)

Das Fazit, was ich ziehen möchte, ist, dass ein starker Gestaltungswille, verbunden mit einer starken Struktur von Häusern und öffentlichen Räumen, dazu führt, dass einzelne Stadtareale ein besonderes und ausgeprägtes Charakterbild entwickeln. Allerdings sollte man nicht den Fehler begehen zu meinen, dass eine daraus resultierende Gestaltsatzung in einer immer differenzierteren und komplizierteren Form ein Garant dafür sei, dass gute Architektur bzw. eine schöne Stadt entsteht. Gute Architektur hat mit Regeln, aber vielleicht mehr noch mit Bildung und Ausbildung zu tun.

Es nützt überhaupt nichts, innerhalb der Gestaltsatzung so viele Vorschriften wie möglich zu machen. Das wird nicht reichen und führt nur zur Konfusion. Was ich erlebt habe, in Braunschweig und am Diplomatenviertel, eigentlich überall: Am Ende, ganz am Ende zählt die Qualität der einzelnen beteiligten Architekten und deren Vorbildung, die sie in dieses Projekt einbringen. Und diese kulturelle Frage kann eine Gestaltsatzung zwar provozieren, aber nicht ersetzen. Eine städtische Baukultur muss an den Hochschulen und in der Ausbildung entwickelt werden und sie kann in gemeinsamen Gesprächen im Kontext eines konkreten Projektes zwischen den Verantwortlichen der Stadt, den Architekten des Masterplans und allen beteiligten Architekten thematisiert werden. Diese Gespräche erreichen dann am Ende vielleicht mehr, als eine immer weiter differenzierte Gestaltungsvorschrift für welche gilt: je einfacher die Regeln, umso besser das Spiel! Ich habe in Braunschweig festgestellt, dass zwar alle Architekten die Gestaltungsvorschriften einhalten, dass aber trotzdem nur wenige Häuser entstehen werden, die

eine ausgesprochen städtische Fassade aufweisen. Das ist das Problem. Die Vorschrift, mit Backstein zu bauen zum Beispiel, wird durchaus respektiert, aber die beteiligten Architekten wissen nicht, welches gestalterische Potential der Backstein birgt, weil sie zum Beispiel Fritz Höger und die Tradition der Backsteinarchitektur in Deutschland nicht kennen und sich während ihres Studiums im Wesentlichen mit der weißen Kiste der Moderne auseinandergesetzt haben, die zudem mehr oder weniger auf die „grüne Wiese“ platziert wurde. Dieser für die deutsche Nachkriegsarchitektur so typische Erfahrungsmangel in Sachen Stadtarchitektur und Stadtschönheit ist das größte Problem mit dem wir uns ebenso herumschlagen müssen, wie das generelle Desinteresse nationaler und internationaler Investorengruppen an Fragen nachhaltiger Stadtschönheit, die eigentlich nur aus einer starken Ortsbindung heraus zu entwickeln ist.

Hans Stimmann: Gestaltungssatzung - ein Mittel der Stadtbaukunst?

Drei Berliner Beispiele

Der Ausgangspunkt jeder Debatte über das Instrument Gestaltungssatzung ist die Befürchtung, mit den in Bauvorbereitung befindlichen Neubauten könnte etwas Hässliches entstehen, das mit dem Kontext entweder aus ökonomischem Kalkül und/oder aus ästhetischen Überlegungen bewusst bricht, sich also nicht einfügt, sondern sowieso den entstehenden Unterschied zwischen Alt und Neu als Bruch betont.

Der dafür passende Paragraph der BauGB ist der § 34, in dem es heißt:

„(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Es geht bei dieser Art von Einfügung nicht nur um einzelne Grundstücke (Baulücken), sondern um „nicht geplante Innenbereiche“, also auch um Projekte im städtebaulichen Maßstab. Die Aufgabe, die sich dabei stellt, ist die Entwicklung eines Rahmens für individuelles Handeln. Was so einfach klingt, beschreibt gleichwohl den Kernkonflikt der Entwicklung der „Architektur der Stadt“ (Rossi) zwischen privaten Eigentümern bzw. Bauherren/Investoren und den Vertretern der Stadt auf der anderen Seite. Der Konflikt schwelt aber auch zwischen Stadtplanern, Städtebauern und Architekten (also innerhalb der Disziplin). Allseits bekannte Schlagwörter der Ablehnung von Gestaltungsregeln sind „Verordnete Gestaltung?“ „Architektur nach Vorschrift“, „Verhinderung wirtschaftlicher Entwicklung“ und so weiter.

Die aktuellen Debatten über die Sinnhaftigkeit von Gestaltungssatzungen sind nicht neu, sie haben ihre eigene Geschichte, die weit in die europäische Stadtbaugeschichte zurückreicht. Wer sich damit beschäftigen will, sollte sich den „Braunfels“ aus dem Regal holen, in dem er u.a. über entsprechende Vorschriften aus dem 13. Jahrhundert für toskanische Städte berichtet¹.

Bekannter und vor allem wohl berücktigter als diese vormodernen Gestaltungsregeln sind zwei Vorschriften auch für die Berliner Architekturdebatte aus der jüngeren Geschichte. Es handelt

¹ Wolfgang Braunfels, Abendländische Stadtbaukunst, Köln 1976

sich um das preußische „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ von 1907 und die „Reichsverordnung über Baugestaltung“ vom 10.11.1936. Beide stehen in einer höchst umstrittenen bzw. problematischen Tradition der polizeilichen Unterordnung der Architektur bzw. Unterdrückung moderner Architektur. Dabei klingt das preußische Verunstaltungsgesetz durchaus plausibel, wenn es Bauten die baupolizeiliche Genehmigung versagt, „wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild verunstaltet werden würden“ (§ 1).

Die Frage bleibt bis heute, was denn „Verunstaltung“ sei. Wie wir wissen, ist das Empfinden für Schönheit ein weites Feld. Was die einen als schön empfinden, weil es Konventionen beachtet, harmonisch aufgebaut ist, empfinden die anderen als langweilig, rückwärtsgerichtet, spießig, reaktionär usw. Wer die Debatten in den Magazinen der Architekten verfolgt, weiß um die bis heute nicht annähernd gelöste Frage nach der Schönheit als dem „Kind einer kohärenten Beziehung aller Elemente“², zumal heute - anders als 1907, 1936, 1958 oder auch noch 1977 - die neuen ästhetischen Probleme moderner Fassadenmaterialien (Beton, Kunststoffe, Aluminium, Glas) sowie die Selbstverständlichkeit der Beteiligung international operierender Architekten bei der Lösung lokaler Bauaufgaben hinzukommen.

Die deutsche Debatte über unser Thema ist schließlich schwer belastet durch die autoritäre Praxis infolge der o.g. Reichsverordnung von 1936.

In ihrem § 1 heißt es:

„Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Ortes-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.“

In dem dazugehörenden Kommentar heißt es:

„§ 1BaugestVO hat an Stelle der bisher in den landesrechtlichen Vorschriften meist üblichen negativen Begriffe „Verunstaltung“, „Beeinträchtigung“, „Störung“ u. dgl. drei positive Gestaltungsforderungen aufgestellt: Er verlangt, dass bauliche Anlagen und ihre Änderungen Ausdruck anständiger Baugesinnung sind, dass sie werkgerecht durchgebildet werden und dass sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen.“

Besonders die Verwendung des Ausdrucks „anständige Baugesinnung“ und die sich auf diesen Passus berufende Kampagne gegen die Architektur der Weimarer Moderne belastet auch siebzig Jahre später jede Debatte über Gestaltungssatzungen, zumal wenn sie im Verdacht stehen, sich

² Alain de Botton, Glück und Architektur, Ffm. 2008, S. 220

mit den Neubauten auf den (Neo-) Klassizismus zu beziehen, der bekanntlich das Pech hatte, von den deutschen Faschisten und nach 1945 von den sowjetischen und deutschen Stalinisten bevorzugt zu werden. Wenn ich recht sehe, trifft der Faschismusverdacht zwar nicht das Einfügen und die Werkgerechtigkeit, wer aber moderne aus der Reihe tanzende klapperige Bauten unserer Tage sieht, könnte durchaus der Ansicht sein, dies sei eine Spätfolge autoritär verordneter staatlicher Gestaltungsgebote.

Wenn Schönheit so etwas wie eine „Verheißung von Glück“ (Stendhal) ist, bedeutet dies eben auch, dass die Schönheit der Architektur nicht nur unter dem Gesichtspunkt der gebauten Realität bewertet wird, sondern unter dem Gesichtspunkt dessen, was sie für uns (für den jeweiligen Zeitgenossen) symbolisiert. Nur wenn man dies bedenkt, kann man die jüngere Berliner Architekturdebatte verstehen, wenn Kritiker die diversen Produkte der NS-Periode, der 50-er und 60-er Jahre entweder vehement verteidigen oder verurteilen. Dabei ging es fast nie um die Realität der gebauten Architektur, sondern fast immer um den symbolischen, politisch-kulturellen Wert der Bauten als da sind: Ordnung, Offenheit, Demokratie, sozialistische Tugenden des Bauens für das Kollektiv, Technologie, Umgang mit Geschichte und so weiter.

Der Höhepunkt dieser Nachwende-Debatte war die „Schlacht um den Potsdamer Platz“, bei der es um das Verhältnis der Architektur einzelner Gebäude zum Städtebau ging. Bei den im Preisgericht u.a. von Rem Koolhaas favorisierten Projekten von D. Libeskind bzw. Alsop/Störmer fielen Architektur und Stadt zusammen. Die Stadt (immerhin ca. 50 ha) geriet in ihren Entwürfen im besten Fall zum Kunstobjekt, bei dem das für die europäische Stadt konstitutive Verhältnis von individuellem Hausbau und städtebaulicher Rahmensetzung durch die Kommune im Sinne einer Bindung des individuellen baukünstlerischen und wirtschaftlichen Handelns aufgehoben war. Die neue Stadt à la Koolhaas verspricht Baukunst, aber eben nicht Stadtbaukunst. Ein Dienstleistungszentrum als Objektkunst verfehlt den größtmöglichen Maßstab für Kunst.

Wie bekannt, siegte damals knapp das Projekt von Hilmer & Sattler mit dem ausdrücklichen Verweis auf das städtebauliche Modell der europäischen Stadt. Auf dieser Grundlage organisierten die privaten Groß-Grundstückseigentümer (Debis, Sony, ABB) jeweils Realisierungswettbewerbe mit den Gewinnern Grassi, Jahn, Piano. Die weiteren Vergaben bzw. die Bebauung erfolgten durch Direktaufträge ohne gestalterische Vorgaben. Und so zeigt sich das o.g. Quartier heute auch als eine Ansammlung unterschiedlichster Architekturausfassung zwischen B. Albers, D. Chipperfield, R. Diener, G. Grassi, A. Isozaki, H. Jahn, H. Kollhoff, R. Moneo, Chr. Sattler, Petzinika/Pink, R. Piano, R. Rogers, P. Schweger u.a. Zusammengehalten werden die Einzelbauten auf den vier Großgrundstücken allerdings durch den etwas modifizierten Masterplan von Hilmer & Sattler. Entstanden ist ein hybrides Projekt, gleichwohl ein Schritt in Richtung Städtebau, wie ich ihn mir vorstelle.

Leipziger Platz

Anders verlief bzw. verläuft der Realisierungsprozess am Leipziger Platz. Auch dieser Platz war Teil des Entwurfes von Hilmer/Sattler. Dabei handelt es sich um eine Rekonstruktion des Platzgrundrisses, eine Veränderung im Aufriss (22 m Traufkante) und besonders wichtig, eine an den historischen Grundstücksgrenzen orientierte Parzellierung. Diese Parzellierung für einzelne Eigentümer führte zu einem gänzlich anderen Realisierungsprozess, der bis heute nicht abgeschlossen ist. Die einzelnen Grundstückseigentümer haben freiwillig Wettbewerbe durchgeführt, wobei sie für ihr Einzelprojekt nur Nutzungsvorgaben, die städtebaulichen Vorgaben (Höhe, Baulinien) und einige wenige Gestaltungsanforderungen zu beachten hatten: dreiteiliger Fassadenaufbau (Sockel, Mittelteil, Rückstaffelung) sowie eine Verkleidung der Fassaden zum Platz mit Naturstein.

Realisiert wurden bisher die Kanadische Botschaft (Kuwabara etc. Architects), Mosse-Palais (H.D. Strauch), geplant ist daneben ein Haus von J. Kleihues, auf der Südseite sehen wir ein Projekt von W.A. Noebel, es folgen Gebäude von A. Schultes, Chr. Langhoff, Hilmer & Sattler sowie Müller/ Reimann.

Entscheidender als die Gestaltungsvorgaben des B-Planes war hier die Auswahl der Architekten, die sich durchweg aus eigenem Antrieb am Thema der Konvention des markanten Platzes abarbeiteten sowie die kommunal verantwortete Platzplanung und Lichtgestaltung³.

Pariser Platz

Was sich am Leipziger Platz relativ geräuschlos vollzog bzw. immer noch vollzieht, geriet am symbolträchtigen Pariser Platz mit dem Brandenburger Tor zur heftigen Auseinandersetzung, in der sämtliche eingangs erwähnten Register gegen jegliche Gestaltungsvorgaben gezogen wurden. Der Widerstand ging vor allem von der „Akademie der Künste“ als einem alten neuen Bauherrn am Platz aus. Die in der Tradition Scharouns stehende Akademie mit vielen prominenten Mitgliedern der Abteilung Baukunst (u.a. G. Behnisch, W. Durth) rechnet sich eher der organischen Stadtbaukunst bzw. der Stuttgarter Schule zu. Rationalisten der italienischen bzw. Berliner Schule sucht man vergeblich (Ausnahme J. Sawade).

Für diese Mitglieder erschien ein B-Plan mit einer Gestaltungssatzung - also Bauen innerhalb einer Vorgabe - als Zumutung, zumal A. Speer während der NS-Zeit sein Büro in dem Akademiegebäude eingerichtet hatte. Sie zogen daher alle Register des Widerstands. Das Projekt der Akademie wurde schließlich als Ausnahme von der Satzung genehmigt. So steht der

³ Hans Stimmann, Gärten, Plätze, Promenaden - Neueste Gartenkunst in Berlin, Berlin, 2008, S. 24-27

Akademie-Neubau an der Nordseite des Platzes und muss aushalten, dass sich die postmoderne Adlon-Fassade im Glas der Akademie-Fassade spiegelt⁴.

Die Satzung regelt genauer als an allen anderen Orten Berlins die Gliederung der Fassaden, die maximal zulässigen Öffnungen und Material und Farbe der Fassaden. Vielleicht sollte ich noch erwähnen, dass passend zur Satzung der Platz selber eine Rekonstruktion nach historischem Vorbild ist⁵.

Friedrichswerder

Zum Schluss ein Projekt in sensibler Umgebung zwischen Schinkel und Saagebiel, bei dem die Stadt bei der Aufstellung des B-Planes auf Gestaltungsvorschriften für die Häuser vollständig verzichtet hat.

Bei der Planung dieser 6 m breiten „Townhouses“ hat der Senat darauf vertraut bzw. gehofft, dass die neuen Bürger der Stadt und ihre Architekten sich ganz im Sinne bürgerlicher Konventionen auf eine gemeinsame architektonische Sprache verständigen würden. Dies war, wie man inzwischen sehen kann, eine Fehleinschätzung. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein extrem hohes Maß an Vielfalt in den Fassaden, Materialien und Öffnungsformaten. Will man diese bunte Mischung positiv sehen, ist sie ein Ausdruck der ästhetischen Individualität der Bauherren und ihrer Architekten, zu denen auch prominente Kollegen wie B. Albers, Th. Brenner, D. Chipperfield, Grüntuch und Ernst, H. Kollhoff, Nalbach & Nalbach und andere zählen.

Die Angestrengtheit der Architekten auf 6 m Fassadenbreite etwas Außergewöhnliches zu entwerfen, wird nur erträglich durch ihre Reihung und das strenge Gegenüber des Außenministeriums.

Fazit

Gestaltungsvorgaben sollten sich auf städtebauliche Vorgaben konzentrieren (Baulinien, Anzahl der Geschosse, Grobgliederung der Fassade, insbesondere des Sockelgeschosses). Damit dies geschehen kann, müssen in den Ämtern allerdings Pläne aufgestellt werden, welche die Bildung von Straßen- und Platzräumen vorsehen und vorgeben (§§ 22 und 23 BauNVO).

⁴Hans Stimmann, Versuch eines Berliner Abkommens für eine Architektur der Stadt, in: Hans Stimmann/Martin Kieren, Die Architektur des neuen Berlin, Berlin 2005, S. 114-139

⁵ Hans Stimmann (Hg.), Neue Gartenkunst, Berlin 2001, S. 30-33

Entscheidend ist dabei die Festsetzung von Baulinien, auf denen nach § 23.2 gebaut werden muss. Diese in der BauNVO „versteckte“ Regelung ist die wichtigste Brücke für stadtbaukünstlerisch kontrollierte Raumbildung. Weitergehende Vorgaben für die Architektur einzelner Gebäude sollten nur dann ins Auge gefasst werden, wenn - wie im Fall des Brandenburger Torres - eine besondere Rücksichtnahme auf bedeutende Architekturdenkmäler offensichtlich geboten erscheint.

2. GESTALTUNGSVORGABEN IN DER GESCHICHTE

Wolfgang Sonne: Stadtgestalt organisieren – Historische Erfahrungen

In Folgenden geht es um Gestaltungssatzungen aus historischer Sicht. Die Geschichte wird hier nicht zum Verständnis der Vergangenheit betrieben, als Geschichtswissenschaft, sondern die Geschichte bietet uns Erfahrungen im Hinblick auf die Gegenwart und Zukunft. Diese Erfahrungen wollen wir uns an ausgewählten Beispielen anschauen. Der Titel "Stadtgestalt organisieren" deutet dabei an, dass es nicht nur um Gestaltungssatzungen geht, sondern um eine Vielzahl von Mitteln, um der Aufgabe, die Stadtgestalt zu organisieren, gerecht zu werden. Ich möchte mehrere Organisationsformen besprechen, nicht nur das Gestaltgesetz oder den „Design Code“, sondern verschiedene Formen von Gesetz über den Musterbau bis hin zur Gestaltkommission. Das will ich mit Beispielen demonstrieren und zeigen, inwieweit diese unterschiedlichen Modi in unterschiedlichen historischen Situationen unter verschiedenen politischen, gesellschaftlichen und anderen Bedingungen erfolgreich beziehungsweise auch nicht erfolgreich waren. Der Schluss soll dann auch die Möglichkeit bieten, sich noch einmal zu überlegen oder zu diskutieren, welche Form der Stadtgestaltorganisation in welcher Phase oder in welchem Zusammenhang überhaupt angemessen ist.

1. Siena, Campo: Das Baugesetz von 1297

Das erste Beispiel ist die berühmte Gestaltung des Campo in Siena nach 1297. Im Jahr 1297 gab es ein Baugesetz und im Jahr 1297 begann auch der Bau des Rathauses, des Palazzo Pubblico, an diesem Campo in Siena. Der Campo, wie er sich heute zeigt, ist für unsere Augen immer noch ein sehr einheitlicher und geschlossener Stadtplatz. Die Grundlage der Bebauung ist natürlich ein Gesetz, ein Fluchtliniengesetz, das die Bebauungsgrenze festlegt, die im Übrigen auch genau die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Raum ist. Aber was uns hier interessiert, ist, dass es darüber hinaus auch eine Gesetzgebung gab, welche die Gestalt der Bauten betraf.¹

Da darf ich vielleicht noch kurz eine allgemeine Bemerkung zum Anfang einfügen. Einer der Kritikpunkte an Gestaltungssatzungen heute ist immer wieder, dass dadurch die Freiheit gerade des individuell entwerfenden Architekten eingeengt würde oder dass die Ebene „Gestaltgesetzgebung“ dann möglicherweise nicht demokratisch sei, weil eine kleine Gruppe oder vielleicht sogar nur einer über den Willen von vielen seine Meinung verhängen würde.

¹ Wolfgang Braunfels, *Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana*, Berlin 1953; Fabrizio Nevola, *Siena. Constructing the Renaissance City*, New Haven und London 2007.

Dazu würde ich grundsätzlich sagen, was die Gesetzgebung im Städtebau angeht: ohne Gesetzgebung ging es nie. Auch für die griechische Gründungsstadt gab es Gesetze und das sind erst einmal grundlegende, ganz allgemeine Baugesetze, die im Prinzip nur regeln, was der private Grund ist, auf dem gebaut werden darf, und was der öffentliche Grund ist, auf dem nicht gebaut werden darf.

Das heißt es gibt durch die Kulturen hindurch eigentlich immer Fluchtliniengesetze und der große Kampf ist immer zu verhindern, dass die Privaten auf öffentlichem Grund bauen. Das finden Sie in der Antike, in Byzanz, im Mittelalter ebenso wie in der frühen Neuzeit: die Baugesetze gehen zumeist erst einmal darum zu verhindern, dass sich Private klammheimlich durch einen kleinen Vorbau, einen kleinen Geschäftsbau – man kennt das auch heute von den Cafés, die *peu à peu* immer fester in den öffentlichen Raum bauen – sich den öffentlichen Raum aneignen. Um das zu verhindern gibt es Gesetzgebungen. Und ohne diese Gesetzgebungen gibt es, gelinde gesagt, keinen Städtebau. Das heißt als Grundlage für jede Stadtanlage haben Sie Gesetze. Das ist einfach eine historische Lernerfahrung.

Worum es hier im Folgenden geht, sind allerdings nicht die allgemeinen Baugesetze, die für die Stadtanlage nötig sind, sondern die speziellen Gesetze, die vielleicht nötig sind, um eine bestimmte Stadtgestalt zu ermöglichen, die einem bestimmten ästhetischen Ideal folgt. Das heißt, Sie brauchen zusätzlich noch ein ästhetisches Ideal und um das zu erreichen werden bestimmte Gesetze gemacht. Deshalb werde ich jetzt nicht allgemeine Baugesetzgebung, was die Fluchtlinien angeht, behandeln, sondern nur spezielle Gestaltgesetzgebungen oder eben andere Mittel, um der Stadt eine schöne Gestalt zu geben. Da ohne Gesetzgebung Städtebau ohnehin nicht funktioniert, muss Gesetzgebung im Städtebau auch demokratisch sein, sonst könnte es keine Städte in der Demokratie geben.

In Siena nun haben wir eine Art von Demokratie, eine Stadtrepublik. Natürlich keine Demokratie, wie wir sie heute verstehen, es sind natürlich nur ausgewählte Kreise, die hier das Bürgerrecht haben. Aber es ist eine Stadtrepublik und diese Stadtrepublik selbst gibt sich die Verfassung und sie gibt sich unter anderem auch die Gesetzgebung für die Schönheit der Stadt. Im Jahre 1297 beschließt diese Stadtrepublik, sich ein neues Rathaus zu bauen, das im Übrigen ganz interessant zwischen den drei Hauptquartieren liegt, damit es keinem wirklich zugehört – und auch der Campo hat so eine leicht exzentrische Lage etwas unglücklich am Hang, nur damit er nicht in einem der alten Zentren liegt. Das war sozusagen der größte gemeinsame Nenner, den diese unterschiedlichen Zentren, unterschiedlichen Quartiere, unterschiedlichen Familien in der Stadt finden konnten – aber eben auch die Gemeinschaftssache.

Das Interessante ist nun – und jetzt kommen wir zum Baugesetz von 1297 – dass dieses Baugesetz sagt, dass jede neue Bebauung am Campo, die der Fluchtlinie folgt, genau die

Fenster haben soll, wie sie der Palazzo Pubblico auch hat, nämlich Fenster mit „colonnelli“, mit kleinen Säulchen, Säulchenfenster also. Heute können wir das am Platz gar nicht mehr so sehen, denn da ist dann später wieder anders gebaut worden. Sie sehen es nur noch am Palazzo Pubblico. So müssen Sie sich eigentlich einheitlich die ganze Bebauung des Platzes vorstellen, die nie gänzlich einheitlich so verwirklicht wurde, weil es eben immer nur jeweilige Neubauten betraf. Hier – am Palazzo Pubblico – haben Sie das Vorbild dafür, das zur Zeit der Gesetzgebung noch gar nicht bestand. Aber da war schon klar, dass dieses Element der „Säulchenfenster“, also dieses Triforiumsfenster mit diesen kleinen eingestellten, fein aus Marmor gearbeiteten Säulchen, kommen wird. Und dieses Fenster wurde per Gesetz zum Leitmotiv des Platzes gemacht, um dann über dieses eine Motiv eine einheitliche Platzgestaltung zu erreichen. Dahinter steckt sogar die Idee, nicht den öffentlichen Bau als etwas Besonderes herauszuheben, sondern die dann errichteten Privatpaläste zu harmonisieren, zu uniformisieren mit dem öffentlichen Bau, um etwas zu erreichen, was eigentlich im Zentrum steht, nämlich den schönen und einheitlich gefassten öffentlichen Raum. Also auch der Palazzo Pubblico, das Rathaus, ist eigentlich nur die Platzwand für das Wesentliche, nämlich den öffentlichen Raum.

Die Wichtigkeit, die das Erscheinungsbild der Stadt, die Wohlgeformtheit der Stadt und auch die Schönheit der Stadt im ganzen Regierungsgefüge hat, lässt sich auch gut mit den Fresken, die im Palazzo Pubblico angebracht wurden, verdeutlichen. Es sind die im Laufe des 14. Jahrhunderts entstandenen berühmten Wandfresken mit der Darstellung der guten und der schlechten Regierung von Ambrogio Lorenzetti. Sie sind nicht einfach irgendwie irgendwo an der Wand gemalt, sondern gut sichtbar im Ratssitzungssaal. Das ist sozusagen ein politisches Mahnprogramm, gute Regierung zu machen, welches dann die Regierungsvertreter tagtäglich, wenn sie sich dort treffen, vor Augen haben.

Im Zentrum steht die Allegorie der guten Regierung mit allen christlichen Tugenden und den Kardinaltugenden. Da wird gezeigt, wie diese Tugenden sich in Institutionen verwirklichen, wie z.B. Justitia in der Rechtsprechung waltet. Das Ganze ist quasi eine gemalte Verfassung des Stadtstaates. Ebenfalls mit dargestellt sind die Werte, die hinter der Regierung stehen oder stehen sollen. Und dann hat man auf beiden Seiten des Saales, quasi wie Herkules am Scheideweg, die Wahl zwischen guter und schlechter Regierung.

Dort wird zum einen gezeigt, was die Folge der guten Regierung ist. Und wie wird es gezeigt? Es wird gezeigt, wie die Stadt aussieht. Man hat also einen Blick auf die Stadt, es wird ein Bild der Stadt mit ihrem Umland entworfen. Die gute Regierung hat zur Folge, dass das Stadtbild schön ist. Das heißt, es gibt Paläste, die proper herausgeputzt sind. Man findet möglichst viele

Fenster mit diesen „colonnelli“, diesen kleinen Säulchen, und der Handel blüht. Das ist alles auch dargestellt. Das bedeutet die Wirtschaft funktioniert, die Leute sind gut zu einander, es wird gute Politik gemacht. Dies steht hinter allem. Aber auch die Stadt ist schön.

Und wenn die Regierung schlecht ist, dann sieht es so aus: Die Stadt ist hässlich, die Gebäude sind beschädigt. Dort sind dann die Gebäude leerstehend, nicht mehr gut in Schuss, es sind schrumpfende Städte. Die Bauten passen auch nicht mehr so gut zusammen wie auf dem Bild der guten Regierung. Und vor allen Dingen ist das sichtbar an den Marmorsäulen in den Fenstern. Diese Säulchen, auf die es auch beim Palazzo Publico und den Gesetzen zum Campo di Siena ankam, sind sogar herausgebrochen. Die schlechte Regierung zeigt sich als ganz direkt und hat eine unmittelbare Wirkung für die Ästhetik des Stadtbildes. Und so kann man jetzt im Umkehrschluss sagen: damit die Regierung sich als moralisch gute Regierung darstellt, muss sie auch etwas tun, damit das Stadtbild schön aussieht. Das heißt zwischen der schönen Stadt und der moralische Qualität einer Regierung besteht ein unmittelbarer Zusammenhang und die Sache befruchtet sich gegenseitig.

Ganz genau weiß man nicht, wie lange dieses Baugesetz tatsächlich eingehalten wurde. Es gibt aber Quellen noch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo auf die Einhaltung dieses Gesetzes von 1297 Wert gelegt wurde. Das heißt mindestens 150 Jahre war dieses Gesetz – und das bezog sich, heute würde man sagen, auf ein stilistisches Detail – gültig und wurde befolgt; in Generationen gerechnet sind das mindestens fünf Generationen. Kaum vorstellbar, wenn heutzutage zum Beispiel die Stadt Dortmund auf der Einhaltung eines Fenstergestaltungsgesetzes aus dem Jahre 1850 pochen würde. Aber eben nur über diese Zeiträume hinweg ist es dann auch möglich an allen größeren öffentlichen Plätzen mit privaten Mitteln tatsächlich Gebäude zu errichten, die dann, auch wenn zwischen ihnen lange Zeiträume liegen, ähnlichen Maßstäben folgen und eine gewisse Einheitlichkeit herstellen. Im Stadtstaat Siena war gerade das gegeben. Dahinter steht natürlich auch, dass politisch Kontinuität bestand, die Republik in dieser Zeit ohne größere Okkupationen überlebt hat.

Das also ist ein Beispiel für ein Baugesetz oder ein Gestaltungsgesetz, wo allein durch das Wort – es gibt zumindest keine überlieferten Zeichnungen – festgeschrieben ist, wie ein Stadtraum sein soll, und wo sich dann durch dieses Gesetz gewordene Wort tatsächlich ein einheitlicher und harmonischer Stadtraum entwickelt hat.

2. Turin, Contrada di Dora Grossa: Das Baugesetz von 1736

Nun ein Sprung in die Neuzeit, in die Zeit des fast schon späten, aber immer noch blühenden Absolutismus. Es ist die Zeit, die man im Allgemeinen auch Barock nennt und zu der in

gewissen Städten oder Gebieten ein Fürst herrschte und relativ absolut bestimmte Dekrete erlassen konnte, wonach dann etwas geschehen sollte.

Ganz generell kann man sagen, ist der Barock natürlich die Blütezeit einer einheitlichen Stadtgestaltung. Es gibt sehr häufig das Phänomen der Musterhäuser und Musterentwürfe, bei denen der Fürst per Edikt vorgibt, wie die neue Bebauung auszusehen hat. In vielen neu gegründeten Stadterweiterungen oder auch neu gegründeten Residenzstädten ist dies der Fall.

Als Beispiel wurde die Stadt Turin gewählt. Sie ist vielleicht die bemerkenswerteste absolutistische Stadt, weil sie durch ihr Stadtvolumen die größte barocke Residenzstadt ist und trotzdem in ihrer gesamten Masse einer nahezu einheitlichen Gestaltung über zwei-, dreihundert Jahren unterlag. Und das ist dort heute immer noch erfahrbar: ein städtisches Gesamtkunstwerk, bei dem man diese 250 Jahre andauernden strengen, absolutistische Formen direkt am eigenen Leib erleben kann.²

Hier wurde eine bestimmte Maßnahme herausgegriffen, und zwar die Erweiterung und Begradigung der alten Hauptstraße, der Contrada di Dora Grossa, durch ein Baugesetz von 1736. In einem Tafelwerk aus dem Jahr 1682 ist eine Ansicht von Turin noch weit vor der Baumaßnahme zu sehen. Allein das Tafelwerk zeigt, in wie weit das einheitliche, schöne und eindrucksvolle Stadtbild selber ein Mittel fürstlicher Politik war. Denn das Tafelwerk heißt „Theatrum Sabaudiae“. Sabaudiae, das sind die Savoyer. Die Savoyer bezeichnet die Herrscherfamilie, die in Turin ihren Sitz hat. Es ist ein Theatrum, also ein Schaubild Savoyens, das hier vorgestellt wird und das der Fürst herausgibt, um zu zeigen wie großartig seine Herrschaft ist. Einerseits um sich vor seinen Untertanen zu legitimieren, was er eigentlich nicht braucht, weil seine Herrschaft ja gottgegeben ist. Andererseits um im Konzert der europäischen Mächte auch bestehen zu können und zu zeigen, dass es wie eine Art Musterfürstentum ist. Und am Besten zeigt sich dieses Musterfürstentum, indem man eine schöne Musterstadt vorzeigt.

Das Musterhafte der Stadt ist in diesem Bild sehr schön zu sehen. Es ist eine Rasterstadt und obwohl sie verschiedene historische Entwicklungsphasen hat, ist sie im Gesamten doch immer noch eine Rasterstadt. Das Raster geht auf den römischen Plan zurück, welches es seit der Antike gibt. Dieses wird von den Savoyern aufgenommen und in den Stadterweiterungen mit Achsen, die auf den königlichen Palast führen, fortgeführt.

Zu sehen ist ein kleine Sträßchen, dies ist die Contrada di Dora Grossa. Sie ist nichts anderes als der antike Decumanus, also die antike Ostweststraße in der Stadt, die aber im Laufe des

² Augusto Cavallari Murat (Hg.), *Forma urbana ed architettura nella Torino barocca*, 3 Bde., Turin 1968; Wolfgang Braunfels, *Abendländische Stadtbaukunst. Herrschaftsform und Baugestalt*, Köln 1976; Martha D. Pollak, *Turin 1654-1689. Urban Design, Military Culture, and the Creation of the Absolutist Capital*, Chicago 1991.

Mittelalters unregelmäßig wurde. Wie geschah das? Es geschah deswegen, weil über lange Zeit die Baugesetze nicht wirklich beachtet wurden, sprich die Privaten über die Grenze hinaus in den öffentlichen Raum gebaut haben. Der eine hat es mal auf der einen Seite getan, der andere mal auf der anderen Seite. Danach blieben die Bauten stehen und die Straße wurde peu à peu enger. Vor allen Dingen schlängelte sie, je nachdem, wo noch Platz frei war, so ein Bisschen von links nach rechts und von rechts nach links.

Hier nur eine grobe Schilderung, um einen Überblick zu vermitteln, welchen Umfang die städtebaulichen Maßnahmen der Savoyer in Turin hatten: das ist die römische Stadt. Auf den Plänen des 17. Jahrhunderts ist sehr gut das Ausmaß der nahezu quadratischen römischen Kolonie zu sehen. Das ist die erste Stadterweiterung, die das Raster nach Süden fortsetzt. Hier zu sehen ist die zweite Stadterweiterung ab 1673, die das Raster nach Osten fortsetzt hin zum Po, nur gebrochen durch eine schon vorhandene historische Wegeverbindung, die später begradigt wurde, die Contrada di Po. In diesen Neubaugebieten gelten tatsächlich ganz einheitliche Pläne. Das ist relativ einfach, denn es ist ja ein Neubau. Nach dem Plan von Amadeo di Castellamonte entstand die Contrada di Po, wo eben jeder, wer auch immer dort baute, nach diesem Entwurf bauen musste. Dort sind die Gebäudehöhe und die Arkaden, sogar in ihrer genauen Form, festgeschrieben.. Man durfte gar nicht anders bauen, aufgrund der fürstlichen Baugesetze.

Was aber übrig blieb, war die Erschließung der alten Stadt. Und dort zu finden ist eben diese eine Straße, die Dora Grossa, die Hauptstraße der Altstadt, die nicht breit genug ist um dort die königlichen Hofzeremonien und Prozessionen entlang zu führen. Sie ist nur dieser kleine Schlitz hier, wo im Mittelalter der Straßenraum peu à peu zugewachsen war. Der Anlass just für die Neufassung dieser Contrada di Dora Grossa –Dora Grossa war übrigens einer der großen kirchlichen Festtage, an dem auch immer eine Prozession stattfand – war, dass Filippo Juvarra bei diesem alten Kastell hier den Auftrag bekam, es in den Muttersitz der Dynastie umzuwandeln. Das heißt, es war ein fürstlicher Palast geplant, auf den nun genau die Dora Grossa zu führte. Es wurde also das für die Neustadt geltende absolutistische Schema, analog zum römischen Raster vom Palast aus Schneisen zu schlagen und entlang der Schneisen die Neustadt anzulegen, nun auch auf die Altstadt angewendet. Dies wurde mit dem Baugesetz von 1736 in Angriff genommen.

Der antike Decumanus der Contrada di Dora Grossa wurde als neue Achse von Westen her gestaltet und auf das Königsschloss der Savoyer auch ästhetisch ausgerichtet. Dieses Schloss

war nicht nur als ein Schlosskasten, sondern vor allen Dingen Teil eines großen öffentlichen Platzes, der schon 1605 als eine große einheitliche Platzanlage errichtet wurde und damit das Vorbild für all die großen Places Royales in Europa, vor allen Dingen in Frankreich, wurde. Auf dem Plan, der dem Edikt 1736 beigegeben worden war, wird ersichtlich, wie vorgeschlagen wird partiell die bestehende Bebauung abzuschlagen und danach mit zurückgesetzter Bauflucht neue Gebäude zu errichten. Das Ergebnis ist ein schnurgerader und relativ breiter Straßenzug.

Wie wurde da nun aber bei der Bebauung vorgegangen? Was sagte das Edikt im Detail? Das Vorgehen bei den neuen Straßen in den Neubaugebieten war ein Musterentwurf, dem die gesamte Straßenbebauung folgte. So ging man hier nicht vor. Das Edikt legte zunächst die Fluchtlinie fest. Aber für den Aufriss gab es keinen Musterentwurf oder Musterbau, sondern nur die Vorschrift, dass jeder Block, da er aus dem römischen Raster hervorging und deshalb gleich groß war, – eben nicht, wie das bis dato der Fall war, aus unterschiedlichen Häuschen zusammengesetzt sein durfte, sondern eine einheitliche Fassade haben musste. Denn das, was man in Berlin in den 1990er Jahren genau verhindern wollte, wollte man hier genau erreichen, um Uniformität in Stadt zu bringen. Das war das positive ästhetische Ideal: Jeder Block muss eine einheitliche Fassade haben. Es muss aber nicht jeder Block gleich sein, denn das Gesetz besagte auch, dass man sich mit seinem Entwurf an den jeweils schon vorhandenen Bauten orientieren sollte.

Um aber noch in der Hand zu haben, wie die Fassaden wirklich aussahen, musste jeder der Entwürfe, und zwar jeder der Gesamtblockentwürfe, dem königlichen Baumeister vorgelegt werden. Dieser durfte nicht nur „Ja und Amen“ sagen, sondern auch zeigen, wie man es besser machen könnte. Das heißt, es war eine ganz interessante Mischung zwischen einem Gesetz, das mit Worten und Buchstaben operierte, einem Plan, der die Fluchtlinie festlegte, und auch einem Verhandlungsverfahren, wenn auch nicht mit einer Kommission, so doch mit einem Fachmann, dem königlichen Architekt, der durch Korrektur in den Plänen tatsächlich Änderungen bewirken konnte.

Tatsächlich ist ab 1736 im Laufe des 18. Jahrhunderts diese Straße umgebaut worden. Hier sehen Sie einen Entwurf, von dem man den Architekten nicht kennt, für eine solche gesamte Blockwand, hinter der sich dann auch verschiedene Häuser, verschiedene Paläste verbergen. Ein solcher Entwurf wurde zunächst von einem Architekten gefertigt, dann wurde er vorgelegt, kam dann durch den königlichen Baumeister korrigiert zurück an den Architekten und wurde dann noch einmal mit dem Bauherren besprochen und dann verwirklicht. Stadthausentwürfe waren also nicht einfach individuelle und originelle Ideen, sondern selbst in ihrem Herstellungsverfahren eine öffentliche Verhandlungssache.

Tatsächlich entstanden dann einige Jahrzehnte später eine ganze Reihe von Palästen nach den neuen Plänen. Hier sieht man einige dieser bestehenden Paläste und es wird klar, dass sie eine gewisse Einheitlichkeit haben. Sichtbar ist aber auch, wie stets mit eigener Handschrift darüber gegangen wurde, sodass kein Entwurf dem anderen gleicht. Es hat sich beispielsweise durchgesetzt, dass es eine Eckbetonung und eine gewisse Rhythmisierung innerhalb des Blocks gibt. Bestimmte Mittel der Fassadenornamentik sind angewandt, zum Beispiel die Rustizierung, jedoch keine Pilaster- oder Säulenordnungen. Dies hätte gegen die gängigen Vorstellung des Decorums gesprochen, dass Vollsäulen sowie auch die kolossalen Ordnungen dem Königspalast vorbehalten waren, und dass das normale Stadtadelshaus, vielleicht auch überhaupt nur Bürgerhaus, ganz einfache Ordnungen als Pilaster hat, also toskanisch oder dorisch, möglicherweise sogar gar keine. Hier gab es dann eben stattdessen solche Lisenengliederungen, die rustiziert waren, das heißt eigentlich eine ganz bodenständige Ornamentik besaßen. Diese wurde wiederum eingesetzt, um die gesamten Blöcke zu gliedern; der Schmuck und die eigentlichen anspruchsvollen Ornamente sitzen in den Öffnungen, als Aediculae für die Fenster oder bestimmte Schmuckformen für die Türen.

Hier zu sehen sind ganz bemerkenswerte Dokumente, weil sie die Funktion oder den Grund dafür anzeigen, weshalb diese Straße letztlich umgestaltet wurde. Dies sind keine Baupläne, sondern Bauaufnahmen von bestehenden Fassaden aus dem 18. Jahrhundert, die nur anzeigen sollen, wo Fackeln anzubringen waren. Diese Fackeln waren natürlich nicht einfach zum Jahreswechsel oder ähnlichem gedacht, die Dekoration war anlässlich einer fürstlichen Hochzeit, der Hochzeit des Herzogs von Savoy mit der Prinzessin von Frankreich, geplant. Der Thronfolger heiratete; dies war mit das Größte, was es an dynastischen Festen im Absolutismus gab. Dazu wurde die ganze Stadt festlich geschmückt und illuminiert. Diese neu errichtete Contrada di Dora Grossa ist der Prozessionsweg, welcher dafür extra ausgestaltet wurde. Für die Illumination wiederum sind die relativ einheitlichen, aber doch in sich leicht unterschiedlichen Fassaden, die gerade in der jüngsten Zeit errichtet worden waren, der Hintergrund. Mit der Absicht für ein dynastisches Fest den prächtigen und passenden städtischen Hintergrund zu haben, wurde die Contrada di Dora Grossa erweitert und vereinheitlicht.

In dieser modernen Zeichnung der Straße, die analysiert, welche Rhythmik es dort üblicherweise gibt, ist sichtbar, dass es meistens eine Art Eckrisalit gibt. Das rührt daher, dass die Schaufassade ein Stück in die Seitengassen hinreingeführt werden musste, damit man die Straße entlang schauend nicht direkt auf eine ungeschmückte Seitenfassade blickte. In den unwichtigen und schmalen Nebenstraßen verzichtete man aber auf den entsprechenden Dekor, sodass sich fast überall diese Eckpavillons herausbildeten, die aber vor allen Dingen die

Funktion hatten, gerade nicht als Eckpavillons aufzufallen, sondern dazu beizutragen, dass der ästhetische Gesamteindruck stimmte. Dazu gab es manchmal noch eine oder auch zwei Mittelbetonungen im Block. Dies ist eigentlich nicht das übliche Palastschema, tendenziell wird eher die Reihung betont, da es tatsächlich auch der Reihung der Blöcke in dieser Straße entspricht.

Bei diesen zwei Ansichten fragt man sich wahrscheinlich, ob es nicht doch dasselbe Foto ist. Das ist es nicht und es ist auch nicht derselbe Palast. Dies zeigt sehr schön, wie einerseits die Vorschrift, dass der gesamte Block einheitlich gezeichnet werden musste, dazu führte, dass die Straße große einheitliche Abschnitte hatte, und wie dann andererseits die Festlegung der Fluchtlinien und auch der Trauflinien dazu führte, dass tatsächlich eine Raumkante entstand. Und es zeigt, wie die dritte Maßnahme, dass alle Entwürfe einem Architekten immer wieder vorgelegt werden mussten, dazu führte, dass die Dinge zusammen passten, obwohl sie nicht identisch waren.

Diese differenzierte Vorschriftenmethode führte genau zu dem Ergebnis, dass ein harmonischer Straßenraum entstand, ohne monoton zu sein. Die Gründe für diese gewisse Abwechslung sind nicht genau bekannt. Die Grundidee in Turin war einheitliche Straßen zu bauen, wie man an den Neubauten-Gebieten sehen kann: dort war hundertprozentige Homogenität gewünscht. Die gewisse Abwechslung an der Dora Grossa könnte auch eine Art politisches Zugeständnis gewesen sein an die bürgerlichen Bauherren in diesem Gebiet. Man beschloss nicht alles vorzuschreiben, sondern nur, dass ein einheitliches Gesamtbild herzustellen war, sodass noch eine gewisse Freiheit bestand, selbst etwas hervorzubringen. Denn hinter diesen einheitlichen Palastfassaden liegen ja einzelne Häuser, die auch in unterschiedlichem Besitz sind. Sichtbar ist dies zum Beispiel an der Lage der Eingänge, nicht jeder Block ist wirklich ein Palast. Insgesamt bildet die Vereinheitlichung der Dora Grossa im blühenden Absolutismus der Savoyer als einer der Musterstaaten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts ein interessantes Beispiel, wie innerhalb der Einheit doch eine gewisse Varianz zustande kommen konnte.

3. Edinburgh, Charlotte Square: Der Entwurf von 1791

Das dritte Beispiel ist der Bau eines einheitlichen Stadtplatzes nach einem einheitlichen Entwurf bei ganz unterschiedlicher Bauherrschaft, dennoch nahezu ohne Baugesetzgebung aufgrund von einheitlichen Besitzverhältnissen. Thematisiert wird der Charlotte Square in Edinburgh. Dort gab es einen Entwurf 1791 vom Architekten Robert Adam welcher tatsächlich umgesetzt wurde.

Robert Adam verstarb 1791. Sein Entwurf wurde also nach seinem Tode umgesetzt bis ungefähr 1820/1825, nahezu ohne Abstriche. Die Frage ist jetzt, wie geschah das und wie kam es dazu.³

Zur Erläuterung des Kontexts ist zu sagen, dass die Altstadt von Edinburgh südlich des Neubaugebiets auf einem Gebirgsrücken liegt. Die Stadtherren von Edinburgh waren im 18. Jahrhundert sehr unzufrieden, da aus ihrer sehr dicht bebauten, engen, dunklen Stadt immer mehr Wohlhabende auf das Land auszogen und sie damit die Steuer verloren. Es bestand Handlungsbedarf um auch die schottischen Adelligen, die gerade im 18. Jahrhundert die englische Mode des luxuriösen Landlebens aufgegriffen hatten, wieder in die Stadt zu bekommen und wieder an die Steuern zu gelangen. Was taten sie? Sie ließen eine Neustadt anlegen. Den Wettbewerb gewann ein sehr junger Ingenieur namens James Craig im Jahre 1766. Er schlug eine einfache und doch raffinierte Stadtanlage vor, die im Prinzip aus einer Hauptstraße, die moderne Wiederholung der High Street von Edinburgh, besteht mit einem Platz jeweils an einem und am anderen Ende, eine moderne Wiederholung der zwei öffentlichen Plätze an der Burg und am Schloss in Edinburgh, aber das Ganze geometrisiert und systematisiert.

Außerdem schlägt er eine Bebauung mit „Terraced Houses“, also Reihenhäusern am Rand der Blöcke, vor. Die Blöcke sind aber noch einmal untergliedert durch das britische System der „Lanes“ oder „Mews“, also der durch die Blöcke hindurch geführten Bedienungstraßen. Craigs Verfeinerung besteht nun darin, hinter die erste "Lane" noch eine zweite zu legen, sodass sich eine dreifache Abstufung der Öffentlichkeit und der Funktionen im Block ergibt: zu den Hauptstraßen die vornehmen Wohnbauten, in den ersten "Lanes" Gebäude, die nach wie vor einen eigentlich öffentlichen Charakter haben und mehr Geschäftsgebäude sind, und in der zweiten "Lane" dann lediglich noch Wirtschaftgebäude für die Hauptbauten. Es ist eine Unterteilung des Straßensystems in Hauptstraße, Nebenstraße und untere Nebenstraße, also relativ komplex.

Worauf aber zu schauen ist, sind Charlotte Square und die Frage, wie so ein Platz gestaltet wurde. An diesem Detailplan sieht man, dass auch der öffentliche Platz von privaten Wohnhäusern umstanden sein sollte. Die Idee des Ganzen war eine Wohnstadt zu errichten. Um den Platz gruppieren sich keine öffentlichen Bauten, von einer Kirche mal abgesehen, sondern Wohnhäuser. Dennoch soll nicht der eine anders als der andere bauen, sondern das Ganze sollte den Anschein eines einheitlichen Palastes erwecken. Das Problem dabei war die

³ John Summerson, *Georgian London*, London 1945; Alexander John Youngson, *The Making of Classical Edinburgh 1750-1840*, Edinburgh 1967; Rachel Stewart, *The Town House in Georgian London*, New Haven und London 2009.

Größe der Gebäude. Wie kann ein kleines, drei Achsen breites Stadthäuschen wie ein Palast aussehen?

Der Trick des Ganzen ist etwas, was schon im frühen 18. Jahrhundert in London und Bath entwickelt wurde: Mehrere Häuser werden zusammengefasst und geben der Gesamtfassade ein einheitliches Design. Damit besteht die Möglichkeit, eine Palastfassade zu entwerfen, hinter der sich aber zehn Wohnhäuser befinden. Sie wohnen fürstlich, was den Anblick angeht, haben aber ihren Mitteln und ihrer Position entsprechend eigentlich doch nur ein Stadthaus. Der Gewinn für die Stadt aber ist, dass über eine gesamte Platzwand tatsächlich ein einheitlicher Entwurf verwirklicht ist und so ein einheitlicher Stadtraum entsteht – von Privaten gebaut. Für den Charlotte Square wurde dieser einheitliche Entwurf 1791 von Robert Adam geliefert. Und wenn man heute den Platz besucht, sieht man, dass er bis auf die Kirche auch umgesetzt wurde. Baubeginn war 1794 an der Nordwand des Platzes.

Nun stellt sich die Frage, wie es kam, dass die Leute dies auch nach dem Tod des Architekten 30 Jahre lang umsetzten. Es bekamen unterschiedliche Leute diese unterschiedlichen Grundstücke und tatsächlich haben dort unterschiedliche Bauherren und auch unterschiedliche Developer gearbeitet. Dass der Gesamtentwurf aber verbindlich sein konnte, war möglich, weil das gesamte Baugebiet einem Landlord gehörte. Der Grundbesitz lag bei einer Person und diese konnte festschreiben, nach welchem Plan auf seinem Gebiet gebaut wurde. Die einzelnen Grundstücke wurden nicht, wie es üblich war, verkauft, sie waren nicht wirklich im Besitz der Einzelnen. Stattdessen gab es das Leasehold-System: Über einen gewissen Zeitraum – entweder 45/49 Jahre, oder sogar 99 Jahre – wurde das Grundstück an jemanden vergeben, welcher einen jährlichen Pachtzins an den Landlord zu zahlen hatte. Der Landlord besaß sein Gebiet, gab es dem Developer, welcher die Arbeit machte und dafür sorgte, dass jährlich ordentliche Einnahmen bei ihm hereinkamen. Und er konnte, ohne dass es einer staatlichen Gesetzgebung bedurfte, bestimmen wie auf seinem Gebiet gebaut werden sollte.

Dies ist ein ganz besonderen Fall, der aus der rechtlich-ökonomischen Sondersituation herrührt, dass es großen Landbesitz in einer Hand gibt, der es ermöglicht einheitliche Stadtentwicklungen durchzuführen, ohne dass dafür öffentliche Gesetzgebungen gebraucht wurden. Das ist das Prinzip, nach dem die ganzen britischen Squares, zum Beispiel auch in London, seit der Anlage von Covent Garden in den 1630er Jahren entwickelt wurden, all die Squares, die man als kleine Einzelstücke heute in London noch kennt, oftmals mit relativ einheitlichen Fassaden.

So wurde das auch hier gemacht und tatsächlich hat es den Anschein, dass mindestens die ganze Fassade einer Platzwand in einem Stück errichtet worden sein muss. Genau das ist aber nicht der Fall. Die Bauzeit dieser Nordwand lag zwischen 1794 und mindestens 1815, also über zwanzig Jahre, und es wurde auch nicht auf der einen Seite angefangen und dann weiter gebaut, sondern es wurde stückchenweise, je nachdem, wer wo welches Grundstück ergatterte und auch wirklich bauen konnte und wollte, gebaut. Trotzdem folgte man gerne dem einheitlichen Plan, weil alle Langzeitmieter letztlich hinter einer Palastfassade wohnen wollten.

Bei genauem Hinschauen lässt sich auch die Hausteilung erkennen. Diese ist zum Beispiel immer an den Schornsteinen ablesbar, welche an den Brandwänden zwischen den Häusern hoch geführt werden. Auch an den Eingängen sind die Hauseinheiten leicht ablesbar. Die Gliederung der Gesamtfassade nimmt aber keine Rücksicht auf diese Hauseinheiten, sondern folgt der Logik der Gesamtfassade und des Platzraums. Bei genauerer Betrachtung sieht man, dass auch der Sandstein zwischen den einzelnen Bauten leicht variiert. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Häuser zu unterschiedlichen Zeiten von unterschiedlichen Developern und Handwerkern errichtet wurden. Und dies nicht einmal in der räumlichen Folge, sondern zunächst hier ein Haus, dann dort ein Haus und dann ein Haus in der Lücke. Das Ganze war also ein ziemlich absurder Bauprozess, wenn man sich vorstellt, dass ja die Fassade einheitlich gezeichnet war: Die Höhen mussten alle stimmen, und zwar bis auf jede Steinlage. Es wurde auf Anschluss gebaut und die Fassadensteine wurden immer auf Zahnücke herausgesetzt. Dann musste aber der Nächste sich einpassen und insgesamt gibt es heute einen erstaunlich durchgehenden Fugenschnitt.

Da musste die Bauplanung sehr genau stimmen. Denn durchgeführt wurde das Ganze über einen Zeitraum von dreißig Jahren, das heißt über eine Generation. Heute wäre es unvorstellbar einen Plan aus den frühen achtziger Jahren zu verwirklichen. Wer würde heute noch in einer solchen Kontinuität um des Gesamteindrucks Willen bauen wollen? Damals war das klar und es war natürlich auch der Vorteil, den man letztlich hatte. Man wohnte eben nicht in irgendeinem Stadthaus, sondern man wohnte in einem Palast. Das ist die Anspruchshaltung, die hinter dieser einheitlichen Ästhetik steht. Sie wirkt bis heute. Die Form der Architektur und des Städtebaus hat gleichsam dafür gesorgt, dass tatsächlich irgendwann einmal ein Herrscher einzog. Das ist die Stärke der Stadtgestalt, die sich ihre passende Funktion erzwingen hat.

An manchen Details wird sichtbar, welche skurrilen Folgen dieses einheitliche Design für die Fassade des einzelnen Hauses haben kann. Das Haus in der Mitte nimmt man sofort als ein Haus wahr und akzeptiert es. Aber das jeweils links und rechts anschließende würde als Einzelhausentwurf niemals durchgehen: die Fassade setzt sich unsymmetrisch aus einzelnen

Teilen zusammen, die nur vom Ganzen her zu verstehen sind. Das Entscheidende ist, dass die Fassade weniger für das Einzelhaus da ist, als für den öffentlichen Raum. Sie gibt zum einen dem Inneren voll Ausdruck, zum Beispiel den Sitz der Fensteröffnungen betreffend. Zum anderen aber bezieht sich die Dekoration, das heißt die Frage, wann Vorsprünge und Rücklagen angebracht sind, welche Ornamentierung, Säulenordnungen, Rustizierungen und so weiter angebracht sind, nicht auf das Haus, sondern auf den städtischen Platz, den öffentlichen Raum.

Der öffentliche Raum hat, was die Ästhetik angeht, das erste Recht und das Einzelhaus muss dahinter zurückstehen. Wenn man sich heute in dem Platz befindet, entsteht deswegen das Gefühl es sei eine einheitliche, homogene Bebauung, was sie vom Entwurf, aber nicht von der Ausführung und der Nutzung her ist. Die Rückseiten sind sehr unterschiedlich. Auch die Schornsteine und Brandwände mit den Kaminen zeigen immer an, wo der Private sein Recht hat. Charlotte Square bietet also den Fall, dass ein schöner einheitlicher Stadtraum nahezu ohne Baugesetzgebung errichtet wurde, was nur möglich war aufgrund von bestimmten Besitzverhältnissen und einer generellen Gesetzgebung, die diese wiederum absicherte.

4. Paris, Rue de Rivoli: Das Baugesetz von 1801 und der Musterentwurf von 1806

Das vierte Beispiel ist die Rue de Rivoli in Paris. Dort gab es ein Baugesetz und einen Musterentwurf. Jeder, der dort bauen wollte oder sollte, musste diesem Musterentwurf folgen. Was dabei herauskam, ist die einheitliche Straßenfront, diese einheitliche Straßenfassade, die allen bekannt ist: die Rue de Rivoli in Paris und die abzweigende Rue de Castiglione, die Stichstraße, die zur Place Vendôme hinführt. Wie die zeitgenössischen Stiche zeigen, war auch im 19. Jahrhundert diese Form von Einheitlichkeit im Straßenraum bemerkenswert.⁴

Diese Einheitlichkeit entstand wiederum unter ganz anderen politischen Besitzverhältnissen als in Großbritannien. Hier gibt es keinen Landlord, der auf seinem Gebiet bestimmen kann, was gemacht wird, und den ökonomischen Prozess, der diesem zuarbeitet. Hier findet man Besitzverhältnisse vor, bei welchen jeder Bürger oder vielleicht auch Adelliger seine Parzelle besitzt und im Prinzip sein Häuschen selber bauen möchte, wo es aber einen umfassenden Herrscher, nämlich Napoleon, gibt, der bestimmte Gesetze geben kann, darunter auch Baugesetze.

An der Rue de Rivoli bestand für Napoleon ein besonderes Herrscherinteresse., Er regulierte nicht alle Straßen in Paris auf die gleiche Weise, jedoch handelte es sich hierbei nicht um

⁴ Pierre Lavedan, *Histoire de l'urbanisme à Paris*, Paris 1975; Werner Szambien, *De la rue des Colonnes à la rue de Rivoli*, Paris 1992.

irgendeine Straße, sondern um die Straße, die direkt bei seinem Herrschaftssitz, dem Schloss der Tuileries, neu angelegt wurde und die auch den Tuileries-Garten neu fasste. Darüber hinaus war sie auch ein Teil der geplanten Ost-West-Durchwegung von Paris, also eine zentrale Verkehrsstraße sowie die zentrale Repräsentationsstraße an seinem Palast. Dafür erließ Napoleon ein bestimmtes Gesetz, das eine Fluchtlinie festlegte, an der gebaut werden musste. Die Rue de Rivoli wurde verbreitert und begradigt. Darüber hinaus wünschte er einen neuen Entwurf, welchen die kaiserlichen Architekten Percier und Fontaine liefern sollten.

Daher gab es eine Musterzeichnung, nach der gebaut werden musste. Das Problem war allerdings, dass sich zunächst kaum Bauherren fanden. Es mussten Anreize zum Bauen gegeben werden wie zum Beispiel Steuererleichterungen, damit die Straße als schöner Rahmen der napoleonischen Herrschaft auch wirklich entstand. Man ging sogar soweit alle Arkaden als Staatsleistung vorzubauen, um sicher zu stellen, dass sie tatsächlich zusammenpassten und einheitlich waren. In den 1820er Jahren hatten daher die durchgehenden Arkaden Bestand und nur ab und zu erhob sich darüber und dahinter auch ein Haus. Auch hier war die Bauweise „scheibchenweise“, aber es gab den Gesamtplan und es gab das Gesetz, das es letztlich ermöglichte und erzwang, dass diese Straße zustande kam.

Das Gesetz war ziemlich lange gültig und unter Napoleon dem Dritten wurde in den 1850er Jahren die Rue de Rivoli fertig gestellt. Es gibt sie bis heute in Paris. Es war also möglich, trotz privatem Einzeleigentum eine völlig einheitliche Straße herzustellen. Dies ist ein Fall, in dem ein Baugesetz verbunden wird mit einem Modellentwurf.

Dies erlaubt einen kurzen Einschub: Bei allen hier geschilderten städtebaulichen Verschönerungsmaßnahmen wurde immer versucht Mittel zu finden, um eine Einheitlichkeit, ja eine Uniformität der Stadt zu erreichen. Das große ästhetische Problem ist nicht oder fast nie, Vielfalt herzustellen. Die Vielfalt kommt durch die vielfältigen Akteure sowieso hinein. Das große Problem ist, die vorhandenen vielen Ansätze, die es gibt, so zusammenzubringen, dass zumindest eine Grundharmonie entsteht, sodass man das Gesamtstadtbild als stimmig empfindet. Also nahezu alle Gestaltungsmaßnahmen, die hier vorgestellt wurden und auch die nächsten, die kommen, zielen daraufhin, eine gewisse Einheitlichkeit herzustellen. Es gibt dabei unterschiedliche Grade. In Turin gibt es leichte Unterschiede, ganz bewusst gibt es das Gesetz nur pro Block. Aber der Block wird dem königlichen Baumeister vorgelegt. Hier in Paris gibt es keine Diskussion. Napoleon befiehlt, der kaiserliche Baumeister zeichnet, der Bürger baut. Dort ist absolute Einheitlichkeit gewollt und entsprechend unterschiedlich sind so auch die Mittel.

5. Amsterdam, Stadterweiterungen: Die Schönheitskommission von 1898

Das fünfte Beispiel arbeitet mit einer ganz anderen Form der Organisation, um eine schöne Stadt zu erreichen. Es ist Amsterdam mit seinen verschiedenen Stadterweiterungen im frühen 20. Jahrhundert bis in die 30er Jahre hinein, beginnend um 1900, wo ein erster großer Erweiterungsplan von der Stadt bei Hendrik Petrus Berlage in Auftrag gegeben wird. Auch hier war die Idee, Harmonie und Zusammenhalt in der Stadt herzustellen. Hier aber gab es, um dies zu erreichen, eine sogenannte Schönheitskommission. Das heißt, es gab eine Kommission, in der Architekten und städtische Repräsentanten saßen, welcher alle Bebauungspläne und alle Entwürfe in den Neubaugebieten vorgelegt werden mussten.⁵

Ein erstes kleines Stadterweiterungsgebiet von 1913 ist Spaarndammerbuurt, im Nordwesten von Amsterdam, wo es eine Reihe von interessanten Blockanlagen gibt. Bekannt sind die Blöcke von Michel De Klerk wegen ihrer expressionistischen Fassaden. Sie sind von der Blocktypologie recht simpel, denn es sind geschlossene Blockrandbebauungen. Sehr viel interessanter sind die beiden anderen Blöcke, wie der Block von Johann Melchior van der Mey, der innerhalb der äußeren Blockrandbebauung noch eine niedrigere Binnenbebauung besitzt, das heißt außen Großstadt und innen Kleinstadt mit Platz. Und noch spannender ist der Block von K. P. C. de Bazel. Er nimmt dieselbe Konfiguration mit einer Binnenbebauung auf, gestaltet den Block aber außen und innen gleich, weshalb man nicht mehr zu wissen vermag, wie das Ganze zu lesen ist: als ein Superblock mit einer Blockbinnenbebauung, oder als drei Blöcke, die so geformt sind, dass sie einen Stadtplatz formen. Es gibt also interessante hybride Formen, die auch für die folgenden Stadterweiterungen in Amsterdam noch eine Rolle spielen.

Dass alles doch einigermaßen zusammenpasst, obwohl es unterschiedliche Architekten gibt, ist eine Folge davon, dass die Entwürfe für die Häuser diesem Komitee, der Schönheitskommission, vorgelegt werden mussten. „Schönheitskommission“, das ist die wörtliche Übersetzung dieser 1898 von der Stadt eingesetzten Kommission. Wenn man sich das heute einmal in Dortmund vorstellt, würde es einem fremdartig erscheinen, eine politisch eingesetzte Kommission, die Schönheitskommission heißt. Doch es gab sie, sie hat gearbeitet, sie hat funktioniert.

⁵ Francis F. Fraenkel, *Het plan Amsterdam-Zuid van H. P. Berlage. Met een catalogus van uitgevoerde bouwwerken en een register van architecten*, Alphen aan den Rijn 1976; Nancy Stieber, *Housing Design and Society in Amsterdam. Reconfiguring Urban Order and Identity 1900-1920*, Chicago 1998.

Die Rechte dieser Schönheitskommission waren tatsächlich recht weitgehend. Sie waren übrigens nicht alle schon 1898 festgelegt. Es gab Reformen, 1915 und 1924 Umstrukturierungen, auch mit Erweiterungen der Befugnisse sogar. Grundsätzlich mussten alle Entwürfe in Neubaugebieten dieser Kommission vorgelegt werden. Sie konnte die Entwürfe nicht nur modifizieren, sondern sogar die Wahl des Architekten bestimmen, das heißt, sie konnten den Bauherren zwingen, den Architekten zu wechseln, falls dieser noch bauen wollte, oder sich vom Bauen zurückzuziehen. Somit war recht weitreichend sichergestellt, dass die Kommission ihre Vorstellungen durchsetzen konnte. Denn folglich ließ sich der Architekt auf die geforderten Änderungen ein, um den Auftrag nicht zu verlieren. Insofern hatte die Kommission ausgesprochene Macht, ein ausgesprochenes Druckmittel.

Tatsächlich war es so, dass in den 1920er Jahren eine Generation von Architekten, nämlich die der Amsterdamer Schule, hauptsächlich um Michel de Klerk, es schaffte eine Mehrheit in der Kommission zu besetzen. Die Entwürfe, die in eine Richtung gingen, die sie selbst vertraten, wurden befürwortet oder davon abweichende Entwürfe dahin abgewandelt. Da ihre Ausrichtung bekannt war, entwarf jeder einreichende Architekt die Sachen ein wenig in diese Richtung. Schließlich kamen gerade für die großen Stadterweiterungen recht einheitliche Häuser und Bebauungsweisen heraus.

Schon der große Stadterweiterungsplan von Amsterdam-Süd, die überarbeitete Version von Berlage von 1917, zeigte mit seinen Vogelschauen die intendierte Einheitlichkeit. Die Stadt wird strukturiert um große, recht monumentale Boulevardstücke. Dort gibt es nicht eine durchgehende Achse, sondern Stücke, die das Gesamtstadtgebiet strukturieren. Hier ein Bahnhof, da ein öffentlicher Bau, dort im Osten geht es zu einer Brücke. Das alles ist nicht zufällig, sondern auch verkehrstechnisch von der Erschließung sehr sinnvoll und funktional angelegt. Berlage gibt dem Ganzen Schaubilder bei. Und an so einem Schaubild ist sehr gut die Gesamtstadtästhetik ablesbar, die ihm vor Augen schwebt.

Auch hier ist es wieder die Einheitlichkeit, und zwar nicht nur die Einheitlichkeit der kleinen, doch überschaubaren Residenzstadt, sondern die Einheitlichkeit der modernen Großstadt. Also ein anderer Maßstab, neue Herausforderungen, sechsgeschossige Bauten, im Prinzip Blockrandbebauung. Deutlich wird dies am städtebaulichen Entwurf, welcher relativ „durchgemetert“ ist. Dadurch wird jedoch ein einheitliches Stadtbild aus Backstein geschaffen, das auch , der demokratischen Gesellschaft der Zeit entsprechen würde, wo jeder möglichst ähnlich gute Wohnungen haben sollte, wie es zum Beispiel Berlage und Otto Wagner vertraten.

Auf diesem Luftbild aus den frühen 1930er Jahren ist zu sehen, dass dies mehr oder weniger verwirklicht wurde. Im Detail sieht man hier etwas, das schon bei der ersten Amsterdamer Erweiterung bemerkbar war. In der Bebauung wurde das recht simple Blockschema von Berlage durchaus abgewandelt. Es gibt hier Superblöcke, die so konfiguriert sind, dass sie sich in Einzelblöcke aufteilen und Binnenstraßen, Wohnstraßen und sogar kleine Squares im Innenbereich schaffen. An diesen Straßen und Quartiersplätzen können die unterschiedlichen Blockteile von unterschiedlichen Architekten sein. Ganz bewusst wurde sogar in der Gestaltung unterschieden zwischen den Hauptachsen und den Quartiersräumen: die Hauptachsen wurden großflächig und großrhythmisch gestaltet, die Innenbereiche der Quartiere wie die Plätze eher kleinteilig und vielfältiger in den Formen der Amsterdamer Schule ornamentiert.

Dass das Ganze aber gerade auch um den Platz zusammenkommt, liegt daran, dass die Architekten ihre Entwürfe, bevor sie bauen durften, selbst wenn sie für öffentliche Wohnungsbaugesellschaften arbeiteten, immer der Schönheitskommission vorlegen mussten. Und immer konnte die Schönheitskommission auf Änderungen drängen, diese Änderungen ganz konkret vorschlagen und zur Vorgabe machen.

Natürlich ist diese Schönheitskommission wiederum auch Folge einer Gesetzgebung, einer Art Baugesetz. Es ist aber eine ganz andere Form als beispielsweise der starre Musterentwurf von Percier und Fontaine, wo nur in einer Art und Weise gebaut werden darf und nicht anders. Die Schönheitskommission bietet die Möglichkeit der Verhandlung. Sie scheint also erst einmal offener. Das heißt es können mehrere Ideen vorgebracht werden. Sie bietet aber auf der anderen Seite die Möglichkeit, doch immer wieder vereinheitlichend einzugreifen. Und sie bietet die Möglichkeit sich zu verändern. Dies geschieht über Jahre hinweg, langsam, nicht abrupt, aber *peu à peu*, weil Mitglieder aussteigen und neue Mitglieder dazu kommen. Das heißt Neubaugebiete können auch *peu à peu* anders werden, nicht bruchartig, nicht abrupt. Eine Schönheitskommission ist deshalb ein Mittel, das nicht etwas so starr festschreibt wie beispielsweise ein Bauentwurf an der Rue de Rivoli.

In dieser Weise war sie tatsächlich auch erfolgreich. Sie können auch eine gewisse Entwicklung von den 1910er Jahren bis in die frühen 1930er Jahre verfolgen. Es gibt dann aber auch einfach Unterschiede des Modus. Da gibt es das mehr Einheitliche, Großstädtische an den Hauptstraßen und das *Pittoreske*, das Einzelhaus Betonende an den kleinen Quartiersplätzen. Oder dann die vielleicht eindrucklichste Großstadtstraße mit dieser scheinbar unendlichen Repetition einer ganz kleinen Traveé, der Hoofdweg von Hendricus Theodorus Wijdeveld in Amsterdam-West aus den mittleren bis späten 1920er Jahren.

Die Errungenschaften der Schönheitskommission waren harmonisch gestaltete bürgerliche Viertel und Arbeiterwohnungsquartiere als Maßnahmen eines sozialen Wohnungsbaus in Amsterdam.

6. Washington, Mall: Die Commission of Fine Arts von 1910

Das letzte Beispiel ist noch einmal eine Kommission und auch aus dem 20. Jahrhundert. Es ist vielleicht ein Sonderfall, da sie staatspolitischen Zielen diene. Es ist die Commission of Fine Arts, die eingesetzt wurde, um den neuen Plan umzusetzen, der für Washington, also für die Hauptstadt der Vereinigten Staaten, 1901 von der Senate Park Commission mit Daniel Hudson Burnham, Charles Follen McKim und Frederick Law Olmsted Jr. entworfen wurde.⁶

Dieser Plan wurde 1902 vorgestellt. Das war ein politisches Geschäft, da der Staat nicht unbedingt etwas planen wollte, aber die Stadt, genauer der District of Columbia. Daher musste man das geschickt in die Wege leiten. Man schaffte es schließlich einen Plan zu erstellen für die Hauptstadt, die sich im 19. Jahrhundert noch nicht so richtig entwickelt hatte, denn erst um 1800 war die Regierung nach Washington gekommen. Zum Jubiläum 1900 sollte ein großer, neuer Plan gemacht werden, wie nun diese neue Hauptstadt richtig ausgebaut werden könnte. Der Plan wurde schließlich im Jahr 1902 fertig gestellt.

Die entsprechende Planungskommission musste vom Namen her als Park Commission verkleidet werden, zu dieser Zeit politisch städtebauliche Lösungen präferiert wurden, die auch Freiraum für Grünflächen und Bäume schaffte. Die Öffentlichkeit war zwar bereit für Recreation. Mit einem Plan zur Errichtung monumentaler Regierungsbauten wäre die Kommission bei der Öffentlichkeit allerdings auf Ablehnung gestoßen. So kam es zur Senate Park Commission. Da viele Architekten und auch Politiker dem zustimmten, entwarf sie letztendlich doch ein monumentales öffentliches Staatszentrum. Am Ende der Hauptachse liegt das Capitol und am Ende der Nebenachse das Weiße Haus. Die Idee ist, diese jeweils mit einheitlichen, klassizistischen, weißen öffentlichen Bauten, also mit Regierungsbauten, zu umgeben und dann vor allem die Mall, die sich dazwischen aufspannt, mit öffentlichen Kulturbauten zu flankieren. Worauf es hier aber auch ankommt, ist die Vereinheitlichung des Stadtbildes. In diesem Fall ist es etwas Besonderes, denn es ist die Hauptstadt des Staates.

⁶ Richard Longstreth (Hg.), *The Mall in Washington 1791-1991*, Hanover und London 1991. Wolfgang Sonne, *Representing the State. Capital City Planning in the Early Twentieth Century*, München, London und New York 2003; Sue Kohler und Pamela Scott (Hg.), *Designing the Nation's Capital. The 1901 Plan for Washington, D.C.*, Washington 2006.

Der Unterschied zwischen Wirklichkeit und Planung war enorm: hier dargestellt der Zustand mit einer Stadt, die noch nicht völlig bebaut war, bei der aber divergente Planungsmaßnahmen zur Einführung von Unklarheiten, zum Beispiel von informellen englischen Parks auf eine eigentlich barocken Achse, geführt haben. Dies zu bereinigen, partiell auch wieder rückgängig zu machen, also im Sinne des Plangründers Charles Pierre L'Enfant weiterzuentwickeln, war die Idee der Senate Park Commission.

Im Jahr 1902 lag der Plan vor, der politisch in Auftrag gegeben worden war. Das Spannende war, dass dieser Plan nie verabschiedet wurde. Es wurde kein Baugesetz erlassen, das die Ideen dieses Plans festgeschrieben hätte. Dennoch wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts achtzig Prozent dieses Mall-Plans verwirklicht und die heutigen Planungen stehen nahezu zu hundert Prozent in der Tradition dieser Mall-Planung.

Wie haben es die Architekten geschafft, dieses Idealbild doch so wirksam zu machen, obwohl es nie Gesetz wurde? Sie haben an allen Fronten gekämpft. Das Erste war die Mobilisierung der Politik und auch gleichzeitig damit die Sanktionierung des Plans durch hohe politische Beihilfe. Der Plan war auch von der Politik in Auftrag gegeben und er wurde nicht einfach irgendwo publiziert, sondern durch eine riesige Ausstellung in Washington am Ort. Der Präsident der Vereinigten Staaten wurde dafür gewonnen. Es gab ein Bankett und es gab ein Dinner, wo dieser sprechen musste. Er hat sich am Anfang gar nicht für die Pläne interessiert, war aber dann von dieser gigantischen Achse einfach fasziniert.

Das Nächste war, dass die Architekten ohne gesetzliche Grundlagen versuchten, mit den jeweiligen Baubehörden und Politikern in Kontakt zu treten. Zum Beispiel war ein staatlicher Neubau, das Agrarministerium, geplant, der in die Mall hinein gereicht hätte. Dort wurde durch Verhandlungen erreicht, obwohl schon das Fundament gelegt war, diesen zurückzunehmen, mit dem Argument, dass der Plan einmal ein Bebauungsplan werden würde und man sich diese großartige Chance verbaute.

Außerdem versuchten die Architekten auch ohne gesetzliche Bindung Einfluss auf bestehende Entwürfe zu gewinnen. Einer der Entwürfe, die schon sehr früh im Jahr 1903/1904 konform mit der Baufluchtlinie gingen, war der Entwurf für das National Museum. Hier hatte ein Büro, Hornblower & Marshall, einen Entwurf vorgelegt, der zwar klassizistisch war, aber so etwas wie diesen reichhaltigen École des Beaux-Arts-Stil à la Paris inne hatte. Das war nicht das, was die Architekten wollten: sie wollten die Einfachheit der Gründungsväter um 1800 und auch die Größe des römischen Reiches. Deshalb ging McKim zu Hornblower & Marshall, überarbeitete

ihre Pläne und machte ihnen klar, dass sie damit den Grunstein für alles darauf Folgende setzen würden und ihr Name groß werden würde. Damit hatte er es geschafft sie umzustimmen. Es entstand ein Bau mit Kolossalordnung und einer Pantheon-Kuppel oben darauf. McKim hatte dafür gesorgt, dass der erste Bau, der steht, stimmte. Das war ein weiteres Mittel.

Und darüber hinaus taten die Architekten des Plans alles um an Bauaufgaben zu kommen. Bahnhof und Post zum Beispiel, der wichtige Zugang zur Stadt, wurden von Burnham selbst gebaut. Er hatte gute Verbindungen und nutzte diese. Auch sind wieder die römischen Motive wie Triumphbögen, der weiße Stein, die einheitliche Höhe und so weiter, zu sehen. Damit hatte er erreicht, ein ästhetisches Markenzeichen zu setzen. Das Nächste war, dass man versuchte, befreundete Architekturbüros wie Carrère and Hastings, die zur New Yorker Clique von McKim gehörten, dazu zu bringen die Staatsgebäude zu errichten.

Alle Bestrebungen, den Plan zum gesetzlich gesicherten Bebauungsplan zu machen, scheiterten jedoch. Stattdessen gelang es, eine Commission of Fine Arts durchzusetzen. Dies war erst einmal nur ein Dekret des Präsidenten. Beim Regierungswechsel 1910 wurde aber noch einmal vom Kongress bestätigt, dass die Commission of Fine Arts bestehen sollte, dass sie sich aller öffentlichen Bauvorhaben und auch aller Gestaltungen des öffentlichen Raumes in Washington anzunehmen habe, dass also jeder, der etwas im öffentlichen Raum errichten wolle, der Kommission die Pläne vorlegen müsse. Mitglieder der ersten Besetzung der Kommission waren alle, die 1901/1902 an der Planung beteiligt waren, auch Burnham, der kurz danach verstarb. Dadurch hatten die Planurheber eine gewisse Macht Dinge durchzusetzen, obwohl ihr Plan kein Gesetz geworden war.

Vergleicht man beispielsweise den Vorschlag, den Burnham und McKim für das Lincoln Memorial 1902 gemacht hatten, mit dem Entwurf von Henry Bacon, der durch die Kommission ging und dann auch bis 1922 verwirklicht wurde, dann wird deutlich, dass es zwar nicht dasselbe ist, aber diesem sehr nahe kommt. Die Commission of Fine Arts sorgte dafür, dass alles im Sinne der ehemaligen Senate Park Commission stattfand.

Diese Commission of Fine Arts existiert noch heute. Sie ist tätig und hat sich als Institution immerfort durchgesetzt. Zwar gehören ihr heute nicht mehr Burnham und McKim an, sie gelten aber als vielbeschworene Ahnherren. Die Zusammensetzung der Kommission hat sich natürlich im Laufe der Zeit geändert. Sie tat dies jedoch immer stückweise und ist deswegen als Institution ein Garant für eine gewisse Kontinuität, ohne sich möglichen Neuerungen, auch neuen Vorstellungen gänzlich zu verschließen. Das wäre beispielsweise das Problem gewesen,

wenn es einen gesetzlich verabschiedeten Grundplan gegeben hätte. Der Plan ist nicht mehr veränderbar, die Kommission, die darüber entscheiden muss, jedoch partiell und kontinuierlich. Ein fixierter Plan mag eine Revolution evozieren, eine sich wandelnde Kommission erlaubt Evolution.

Und mit diesem Mittel der Kommission, der alles vorgelegt werden musste, ist es tatsächlich gelungen, in Washington eine Anlage bis heute zu verwirklichen und heute noch weiter zu planen, die immer noch den Grundlinien des Planes von 1902 folgt. In den 1960er Jahren gab es von SOM eine Planung, durch die auch etwas Stadtautobahn mit hineinkam. Aber der Freiraum, die Gebäudehöhen und selbst die Idee des weißen Materials blieb gleich, wie hier zum Beispiel beim Technik- und Luftfahrtmuseum oder der Erweiterung des Kunstmuseums von Pei. Selbst durch die 1960er Jahre hindurch war es möglich, mit dieser Kommission den Grundgeist des Planes lebendig zu halten.

Das war dadurch möglich, dass man politisch-moralisch argumentieren konnte, denn es nicht nur ein städtebaulicher Plan von irgendeinem Architekten, sondern der Grundplan der Hauptstadt der Nation. Dieser soll Werte von Demokratie, Gerechtigkeit, aber auch die Stärke der eigenen Nation ausdrücken. Mit dieser politische-moralischen Sanktionierung, die jeder, der für den Plan war, in Anspruch nehmen konnte, war es möglich, immer wieder jeweils Leute zu überzeugen und auch über stilistische Wandel und Konstruktionswandel hinweg letztlich diesen Einheitsraum der Mall zu verwirklichen beziehungsweise heute manche Dinge, die in der Zwischenzeit gemacht worden waren und von dieser Grundidee abweichen, wieder zu korrigieren. Nicht zuletzt war es aber die formale Schlüssigkeit des Plans, die immer neue Generationen überzeugen konnte und kann.

Schluss: Angemessene Mittel der Konsensbildung

Zum Schluss möchte ich die Frage aufwerfen, in wie weit aufgrund der so unterschiedlichen angewandten Mittel, um einen einheitlichen, schönen Stadtraum herzustellen, in heutiger Situation und auch in unterschiedlichen Fällen vielleicht unterschiedliche Mittel angebracht sind.

Dazu möchte ich noch ein Beispiel nennen, bei dem auf der einen Seite die besten Intentionen vorhanden waren, aber durch andere versucht wurde, die Intentionen so weit wie möglich zu unterlaufen. Das ist das berühmte Beispiel des Pariser Platzes in Berlin, der einzige Platz, der

beim Wiederaufbau, beim Neubau von Berlin nach 1990 eine sehr strenge Gestaltungssatzung erhalten hatte, die auf einer historischen Analyse basierte. Dort schrieb man Verhältnisse von Öffnungen und Wand fest und es wurden Linien in den Fassaden sehr genau vorgegeben. Es war so etwas wie ein auf dem Papier fixiertes Gesetz mit Zeichnung und Wort, das den Architekten an die Hand gegeben wurde. Um nun seine Eigenständigkeit zu beweisen, versuchte jeder Architekt so sehr er konnte, nach seiner eigenen Mode dagegen zu handeln.

Patzschke und Patzschke fanden das Historische gut, also bauten sie in diesem Sinne. Behnisch hatte seine Baugenehmigung schon zuvor erlangt und fiel deswegen nicht unter die Gesetzgebung. So entstand mit der Akademie unter dieser intellektuellen „Freiheits-Argumentation“ etwas völlig anderes und unpassendes. Gehry setzt praktisch nur die Gestaltungssatzung um und verweigert den Entwurf. Es ist dennoch erstaunlich, was herauskommt. Es ist das Bemühen, es deutlich anders zu machen, um zu zeigen, dass man gegen dieses angeblich Absolutistische einer Gestaltungssatzung ist.

Damit stellt sich die Frage, was heute ein angemessenes Mittel sein kann, um im Städtebau tatsächlich zu so etwas wie einem Konsens zu kommen, so dass man tatsächlich etwas baut, das zusammen passt, das aber nicht unbedingt identisch sein muss. Im Fall von Berlin könnte es fast sogar sein, dass die strenge Vorschrift vielleicht mehr Opposition befördert hat als ein Vorgehen, das erst einmal scheinbar freier ist, wobei man aber die Möglichkeit hat, im Gespräch zusammenzukommen.

Die spannende Frage heute ist, auf der einen Seite Reglements zu verfassen, um das Schlimmste zu verhindern, auf der anderen Seite aber auch Ordnungsmodi oder Organisationsmodi zu entwerfen, die eine Konsensbildung befördern. Denn ein Großteil der Architektenschaft ist wahrscheinlich nicht gänzlich unwillig, sondern durchaus bereit, zu einer schönen und zusammenpassenden Stadt beizutragen, wenn man ihn ein wenig bei der Hand nehmen würde.

Karl-Jürgen Krause: Satzungen im Wandel städtebaulicher Leitbilder

Instrumente, Rechtshandhaben und Strategien der Stadtbaukunst von der Antike bis zur Gegenwart

Abb. 1: Milet, Ausgrabungsbefunde und Rekonstruktion der antiken Stadtanlage des Hippodamos von Milet, um 465 v.Chr.

Einleitung

Traditionell gehört es zur Verantwortung des Gemeinwesens, das bei allen Bautätigkeiten, wenn nicht für eine aktive Formgebung, so doch für das Verhindern von Verunstaltungen gesehen und gesetzlich statuiert wurde. Das bezieht sich sowohl auf die Kontrolle des Einzelbauwerks als auch auf einen städtebaulichen Rahmen. Allerdings waren die Instrumente und Rechtshandhaben einer derartigen Kontrolle ganz unterschiedlich und zu allererst abhängig von der jeweils herrschenden Staatsform, den aus ihr hervorgehenden Leitbildern (wertsetzenden Prinzipien) einer Gestaltungspolitik und den damit verbundenen – im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Bindung begriffenen – Bauvorschriften über Gestaltung.

Eine Stadtbaukunst ist aus der bloßen Abwehr von Verunstaltungen weder abzuleiten noch zu praktizieren. Der Entwurf einer Wohnsiedlung folgt der positiven Gestaltungspflege als einer in die Zukunft gerichteten beabsichtigten, ästhetisch geleiteten Gestaltung dessen, was noch nicht da ist, und was insoweit nicht nach den Prinzipien der Gefahrenabwehr zu beurteilen ist. Deshalb enthält das Baugestaltungsrecht in seinen allgemeinen Anforderungen des § 12 BauO NW neben dem Begriff der Verunstaltung auch den der „beabsichtigten Gestaltung“ und es ist geboten, beide Aspekte deutlich gegeneinander abzugrenzen.

Ich werde das Thema „Satzungen im Wandel städtebaulicher Leitbilder“ nach zwei Richtungen behandeln: nach einer (planungsrechtlichen) positiv lenkenden Stadtbaukunst und nach einer (bauordnungsrechtlichen) beabsichtigten Gestaltung durch Gestaltungssatzungen. Entwicklungsgeschichtlich lassen sich dabei im Wesentlichen drei Strategien unterscheiden: a) das aus der griechischen Antike überkommene und im Mittelalter praktizierte demokratische Modell der situationsabhängigen Einzelfallentscheidung einer Gestaltfindung und b) das römisch-absolutistische Modell der normativen Gestaltlenkung durch situationsunabhängige Bauverwirklichungsgebote. Einen Sonderfall stellt c) die moralische Positionierung von sittlich

motivierten Gestaltungsdoktrinen in der frühen Neuzeit, der Restaurationszeit und im Nationalsozialismus dar.

Griechische Antike

Von Aristoteles erfahren wir von besonderen „Verschönerungsämtern“ in Städten, „die Muße kennen und in glücklichen Verhältnissen leben.“ Trotzdem verzichteten die Griechen in klassischer Zeit auf ein Baurecht, das den privaten Bauvollenden an eine Gestaltungspolitik der Polis band. Wohl aber gab es einen gesetzgeberischen Auftrag, der alle im öffentlichen Raum tätigen Aufsichtsbehörden verpflichtete, „das Nützliche und Notwendige in Hinblick auf das Schöne“ besonders pfleglich zu behandeln. Flur- und Stadtaufseher haben für das Land, die Stadt und Vorstadt sowie für öffentliche Gebäude Sorge zu tragen, damit „solche Orte zum Schmuck und Nutzen reichend mit nicht unergötzlicher Kurzweil“ um des „allen Gemeinsamen Willen“ in „geziemender Ordnung gestaltet“ werden mögen.

In klassischer Zeit hatte die Volksversammlung die Kompetenz über das gesamte öffentliche Bauwesen. Sie hatte als „Bauherr der Demokratie“ den mit Gesetzeskraft ausgestatteten Baubeschluss über die Errichtung sakraler wie profaner Bauten des Gemeinwesens zu fassen; sie entschied nach Bauwettbewerben über Preisvergabe und Auftragsvergabe, sie setzte die Bauaufsichtskommission ein; ihr - und nicht dem Rat - kam das ästhetische Urteil in Bausachen zu. Ehemals hatte in solchen Fragen wie der Auswahl der Planentwürfe und Musterzeichnungen der Rat die Entscheidung; danach ruhte sie bei einem durch das Los dazu bestimmten Ausschuss des Volksgerichts, da man, wie Aristoteles erläutert, „Grund zu der Annahme hatte, das der Rat seine diesbezüglichen Entscheidungen nach persönlicher Gunst und Vorliebe fälle“.

Nach dem Baubeschluss wird zur Auftragsvergabe und praktischen Durchführung des Bauvorhabens (auch für Ansiedlungsprojekte) ein Wettbewerb unter den staatlich angestellten und freien Architekten ausgeschrieben. Als Wettbewerbsleistung werden technisch detailliert ausgearbeitete Bauentwürfe (Wachsm Modelle) verlangt. Die Entwürfe sind beim Ratsschreiber einzureichen. Einer Magistratskommission obliegt die Vorprüfung. Über Prämierung und Auftragsvergabe entschied die Volksversammlung, was bedeuten konnte, dass die Bauentwürfe und ihre Architekten häufig in die politischen Kontroversen hineingezogen wurden. Im Übrigen wird die öffentliche Ausstellung der eingereichten Entwürfe angeordnet. In Einzelfällen hat man zur Entscheidung über umstrittene Neubauplanungen Schiedsleute befreundeter Städte beigezogen.

Nach der Wettbewerbsentscheidung setzt die Volksversammlung eine Baukommission ein. Diese Baubehörde, die aus einem einzelnen Beauftragten oder einer einfachen wie gemischten Kommission bestehen kann, entwirft in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Architekten

Bauanweisungen (Syngraphia) mit Kostenvoranschlägen, die der Rat begutachtet und genehmigt. Sie dienen zusammen mit den Bestimmungen des Baubeschlusses als Grundlage für die öffentliche Ausschreibung der zur Vergabe kommenden Arbeiten und für den Abschluss von Werkverträgen mit den einzelnen Bauunternehmern.

Die Bauanweisung für die Skeuothek des Architekten Philon von Eleusis aus dem Jahre 347/46 v.Chr. ist die wohl umfangreichste - 97zeilige - Urkunde dieser Art. Sie beinhaltet eine exakte Beschreibung des auszuführenden Zeughauses der attischen Marine am Hafen von Zea (Piräus), nach der sich die Unternehmer, denen der Bau übertragen wird, zu richten haben: Ein eindrucksvolles Dokument einer am jeweiligen Einzelfall hervorgehenden Bauvorschrift über Gestaltung.

Abb.2/3 Skeuothek im Piräus des Philon von Eleusis, 347/46 v.Chr.

Die griechische Stadtbaukunst ist eng verbunden mit dem Namen Hippodamos von Milet (um 500-435 v.Chr.) und dem von ihm eingeführten Städtebau „neuerer Bauweise“ (neoteros tropos). Alle von ihm und nach ihm entworfenen Stadtanlagen folgen dem Gitternetzplan, der ein Höchstmaß von Freiheit nach Maßgabe der von ihm entwickelten Parzellenvariabilität erlaubt, aber gleichzeitig eine Bindung durch eine Typenbebauung sicherstellt. Diese Art der Stadtbaukunst endet mit dem Entwurf des Hofarchitekten Alexander d. Gr. Deinokrates von Rhodos (um 355 - um 278 v.Chr.) für die größte Stadt der antiken Welt: Alexandria in Ägypten (Auftragsvergabe 322/31 v.Chr.).

Abb. 4 Alexandria. Planungsbeginn 331. v.Chr. Rekonstruktion des Stadtplans zur Zeit der ptolemäischen Könige. Umzeichnung des Stadtgrundrisses

Römische Antike

Es sind die Römer gewesen, die eine durch Jahrhunderte geschärfte Regelungstechnik das Recht der Stadtbildpflege zur hohen Vollendung entwickelt haben. Schon in den letzten Jahrzehnten der Republik lässt sich ein Schutz des Orts- und Straßenbildes vor Verunstaltungen als ein „Recht der wüsten Stellen“ nachweisen; bezeichnenderweise erstmals bei fortschreitender Ausdehnung des Großgrundbesitzes (Latifundien), als die bisherigen Erbpächter, Ackerbürger und Kleinbauern aus ihren Besitzrechten an Grund und Boden verdrängt aus den Landstädten nach Rom abwandern. Solche Vorgänge veranlassen zunächst die Municipien und Kolonien zum Erlass von Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Baugestaltungsgeboten, damit nicht durch den Verfall der Grundstücke, durch Einreißen ganzer Gebäude oder Entfernung von Bauteilen der „öffentliche Anblick (des Orts- und Straßenbildes) entstellt wird“ und der Eindruck erweckt

wird, dass „Rom seinem Alter unterliege.“ Später schloss sich auch die Reichsgesetzgebung dem Grundsatz „ne urbs ruinis deformatur“ an.

„Bauten sind die schönsten Zierden der Städte“, wird oftmals betont. Deshalb ist jedes Vorhaben verboten, „wodurch das äußere Ansehen des Stadtbildes beeinträchtigt wird“, ganz allgemein, „was das Schöne entstellt und das Nützliche einer Stadt verschlechtert“. Alle politisch Verantwortlichen werden mit Ordnungs-, zuweilen auch Leibesstrafen bedroht, „wenn sie die Zierden ihrer Vaterstadt durch die Autorität geltender Gesetze nicht verteidigt haben (...). Niemand vermeine, dass die Städte der ihnen eigenen Zierden beraubt sein dürften. Denn es ist kein von den Vorfahren angenommener Rechtsgrundsatz, dass der Schmuck den Staat verderbe“, heißt es in einem Erlass des Kaisers Constantius (II.) von 357 n.Chr., als in einer Zeit der sich vollziehenden Veränderungen des sakralen wie profanen Lebens die Sorge um das Stadtbild wiederum in den Mittelpunkt des öffentlichen Regelungsinteresses tritt.

Eine Stadtbaukunst für Rom selbst lässt sich mit drei Epochen verbinden. Als der Staatsschatz der Ägypter nach Rom gebracht wurde, nahm Augustus das zum Anlass, eine Stadtverschönerung größten Stils in Szene zu setzen. Sie erfolgte durch Niederlegung zahlreicher Hausquartiere unter erheblichen Entschädigungen der bisherigen Haus- und Grundbesitzer. Dazu erließ der Kaiser 7. v.Chr. eine Stadtbauordnung (lex julia de modo aedificiorum urbis), die wohl erstmals auch Vorschriften zur Materialkultur der künftigen Bebauung enthielt. In der Folge verwandelten sich die Stadtteile des Caesius und Aventin in elegante, marmorgeprägte, von der Aristokratie bevorzugte Wohnquartiere.

Nach dem Neronischen Brand des Jahres 64 n.Chr., der in dreitägiger Dauer drei der 14 Regionen zerstörte, entstand Rom völlig neu. Tacitus berichtet: „Es wurden regelmäßige Häuserreihen und breite Straßen angelegt, die Höhe der Häuser beschränkt, freie Hofräume geschaffen und Säulengänge gebaut, um die Front der Mietshäuser zu verdecken (...). Diese Einrichtungen wurden aus praktischen Gründen getroffen, verschönerten die Stadt aber auch. Trotzdem waren manche der Meinung, dass die alte Bauart gesünder gewesen sei; die engen Straßen hätten die Sonnenglut besser abgehalten.“

Nero, von dem ungewiss ist, ob er zündeln ließ, war es auch, der weit reichende Bauvorschriften in einer Stadtbauordnung (lex neronis de modo aedificiorum urbis) des Jahre 64 n.Chr. erließ. Und schließlich kann auch von einer geleiteten Stadtbaukunst unter Trajan und Hadrian die Rede sein. Hier kennen wir sogar den leitenden, für das gesamte öffentliche Bauwesen verantwortlichen Architekten, dessen Bildnis sich erhalten hat: Apollodorus von Damaskus. Hadrian liebte Architektur, was ihn veranlasste, eigene Entwürfe - zum Entsetzen seines Chefarchitekten - zur Verwirklichung anzuordnen. Als Apollodorus sie als Werk eines Dilettanten mit Kürbissen verglich, die eher in die Zuständigkeit eines Gärtners fallen würden,

fiel er in Ungnade, wurde von Kaiser aus Rom verbannt und der Überlieferung nach um 125 n.Chr. hingerichtet.

Abb. 5 Apollodoros von Damaskus

Abb. 6 Forum des Trajan in Rom, begonnen 107 n.Chr. nach einem Entwurf des Apollodoros

Abb. 7 Rekonstruktion des Claudius- und Trajanhafens an der Tibermündung bei Ostia, Planung des Apollodoros

Mittelalter

Das deutsche Mittelalter kennt keine Bauvorschriften über Gestaltung. Zwar hatte jede Stadt ihre ausführliche Bauordnung, zumal mit zunehmender Siedlungsdichte baurechtliche Normen zum Zwecke der Gefahrenabwehr gefunden werden müssen: Feuerschutz, Hygiene und Verkehrssicherheit stehen im Mittelpunkt des öffentlichen Regelungsinteresses. Daneben finden wir eine Vielzahl von Trauf-, Überbau-, Licht- und Fensterrechten zur Vermeidung nachbarlicher Streitfälle, kaum aber eine einzige Baugestaltungsvorschrift.

Treten in den Bauordnungen oder Ratserlassen ästhetische Weisungen auf, so dienen sie lediglich der Begründung baulicher Anforderungen. Im Baumeisterbuch des Nürnbergers Endres Tucher von 1464 heißt es: „Der schöne Brunnen darf nicht mit Krambuden verbaut werden, sondern soll ringsum freistehen, dass man allenthalben mit dem Wasser gut hinzu- und hinwegkommen kann, das ist nötig und auch eine Zierde.“ Ähnlich verbot Kaiser Ludwig der Bayer für München im Jahre 1315 alle Einbauten auf dem Markt mit dem Hinweis: „daz der margt dest lustsamer und dest schöner und dest gemachsamer sey.“ 1419 verbot der Rat der Stadt Basel Holz- und Lehmfachwerk mit der Begründung, dass diese Bauweise „wider gemeiner statt Gezierde und Ere sei.“ Eine Ulmer Verordnung von 1420 erlaubte den Erkerbau nach der Straße unter dem Hinweis, dass ihre Entfernung „zum Teil manche Häuser ihrer Zierde beraubt habe“

Über die baugestalterische Lenkung des Bauvorhabens wurde vor Ort entschieden. Eine Erklärung geben die in den Bauordnungen verschiedentlich niedergelegten Verfahrensvorschriften bei der Genehmigung von Bauvorhaben. Vor der Bauerlaubnis hatte der Bauwillige durch Stangen oder Seile („Schnurgerüst“) oder mit sonstigen „unfehlchen“ Zeichen sein Bauvorhaben zu kennzeichnen. Dann hatte der Stadtbaurat oder in seiner Vertretung die angerufenen Baubeschauer zur Würdigung der Lokalverhältnisse eine Ortsbesichtigung vorzunehmen. Nach Prüfung der Baubedingungen mit allen Beteiligten, auch beiderseitigen

Nachbarn, wurden die zulässigen Baumaße, etwa die erlaubten Vor- und Rücksprünge u.a., erörtert.

Jedenfalls war das Verfahren einer Gestaltfindung unter Würdigung der Lokalverhältnisse, der Prüfung der Baubedingungen im Gelände und ihrer Überwachung an Ort und Stelle so wirkungsvoll, dass es sich bis in die jüngste Zeit als eine Rechtsnorm hat erhalten können. Alle Landesbauordnungen sind insoweit der Musterbauordnung v. 30.10.1959 gefolgt, wonach im Baugenehmigungsverfahren verlangt werden kann, dass die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Baugrundstück dargestellt wird, beispielsweise durch ein Lattengerüst, um etwa einen Eindruck über die Einfügung eines Gebäudes, das in einem historisch wertvollen Ortsteil errichtet werden soll, gewinnen zu können.

Gezeichnete Stadtbaupläne des Mittelalters sind nicht überliefert. Wir wissen aber von Lokatoren und Siedlungsgründern, die auf bewährter stadtbau technischer Grundlage und Erfahrung eine künstlerische Leistung dadurch vollbrachten, indem sie mit Hilfe von geometrischen Planschemata eine topographisch bedingte Umwandlung in geomorphe Stadtgrundrisse vollzogen, wo die Erschließung und Bebauung weitgehend den Höhenlinien im Gelände folgt.

Abb. 8 Freiburg i.Br., Idealplanschema des Kreuzstraßentyps der Zähringer

Abb. 9 Anpassung des Planschemas an die Topographie

Abb. 10 Freiburg i.Br. mit Darstellung der Hausparzellen im 19. Jh.

Dabei gewinnen Visierbrüche, die eine Verschattung des Sichtfeldes bewirken, eine künstlerische Bedeutung und zwar in zweierlei Hinsicht: entweder als Längenvisionbruch, die „Kuppe“ trennt, man kann nicht hinter sie schauen kann; die „Schwelle“ verbindet; oder als Höhenvisionbruch, bedingt durch eine Biegung der Raumwand oder in den Straßenraum vorspringende Gebäude, die eine Sichtverschattung auslösen. Dass ein Längenvisionbruch stets mit einem Höhenvisionbruch zusammenfallen müsse, ist eine der höchsten Weisheiten mittelalterlicher Stadtbaukunst. Fluchtlinien waren nicht die Regel, sondern Zahn- und Schalenlinien.

Abb. 11 Mittelalterliches Straßenbild in Heilbronn mit giebelständiger, meist halboffener Bauweise

Abb. 12 Links: Mittelalterliche „Zahnlinie“ im Stadtkern von Dinkelsbühl. Umzeichnung

Abb. 13 Rechts: Mittelalterliche „Schalenlinien“ in Stadtkern von Unna

Absolutismus

Im Zeitalter der fürstlichen Absolutie des 17./18. Jh. geriet die Baugestaltungspolitik ins Abseits der Konsensbildung einer örtlichen Gemeinschaft und in die Reichweite des wohlfahrtsstaatlichen Endzwecks des „größtmöglichen Glücks der großen Zahl“ (Eudämonismus). Zu den staatlichen Mitteln einer Förderung der allgemeinen Glückseligkeit gehörte eine auf Schönheit zielende Stadt- und Landeskultur. Begriffe wie „guter Prospect“, „Regularität“ oder „Symmetrie“, die bis dahin baukünstlerische Qualitäten bezeichnet hatten, erlangten unversehens eine quasi baurechtliche Bedeutung.

Die in den Residenzstädten aus Gründen der „Embellierung“ (Schönheit) verordnete „Regularität“ des „Fassaden-Prospects“ betraf sowohl die Vertikale und Horizontale. Nach dem Dresdener Baureglement von 1736 mussten alle Fassaden „gleich durchgängig symmetrisch“ mit einer ungeraden Zahl der Fensterachsen (ggf. mit Blindfenstern) und ausgesprochener Betonung der Mittelachse ausgebildet werden. Größter Wert wird auf die Durchgängigkeit der ordnenden waagerechten Linien gelegt, die von First, Gesimsen, Bandornament und Kranzleisten gezogen werden. Die gleiche Hauptgesimshöhe war ein unbedingtes Erfordernis. Um die Gesimse in „gleichen Horizont“ zu bringen, forderten die Bau-Censoren eine Aufschüttung des Geländes oder Erhöhung des Kellergeschosses.

Abb. 14 Gestaltleitplanung der fürstlichen Absolutie. Die beiden oberen Prospekte zeigen die erwünschte Bebauung, der untere den unerwünschten (mittelalterliche überkommenen) Zustand. Anfang des 18. Jh. Abb. 15 Titelblatt des ersten Lehrbuchs zur Stadtbaukunst

Blumen vor den Fenstern waren untersagt, um der Residenz kein ländliches Aussehen zu geben. Bis ins Detail überwachten die Bau-Censoren die zur Zierde und Vornehmheit der Stadt reichenden „Egalität“ des Bauwesens. Verordnet wird u.a. eine einheitliche Farbgebung der Fassaden, meist eine „lichte, gilblichte Farbe auf Steinart.“ In Würzburg wird 1722 als Vorteil des weißen Hausanstrichs hervorgehoben, dass hierdurch der „irreguläre Stand der Häuser einigermaßen verdeckt werde als wie bei einem ganz weiß montierten Regiment nicht so leicht bemerkt werde, ob der eine oder andere Mann zu weit vor oder zurückstehe, welches aber, wenn eine Mannschaft von verschiedener Montur gemischt, leicht wahrzunehmen sei.“

In Dresden beauftragte der Gouverneur Patrouillien der Garnison, im Stadtgebiet regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um dem Baureglement von 1720 zum Erfolg zu verhelfen. Alle Jahre hatten die vereidigten Amtsmaurermeister die Gebäude der Untertanen zu besichtigen, unterlassene Instandsetzungen dem Baudepartement anzuzeigen und nachlässige Hausbesitzer zu bestrafen. Sofern diese auch dann nicht ihren Pflichten nachkamen, wurden sie von ihrem

Erbe entfernt, als Gärtner oder Dienstmann untergebracht und andere gehorsame Wirte an ihre Stelle gesetzt.

Völlig neu war das Modellbauwesen. Um in den Residenzen den Bauwilligen eine genaue Vorstellung der stadtgestalterischen Absichten der Baubehörden zu vermitteln, wies der Kurfürst zu Mannheim 1663 die Festungsbaubehörde an, vier Modellbautypen auszuarbeiten, nach denen man sich beim Bauen zu richten hatte und die man am Markt käuflich erwerben konnte. Das Modell A - ein dreigeschossiges Haus mit 14 Fensterachsen - war für die Bebauung des Schlossplatzes vorgesehen, das Modell B - ebenfalls dreigeschossig aber nur mit 5 Fensterachsen für die Bebauung der Hauptstraßen, das Modell C - zweigeschossig mit 5 Fensterachsen - und Modell D - zweigeschossiger Kleinsttyp mit drei Fensterachsen, wie C - aber ohne Fassadentektonik, für die Bebauung der Nebenstraßen.

Abb. 15 Modellbauhäuser A, B, C, D für die Residenzstadt Mannheim von 1663

In anderen Residenzstädten fand dies Nachahmung: Darmstadt folgte 1672, Erlangen 1685, Rastatt 1698, alle mit nur zwei Modellhaustypen. In Dresden hatte man 1736 drei Typen zur Auswahl, während Bruchsal im 18. Jh. nur einen Modellhaustypus kannte. Zu jedem Modell war auch eine bestimmte Grundrisslösung dargestellt. Allerdings wird betont, dass der Innenausbau der Häuser vollkommen frei sein sollte.

Richthäuser waren ein anderes Mittel zur Durchsetzung absolutistischer Stadtbaukunst. Das waren Eckhäuser in geschlossener Baublockweise, die u.a. in der Neustadt von Erlangen vom Markgrafen auf eigene Kosten errichtet und dann an Privatleute veräußert wurden. Es waren Leitbauten an den Einmündungen der Hauptstraßen, an denen alle anderen Gebäude des Baublocks die Hauptgesimshöhe, Geschosshöhen und sonstige tektonischen Elemente der Fassadengliederung zu entnehmen hatten.

Liberalismus

Aus der Aufklärung und ihrer entschiedenen Ablehnung der rigide verordneten Stadtbaukunst hervorgegangen ist das liberale Baugestaltungsrecht des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794. Ein Meilenstein in der Geschichte des modernen Städtebaus: Ausdruck eines Liberalismus, der die vorher praktizierte Wohlfahrts- und Glückseligkeitspflege einfach umgedrehte. Der Staat habe sich, so Wilhelm von Humboldt, in den Grenzen seiner Sorgfalt nicht weiter auszudehnen, als es das „negative Wohl“ der Bürger erfordere. Nur aus Gründen der Gefahrenabwehr dürfe der Staat durch seine Baupolizeibehörden und nur zwecks Abwehr von Verunstaltungen reglementierend tätig werden

Baufreiheit wurde nunmehr als Ausfluss des Naturrecht aufgefasst: „Jeder Eigentümer ist seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern wohl befugt“ (§ 65 I ALR); doch soll – einschränkend – zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden (§ 66 I 8 ALR), gleichzeitig verschärfend: Gerecht ein ohne vorhergegangenen Anzeige unternommener Bau zur groben Verunstaltung der Straße oder eines Platzes, muss derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit verändert werden (§ 71 I 8 ALR). „Findet die Änderung nicht statt, so muss das Gebäude wieder abgetragen, und alles auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden“ (§ 72 I 8 ALR). So noch heute als Ersatzvornahme angesprochen: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Pflichtigen nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Konkretisiert wurde die Verunstaltungsabwehr erst im Preußischen Verunstaltungsgesetz von 1907 mit der Ermächtigung an die Gemeinden, örtliche Bauvorschriften über Gestaltung zu erlassen. Dem waren die süddeutschen Länder – u.a. Württemberg 1874 – vorangegangen. Wie eine Welle ging das durch die deutschen Länder, nachdem erst einmal die Heimatschutzbewegung einer weiten Öffentlichkeit den Blick geschärft hatte für die Hässlichkeit der Zeugnisse spätliberaler Bautätigkeit. Alle Länder erließen Verunstaltungs- oder sog. Baupflegegesetze (richtungweisend Hamburg).

Der Erfolg der Verunstaltungsstatute hing von der Qualifikation der mit der Durchführung des Gesetzes befassten behördlichen (kommunalen) Stellen ab, die rechtlich normentreu aber oftmals gestalterisch blind waren. Unterlegt wurde den Satzungen meist ein defensiver Charakter, wobei übersehen wurde, dass - im Unterschied zu den Geboten: „Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist“ – Verbote das höchste Maß an Gestaltungsfreiheit eröffnen: „Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.“

Schließlich erforderte jeder satzungsgemäß nicht normierte, unvorhergesehene Einzelfall eine Beurteilung seiner Verunstaltungsfähigkeit. Damit aber war weit bis in die 1920er Jahre hinein die Handhabung und Wirksamkeit der Statute erschwert, als die im Gesetz enthaltenen Abstufungen von unzulässiger „Verunzierung“, „gröblicher Verunstaltung“, „Beeinträchtigung“ bzw. Störung nach Beurteilungsmaßstäben auszulegen waren, die von den Gerichten im Streitfall ganz unterschiedlich ausgelegt wurden. Die Verärgerung darüber war so groß, dass ein Entwurf gebliebenes Städtebaugesetz von 1926 in § 53 folgende Bestimmung enthalten sollte: „Die Berechtigung der ästhetischen und geschichtlichen Gesichtspunkte in der Entscheidung der Baupolizeibehörde unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Gerichte.“

Erinnert sei auf die städtebaulich feindliche Entscheidung des PrOVG im sog. Kreuzberg-Urteil v. 14.6.1882. Das Gericht lehnte eine Herabzonung der Bebauung als rechtswidrig ab, die aus

Gründen der Freihaltung von Sichtbeziehungen auf das Kreuzbergdenkmal der Befreiungskriege durch eine Baupolizeiordnung erlassen worden war. Eine Freihaltung von Sichtbeziehungen aber war wohlfahrtspflegerisch motiviert und diente insoweit nicht der Verunstaltungsabwehr. Mit der Kreuzberg-Entscheidung war klar gestellt, dass die Baupolizei in Freiheit und Eigentum des Bürgers nur eingreifen durfte, um Gefahren abzuwehren. Städtebau im Sinne der Schaffung einer ästhetisch befriedigenden Umwelt war nach den Prinzipien der Gefahrenabwehr so nicht zu betreiben. Ein Denkmalschutzgesetz oder ein Städtebaugesetz hat es deshalb in Preußen – trotz zahlreicher Anläufe - nicht gegeben.

Mit dem Grundsatz reiner Gefahrenabwehr wurde nach jahrzehntelangen Kontroversen erst mit dem Preuß. Wohnungsgesetz von 1918 gebrochen. Das Gesetz erlaubte nunmehr Stadtbauordnungen und Bebauungspläne, deren Festsetzungen sowohl eine nach dem Maß der baulichen Nutzung gestaffelte als auch eine nach Art der baulichen Nutzung gezonte unterschiedliche Behandlung der Gebietsteile einer enthalten konnten. In den 1920er Jahre ausführlich Gebrauch gemacht wurde die Aufnahme einer Farbleitplanung in den Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Konzepten nach Maßgabe unterschiedlicher Baugebietscharakter und Straßenräumen der Örtlichkeit. Alles dies war zuvor unzulässig.

Abb. 17 Farbleitplanung für die Siedlung Praunheim, Frankfurt/Main. Ernst May und Hans Leistikow 1925

Nationalsozialismus

Die nationalsozialistische Gesetzgebung erweiterte das Prinzip der Verunstaltungsabwehr durch das einer positiven – weitergehenden beabsichtigten – Baugestaltungspflege zur Verwirklichung einer Baukultur im Kampf gegen das bisherige liberal-individualistische System, wonach jeder bauen durfte, wie es ihm ohne Rücksicht auf das „gesunde Volksempfinden“ gerade passte, worunter „der natürliche, artgemäße Schönheitssinn des unverbildeten deutschen Menschen“ verstanden wurde.

Die Baugestaltungsverordnung von 1936 stellte als totalitäre Norm für die Ausführung baulicher Anlagen - in Abkehr vom negativen Begriff der Verunstaltung - die Gestaltungsvorschrift der „anständigen Baugesinnung“ als eine absolut gesetzte Generalklausel baugestalterischer Kontrolle und Lenkung auf, was bedeutete, dass die Zulässigkeit eines Bauvorhaben in die Reichweite eines moralischen Imperativs geriet. Neu war das nicht. Schon in der frühen Neuzeit galt eine „Verschandelung und Verunzierung“ durch „solange leere und wüste Stellen“ (Frankfurt a.M. 1509) nach Maßgabe der Reichspolizeigesetzgebung (ab 1495)

als etwas, was „die allgemeine Sittlichkeit und Ordnung im Anblick der Stadt“ verletzt. Allgemein verboten war, „was übel und unartig gebaut“; geboten das, „was ziemlich und gepurlich ist“ und was „sust uß erbarer bewegung“ gebaut worden war (Worms 1498).

Ebenso wurde in der Restaurationszeit des frühen 19. Jh. eine Verunzierung als etwas beurteilt, das die „Anständigkeit der Gebäude im Äußeren“ verletzt (Edikte v. 1816 und 1817 für das Herzogtum Nassau). In der Allgemeinen Bauordnung für das Königreich Bayern v. 1864 findet sich für Städte erster Klasse die Bestimmung: „Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Ästhetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Fassade alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.“ Und noch die Württ. Bauordnung v. 1910 verlangte, dass bei der Durchführung von Bauvorhaben „auf die Sittlichkeit und Wohlanständigkeit“ Rücksicht zu nehmen sei.

Im Nationalsozialismus hieß es: „Wenn in den (bisherigen) Gesetzen von gröblicher Verunstaltung und Beeinträchtigung die Rede ist, so kann das nur Ausdruck des zersetzenden liberalen Geistes sein, niemals aber Ausdruck des Geistes, der den Gemeinnutz vor den Eigennutz setzt.“ Daraus folgte, „dass die Baugestaltungsfrage nicht aufgrund von Definitionen und zufälligen Sachverständigen beantwortet werden kann, sondern einzig und allein aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus.“

Abb. 18, Modellbauhäuser für die Residenzstadt Mannheim

Gestaltungssatzungen wurden im Nationalsozialismus selten erlassen wurden, wohl aber im „Kampf gegen die Bausünden“ ein Dekalog, d.h. Zehn Baugebote, deren erstes Gebot wie folgt lautet: „Denke beim Bauen daran, dass du nicht allein bist, sondern dass du Rücksicht auf deine Nachbarn zu nehmen hast. Nur wenn auch auf dem Gebiet des Bauwesens der nationalsozialistische Grundsatz ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘ auf schärfste zur Durchführung gelangt, wird der Gesamtheit und dann letzten Endes auch dem einzelnen am besten gedient.

Architekten, die sich der „Mahnung zur Baudisziplin“ widersetzen, z.B. durch übermäßige Ausnutzung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken (Fliegergefahr schon 1933), wurden in Schutzhaft genommen. Diejenigen, denen es an einer anständige Baugesinnung mangelte, sollten der Reichskulturkammer angezeigt werden und den Schuldigen aus Gründen der Gefahrenabwehr ein Berufsverbot erteilt werden. Und das Vorliegen einer Gefahr erblickte die Polizei schon darin, wenn in einer Bibliothek keine Bücher über nationalsozialistische Weltanschauung vorhanden waren.

Nachkriegszeit

In der Nachkriegszeit war die Diskussion um Gestaltungsbindungen erheblich belastet durch die Erfahrungen mit dem totalitären Staat: Gestaltungsfreiheit gehörte zur wieder gewonnenen persönlichen Freiheit der Bauherren und ihrer Architekten, und im Bereich des Eigentums stand man jeder Bindung äußerst misstrauisch gegenüber. Zwar galt die Baugestaltungsverordnung zunächst weiter, soweit der Inhalt dieser Vorschrift die nach dem Rechtsstaatsprinzip erforderliche Bestimmtheit habe. Das sei der Fall, wenn man sie einschränkend auslege, nämlich allein nach dem Grundsatz der Verunstaltungsabwehr.

Gestaltungssatzungen wurden in den 1950er und frühen 1960er Jahren selten erlassen. Damit aber fiel die Verunstaltungsabwehr am einzelnen Bauvorhaben dem Urteil des gebildeten Durchschnittsbetrachters anheim. Damals wie heute gilt die Definition des PrOVG: Verunstaltung sei nicht die bloße Störung architektonischer Harmonie, sondern ein Unlust erzeugender Zustand, der auf Abhilfe drängt. Es muss also zum Erbrechen sein. Aber bei wem wird diese Unlust ausgelöst: Ist es der sensible Künstler oder der abgestumpfte Banause?

Die Rechtsprechung hat insoweit die Testfigur des gebildeten Durchschnittsbetrachters als eine fiktive Person konstruiert, die irgendwo zwischen den Extremen Künstler und Banause angesiedelt ist: Etwas weniger als kompetent und etwas mehr als nichts. Und das ist der Verwaltungsrichter. Architektinnen und Architekten erweisen sich in der Beurteilung von Verunstaltung schlechthin als überqualifiziert. Unmöglich von der Bauaufsichtsbehörde zu verlangen, so zu urteilen, als ob sie nicht sie selbst, sondern der gebildete Durchschnittsbetrachter wäre, dessen von Lust- oder Unlustgefühle geprägte Urteilsfindung einer sensualistischen Empfindungswillkür von Verwaltungsrichtern anheim fällt. Grober Unfug! Sie können aber den gebildeten Durchschnittsbetrachter zu Grabe tragen, indem sie eine Gestaltungssatzung ins Leben rufen.

Der Wiederentdeckung der Gestaltungssatzung voran ging die Ablösung der Altlasten, d.h. der aus dem Dritten Reich überkommenen Architekturprofessoren durch jene, die erst nach dem Weltkrieg studiert hatten. Ein Datum setzt die Ausstellung: „Heimat deine Häuser“ im Jahre 1963. Die Folge ist ein Paradigmenwechsel: Es dominiert das Streben nach Wissenschaftlichkeit und Objektivität anstelle der bisherigen sensualistischen Empfindungswillkür, gesteigert durch ein öffentliches Unbehagen an der „Unwirtlichkeit unserer Städte.“ Den entscheidenden Wendepunkt setzt das Europäische Jahr der Denkmalpflege von 1975, das geradezu eine Euphorie von Satzungen in Stadt und Land auslöst.

Allerdings stieß die damalige Satzungseuphorie auf ganz entschiedene Ablehnung der Architektenschaft. Sie sieht in den Satzungen eine „Diktatur der Stadtbauräte.“ Der BDA lässt

durch seinen Justitiar ein Rechtsgutachten erstellen, das die Zulässigkeit örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung - im Lichte grundrechtlicher Garantien der Berufsfreiheit, Kunstfreiheit und Baufreiheit - grundsätzlich in Frage stellt. Erfolglos mit der Folge, dass solche Bauvorschriften geradezu an den Architekten vorbei erarbeitet und verabschiedet werden.

Das damalige Elend wird sprichwörtlich: Gestaltungssatzungen vermehren sich durch Zellteilung, eine Gemeinde schreibt von der Satzung einer anderen ab. Durch Inzucht entstehen ganze Satzungsfamilien. Viele enthalten gravierende Fehler, die im Falle ihrer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zur Nichtigkeit der Satzung führt. Häufige Fehler waren und sind: Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung dürfen nur jene Sachverhalte einer Regelung unterziehen, die von öffentlichen Verkehrsflächen her sichtbar sind; sie dürfen nicht unterschiedslos für einen größeren Geltungsbereich (z.B. einer Altstadt) formuliert sein. Bis heute besteht der schwerwiegendste Fehler darin, dass Satzungen keine bodenrechtlich bedeutsamen Vorschriften enthalten dürfen. Enthält nämlich eine selbstständige bauordnungsrechtliche Satzung nach § 86 BauO NW eine bodenrechtliche Vorschrift nach der BauNVO (z.B. über die zulässige Zahl der Vollgeschosse), so ist sie nichtig. Ihre Vorschriften können dann und nur dann wirksam werden, wenn sie in einen Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen werden und aus ihm heraus eine städtebauliche Begründung erhalten.

Nicht unerwähnt werden dürfen die Verdienste in der pionierartigen Entwicklung einer visuellen Bestandsanalytik der 1960er und 1970er Jahre, u.a. entwickelt für Gestaltleitplanungen für Paderborn (1967) und Braunschweig (1976) von Oswald Mathias Ungers und seines Assistenten Hans Kollhoff, die eine morphologische Analyse von Stadtgestalt einen Standard für die Entwicklung einer morphologischen Dekomposition von Fassadenabwicklungen setzen. Ebenso bedeutend wurde die Gestaltleitplanung für die Altstadt Zürich (1972-74) mit ihrer typologischen Analytik von Aldo Rossi, die sich seitdem als grundlegende Methode und Technik einer visuellen Bestandsaufnahme von historischen Baubeständen in der Absicht ihrer Wahrung und pfleglichen Einfügung von Neubauvorhaben durchgesetzt hat.

Was ist der Unterschied zwischen einer Morphologie und einer Typologie? Mit der Morphologie (griech. „die äußere Gestalt betreffend“, „der Form nach“), werden allein strukturelle Sachverhalte erfasst: Aufschlussreich ist die von Sokrates formulierte und bei Platon überlieferte Unterscheidung von primären und sekundären Quellen der Gestaltwirksamkeit von Architektur: Primär ist Gestalt das, worin etwas Körperliches endet, sekundär das, was überall der Gestalt folgt, wie Material und Farbe. Anzumerken ist: Morphologische Sachverhalte sind semantisch blind. Eine raummarkierende Kante in einer historischen Altstadt lässt sich per se nicht von einer solchen in einer Mülldeponie unterscheiden.

Anders die Typologie als Kennzeichnung der überkommenen Eigenart des Gebauten mit Bezugnahme zu den wesentlichen sozialen, individuellen, politischen und kulturellen Wirkungszusammenhängen eines Ortes in einer raum-zeitgebundenen historischen Gesetzmäßigkeit; in der Methodik unterschieden nach den Arbeitsschritten der Typenansprache (Typengnese), Typenqualifizierung, Typenquantifizierung und der im Entwerfen modifizierten Typenkorrektur (Forschungsthema: Typologisches Entwerfen im Rahmen von Programmierungswettbewerben nach der GRW).

Zur Typengnese nach Aldo Rossi eine kurze Anmerkung. Ausgehend vom gegenwärtigen Zustand wird versucht, das zeitliche Entstehen der Stadtform durch Rückschreibung zu rekonstruieren. Dazu werden geschichtliche Entwicklungskarten erstellt, die an bestimmten bedeutungsvollen Momenten (meist Brände oder Kriegseinwirkungen als Katastrophenhorizonte) Schnitte in die Stadtgeschichte legen. Durch Überlagerung dieser (maßstabkongruenten) Karten können die jeweils prägenden Baugebietscharaktere und die Baudenkmäler als Konstanten und Pole der Stadtentwicklung ausgemacht werden.

„Diese Aussagen“, schreibt Rossi, „erlauben eine exakte Interpretation der historischen Stadtentwicklung. Sie zeigen, wie neue Teile auf die Form der Stadt einwirken, oder wie diese umgekehrt von der Stadt selbst modifiziert werden. Ergänzende Ansichten der Stadt verdeutlichen, wie ihre Teile zu verschiedenen Zeiten verschieden gesehen und erfahren werden. Unter Verwendung der geschichtlichen Querschnittskarten kann eine zusammenhängende Grundrisskarte erstellt werden, aus der alle Phänomene der historischen Stadt gelesen und interpretiert werden können: Entwicklung, Geschichte, Form etc.

Grundlegend angewendet wurde die genealogische Rückschreibung in den 1970er/80er Jahren in den Gestaltleitplanungen für die Städte Osnabrück, Würzburg und Karlsruhe (Gesamtstadt), für die Innenstädte Kempten/Allgäu und Hameln oder für die Innenstadt Frankfurt a.M. (1978/79) von Martin Einsele, Luise King und Walter Ackers, an der auch ich beteiligt war.

Das Gesamtkonzept scheiterte an seiner defensiven Strategie. Erfasst wurden seinerzeit die historisch überkommenen Gestalt-, also Geschichts- und Gebrauchswerte öffentlicher Räume, die als quasi vorhandene „Restqualitäten, die Grenzen künftiger Entwicklung abstecken sollten, die in nachfolgenden Planungen und Einzelfallentscheidungen berücksichtigt, d.h. nicht verletzt werden sollte (ein Verfahren, das heute im Erscheinungsbildschutz der Denkmalsbereichssatzung üblich ist).

Nach dem politischen Wechsel im Rat (von der SPD zur CDU), war eine andere Strategie gefragt, eine offensive Gestaltlenkung -, z.B. Richtlinien einer Hochhauspolitik, die – in

Entwürfen konkretisiert - den zu erwartenden Baumassen ihren Standort, ihre Tektonik und Silhouettenkontur zuweisen sollte.

Abb. 19 Morphologische Dekomposition.

Abb. 20 Stadtgestaltwirksame Morphologie einer Baublockecke

Fazit

Nicht jede Bauaufgabe verlangt eine durch das Gemeinwesen kontrollierte ästhetische Gestaltlenkung. Besteht aber eine Gestaltungssatzung nach § 86 BauO NW, so ist eine Vorschrift, die im Einzelfall Ausnahmen und Befreiungen zulässt – im Bauordnungsrecht Abweichungen genannt – unbedingt geboten. Architektur benötigt einen Raum kreativer Entfaltungsmöglichkeit, schon allein deswegen - und das ist ein denkmalpflegerischer Grundsatz - um in der Gegenwart des Bauens seine Geschichtlichkeit von morgen stiften zu können.

Als zwingend erforderlich erweisen sich Gestaltungssatzungen beim „Bauen im Bestand.“ Stadtumbau betrifft ja nicht allein Neubauten (Baulückenschließungen), sondern auch Umbau- oder Rückbaumaßnahmen, also das weite Feld der Instandsetzungen und Modernisierungen von Details, die – wie Tür- und Fensterarchitekturen – im Maßstab sehr klein, als symbolische Bedeutungsträger aber riesengroß sein können. Etwa 2/3 aller Bautätigkeiten finden im Bestand statt.

Statistiken belegen, dass 60-70% derartiger Baumaßnahmen – bedingt durch die Genehmigungsfreiheit des § 64 BauO NW – nicht von Architekten, sondern von Leuten ohne Bauvorlageberechtigung praktiziert werden. Der § 64 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW besagt nämlich: Keiner Genehmigung bedürfen die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Dacheindeckung, Einbau oder Austausch von Fenstern u.a.; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift über Gestaltung besteht. Allerdings entbindet die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen wie dem Verunstaltungsverbot, die im Gesetz gestellt werden.

Zwingend erforderlich erweisen sich Bauvorschriften über Gestaltung bei Neubausiedlungen, die ohne Satzung leicht zu „Wildschweinsiedlungen“ herabsinken. Man muss – ohne die Bauwilligen ästhetisch kriminalisieren zu wollen - immer mit dem Schlimmsten rechnen. Schließlich gibt es Architektinnen und Architekten, die - ohne baukulturelles Verantwortungsbewusstsein - einfach nur schlecht sind. Ich weiß, wovon ich rede.

In meiner Praxistätigkeit habe ich bei jeder Erarbeitung einer Gestaltungssatzung bzw. Gestaltleitplanung eine örtliche Verunstaltungskartei angelegt. Notiert wurden in der Regel zu

allererst Verstöße gegen die Materialkultur der Außenhaut baulicher Anlagen. Meist schlägt der Baustoffmarkt erbarmungslos zu: Ersatzbaustoffe, Ziegelimitationen auf Bitumenbasis, Materialcocktails, buntscheckiges Kleinmosaik, das an Blutwurst erinnert, Riemchen, Kunststoff- und Keramikplatten im Kreuzfugenverband mit der hygienisch-intimen Anmutung einer aufgerüsteten Toilette, gewölbte Antikverglasungen – wie nach einem Hornissenangriff -, aufgeklebtes Fachwerk und geräucherte Holzverkleidungen in ländlicher Scheunenatmosphäre.

Dachgauben können ein wahres Gruselkabinett in Szene setzen: Pultwalmgauen – traditionell üblich bei Reetdächern – erweisen sich auf Ziegeldächern als stilistische Bastarde, breit gelagerte Hechtgauben, die sich in einer Siedlung - quasi wie im Fischteich - räuberisch gebärden, Dacheinschnitte als Wunden in einer sonst intakten Dachlandschaft, mehrstufige Laternendächer, die mit der Anmutungsqualität von Pagoden, wenn auch nicht buddhistisches Sendungsbewusstsein, wohl aber fernöstliche Weisheit eines Bauwollenden zu symbolisieren in der Lage sind.

Einfriedigungen sind territoriale Imperative. Durch ihre Art und Höhe gibt der Hausbesitzer zu erkennen, wie er zu seinen Nachbarn steht: entweder durch Eisenbahnschwellen als Ausdruck einer Schutzbedürftigkeit oder weltoffen durch transparentes Chinarohr, sonst Schwartenzäune, Jägerzäune, die an gehäkelte Sofakissen erinnern, spanisches Eisengitterwerk in adorierender Erinnerung an den letzten Urlaub auf Mallorca - alles nebeneinander in einer Wohnstraße.

Jeder Mensch hat ein Recht auf visuellen Umweltschutz. Aber nicht jedem ist die Kompetenz eigen, eine ästhetische befriedigende Umwelt, die nach einer Entscheidung des BVerwG v. 29.8.1961 zu den wesentlichen öffentlichen Belangen gehört, auch gestaltwirksam verwirklichen zu können. Es ist die ureigenste Pflicht von Architektinnen und Architekten – als „Anwälte des Sichtbaren“ – eine derartige Verantwortung und Aufgabe zu übernehmen.

Allerdings müssen sich Architektinnen und Architekten dann auf einen Rollenwechsel einlassen. Nicht die treuhänderische Verantwortung gegenüber einem privaten Bauherrn oder einem Investor beansprucht vorrangige Geltung, sondern der Dienst am Gemeinwesen, die Legitimation städtebaulichen Handelns als im öffentlichen Interesse einer Wahrung von Baukultur im Sinne des neu eingeführten Planungsleitsatzes des § 1 Abs. 5 BauGB liegend und darüber hinaus einer Stadtbaukunst, die im Übrigen, was Politiker zu schätzen wissen, den wirtschaftlich-monetären Wert eines Standorts erheblich zu steigern in der Lage ist.

Literatur:

H. Lattermann, „Griechische Bauinschriften“, Straßburg 1908

F.G. Maier (FGM), „Griech. Mauerbauinschriften“, Heidelberg 1959 Bd. I (Texte und Kommentare); 1961 Bd. II (Untersuchungen)

A. Linfert et.al., „Die Skeuothek des Philon im Piräus“, 1981

W. Meyer-Christian, „Das Arsenal des Architekten Philon in Zea/Piräus“, Diss. Karlsruhe 1983 • K.-J.KRAUSE, „Raumplanung im griech. Altertum“, Dortmunder Beiträge zur Raumplanung Bd. 82, Dortmund 1998.

W. Liebenam, „Städteverwaltung im röm. Kaiserreich“, Leipzig 1900 • M.VOIGT, „Die röm. Baugesetze“, In: Berichte ü. d. Verhandl. d. Kgl. Sächs. Gesellschaft d. Wiss. zu Leipzig. Phil.-hist. Klasse, Bd. 54, Leipzig 1902, 175-198

K.-J. Krause, „Stadtbildpflege im Altertum“, Dortmund, Universität, Fakultät Raumplanung, FG Stadt- und Landschaftsgestaltung (Forschungsprojekt) 1987.

Wiedenhofer, „Die bauliche Entwicklung Münchens vom Mittelalter bis in die neueste Zeit im Lichte der Wandlungen des Baupolizeirechts“, Diss. München 1916

A. Urschlechter, „Das Baurecht der Stadt Nürnberg“, Diss. Erlangen 1940

O. Gönnewein, „Die Anfänge des kommunalen Baurechts“, in: Kunst und Recht (Festgabe für Hans Fehr), Karlsruhe 1948, 71-134.

J.P. Willebrand, „Grundriß einer schönen Stadt - in Absicht ihrer Anlage und Errichtung, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zum Anwachs und zur Erhaltung ihrer Einwohner“, Hamburg/Leipzig 1775

H. Hildner, „Wiesbadener Wohnbauten der klassizistischen Zeit. Mit einer vergleichenden Betrachtung der Modellbauten in südwestdeutschen Residenzstädten 17. bis 19. Jahrhundert“, Diss. Darmstadt 1931

H. Oldenburg, „Die Entwicklung der Baupolizeiverordnungen und deren Einfluss auf die Baugestaltung“, Diss. Hannover 1939

D. Pirson, „Das Baurecht des fürstlichen Absolutismus im hohenzollernschen Franken“, Diss. Erlangen 1960

B. Geyer, „Das Stadtbild Alt-Dresdens. Baurecht und Stadtgestaltung“, Berlin 1964 (= Abh. d. Sächs. Akad. d. Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Klasse Bd. 51)

B. Kalusche, „Baurecht und Bauästhetik seit dem 15. Jh. unter besonderer Berücksichtigung süddeutscher Städte“, Diss. Heidelberg 1976.

F. Koch, „Wichtige Ortsstatute nach dem preuß. Verunstaltungsgesetz“, Bund Heimatschutz, Hrsg., Meiningen 1910

K.-J. Krause, „Farbe im Hoch im Städtebau“, In: Schriftenreihe Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NRW, Reihe Wohnungsbau - Kommunalen Hochbau, Bd. 3.028, ILS Dortmund 1980, 109-122

E. Gassner, „Geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts und des städtebaulichen Gestaltungsrechts“, In: Denkmalrecht der Länder u. d. Bundes 1983, Einführung 090 01-52.

M. Büge, W. Zinkahn, „Baugestaltung. Durchführungsbestimmungen und sonstige Vorschriften zur BaugestVO“, Eberswalde/Berlin/ Leipzig 1943

K.-J. Krause, „Zwischen Anstand und Kriminalität. Baugestaltungsrecht im Nationalsozialismus“, RaumPlanung (33) 1986, 100-105.

M. Büge, W. Zinkahn, „Der Rechtsschutz gegen Verunstaltung. Ein Wegweiser durch das Recht der Baugestaltung und Außenwerbung“, Düsseldorf 1952 (= Schriftenreihe zum Bau-, Miet- und Wohnrecht Bd. 1)

W. Fehrmann, „Zur Aufnahme baugestalterischer Festsetzungen in den Bebauungsplan“, BauR 1971, 145-157

H.G. Watzke, „Die Baugestaltung als Aufgabe der Baupolizei“, Diss. Berlin 1972

A. Rossi et.al., „Bauaufnahme, typologische und morphologische Untersuchungen der Stadt Zürich“, ETH Zürich 1972-1974; ders., „Das Konzept des Typus“, In: arch+ Nr. 37, 1978, 39 ff.

B. Burger, N. Gutschow, K.-J. Krause, „Bebauungspläne und Ortssatzungen. Instrumente der gestalterhaltenden Erneuerung historischer Stadtgebiete“ Berlin 1978

H. Holl, „Gestaltungsregeln im Städtebau - Eine Untersuchung der städtebaulichen Fachliteratur“, Diss. München 1982

H.K. Schmaltz, „Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung“, Vermessungswesen und Raumordnung 1983, 217-231

E. Seybold, „Bauästhetisches Ortsrecht“ Diss. Hamburg 1987, Theorie und Forschung Bd. 39, Architektur und Städtebau Bd. 2, Regensburg 1988

C. Moench, T. Schmidt, „Die Freiheit der Baugestaltung. Aktuelle Probleme im Recht des Denkmalschutzes und der Baugestaltung, dargestellt anhand der Rechtslage in Bayern“, Düsseldorf 1989.

Hans Jörg Duvigneau : Gestaltungsvorschriften in Paris

Gestaltungsvorschriften für das Bauen in der Stadt wurden in Europa schon im Mittelalter entwickelt und z. B. in den Städten der Toskana mit äußerster Strenge gegen jeden Bauherrn durchgesetzt (*W. Braunfels, 1953*). Die eindrucksvolle stadtgestalterische Geschlossenheit und Harmonie der historischen Innenstädte von Siena, Florenz, Volterra u. v. a. beruht nicht nur auf der Verwendung gleicher Baumaterialien und der Entstehung ihrer das Stadtbild prägenden Bauten in einer bestimmten historischen Epoche, sondern mehr noch auf dem Willen der damaligen Stadtrepubliken und ihrer vielen Mandatsträger, keinerlei Eigenmächtigkeiten einzelner Bauherren mehr zu dulden und Normverstöße zu beseitigen. So mussten nicht allein die vielen Geschlechtertürme einzelner Familien, wie wir sie aus San Gimignano kennen, in vielen Städten auf die vom Rat der Stadt beschlossene maximale Gebäudehöhe zurückgebaut werden, auch Vorbauten, Erker und Balkone, wie sie früher z. B. am Campo von Siena bestanden, mussten von den Hauseigentümern abgebrochen und durch eine der beschlossenen „Gestaltungssatzung“ entsprechende glatte Fassadengestaltung ersetzt, Straßen durch die Anlieger in einheitlicher Form gepflastert werden usw.

In Gestaltungsvorschriften mischten sich praktische Anforderungen der Sicherheit (Brandschutz), der Hygiene (Sauberehaltung der öffentlichen Straßen durch Pflasterung), der Zugänglichkeit zu den oft sehr schmalen Grundstücken (allgemeine Belegenheit; Nachbarrecht), lokale Baugewohnheiten etc. mit funktionalen und ästhetischen Vorstellungen über eine „schön“ gestaltete Stadt – wobei die Schönheitsvorstellungen über lange Zeiträume ziemlich konstant blieben. Die Ähnlichkeiten der alten Städte Oberitaliens einerseits, der Hanse- und Hafenstädte Nordeuropas andererseits sind auf jeweils gleichartige Stadtgestaltungsvorstellungen zurückzuführen, die sich aus ähnlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten, gleichen funktionalen Anforderungen an die Stadt und ihre Elemente, aus der reichen Erfahrung mit Katastrophen und ihrer Bewältigung und aus einem gemeinsamen Ordnungs- und Schönheitsideal entwickelt hatten. Der Zwang zur Entwicklung und Durchsetzung verbindlicher Vorgaben für das Bauen in den Städten war umso stärker, je größer die Städte und je dichter ihre Bauweise innerhalb der Begrenzung durch die teuren Befestigungsanlagen waren.

Stadtgestaltungsvorgaben in diesem Sinne gab es bereits im mittelalterlichen Paris, hatte die Stadt doch bereits im 15. Jh. – nach dem Aderlass durch die Pest in Europa – noch immer weit über 100.000 Einwohner (*L. Bergeron, 1989*) und war damit die bevölkerungsreichste Stadt auf dem Kontinent – vor Mailand, Genua und Venedig und weit vor den größten deutschen Städten dieser Zeit.

Mit der Entwicklung größerer Territorialstaaten seit der Renaissance suchten die Territorialherren als unumschränkte Potentaten ihrer Macht auch durch die Größe ihrer Schlösser und die Pracht ihrer Residenzstädte Ausdruck zu geben. Dabei erwies sich die seit Jahrhunderten bestehende enge Verbindung zwischen Italien und Frankreich als besonders fruchtbar, vor allem im 16. und 17. Jh., als die Königinnen aus dem Hause Medici Florentiner Stil und Raffinesse nach Frankreich brachten. Die Präsenz vieler hervorragender italienischer Künstler (Architekten, Baufachleute, Maler, Bildhauer) in Frankreich bewirkte eine spürbare Differenzierung der Baukunst, orientiert an „klassisch“-italienischen Vorbildern und an großzügigen Lösungen im „strengen“ Stil: Beispiele sind die Loire-Schlösser, in Paris der Louvre, der Pont Neuf mit der Place Dauphine und die Place des Vosges.

Die Entwicklung der Bauvorschriften (*Rèlements*) für Paris

Erst nach dem Friedensedikt von Nantes 1598 und dem Ende der Glaubenskriege, die Frankreich ein halbes Jahrhundert lang zerrissen hatten, konnten sich die Städte als die wichtigsten Orte wirtschaftlichen Wachstums und fast einzige Quelle staatlicher Steuereinnahmen wieder erholen. Die friedlichen Rahmenbedingungen seit der Regierung Henri IV setzten lange zurückgehaltene Baumaßnahmen der Bürger, der Kirchen und des Adels frei – vor allem in Paris.

Die Bauordnung für Paris von 1607 schreibt Baufluchtlinien und Gebäudehöhen vor

Noch in der Regierungszeit von König Henri IV trat 1607 die erste umfassende Bau- und Gestaltungs- Verordnung für Paris in Kraft (*C. Mignot, 2005*). Sie setzte Straßenbegrenzungslinien als verbindliche Baufluchtlinien fest und verbot Vor- und Rücksprünge sowie Balkons. Ein wesentliches Motiv für den Erlass der Bauvorschriften waren die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit (Brandschutz) und an den unbehinderten Zugang zu den Grundstücken (freie Befahrbarkeit und Begehrbarkeit des öffentlichen Straßenraums). Gleich wichtig waren stadtgestalterische und administrative Gesichtspunkte: Die Gestalt der den Straßenraum begrenzenden Gebäude sollte einem einfachen Prinzip gehorchen, dem jedermann folgen konnte und das nicht durch willkürliche Vorsprünge einzelner Gebäude durchbrochen werden sollte. Die Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe folgte dem Grundsatz der Allgemeinverbindlichkeit, d. h. der Gleichbehandlung aller Bauherren, was die Durchsetzung der Bauvorschriften erheblich erleichterte.

In der Regierungszeit von Louis XIV wurde die inzwischen bewährte Bauordnung von 1607 nur in wenigen Punkten aktualisiert: So wurde 1667 die maximale Höhe des Kranzgesimses (eine Art „Traufhöhe“) auf 16 m festgesetzt. Erker waren weiterhin nicht gestattet, für Balkons bedurfte es einer Sondergenehmigung.

Fassadengliederung

Während das „anonyme“ Wohnhaus des Bürgers auf den schmalen Parzellen des mittelalterlichen Paris häufig nur 2 Achsen breit ist – mit den Wohn- und Aufenthaltsräumen des Eigentümers und seiner Angehörigen am offenen Treppenhaus übereinander – und oberhalb des Erdgeschosses mit seinen Läden etc. kaum gliedernde Elemente kennt, werden die individuell unterscheidbaren „Hôtels“ des Adels und die gereihten Stadthäuser an den neuen Schmuckplätzen (Place des Vosges, Place Vendôme, Palais Royal) mit der Dreigliederung ihrer Fassaden in Sockel-, Mittel- und Dachzone allmählich zum Vorbild für das allgemeine Bauen – zunächst in den vornehmen Stadtteilen (Rue de Castiglione; Rue Royale), seit etwa 1800 überall in Paris: z. B. Rue de Rivoli, die Boulevards der Haussmann-Ära.

Beziehung zwischen Straßenbreite und Gebäudehöhe: „*Le gabarit*“

Angesichts der ungebremsen privaten Bautätigkeit tritt 1784 kurz vor der Revolution eine interessante Neuregelung der Gestaltungsvorschriften in Kraft: Erstmals wird in der Verordnung eine Beziehung zwischen der Straßenbreite und der Gebäudehöhe definiert – *le gabarit*: Danach durfte die maximal zulässige Höhe von Gebäuden an breiten Straßen (größer als 10 m) 17.50 m betragen, an schmalen Straßen war sie entsprechend niedriger. Die zulässige Höhe des ausbaubaren Dachs über dem Kranzgesims wurde in einer Ergänzung von 1785 auf 3 bis 5 m festgesetzt – abhängig von der Breite des Gebäudes (C. Mignot, 2005). Die Bedeutung dieses Instruments ist kaum zu überschätzen. Es war bis in die Mitte des 20. Jh. wirksam. Die negativen Auswirkungen auf den Pariser Stadtraum nach Abschaffung dieser Regelung wurden bald offenbar, sodass Paris seit den 1980er Jahren diese Regelung in aktualisierter Form wieder aufgriff.

Balkons und „französisches“ Fenster

Erst seit 1843 wurden in Paris Balkons oberhalb von 6m über OKT allgemein zugelassen, sie durften nicht breiter sein als 0,80 m. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die hohe bauliche Dichte in Paris und das über zweieinhalb Jahrhunderte wirksame allgemeine Verbot von Balkons zur

Herausbildung des tiefen „französischen“ Fensters am Pariser Haus geführt hat - ein genial einfacher Ersatz für die verbotenen Balkons. Der Pariser Haustypus mit dem eleganten, geschosshohen Fenster wurde bald Vorbild auch für das Bauen in den Provinzstädten.

Die Bauordnung als behördliches Gestaltungsinstrument im Paris des 19. Jh.

Es kann nicht wundernehmen, dass dem ehrgeizigen Gestaltungswillen von Napoléon III. und des von ihm eingesetzten Präfekten für Paris, Baron George-Eugène Haussmann, die vorhandenen Instrumente nicht ausreichten, um die selbst gesetzte Aufgabe einer umfassenden Modernisierung der Stadt, d. h. einer durchgreifenden Neugestaltung ihres Straßen- und Wegenetzes, einer grundlegenden Erneuerung aller ihrer technischen Infrastrukturen und einer prächtigen Neu-Inszenierung ihrer baulichen Gestalt zu verwirklichen.

Die Bauordnung des Präfekten Haussmann von 1852 wurde gemeinsam mit dem neuen Bau-, Boden- und Erschließungsrecht das schärfste Instrument des Stadtumbaus und der Neugestaltung von Paris. Neue Bodengesetze erleichterten die Grundstückumlegung und ermöglichten die schnelle Enteignung der Flächen für Straßen und öffentliche Zwecke sowie die Zwangsenteignung auffälliger Häuser im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Das neue Erschließungsrecht belastete die Anlieger mit den Kosten für den Straßenbau; der Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgung und -Entsorgung wurde eingeführt.

Die 1855 verschärften Bau- und Gestaltungsvorschriften stellten hohe Anforderungen an die Neubauten entlang der neuen Boulevards. Zu den aktualisierten Kriterien früherer Bauordnungen wie Sicherheit für die Menschen; vorbeugender Brandschutz etc. traten neue hinzu: Standsicherheit der Gebäude; Gestaltung der Gebäude mit Lochfassaden; Materialvorschriften insb. zur Verwendung des heimischen Kalksteins (J. de Cars et P. Pinon, 1991). Bauherren mussten nicht nur Gestaltungspläne ihrer Fassaden vorlegen, sondern sich mit den Nachbarn innerhalb des Baublocks über die lignes principales (Hauptlinien) der Fassaden abstimmen (gleiche Höhe der Gesimse; durchlaufendes Kranzgesims; gleichartige Dachgestaltung). 1857 wurden die Gebäudehöhen in Abhängigkeit von der Straßenbreite (le gabarit) neu definiert: An den breiten Straßen (größer oder gleich 20 m) durfte die Gebäudehöhe bis zum Kranzgesims 20 m oder bis zu 5 Vollgeschossen betragen; oberhalb des Kranzgesimses waren Dachausbauten zulässig, die häufig noch einmal 2 Geschosse ausmachten. - Die Teilung des Sockelgeschosses in Erdgeschoss und Entresol (Zwischengeschoss) ist nun allgemein zulässig und führte faktisch zu einer durchgehend 7 bis 8-geschossigen Bauweise entlang der großen Boulevards. 1884 wurden die Gebäudehöhen gemäß gabarit abermals geringfügig angehoben.

Die letzte, stadtgestalterisch relevante Novellierung der Bauvorschriften des 19. und frühen 20. Jh. erfolgte 1902: Die Neufassung der Bauordnung erlaubte reichen Fassadenschmuck (der „prächtige“ Stil), der über die Straßenbegrenzungslinie auskragen darf, sowie Bekrönungen der Gebäude entlang einem Vollgeschoss über dem Kranzgesims; Erker und Balkone, sowie Türme, Kuppeln etc. für Gebäude an den Blockecken sind allgemein zulässig. Die Stadt veranstaltete regelmäßig Fassadenwettbewerbe; die prämierten Gebäude wurden veröffentlicht – als Ansporn für Bauherren und ihre Architekten (F. Loyer, 1987).

Die Entwicklung der Bau- und Gestaltungsverordnungen seit Ende des Ersten Weltkrieges

1920 bricht sich die Moderne auch im Pariser Wohnungs- und Städtebau Bahn: Aus ersten Anfängen seit 1889 entsteht in Paris der Soziale Wohnungsbau für Arbeiter und kleine Angestellte: HBM: Habitations à Bon Marché, der in der Zwischenkriegszeit einen eigenen Baustil entwickelt – bei hoher Dichte, hoher Bauweise von 8 und mehr Geschossen, sowie hoher Bauqualität. (R. H. Guerrand, 1992).

Die Bauordnung für Paris wird entrümpelt, aber ihre wesentlichen Elemente gelten bis in die Zeit nach 1945 weiter fort: Baulinien und der *gabarit* sind verbindlich, in Bezug auf die Gestaltung der Fassaden gibt es Ausnahmen.

In einer langen Auseinandersetzung zwischen Traditionalisten und Erneuerern in der Pariser Architekten- und Beamtenschaft nach 1945 wird schließlich die 350jährige Kontinuität strenger Gestaltungsvorschriften beendet. Der politische Wille zu der als notwendig erkannten Entbürokratisierung, der optimistische Zeitgeist der Nachkriegsjahre, vor allem aber die vielen Beispiele eines „modernen“ Wiederaufbaus der im Krieg zerstörten Städte Westeuropas verstärken den Druck der Verbände von Architekten, Ingenieuren und Bauwirtschaft auf die Verwaltung, die alte Bauordnung abzuschaffen und in Bezug auf Gebäudehöhen, Gebäudestellung und –Gestaltung mehr Freiheit zuzulassen. Seit 1967 sind die alten Baulinien nicht mehr verbindlich: Bei Zurücktreten von der Straßenbegrenzungslinie sind wesentlich höhere Gebäude, auch Hochhäuser, zulässig. Neben vielen guten Beispielen einer gelungenen Einfügung der Neubauten gibt es aber auch haarsträubende Fehlleistungen (F. Loyer, 1987).

1977 erhält die Stadt Paris nach fast 200 Jahren ihre Selbstverwaltungskompetenzen zurück. Angesichts der überall virulenten Einbrüche in das Pariser Stadtbild und der erbärmlichen Gestaltungsqualität vieler Neubauten erarbeitet die Stadt eine neue Bauordnung, die sich stärker an den traditionellen städtebaulichen Qualitäten orientiert und zugleich die Bebauungsdichte reguliert: Der POS – Plan d’occupation du sol in Verbindung mit dem COS Coefficient d’occupation du sol definieren die Bebauungsdichten; Règlements zum Schutz des vorhandenen

baulichen Erbes und neue gabarits definieren die Gebäudehöhen in Abhängigkeit vom angrenzenden öffentlichen Raum und der umgebenden Bebauung.

Auf der Grundlage des neuen französischen Städtebaugesetzes von Dezember 2000: SRU - Loi de solidarité et de Renouveau Urbains, hat die Stadt 2006 den nach diesem Gesetz geforderten Stadtentwicklungsplan PLU Plan Local d'Urbanisme in Kraft gesetzt – ein umfassendes Planwerk, das die Stadtentwicklungsziele im Sinne unseres FNP mit den örtlichen Rahmenbedingungen für jedes konkrete Bauvorhaben in Paris verbindet (Mairie de Paris, 2006). Er enthält auch die neuen Règlements, die, wie das ganze Planwerk, vor Inkrafttreten mit allen interessierten Institutionen und Behörden breit diskutiert worden sind. Wieder spielen Dichtebeschränkungen durch den COS und le gabarit-enveloppe für die Höhenbegrenzung von Gebäuden eine maßgebliche Rolle für das Bauen in der Stadt. Denkmalgeschützte Ensembles und andere schutzwürdige städtebauliche Strukturen wurden fortgeschrieben. In deren Umgebung gelten verschärfte Schutzbestimmungen (C. Barbé, 2005).

Nach dem neuen Stadtentwicklungsplan für Paris von 2006 haben stadtgestalterische Aufgaben beim Bauen im Bestand, bei Stadtumbauvorhaben und bei Neubauprojekten einen hohen Stellenwert. Zugleich will Paris seine Bemühungen um eine nachhaltige gestalterische Aufwertung der öffentlichen Räume (Straßen, Plätze, Grünanlagen) fortsetzen und dafür sorgen dass exzessive Werbung an den Gebäuden verhindert bzw. beseitigt wird. (E. Lapierre, 2005)

Gestaltsichernde Planverfahren bei größeren Stadtumbauprojekten in Paris

In den zurückliegenden 25 Jahren wurden auch in Paris größere Stadtumbauvorhaben durchgeführt, die ähnlich wie Entwicklungsbereiche nach dem deutschen Städtebaurecht als *ZAC - Zone d'Aménagement Concerté* förmlich festgelegt wurden. Nach einer städtebaulichen Machbarkeitsstudie durch das Planungsbüro der Stadt *APUR – Atelier Parisien d'Urbanisme* auf Grund der von der Stadt für diesen Standort beschlossenen städtebaulichen Zielsetzungen wird ein Entwicklungsträger – in der Regel aus dem Kreis der städtischen Wohnungsbauunternehmen – eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben, die Erschließung durchzuführen, die erschlossenen Grundstücke an Bauherren zu verkaufen und eine Gesamtbilanz im Sinne einer Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen und fortzuschreiben. Um für das Entwicklungsprojekt eine hohe stadtgestalterische Qualität zu erhalten, schreibt die Stadt bzw. der Träger auf der Grundlage der Vorstudie von APUR einen beschränkten städtebaulichen Wettbewerb aus. Der aus dem Verfahren hervorgegangene Planer stellt nun den verbindlichen Bebauungsplan auf und legt Baulose fest, die der Entwicklungsträger unter interessierten Bauherren ausschreibt. Aus den von den

Investoren im Team mit ihren Architekten eingereichten Projekten wählt die Stadt bzw. die von ihr eingesetzte Jury auf Vorschlag des koordinierenden Planers und des Entwicklungsträgers die besten Vorschläge aus. Die siegreichen Bauinvestoren lassen nun die Baugenehmigungsanträge erarbeiten, die wiederum der Zustimmung des koordinierenden Planers bedürfen. Auf diese Weise sind in den 1990er Jahren in den Stadtumbaugebieten im Pariser Osten beiderseits der Seine die gelungenen neuen Quartiere von Reuilly, Bercy, Tolbiac etc. entstanden (*H. Duvigneau, 2008*).

Literaturangaben:

Wolfgang Braunfels: Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana, Berlin 1979

Claude Mignot: Grammaire des Immeubles Parisiens, Paris, 2005

Louis Bergeron : Paris – Genèse d'un Paysage, Paris 1989

Pierre Pinon : Les Réseaux Techniques, in : Jean de Cars et Pierre Pinon (Hg.) : Paris – Haussmann, Paris 1989

François Loyer : Paris XIXe Siècle – L'immeuble et la rue, Paris 1987

Roger Henri Guerrand : Une Europe en construction – deux siècles d'habitat social en Europe, Paris, 1992

Catherine Barbé : La conduite des projets ; in : Eric Lapierre (Hg.) Aménager Paris, Paris 2005

Eric Lapierre : Paris, ville homogène ou hétérogène ? in : Eric Lapierre (Hg.) Aménager Paris, Paris 2005

Mairie de Paris : Plan Local d'Urbanisme, Règlement, Tome 1 et 2, Paris 2006

Hans Jörg Duvigneau: Stadtumbau in Paris seit 1960; in: Harald Bodenschatz / Ulrike Laible (Hg.): Großstädte von morgen, Berlin, 2008

3. SATZUNGEN VON DER VORSTADT BIS ZUM WELTKULTURERBE

Hans-Achim Körber: Regelungen für die Stadtgestalt – Das Beispiel Lübeck

Das Stadtdenkmal

Die Gestaltungssatzung für die Lübecker Altstadt, die 1987 in die Liste des Weltkulturerbes eingetragen wurde, nimmt Bezug auf 700 Jahre Stadtgeschichte zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert. Die Stadtgründer wählten einen strategisch günstigen Ort auf der Halbinsel zwischen den Flussläufen der Wakenitz und der Trave im Schnittpunkt wichtiger Handelswege zu Lande und zu Wasser. Innerhalb von 200 Jahren nahm die Stadt einen rasanten Aufschwung und zum Ende des 14. Jahrhunderts war die Stadt in ihren Grundzügen und charakteristischen Ausprägungen fertiggestellt. Als Beispiel mittelalterlicher Stadtbaukunst ist damit ein Zeugnis überliefert für die politisch selbstbewusste „Königin der Hanse“, eine wirtschaftlich florierende Großstadt und ein künstlerisch reiches, ausdifferenziertes Gemeinwesen.

Als gestaltgebende Faktoren zeigen sich die Beschränkung auf die Insellage innerhalb der Stadtmauern, die Struktur von Straßen und Plätzen, Höfen und Gängen, die schmalen und tiefen Parzellen, der durch Brandschutz und Verfügbarkeit vorgegebene Materialkanon, die konstruktiven und funktionalen Anforderungen, die Höhen- und Stockwerksbeschränkungen sowie die Hierarchie zwischen Bürgerhäusern auf der einen Seite und Gebäuden des Gemeinwesens und der Kirche auf der anderen Seite.

Das Ergebnis ist ein gebautes Gleichgewicht zwischen der Vielfalt individueller Einzelinteressen und der Einheit des stadtgesellschaftlichen Anspruchs. Ablesbar ist diese Qualität in einzelnen Fassaden, in Straßenräumen, in der Stadtansicht und Stadtsilhouette, sowie in der Dachaufsicht. Die so ausformulierte Stadtgestalt erfuhr in den nachfolgenden fünf Jahrhunderten bis 1850 vielfache Differenzierungen, Variationen und Interpretationen, ohne das Gesamtkunstwerk der Stadtanlage in Frage zu stellen (Abbildung 1: Die Lübecker Altstadtinsel, Abbildung 2: Stadtansicht Lübeck, An der Obertrave).

Störungen

Beginnend mit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts sind Entwicklungen zu beobachten, die sich für die Gestalt der Altstadt als Störung auswirken. Diese Tendenz wurde durch die Aufhebung von Regeln und Bindungen verstärkt: Die Aufhebung der Torsperre, die Einführung der Gewerbefreiheit, die Industrialisierung und Trennung von Funktionen, die Aufhebung von Höhenbeschränkungen für Gebäude, die weitgehende Verfügbarkeit von Materialien, neue

technische und konstruktive Möglichkeiten und der Vorrang des Verkehrs im Stadtraum. Sichtbaren Ausdruck finden die Veränderungen in geradezu dramatischen, provokanten Kontrasten der Höhenentwicklung sowohl in den Jahren des ausgehenden 19. Jahrhunderts, als auch in den Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg. Deutlich wird, dass hier nicht an dem überlieferten Stadtdenkmal weitergebaut werden sollte, sondern dass dieses abgerissen und durch eine neue, bessere Stadt ersetzt werden sollte (Abbildung 3: Eckbebauung Huxstraße nach 1900; Abbildung 4: Neubau am Klingenberg 1960er Jahre).

Für diese Entwicklung ist die Zerstörung durch Brandbomben 1942 nicht ursächlich, sondern nur verstärkend. Ein Konsens fand sich für den Wiederaufbau der teilzerstörten Großkirchen, nicht aber für den Stadtgrundriss, den Stadtraum und die Profanbauten (Abbildung 5: Altstadtstraße westlich der Marienkirche nach der Kriegszerstörung 1942. Die Kirche wurde wiederaufgebaut, die Bürgerhäuser wurden abgerissen).

Mit dem Aufbau einer neuen, autogerechten Stadt war das Versprechen wirtschaftlichen Erfolges und besserer Zeiten verbunden. Ein weiterer Aspekt in der Schadensbilanz der Altstadt ist die Nachlässigkeit einer dem Diktat der Kosten, Termine und Pflegeleichtigkeit überlassenen Architektur, verstärkt in den 1970er Jahren. (Abbildung 6: Lübeck, Schlumacherstraße: Die Fassadensanierung der 1970er Jahre zeigt die Ignoranz gegenüber den Qualitäten der Altbauten).

Dazu gehört auch die Ignoranz gegenüber den Qualitäten der Altbauten: in erheblichem Umfang wurde erhaltene wertvolle Bausubstanz erst nach dem 2. Weltkrieg abgerissen.

Gegensteuerung. Die Renaissance der Altstadt

Interessant und entscheidend ist, dass das Versprechen einer von der Geschichte getrennten, neuen, besseren Stadt nie eingelöst werden konnte: gemessen an den kulturellen Qualitäten der Altstadt, die sich über Jahrhunderte bewährt haben und bis heute wirksam und erfahrbar sind, konnten die neuen, die Tradition leugnenden Ansätze der Stadtplanung nicht überzeugen: die autogerecht verbreiteten und durchgebrochenen Straßenräume sind Problemräume geblieben, städtebauliche Missstände mit zum Teil auch 60 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges noch brach liegenden Grundstücken, die davon erzählen, dass der Verlust von stadträumlicher Qualität langfristig auch nicht durch wirtschaftlichen Erfolg kompensiert werden konnte (Abbildung 7: Lübeck Krähenstraße- Ergebnis der autogerechten Stadtplanung: Wertvolle erhaltene Bausubstanz und spannungsreiche Stadträume wurden eine breiten Durchgangsstraße geopfert).

In dem Maße, in dem sich die Verluste zuspitzten, erstarkte gegen Ende der 1970er Jahre eine Gegenbewegung, die die „Renaissance der Altstadt“ einläutete. In diese Zeit gehörten die mit einem neuen Rollenverständnis und neuen gesetzlichen Grundlagen ausgestattete Denkmalpflege, die öffentliche Förderung der Stadtsanierung in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten, großes privates Engagement und schließlich auch die ortsrechtlichen Instrumente der städtebaulichen Erhaltungssatzung und der 1982 beschlossenen Gestaltungssatzung für die Lübecker Altstadt.

Idee und Methode der Gestaltungssatzung

Ein Vorläufer der heutigen Gestaltungssatzung ist der 1901 durchgeführte Fassadenwettbewerb zur Erlangung von Musterfassaden für die Altstadt. Der Wettbewerb ist als Reaktion auf Neubauten im historistisch eklektizistischen Stil der Gründerzeit zu verstehen, der die Lübecker Altstadt ihrer Identität stiftenden, individuellen, regionalen Ausdrucksform zu berauben drohte. Die gebauten Ergebnisse dieses Wettbewerbs sind durchaus verdienstvolle Zeugnisse eines neuen „lübischen Stils“ zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Abbildung 8: Neubau am Koberg 1903 nach dem Fassadenwettbewerb 1901- Architekt Johannes Baltzer (vgl. Bilder 3 und 4)).

Gleichwohl konnte sich der Wettbewerb nicht als Wegweiser oder taugliche Methode einer Gestaltungssatzung fortsetzen: jede Zeit der 700-jährigen Stadtgeschichte bis 1850 hat ihren eigenen Stil entwickelt und damit das Stadtbild bereichert. Es kann also nicht die Aufgabe einer Gestaltungssatzung sein, *einen* Architekturstil festzuschreiben. Damit würde einer Zeit das Recht genommen, ihren eigenen Ausdruck zu finden und der Stadt würden ihre Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Die Lübecker Gestaltungssatzung verfolgt daher eine andere Idee: Die Grundlage der Satzung ist die sorgfältige Analyse der Altstadt, die die Professoren Michael Trieb und Antero Markelin zusammen mit der Stadtplanung erarbeitet haben (Abbildung 9: Auszug aus der Stadtbildanalyse der Lübecker Altstadt).

Mit der Gestaltungssatzung werden die Ergebnisse der Analyse in ein Regelwerk übersetzt, vergleichbar dem Vokabular und der Grammatik einer Sprache. Gegenstand der Regelungen sind der Stadtgrundriss, Gebäudetypen, Parzellen, Dachformen, die Gliederung von Fenstern und Fassaden, Materialien von Dächern und Fassaden, Farben und Werbeanlagen. Die Gestaltungssatzung will als Hilfe und Unterstützung verstanden werden für die Kommunikation im räumlichen und zeitlichen Kontext der Altstadt. Sie will dagegen nicht eine Vorgabe für Stil und Inhalt der architektonischen Entwürfe sein. Die Gestaltungssatzung darf auch nicht missverstanden werden als Anleitung zur Rekonstruktion vergangener Zeiten und ihrer Bauten. Sie liefert einen Beitrag zum Verständnis des baukulturellen Erbes, propagiert aber nicht dessen Kopie oder eine nostalgische Rückwendung zu vermeintlich guten alten Zeiten. Ein Problem

liegt darin, dass eine gestalterische Satzung aus sich selbst heraus keine Widerstandskraft gegen solche und ähnliche Missverständnisse entwickelt. Das heißt, dass die gestalterische Satzung auf engagierte Sachwalter ihrer Interessen angewiesen ist. Mit der Rechtskraft der Satzung ist das Ziel noch lange nicht erreicht, die Anwendung bleibt eine dynamische Daueraufgabe.

Anwendungspraxis

Die Gestaltungssatzung lässt die künstlerische Freiheit des architektonischen Entwurfs unberührt. Für den künstlerischen Ausdruck des Einzelbauwerks ist die Satzung nicht zuständig, sondern für die Erläuterung des übergeordneten städtebaulichen Rahmens, zu dem sich der Architekturentwurf verhalten muss. Damit wird aber auch die falsche Erwartung enttäuscht, die Gestaltungssatzung könnte die Mühe und den Aufwand des Entwerfens ersparen. Eine Gestaltungssatzung ist kein Rezeptbuch, das es lediglich paragraphengetreu nachzukochen gilt. Vielmehr nimmt die Gestaltungssatzung alle am Bau Beteiligten in die Pflicht, sich der verantwortungsvollen Aufgabe mit Engagement zu stellen. Eine Gestaltungssatzung kann nicht angewandt werden, wie eine Gebührensatzung. Auch auf der Seite der Bauverwaltung setzt die erfolgreiche Anwendung qualifiziertes Personal voraus, das die Ziele der Satzung in den Vordergrund stellt und nicht die Erfüllung von Einzelvorschriften im Wortlaut. Auch die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen gehört zur Praxistauglichkeit einer Gestaltungssatzung. Durch Befreiungen dürfen jedoch nicht die Regeln außer Kraft gesetzt werden. Die Abweichung von der Regel steht und fällt mit einer qualifizierten, immer an den Zielen der Satzung orientierten Begründung für den jeweiligen Einzelfall. In diesem Zusammenhang kommt auch dem seit 2003 in Lübeck eingerichteten Gestaltungs- und Welterbebeirat eine besondere Bedeutung zu. Der Beirat ist mit fünf externen, unabhängigen Fachleuten besetzt. Kennzeichen dieses Gremiums sind also neben der Unabhängigkeit und der Fachlichkeit der Pluralismus unterschiedlicher Architekturrichtungen sowie die regelmäßig zu den Sitzungen eingeladene Öffentlichkeit, die so Zeuge der Argumentation für die Qualität in der Baukultur wird (Abbildung 10: Musikhochschule An der Obertrave-rechts: Neubau des Konzertsaals Landesbauamt).

Resümee und Ausblick

Auch nach 27 Jahren und auch, wenn mit Sicherheit einzelne Formulierungen korrektur- und verbesserungsbedürftig sind, ist die Gestaltungssatzung mit ihrem Grundansatz und ihrem Bezug auf das Zeugnis von 700 Jahren Stadtbaukunst nicht veraltet. Dennoch ist es erforderlich, die Diskussion über die Gestaltungssatzung auf die Tagesordnung zu setzen, da die aktuellen

Rahmenbedingungen sehr widersprüchlich sind. Auf der einen Seite steht die Bundesstiftung „Baukultur“ und die Tatsache, dass der schöne Titel „Weltkulturerbe“ auf keiner Touristenbroschüre der Hansestadt Lübeck fehlt, auf der anderen Seite hat der Landesgesetzgeber Schleswig-Holstein im Rahmen seiner Kulturhoheit den Begriff „Baukultur“ aus der Landesbauordnung gestrichen. Die Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung von Gestaltungssatzungen ist zwar noch gegeben, der Genehmigungsvorbehalt für jegliche Änderung der äußeren Gestaltung auch im Geltungsbereich von Satzungen jedoch entfallen. Nicht einmal das Verbot der Verunstaltung ist im vereinfachten Genehmigungsverfahren noch Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung. Auf der kommunalen Ebene findet die Idee des autogerechten Umbaus der Altstadt wieder Fürsprecher. Im Zuge der Liberalisierung und Entbürokratisierung werden den privatwirtschaftlichen Interessen immer weniger Regeln im öffentlichen Interesse gegenübergestellt. Die Beschäftigung mit der Stadtgeschichte hat aber gezeigt, dass die Gegenwart oder Abwesenheit von Regeln in der Qualität der gebauten Stadtgestalt ihren Ausdruck findet.

Das Wort „Politik“, die öffentliche Angelegenheit, geht auf das griechische Wort „Polis“, die Stadt zurück. Die Stadt als gebauter Ausdruck einer Stadtgesellschaft ist also keine Privatangelegenheit, sondern eine politische Gemeinschaftsaufgabe. Dabei geht es nicht nur um das äußere Erscheinungsbild, sondern auch um den möglichen Erkenntnisgewinn, den die Beschäftigung mit der historischen Stadt eröffnet, um mit der gebotenen Rück-Sicht die Zukunft zu gestalten (Abbildung 11: Hansestadt Lübeck- Holstentor mit Marienkirche, Arch.: Klaus Mai; Abbildung 12: Neubau Studentenwohnheim an der Marienkirche, (vgl. Bild 5)).

Heike Isbarn: Gestaltungssatzung Altstadt Wismar

Erfahrung mit der Gestaltungssatzung im Weltkulturerbe

Hier eine Kurzvorstellung der Hansestadt Wismar: Die Hansestadt Wismar liegt zwischen den Hansestädten Lübeck und Rostock direkt an der Ostsee. Die Stadt hat heute circa 45.000 Einwohner und ist nachweislich 780 Jahre alt (Abbildung 2: Glashoffsche Karte von 1833 mit Darstellung der Parzellenstruktur). Deshalb ist sie mit der Altstadt von Stralsund seit 2002 auf der Welterbeliste der UNESCO. Als idealtypische Stadt nach lübischem Recht hat sich ihr Straßen- und Platzgefüge seit dem Mittelalter weitgehend unverändert erhalten. Erst mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert ist sie über ihre mittelalterlichen Grenzen hinaus gewachsen.

Schutz

Die Altstadt von Wismar, und damit das Welterbe, ist auf vielfache Weise geschützt: Durch eine Denkmalsbereichsverordnung, eine Sanierungssatzung, eine Erhaltungssatzung und die Gestaltungssatzung, die hier im Weiteren vorgestellt wird. Bereits im Jahr 1992 wurde die „Gestaltungssatzung Altstadt Wismar“ erlassen, die 1994 erneut bekannt gemacht werden musste und bis heute fort gilt. Der Geltungsbereich umfasst circa 73 Hektar.

Ziel

Erklärtes Ziel dieser Gestaltungssatzung ist die Sicherung und Förderung der geschichtlichen, städtebaulichen und architektonischen Eigenart des Stadtbildes. Parallel zum Erlass der Gestaltungssatzung erfolgte eine Stadtbildaufnahme, die im Jahr 1993 publiziert wurde, genannt Stadtbildatlas. Die Gestaltungssatzung versucht ihr Ziel zu erreichen, in dem sie zu folgenden Punkten Regelungen trifft: Straßenräume, Baufluchten, Gebäudetyp, Baukörper, Dächer, Fassadengestaltung, Fenster, Schaufenster, Türen, Markisen, zusätzliche Bauteile, Farbgebung, Außenanlagen, Einfriedungen und Ordnungswidrigkeiten. Alle Regelungen können im Rahmen dieses Vortrages nicht vorgestellt werden, daher werden im Folgenden einige herausgegriffen:

Straßenräume, Baufluchten

Das lübische Recht bedeutete für das Bauen, dass, wer sein Haus neu aufbauen wollte, zum Rathaus gehen sollte, um sich dort Maß und Schnur zu holen. Diese sollte er dann an die Straße anlegen und danach bauen. Diese mittelalterliche Baufluchtvorschrift hat zum Erhalt der Parzellenstruktur und der Straßen- und Platzgefüge geführt und gilt es auch heute zu erhalten. So regelt die Gestaltungssatzung, dass der Verlauf der überlieferten Baufluchten aufzunehmen oder wiederherzustellen ist. Dies gilt auch für Vorhangfassaden.

Gebäudetyp

Als Gebäudetyp sind der Giebeltyp und der Traufseittyp zugelassen. Beide finden sich in der Altstadt von Wismar, wobei der Giebeltyp eher in den Hauptachsen an den Kaufmannshäusern und der Traufseittyp eher in den untergeordneten Straßen bei den Wohnhäusern zu finden ist. (Abbildung 4: Giebeltyp Krämerstraße; Abbildung 5: Traufseittyp Breite Straße). Andere Typen sind im Ausnahmefall zugelassen, zum Beispiel beim Zusammentreffen zweier städtebaulicher Richtungen oder aus städtebaulichen Erfordernissen.

Baukörper

Auch hier ist wieder die überlieferte Parzellenstruktur wichtig, sodass sich die Breite des Baukörpers nach der vorhandenen, historisch gewachsenen Parzellenstruktur richten muss. Probleme bedeutet dies zum Teil für die Altstadt als Zentrum für Handel und Einkauf: Die durchschnittliche Geschäftsgröße beträgt in Wismar 150 qm. Ein klassisches Giebelhaus besitzt einen mittigen Eingang, der nicht nur die Geschäftszone im Erdgeschoss erschließt, sondern auch die Wohngeschosse in den oberen Etagen. Dies bedeutet, dass sich jeweils links und rechts des Eingangs nur sehr kleine Geschäfte, eher Büros, ansiedeln können (Abbildung 6: Lösung Dankwartstraße). Trauf- und Firsthöhen sind zu erhalten, bei Umbauten wiederherzustellen, bei Neubauten den benachbarten Gebäuden anzupassen.

Fassadengestaltung

Die für die Altstadt von Wismar typische vertikal gegliederte Lochfassade mit Fenstern im stehenden Format muss erhalten, wiederhergestellt oder bei Neubauten der Fassadengestaltung zugrunde gelegt werden. Sichtbare Wandbauteile sind im steinsichtigen Ziegelmauerwerk in den Farben rot bis rot-braun (Backsteingotik), als Putzfassade (Mehrzahl), in konstruktivem Holzfachwerk (nicht historisierend) herzustellen.

Fenster, Schaufenster, Türen

Auf das „Gesicht der Gebäude“ wird großen Wert gelegt: Fenster müssen eine dem jeweiligen Baustil des Gebäudes entsprechende Gliederung, Profilierung und Dimensionierung mit Pfosten, Kämpfern und Sprossen haben. Fensteröffnungen in Neubauten müssen stehende Formate aufweisen, die das Verhältnis der Breite zur Höhe von 1: 1,2 nicht überschreiten. Fenster ab einer Breite von 0,60 m sind durch Pfosten, ab einer Höhe von 1,20 m durch Kämpfer zu gliedern (Abbildung 7: Beispiel Fenster Negenchören). Schaufenster als spezieller Unterfall sind bezüglich der Höhe und Breite aus der Gliederung der Fassade zu entwickeln. Der seitliche Abstand des Schaufensters zu Nachbargebäuden soll mindestens 50 cm betragen, damit das Gebäude klar abgegrenzt bleibt und nicht zum „Schweben“ kommt. Geachtet wird deshalb auch auf die Ausbildung eines Sockels (Abbildung 8: verschiedene neue Schaufenster). Fensterflächen dürfen nicht durch Anstreichen, Bekleben oder durch Platten bzw. Mauerwerk vorübergehend oder auf Dauer geschlossen werden. So wie auf diesem Bild soll es nicht aussehen. (Abbildung 9: negatives Beispiel eines Schaufensters).

Dächer

Die Dachlandschaft ist in Bezug auf den Baustil der Gebäude in ihrer Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Dachformen, maßstäblichen Gliederung und Gestaltung der Dachaufbauten, dem Material und der Farbigkeit der Eindeckung wiederherzustellen (Abbildung 10: Dachlandschaft Lübsche Straße).

Dachform

Dachneubauten sollen als Satteldach ausgeführt werden. Bei Neubauten ist bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden eine Dachneigung von 45 Grad bis 65 Grad, für dreigeschossige Gebäude eine Dachneigung von 35 Grad bis 45 Grad vorzusehen. Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel und Dachsteine mit rotem bis rotbraunem Farbton oder Schiefer zu verwenden. Bei Neubauten sind andere Dachformen nur zulässig, wenn sie den Charakter der vorhandenen Dachlandschaft nicht wesentlich beeinträchtigen.

Dachaufbauten

Gauben

Einzelgauben dürfen eine Breite von höchstens 1,20 m haben, die Gesamtbreite aller Gauben darf maximal ein Drittel der Trauflänge betragen. Als Abstand zwischen Ortgang oder Grat und Gaube ist mindestens 1m einzuhalten. Die Firsthöhe der Gauben muss mindestens 1,50 m unter der Firsthöhe des Daches liegen.

Zwerchgiebel

Ein Gebäude oder ein Fassadenabschnitt darf nur einen Zwerchgiebel haben. Die Breite des Zwerchgiebels darf jedoch nicht mehr als 40 Prozent der Trauflänge des Gebäudes oder Fassadenabschnitts betragen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muss mindestens 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches liegen (Abbildung 11: Dachaufbauten Papenstraße).

Liegende Dachfenster

Pro Gebäude oder Fassadenabschnitt sind höchstens zwei liegende Dachfenster bis zu 0,80 m² Fläche je Fenster einzuordnen. Die Dachfenster sind nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachfläche zulässig. Probleme bringt diese Regelung bei der Nutzung von Einzeldenkmalen. Zur Wirtschaftlichkeit ist häufig der Dachgeschossausbau erforderlich, der aber wiederum eine Belichtung braucht. Gauben werden als zu großer Eingriff in den historischen Dachstuhl (dendrochronologische Untersuchungen zeigen, dass die Dachstühle teilweise aus dem 14. Jahrhundert erhalten sind) abgelehnt. Eine Belichtung nur der straßenabgewandten Räume reicht aber für die Nutzbarkeit nicht aus. So wurden an Einzeldenkmalen Präzedenzfälle geschaffen, auf die sich andere nun berufen. Bei kleineren Gebäuden wurde als Lösung der Einbau von historisch vorhandenen Dachausstiegsluken, die jetzt wärmegeklämmt werden, zugelassen (Abbildung 12: Einzeldenkmal Fürstenhof; Abbildung 13: Dachausstiegsluken Mühlenstraße). Als weitere Möglichkeit wurde der Einbau von Atelier-Verglasungen gestattet, die in wenigen Einzelfällen bereits historisch überliefert sind. Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht um die Aneinanderreihung liegender Dachfenster, sondern um eine individuell gefertigte, ins Dach integrierte, größtenteils feste Verglasung. Es gibt dabei aber wie so oft gelungene und weniger gelungene Beispiele (Abbildung 14: Atelierverglasung Krönkenhagen). So wird doch der Gaube der Vorzug zu geben oder aber die Satzung zu ändern sein.

Nicht geregelte Themen

Nicht geregelt sind in der Gestaltungssatzung „Altstadt Wismar“ aber auch viele für das Bild einer Stadt wichtige Dinge wie Solaranlagen, Werbeanlagen, Außenbestuhlung (Abbildung 15:

Logo VR-Bank). Hier gibt es interne Regeln, die aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten regelmäßig angewandt werden. Bei den Solaranlagen bedeutet dies, dass sie auf keinen Fall vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sein dürfen. Sie dürfen nur bei Nebengebäuden aufgeständert sein und müssen bei Hauptgebäuden in die Dachfläche integriert sein. Bei Werbeanlagen wird in zeitaufwendiger Weise eine umfassende Überzeugungsarbeit der Verwaltung geleistet. Dabei hilft seit 1998 die Denkmalbereichsverordnung, wonach selbst baugenehmigungsfreie Werbeanlagen einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen. Seit dem Welterbestatus fällt die Überzeugungsarbeit häufiger auf Verständnis.

Auch über die Sondernutzungsgenehmigungen wird Einfluss genommen, nicht nur auf die Zahl und Lage der Klappaufsteller, sondern insbesondere auch auf die Gestaltung der Anlagen zur Außenbewirtschaftung.

Diese umfangreiche Überzeugungsarbeit hat im Jahr 2008 erstmals weitgehend Früchte getragen, als die Einzelhändler mit der Bitte an die Stadt herantraten, sie bei der Formulierung selbstverpflichtender Standards zu unterstützen. Die sogenannten Altstadtstandards wurden noch im selben Jahr fertig gestellt.

Joachim Pös: Mit Gestaltungssatzungen auf dem Weg zu besserer Gestaltung?

Bereits seit 1979 gilt die Gestaltungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Das relativ knapp gehaltene Werk teilt die Landeshauptstadt in vier Zonen ein: Den Kernbereich, das Villengebiet, die Vororte und das restliche Stadtgebiet. Zu den einzelnen Bereichen werden zwar entsprechende Ausführungen gemacht, doch lässt der beispielsweise zum Thema Dächer gegebene Rat: „Die Dachform ist dem Charakter der in der Umgebung überwiegend vorhandenen Dächer anzupassen“ zugegebenermaßen einen großen Spielraum für die Interpretation. Eine eindeutige Regelung ist hier nicht entnehmbar.

Diese sehr allgemein lautenden Regelungen haben den Entschluss reifen lassen, zur Betrachtung im Detail überzugehen. So wurde zum Beispiel für die Kernstadt ein Fassadenratgeber erarbeitet, der als Druckwerk und im Internet genauere Empfehlungen gibt, wie bei anstehenden Umbauarbeiten mit der jeweiligen Fassade umzugehen ist (Abbildung 1, 2, 3: Fassade eines Kaufhauses im Wandel der Zeit).

Allein dieser Fassadenratgeber erforderte eine intensive Grundlagenermittlung. Hierfür wurde die historische Bausubstanz detailliert erfasst, die verschiedenen Fassaden wurden typisiert und hinsichtlich ihrer prägenden Elemente dargestellt. Aufbauend auf diesen Grundlagen wurden Empfehlungen erarbeitet, um Bauherren, Ingenieuren und Architekten entsprechende gestalterische Ratschläge an die Hand zu geben (Abbildung 4: Fassadenrat für eine Ladenzone).

Wer sich detailliert mit der Gestaltung und der sensiblen Behandlung der Fassaden beschäftigt, kommt nicht umhin, sich auch um die Räume zu kümmern, die den Eindruck und die Wahrnehmung der Fassaden maßgeblich mitbestimmen. Das beste Konzept zur Neugestaltung einer Fußgängerzone wird konterkariert, wenn der öffentliche Raum überfüllt wird durch Warenauslagen, Möblierung, Einfriedungen und alle andere Arten der Nutzung. Mit einer Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen, einem Anhang zur Sondernutzungssatzung, wurde ein Regelwerk geschaffen, das nicht nur die Entrümpelung des öffentlichen Raumes zum Ziel hat, sondern darüber hinausgehend auch als Richtschnur, zum Beispiel zur Gestaltung von Auslagen und Möblierung der Gastronomie, dient. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie war nur möglich aufgrund einer sehr intensiven Überzeugungsarbeit der verschiedenen „Mitspieler“ im Stadtzentrum, doch diese Diskussionen haben sich gelohnt. Einzelhandel und Gastronomie warten mit vielen guten Beispielen für die angemessene Nutzung des öffentlichen Raumes auf. (Abbildung 4, 5: positive Beispiele für die Nutzung des öffentlichen Raums).

Wiesbaden profitiert bis heute von der Tatsache, dass die Landeshauptstadt im Zweiten Weltkrieg nur an ganz wenigen Orten der Stadt von Bomben getroffen wurde, in ihrem Ensemble dadurch fast unzerstört geblieben ist. Als junge Stadt – Wiesbaden ist erst in den letzten zwei Jahrhunderten zur Stadt geworden – ist die Landeshauptstadt ein Paradebeispiel für den Historismus, der sich in allen Ausprägungen und Spielarten in Wiesbaden wiederfinden lässt. Ein intaktes Stadtensemble bedeutet aber auch eine entsprechende Verantwortung für die unterschiedlichen Bereiche der Stadt.

Ganz besonders zeigt sich das im Bereich der Wiesbadener Villengebiete, von denen das sogenannte Komponistenviertel ein repräsentatives und in der Öffentlichkeit prominent diskutiertes Beispiel bietet. Einzelständige Villen, meist mit einem fast quadratischen Grundriss, prägen dieses Viertel. Diese attraktive Struktur hat es von selbst mitgebracht, dass sich wunderbare Gärten und ausgezeichnete Wegevernetzungen ergeben konnten (Abbildung 6: Komponistenviertel in Wiesbaden vor dem zweiten Weltkrieg).

Doch im Laufe der Zeit haben sich Veränderungen eingestellt, die dieses Ensemble in seinem Charakter in Frage stellen. So sind nunmehr inmitten von schönen Einzelvillen auch einfache Reihenhausbauwerke oder unansehnlicher Geschosswohnungsbau zu finden.

Hinter solchen Entwicklungen stehen in erster Linie wirtschaftliche Aspekte. Bei Quadratmeterpreisen von 1000 bis 1500 Euro pro Quadratmeter, in Wiesbaden-Sonnenberg sogar bis zu 2000 Euro pro Quadratmeter, werden die Ausmaße deutlich. So ist es nicht nur der reinen Bauspekulation geschuldet, dass Ausnutzungen auch über die eigentlich vertraglichen Grenzen hinaus stattgefunden haben, in vielen Fällen machten es auch die Grundstücksbeschaffungspreise einfach notwendig, ein Bauprojekt in größeren Dimensionen anzulegen. Hinzu kam Ende der achtziger Jahre die enorme Nachfrage nach Wohnraum, der man mit Erleichterung des Baurechtes entgegen kam. Vereinfachende Regelungen sollten insbesondere Verdichtungen in bebauten Gebieten erleichtern.

Was zu dieser Zeit gut gemeint war, ist insbesondere in den Augen der Wiesbadenerinnen und Wiesbadener als negativ wahrgenommen worden. Engagierte Bürgerinnen und Bürger zeigten in ihren Initiativen selbst, dass sie diesen Entwicklungen in ihrem eigenen Quartier Einhalt gebieten wollten. Darauf hat die Verwaltung sehr schnell reagiert, flankierende gebietserhaltende Bebauungspläne wurden auf den Weg gebracht und zusätzlich von einem Ratgeber für das Bauen in Villengebieten begleitet.

Derartige Bebauungspläne bieten auf den ersten Blick keine Wertschöpfung, sie sind aber nach unserer Überzeugung ein probates Mittel, die Werthaltigkeit vorhandener Immobilien zu erhalten um auch zukünftig dem Namen „Villengebiet“ gerecht zu werden.

Grundlage weiterer Festlegungen bildeten baugeschichtliche Untersuchungen. Fragestellungen wie: Was macht eigentlich eine Villa aus? Welche Strukturen lassen sich im Gebiet ablesen? Lassen sich unterschiedliche Villentypen unterscheiden? Welche stadtgestalterischen und architektonischen Merkmale prägen das Gebiet? Was prägt den Charakter der Villengebiete? Welche Veränderungen haben sich im Laufe der Zeit ergeben, und welche davon waren schädlich für das Gebiet? standen dabei im Vordergrund.

Nach eingehender Beantwortung dieser grundsätzlichen Fragestellungen ließen sich die zukunftsprägenden Festlegungen für das Villengebiet ableiten. So wurden Villentypen definiert und mit entsprechenden Gestaltungsprinzipien versehen. Hinweise auf die Fassadengestaltung, für die Ausbildung der Fenster, den Anbau von Balkonen und die Ausgestaltung von Loggien wurden aufgezeigt. Es darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass diese Festlegungen vor dem Hintergrund des freien und bestmöglichen Bauens nicht nur auf Zustimmung der Architektenschaft getroffen sind.

Das Beispiel der Definition einer neuen kleinen Etagenvilla zeigt auf, welche Rahmenbedingungen für diesen Villentyp im Sinne der Struktursicherung des Gebietes vorgegeben wurden: Mit einer maximalen Grundfläche von 180 Quadratmetern, festgelegten Seitenverhältnissen und Abständen zur Nachbarbebauung, einem vorzusehendem Vorgarten und den bereits erwähnten Gestaltungsprinzipien wird behutsam, aber mit klaren Vorgaben Einfluss auf zukünftige Neubauten genommen.

Gleiches gilt für das Beispiel einer neuen großen Etagenvilla, die entsprechend größer mit 320 Quadratmetern angelegt ist und für deren Bau analoge Regelungen im Bebauungsplan getroffen wurden (Abbildung 7, 8: Definition für eine neue kleine Etagenvilla, Definition für eine neue große Etagenvilla).

Jede Stadt, insbesondere die, die wie Wiesbaden über große Ensemble erhaltenswerter alter Bauwerke verfügen, konzentriert sich mit seinen Bemühungen um Erhaltung auf seinen Kern, sein Zentrum und damit seine Visitenkarte für die Einheimischen und die Besucher. Oft geraten dabei andere wichtige baulich prägende Elemente in den Vororten in den Hintergrund der Aufmerksamkeit, obwohl auch sie einen wertvollen Beitrag für die Identität und den Charakter einer Stadt aufzubieten haben. Auf diese Weise verlieren alte Vororte mehr und mehr ihren gebietstypischen Charakter und damit ihre Attraktivität für das Gesamtensemble Stadt.

Mit Hilfe von Orts- oder Stadtbildsatzungen stehen in Wiesbaden auch für die Vororte probate Mittel zur Verfügung, um diese Entwicklungen zu stoppen. Der erste wichtige Schritt zur Erstellung einer solchen Satzung ist immer die Durchführung einer detaillierten Ortsbildanalyse. Über eine genaue Untersuchung der Baustruktur lassen sich so qualifizierte Einschätzungen des Ortsbildes treffen. Die Qualität der Gestaltung einzelner Gebäude wurde hierzu im Einzelnen erfasst und in ihrer räumlichen Verteilung dokumentiert.

Wichtig in diesem Zusammenhang war auch das Zusammenspiel der Gebäude in ortsbildprägenden baulichen Anlagen, wie den klassischen Höfen der Vororte. So wurden als wichtige Merkmale die Stellung der Haupt- und Nebengebäude auf dem Grundstück, die Freiflächenaufteilungen, die Dachausbildungen und die Einfriedungen, die Fassadensysteme einschließlich der Fenster und Türen, die Baumaterialien und die wichtigen ortsbildbeeinflussenden Details erfasst.

Auf diese Weise ließen sich nicht nur verschiedene Gebäudetypen unterscheiden, eine Bewertung eines Einzelbauwerks oder auch eines ganzen Ensembles war ebenso möglich wie die Bewertung der Bauten für den Charakter des Vororts (Abbildung 9: Beispiele für giebelständige Haupthäuser vor Hofanlagen mit unterschiedlichen Wertigkeiten).

Das Beispiel eines Gebäudetyps eines giebelständigen Haupthauses einer Hofanlage zeigt, wie das Haupthaus das Bild einer Straße nachhaltig beeinflusst. Als wichtig offenbarte sich aber auch, welche Situation im Hinterhof im Bereich der hofüblichen Scheunen und Nebengebäuden vorzufinden war. Nicht selten sind hier die hoftypischen Nutzungen bereits beseitigt worden und anstatt dessen dreigeschossige Wohngebäude oder Garagen entstanden. Deswegen stand für die Dokumentation des Ortsbildes im Vordergrund, noch vorhandene alte Baustrukturen zu erfassen (Abbildung 10: Beispiel eines giebelständigen Haupthauses einer Hofanlage).

Nach diesem aufwendigen Analyseschritt konnten die für das Erscheinungsbild des Ortes wichtigen Gebäude und die bedeutenden baulichen Ensembles zusammengestellt und kartiert werden. Als Beispiel sei an dieser Stelle der alte Ortskern von Wiesbaden-Naurod dargestellt, der als intakt und im hohen Maße ortsbildprägend eingestuft wurde.

Abschließend konnte dann für den jeweiligen Ortsteil eine Festlegung getroffen werden, wie einerseits ein schützenswertes Ensemble auf Dauer zu erhalten ist, wie aber auch Neubauten entsprechend einzupassen sind. Doch eine Ortsbildsatzung muss über diese Festlegungen hinausgehen, gilt es doch auch, die Qualität der umgebenden Freiflächen zu bewerten. Dies zeigt sich insbesondere für die zusammenhängenden Grünflächen, die einerseits aus ökologischen Aspekten, andererseits aber auch als landschaftsprägendes Element für die

Vororte von besonderem Wert sind. Egal, ob sich die Ortsbeiräte darauf verständigt haben, eine Gestaltungsfibel auf eher freiwilliger Basis oder eine bindende Ortsbilsatzung zum Erhalt des wertvollen Charakters ihres Vorortes aufzulegen, beide Mittel sind gute Unterstützungen zur Sicherung der besonderen Charaktere der jeweiligen Vororte.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die hier vorgestellten Regelwerke immer auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnitten sind. Ganz gleich, ob es sich um Villengebiete, den Stadtkern oder die Vororte handelt, wer den Charakter des jeweiligen Gebietes erhalten möchte, muss ein hohes Maß an Analysearbeit leisten. Die sich daraus ableitenden Festlegungen in Form von Bebauungsplänen, -fibeln oder –satzungen erfordern eine intensive öffentliche Diskussion, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Nur wenn es die Kommunalpolitik, die Öffentlichkeit, die jeweils betroffenen Bewohner, aber auch die Planer und Architekten als probates Hilfsmittel akzeptieren, bleiben die jeweiligen Vorschriften nicht bloß auf Papier festgehalten, sondern die gelebte Sicherung von wertvollen Quartieren einer Stadt.

Die Altstadt von Regensburg blieb glücklicherweise von den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges weitgehend verschont und stellt heute mit einer Ausdehnung von 183 Hektar das größte mittelalterliche Ensemble Deutschlands dar. Innerhalb des Altstadtensembles sind ca. 1.000 Bauten als Kulturdenkmale verzeichnet. Die Architektur in der Altstadt spiegelt bis heute die hervorragende Rolle als mittelalterliches Handelszentrum mit Verbindungen auf den kontinentalen Handelsrouten nach Italien, Böhmen, Russland und Byzanz wider. Zudem hatte die Stadt damals vielfältige Verbindungen zu den interkontinentalen Seidenstraßen. Hierdurch entstand ein wichtiger Austausch kultureller und architektonischer Stilelemente, die das Stadtbild bis heute prägen. Die Tatsache, dass die Architektur des 11. bis 14. Jahrhunderts besonders gut erhalten ist und die herausragende historische Bedeutung der Stadt im Mittelalter – bevorzugter Tagungsort für Reichsversammlungen im Heiligen Römischen Reich und Sitz des Immerwährenden Reichstags von 1663 bis 1806 – bewegten die UNESCO im Jahr 2006, das Altstadtensemble Regensburgs mit Stadtamhof auf die Liste des Weltkulturerbes zu setzen (Abbildung 1: Stadtgrundriss 13. Jahrhundert; Abbildung 2: Luftbild Altstadt von Westen).

Neben den Herausforderungen, die der Umgang mit dem UNESCO-Welterbestatus bezüglich Koordination sowie interner und externer Abstimmungs-, Netzwerk- und Lobbyarbeit mit sich bringt, ist die ständige Qualitätssicherung schon lange vor Ernennung zum Weltkulturerbe ein wichtiges Anliegen der städtischen Bemühungen. Die hervorragende Architektur der mittelalterlichen Stadt zu bewahren ist ein wichtiger Aspekt, in dieser Tradition, die Weiterentwicklung der urbanen Strukturen ein weiterer, ohne die es eine lebendige und lebensfähige Stadt nicht geben kann. Die Auszeichnungen und Preise der Stadt Regensburg in diesen Bemühungen für moderne, hochwertige Architektur sprechen für sich. Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden in der Altstadt Regensburgs verschiedene Instrumente angewendet, zum Beispiel die im Folgenden erläuterten Altstadtschutzsatzungen aus den Jahren 1982 und 2007.

Altstadtschutzsatzung 1982/2007

Die Altstadtschutzsatzung als das älteste Instrumentarium stellt konkrete Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen, die im Bereich des Ensembles „Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“ errichtet werden. Neubaumaßnahmen und Veränderungen sollen den hohen gestalterischen Ansprüchen des Altstadtensembles gerecht werden und mit Rücksicht auf den

historischen Baubestand und seiner Maßstäblichkeit in den gewachsenen Strukturen entwickelt werden. Auf die Altstadtchutzsatzung wird im Weiteren noch ausführlich eingegangen, deshalb soll an dieser Stelle nur eine grundsätzliche Erwähnung erfolgen. Da die Altstadtchutzsatzung als Instrument der Steuerung und Gestaltung jedoch allein nicht ausreicht, um die erwünschte Qualität der Architektur in der Altstadt zu erreichen, werden im Folgenden die wichtigsten weiteren Instrumente kurz erläutert.

Fassadenwettbewerb Altstadt

Der alle drei Jahre ausgeschriebene Wettbewerb zum Thema Fassadengestaltung in der Altstadt wird seit 1973 durchgeführt. Prämiert werden jeweils Fassadensanierungen und Werbeanlagen an der Fassade, die im vergangenen Beurteilungszeitraum fertiggestellt wurden. Eine Jury aus Oberbürgermeister, Planungsdezernent/in und Vertretern des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege des Handwerks und der Architektenschaft wählen aus den eingereichten Vorschlägen bis zu drei realisierte Bauten bzw. Werbeanlagen aus. Beispielhaft seien je zwei Preisträger aus den Kategorien Fassade und Werbung gezeigt (Abbildung 3: Fassade Keplerstraße 12; Abbildung 4: Fassade Weitholdstraße 12; Abbildung 5: Werbung Wahlenstraße 24; Abbildung 6: Werbung Maximilianstraße 10). Der Fassadenwettbewerb wird derzeit auf eine breitere Basis gestellt und soll künftig in den ab 2009 geplanten Architekturpreis der Stadt Regensburg münden.

Preis der Arbeitsgemeinschaft Historische Städte

Die Arbeitsgemeinschaft Historische Städte wurde 1973 gegründet und bestand aus den zwischenzeitlich als Weltkulturerbe ausgezeichneten Städten Bamberg, Lübeck und Regensburg. Nach einem ersten Wettbewerb 1990 zum Thema „Neues Bauen in alten Städten“ wird seit 1994 von der seit der Wende um Görlitz, Meißen und Stralsund erweiterten Arbeitsgemeinschaft alle vier Jahre der Bauherrenpreis der Arbeitsgemeinschaft Historische Städte vergeben. Ziel der Auslobung ist es, die Möglichkeiten einer qualitätsvollen Weiterentwicklung historischer Stadtkerne aufzuzeigen. Teilnehmen können parallel in allen sechs Städten Bauherren mit ihren Gebäuden innerhalb des jeweiligen Altstadtensembles, die in den letzten drei Jahren vor Auslobung fertig gestellt und/oder saniert worden sind. Jede Stadt nominiert in einem Vorauswahlverfahren drei Gebäude. Die Mitglieder der gesamten Arbeitsgemeinschaft wählen dann den jeweiligen Städtepreisträger aus. In einer öffentlichen Wanderausstellung werden alle eingereichten Arbeiten gezeigt und es erfolgt im Rahmen der Ausstellung die Prämierung des Preisträgers (Bauherr) der jeweiligen Stadt. Bei den

Bewertungskriterien zählen neben einem sensiblen Umgang mit der historischen Bausubstanz und dem Einfügen in die Gebietsstruktur auch die Eigenständigkeit des Entwurfsgedankens und der funktionale Beitrag zur Stärkung der Altstadt. Weitere Kriterien wie die Zweckmäßigkeit der Bautechniken und Baustoffe und auch soziale Komponenten fließen in die Bewertung ein. Und so werden Neubauten im historischen Umfeld genauso ausgezeichnet wie gelungene Sanierungen. Die Preisträger in Regensburg aus den Jahren 2002 und 2006 seien zur Illustration dargestellt (Abbildung 7: Preisträger 2002 Herrenplatz (Architekt Manfred Blasch, Regensburg); Abbildung 8: Preisträger 2006 Werftstraße (Architektin Monika Dietrich, Regensburg)).

Gestaltungsbeirat

Erste Überlegungen zur Einführung eines Gestaltungsbeirates entstanden auf Grund der Initiative des Architekturkreises Regensburg e. V. im Mai 1997. Nach zahlreichen Gesprächen mit der Verwaltungsspitze, den Politikern und den Architektenverbänden und gründlicher Information über die damals bereits geschaffenen Gestaltungsbeiräte, insbesondere in Österreich, bestellte der Stadtrat den Regensburger Gestaltungsbeirat im März 1998 nach dem Linzer Vorbild. Er besteht aus fünf Sachverständigen aus den Bereichen Architektur bzw. Städtebau, die für jeweils maximal vier Jahre ins Gremium berufen werden. Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, dürfen sie während ihrer Tätigkeit in Regensburg keine Projekte planen oder bauen, darüber hinaus auch nicht während einer festgelegten Karenzzeit vor und nach der Tätigkeit im Beirat. Ortsansässige Architekten sind aus demselben Grund nicht zugelassen. Die Sitzungen finden über jeweils zwei Tage sechsmal im Jahr statt und sind grundsätzlich öffentlich. Die eingereichten Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Verwaltung zu bauordnungs-, bauplanungsrechtlichen und denkmalpflegerischen Belangen vorab an die Gestaltungsbeiräte übersandt. Es findet prinzipiell vor der Sitzung eine Ortsbesichtigung statt. Die Projekte werden anschließend in öffentlicher Sitzung vom jeweiligen Bauherrn und Architekten vorgestellt. Nach ausführlicher Diskussion im Gestaltungsbeirat verfasst dieser ein Gutachten, das der Verwaltung und dem Stadtrat zur Empfehlung dient. Bauherr und Architekt erhalten eine Kopie des Gutachtens mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung, falls notwendig. Als Beispiel für ein sehr gutes Ergebnis durch die Beratung des Gestaltungsbeirates steht das Wohnhaus Luzengasse in der Altstadt, das die Regelungen der Altstadtschutzsatzung berücksichtigt und dennoch als Gebäude der heutigen Zeit erkenntlich ist (Abbildung 9: Wohnbebauung Luzengasse in der Altstadt (Dotter + Payer Architekten, Regensburg)).

Der Regensburger Gestaltungsbeirat hat während seines elfjährigen Bestehens gut 200 Projekte betreut. Neben der konkreten Beratertätigkeit hat sich auch die Medienwirksamkeit der Arbeit des Gremiums positiv ausgewirkt. Die regelmäßige Berichterstattung trägt das Thema der Qualitätssicherung in die Bürgerschaft und löst immer wieder öffentliche Diskussionen aus. Die Vermittlung von qualitätvoller Architektur gelingt somit kontinuierlich.

Wettbewerbe

Seit 1971 wurden weit über 70 Wettbewerbe und Planungsgutachten in der Stadt Regensburg durchgeführt. Neben Wettbewerben in der Gesamtstadt zur Vorbereitung der Bebauungsplanung (z. B. Rennplatz 1983, Holzgartenstraße 1992, Friedensstraße 1993) oder von Einzelprojekten gab und gibt es immer wieder Wettbewerbe zu prominenten Standorten in der Altstadt (z. B. Straßen und Plätze in der Altstadt 1982, Donaumarkt Stadthalle 1989, Verbindung Altstadt-Hauptbahnhof 1997, Arnulfplatz 2006, Kultur- und Kongresszentrum am Donaumarkt 2006). Auch private Bauvorhaben werden in der Altstadt in der Regel über konkurrierende Verfahren auf den Weg gebracht (z. B. Textilkaufhaus am Kassiansplatz 1998, Umbau des Karmelitenhotels 2007, Neubau des Parkhauses St. Petersweg geplant 2009).

Architekturpreis

2009 soll zum ersten Mal der Regensburger Architekturpreis ausgelobt werden. Prämiert werden Arbeiten von außerordentlicher planerischer und architektonischer Qualität in den Kategorien „Wohnungsbau“, „Gewerbebauten“ und „Freiraumgestaltung“, wobei bei den Gebäuden sowohl Neubauten als auch Sanierungen eingereicht werden können. Der bisher durchgeführte Fassadenwettbewerb geht in diesem neuen Architekturpreis auf, der künftig alle drei Jahre verliehen werden soll.

Altstadtschutzsatzung

Die Entstehung der Regensburger Altstadtschutzsatzung hängt eng mit der Situation der Stadt in den beiden Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg zusammen. Glücklicherweise gab es in der Altstadt kaum Zerstörungen durch den Krieg – die wertvolle mittelalterliche Bausubstanz blieb im Original erhalten. Der Bauzustand der Gebäude war jedoch zum großen Teil sehr schlecht. Die Innenhöfe waren meist zu hundert Prozent überbaut. Das heißt, die Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse waren unzureichend, der Zustand der sanitären Anlagen und der

Ausstattungen der Gebäude katastrophal. Die Altstadt war als Wohnstandort unbeliebt und unattraktiv. In dieser Zeit kamen die stadtplanerischen Ideale der aufgelockerten und autogerechten Stadt auf. Und so gab es auch in Regensburg Pläne für die Altstadt, die vorhandene Gassenstruktur mit einschneidenden Aufweitungen und Straßentrassen zu überlagern. Diese Planungen müssen aus der damaligen Zeit heraus verstanden werden, in der die damalige Planergeneration versuchte, die Altstadt für die Bevölkerung wieder attraktiv zu machen. Die Pläne wurde größtenteils nicht umgesetzt – aus heutiger Sicht gesehen: zum Glück für die Altstadt. Es wäre nicht nur viel wertvolle Bausubstanz verloren gegangen, die heute noch so gut ablesbare Stadtstruktur wäre in wesentlichen Teilen zerstört. Es wurde jedoch einige Einzelbauvorhaben in den 50er-, 60er- und 70er-Jahren in der Altstadt gebaut, die das Gesicht der Stadt stark veränderten. Der wohl größte Eingriff stellte der Bau des großen Kaufhauses am Neupfarrplatz dar, heute Galeria Kaufhof (Abbildung 10: Abrissfläche Kaufhaus Neupfarrplatz 60er-Jahre; Abbildung 11: Kaufhaus Neupfarrplatz 2008).

Der Unmut der Bürgerschaft gegen die Umwandlung der Altstadt wuchs zunehmend und das Engagement für den Erhalt der Altstadt und ihrer typischen Elemente nahm an Bedeutung zu. So kam es u. a. zur Gründung der „Vereinigung der Freunde der Altstadt Regensburg“, kurz Altstadtfreunde genannt, die sich 1967 an den Oberbürgermeister wandten und eine Gestaltungssatzung forderten, damit das historische Ortsbild für die Nachwelt erhalten bliebe: „Die Notwendigkeit zum Erlass einer solchen speziellen Ortssatzung liegt vor, wird doch fast täglich der Wert des historischen Ortsbildes von Regensburg durch Eingriffe verschiedenster Art beeinträchtigt und zerstört, wobei Stadtrat und Verwaltung untätig zusehen und nicht einmal die vorhandenen Rechtsmittel ausschöpfen. Wenn nicht sehr rasch gehandelt wird, wenn sich Bürgerschaft, Stadtrat und Stadtverwaltung nicht umgehend zum Erlass einer derartigen Ortssatzung entschließen, wird in zehn oder zwanzig Jahren das historische Ortsbild Regensburgs völlig zerstört und nicht mehr Repräsentant deutschen Mittelalters sein.“

Und auch die Stadtverwaltung war zwischenzeitlich sensibilisiert, wie einer Notiz des Stadtplanungsamtes aus dem Jahr 1970 zu entnehmen ist: „Die in den letzten Jahren eingegangenen Bauanträge lassen erkennen, dass bei Neubauten im Altstadtbereich von den Planfertigern immer häufiger Flachdächer vorgesehen werden. Dies führt auf Dauer gesehen zu einer Zerstörung der für die Altstadt so charakteristischen Dachlandschaft, wenn nicht durch den Erlass einer Verordnung entsprechende Maßnahmen dagegen eingeleitet werden. In vielen Fällen ist es äußerst schwierig, die Planfertiger von der Notwendigkeit einer der Altstadt angepassten Dachform zu überzeugen.“

Die erste Fassung der Altstadtschutzsatzung, die damals schon unter Beteiligung der Altstadtfreunde und der Architektenschaft (Architekturkreis) entstand, wurde 1975 vom Stadtrat beschlossen; dieser Beschluss wurde 1982 wegen eines Formfehlers unverändert im Stadtrat

erneuert. In der Altstadtschutzsatzung sind die baulichen Qualitäten der Altstadt definiert und sie stellt für diesen Anwendungszweck eine Art Gestaltungshandbuch für die bauliche Entwicklung dar.

Nach über dreißig Jahren stellte sich 2006 die Frage nach dem zeitgemäßen Einsatz der Satzung, wobei die Kernaussagen weiterhin Bestand haben sollten. Die konsequente Anwendung dieses Instrumentes hat über die Jahrzehnte zur hohen gestalterischen Qualität des Bauens und Sanierens in der Altstadt erheblich beigetragen. Dennoch haben sich seit der Erstfassung der Satzung einige Aspekte ergeben, die in den 70er-Jahren noch keine Rolle gespielt haben, für die jedoch ein Regelungsbedarf gegeben ist: Seit den 80er-Jahren ist ein verstärkter Trend zu Dachgeschossausbauten zu verzeichnen. Damit sind auch immer wieder Eingriffe in die bis dahin weitgehend intakte Dachlandschaft der Regensburger Altstadt verbunden, z. B. durch Dachaufbauten, Dachgauben, Dachbalkonen oder Aufzugsüberfahrten. Parallel dazu rückte die hohe Wertschätzung der Dachlandschaft als fünfte Fassade immer mehr ins Bewusstsein. Moderne Technik zeichnet sich auch im Stadtbild ab: Satellitenschüsseln, Mobilfunkmasten, neue Werbetechnik, Solaranlagen. Um die Altstadt mit diesen Anlagen nicht zu überformen, sind heute Regelungen erforderlich.

Auf der einen Seite wurde in der Neufassung eine teilweise Liberalisierung eingeführt – z. B. für die bessere Belichtbarkeit des Dachraums, andererseits sollten die komplizierten Regel-Ausnahme-Verhältnisse vereinfacht werden, die in der alten Fassung vorhanden sind. Die neue Fassung der Altstadtschutzfassung wurde gemeinsam mit den Denkmalpflegebehörden und den verschiedenen städtischen Ämtern (Stadtplanung, Bauordnung) entwickelt und anschließend in einem mehrmonatigen Abstimmungsprozess mit verschiedenen Verbands- und Interessensvertretern diskutiert: Altstadtfreunde, Architektenverbänden, Einzelhandelsverbänden, Handwerkskammer und IHK, Haus- und Grundbesitzerverband, Stadtmarketing und weiteren Interessenverbänden der Altstadt. Dabei stellte sich erfreulicherweise heraus, dass eine breite Zustimmung zu dem Satzungsentwurf vorhanden war. Änderungsvorschläge – insbesondere zum Umgang mit Neubauten in der Altstadt und ihrem Verhältnis zur Altstadtschutzsatzung – wurden insoweit berücksichtigt, dass Neubauten zwar grundsätzlich die Vorschriften der Satzung beachten müssen, dass sie aber einer Bewertung im Einzelfall unterliegen, sofern sie durch ein wettbewerbliches Verfahren entstehen. In der Praxis wird die Altstadtschutzsatzung den Auslobungsunterlagen beigelegt – nicht als strikte Vorgabe, sondern als Orientierung. Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat nach intensiver Diskussion die Satzung im Dezember 2007 einstimmig beschlossen und damit die Kriterien der Qualitätssicherung für den Städtebau in der Altstadt gesetzt.

Die Rechtsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Satzung findet sich in den jeweiligen Bauordnungen der Länder, wobei der zulässige Genehmigungsinhalt von Bundesland zu Bundesland leicht variiert. In Bayern finden sich die für die Altstadtchutzsatzung 2007 einschlägigen Paragraphen in Artikel 91 „Örtliche Bauvorschriften“ der Bayerischen Bauordnung (BayBO) von 1997, zuletzt geändert am 10.03.2006: Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern, über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen, über die Notwendigkeit oder Verbot und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen et cetera.

Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass in besonders schutzwürdigen Gebieten für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen über die Vorschrift des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 hinaus eine Genehmigungspflicht eingeführt wird.

Da gerade über die Zulässigkeit einer solchen örtlichen Satzung immer wieder Diskussionen entstehen, ist darauf zu achten, die jeweilige Rechtsgrundlage in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses gültigen Fassung heranzuziehen und im Stadtratsbeschluss mitaufzuführen. Weiterhin muss der Geltungsbereich für die Anwendung der Satzung klar und eindeutig abgegrenzt werden. Im Falle Regensburgs wurde der Geltungsbereich der Einfachheit und Praktikabilität halber auf den Umfang des denkmalgeschützten Ensemblebereichs der Altstadt mit Stadtamhof bezogen, der gleichzeitig der Abgrenzung des in die UNESCO-Welterbeliste eingetragenen Bereichs der Kernzone entspricht (Abbildung 12: Geltungsbereich Welterbe-Kernzone und Pufferzone).

In der Präambel der Satzung wird die Grundidee der Fassung von 1975 aufgegriffen, wobei die Aufnahme der Altstadt mit Stadtamhof in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes im Jahr 2006 besondere Erwähnung findet. Das denkmalgeschützte Ensemble besitzt damit eine Bedeutung von internationalem Rang. Es wird jedoch auch klargestellt, dass der Welterbetitel keine Verschärfung der vorhandenen Regelungen nach sich zieht, sondern dass er im Gegenteil eine ausdrückliche Bestätigung für die Richtigkeit der in den vergangenen Jahrzehnten eingeschlagenen Genehmigungspraxis darstellt. Der Satzungstext selbst ist als Anhang wiedergegeben, sodass im Folgenden nicht auf jeden einzelnen der sechzehn Paragraphen eingegangen wird. Zur Verdeutlichung der Intention der Satzung werden deshalb nur ein paar einzelne Kriterien beispielhaft herausgezogen und näher erläutert. Wichtig und wesentlich für die Akzeptanz der Satzung ist eine gründliche Analyse des vorhandenen Baubestandes, der Typologien und auch der eventuell bereits vorhandenen Störungen im Geltungsbereich, die in Regensburg äußerst umfangreich vor der Erstellung der ersten Fassung in den 70er-Jahren durchgeführt wurde. Da sich seitdem keine neuen Aspekte ergeben haben, die eine

grundsätzliche Neubewertung erfordert hätten, ist diese Analyse auch für die aktuelle Fassung der Satzung gültig. Es sei an dieser Stelle auch noch gesagt, dass sich die einzelnen Elemente der Altstadtchutzsatzung Regensburgs nicht ohne weiteres auf andere Städte übertragen lassen. Sie sind für diesen speziellen Fall erarbeitet worden und können allenfalls von der Grundhaltung her auf andere Beispiele übertragen werden.

Außenwände, Fassaden

Von der Typologie her entspricht das Stadtbild von Regensburgs Altstadt mit seinen Gebäuden aus der Romanik und der Gotik dem Bild der „Steinernen Stadt“. Fachwerk oder Fassaden mit Holzverkleidungen, selbst Natursteinfassaden sind untypisch für die Altstadt. Aus diesem Grund wurde festgesetzt, dass die Außenwände der Gebäude und auch ihre Gliederungselemente in Putz auszuführen sind. Die farbliche Gestaltung muss sich dabei im Charakter an das historische Umfeld anpassen, wobei eine intensive Farbberatung, die vom Bauordnungsamt zusammen mit der Denkmalpflege durchgeführt wird, dazu beiträgt, dass das Gesamtbild nicht langweilig oder einförmig wird. Ziel ist, dass die lebhaftige Farbigkeit gewahrt bleibt, die das Stadtbild Regensburgs auszeichnet – ohne dass sie in grelle, bunte oder kitschige Farbigkeit abrutscht.

Dachlandschaft

Regensburgs Dachlandschaft in der Altstadt ist bis heute weitgehend intakt erhalten und stellt mit ihrer kleinteiligen ziegelroten Dachaufsicht eine Besonderheit dar, die es zu bewahren gilt. Auch wenn man diese Ansicht nur aus der Vogelschau wahrnehmen kann, z. B. von einem der Kirch- oder Domtürme oder vom gegenüberliegenden Donauufer, so gehört doch diese fünfte Fassade zum Bild der Stadt und trägt maßgeblich zu ihrer Wirkung bei (Abbildung 13: Dachlandschaft Altstadt Regensburg).

Zur Sicherung der Qualität der Dachansichten wurden umfangreiche Festsetzungen zur Gestaltung der Dächer, der Dachgauben und der Dacheindeckungen, der Dachfenster und der Dacheinschnitte, außerdem zu Dachterrassen und technischen Aufbauten (z. B. Aufzugsüberfahrten) erlassen. Die einzelnen Festsetzungen finden sich im Anhang. Das Ziel besteht darin, den Dachgeschossausbau von bestehenden Dachräumen zu erleichtern, und dennoch gestalterisch überzeugende Lösungen zu finden. Das gestalterische Leitbild sieht eine möglichst ruhige und von Störungen weitgehend freie Dachlandschaft vor, wobei die Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum besonderen Schutz genießt. Zur Wirkung gehören

jedoch auch Material und Formate der Dacheindeckung. In der Regel sind daher Dacheindeckungen mit gebrannten, naturroten Biberschwanz-Tonziegeln auszuführen. Solaranlagen sind im Ensemblebereich der Altstadt nicht zulässig.

Fenster

Fenster und Öffnungen prägen das Gesicht der Fassaden wie kein anderes Element. Von der Typologie her handelt es sich in der steinernen Stadt des Mittelalters um geputzte Lochfassade mit stehenden Fensterformaten. Die Proportionen der Öffnungen müssen sich auf den Charakter des Gebäudes beziehen und das Straßen- und Platzbild berücksichtigen. Für jede Fassadengestaltung ist somit eine differenzierte Einzelbetrachtung notwendig, die nur im Kontext mit dem Umfeld vorgenommen werden kann (Abbildung 14: Festsetzung zur Fenstergestaltung). Festlegungen zu Formaten und Fensterteilungen allein reichen jedoch noch nicht aus, um die Gestaltqualität zu sichern. Da die Materialität ein weiteres wichtiges Kriterium darstellt, wurde festgesetzt, dass Fenster grundsätzlich in Holz auszuführen sind. Ausnahmen bestehen nur für Schaufenster, deren Gestaltung (Gliederung durch Pfeiler, Sockel etc.) ebenfalls geregelt ist.

Werbeanlagen

Über die Qualität von Werbeanlagen bzw. deren störende Überformung der Fassaden ließe sich eine eigene Abhandlung schreiben. Dort, wo sie nicht geregelt werden, prägen sie schnell den gesamten Straßenraum und verstellen den Blick auf die Architektur. Der verständliche Wunsch der Einzelhändler nach Werbung führt dann dazu, dass einer den anderen übertrumpft und die Werbeanlagen immer größer, schreiender und bunter werden. Gerade in historischen Altstädten mit ihren differenzierten Architekturen lohnt sich eine strikte Regelung, die zurückhaltende Werbung ermöglicht, die aber immer die Gesamtwirkung des Ensembles im Blick hat. In Regensburg gibt es daher eine klare Regelung, wie groß die Werbeelemente an der Fassade sein dürfen und dass diese nur im räumlichen Bezug zu den Schaufenstern und auch dort nur unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht sein dürfen. Auch die zulässige Anzahl der Werbeelemente je Gebäude ist limitiert. Bei der einzelnen Werbeanlage wird Wert auf hochwertige Gestaltung gelegt, die sich zum Beispiel in der Ausführung der Schriften mit Einzelbuchstaben ausdrückt.

Die technische Weiterentwicklung hat in den letzten Jahren neue und gute Anwendungsmöglichkeiten hervorgebracht, die sich mit den Qualitätsansprüchen an die Werbung in der Altstadt gut in Einklang bringen lassen. So lässt sich z. B. mittels LED-Technik

eine wesentlich filigranere Bauweise von Leuchtschriften erzielen, wodurch plumpe Leuchtkästen vermieden werden können. Der Entwurf der Festsetzungen für die Werbeanlagen wurde intensiv mit den Betroffenen (Landesverband des Bayerischen Einzelhandels, Werbegemeinschaft Regensburg, Aktionsgemeinschaft Altstadt, Interessengemeinschaft Altstadt) diskutiert. Erfreulicherweise stieß die nun beschlossene Satzung bei allen Beteiligten auf klare Zustimmung. Es bestand darüber hinaus Einigkeit, dass nicht nur die fest installierten Werbeanlagen geregelt werden müssen, sondern, dass auch und gerade bei temporären Werbeanlagen ein besonderes Augenmerk auf Qualität gerichtet werden soll. Die entsprechenden Anregungen der Verbände für Werbemaßnahmen für Sonderverkäufe wurden von der Verwaltung übernommen.

Was hat sich in der Neufassung der Altstadtschutzsatzung 2007 gegenüber der Fassung von 1975/1982 geändert? Aufgrund vermehrter Dachgeschossausbauten und geänderter Nutzerinteressen seit den 70er-Jahren wurden die Festsetzungen zu Dachaufbauten (Gauben, Zwerchhäuser), zu Dachbalkonen und Freisitzen, zu Aufzugsüberfahrten und zu technischen Aufbauten (Satellitenschüsseln, Solaranlagen) neu geregelt. Wesentlich vereinfacht wurde das relativ komplizierte Regel-Ausnahme-Verhältnis der Satzung, das in der alten Fassung enthalten war. Die Praxistauglichkeit hat sich durch die klareren Vorschriften deutlich verbessert. Außerdem wurde die in den letzten Jahren entwickelte Genehmigungspraxis, z. B. bei den Werbeanlagen, kodifiziert. Wesentlich ist jedoch, dass der Charakter der Satzung beibehalten wurde und eine Fortführung in die nächste Generation erreicht werden konnte. Die breite Beteiligung der Verbände und Interessenvertretungen trug zur Akzeptanz des Entwurfs der Neufassung bei. Und der einstimmige Beschluss der Satzung durch den Stadtrat in der Sitzung im Dezember 2007 gibt der Verwaltung nun erneut ein Instrument an die Hand, das durch die Unterstützung der Politik für die Umsetzung in der täglichen Genehmigungspraxis eine gute Ausgangsbasis darstellt.

Ausblick

Die Bemühungen dürfen jedoch nicht an der Fassade oder bei der Gestaltung des Daches enden. Der öffentliche Raum ist in die umfassenden Strategien zur Qualitätssicherung in der Altstadt mit einzubeziehen. Damit es nicht so aussieht (Abbildung 15: von Dreiecksständern, Stoppern und Außenverkauf negativ geprägter Straßenraum (Beispiel aus Amberg)). Neben den Festsetzungen der Altstadtschutzsatzung, deren Reichweite sich auf die bauordnungsrechtlichen Maßnahmen beschränkt, wurden daher in Regensburg Regelungen für die Nutzungen im öffentlichen Straßen- und Platzraum im Zusammenhang mit der Sondernutzungssatzung aufgenommen. Dreiecksstände im Straßenraum sind demnach verboten. Und auch an die

Qualität von Außenverkaufsständen gibt es entsprechende Anforderungen. Die Sondernutzungssatzung enthält somit nicht nur quantitative Elemente, sondern auch klare qualitative Vorgaben.

Weiterhin gibt es eine Richtlinie für die Gestaltung von Freisitzen in der Altstadt, die bereits seit dem Jahr 1993 besteht und im vergangenen Jahr nach intensiven Diskussionen mit den Gastronomen fortgeschrieben wurde. Die alten Regelungen waren zugegebenermaßen sehr eng und ließen insbesondere nur einige wenige Modelle für die Bestuhlung zu. Daran entzündete sich auch die Auseinandersetzung. In der Neufassung werden nun mehrere Modelle zugelassen, ohne dass die Qualität im öffentlichen Straßenraum leiden wird. Die Rechtsgrundlage besteht in der Sondernutzung, in dem den Gastwirten bei der Genehmigung zur Nutzung von Freiflächen zur Außenbewirtung im öffentlichen Straßenraum Auflagen zur Gestaltung der Möblierung gemacht werden können. Bei seinem Antrag erhält er ein Faltblatt, in dem die Regeln klar und anschaulich dargestellt sind. Die letztjährige Diskussion mit der Interessengemeinschaft der Altstadtgastronomen, dem Hotel- und Gaststättenverband und der IHK brachte klar zum Ergebnis, dass seitens der Gastronomen eine hohe Qualität gewünscht wird, sodass sie auch bereit sind, die Regelungen zu akzeptieren. Insoweit wurde die Haltung der Stadtverwaltung grundsätzlich befürwortet – und mit den zwischenzeitlich etwas gelockerten Richtlinien scheint nun auch ein Instrument gefunden zu sein, das für die nächsten Jahre Planungssicherheit gibt.

Satzungen und Richtlinien allein bringen jedoch noch nicht die angestrebte Gestaltqualität in der Altstadt. Nur dauerhaftes und kontinuierliches Bemühen, tägliche Überzeugungsarbeit seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und letztendlich die Bereitschaft der Architekten und Bauherren zur Mitwirkung führt zu befriedigender Gestaltung und bewahrt somit den Charakter des Vorhandenen.

Heike Scheller: Örtliche Bauvorschrift für das Leipziger Stadtzentrum

Gestaltungssatzung historische Altstadt

Die Gestaltungssatzung für das Leipziger Stadtzentrum wurde 1991 beschlossen und Anfang des Jahres 1993 rechtskräftig. Die Satzung ist überschrieben mit einem Zitat von Camillo Sitte, das uns ermahnt, historische Leistung nicht zu kopieren, sondern zu analysieren, was das Wesentliche ist, und dies auf das moderne Baugeschehen zu übertragen. Im Folgenden wird der Satzungstext kurz vorgestellt und dann auf einzelne Festsetzungen näher eingegangen.

Die Leipziger Innenstadt ist für eine so große Stadt wie Leipzig mit über 500000 Einwohnern – in der Hochzeit der Stadt waren es 750000 Einwohner – relativ klein. Sie hat nur eine Ausdehnung von 600 und 800 Metern. 48 Hektar sind der Identifikationspunkt für die Leipziger. Man geht „in die Stadt“ und meint das kleine kompakte Gebilde, was heutzutage weniger als 0,2 Prozent des Gesamtstadtterritoriums ausmacht.

Zur Entwicklung der Gestaltungssatzung bis zur Rechtskraft lässt sich sagen, dass der Text der Satzung in der Zeit zwischen der Wende und dem Beitritt der ehemaligen DDR zur BRD verfasst wurde. Am 2. Oktober 1990 wurde der Entwurf der Gestaltungssatzung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Sie wurde offen gelegt, diskutiert und am Ende des Jahres 1991 beschlossen. Bedingung dafür war eine fachliche Vorleistung, die sich in der eigenen Stadtgeschichte findet.

Vorhanden war ein Ortsgesetz über die Pflege des Stadtbildes aus dem Jahr 1929. Es wurde in einer Zeit verfasst, in der die ganze Innenstadt von Leipzig neu erbaut wurde. Das heißt, als die Gründerzeit-Häuser entstanden sind, als die großen Messehäuser zuhauf den Abbruch der maroden oder älteren Bausubstanz mit sich gebracht haben, ist dieses Ortsgesetz entstanden. Und auch der Bebauungsplan von 1949 enthält gewisse Vorschriften, Gestaltungsfestsetzungen betreffend. Doch das Wesentliche ist die Entwicklungskonzeption aus dem Jahr 1987. In den 80er Jahren entstand die Hinwendung zur Wahrung der Gestalttypik, der historisch gewordenen Individualität des Ortes, ein Planungsansatz, der für das Leipziger Stadtzentrum galt.

Das Büro des Chefarchitekten erhielt im Jahr 1987 einen Arbeitsauftrag diese Entwicklungskonzeption zu erstellen. Auf dem Bild in einer entsprechenden Raumanalyse wiedergegeben wird die Innenstadt von 1943 - die Zerstörungen fanden im Dezember 1943 statt-, wie sie sich im Jahr 1987 präsentierte bis hin zu der städtebaulichen Strukturvorstellung

aus dem Jahr 1987 als wesentliches Planungsziel. Hier zusammengefasst zu sehen ist die historische Altstadt bis Dezember '43, der Bebauungsplan von '49 und alle Zwischenetappen, die sich zum Glück aufgrund der mangelnden Wirtschaftskraft nicht durchgesetzt und die Gebäude sich somit erhalten haben. In einer weiteren Darstellung ist zu sehen, wie die Zielstruktur wieder volllaufen sollte.

Und dieser Planungsansatz, die Wiederherstellung, die Wahrung der Gestalt der Stadt, der 1988 durch den städtebaulichen Ideenwettbewerb bestätigt wurde, wurde durchgeführt und ging sogar noch weit darüber hinaus. Weiter als man überhaupt wagte zu formulieren in der Aufgabenstellung zur Gestaltungssatzung zum Städtebau am Platz, der auf dem Bild zu sehen ist und in dem Entwicklungskonzept freigehalten wurde, welchen die Architekten allerdings im Wettbewerb überbauten, weil er nicht als Platz in der Altstadt bestimmt war, sondern beseitigt werden sollte.

Der Geltungsbereich der Satzung ist relativ einfach zusammengefasst. Man sieht hier (Abbildung 1) den Grüngürtel, der die Stadt umgibt. Er steht für die ehemalige Befestigung der Stadt. Das Reichsbild, das um 1165 das Stadtrecht erhielt, war allerdings viel größer. Es ist im 13. Jahrhundert so zusammengefasst worden, da es nur so zu verteidigen war. Die Befestigung wurde nach dem siebenjährigen Krieg im 18. Jahrhundert aufgegeben, bepflanzt und von Repräsentativbauten umstellt. Der Verkehr hat diesen Grüngürtel geprägt, aber er ist erhalten geblieben und heute denkmalgeschützt. In der Mitte der Abbildung ist dieses Gebilde zu sehen, das seine Grundstruktur zum Glück nie verloren hat. Das Bild der Stadt hat sich mehrfach verändert, die Holzhäuser wurden durch Steinhäuser abgelöst und Renaissancebauten durch Barockbauten und durch den großen Umbruch um 1900 die Innenstadt fast vollständig überbaut durch die Gründerzeit-Substanz, dennoch ist das Grundgerüst der Stadt nie verloren gegangen.

Die Gestaltungssatzung entwickelt sich vom Allgemeinen zum Besonderen. Es gibt die allgemeinen Vorschriften, die sehr umfangreich im Paragraph 2 zusammengefasst sind und die insgesamt der Erhaltung des historisch gewachsenen Stadtbildes und Stadtgrundrisses dienen. Hier werden nun exemplarisch Festsetzungen untersucht. Das ist zum einen die Wiederherstellung der historisch städtebaulichen Situation, mit ihrer Raumfolge Gasse – Straße – Platz – Ring. Zu sehen ist eine Analyse der Raumtypen der Stadt. Die Straße, die das wesentlich bestimmende Raumgefüge in der Innenstadt darstellt, ist in der Regel etwa elf Meter breit. Dem gegenübergestellt sind die Raumanalyse aus dem Jahr 1989 bzw. '90 und die Diagonale der Zerstörung, die durch die Innenstadt gewütet hat. Aber das Grundgefüge ging nicht verloren und die Plätze sowie die zerstörten Areale blieben unbebaut. Sie waren die große Chance des Anstrebens der historischen Baufluchten bei Schließung der Baulücken und bei Korrekturen von Fehlentwicklungen jüngerer Geschichte.

Parallel zur Gestaltungssatzung wurde ein Rahmenplan erarbeitet. Hier auf diesem Bild (Abbildung 2) ist zu erkennen, dass schon 1990 die Zielvorstellung der Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses bestand. Auf den weiteren zwei Bildern (Abbildung 3) erfolgt eine Gegenüberstellung, wie 1989 auf dem Schwarzplan begonnen wurde und wie sich der Schwarzplan heute darstellt. Es zeigt sich, dass bei der Wiederherstellung des Stadtgefüges Erfolge zu bemerken sind, obgleich natürlich noch Lücken bleiben. Die kleinen Baulücken sind fast alle geschlossen. Es bleiben dennoch große Aufgaben, die durchaus noch eine gewisse Herausforderung darstellen.

Paragraph 2, Absatz 2b bestimmt die Weiterentwicklung des historischen Zentrums als einen intensiv genutzten Funktionsorganismus. Hier soll als erläuterndes Beispiel der Bebauungsplan stehen, der 1998 zur Rechtskraft gekommen ist. Er trägt den Namen „Nutzungsarten im Stadtzentrum“ und befasst sich dementsprechend speziell nur mit Nutzungsarten, denn die Wiederherstellung des Stadtgrundrisses und der Bauflucht wurde deutlich mit der Gestaltungssatzung bestimmt. Auch höhenmäßig besteht die klare Aussage, dass es sich einzufügen gilt in die vorhandenen Höhen, die in der Regel bei 18 bis 20 Metern liegen, denn eine Hochhausbebauung ist nicht erwünscht. Aus diesem Grund gab es nur die veranlassenden Notwendigkeiten als Nutzungsarten zu treffen.

Das Stadtzentrum ist das Kerngebiet. Es ist das Zentrum einer ganzen Region und das Zentrum der Stadt, ein besonderer Typ, durch welchen 20 Prozent Wohnanteil festgeschrieben sind. Zu sehen ist dieses Gebiet auf der Abbildung als großer, ockerfarbener Grundbereich, der im Wesentlichen die Basis darstellt. Er bestimmt, dass 20 Prozent der Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden sind. Vergleichend mit dem Jahr 1870, in der Zeit vor der Industrialisierung, als Leipzig etwa 25000 Einwohner besaß, gibt es heute nur rund 2000 Stück. Das bedeutet, das Wohnen in der Innenstadt gewinnt bei aller Kauflust und allen anderen Funktionen umso mehr an Bedeutung. Es besteht daher keine Wohnungsnot, sondern es gibt 40000 leerstehende Wohnungen in Leipzig. Daher ist es wichtig ein Instrument zu besitzen, durch welches weiterhin die Belegung auch außerhalb der Geschäftszeiten gegeben ist. Die verschiedenen Brauntöne in der Abbildung stellen verschiedene Differenzierungen dar. Die reinbraunen Flächen sind die Wohnstandorte, die nach dem Krieg in der Innenstadt entstanden sind und sie sollten erhalten werden. Die hellgelben Bereiche stellen die Flächen ohne Wohnanteil dar. Das sind Flächen großer Kaufhäuser, wo eine Vereinbarkeit schlechter gegeben ist.

Der Bebauungsplan ist seit 2007 aufgrund eines Normenkontroll-Verfahrens des oberen Verwaltungsgerichts Bautzen aufgehoben. Denn sind in einem Bebauungsplan der Leipziger Innenstadt in dieser Größenordnung mit dieser Bedeutung diverse Fehler zu finden. Sie waren es nicht in dem Anlass, den die Mädler-Passage bot. Denn deren Einbau durch automatische

Türen, welche das Ziel hatten eine Mall auszubilden, konnte durch den Bebauungsplan und der Sicherung des Gehrechtes abgewehrt werden. Weil man verloren hatte, wurde das Normenkontroll-Verfahren angestrengt. Diese Festsetzung war nicht ausschlaggebend für die Aufhebung des Bebauungsplanes, denn das Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit ist ein eingeführter Rechtsbegriff. Er scheiterte allerdings an gewissen kleineren Festsetzungen, die sogar bis hin zur gastronomischen Einrichtung detailliert wurden.

Ein anderer Aspekt des Bebauungsplanes sind die Passagen, die sich durch die Stadt ziehen. Auf der historischen Karte ist die Bedeutung dieses besonderen Raumtyps für die Innenstadt in Leipzig erkennbar. Es gab ein System von über 43 solcher Durchgänge, deren Erhalt reaktiviert und fortgeschrieben werden sollte, um wieder Ketten entstehen zu lassen, auf denen die Innenstadt, durchquert werden kann, ohne die Hauptstraßen zu benutzen. Aber trotz der Tatsache, dass das Gericht eine gute Arbeit am Bebauungsplan bescheinigte, wurde er aufgehoben. Allerdings gibt es einen Aufstellungsbeschluss, der verhindert, dass im Kerngebiet Einrichtungen mit textgewerblichen Charakter sowie Spiel- und Automatenhallen entstehen können. So ist manches weiterhin ausgeschlossen und an einer Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes wird schon gearbeitet.

Ein besonderer Aspekt der Satzung ist der Absatz 2f. Das ist die Erhaltung der aus den historischen Grundstücksgrößen überkommenen Formate durch grundstücksgerechte, differenzierte funktionelle Bebauung beziehungsweise altstadtgerechte Gliederung langer Fassadenabschnitte. Leipzig hat als Oberzentrum der Region gewisse Ansprüche, die Verkaufsraumflächenentwicklung anbetreffend, zu befriedigen. Mittels des Bebauungsplanes geschieht jedoch keine Parzellenfestsetzung und es kann auch nicht verhindert werden, dass Bauherren verschiedene Grundstücke kaufen. Es kann auch keine Konfrontation mit solchen Entwicklungen vermieden werden, wie sie im Bereich am Brühl nach dem Krieg stattfanden. Dort ist eine Vielzahl von Parzellen zu einer großen Parzelle vereinigt worden.

Drei Beispiele sollen nun veranschaulichen, wie mit dieser Vorschrift des Absatzes 2f umgegangen wird. Das erste Beispiel ist das Museumsquartier, das nach einem großen internationalen Wettbewerb aus dem Jahr 1997 entworfen wurde. Es galt das Museum der Bildenden Künste, welches auf dem Bild in Beton erkennbar ist, neu zu bauen, da es aus dem Reichsgericht auszuziehen hatte. Daher gab es einen Wettbewerb mit über 500 Teilnehmern in der ersten Phase. Das städtebauliche Konzept und der Entwurf von Hufnagel Pütz Rafaelian, einem Architekturbüro aus Berlin, gewann. Hierbei wurde wieder ein Museumsquartier erstellt, welches das Museum als gefasste Einheit in der Mitte platziert und es außen herum gefasst sieht von der städtebaulichen Normalität, wie man sie vor allen Dingen noch auf der Westseite der Katharinenstraße findet. 2004 wurde das Museum übergeben. Es gelang jedoch nicht Investoren

für die Baufelder rund um das Museumsquartier herum zu finden. Bis auf den einen Bau des stadtgeschichtlichen Museums, des Depotgebäudes, ist also kein weiterer Teil entstanden. Und so steht das Gebäude des Museums nach wie vor in der massiven Kritik der Bevölkerung als „Betonklotz“ und „Kasten“, weil das städtebauliche Konzept nie vollendet werden konnte.

Nun ist es gelungen einen Investor zu finden für den Winkel Katharinenstraße / Ecke Böttchergasse. Natürlich bestand dieser Investor auf dem gesamten Museumswinkel. Basierend auf der Satzung war allerdings eine parzelläre Gliederung gewünscht. Die Lösung dieses Falls war eine von Seiten des Bauherrn stattfindende Auswahl vier namenhafter Architekten. Diese waren Krier und Kohl, Hilmer, Sattler und Albrecht, Fuchshuber aus Leipzig und Spengler-Wiescholek aus Hamburg, die jeweils einen Gebäudeabschnitt entwarfen. Zu sehen ist eine Architektur-Handschrift, die von der typischen, traditionellen Architektur, die Krier und Kohl mit sich bringen, bis zu einer noch relativ modernen Interpretation von Spengler-Wiescholek reicht, ganz so, wie man sich die Stadt in ihrem Wachstum vorstellt. Das Gebäude befindet sich jetzt im Bau. Die Baugrube ist ausgehoben und es finden gerade die archäologischen Grabungen statt. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch der Sinn des Museumsquartiers deutlich besser erschließt als zu der Zeit, wie es auf jenem Luftbild zu sehen war, als nur zwei Riegel dort standen.

Ein weiteres, aktuelles Beispiel ist die Nordwestseite der Innenstadt. Das ist das Areal zwischen dem Brühl und der Richard-Wagner-Straße. Zu sehen ist der Hauptbahnhof, die charakteristische sogenannte „Blechbüchse“, und dahinter eine reduzierte Gründerzeit-Fassade, die während des Krieges sehr malträtiert wurde. Dieses Areal ist auf dem Bild als weitgehend kriegszerstört zu sehen. Die Ansätze aus den Nachkriegsplanungen wurden nicht verfolgt. Stattdessen wurde 1965 bis 1968 dieses Ensemble gebaut. Die Kantenstellung ist sehr markant und nicht häufig am Platz zu finden, genauer nur dreimal, aber dennoch stellte es die Denkmalpflege des Landesdenkmalamts nicht unter Denkmalschutz. Die Erhaltungssatzung war nicht rechtlich genug, um einen Abriss zu verhindern. Das Areal stellt sich heutzutage wie eine Wohnlandschaft dar. Die Gebäude wurden abgerissen und die beiden großen Areale vom Management für Immobilien aus Essen, kurz MFI, die für Einkaufscenter bekannt sind, erworben. So sollte auch hier ein Einkaufscenter entstehen. Der Bebauungsplan „Höfe am Brühl“ wurde Ende Februar rechtskräftig. Aber schon jetzt wird an der ersten Änderung gearbeitet, da die geplanten Erschließungen am Ring aus Kostengründen entfallen. Aber auch hier bestand bei den geplanten extrem langen Flanken der Innenstadt, die etwa 200 Meter betragen, die Frage der altstadtgerechten Gliederung.

Es gab einen Architektenwettbewerb mit 30 Teilnehmern in der ersten Phase, mit acht Teilnehmern in der zweiten Phase, dann nicht mehr anonym passiv. Der Entwurf der Architekten Grüntuch Ernst aus Berlin gewann den Wettbewerb. Durch den Entwurf sollte das

Einkaufszentrum in eine Hofstruktur etabliert werden, welche die Elemente aus der Altstadt aufnimmt. Das Areal sollte vielfältig mit der Altstadt vernetzt werden und den großen Baukomplex wieder, wie historisch gewesen, in zwei große Blöcke teilen, welche durch drei Haustypen, die sich bis in die Hofstrukturen als Außenfassaden fortsetzen, gegliedert werden sollten.

Es gibt Grüntuch Ernst und es gibt einen künstlerischen Mentor, der über allem steht, Neo Rauch. Er ist der berühmteste Vertreter der Leipziger Schule, der versucht mit Grüntuch Ernst zusammen eine historische Verortung des Areals zu erreichen durch eine künstlerische Behandlung dieser Lamellenfassaden, die sich hier darstellen, beziehungsweise versuchte auch die Glasfassaden wieder historisch zu verorten. Es hat viele Diskussionen gegeben und es gibt sie immer noch um dieses Gebäude. Es ist zu hoffen, dass Ende des Jahres mit dem Bau begonnen wird, denn zur Zeit gibt es die nur Wohnlandschaft, die auf der Abbildung zu sehen war.

Als letztes Beispiel soll das Gebäude der Marktgalerie am Markt, vis-à-vis des Renaissancebaus des alten Markthauses, stehen. Es ist unschwer erkennbar ein Gebäude mit allen großen Funktionen, dem Kaufhaus Breuninger. Es gab für das Areal mehrere Ansätze. Es gab zwei Wettbewerbe, die mangels eines Investors nicht durchgeführt, also nicht realisiert, nicht umgesetzt wurden. Und zuletzt das Fassadengutachten 2001, auch ohne Ergebnisse. In einem Realisierungsverfahren ist dann der Entwurf von Professor Mäckler bestimmt worden realisiert zu werden. Das Gebäude steht heute sehr selbstverständlich da, wird von den Leipzigern angenommen und ordnet sich in das Gesamtgefüge ein.

Dass das Thema der altstadtgerechten Gliederung nicht ganz neu ist, dafür gibt es ein Beispiel aus der Markt-Nordseite. Dieses Gebäude hier (Abbildung 4) ist im Jahr 1909, jenes Gebäude dort (Abbildung 4) im Jahr 1922 gebaut worden. Die Frage war 1909, ob man die gesamte Fassadenstruktur übernimmt und sie über die Breite zieht. Dies wurde abgelehnt um die Proportionalität am Markt zu wahren. So hat dieser Gebäudeteil die Anmutung des gotischen Vorgängerbaus übernommen, ist aber dann geschossweise mit dem Neubau von 1909 verbunden worden.

Paragraph 3 beschäftigt sich mit unseren Außenfassaden. Hier sollen an einem Beispiel die Grundaussagen erläutert werden. Das ist der Neubau des Hansa-Hauses in der Grimmaischen Straße (Abbildung 5), der in den Jahren 1995 bis 1997 von den RKW Architekten gemacht wurde. Zur Begründung und Befürwortung fand eine umfangreiche Analyse der Fassade statt (Abbildung 6,7). Diese stellt zum einen die Einordnung in den Straßenverlauf und zum anderen die Vorschrift aus der Gestaltungssatzung dar, die bestimmt, dass bei Neubauten in der Traditionslinie der historischen Leipziger Bauten Gestaltungs- und Gliederungsmittel in ihrer

Grundfunktion und Grundaussage aufzunehmen, zu bewahren und weiter zu entwickeln sind. Das sind kurz gesagt die Horizontalen, welche die Gebäude in Fassadenabschnitte gliedern und die gestapelten Funktionen ordentlich voneinander trennen, und es sind die Vertikalen in diversen Ausprägungen, Lisenen, Erkern, Flacherkern, welche die Geschosse innerhalb der Gesimse zusammenfassen und die stehende Wirkung der Fassaden begründen.

Dieses Beispiel dient auch als Illustration der Grundaussage, dass all diese Maßnahmen kein Garant für gute Architektur sind. Hier sieht man Gebäude, die unsere Gestaltungssatzung erfüllen, aber trotzdem nicht zu den besten Beispielen zählen. Es sind Neubauten, welche die Lücken füllen, wie auf dem Schwarzplan zu sehen ist, aus den unterschiedlichsten Jahren mit den unterschiedlichsten Architekturen, einer Architektursprache von Freiherr von Branka wie beim Thüringer Hof mit seiner Ansammlung von erhaltenen Ausstellungselementen. Es ist zu sehen, dass Sitznischen und bestimmte Dinge aus der gastronomischen Nutzung so entworfen wurden, dass alles wieder dem alten Bild des historischen Gebäudes entspricht. Auch dieses Gebäude, ein sehr junges Gebäude von HPP, also früh in den 90er Jahren entstanden, übernimmt die städtebauliche Kubatur des kriegszerstörten Vorgängerbaus. Und dieses Gebäude (Abbildung 8) ist eine sehr junge Lückenschließung von RKW für Karstadt, die zurückgeht auf einen Wettbewerb schon aus dem Jahr 1991 und eine sehr lange Entwicklung hinter sich hat.

Dächer und Dachaufbauten sind fast nie ein Problem in der Großstadt, da es hier schon eine ganze Reihe von Ausprägungen gibt. Von daher sind die Vorschriften nicht ganz so eng. Benachbarte Dachlandschaften müssen aufeinander Bezug nehmen, es gibt im Durchschnitt eine Dachneigung von 45 bis 60 Grad, Terrassierungen, die sich diesem Neigungswinkel anpassen, sind gestattet. Ein hier häufig verwandter Paragraph ist der Paragraph zu den Dachaufbauten (Abbildung), der sich hauptsächlich mit Dachaufbauten, Gauben, Zwerchhäusern, Frontispizen und anderem beschäftigt. Es ist der letzte Satz: Sie dürfen durch ihre Größe, Anzahl und Form die Dachlandschaft nicht verunstalten. Dieser dient dazu manchen Bauherren in ihrer Sorglosigkeit, Technikaufbauten auf den Dächern betreffend, zu fangen. Auf diesem Bild zu sehen ist der Universitäts-Neubau, die Neugestaltung, die zwar dieses Jahr im Dezember fertig sein sollte, aber erst nächstes Jahr fertig sein wird. Wenn sich Technikaufbauten nicht verhindern lassen, sollen sie in ihren Bestandteilen entsprechend verkleidet werden. Aber vor denjenigen, die man weit über dem Marktplatz und über der Mädler-Passage verteilt stehend sieht, schützt es nicht.

Diese Bilder hier dienen als Impression von Neubauten, die in den verschiedensten Jahren in der Innenstadt entstanden sind, beziehungsweise von Rekonstruktionen, das Thema der Atelierverglasung bei einem historischen Gebäude betreffend. Zu diesem Gebäude ist noch zu sagen, dass es nur noch bis zu dieser Stelle erhalten war, denn der Rest wurde im Krieg zerstört. Der restliche Teil ist in kopierender oder interpretierender Weise entstanden, wobei nun ein

Geschoss mehr dazugekommen ist, als es in dem kriegszerstörten Gründerzeit-Gebäude der Fall war.

Das Thema der Fenster ist sehr klar. Es ist geschossweise aufeinander Bezug zu nehmen, Fensterbänder sind nach Möglichkeit auszuschließen. Diese hier zu sehenden Fassaden (Abbildung) sprechen für sich. Es ist dennoch auf einen Neubau aus dem Jahr 1988 hinzuweisen. Es ist seit den 80er Jahren, der Zeit der Hinwendung zum Bauen in der Stadt, ein Anlass, dass die Größen erstmals anders wurden, worauf nicht mit einem universellen Standard geantwortet werden konnte. Und so ist es auch '88 gelungen den Plattenbau in der Nikolaistraße in dieser Art und Weise ganz selbstverständlich zu errichten, indem man die Tradition, die in der Nikolaistraße herrscht und das Erkerthema aufgreift, als Plattenbau interpretiert.

Unsere Gestaltungssatzung enthält auch Vorschriften zu Antennenanlagen und alternativen Energiequellen. Antennenanlagen und Satellitenschüsseln sind fast kein Thema mehr, das Thema sind die alternativen Energiequellen. Hier setzt man auf intelligente Lösungen, wie zum Beispiel bei dem Haus am Markt, einem Bau aus den 60er Jahren. Es erhielt eine neue Fassade und hinter den Brüstungen befinden sich nun Sonnenkollektoren. Sie sind also ganz selbstverständlich integraler Bestandteil der Architektur. Außerdem wird auf die Nicht-Einsehbarkeit von öffentlichen Straßen und Plätzen bestanden, wie hier bei dem Mensa-Neubau der Universität. Glücklicherweise besitzt die Universität einen innerstädtischen Campus mitten in der Stadt, auf dem auch sehr markante Dachlinien stecken, also auch Sonnenkollektoren, aber in so einer Dachlage, dass man sie nicht einsieht.

Die Leipziger Gestaltungssatzung enthält einen sehr langen Passus über bauliche Anlagen im öffentlichen Raum. Der Hauptansatz ist im Grunde, dass alles nach abgestimmten Konzeptionen passieren muss und so wurde 1997 ein Gestaltungskonzept für den öffentlichen Raum der Innenstadt zur Rechtskraft gebracht. Es war keine Satzung im klassischen Sinne, sondern eine einstimmige Willensbekundung der Ratsversammlung. Das ist der Grundansatz, den man nun in ein strategisches Konzept bis zum Jahr 2012 überführt hat. Die roten Punkte auf diesem Bild sind diejenigen Bereiche, wo noch Handlungsbedarf besteht. Es ist zu erkennen, dass eine ganze Reihe im öffentlichen Raum erreicht wurde und dies soll auch weiterhin versucht werden, trotz extrem knapper finanzieller Lage im Stadthaushalt. Es wurde bis zum Jahr 2012 festgelegt, da zu diesem Zeitpunkt das Programm des städtebaulichen Denkmalschutzes ausläuft und die Frage dann anders steht.

Das Thema der Freisitze und der Warenauslagen stand auch zur Diskussion. Freisitze spielen in der Innenstadt von Leipzig eine herausragende Rolle. Gemeinsam mit dem Ordnungsamt, welches in Leipzig die Sammelnutzungserlaubnis auf Freisitze erteilt, und dem Tiefbauamt, wurde der hier zu sehende Flyer für Freisitze erarbeitet. Es ist kein Satzungstext, sondern eine

Art Richtlinie, eine Willensbekundung, die jedem Gastronom mitgegeben werden soll, wie er seinen Freisitz einzurichten hat. Das Ordnungsamt überlässt es allerdings dem Tiefbau- und Stadtplanungsamt mit den Leuten in Diskussion zu gehen. Es gibt aber nicht nur diese halbwegs positiven Beispiele, wie man sie zum Beispiel im Bereich des Barfußgäßchens findet, sondern auch vor allem die Dinge, die bei Wirten sehr beliebt sind, jedoch nicht beim Stadtplanungsamt. Denn der Hauptansatz ist, dass der Eindruck, die Vorfläche der Gastronomie sei die private des Gastronomen, vermieden werden soll. Es soll Teilbestandteil des Stadtplans bleiben, und dies ist ein hartes Bemühen.

Ein anderer Aspekt, die eigentliche Behandlung des öffentlichen Raumes, die Konzeption anbetreffend, ist die Passagenstele. Das Passagenthema ist ein wichtiges für Leipzig. Es war die Frage, ob vor den Passageneingängen eine Reihe von Kunden-Stoppfern gestattet werden soll, die auf die Geschäfte in den Passagen aufmerksam machen. Im Jahr 1999 wurde diese Passagenstele entwickelt, ein klassisches PPP-Projekt. Die Stadt schafft das Fundament, den Anschluss von elektrischem Strom und gestattet die kostenlose Nutzung. Der Eigentümer erwirbt die Passagenschilder, die nicht ganz preiswert sind, woraufhin ihm die Unterhaltung der Passagenstele unterliegt, es ist also sein Eigentum. Dieses Vorgehen setzt sich zunehmend durch.

Aus den ganz jüngsten Entwicklungen ist das Spielraumkonzept für die Innenstadt von Leipzig. Lange Zeit wurde sich gegen einen Spielplatz in der Innenstadt gewehrt, da die Innenstadt sehr klein ist und kein Platz mehr zu sein schien für das Thema „Spielen“. Aber die Forderungen wurden energischer. Daher wurde ein Spielraumkonzept erarbeitet, in dem die öffentlichen Straßen und Plätze für die besonderen Orte hinsichtlich ihrer Potentiale überprüft wurden. Es gibt eine Kinderjury, Wettbewerbe, Kinderwerkstätten und es befindet sich jetzt das erste Pilotprojekt in der Realisierung im Bereich der Eisstraße, eine prominente Stelle, und es wird sich zeigen, wie sich das Konzept fortsetzt. Aber dennoch wird es einen klassischen Spielplatz in der Innenstadt nicht geben.

Paragraph 9, also der letzte Absatz des Paragraphen des öffentlichen Raumes, beschäftigt sich mit den Vorschriften der Gehbahnen und der Beläge der Straßen und Plätze. In der Regel werden für Plätze Wettbewerbe veranstaltet, aber die „Normalstraßen“ werden im „normalen“ Entwurf hergestellt. Auf diesem Bild ist die Hainstraße zu sehen, in einer sehr klassischen Dreiteilung nach Gehbahn – Fahrbahn – Gehbahn mit dem entsprechenden Bodenpflastern, wie dem Kleinpflaster in der Mitte. Mittlerweile ist es auch gelungen, einen Belag zu finden, der allen Gehbedingungen gerecht wird. Hier zu sehen ist eine moderne Interpretation in den Hauptfußgängerachsen in der Petersstraße und Grimmaischen Straße, die auf den Höhenversatz verzichten, aber mit denselben Materialien arbeitet, zum Beispiel in der Grimmaischen Straße

mit einem Basaltmaterial in der Mitte und links und rechts dazu der Sandstein. In der Petersstraße ist der Teppich für den Fußgänger in der Mitte ausgerollt, der die Struktur markiert.

Nun werden die beiden Paragraphen aus der Gestaltungssatzung thematisiert, mit welchen man sich am meisten beschäftigt. Die Paragraphen 10 und 11: Anforderungen an Werbeanlagen. Sehr früh stand der Entschluss fest in Leipzig den Gleichklang der weißen Töne zu versuchen. Das erste Negativbeispiel hierfür war die Hohe Straße in Köln, denn die Gebäude sind zu wertvoll, um das zu gestatten, was dort vorzufinden war. Die Gebäude sollten weiterhin zu sehen sein und nicht nur die Werbeanlagen auf den Gebäuden. Bei einer Vielzahl von gleichen, aneinander gereihten Elementen, sticht aber auch vor allem die Werbung hervor. Deshalb wurden von Anbeginn der Gleichklang der weißen Töne und eine Werbung angestrebt, die flach auf den Fassaden liegt. Die Hauptüberschrift lautet: Sie muss sich in die Architektur des Gebäudes und das Straßenbild einfügen als Stätte der Leistung. Das bedeutet im Grunde, dass Wirtschaftswerbung nicht zulässig ist, sondern nur die Stätte der Leistung, also der Name des Geschäftes und der Einfügungsgrundsatz. Dies funktioniert in der Regel bei großen Bauvorhaben oder bei fast jedem Bauvorhaben so, dass der Architekt und der Bauherren ein Werbekonzept vorzustellen hat, auf dessen Grundlage die Einzelgenehmigungen erteilt werden. Auf diesem Bild zu sehen ist der Neubau der Wirtschaftswissenschaften der Universität im Bereich der Grimmaischen Straße. Es ist ein Neubau, der hinter der historischen Bauflucht über fünf Meter bewusst zurückbleibt und in der Gestaltung des öffentlichen Raumes auch Platz für Kinderspiel und Wasser oder Bäume weiterhin ermöglicht.

Die wichtigsten Vorschriften aus diesen Paragraphen sind: Feste Werbeanlagen oberhalb der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses sind ausgeschlossen, wesentliche Bauglieder dürfen nicht verdeckt werden, großflächige Werbungen über acht Quadratmetern Ansichtsfläche sind ausgeschlossen. Es ist zu erkennen, dass dieser Paragraph 10, Absatz 3 sehr unhandlich ist. Im März 2000 wurde daher der Ansatz unternommen, die beiden Paragraphen 10 und 11 aus der Gestaltungssatzung auszuklinken und eine eigene Werbesatzung für Leipzig daraus zu machen.

Es sind jetzt hier an Beispielen die Festsetzungen nieder geschrieben. Das hier zu sehende Beispiel (Abbildung 9) ist ein Gebäude, bei dem der Besitzer glaubt, er erfülle die Einfügung. Doch dem ist nicht so. Es ist ein Bauantrag, der sich zurzeit im Widerspruchsverfahren beim Regierungspräsidium und der Landesdirektion befindet und der mit Sicherheit vor Gericht gehen wird. Die Gerichte in Leipzig folgen der Argumentation des Stadtplanungsamtes und man ist optimistisch, da von einer Rücksichtnahme auf Dinge wie die Schlusssteine und die Gliederung des barocken Erdgeschosses keine Rede sein kann. Ganz anders wurde es bei dem Nachbarn, hier zu sehen (Abbildung 10), in der großemäßigen Einordnung des Restaurants erreicht.

Interessant wird es bei Fragen der Ausnahmen von der Gestaltungssatzung. Hier zu sehen ist die normale Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses und die normale Werbungshöhe, die sich einordnet, auch erkennbar an dem Barockgebäude am Königshaus und dem Neubau. Aber es gibt auch Kaufhäuser und alte historische Hausnamen, wie das Messehaus am Markt. Es gibt für die Brüstungshöhe erstes Obergeschoss nur die Ausnahme des Hausnamens beziehungsweise eine Nutzung, die dem Hausnamen gleichkommt, wie bei der „Galeria Kaufhof“ (Abbildung 11). Es ist immer das Bestreben, für diese Werbung nicht irgendetwas zu suchen, dass senkrecht zu den Fassaden absteht, sondern etwas, das sich halbwegs in die Gebäudekubatur einordnet beziehungsweise flach auf der Fassade liegt. Hier sind weitere Beispiele für die „normale“ Werbung, ein „Motel One“, ein Neubau an der Nikolaikirche, wo sich der Hausname an der vertikalen Wand, aber innerhalb des Fassadenbildes einordnet. Es wird nicht differenziert zwischen historischen Gebäuden und Neubauten. Es gilt ein Gleichbehandlungsgrundsatz, das heißt die Einzelbuchstaben-Forderungen gelten auch hier. Es gibt auch einige Ausreißer, von denen man hofft, dass das Geschäft doch einmal nicht mehr so funktioniert und neue Mieter dann bessere Lösungen finden, als bisher erreicht wurden.

Auf diesem Bild sieht man die Ausnahme für den Neubau des Depotgebäudes des stadtgeschichtlichen Museums, bei dem der Name des Gebäudes integraler Bestandteil der Architektur geworden ist. Es gibt auch Ausnahmen für die Acht-Quadratmeter-Festsetzung. Hartnäckig hat das Bildermuseum darum gekämpft, Das ist genau die Achse, die frei bleiben wird, wenn die Museumswinkel erneuert werden. Es gibt die Ausnahme in Zusammenhang mit realer Bautätigkeit, die in der Innenstadt kein Problem ist, jedoch am Außenring. Man erlebt zunehmend, dass Baugerüste einfach dort hingestellt werden und daraufhin behauptet wird, das es zum Beispiel für eine Dachreinigung ein halbes Jahr benötigt wird, es aber in Wirklichkeit nur so lange dort steht, damit mit den großen Plakaten Geld verdient werden kann. Das ist ein schwer zu meisterndes Thema, bei dem auf die Berliner Erfahrung gehofft wird, die mit ihrer neuen Stadtbauregelung intensiv auch an diesem Aspekt arbeiten. Außerdem gibt es die Ausnahme für Aktionswerbung. Auch dort soll es sich in die Architektur einfügen. Hier zu sehen ist zum Beispiel ein Element, das der Architekt beim Neubau des Hauses mit entworfen hat, auf dem maximal vier Wochen im Jahr die Aktionswerbung zu sein hat.

Es gibt einen Paragraphen, der sich zwar „Zusätzliche Vorschriften für Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden“ nennt, allerdings findet man in der Leipziger Innenstadt immer in der Nachbarschaft ein denkmalgeschütztes Gebäude. Deswegen ist es auch ein Anliegen diese Vorschriften über alle Bereiche zu legen und gleichermaßen zu bewerkstelligen. Hier ist ein sehr hervorragendes Beispiel (Abbildung 12), die Sanierung des Handelshofes mit einer Wiederherstellung der Geschosse, wie es im Ursprungsbaukörper war, mit einer Einheitlichkeit, wie sie sonst nicht typisch ist. Auch Ausleger sind ein sehr heikles Thema. Es gibt nur drei

Ausnahmen: EC-Ausleger, Apotheken und Einzelhandelseinrichtungen, die keine Werbemöglichkeit im Erdgeschossbereich haben. Ein Beispiel dafür ist das Romanushaus, eine Apotheke mit Ausleger.

Der letzte Abschnitt der Leipziger Gestaltungssatzung beschäftigt sich mit Verfahrensvorschriften. Kein Gebäude wird ohne farbliche Fassadendarstellungen und ohne Vorab-Bemusterung genehmigt. Auch hinzuweisen ist darauf, dass auf Betreiben von Politikern aus der Stadtverordnungsversammlung in die Satzung hineingekommen ist, dass Ausnahmen und Befreiungen von der Satzung zulässig sind, wenn die Architekturleistung über ein Wettbewerbsverfahren zustande gekommen ist. Dazu gibt es hier eine Übersicht, wo es Wettbewerbe in der Leipziger Innenstadt in den letzten achtzehn, neunzehn Jahren gegeben hat, etwa über fünfzig im inneren und äußeren Bereich. Die Regelung betrifft aber auch den öffentlichen Raum. Dort wird es so verstanden, dass den Architekten die Gestaltungssatzung zur Kenntnis gegeben wird, aber sein architektonischer Entwurf in seiner Verantwortung liegt gegenüber dem Stadtrat, dem Bauherrn und letztendlich ist er der Bauaufgabe, seinen Fähigkeiten verpflichtet.

Rolf-Bernd Hechler: Städtebaulich motivierte Gestaltung in Dortmund

Dieser Vortrag gliedert sich in zwei Teile. Zunächst soll kurz auf die rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen werden, welche die Umsetzung von Gestaltungszielen beeinflussen. Im Hauptteil soll sich der Praxis der Stadtplanung in Dortmund zugewendet und an Beispielen Gestaltungsregelungen und ihre Wirkung erläutert werden.

Wie entwickeln sich Baugebiete ohne Gestaltungsregeln?

Die Antwort auf diese Frage lässt sich sehr leicht an Beispielen von Doppelhäusern, wie sie in Bebauungsplangebieten ohne Gestaltungsregeln entstehen, darstellen. Jeder Bauherr, auch der einer Doppelhaushälfte, möchte natürlich sein persönliches Traumhaus verwirklichen. Die daraus entstehende Unterschiedlichkeit der beiden Gebäudehälften kann zu einem gestalterisch unbefriedigenden Gesamteindruck des Baukörpers führen. Dies zeigt sich in unterschiedlichen Trauf- und Firsthöhen sowie unterschiedlichen Materialien, die Verwendung an einem Baukörper finden. Auch die Frage mit oder ohne Dachaufbauten ist von Bedeutung. Damit der Eindruck eines Gebäudes mit einem einheitlichen gestalterischen Gesamtkonzept entsteht, sind rechtliche Vorgaben erforderlich.

Historische Wurzeln der Gestaltungsfrage im Baurecht

Wie sind solche Vorgaben möglich, ohne das durch Artikel 14 GG geschützte Eigentumsrecht zu verletzen? Schon das preußische allgemeine Landrecht ging in seinem § 65 von dem Prinzip der Baufreiheit aus. Die Einschränkung in § 66 ist nur als Ermächtigung zu sehen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren; es ging nicht um einen positiven Gestaltungswillen. Dieses Selbstverständnis des Verwaltungshandelns ist gelegentlich zutreffend mit dem Begriff „Nachtwächterstaat“ gekennzeichnet worden. Dass selbst diese Verunstaltungsabwehr nur auf schwachen Füßen stand, macht die berühmte Kreuzberg-Entscheidung des Preußischen Obergerichts vom 14.06.1882 deutlich:

Der Polizeipräsident von Berlin hatte 1879 eine Verordnung zum Schutz der Aussicht vom und der Aussicht auf das Nationaldenkmal auf dem Kreuzberg erlassen und daraufhin einem Grundstückseigentümer die Baugenehmigung versagt. Das OVG entschied, dass ihm die Baugenehmigung zu erteilen sei, da die Baupolizei nicht mit Hilfe einer Polizeiverordnung Einfluss auf die ästhetische Gestaltung nehmen könne. Die Polizeiverordnung würde die ganze

Art der Bebauung in ein völlig schrankenloses Ermessen der Polizeibehörde stellen, dadurch würden die Grundstücke nahezu entwertet.

Das Gericht sprach aber auch an, dass durch eine spezielle gesetzliche Grundlage andere Voraussetzungen für diesen Fall geschaffen werden könnten (PrOVGE 9, S. 353 ff). In der Folge sind um die Wende zum 20. Jahrhundert sogenannte „Gesetze gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden und Ortschaften“ beschlossen worden.

Rechtsgrundlagen der Gestaltungsregelungen heute

Weiterentwickelt wurde das Instrumentarium nach dem 2. Weltkrieg in den Bauordnungen der Länder, schließlich auch im Städtebaurecht im Bundesbaugesetz und im heutigen Baugesetzbuch.

Die alte preußische „Verunstaltungsabwehr“ wird in § 12 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen fortgeführt. Die Rechtsprechung setzt auch da hohe Hürden, bis die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist: Der Zweck der Vorschrift wird dahingehend begrenzt, dass durch sie nicht bereits jede Störung der architektonischen Harmonie, also die bloße Unschönheit, sondern nur die Verunstaltung verhindert werden soll, also ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand (BVerwG, Urteil vom 28.06.1955 – I C 146.53, BVerwGE 2,172). Die Richter definierten diesen Beschauer nicht als den ästhetisch besonders empfindsamen oder geschulten Betrachter, sondern als den für ästhetische Eindrücke offenen und gebildeten Durchschnittsmenschen.

Weitergehende Gestaltungspflege kann über Gestaltungssatzungen, die in § 86 BauO NRW geregelt sind, betrieben werden. Danach können die Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen.

§ 9 Abs. 4 BauGB ermächtigt in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NRW die Gemeinden auch dazu Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan als Festsetzung zu übernehmen. Schließlich finden sich im Festsetzungskatalog des § 9 auch andere Regelungen, die Einfluss auf die Gestaltwirkung eines Baugebietes haben oder sich mit Gestaltungsvorschriften in ihrer Wirkung überschneiden. Dies wird später noch an den Beispielen deutlich.

Inhalte und Zwecke von Gestaltungssatzungen

Grundsätzlich lassen sich zwei Ausgangssituationen für den Erlass einer Gestaltungssatzung festmachen.

1. Die Gemeinde möchte für einen bisher unbebauten Bereich nicht nur städtebauliche Regelungen treffen (z. B. über einen Bebauungsplan), sondern möchte auch die Gestaltung des

Baugebietes lenken. Dies wäre eine Satzung mit baugestalterischen Absichten im Sinne der Nr. 1. Das kann die Gemeinde über eine eigenständige Gestaltungssatzung tun. Es liegt aber nahe, die Regelung in den Bebauungsplan als Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB aufzunehmen. Auch in diesem Falle bleibt es dabei, dass es sich bei den Festsetzungen über Art und Maß der Nutzung um bodenrechtliche Festsetzungen (sprich Bundesrecht) und bei den gestalterischen Festsetzungen um bauordnungsrechtliche Festsetzungen (sprich Landesrecht) handelt. Klar ist, dass es dabei Überschneidungen gibt, wie wir später an den Beispielen aus Dortmund auch noch sehen werden. Es ist möglich, Regelungen gemäß den Satzungszwecken Nr. 3 bis 5 mit einer Satzung nach Nr. 1 zu kombinieren.

2. Die zweite Ausgangslage ist ein bereits bebauter Bereich. Dies kann ein Gründerzeitviertel einer Großstadt, ein alter Dorfkern oder aber auch eine erhaltenswerte Arbeitersiedlung sein. Die Regelungen „zum Schutz“ in einer solchen Satzung nach Nr. 2 können z. B. die Wahl bestimmter vorherrschender Materialien wie Putz, Verschieferung etc. bei Umbauten oder Erneuerungen betreffen. Nicht erreichen kann man mit Festsetzungen nach § 86 BauO NRW einen Substanzschutz. Dieser lässt sich aber durchsetzen, wenn man Gestaltungsvorschriften nach Bauordnung mit Erhaltungsvorschriften nach § 172 BauGB in einer Satzung kombiniert. Für diese Verfahrensweise gibt es Beispiele aus anderen Städten in Nordrhein-Westfalen (Hechler, Rolf-Bernd, Die städtebaulichen Bezüge des Denkmalschutzes und der Erhaltungsgedanke im Städtebau, Dissertation Bonn 1989, S. 231 ff). Denkbar wäre auch die Kombination von Festsetzungen nach Nr. 2 mit Abstandregelungen nach Nr. 6 z. B. in einem alten Ortskern mit engen Traufgassen.

Beispiele aus der Planungspraxis in Dortmund

Bei dem Bebauungsplan Erdbeerfeld, (Abbildung: B-Plan Mg 131 Erdbeerfeld - Planübersicht) rechtskräftig seit 18.05.2001, handelt es sich um eine Stadterweiterung des Ortsteils Mengede nach Nordosten anschließend an die vorhandene Bebauung. Ein neues Wohngebiet soll sich zwischen der S-Bahnlinie, der Mengeder Straße und südlich der Mengeder Schulstraße im Anschluss an das Hanseman-Stift entwickeln. Die städtebauliche Konzeption geht von unterschiedlichen Quartieren aus, die durch breitere Alleestraßen mit entsprechenden Festsetzungen für die Bebauung an ihren Rändern umklammert werden. Die Bebauung in den inneren Bereichen ist weniger reglementiert und kann sich daher freier entwickeln.

Als entwurfsprägendes Element für die von Norden nach Süden verlaufende Hapterschließungsstraße (Abbildung: B-Plan Mg 131 Erdbeerfeld - Straßentypen) wird der „Grüne Bogen“, eine dreireihige Alleepflanzung, erhalten. Dieser städtebauliche Merkpunkt hat eine Breite zwischen 26 und 26,5 m. Die Straßen Zum Erdbeerfeld und Friedrich-Hausemann-Allee werden bei einer Breite von insgesamt 24 m inklusive Vorgärten ebenfalls als Alleen

ausgebildet. Die übrigen Straßen werden als Mischverkehrsflächen in einem schmaleren Profil ausgebaut. Entlang der Alleen und zum Übergang der Bebauung in die Landschaft soll eine besondere das Gebiet prägende Architektur entstehen. Daher setzt der Bebauungsplan in diesen Bereichen das Pult- bzw. Zeltdach fest, im Bereich östlich des Grünen Bogens auch mit zwingend dreigeschossiger Bebauung. Die Baugrenzen definieren hier Einzelbaukörper, die im Zusammenhang mit der Dachform sogenannte Stadtvillen hervorbringen sollen.

Ansonsten ist für die Allee-Randbebauung (Abbildung: B-Plan Mg 131 Erdbeerfeld - Alleebebauung) das Satteldach und die Firstrichtung vorgegeben, für aneinandergebaute Gebäude wie diese Doppelhäuser darüber hinaus auch die gleiche Dachneigung, Dacheindeckung, Dachfarbe und Dachüberstände. Ein Bauträger hat für die Westseite des Grünen Bogens diesen Haustyp entwickelt (Abbildung: B-Plan Mg 131 Erdbeerfeld - Bebauung am Grünen Bogen). Dies sind die Stadtvillen mit Pultdach im Übergang zum Freiraum (Abbildung: B-Plan Mg 131 Erdbeerfeld - Bebauung Sanitätsrat-Hallermann-Straße).

In den weniger reglementierten Bereichen finden sich die unterschiedlichsten Hausformen gemischt nebeneinander (Abbildung: B-Plan Mg 131 Erdbeerfeld - Bebauung Innere Quartiere). Selbst ein transloziertes Fachwerkhaus steht einträchtig neben einem Krüppelwalmdachbungalow (Abbildung: B-Plan Mg 131 Erdbeerfeld - Bebauung transloziertes Fachwerkhaus). Der Bebauungsplan Rittershofer Straße (Abbildung: B-Plan Mg 153 Rittershofer Straße - Planübersicht), rechtskräftig seit 07.07.2000 und ebenfalls in Mengede, steuert die Entwicklung einer kleinen Wohnsiedlung, vorwiegend mit Einzel- und Doppelhäusern. Um zu große Ausreißer bei den Gebäude-Kuben zu vermeiden, wurde die Trauf- und Firsthöhe begrenzt, und zwar bei eingeschossiger Bauweise auf 3,50 m Trauf- und 9,50 m Firsthöhe und bei zweigeschossiger Bauweise auf 6,50 m bzw. 12,50 m.

Die weiteren Gestaltungsfestsetzungen betreffen Fassadenmaterial und –Farben, Angleichungsregeln für Doppelhäuser und Hausgruppen, wie Anpassung der Höhen, Länge der Dachgauben und Materialgleichheit. Bei der Materialwahl für die Fassaden sind rotorange, rotbraune und dunkelrote Klinker sowie weißer oder pastellfarbener Putz zulässig (Abbildung: B-Plan Mg 153 Rittershofer Straße - Gestaltungsfestsetzungen).

In einem Fall wurde in dem Baugebiet abweichend von der erteilten Genehmigung ein Einfamilienhaus mit weißen Kalksandsteinen verkleidet (Abbildung: B-Plan Mg 153 Rittershofer Straße - Klageverfahren). Die daraufhin ergangene Ordnungsverfügung zur Beseitigung der Kalksandsteinfassade und Herrichtung der Fassade entsprechend den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes hatte vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Bestand. Dem Vorbringen der Kläger, die Festsetzung mit der Farbbezeichnung „rotorange, rotbraun oder dunkelrot“ sei zu unbestimmt, sind die Gerichte

nicht gefolgt, da bei der Farbvorgabe hinreichend deutlich würde, dass dabei die Grundfarbe rot dominiert und damit den Charakter des jeweiligen Farbtons prägt. Das Verwaltungsgericht sah zumindest keine Mehrdeutigkeit, wie dies z. B. bei der Farbbezeichnung „rot-braun“ sein könne. Soweit zur Spitzfindigkeit deutscher Verwaltungsgerichte.

Das Plangebiet des B-Planes MG 141, rechtskräftig seit 10.09.1999, liegt zwischen dem Park des Schlosses Bodelschwingh, der an die Schloßstraße grenzt und der Straße Im Odemsloh im Ortsteil Bodelschwingh (Abbildung; B-Plan Mg 141 Schloßstraße/Im Odemsloh - Planübersicht). Der Bebauungsplan war auch einer derjenigen, der mit dem Ziel aufgestellt wurde, die Abwanderung von Bevölkerung ins Umland zu stoppen. Daher war auch in diesem Plangebiet insbesondere Einfamilienhausbau in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern geplant. Das städtebauliche Konzept sieht zwei großzügige Grünachsen, die sich durch das Plangebiet ziehen vor. Die breitere davon ist auf das Schloss ausgerichtet. Die durch diese Achsen gebildeten Wohnquartiere sind in ihrem inneren Bereich wieder freier bebaubar, das heißt mit weniger gestalterischen Vorschriften versehen. Die Bauflächen der Randbereiche, gleichbedeutend mit den Haupteerschließungsachsen und insbesondere die Eingangsbereiche sind mit detaillierteren Gestaltungsregeln gekoppelt.

So war geplant, den östlichen Eingangsbereich durch ein zwingend dreigeschossiges gebogenes Mehrfamilienhaus zu betonen, durch dessen mittigen Tordurchgang man auf die Schloßallee gelangt (Abbildung: B-Plan Mg 141 Schloßstraße/Im Odemsloh - Bebauung südöstlicher Eingangsbereich). An gestalterischen Festsetzungen gelten in diesem Bereich zunächst diejenigen, die für den gesamten Bebauungsplan gelten: Fassadenmaterial weißer oder pastellfarbener Putz, rotorange, rotbraune, dunkelrote Klinker, graue oder rote Beton- oder Tondachpfannen, Doppelhäuser sollen gleiche First-, Trauf- und Sockelhöhe sowie Dachneigung haben, Doppelhäuser und Hausgruppen sind in gleichem Material, Dachdeckung auch in der gleichen Farbe auszuführen. Zusätzlich gilt in diesem Bereich, dass Fassadenmaterial und Farbe der Dachdeckung in der gesamten Zone einheitlich zu wählen sind. Da es schwieriger war, Grundstücke für den Mehrfamilienhausbau zu vermarkten und sich ein Investor fand, der das städtebauliche Grundkonzept der gebogenen Bauzeile in Form von Einfamilien-Reihenhäusern umsetzen wollte, wurde hier von der zwingenden Dreigeschossigkeit befreit.

Der dem Schloss zugewandte Nordwestrand des Baugebietes wird aus locker aufgereihten, eingeschossigen, freistehenden Einfamilienhäusern gebildet (Abbildung: B-Plan Mg 141 Schloßstraße/Im Odemsloh - Bebauung nahe Schloss). Die niedrige Gebäudehöhe (eingeschossig mit flachgeneigten Dächern) wurde mit Rücksicht auf die denkmalgeschützte Schlossanlage festgesetzt. Die Mauer der alten Schlossgärtnerei wurde als ortstypisches

Element in die Bebauung integriert und über eine Festsetzung nach § 172 BauGB (Erhaltung baulicher Anlagen) gesichert (Abbildung: B-Plan Mg 141 Schloßstraße/Im Odemsloh - Festsetzung § 172 BauGB). In dieser Zeile entlang der Schloßallee sollten Pultdachhäuser in zwingender zweigeschossiger Bauweise entstehen. Einem Investor, der die Gebäude mit Zeltdach versehen wollte, wurde eine Befreiung dafür erteilt (Abbildung: B-Plan Mg 141 Schloßstraße/Im Odemsloh - Bebauung Am alten Garten).

In diesem Beispiel aus einem Baufeld, das hinsichtlich der Festsetzungen weniger stringent ist, erkennt man, dass auch die eigentlich rein planungsrechtlichen Festsetzungen Auswirkungen auf die Gestaltwirkung der Bebauung haben (Abbildung: B-Plan Mg 141 Schloßstraße/Im Odemsloh - Bebauung Kräutergarten). Da hier die Zweigeschossigkeit nicht zwingend, sondern als höchstzulässig festgesetzt ist und gestalterische Festsetzungen bezüglich gleicher Trauf- und Firsthöhen fehlen, können diese beiden Bauten, ein eingeschossiger Bau mit Drempel und ein zweigeschossiger nebeneinander stehen. Verschärfend kommt hinzu, dass das hintere Gebäude auch die Festsetzung hinsichtlich der Länge der Dachaufbauten offensichtlich nicht einhält.

Wenn ein Investor eine ganze Siedlung plant und baut, ist das eine günstige Voraussetzung, um ein einheitliches Erscheinungsbild einer Siedlung zu erreichen (Abbildung: VEP B-Plan Ev 118 „An den Teichen - Planübersicht). Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit, die städtebauliche Gestaltung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan zu steuern (§ 12 BauGB). So hat Dortmund es z.B. im Falle der Wohnsiedlung an den Teichen gehandhabt. Der vorhabensbezogene Bebauungsplan ist am 23.01.1998 rechtskräftig geworden. Da das Bebauungskonzept des Investors ja feststand, konnte auf gestalterische Festsetzungen in dem Bebauungsplan weitgehend verzichtet werden. Insbesondere um den Übergang von den Privatgrundstücken zu dem inneren Grünzug durchlässiger zu gestalten, sind Mauern als Einfriedungen ausgeschlossen, stattdessen sollen frei wachsende Hecken aus heimischen Arten gepflanzt werden. Damit das Bild der Dachlandschaft auch in der Zeit nach dem Bezug nicht durch unterschiedliche Dachaufbauten beeinträchtigt wird, sind Dachgauben nur auf den Gartenseiten zugewandten Dachflächen zulässig.

Die Pflege des Grünzuges, der sich durch die Siedlung zieht und gleichzeitig auch zu den Ausgleichsflächen in dem Bebauungsplan rechnet, wollte die Stadt Dortmund auf die Anwohner übertragen. Daher ist diese Fläche auch nicht als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Um die Pflege sicherzustellen ist eine privatrechtliche Regelung gewählt worden, in dem die einzelnen Hausgrundstücke nicht real geteilt worden sind, sondern eine Aufteilung nach Wohnungseigentumsgesetz erfolgte. Die Hausgärten wurden jedem Eigentümer zur Sondernutzung übereignet. Der Grünzug ist Gemeinschaftseigentum und wird auch mit Hilfe des Verwalters, den jede Eigentümergemeinschaft haben muss, in Ordnung gehalten. Diese

rechtliche Konstruktion wird auch dazu beitragen, dass die Siedlung ein einheitliches Bild behält, da ja privatrechtlich jede Veränderung im Äußeren durch die Eigentümerversammlung abgesegnet werden muss. Hier zeigen Bilder die Durchgrünung (Abbildung: VEP B-Plan Ev 118 „An den Teichen - Bebauung am Grünzug), die ich im Bereich der Aufweitung des Grünzuges gemacht habe. Das Siedlungsbild wird durch unterschiedliche Haustypen differenziert (Abbildung: VEP B-Plan Ev 118 „An den Teichen - Haustypen). Zwischen den Hauszeilen liegen Dungwege, an denen auch die Kellerersatzräume der – nicht unterkellerten - Wohnhäuser platziert sind (Abbildung: VEP B-Plan Ev 118 „An den Teichen - Dungwege, Rigolen). Auch die Rigolen, die zu den Versickerungsflächen in der Grünfläche laufen, liegen parallel zu diesen Wegen. Die Siedlung ist in mehreren Abschnitten entstanden. In einem späteren Bauabschnitt wurden Haustypen mit verbretterten Fassaden errichtet (Abbildung: VEP B-Plan Ev 118 „An den Teichen - Holzfassaden).

Mit der Stilllegung der Zeche Minister Stein in Dortmund-Eving als letzte kohlefördernde Schachtanlage in Dortmund ging 1987 eine mehr als 700 jährige Bergbaugeschichte in der Stadt zu Ende (Abbildung: B-Plan Ev 130/2 Service- und Gewerbepark Dortmund-Eving - Planübersicht). Im Laufe der neunziger Jahre wurden verschiedene Projekte zur neuen Nutzung der Flächen angestoßen, um die ökonomischen und sozialen Folgen auszugleichen. Nördlich des unter Denkmalschutz stehenden Hammerkopfturms wurde in Zusammenhang mit der IBA Emscherpark die sogenannte Neue Evinger Mitte entwickelt. Teilweise unter Nutzung der Zechengebäude entstand ein neues Ortszentrum mit Einzelhandel, Verwaltung, Wissenschaft und Freizeitnutzung. Südlich des Hammerkopfturms wollte man gewerbliche Bauflächen schaffen. Das angestrebte Standortprofil baut darauf auf, dass nur eigenständige Betriebe mit eigener Verwaltung und den daraus resultierenden Repräsentationsbedürfnissen angesiedelt werden. Entsprechend sieht der am 29.04.1994 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan als repräsentative Achse die Minister-Stein-Allee vor. An dieser sollen die Verwaltungsgebäude der anzusiedelnden Firmen liegen, die zwingend dreigeschossig errichtet werden sollen. Die Produktionsgebäude liegen dahinter und werden über den äußeren Ring, die Gewerbeparkstraße erschlossen.

Die Gestaltungsregelungen sind keine Festsetzungen im Bebauungsplan, sondern in einem sogenannten Investorenhandbuch festgehalten. Die Umsetzung erfolgt dadurch, dass das Investorenhandbuch Gegenstand des Kaufvertrages wird. Die Grundstücke werden von der Projektgesellschaft „Minister Stein“ mbH veräußert, an der die Stadt Dortmund beteiligt ist.

In Anknüpfung an den Standort der ehemaligen Schachtanlage Minister Stein und den noch verbliebenen Relikten dieser Industriegeschichte soll in der Regel als Grundmaterial der Fassadengestaltung Ziegel im Normalformat im Farbspektrum rot dienen (Abbildung: B-Plan

Ev 130/2 Service- und Gewerbepark Dortmund-Eving - Regelungen im Investorenhandbuch). Ausgehend von diesem Leitmaterial, mit dem mindestens zu einem Drittel die Fassadenwände ausgestaltet werden sollen, soll sich aber dennoch eine gestalterische Vielfalt eröffnen. Die Kontrastflächen sollen mit Metall, Glas, Spiegelglas oder Putz verkleidet werden. Ausgeschlossen werden unter anderem Betonsteine, Fliesen, Holz- und Kunststoffverkleidungen und Kupfer. Für die Hallengebäude in den hinteren Grundstücksbereichen gilt, dass sie zwischen einem und zwei Drittel mit dem Grundmaterial Ziegel auszuführen sind. Vorschriften zur Fassadenbegrünung gibt es für nicht vollständig mit Lichtöffnungen und Toren versehene Wandflächen und die Dächer der Hallengebäude. Begrünungs- und Gestaltungsvorschriften gelten auch für die Vorgartenbereiche.

Links zu sehen ist der Hammerkopfturm mit dem eingehängten und aufgestellten Bürogebäude, das in seiner Baumasse in etwa die Kontur der früheren Hängebank unterhalb des Fördergerüsts reproduziert (Abbildung; B-Plan Ev 130/2 Service- und Gewerbepark Dortmund-Eving - Hammerkopfturm und Neubau gegenüber). Damit wurde erreicht, dass das ehemalige Ensemble Hammerkopfturm und Hängebank zumindest optisch wieder entstanden ist. Genau gegenüber ist ein Geschäfts- und Verwaltungsbau entsprechend den Anforderungen des Investorenhandbuchs errichtet worden (rechtes Bild).

Im weiteren Verlauf mussten Abstriche hinsichtlich der städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben gemacht werden, um Ansiedlungswilligen finanziell entgegen zu kommen (Abbildung; B-Plan Ev 130/2 Service- und Gewerbepark Dortmund-Eving - Minister-Stein-Allee). So wurden Befreiungen hinsichtlich der zwingenden Dreigeschossigkeit der Bebauung an der Minister-Stein-Allee erteilt und auch bezüglich des Ziegel-Anteils an der Fassadengestaltung wurde aus Kostengründen teilweise verzichtet.

Der letzte Plan, der hier vorgestellt werden soll, ist auch der jüngste (Abbildung: B-Plan Ap 192 – Stadtkrone Ost – Teil I – Planübersicht). Der Bebauungsplan Ap 192 Stadtkrone Ost Teil I ist seit 07.07.2006 rechtskräftig. Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die ehemaligen Kasernenbereiche an der zentralen Ost-West-Achse der B1 einer neuen städtebaulich hochwertigen Nutzung zuzuführen. Die Flächen direkt an der B1 und der B 236 werden als Adressenstandorte betrachtet und sollen für eine Büronutzung ganz unterschiedlicher Größe auf einheitlichen Parkgrundstücken mit großkronigen Bäumen genutzt werden (Stichwort: Erweiterung der Gartenstadt). In zweiter Reihe sollen hochwertige Gewerbegebiete entwickelt werden. Südlich davon, zur Landschaft ausgerichtet, sollen attraktive Wohnbereiche entstehen.

Die rechtliche Konstruktion sieht auch in diesem Fall vor, dass Gestaltungsvorschriften nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden, sondern in Form von

„Qualitätsleitlinien“ Gegenstand der Kaufverträge mit den Investoren werden. Die konkrete Projektplanung ist dann zwischen dem Investor, der Entwicklungsgesellschaft und der Stadt Dortmund abzustimmen.

Die Qualitätsleitlinien enthalten Beispiele für die bauliche Entwicklung einzelner Baugebiete (Abbildung: B-Plan Ap 192 – Stadtkrone Ost – Teil I - Qualitätsleitlinien). Diese Baugebiete können sich dann noch als unterschiedliche Ensembles ausbilden, in denen aber zur Identität eine einheitliche Dachform, gleiches Fassadenmaterial und übereinstimmende Farbigkeit gewählt werden muss. Einfriedungen sind generell als Hecken auszubilden. Ein Grünordnungsplan enthält Regelungen zur Bepflanzung der Gärten.

Das linke Bild zeigt den Blick aus dem Bereich der Gewerbegebietsfestsetzung in das Allgemeine Wohngebiet. Im Hintergrund liegt das Ardey-Gebirge. Rechts sieht man die südliche Seite der Stockholmer Allee (Abbildung: B-Plan Ap 192 – Stadtkrone Ost – Teil I - Stockholmer Allee), hier links die Rückseite der Wohnbebauung an der Stockholmer Allee (Abbildung: B-Plan Ap 192 – Stadtkrone Ost – Teil I - Stockholmer Allee südlich). Rechts das Wohnensemble mit Laternendächern südlich der Stockholmer Allee. Stark vertreten ist auch Pultdachbebauung (Abbildung: B-Plan Ap 192 – Stadtkrone Ost – Teil I - Stockholmer Allee südlich Pultdächer). Der Bebauungsplan und die Qualitätsleitlinien sehen auch die Integration vorhandener Baumgruppen vor (Abbildung: B-Plan Ap 192 – Stadtkrone Ost – Teil I - Stockholmer Allee südlich vorhandene Bäume).

Gestaltungsziele und damit verbundene Befürchtungen

Zum Schluss als Resümee und Grundlage für eine Diskussion einige Thesen, welche die Pro- und Contra-Sicht zum Thema Gestaltungsfestsetzungen noch einmal verdeutlichen. Zunächst, was will und kann man mit Gestaltungsfestsetzungen erreichen? Man kann damit zum Beispiel ästhetische Ansprüche umsetzen. Ein Beispiel: Das kann von einer bestimmten Auswahl von Materialien bis zur Festsetzung einer genauen Dachneigung gehen. Man kann mit Gestaltungsfestsetzungen die Identität und den Wiedererkennungswert eines Siedlungsbereiches fördern. Man kann auch eine Klammerwirkung für eine gestalterische Vielfalt durch Gestaltungsfestsetzungen bewirken, in dem man nur einzelne gestalterische Aspekte festlegt, im übrigen aber gestalterische Freiheit lässt. Dies kann zum Beispiel die Gebäudehöhe, Dachform oder Neigung sein, während Fassadenmaterial und -aufteilung ungeregelt bleiben.

Andererseits wird von Kritikern vorgebracht, Gestaltungsregelungen seien eine gestalterische Bevormundung, erzeugen Gleichförmigkeit und Eintönigkeit und führen im Extremfall zu höheren Baukosten.

Bernd Reiff: Der Dortmunder Technologiepark

An gestaltlose Gewerbegebiete ohne Integration in den umgebenden Stadtraum hat man sich gewöhnt. Wie sonst erklärt sich das stetig wiederholte stadträumliche Desaster als Folge der Entwicklung von Gewerbegebieten, die als gesichtslose Fremdkörper das Bild der Städte prägen.

Ausdruckslose Fassaden und Maßstabsbrüche der gewerblichen Baukörper, defizitäre Freiräume, ohne Vernetzung in das umgebende Stadtgrün, ausschließlich funktionalistisch gestaltete private und öffentliche Verkehrsflächen sind die besonderen Merkmale dieser häufig monströsen Siedlungsbereiche, die sich ohne ein städtebauliches Konzept und ohne Gestaltungskonzept bewusst von der gewachsenen Stadt abgrenzen.

Entstanden sind diese sogenannten Gewerbeparks am Schreibtisch der Liegenschaftler und Wirtschaftsförderer. Planrechtlich umgesetzt, nach ausschließlich wirtschaftlichen und funktionalen Vorgaben – beinahe kritiklos – haben sie die Stadtplaner. Das eingeforderte baugestalterische Konzept war dabei unerwünscht, um ansiedlungswillige Unternehmen nicht abzuschrecken.

Der Rahmen und der Anspruch

Ähnlich der Start auf dem 30 ha großen Campus zu Beginn der 80er Jahre, in unmittelbarer Nachbarschaft zur 1968 gegründeten Universität Dortmund.

Doch es kam anders. Nach der Ansiedlung von zwei Betrieben wurde aus der wachsenden Zusammenarbeit von Stadt und Universität die Idee des Technologieparks geboren. Das Projekt einer nachhaltigen Zusammenarbeit von Universität und technologieorientierter Unternehmen sollte auf der Campusfläche realisiert werden. Die gestalterische Qualifizierung eines Gewerbegebiets neuen Zuschnitts war eine beinahe selbstverständliche Entscheidung der damaligen Stadtspitze, genauso wie die Eingrenzung der anzusiedelnden Betriebe auf solche, die dem gesetzten Profil der technologieorientierten Unternehmen entsprachen.¹

Die konsequente Einfügung des neuen Gewerbes in den umgebenden Stadtraum und seine städtebauliche und bauliche Gestaltqualität sollten als weithin sichtbares Ausrufungszeichen für

¹ Entscheidung des Lenkungskreises des Projekts Technologiepark Dortmund, in dem neben der Stadtspitze, die IHK, HWK, ortsansässige Sparkassen- und Bankenvertreter, sowie die Spitzen der Universität und FHS Dortmund mitwirkten.

das neue Dortmund – das Dortmund nach dem Niedergang von Kohle und Stahl – entwickelt werden.

Der Neubeginn erfolgte mit dem Neubau des Technologie-Zentrums in unmittelbarer Nachbarschaft zur Universität.² Zeitlich parallel wurde an der Master- und Gestaltungsplanung für den zu entwickelnden Technologiepark gearbeitet. Er wurde integrativer Bestandteil des „Räumlichen Konzepts 2000 – Universität und Umland“³.

Das neue Universitätsviertel wurde stadträumlich und stadtgestalterisch in den Stadtraum zwischen Innenstadt im Norden, den Hombrucher Ortsteilen Schönau, Barop und Eichlinghofen im Osten und Süden und den Ortsteil Oespel im Westen eingebunden (Bild 1: Masterplan 2000 –Universität und Umland).

Das räumliche Konzept 2000 besticht insbesondere in der räumlichen und gestalterischen Integration des neuen Gewerbegebiets in die Hauptbaufläche der Universität und seiner Vernetzung in die umgebenden Ortsteile, Freiräume und Grünzüge des Dortmunder Südens.

Das Projekt Technologiepark ist integraler Bestandteil des neuen Universitätsviertels mit den Bausteinen Lehre, Forschung und Entwicklung, Arbeiten, Wohnen und Naherholung. Die Ziele der Masterplanung für das Universitätsviertel und den Technologiepark waren klar definiert und wurden konsequent umgesetzt (Bild 2: Ziele der Masterplanung im Universitätsviertel).

1. Der Technologiepark ist Teil des Universitätsquartiers
2. Das Nebeneinander und Miteinander von Universität, Umfeld und neuem Gewerbegebiet wird planerisch formuliert (Qualitätsziel)
3. Bau ortsangepasster Siedlungen, die sich gestalterisch in die vorgefundene örtliche Typologie einfügen
4. Technologiepark als Muster für gestalterische und ökologische Ziele bei der Planung des Gewerbegebiets
5. Beispiele für raumverträgliche Verkehrsplanung und landschaftsgerechte

Für die praktische Umsetzung wurden acht Vorgaben definiert⁴, die sich an die federführende Stadtplanung, die Bauaufsicht, die Freiraumplanung und die Liegenschaften der Stadt richteten:

² Entwurfsverfasser des Technologiezentrums: Stadt Dortmund, StA 65

³ Das Konzept 2000 wurde im Maßstab 1:2000 vom Büro Peter Zlonicky und Partner, Norbert Post und Kunibert Wachten erarbeitet.

⁴ Die praktische Umsetzung der Ziele des Masterplans erfolgte in einer AG „Technologie Park“ der Stadt Dortmund;
Koordination der Planung: Stadtplanungsamt der Stadt Dortmund, Thomas Franke, Alfred Günther, Ludger Wilde;

1. Die Gebäudegestalt im Technologiepark war über Wettbewerbe zu finden.
2. Gestaltungsziele waren konkret in den erforderlichen Bebauungsplänen festzusetzen.
3. Differenzierte gestalterische Vorgaben waren in einem Baugestaltungshandbuch festzulegen, das auch der fortlaufenden Beratung der Bauherren dienen sollte.
4. Prägende Landschaftselemente waren herauszuarbeiten und zu sichern.
5. Naturnahes Grün war neu zu schaffen.
6. Bodenversiegelung war möglichst zu vermeiden.
7. Arbeitspsychologische Aspekte an die Gestalt der Arbeitsplätze, der Bauten, das Umfeld waren zu formulieren.
8. Die Grundstücksvergabe sollte nur an ausgewählte, technologieorientierte Unternehmen erfolgen, die die Kooperation mit der Universität sicherstellten.

Das visionäre Konzept der schrittweisen stadträumlichen Integration des Universitätsviertels in die angrenzenden Ortsteile ist aufgegangen.

Der Technologiepark ist heute eines der wenigen gestalterisch vorzeigbaren deutschen Gewerbegebiete mit 235 nationalen und internationalen, technologieorientierten Unternehmen und 8500 Arbeitsplätzen. Der Park war in weniger als 20 Jahren komplett gebaut und hat heute keine Flächenreserven mehr. Er war und ist eine Art „Blaupause“ für zahlreiche ähnlich strukturierte Neugründungen in Deutschland und im europäischen Ausland. Und er ist weiterhin eine führende Adresse für technologieorientierte Unternehmen in Europa. Zusammen mit dem Technologiezentrum ist er Magnet und Drehscheibe für zukunftsweisende Technologieentwicklung in den Feldern Informatik, Biomedizin, Mikrosystemtechnologie, Produktions- und Fertigungstechnik.

Voraussetzung für die rasante Entwicklung des Parks war die unmittelbare Nähe zu den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen der Universität. Dabei ist das Prinzip der Zusammenarbeit von Universität und Unternehmen relativ einfach: Aus der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung im Technologiezentrum wechseln die Existenzgründer in die industrielle Fertigung im Technologiepark. D.h. die Konzeption des Technologieparks wurde von vornherein durch seinen Inhalt bestimmt: Forschung – Entwicklung – Produktion an einem Standort.

Ein weiterer Punkt, der den Technologiepark auszeichnet und ihn zur nachgefragten Adresse im Wettbewerb mit vergleichbaren Projekten machte, ist seine Gestaltqualität, insbesondere die Homogenität der städtebaulichen Konzeption, die Reduktion auf wenige Materialien, das

intelligente Freiraumsystem, sowohl der öffentlichen als auch der privaten Flächen, sowie das grundstücksbezogene Regelwerk für die bauliche Entwicklung.

Schließlich war für die Entwicklung des Parks begünstigend;

- dass die Universität über nachgefragte Kooperationspartner mit globalen, nationalen, regionalen und lokalen Unternehmen verfügte
- dass die Stadt Dortmund in Nachbarschaft zur Universität über ein großes Flächenangebot verfügte und das Konzept des neuartigen Gewerbeparks als Motor eines erfolgreichen Strukturwandels nutzte
- und dass es der Stadt gelang, städtebauliche, stadt- und baugestalterische, sowie ökologische Gestaltungsansprüche bei der Entwicklung des Gewerbegebiets konsequent umzusetzen, was vielerorts unüblich war.

Das Konzept

Nun soll – nach der Darstellung des Rahmens für die Entwicklung des außergewöhnlichen Gewerbegebiets und nach der Diskussion der herausragenden Qualitätsansprüche für die Gebietsentwicklung – das planerische Konzept des Technologieparks erläutert werden.

In neun Punkten wird deutlich, mit welchen planerischen Ansätzen das formulierte Qualitätsziel erreicht wurde.

1. Das Konzept nutzt am Ort vorhandene Potenziale: Es nutzt die Standortpotenziale, die Lagegunst zur Universität, zur freien Landschaft und hochwertigen Wohngebieten in den angrenzenden Ortsteilen. Es nutzt die Gunst der hervorragenden Erschließung über die B1 und die regionalen S-Bahn-Strecken. Es nutzt das große verfügbare Flächenangebot im städtischen Eigentum. Es stützt sich auf vorhandene Verbindungen, ob Wege oder Biotopverbindungen zur Universität, in den angrenzenden Freiraum und die benachbarten Ortsteile. Es orientiert sich an vorhandenen Straßen, Grünräumen und verknüpft sie zu einem Netz. Es fügt neue Bauten, privates und öffentliches Grün, ergänzende Erschließungen behutsam und gestaltverträglich in den Bestand ein (Bild 3: Das Universitätsviertel im Stadtgrundriss).
2. Das Leitbild der planerischen Entwicklung des Technologieparks orientiert sich am städtischen Siedlungstyp des Baublocks (Bild 4: Bebauungsstruktur). Der Baublock eignet sich hervorragend für die Nutzungs- und Gebäudetypologie technologieorientierter Unternehmen. Die Blockbildung aus Einzelbauten auf getrennten Parzellen ermöglicht eine

hohe, urbane Dichte und Gestaltqualität. Die Blockseiten sind vom öffentlichen Raum umgeben, der die Erschließung der gereihten Einzelbauten problemlos gewährleistet. Die Gebäude erhalten zu den Straßen hin eine vereinbarte Gestaltkonvention. Damit gelingt es, die eingeforderte gestalterische Homogenität des Gewerbegebiets zu sichern. Die regelmäßige Parzellenstruktur unterstreicht die geschlossene urbane Wirkung. Im Innern des Baublocks lassen sich problemlos individuelle und gemeinschaftlich nutzbare Freiflächen organisieren. An der Rückseite der Gebäude zum Blockinnenbereich bleiben vielfältige Gestaltungsräume offen, wie z.B. für die bauliche Erweiterung in einem zweiten oder dritten Bauabschnitt oder für unterschiedliche Nutzungen der nicht überbauten Grundstücksfläche.

3. Jeder Baublock ist von drei Seiten erschlossen und öffnet sich auf der vierten Seite zum öffentlichen Grünraum (Bild 5: Baublock mit Freiraumsystem).
4. Einheitliche Baufluchten, Geschosshöhen, Traufhöhen, Gebäudebreiten, seitliche Gebäudeabstände, sowie Vorgaben der Baumaterialien bilden den gestalterischen Rahmen für jedes Bauvorhaben.
5. Die Straße gewinnt als gestalteter öffentlicher Raum in einer vorgegebenen Gliederung und Materialität (Bild 6: Öffentlicher Straßenraum). Die Gebäude orientieren sich in den Fluchten und mit ihren Fassaden zum öffentlichen Raum, während die Produktion und die privaten Stellplätze dem rückwärtigen Teil des Grundstücks zugeordnet werden.
6. Die Bewegung der natürlichen Landschaft bildet sich in der Dachlandschaft ab, weil für jedes an der Straße liegende Gebäude eine einheitliche Traufhöhe über Gelände planrechtlich vorgegeben wird. Es ist zwingend dreigeschossig zu bauen. Die Traufhöhe beträgt 13,50m (Bild 7: Bebauungsplan Hom 237/238/239).
7. Das Konzept schreibt Vorleistungen an die Qualität der öffentlichen Räume vor. (Straßenräume und öffentliche Grünzüge) (Bild 8: Bebauungsplan. Die öffentlichen Grünzüge sind mit den privaten Gemeinschaftsflächen vernetzt (planrechtlich gesichert) Bild 9: Der breite öffentliche Grünzug zur Universität, sowie die Alleen in den Straßen mit festen Baumabständen gehören zum Konzept der Vorleistungen für die Entwicklung des Gewerbegebiets; Bild 10: Gestaltung der „öffentlichen Räume“).
8. Die Bündelung der begrünten Grundstücksteile zu einer gemeinschaftlichen Grünfläche der Unternehmen ergibt einen lebensfähigen Grünraum bis in die Blockinnenbereiche (Bild 11: Textentwurf 1989. Gemeinschaftliches privates Grün im Blockinneren).

9. Normierte Grundstücksbreiten und festgelegte Grundstückszufahrten sorgen dafür, dass die Alleen im öffentlichen Straßenraum geschlossen bleiben, da kein Baum einer Zufahrt zum Opfer fallen muss (Bild 12: Das Regelgrundstück).

Hier eine Zusammenfassung des Regelwerks des städtebaulichen und gestalterischen Konzepts:

- Das Konzept vereinigt städtebauliche und stadträumliche Ordnung und Geschlossenheit mit individueller Gestaltungs- und Nutzungsvielfalt.
- Es gewährleistet eine gute verkehrliche Erschließung und ein attraktives Wegesystem in die angrenzenden öffentlichen Grünräume.
- Es ermöglicht kleinteilige Baustrukturen auf Einzelparzellen und bietet die Möglichkeit zwei bis drei Parzellen, bzw. mehrere Gebäude zusammen zu fassen, ohne mit dem gestalterischen Prinzip der Reihung von Einzelbauten zu brechen.
- Es gewährleistet eine individuelle Gestalt bzw. abschnittsweise Bebauung nach klaren Regeln an den rückwärtigen Grundstücken und es sichert eine geschlossene, nach gestalterischen Vorgaben gegliederte Fassade zum öffentlichen Straßenraum.
- Trotz städtebaulicher Einheitlichkeit bleibt in jedem Baublock Raum für architektonische Vielfalt und eine hohe Bau- und Nutzungsflexibilität.
- Die angebotene Nutzungsflexibilität ist auf den Bedarf technologieorientierter Betriebe abgestimmt, die zum Spektrum Forschung, Entwicklung und Beratung gehören.

Die Bausteine

Für die planrechtliche Sicherung und die begleitende Ausarbeitung eines Baugestaltungshandbuchs war es erforderlich, alle wesentlichen konzeptionellen Vorgaben im Einzelnen zu hinterfragen und ihre praktische Umsetzung in Textentwürfen zu überprüfen.⁵ Wichtig war insbesondere, die angenommene hochverdichtete Grundstücksnutzung einschließlich möglicher Bonus-Regelungen in der Dichte, z.B. in Verbindung mit einer gestaltverträglichen Anordnung der Stellplätze auf den Baugrundstücken in Textentwürfen durchzuspielen. Darüber hinaus war es wichtig, gestalterisch wirksame Details auszuarbeiten,

⁵ Illustration: Irene Kistella, Hua Lin, Christian Maiwurm, Sibylle Müller, Norbert Post, Kunibert Wachten

die in das Baugestaltungshandbuch aufgenommen wurden.⁶ An sechs Konzept-Bausteinen soll das Regelwerk der Umsetzung der konzeptionellen Vorgaben dargestellt werden.

Baustein: Öffentlicher Raum

Der öffentliche Raum prägt wesentlich den ersten Eindruck des Gebiets. Seine Ausstrahlung, die Funktionalität der Wege und Plätze, die Gestalt des öffentlichen Grünraums, einschließlich der privaten grünen Vorzonen vor den Gebäuden waren gestalterisch in Einklang zu bringen. Der gestaltete öffentliche Raum bildet den Rahmen für die Bebauung. Er ist wesentliche Vorleistung für die Aufwertung des Gewerbestandorts. Die Zonierung der Gebäudevorzonen, der Gehwege und Pflanzstreifen mit den Alleebäumen (gleichzeitig Parkstreifen), sowie die Straßenbreiten wurde einschließlich der Baumarten, Materialien der Wege-, Straßen- und Platzgestaltung bis in das bauliche Detail in Textentwürfen simuliert und für den späteren Ausbau festgelegt. Vergleichbare Vorüberlegungen wurden für die öffentlichen Grünzüge angestellt und sind im Pflichtenheft für den Ausbau festgeschrieben.

Baustein: Zonierung des Straßenraums

(Bild 13: Zonierung des Straßenraums) Die Parzellierung orientiert sich an der kleinsten nachgefragten Grundstückseinheit und ermöglicht die Kombination von Grundstückseinheiten. Die Vergabe von Einzelgrundstücken, festgelegt in Größe, Zuschnitt und Lage stellt eine Umkehr zur üblichen Praxis der Planung und Vergabe von Gewerbegrundstücken dar und ist essentielle Grundlage für das gestalterische Konzept dieses Gewerbegebiets. Mindestens 30 Prozent der Flächen einer Grundstückseinheit bzw. Einzelparzelle waren als Grünfläche definiert, die weder über- noch unterbaut werden durfte. Die Lage der Grünflächen auf den Grundstücken (Vorzone und Hinterland) wurde planrechtlich gesichert, um eine Stückelung auszuschließen (Bild 14: Blockaufbau mit drei Blockrändern und der Öffnung in das öffentliche Grün, Bild 15: Regelparzellierung mit privater, gemeinschaftlicher Grünfläche im Blockinnenbereich).

Der regelhafte Aufbau der Baublöcke (Bild 14) sorgt annähernd für gleiche Grundstücksparzellen. Einschränkungen bestehen an Eckgrundstücken. Die Möglichkeiten der Ausnutzung der Grundstücke sind in etwa gleich. Alle Grundstücke (außer Eckgrundstücke)

⁶ Autoren des Baugestaltungshandbuchs: Stadtplanungsamt Dortmund,
Vertreter des Büros Peter Zlonicky und Partner

Abbildungsnachweise:

1 – 32; 35 – 42: Technologiepark Dortmund, Heft 4, Jan. 1990, Hrsg.: Stadt Dortmund, Stadtplanungsamt, Stadtrat Bernd Reiff

6, 33, 34: Archiv Prof. Bernd Reiff, Herdecke

7, 43: Stadt Dortmund, Stadtplanungsamt

44: Luftbild Hans Blossey, Hamm

grenzen an die Gemeinschaftsgrünfläche. Rund 80 Prozent der Grundstücke lassen sich Ost-West-orientiert bebauen. So bleibt im Wesentlichen der Lagewert sämtlicher Grundstücke gleich – auch bei qualitativ unterschiedlichen Lagen im Gewerbegebiet (Bild 16: Der Baublock mit überbaubaren Flächen, Erschließungsflächen, nicht überbaubaren Flächen und öffentlichen Grünflächen im Bebauungsplan).

Baustein: Grundstück

Es war das Ziel, bei unterschiedlichen Ansprüchen der Nutzer den städtebaulichen Duktus und den öffentlichen Anspruch bei der Einzelparzellierung zu sichern. Die Antwort lautete, dem Nutzer die Möglichkeit zu geben, die seinen Ansprüchen entsprechende Anzahl von Einzelgrundstücken zu erwerben, ggf. bis zum gesamten Baublock. Tatsächlich wurden in der Regel zwei Grundstücke bevorzugt (Bild 17: Normalgrundstück (kleinste Einheit). Das Normalgrundstück ist 32m breit und 60m tief. Nach Abzug des 12m breiten Streifens des Gemeinschaftsgrüns und der 8m tiefen Vorgartenzone bleiben ca. 1000m² überbaubar (40 x 24m). Tiefe: 60m – 12m – 8m = 40m, Breite: 32m – 4m – 4m = 24m).

Es wurden drei unterschiedliche Bebauungsfälle für das Regelgrundstück durchgespielt:

- Die Mindestbebauung mit einer erreichbaren Bruttogesamtfläche von 860m².

(Bild 18: Mindestbebauung. GRZ 0,3; GFZ 0,9 Die Vorderfront steht auf der im B-Plan festgesetzten Baulinie. Die Bebauungsbreite beträgt 24m – nach Abzug von beidseits 4m Grenzabstand. Es wird zwingend dreigeschossig gebaut. 12m Gebäudetiefe. Erreichbare Bruttogesamtfläche 860m² bei einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,9)

- Die Normalbebauung mit einer Bruttogesamtfläche von ca. 1200m².

(Bild 19: Normalbebauung. GRZ 0,4; GFZ 1,4 Es kann auf dem Grundstück unterschiedlich verfahren werden. Das Vorhaben liegt in Lage, Breite, Höhe fest. Es kann jedoch um bis zu 40 Prozent auf dem bebaubaren Grundstück ausgedehnt werden. GRZ 0,4 (!) bei einer max. GFZ von 1,4. Die BGF beträgt im Beispiel 1200m² bei einer erreichten GFZ von 1,2)

- Die Maximalbebauung mit einer Bruttogesamtfläche von 1700m². Hier wird eine 25-prozentige Überschreitung der GRZ ermöglicht, die nach Landesbauordnung NRW zulässig ist, verbunden mit einem Begrünungsgebot von Fassaden- und/oder Dachflächen.

(Bild 20: Maximalbebauung. GRZ 0,5; GFZ 1,4. Wird die GRZ von 0,4 überschritten, was planrechtlich zulässig ist, muss für jeden m² ein Grünausgleich geschaffen werden (Dach- und/oder Fassadenbegrünung). Bei einer GRZ von 0,5 (50 Prozent überbaut) und der GFZ

von 1,4 beträgt die erreichbare BGF ca. 1700m². (25 Prozent GRZ-Überschreitung sind nach LBO möglich, gekoppelt an die Begrünung von Fassaden und Dächern))

Vom Kauf und der Nutzung benachbarter Regelgrundstücke wurde vielfach Gebrauch gemacht. Danach können zwei (oder mehr) benachbarte Grundstücke zusammengefasst werden. Möglich wird dabei die Überbauung des Grenzabstands von 2 x 4m. Bei einer GRZ von 0,5 und der maximalen GFZ von 1,4 beträgt die erreichbare BFG ca. 4200m², wenn 2 benachbarte Grundstücke zusammengeschlossen werden. Dabei wird die Grundregel eingehalten, 30 Prozent der zwei Grundstücke als Grün-Vegetationszone nicht zu überschreiten (Bild 21: Beispiel Bebauung von zwei benachbarten Regelgrundstücken).

Baustein: Gebäude

Die Gebäude ordnen sich in das städtebauliche Gesamtgefüge ein. Sie sind Teil eines einheitlichen Ganzen. Die Beispiele dokumentieren, dass das gestalterische Regelwerk der Bebauung ausreichende Spielräume für architektonische Individualität und Vielfalt zulässt (Bild 22: Beispiele, die dem Regelwerk entsprechen).

Das modulare Konzept der Grundstücksgrößen und Bebauungsvarianten erlaubt aufgrund der planrechtlichen Vorgaben (Nutzungsart, Höhen, Dichten, Tiefen und Breiten der Baukörper) eine Vielzahl von Gebäudetypen, Grundrissvarianten und Gestaltungsmöglichkeiten (Bild 23: Unterschiedliche Lösungen für die Organisation Gebäudegrundrisse).

Es wurden zusätzliche Regeln für die Bau- und Fassadengestaltung festgelegt und in Testentwürfen simuliert (Bild 24: Testentwürfe Fassadengestaltung 1989/2000).

Die Grundmaterialien sind: Klinker in roter Farbe, ergänzt um Stahl-/Glaskonstruktionen. Insgesamt Baumaterialien für eine nachhaltige Verwertung. Im gesamten Technologiepark sind Flachdächer vorgeschrieben. Die Traufhöhe liegt mit 13,5m über dem vorhandenen Gelände fest. Sie kann durch gliedernde Elemente (z.B. Glasaufbauten) überschritten werden. Die Gesamtgliederung entspricht dem „klassischen“ Fassadenaufbau: Sockel, drei gestapelte Geschosse, Attika (Textliche Festsetzung im B-Plan).

Baustein: Stellplätze

Die erforderliche Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der Landesbauordnung, in diesem Fall nach der LBO NRW. Danach sind die Stellplätze „funktionsgerecht und in ausreichender Zahl“

auf den Baugrundstücken unterzubringen. Hinzu kommt eine Zahl von Besucherstellplätzen im Straßenraum.

Erfahrungsgemäß findet in der Realität die wünschenswerte BGF ihre Begrenzung durch die nicht oder nur mit erheblichem baulichen und wirtschaftlichen Aufwand realisierbaren Stellplätze. Das trifft mit Blick auf den Planungszeitpunkt der Gewerbebauten, in den 80er und 90er Jahren, auch für den Technologiepark zu.

Das reale Fahrzeugaufkommen wurde zum Zeitpunkt der Planung unterschätzt. Der übliche Bemessungswert von einem Stellplatz auf 35 – 38 m² Nutzfläche (NF) wird heute deutlich überschritten. Das hochverdichtete Gewerbegebiet hat aktuell ein deutliches Stellplatzdefizit, trotz der inzwischen verbesserten Erreichbarkeit mit dem schienengebundenen ÖPNV (S-Bahn und H-Bahn).

Zum Zeitpunkt der Masterplanung wurden fünf Falltypen für eine Hauptnutzfläche (HNF) zwischen 630m² und 1200m² untersucht. Bemessungswert war – wie ausgeführt – ein Stellplatz auf 35 – 38m² NF. Die Anordnung der erforderlichen Stellplätze wurde für unterschiedliche, planrechtlich zulässige Nutzungsdichten simuliert.

(Bild 25: HNF 630m²; 18 Stellplätze, Parken ebenerdig; Bild 26: HNF 700m² bei Teilüberbauung des Hinterlands,; Bild 27: HNF ca. 1000m², erforderliche Stellplätze 28, Parken abgesenkt, offen, halbseitig unter dem Gebäude; Bild 28: HNF ca. 1000m², 28 Stellplätze Parken unter dem Gebäude; Bild 29: HNF ca. 1200m², Stellplätze 34, teilweise Überbauung des hinteren Grundstücks; Parken unter den Gebäuden)

Baustein: Details

Es gilt die Grundregel: Die baulichen Details verlangen die gleiche gestalterische Sorgfalt wie das Gesamtkonzept. Sie bestimmen letztendlich die Wirkung des Ganzen.

(Bild 30: Seitliche Abstände. Die Breiten der seitlichen Abstände zwischen den Gebäuden wurden mit 2 x 4m einheitlich festgelegt. Das unterstreicht die Regelmäßigkeit des Konzepts. Für die beabsichtigte städtebauliche Wirkung müssen die Abstände den Anforderungen der LBO und des Brandschutzes entsprechen; Bild 31: Zufahrten. Notwendige Zufahrten sollten von den Nachbarn gemeinsam eingerichtet werden.)

Die Schwelle zwischen öffentlichen und privaten Räumen war zu gestalten.

(Bild 32: Abstandsflächen. Mit nachbarlichem Einverständnis kann an die Grundstücksgrenze gebaut werden; Bild 33: Werbeanlagen. Es gelten die bauordnungsrechtlichen Regeln und die

Festlegungen im Gestaltungshandbuch. Dazu im Einzelnen: nicht aufdringlich werben, Gestaltungsrahmen beachten, Einzelbuchstaben vor der Wand, keine Leuchtkästen, Werbesockel im Vorgarten (Klinker) auf festgelegtem Standort; zugleich Standort für Abfallbehälter und Trafostation; Bild 34: Baumaterialien. Es wird als einheitliches Baumaterial roter Klinker, Stahl und Glas festgelegt.)

Der Technologiepark soll stadträumlich als Einheit wirken.

(Bild 35: Begrünte Dächer; Bild 36: Begrünte Fassaden. Die Begrünung von Dächern und/oder Fassaden wird verpflichtende gestalterische Vorgabe, wenn die GRZ um maximal 25 Prozent überschritten wird! (von 0,4 auf 0,5); Bild 37: Stellplätze; Bild 38: Baumarten. Es wurde festgelegt, für jeden dritten Stellplatz einen kleinkronigen Baum zu pflanzen und für jeden fünften Stellplatz einen großkronigen Baum; Bild 39: Umgang mit befestigten Flächen; Bild 40: Sammeln von Regenwasser in der Gemeinschaftsfläche. Es war Vorgabe, die Versickerung des Regenwassers auf den Baugrundstücken zu ermöglichen. Das Regenwasser sollte in Rigolen und Mulden der Gemeinschaftsfläche zugeleitet werden und ggf. bei Starkregen über ein Bachsystem in die zentrale öffentliche Grünfläche fließen.)

Das Beispiel

In Testentwürfen wurde veranschaulicht, wie sich die Anforderungen des städtebaulichen Konzepts (aus den planrechtlichen Festsetzungen und Vorgaben des Gestaltungshandbuchs) von den Grundüberlegungen bis zur Ausformulierung im Detail zusammenfügen. In Skizzen wurde die beabsichtigte gestalterische Qualität und Wirkung am Beispiel der Mindestbebauung in 12 m Tiefe und Maximalbebauung, in zwei Baustufen dokumentiert (Bild 41: Erste Baustufe; Bild 42: Zweite Baustufe).

Das Planungsrecht

Der Bebauungsplan ist wichtigstes Steuerungsmittel zur Durchsetzung der ausgewählten städtebaulichen Ziele. Das Konzept des Technologieparks wurde in fünf Bebauungsplänen rechtlich umgesetzt. Die städtebaulichen und ökologischen Ansprüche sind durch zeichnerische und textliche Festsetzungen gesichert:

- Baulinien; zwingende Dreigeschossigkeit für die Vorderhäuser; Traufhöhe 13,5m; max. Dreigeschossigkeit im Hinterland; GRZ 0,4 mit Abweichung max. 0,5; GFZ 1,4
- weit zurückliegende hintere Baugrenze, um Bau- und Nutzungsflexibilität zu gewährleisten

- private Grünflächen erfüllen ökologische Ansprüche, ebenso Pflanzbindungen
- Sicherung der Gestaltung: Im B-Plan in zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie zahlreiche Details im Baugestaltungshandbuch

Dazu ein Auszug aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Hom 238 (Bild 43: Textliche Festsetzungen im B-Plan):

So wird im B-Plan die Zweckbestimmung des Gewerbegebiets festgelegt und damit die Vorgabe, dass lediglich technologieorientierte Betriebe im Gewerbegebiet zulässig sind. Es wird der Bonus einer maximal 25-prozentigen Überschreitung der GRZ ermöglicht, wenn Grünausgleich auf Dächern und/oder Fassaden erfolgt. Schließlich werden die zahlreichen gestalterischen Vorgaben zur Begrünung, Gliederung der Gebäude und zum Baumaterial im B-Plan textlich festgeschrieben.

Abschließend bleibt anzumerken:

Die faktisch erreichte Gestaltqualität des Gewerbegebiets ist sicher das Ergebnis der Festschreibung der gestalterischen Ziele und konkreten Anforderungen in den B-Plänen und im Baugestaltungshandbuch. Wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der planerischen Vorgaben und Auflagen war zusätzlich die gut organisierte Investorenberatung durch eine Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung, die in der Federführung der Stadtplanung lag, und in der die Bauaufsicht, die Grün- und Umweltverwaltung und die Wirtschaftsförderung, bis hin zur Ausarbeitung gestalterischer Leitideen (in Testentwürfen) mitgearbeitet haben.

Ein Fazit

Die Erfahrungen aus zahlreichen Verhandlungen im Zuge der Realisierung des Technologieparks über beinahe 2 Dekaden haben gezeigt:

1. „Harte“ Instrumente (B-Plan, weitgehende Satzungen) sind nur dann erfolgreich, wenn sie durch „weiche“ Instrumente (Gespräche, Anschauungsmaterialien) ergänzt werden, um den hohen gestalterischen Anspruch durchzusetzen. Bloße Rechtssatzungen provozieren und werden unterlaufen. Der zusätzliche Nutzen derartiger „Regeln“ muss verständlich gemacht werden.
2. Für den Technologiepark wurden Unternehmen gesucht und gefunden, die überwiegend „handverlesen“ waren. Ihnen war wichtig, dass die hohen gestalterischen Qualitätsanforderungen insgesamt (von allen ansiedelnden Unternehmen!) akzeptiert und umgesetzt werden.

3. Das erfolgreiche Modell „Technologiepark“ ist nicht ohne weiteres auf andere Gewerbegebietsplanungen übertragbar. Hier gab es eine Warteliste von ansiedlungswilligen Unternehmen. Und das ist eine außergewöhnliche Situation.

Trotzdem ermuntert das Modell, diesen oder einen ähnlichen Weg zu gehen, bei dem die Stadt- und Baugestalt eine führende, andere fachliche Beiträge integrierende Rolle übernimmt. Die Alternative der „unwirtlichen“, gestaltlosen Gewerbegebiete würde sich mit allen städtebaulichen Problemen, die von ihnen ausgehen, fortsetzen, wenn sich der aufgezeigte Weg oder ein ähnlicher Weg in der künftigen Praxis bei der Entwicklung von kommunalen Gewerbegebieten nicht durchsetzen sollte.

Literatur

Technologiepark Dortmund, Dokumentation Heft 4, Januar 1990

Hrsg.: Stadt Dortmund, Stadtplanungsamt, Öffentlichkeitsarbeit: Bernd Reiff, Stadtrat (verantwortlich)

Verfasser: Kunibert Wachten mit Ottmar Ebert, Hua Lin, Norbert Post

Städtebauliche Planung: Büro Peter Zlonicky und Partner, Dortmund, Norbert Post, Kunibert Wachten,
Unter Auswertung des Gutachterverfahrens 1986: Dortmund –Universität und Umland

Entwürfe der Büros: Prof. B. Bergius, Dortmund, Prof. E. Gerber, Dortmund, S. Goerner, Köln

Büro: Patschan-Werner-Winking, Hamburg, Büro: Prof. O. Ungers, Köln

ILS Heft 113, Festsetzungen und Festsetzungstiefen in Bebauungsplänen, HG und Verlag ILS – 1996, 1.
Auflage; hier :Ludger Wilde, Universität und Technologiepark

Herbert Weiß: Möglichkeiten und Grenzen von Gestaltungssatzungen

Erfahrungen in Wangen

Die ehemalige freie Reichsstadt Wangen erlitt keine Kriegsschäden und gab damit Zeugnis ab ihrer langen geschichtlichen Entwicklung mit einer Blütezeit im Mittelalter, wie man es allenthalben kennt. Es ist eine Überraschung, eine Skizze von Wangen¹ beispielgebend in einer Broschüre der Stadt Frankfurt von 1966 aufzuspüren.

Gab es denn Leitbilder für diese Fülle von Stadtgründungen in diesem Raum, gar Gesetzmäßigkeiten – ungeschriebene? Archäologie und Stadtforschung werden Daueraufgaben bleiben. Hierbei stößt man auf den großen Kunsthistoriker und Lehrer Wolfgang Braunfels. Unvergesslich bleibt seine Schilderung von einem Bauherrn in Siena (Toskana), der sich erdreistete, sein Gebäude über die Platzfront hinaus zu errichten². Städtische Kommissionen unter Federführung von Notaren wachten offenbar unbestechlich über die Einhaltung bestehender Bauvorschriften, die es wohl gab und zwangen ihn dann wieder „in die Reihe“.

Zurück nach Wangen

Status quo. Es lassen sich auf fundierte städtische und denkmalpflegerische Grundlagen zum historischen Kern der Stadt zurückgreifen. Bereits 1976 wurde die Altstadt als Ensemble nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Darauf aufbauend erließ man im Jahr 1982 in Kooperation mit den benachbarten Allgäustädten Leutkirch und Isny eine Altstadtsatzung (Erhaltungssatzung) mit einer Kernzone A und einer Randzone B, in der die detaillierte Vorgehensweise bei Sanierungen wie auch Neubauten – samt den Tatbeständen der Genehmigungspflichten – geregelt wurde.

Eine solche Satzung, die in gleicher Weise für drei Städte gilt, stellt eine Besonderheit dar, da jede Stadt eine eigene Geschichtsentwicklung, individuelle Charakteristika, aber auch regional bedingt vergleichbare Ausformungen von Bauweise und Details hat. Über diese analytische Großzügigkeit konnte man hinwegsehen, da man sich von dem „Dreierpakt“ eine bessere politische Durchsetzbarkeit erhoffte. Unterstützend wurde eine „Baufibel“ erarbeitet, eben auch

¹ „Neue Stadtteile – Rückblick und Ausblick“, Schriftenreihe der Verwaltung, Bau und Verkehr der Stadt Frankfurt am Main; Band 4, 1966, BD Erhard Weiss

² Wolfgang Braunfels, Vortrag an der Universität Konstanz, 1980

für die drei Städte gemeinsam, die Allgäuer Altstadtfibel³. Diese Satzung wird auch heute nicht in Frage gestellt und gilt bis auf wenige Aktualisierungen und Formulierungen wegen Rechtssicherheit fort.

Mit der Bestellung eines “externen“ Sanierungsbeauftragten, der nicht gleichzeitig Sanierungsträger ist, wurde ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Stadtsanierung“ gestellt – gegen den damaligen Trend für die gesamte Altstadt gleichzeitig und gleichermaßen. Erweiterungen des förmlich festgelegten Gebietes erfolgten situationsbedingt noch später.

Erfahrungen

Die „Kampflinie“ zwischen Bauherren und Architekt und der Verwaltung in wenigen strittigen Fällen war und ist immer ähnlich und betrifft Schaufenster mit Werbung und Beleuchtung, Pfeilerstärken, Fenstergrößen, Sonnenschutz, Dachöffnungen (neue Wohnungen!) sowie Materialien und Farbgebung. Hilfreich war jedoch der Tatbestand von Zuschüssen wie auch eine Wertsteigerung durch Modernisierung und häufig auch Flächengewinne bei der Nutzung und Erschließung von bisher ungenutzten Dachräumen.

Eine bürgerschaftliche Begleitung erfolgt durch den damals gegründeten „Altstadt- und Museumsverein“, der besondere Leistungen auch schon mit Wort und finanzieller Unterstützung honoriert. Flankierend waren auch eine gesamtstädtische Werbesatzung sowie Vorschriften über die Sondernutzung auf öffentlichen innerstädtischen Räumen erlassen worden. Man kann sich vorstellen, dass heutzutage in Fußgängerbereichen mit ihrem konkurrierenden Einzelhandelsbesatz ein Einschreiten in krassen Fällen die Beliebtheitskala der Verwaltung nicht nach oben erweitert. Aber auch die Kommunen selbst müssten überprüfen, wie viel „unsortierte“ Straßenmöblierung sich im Laufe der Zeit ansammelt.

Gute Erfahrungen konnten noch Anfang der 80er Jahre in einem größeren geplanten Siedlungsgebiet im Norden der Stadt mit zeitgemäßem Städtebau und entsprechenden Gestaltungsvorschriften gemacht werden. Dem mit der Siedlungsplanung beauftragten Planer wurden die Baugesuche zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt, was dann auch Gegenstand von Beratungen oder Auflagen bei der Baugenehmigung wurde.

Ist die Durchsetzung von Vorschriften aus Gestaltungssatzungen heute schwieriger wie früher?
Als Einflussfaktoren bei der Durchsetzung sind zu benennen:

³ „Allgäuer Altstadtfibel“, 1982, Ein Leitfaden für die Erhaltung und Erneuerung der historischen Altstädte, Hrsg.: Städte Wangen, Leutkirch, Isny

- a) Verwaltungsreformen (neue Zuständigkeiten, personelle Einschränkungen etc.)
- b) Zeitgeist und wachsende Bedeutung der Rechtssprechung beim Verwaltungshandeln – Klimaveränderung (Bauordnungsämter werden zu Baurechtsämtern; besetzt mit Verwaltungsfachleuten, ggf. Juristen).
- c) Zunehmende „Individualisierungstendenz“ in der Architektur mit Befreiungsanträgen von Vorschriften oder auch starke „Verwertungszwänge“ als Argument für Abweichungen oder qualitative Verluste. Vor Gericht ist das Empfinden des „Durchschnittsbürgers“ maßgebend geworden.
- d) Insbesondere die (berechtigten) Forderungen nach alternativen Energienutzungen und – Einsparungen können zu negativen Veränderungen an einer großen Zahl von Stadtgestalt prägenden Gebäuden führen, wenngleich Denkmale von diesen Vorschriften befreit sind. Es ist wohl ein gesellschaftliches Phänomen, dass die Fokussierung auf anerkannt Schützenswertes dazu führen kann, dass das „andere“ Baugeschehen nicht vergleichbare Wertschätzung erfährt. Die Soziologin Marianne Rodenstein formuliert das so: „Wiedererinnerung aus ästhetischen Gründen. Die Politik wünscht ein Bild der Vergangenheit als Alternative zur zeitgenössischen Bebauung“⁴.

Verschiedene aktuelle Großprojekte – in Berlin, Frankfurt und anderswo und nach Wettbewerben mit Starbesetzungen – gründen wohl darin; trotz heftiger öffentlicher Diskussion wird der dort angeschlagene Weg nicht aufzuhalten sein.

Eigentlich wurde im „Deutschen Städtetag“ vor 30 Jahren eine klare Empfehlung ausgesprochen. „Zu erhalten gilt es das Besondere und Hervorragende aller Epochen. Dabei muss Raum bleiben für die Architektur der Gegenwart. Oft gewinnt die verbleibende überkommene Struktur gerade durch die Einfügung neuer Elemente. Nichts spricht gegen die Aufnahme von Stilelementen früherer Epochen mit neuen Materialien und veränderter Nutzung. Abzulehnen allerdings ist das bloße historisierende Nachbauen von Bauten früherer Jahre.“⁵

Weitere gestaltbeeinflussende Problemlagen können sein:

- e) Investorenplanung mit neuen gesetzlichen Möglichkeiten (vorhabenbezogene Bebauungspläne – meist mit speziellen Investorenplanern).
- f) Abschreibungszeiträume von Immobilien. Beim Einzelhandel nicht selten nur 10 Jahre, Gestaltungsspielräume meist nicht forderbar.

⁴ „Die Zukunft der alten Stadt“, Vierteljahresschrift „Die Alte Stadt“, Heft 1, 2009, Hrsg.: Harald Bodenschatz und Hans Schultheiß, Marianne Rodenstein: „Vergessen und Erinnern der im Zweiten Weltkrieg zerstörten Frankfurter Altstadt“, Seite 45 ff.

⁵ Deutscher Städtetag, Schwarzsche Vakanz-Zeitung vom 21. Juli 1979; Auszug aus „Starke Städte – Lebendige Demokratie“, 20. ordentl. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Kiel. Arbeitskreis „Stadtkritik und Stadtentwicklung“

g) Verdichtetes Bauen mit stark variierenden individuellen Architekturen, eingestreute Fertighäuser und Baumarktelemente in den raumprägenden Vorgärten.

h) Spezialisierungstrend beim Architektenberuf aber auch divergente Angebote in der Architekturausbildung, aktuell auch Verunsicherungen im Hinblick auf die neuen Studienabschlüsse⁶.

Satzungen

Bewegungsgründe einst und heute, Ziele, Realitäten. Die heute noch mit einer historisch geprägten Ausstrahlung begünstigten Städte können wir den Angeboten von Städtereisen entnehmen. Aber auch diese waren Entwicklungen und wechselnden Leitbildern unterworfen.

Waren aber nur die bedeutenden oder wirtschaftskräftigsten Städte im Blickwinkel der Herrschenden? In Wangen stößt man auf Unterlagen heftiger Planungstätigkeit ab 1940⁷. Das Württembergische Königshaus mit seinem fernen Planungsstab – meist Vermesser – ließ sogenannte „Regulierungspläne“ in Serie, aber mit zunehmendem Bewusstsein für die Bedeutung der historischen Altstadt fertigen, wie es sich dann in der Anlage 5, einem Stadtbauplan von 1905 zeigt. Im Zeitalter von Eisenbahnbau und Industrialisierung entwickelten sich mit den „Traditionalisten“ und „Modernisten“ zwei Ideologieströmungen, von denen sich letztere nachhaltig durchsetzten⁸.

Karl Gruber, als Vertreter der Traditionalisten bemerkte dazu, dass dieser (neuen) Stadt jene geistige Ordnung der Gesellschaft fehle, welche die alte Stadt und ihre Baukultur getragen hatte. Im Zuge des raschen Wiederaufbaus nach dem 2. Weltkrieg setzte der Bund mit einem Grundsatzwerk, dem damaligen Bundesbaugesetz im Jahr 1960, ein Zeichen. Hierin wurden Regeln für das gesamte Bauen im Innenbereich (bebaute Gebiete) und Außenbereich mit besonderer Privilegierung der Landwirtschaft aufgestellt.

Neue Aufgaben und Problemfelder wurden in vielen nachfolgenden Novellierungen aufgenommen. Die wesentlichste Veränderung im Planungs- und Baugeschehen war die gesetzliche Verankerung der Beteiligung der Bürger. Der Denkmalpflege und dem Bewusstsein für historische Bereiche in den Städten verhalf das Denkmaljahr 1975 zu neuer Schubkraft, auch in der gesellschaftlichen Betrachtung. Mit dieser Sichtweise sind dann auch in vielen Städten

⁶ Karikatur von Ernst Maria Lang, ehem. Präsident der AK Bayern im Architektenblatt BY Nr. 40

⁷ Königreich Württemberg „Regulierungsplanungen“ für das Königliche Oberamt Wangen /1840 – 1905 Quelle Stadtarchiv Wangen (Anlagen 1-5)

⁸ Otto Wagner, Projekt für den XXII Wiener Gemeindebezirk, 1911, Skriptum Siedlungswesen der FHS Biberach – Quelle nicht angegeben

Siedlungsbereiche und Ensembles aus der jüngeren Geschichte auf Erhaltung geprüft und bewertet worden; häufig mit Vorschlägen für nichtstörende Erweiterungen versehen.

Soweit zur gebauten Geschichte. Wie wollen wir Geschichte in Zukunft schreiben – sprich bauen? Dazu haben unzählige Tagungen, Workshops, Wettbewerbe und wissenschaftliche Arbeiten beigetragen und Forderungen und Empfehlungen erstellt.

Wieso dann so viel Kritik? Und ist die Kritik denn so neu? Eine namhafte Zeitung prangert vor mehr als 30 Jahren schon: „... da viele übel und unartig bauen“. (eine uralte Aufgabe neu anpacken; die Planung der Stadtgestalt)⁹

Wenn es, zumindest in Fachkreisen, einen Konsens darüber gibt, dass die Baukultur wieder einen höheren Stellenwert in der Gesellschaft bekommen soll, dann wäre es sinnvoll, neben einer breit angelegten Bewusstseinsbildung, die bereits von der „Bundesstiftung Baukultur“¹⁰ angeschoben wurde, über Veränderungen auf verschiedenen Ebenen nachzudenken.

Im Baugesetzbuch und in den leider uneinheitlichen Landesbauordnungen sind gestaltbeeinflussende Vorgaben kritisch zu prüfen. Über den Negativansatz, nur Verunstaltung zu verhindern, müsste nachgedacht werden. Die Beiziehung von Architekten im Vorfeld politischer Willensbildung und Entscheidung führt erfahrungsgemäß zu besseren Ergebnissen. Bei öffentlichen Bauaufgaben von einiger Bedeutung sollte dann der Weg zur Realisierung über Wettbewerbe geführt werden. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollten Varianten mit besonderem Blickwinkel auf die Gestaltung öffentlicher Räume selbstverständlich werden.

Die heute gegebenen technischen Hilfsmittel stellen keinen nennenswerten Aufwand mehr dar. Wegen der beruflichen Spezifizierung von Architekt und Stadtplaner wäre die Beiziehung von Architekten für die satzungsgebenden Vorschriften hilfreich.

„Wiederentdeckung der Langsamkeit“

Es ist nicht ungewöhnlich, dass über ein Projekt in der Diskussion und Entscheidungsfindung viele Jahre ins Land gehen können; für die Realisierung besteht meist maximaler Zeitdruck. Für das Beobachten des Wachstums eines Bauwerks, für eventuelle Korrekturen, Verbesserungen bleibt dann kein Raum. Auf die Terminierungen wegen Zuschüssen, Wahlen, sonstige „Zwänge“ hat der Architekt meist keinen Einfluss.

⁹ „Die Zeit“, Ausgabe vom 21.10.1977, Seite 67, Gerhart Laage

¹⁰ „Bundesstiftung Baukultur“ per Gesetz geschaffen, mit Sitz in Potsdam

Gerade aber die Komplexität heutiger Bauaufgaben erfordert Zeit, um auch über Fragen der Qualität in die Diskussion zu kommen. Die Bewertung von Stadtqualität, die dann bei Städten und Regionen zu „Hitlisten“ führt, wird mutmaßlich mit Hilfe ausgeklügelter Frage- und Auswahlmethoden durchgeführt. Für die Bürger definiert sich Stadtqualität über eine Vielzahl von Merkmalen, von denen viele aktiv oder passiv veränderbar sind. Mit dem Bild „in the heart of the city“ macht der international gefragte New Yorker Künstler James Rizzi gleich noch eine Liebeserklärung an seine Stadt¹¹. Die gebaute Umwelt bleibt aber im Wesentlichen präsent!

Schließen und auch anschließen möchte ich mich der Einschätzung des schon zitierten Wolfgang Braunfeld zur umfassenden Wirksamkeit von Gestaltsatzungen: „Wo ehemals eine geringe Zahl von Gesetzen und Erlassen ausreichte, um diese Ordnungen zu schaffen, genügen heute die ausführlichsten und genauesten Bestimmungen nicht mehr, um sie aufrecht zu erhalten“¹².

¹¹ 11 Bild von James Rizzi, NY – USA; Titel „In the heart of the city“

¹² 12 Wolfgang Braunfelds, „Abendländische Stadtbaukunst“, Herrschaftsform und Baugestalt Du Mont – Dokumente, 1976

Als Einleitung erfolgt eine Darstellung von rechtlichen Aspekten. Nach § 7 Abs. 1 GO NRW können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch eine Satzung regeln (Satzungsautonomie). Dabei lässt sich unterscheiden zwischen Satzungen, die Teilgebiete umfassen, wie Gestaltungssatzungen, und anderen Satzungen, zum Beispiel Baumsatzungen, die gesamtstädtisch wirken. Es gibt die Leitsätze des OVG Münster unter anderem zum räumlichen Geltungsbereich von Gestaltungssatzungen, welcher nach dem Urteil vom 26.03.2003 kleiner sein muss als das Gemeindegebiet. Außerdem heranzuziehen ist die Landesbauordnung NRW, in der nach den Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen nach §12 der gebildete Durchschnittsbetrachter nach geltender Rechtsprechung in der Lage sein muss, etwaige Verunstaltungen zu erkennen. In § 13 der BauO NRW sind Werbeanlagen definiert, in § 86 Örtliche Bauvorschriften als rechtliche Grundlage für gestalterische Festsetzungen in Satzungen. Der Rat der Stadt Krefeld entscheidet demnach über den Erlass der Satzung entweder gemäß § 7 GO oder gemäß § 9 BauGB i.V.m. einem Bebauungsplan. Hier gilt die Gestaltungssatzung als Ergänzung zum Bebauungsplan.

Angeführt wird hier eine Kommentierung zur Rechtsprechung im Bereich der Gestaltung. Diese lautet: „Der gebildete Durchschnittsbetrachter muss nach geltender Rechtsprechung in der Lage sein etwaige Verunstaltung zu erkennen.“ Man kann allen Beteiligten nur wünschen, dass sie zu dem erlauchten Kreis der gebildeten Durchschnittsbetrachter gehören, denn sonst besteht ein Problem.

Zu verfolgen war auch die Diskussion zur Thematik „Rechtsgrundlagen von Satzungen und Rechtsfestigkeit von Bestimmungen von Satzungen“. Nicht umsonst sind die schönen Städte, Stadt- und Ortsbilder zu Zeiten entstanden, als noch keine Rechtsprechung stattfand, sicherlich auch in Zeiten, in denen es noch keine Beteiligungsverfahren in einer so exzessiven Form wie heute gab. Bau- und Planungsinteressierte verbinden immer zwei Sätze miteinander. Zum einen sagen sie: „Die Verfahren dauern viel zu lange“. Ein B-Plan dauert anderthalb bis zwei Jahre und wenn es schwierig wird auch länger. Manchmal gibt es auch kein Ergebnis. Der nächste Satz lautet: „Ich möchte aber mitreden dürfen. Ich fühle mich nicht beteiligt“. In dieser Zwickmühle, die zwar schon sehr bekannt ist, aber an die man sich nicht herantastet, drohen Planungsideen auseinander zu fallen. Um diese Planungen konsequent weiterführen zu können, muss der Streit um die Verfahrensdauer ein Ende finden. Dafür muss von Personen mit der entsprechenden fachlichen Ausbildung der Mut aufgebracht werden wegweisend voranzugehen, wie schon die alten Stadtbaumeister.

Krefeld ist nicht so schön geworden, weil tausend Beteiligungsverfahren und Auflageverfahren stattfanden, sondern weil es einen Stadtbaumeister gab, der klar festlegte, wie die Proportionen, die öffentlichen Flächen und die zu bebauenden Flächen zu sein hatten. Dies prägt die Stadt noch heute. Man sollte den Mut finden, bei allem Beteiligungswillen und bei aller Beteiligungsberechtigung der Bevölkerung und Interessengruppen, trotzdem deutlich zu machen, dass es gewisse Grenzen gibt. Wenn nun das Thema der Stadtgestaltung und Ästhetik vornehmlich unter juristischen Gesichtspunkten betrachtet wird, stellt sich die Frage: „Was ist gerichtsfest? Was ist nicht gerichtsfest?“ Auf ein gerecht ausfallendes Urteil ist kein Verlass. Schon persönliche Beziehungen der Juristen untereinander können Einfluss darauf nehmen, ob man entweder die eine oder die andere Meinung als Vorteil bekommt. Dies schwächt in der Grundausrichtung das, was die Berufsgruppe der Architekten, Raumplaner, Stadtplaner, auch der Landschaftsarchitekten an ästhetischem Empfinden mit auf den Weg bekommt. Wenn Entwürfe nur noch auf Rechtsfestigkeit geprüft werden, dann werden gestalterische Diskussionen hinfällig.

Betrachtet man das gesamte Stadtgebiet Krefelds unmittelbar am Rhein, sieht man den Stadtteil Uerdingen und auf der anderen Rheinseite direkt beginnend das Stadtgebiet von Duisburg. Auch zu erkennen ist das sogenannte Wallviereck aus Ostwall, Nordwall, Westwall und Südwall, welches prägend für die Krefelder Innenstadt ist und durch den Stadtbaumeister Adolf von Vagedes als Keimzelle der Entwicklung der Stadt Krefeld entwickelt wurde. Denn die Stadt hat sich im Rahmen verschiedener Stadterweiterungen außerhalb der Wälle, die als Stadtbegrenzung funktionierten, im 18. und 19. Jahrhundert über die Wälle hinaus entwickelt. Es gibt darüber hinaus den sogenannten „Cityring“, der die Innenstadt grobräumig umschließt.

Die Stadt Krefeld hat zum einen Erhaltungs-, Gestaltungs- und auch Werbeanlagensatzungen im Stadtkern. Das heißt die Innenstadt ist ein relevanter Bereich, wo dieses Instrument angewendet wird. Es gibt aber auch verschiedene Bereiche außerhalb der Innenstadt mit Erhaltungssatzungen bis hin zu Satzungen, die darauf abzielen, bestimmte Vorgartensituationen zu erhalten. Eine bekannte Situation ist, dass früher schöne Wohngebiete, die durch umfangreiche, opulente Vorgärten und, für damalige Verhältnisse, breite Straßenräume geprägt waren, mit zunehmender Industrialisierung und Motorisierung mehr und mehr den steigenden Ansprüchen und Platzbedürfnissen gerecht werden. Wo bringt man die ständig anwachsende Ansammlung von Fahrzeugen unter? Im Straßenraum wird es zu eng. Daher wird der Vorgarten gepflastert, zu Gunsten zweier Stellplätze. In den Krefelder Stadtvierteln namens „Musikerviertel“ oder „Blumenviertel“, die über die Begrifflichkeit schon einen Eindruck geben, welche Gestaltqualitäten dort vorhanden sind, sind solche Entwicklungen nicht förderlich für die Ästhetik dieses Bereiches. So wurde versucht, über solche Satzungen dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Auch gibt es andere Satzungen wie Werbeanlagensatzungen, zum Teil in Gewerbegebieten und auch in Stadtteilen, die weiter außerhalb liegen, die zur Bewahrung der Struktur in diesen bestimmten Stadtteilen dienen sollen. Zum Bereich der vier Wälle, des Cityrings und des Zentrums gibt es eine Erhaltungssatzung, die darauf abzielt den sehr klassizistisch geprägten Grundriss, die Baustruktur und die Struktur des öffentlichen Raumes zu erhalten. Dabei geht es um Erhaltung, es geht um Beteiligungs- und Genehmigungspflichten bis hin zu Genehmigungen von Abrissarbeiten.

Hier ist noch einmal eine allgemeine Darstellung der Satzungssystematik. Es gibt, wie schon erwähnt, die Innenstadt, die vier Wälle, und den Cityring mit den entsprechenden Satzungen. Außerdem gibt es Stadtteile, wie zum Beispiel Uerdingen und Linn mit der Burg Linn, gut zu erkennen von der A57.

Das heißt hier gibt es inhaltlich die gleichen Zielsetzungen, die Erhaltung der entsprechend baulichen Gestaltung, der Architektur, aber auch die Erhaltung der Freiraumqualität in diesen Bereichen betreffend.

Die Burg Linn war früher der Herrnsitz einer Seidenfabrikantenfamilie. Daran lässt sich ermessen, wie groß der Reichtum der Stadt gewesen ist. Krefeld war vor hundert Jahren die reichste Stadt im deutschen Reich. Es macht daher deutlich, dass viele reiche und auch sehr stadtbewusste Familien und Verantwortungsträger dazu beigetragen haben, dass diese Stadt sich zur damaligen Zeit entsprechend entwickeln konnte. Und die Stadt Krefeld hatte das Glück, dass sie vor 80 Jahren einem Oberbürgermeister unterlag, den man heute, nur nach der Parteizugehörigkeit betrachtet, der Fraktion der Grünen zuordnen könnte. Denn er schaffte es mit diesen Seidenfabrikantenfamilien, die einen umfangreichen Grundbesitz besaßen, zu sprechen. Sei es im Bereich der Burg Linn, sei es das sogenannte Haus Schönwasser mit dem Schönwasserpark, was sich über mehrere Hektar Fläche durchzieht, der Bereich Stadtwald, der über 15 Hektar groß ist oder der Bereich Forstwald. Man nahm ihnen die jeweiligen Gebiete entweder für sehr wenig Geld oder sogar umsonst ab und überführte es in öffentliches Eigentum. Heute würde man versuchen, so viel Bebauung wie möglich auf diesen Flächen zu errichten und eine maximale Wertsteigerung zu erzielen. Dafür haben sich die damals Verantwortlichen ausdrücklich nicht entschieden und dies bis heute nicht verfolgt. Krefeld ist heute in der Situation, dass auf Basis des Denkmalschutzgesetzes solche Bereiche geschützt sind, dass aber auch umfangreiche Parkanlagen als sogenannte Gartendenkmäler, als formale Gartendenkmäler unter Schutz gestellt sind. Dies sind insgesamt sieben an der Zahl. Ein weiterer Aspekt sind Werbeanlagensatzungen, die zum einen in der Innenstadt aus der Zeit heraus entstanden sind, wo das Licht und auch die Größe von Reklame immer mehr an Einfluss gewann und dieser Entwicklung durch eine Satzung Einhalt geboten werden musste. Ein Mindestmaß an Konsens, diese Werbeanlagensatzung betreffend, konnte zu entsprechenden

Größenbegrenzungen, Farbeinschränkungen und Regulierungen wie „Werbung nur im Erdgeschossbereich, und nicht darüber hinaus“ führen.

Eine interessante Entwicklung ist auch in klassischen Gewerbegebieten zu beobachten. Auch hier gibt es eine Werbeanlagensatzung. Den Ausgangspunkt dafür stellt eine Baumarkt-Kette dar, welche plante, einen Werbepylon mit knapp 55 Metern Höhe zu entwickeln. Dieser würde allerdings aus dem Krefelder Stadtgebiet sehr herausstechen, denn die generelle Baustruktur in Krefeld ist vornehmlich viergeschossig. Diese Stadt, obwohl sie 240000 Einwohner umfasst und mit all die Problemen konfrontiert ist, die Städte heutzutage haben, wird immer noch geprägt vom Bild der Kirchtürme. Diese geben Orientierung und je nach dem, wo man steht, weiß man genau: „Dort ist der Kirchturm, in diese Richtung muss ich.“ Wenn der Werbepylon 55 Metern Höhe ohne Rechtsgrundlage, das heißt ohne Satzung, hätte zugelassen werden müssen im Rahmen eines eingeleiteten Baugenehmigungsverfahrens, wäre eine Entwicklung des gesamten Gebietes in diese Richtung nicht mehr aufzuhalten gewesen. Dies ist die Entstehungsgeschichte der Satzung, die im Jahr 2008 verabschiedet worden ist.

Hier noch einmal die kurze Zusammenfassung, wie wesentliche Fragen über Erhaltung und Gestaltung über Satzungen geregelt werden: Der Unterschied zwischen einer Bauleitplanung und der Verfassung von Satzungen liegt darin, dass bei einer Bauleitplanung gewisse Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung einzuhalten sind. Satzungen können mit einem Ratsbeschluss gefasst werden. Dieser bildet die Rechtsgrundlage, auf der die Satzung aufbaut. Doch eine gute Satzung kann nur funktionieren, wenn sie vorher gut kommuniziert ist, das heißt wenn die Stadt sich vorher Meinungsbildner, Meinungsträger auch aus der betroffenen Bevölkerung, aus den Verbänden, Geschäftsleuten et cetera gesucht hat und das Anliegen vorher mit diesen bespricht. Die Werbesatzung der Innenstadt wurde bewusst von der Stadt mit dem Einzelhandelsverband, der IHK und den Geschäftsleuten besprochen. Zum Beispiel die Stellwände in der Fußgängerzone betreffend, gibt es Mitarbeiter, die täglich kontrollieren, in welchem Maße diese Stellwände in den Fußgängerbereich hineinreichen, und dafür sorgen, dass diese einen gewissen Abstand nicht überschreiten. Geschäftsbesitzern, die diesem nicht Folge leisten wollen, kann entgegnet werden, dass zum Beispiel diese Festlegungen der Satzungen mit dem Verband besprochen und genehmigt wurden. Daher ist die vorherige Kommunikation einer Zielsetzung einer Satzung grundsätzlich wichtig, sogar wichtiger als das nachfolgende formale Verfahren. Um wirklichen Erfolg zu erzielen muss daher ein vermittelndes Gespräch stattfinden.

Ein weiterer wichtiger Punkt zur Thematik der Satzungen ist die Kontrolle. Alles muss sich in einem bestimmten Rahmen bewegen. Eine Satzung ist da um den Bestand zu schützen. Es muss aber ausdrücklich gesagt werden, dass Satzungen auch für Neuentwicklungen nur förderlich sind. Ob in Form einer klassischen Gestaltungssatzung oder ob man eine Zielsetzung einer

Gestaltungssatzung über einen Bebauungsplan regelt, ist zweitrangig. Mit einem B-Plan kann geregelt werden, dass das klassische Gewerbegebiet nicht nur mit Parkflächen, gepflasterter, asphaltierter Fläche und Entwässerungseinrichtungen entwickelt werden soll. Es ist möglich über die Definition von Grünanteilen, von bebaubarer und nicht bebaubarer Fläche, Bauhöhe et cetera ein Gewerbegebiet zu strukturieren. Es gibt im Süden von Krefeld an der A44 ein Gewerbegebiet Fichtenhain mit einer Größe von ca. 100 Hektar, in dem die Stadt diese Zielsetzungen einer Gestaltungssatzung über Bebauungspläne regelt und dies auch in den Kaufverträgen mit den Eigentümern berücksichtigt. Nach mittlerweile zwanzig Jahren lautet die Erfahrung, dass Unternehmer sich sogar in diesem Gebiet ansiedeln, weil es die Satzung gibt.

Zum Schluss sollte noch gesagt werden, dass Städte vor dem Aufstellen von Satzungen nicht verzagen sollten. Die Erfahrung zeigt, dass Gesprächspartner wie Investoren, Unternehmen und Projektentwickler, die in eine Stadt kommen und dort merken, dass diese Stadt weiß, was sie will, sich in so einer Stadt wohler fühlen, als in einer Stadt ohne klare Vorstellungen. Eine Stadt, die ein ganz klares Leitbild hat, die eine Zielsetzung hat und gestalterisch auch argumentieren kann, liegt klar im Vorteil gegenüber einer unentschlossenen. Nicht nur Wohngebiete und Mischgebiete, auch Gewerbegebiete eignen sich als Geltungsbereiche von Satzungen, nicht nur Innenstädte, sondern auch die Außenbereiche. Das Kommunizieren, die externe Unterstützung und die Kontrolle sind zwingend notwendige Bestandteile für eine erfolgreiche Umsetzung und Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

Adrian Hehl: Gestaltungssatzung – Werkzeug oder Verhinderungsinstrument?

Gliederung

Ausgangslage Stadtentwicklung

Planungshoheit und ihre Wirksamkeitsprinzipien

Ziele von Stadtentwicklung

Tradition – Identität – Dynamik

Die Erbfrage

Gestaltungssatzung in der Anwendung

Zur Geschichte der Behandlung von Gestaltungsfragen im Baugeschehen von Fulda

Erfahrungen und Anwendung der Gestaltungssatzung

Fazit

Ausgangslage Stadtentwicklung

Werte, Kontexte und Handlungsmaximen haben sich in der Stadtentwicklung zunehmend mit dem Druck des Überlebens und der Fortentwicklung der Städte auseinander zu setzen. Theoretische Ansätze sowie politisch praktische Handhabung geraten oft in Konflikte, die zu Ungunsten fachlich nachhaltiger Entscheidungen Mittelmaß oder rein virtuelle Qualitäten entstehen lassen. Die scheinbar sichere fachliche Grundlage von Städtebau und Stadtentwicklung hat offensichtlich an Allgemeinverbindlichkeit verloren und damit auch an Akzeptanz. Wer kennt in politischer Verantwortlichkeit noch das BauGB? Es bedarf kohärenter und praktikabler neuer Wertesysteme, die neben dem strukturellen Ansatz von Städtebau eine sichere Grundlage für die Vorbereitung politischer Entscheidungen in ortspezifischer Bezogenheit geben.

Ganz unterschiedliche Aspekte können also heute örtliche Stadtentwicklung bestimmen, um die Städte in ihrer Alleinstellung oder Identität zu behaupten. Politik, Gesellschaft und Wissenschaft fordern Antworten, die auf örtlicher Ebene in Wertevorstellungen und Handlungsmuster zu übersetzen sind. Hier geht es primär um die Definition städtebaulicher Leitwerte. Dabei ist die gesellschaftliche Akzeptanz nicht zu vernachlässigen. Diese gilt es zu artikulieren, zu praktizieren, sowohl aus dem Bedürfnis bürgerschaftlicher Identitätsfindung und Bereitschaft zum Handeln sowie politischer Sicherheit in der Umsetzung stadtentwicklungspolitischer Leitsysteme für die dafür notwendigen Investitionen.

Im Rahmen von Städtekonkurrenz kommt es mehr und mehr zur Abwendung nachhaltiger Strategien und zur Hinwendung kurzfristiger Wachstumsstrategien. Dies dokumentiert sich zum einen in Veränderungsverweigerung, zum anderen aber auch unter Umständen in stadtentwicklungspolitischem Aktionismus. Städtebau verbindet vermeintlich antagonistische Bereiche miteinander und hat sie zu einer geschlossenen, beständigen und damit entwicklungsfähigen Stadtlandschaft zu übersetzen. Dabei müssen Partikularinteressen in einen größeren Kontext integriert und gegenseitig abgewogen werden.

Die Beschäftigung mit der Gestaltungssatzung in Fulda reflektiert historische Werte und Potentiale im Kontext gesellschaftlicher Ansprüche. Unterschiedliche, aber prägende Wertepositionen der Stadtlandschaft und Architektur in Fulda werden herausgearbeitet und in eine akzeptable Strategie der Vermittlung dieser Werte gebracht, um für die Anwendung tauglich zu sein. Um diese Werkzeugqualität zu erreichen ist es erforderlich, die Wechselwirkung von Geschichte, Städtebau und Gesellschaft zu rezipieren, die dem Ort innewohnenden Potentiale und baulichen Werte zu qualifizieren und in einen anwendbaren Kriterienkatalog zu übersetzen. Dabei sollen auch ideelle und emotionale Bedürfnisse angesprochen werden, um die örtlich Handelnden mit diesem Wertekatalog zu verbünden. Die Überlegungen beziehen sich also auf etwas Substantielles, nämlich die Essenz des Ortes in seiner städtebaulichen, architektonischen Strukturen und seiner besonderen Detailausprägung.

Auffallend aus der Erfahrung der Praxis ist es, dass sich, wenn sich ein Entwicklungserfordernis äußert, in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach Substanz, Identität und Orientierung formuliert. Erst wenn dieses Bedürfnis angenommen und durch qualifizierte Auseinandersetzung befriedigt wird, ergibt sich die Bereitschaft zu zielgerichteter Dynamik und individueller Verantwortlichkeit für einen örtlichen Wertecodex, eben für umfassende „Baufreiheit“.

Planungshoheit und ihre Wirksamkeitsprinzipien

Zunächst sei einmal darauf hingewiesen, dass die Praxis mit Baugesetzbuch und Landesbauordnung, mit Denkmalschutzgesetz und Förderprogrammen zeigt, dass diese Grundlagen durch zum Teil mangelnde Kompatibilität substanzverschleißende Kompromisse erzeugen, die das Wertgefüge der Stadt nicht weiterentwickeln und damit eine städtebaulich, räumlich architektonische definierte Gesamtbaukunst blockieren. Auf diese Art und Weise verliert sich in der Gesellschaft immer mehr eine konstituierte, verankerte Wertebetrachtung. Ortsbezogene oder politische Mechanismen ersetzen fachlich fundierte Konzepte und bringen somit erschütterbare Entscheidungen hervor. Mit den Ergebnissen dieser Entwicklung, die dem Identitätsgefüge der Stadt nicht entsprechen können, verliert sich immer mehr eine

qualitätsbestimmte inhaltlich besetzte Nachhaltigkeit in substantieller, materieller Äußerung. Das Erbe eines Ortes verflacht. Im Hinblick auf Planungshoheit ist also zu konstatieren, dass die Auseinandersetzung mit Baukultur, um die es ja letztendlich auch bei der Frage Gestaltungssatzung „ja“ oder „nein“ geht, nicht erst bei Architektur beginnt, sondern bereits bei Struktur- und Bauleitplanung. Denn hier auf dieser Ebene hebt sich die Stadt als Kulturlandschaftsbestandteil aus der Naturlandschaft in individueller Weise heraus. Die Bauleitplanung erfüllt rein strukturell damit in hervorragender Weise ihren Zweck, ist jedoch nicht in der Lage, örtlich definierte Wertesysteme in architektonische Qualitätskriterien zu übersetzen und diese im Satzungsrecht zu verankern. Das Thema der Baukultur, welches im Baugesetz seit 2008 verankert ist, bleibt damit unbestimmt.

Die Novellierungen der Landesbauordnungen haben dazu geführt, dass Einfügungsmerkmale und die Auseinandersetzung damit in ein so weitmaschiges Netzwerk geöffnet wurden, dass Qualität auch im Bauantragswesen nur schwer konkret gefordert werden kann. Dies wird nach Intention der Landesbauordnungen dem Denkmalschutzgesetz (Landesgesetzgebung) und örtlichen Satzungen im Sinne von Gestalt- oder Wertekontexten überlassen. Mit der Implementierung dieser Satzungen und vor allem der Anwendung tun sich jedoch die Stadtparlamente schwer, da sie scheinbar den Handlungsfreiraum von Stadtplanern, Architekten, vor allem aber von Investoren einschränken, wiewohl hier eine sinnvolle Abschtimmung der Gesetzesebenen gemeint war. Es gilt immer noch, dass scheinbare Liberalisierung Wachstum und Investitionsbereitschaft generiert und Gestaltungssatzungen nicht als beförderndes Werkzeug verstanden werden. Eine Gestaltungssatzung funktioniert also nur im nachgewiesenen Zusammenhang mit Bauleitplanung und der gesetzlichen Beziehung zur entsprechenden Landesbauordnung. Die Öffnung dieser gesetzlichen Grundlagen hat somit dazu geführt, dass die individuelle Freiheit zur Anwendung gestalterischer Merkmale und Werte nun weder ortsbezogen agiert, noch nachhaltig ist, sodass das typische Erscheinungsbild eines Ortes vor allem in den ländlichen Bereichen beliebiger Baumarktvorgabe weicht. Dazu hat auch nicht unbedeutend die landesbauordnungsbezogene Freistellung von Bauvorhaben beigetragen und die Öffnung der Bearbeitung dieser Bauvorhaben von Architekten zu Technikern und Handwerkern. Im Hinblick auf die Liberalisierung der Bauordnung ist somit auch die Behörde zumindest bei freigestellten Vorhaben nunmehr als Baupolizei im Nachhinein gefragt, weniger in beratender und dienstleistungsangewandter Form. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies Architekten, Bauherren und Behörden gleichermaßen bedauern, da sich Berührungspunkte meist nur noch in Konfliktfällen, jedoch nicht prophylaktisch zielgerichtet auf gemeinsame gute Qualität und Integration eines Bauvorhabens in seine Umgebung konzentrieren.

Ziele von Stadtentwicklung

Die Ziele von Stadtentwicklung sind vielfältig. Sie ergeben sich meist aus ursprünglicher Prägung, Lage und den damit verbundenen Potentialen. Es zeigt sich immer mehr, dass einseitige Schwerpunktsetzungen auf Wirtschaft oder touristische Aspekte auf ein museales Beharren oder eine ungefilterte Dynamik oft scheitern und die Stadtlandschaft eben nicht zu Identifikation und Alleinstellungsmerkmalen führen, die Stadtverantwortliche beabsichtigen. Hier wird der Mangel an Auseinandersetzungsfähigkeit mit dem Ort an sich, seinen Potentialen und den damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten offensichtlich.

Fulda ist eine alte Stadt mit einer großen Tradition, die sich baulich, machtvoll und eindeutig, vor allem im großen Barock-Ensemble manifestiert hat. Die Stadtgründung ist nicht zufällig, sondern eine geistlich gesetzte Größe, nämlich einen Missionsstützpunkt vor 1275 Jahren zur Implementierung des Christentums in Europa zu schaffen. Dieser Impetus dokumentiert sich in der großartigen Landschaft des Doms und der Kirchen auf den die Stadt umgebenden Bergen und einer Bürgerstadt mit Residenzbezirk. Es zeigt sich eine bestechende Eindeutigkeit sowohl im feinmaschigen Netz der Altstadt, und den umgebenden Dörfern, wie auch den großen skulpturalen Steinbauten, profaner und weltlicher Bedeutung. 1972 wurde die Stadt durch die Gebietsreform um 24 Dörfer bereichert, verlor jedoch ihre nachverdichteten Siedlungsgebiete zur östlich an der Stadt vorbeiführenden Autobahn. Damit war Fulda in ihren strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen extrem eingeschränkt und entwickelte sich siedlungstechnisch und von den Gewerbegebieten her trotz in die falsche Richtung. Diese Entwicklung gilt es nunmehr zu konsolidieren und den Siedlungskörper wieder so zu straffen, dass die bestechende Identität und Klarheit der Stadt nicht verloren geht. Die Stadt in der Mitte Deutschlands ist beliebter Ausflugs-, Einkaufs- und Tagungsort, gleichermaßen interessant aber auch für Wirtschaftsunternehmen durch die bestechend gute Anbindung der Nord-Süd- und West-Ost-Autobahnen. Die damit verbundene Dynamik gilt es zu kanalisieren und in dem Duktus von Stadtentwicklung weiter zu führen, der den Ort in seiner Unverwechselbarkeit behält.

Tradition – Identität - Dynamik

Für Fulda könnte man die Überschrift „Tradition – Identität – Dynamik“ beschreiben. Mit diesen drei Begriffen wird klar, dass ein kraftvoller Ort mit Bekenntnis zur Tradition und der Fähigkeit zur Auseinandersetzung, zur Hebung der Potentiale führt, Dynamik garantiert. Darüber hinaus wird immer mehr klar, dass Identität Anziehung besitzt und die Fortschreibung dieses Eigenen die Menschen an einen Ort bindet, sie verankert – verortet. Dies gilt übrigens

auch für Unternehmen, für Hochschulen und für wissenschaftliche Einrichtungen. Der Umgang mit dem Erbe, der Identität, das Pflegen dieser Wertevorstellungen also, ist Wirtschaftsfaktor und Motor, aber auch Vertrauen schaffende, emotionale Basis.

In Fulda sind in den Dörfern (70er-90er Jahre), aber auch in jüngster Zeit nach Abzug der Amerikaner in Konversionsgebieten breite, den Kernort überlagernde Siedlungsbereiche entstanden. Das hat die Verantwortlichen dazu gebracht, sich intensiv mit dem Thema Gestaltungssatzung und gestalterischer Grundwert auseinander zu setzen.

Es ist offensichtlich, dass die Bestandteile und Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes nicht ausreichen, das Thema Wertebestimmung und Fortschreibung dieser Werte umzusetzen und in klare rechtliche Rahmenbedingungen zu fassen. An dieser Stelle möchte ich das Leitthema eines Städtebauworkshops für die Kernstadt von Fulda wiedergeben. Bei einem Städtebauworkshop in Norwich, Großbritannien hatte ich die Gelegenheit Charles Landry, einen der erfahrensten Städtebau-Coachs Europas, kennen zu lernen. Charles Landry betreute unseren Workshop und hielt ein berührendes Eingangsreferat. Seine Analyse der Stadt endete mit: „Fulda, katholisch, konservativ, barock...“, was zu einer fast sprachlosen Bestürzung in der Zuhörerschaft im Sinne von „Ertapptsein“ führte. Nach dieser Bemerkung ging ein Lächeln über das Gesicht des Referenten und er sagte: „Seid was ihr seid, und seid gut darin, dann seid ihr die Einzigen, die Besten.“ Was war hiermit nun gemeint? Gemeint war zu erkennen und sich mit dem, was wir für unseren Ort aus unterschiedlichen Foki erkannt haben, auseinander zu setzen im Sinne einer Kräfte gebündelten Fortentwicklungsfähigkeit. Gemeint war damit auch die Sicherheit, die diese Befähigung des Umgangs mit Erkenntnis für stadtentwicklungsbedingte Leitziele formuliert. Ein Ergebnis des Workshops war der Aufruf, sich mit dem Thema Gestaltungssatzung und Gestaltungssatzungsbeirat auseinander zu setzen. Das haben wir getan.

Da immer wieder behauptet wird, dass vor allem die Handelnden in Städtebau und Architektur die Gestaltungssatzung als einengendes Korsett sehen würden, haben wir in Fulda zunächst einen Beirat gegründet, der aus Architekten und Planern am Ort bestand. Motiviert durch die interdisziplinäre Mitarbeit im Städtebauworkshop war die Resonanz in VFA und BDA zu dieser Mitarbeit groß. Nur durch diese „demokratische Zusammenarbeit“ konnten die Gremien überzeugt werden, dass die Verwaltung sich mit dem Thema Gestaltungssatzung beschäftigen durfte. In der Zusammenarbeit wurde schnell klar, dass eine Gestaltungssatzung im Sinne eines Wertekontextes insbesondere auch für Planer sinnvoll sei, da hier die geschulte Auseinandersetzungsfähigkeit und der fachliche Umgang mit Städtebau und Architektur im Sinne neuer und fortgeschriebener Ideen gefördert und gefordert wurde, im Gegensatz zur willkürlichen Diskussion zu Schönheit und Anpassung. Insbesondere gut ausgebildete Architekten begrüßten die Gestaltungssatzung als Maßstab für die Befähigung, sich überhaupt mit dem Ort und seiner Architektur auseinander zu setzen.

Die vorhandene Gestaltungssatzung aus dem Jahre 1981 war zwischenzeitlich durch ein Gerichtsurteil für kraftlos erklärt worden, diente aber als Orientierung immer noch als Beratungsgrundlage und Anhaltspunkt für verwaltungstechnisches Handeln. Die rechtliche Bewertung der Gestaltungssatzung ergab schnell, dass sie, wenn nicht sämtliche Details in abschließender Form in juristischer Eindeutigkeit zu regeln wäre, ein stumpfes Schwert sei. Wir haben dies in Kauf genommen, um zu zeigen, dass wir auf die angeborene Fähigkeit, Angemessenheit und Harmonie zu erkennen, vertrauen, wenn klar ist, aus welcher Wertegrundlage und welchen Qualitätskriterien heraus zu arbeiten ist. Also war das erste und bedeutsamste Ziel unserer Gestaltungssatzung, den Wertekontext unserer Stadt zu vermitteln und eine Bereitschaft zu erzeugen zwischen Idee und Verwirklichung eines Vorhabens, die Auseinandersetzung unter qualifizierten Kriterien zu stellen. Während im städtebaulichen und architektonischen Bereich immer wieder die Auseinandersetzung im Sinne von Bewahren oder zeitgemäßer Planung stand, konnten wir uns darauf einigen, im Hinblick auf die Gewerbe- und Werbelandschaft, eindeutige Paragraphen festzulegen. Eine viel diskutierte Frage war die Implementierung des Wertes von Freiräumen und Grünbereichen in die Gestaltungssatzung. Insbesondere hieran entflammte sich die politische Diskussion. Ebenso wie klar wurde, dass der Denkmalschutz nicht ausreicht, das Thema Erbe und seine Dynamik zu bearbeiten. Es war klar, dass auch der Naturschutz nicht in der Lage ist, das Thema Kulturlandschaft, Grünräume und Stadtgrün zur nötigen Akzeptanz in eine gleichberechtigte Abwägung zu bringen. Eine äußerst schwierige Situation war es, die verschiedenen Intensitätsstufen von inhaltlicher und formeller Betrachtung mit den Bereichen der Kernstadt, der erweiterten Kernstadt und der Ortsteile kompatibel zu machen. Insofern orientierten sich die Fachleute zunächst an den Bereichen der Denkmaltopografie mit festzulegenden Gebieten und Abgrenzungsbereichen.

Gestaltungssatzung in Fulda -Werte und Wirklichkeit in der Anwendung

Zur Geschichte der Behandlung von Gestaltungsfragen im Bau geschehen von Fulda oder: Woher kommt das Fuldaer Wertebewusstsein im Bauen?

Katholisch, konservativ, barock... Die vermeintlich eindeutige und statisch wirkende Prägung der Stadt ist natürlich Ergebnis einer sehr dynamischen Entwicklung. Katholisch sozusagen schon immer, aber seit höchstens 1275 Jahren (Sturmius, Bonifatius), konservativ seit -ja seit wann eigentlich?-, eine zeitliche Zuordnung gelingt nur in Relation zur gesellschaftlichen Entwicklung des Umfeldes, barock aber definitiv erst seit 300 Jahren.

Konservativ und barock... Konservativ kommt von konservieren, bewahren. Die Barockzeit war zunächst radikale Zerstörung der 900-jährigen Ratger Basilika, der größten Kirche nördlich

der Alpen. Nur zehn Jahre nach Vollendung des Renaissanceschlusses wurde bereits die vollständige Beseitigung des erst geschaffenen Erscheinungsbildes, das Überstülpen der modernen barocken Residenz geplant. Mit dem Ausklang der Barockzeit wurde das letzte nennenswerte Erbe der Gotik in Fulda, die Stadtpfarrkirche, bis auf einen Turm abgebrochen und durch einen barocken Neubau ersetzt.

Nichts war und ist beständiger als der Wandel... also auch im konservativen Fulda? Das Bessere auch hier schon immer der Feind des Guten? Wasser auf die Mühlen all jener Architekten, die Denkmalschutzgesetz, Gestaltungssatzungen und enge Bebauungspläne als unzulässigen Eingriff in das schöpferische Handeln sehen, Bauen als möglichst zügellosen materiellen Ausdruck sich wandelnder Wertevorstellungen begreifen und dessen Ablesbarkeit radikal einfordern.

Was will, kann und darf man durch eine Gestaltungssatzung zügeln? Was ist überhaupt bewahrenswert, bedarf der Regelung der Neugestaltung, wenn nicht ohnehin bereits z.B. durch den Denkmalschutz erfasst?

Will man den einleitend bemühten Fuldaer Wertekontext und damit den lokalen gesellschaftlichen Hintergrund für das Entstehen oder die Akzeptanz einer Gestaltungssatzung beleuchten, so ist ein kurzer baugeschichtlicher Rückblick in die letzten drei Jahrhunderte unabdingbar, die das auf Autobahnschildern geprägte Etikett Barockstadt Fulda im 18. Jhd. zunächst entstehen, nach der Säkularisation im 19. Jhd. verblassen und im 20. Jhd. nach anfänglicher Zerstörung in Folge des 2. Weltkrieges und des Wiederaufbaues neu erstrahlen ließen.

Barockisierung

Ablesbarer, gesellschaftlicher Konsens, Wertebewusstsein beim Bauen dokumentiert sich in Fulda also in erster Linie und ganz augenscheinlich durch das geschlossene barocke Stadtbild, entstanden nach der Gegenreformation. Die Barockisierung Fuldas war zunächst Ausdruck fürstbischöflichen Gestaltungswillens. Die Fürstbischöfe Adalbert von Schleiffras, Konstantin von Buttlar, Adolf von Dalberg und Amand von Buseck veränderten im 18. Jhd. das Antlitz der Stadt nachhaltig. Weitgehender Neu- bzw. Umbau von Dom und Schloss schufen Vorbilder und Anreize für den Adel und die Bürgerschaft (vergl. Barockisierung -eine Stadt wandelt ihr Gesicht in Geschichte der Stadt Fulda, Band 1 S. 329). Durch den Neubau von barocken Palais für die Hofbeamten, in großem Maße aber durch Steinarchitektur imitierenden Verputz des mittelalterlichen Fachwerkbestandes änderte man mit vereinheitlichten Gestaltungsmitteln (Eckquaderungen, Brüstungsschürzen, Ohrengewänden, Gesimsen, Mansarddächern) nahezu

flächendeckend das Erscheinungsbild der Stadt. Der mit dieser Entwicklung einhergehende wirtschaftliche Aufschwung endete im 19. Jhd. .

„Fulda ist eine freundlich im weiten Flußthale zwischen den Vorbergen der Rhön und des Vogelsberges gelegene, unregelmäßig gebaute Stadt mit meist breiten Straßen, mit manchen ansehnlichen Gebäuden, Kirchen und Thürmen. Wer bei dem hohen Alter der Stadt erwartet, hier viele altertümliche Baudenkmale zu finden, täuscht sich übrigens sehr. Teils der dreißigjährige Krieg, teils die Baulust der geistlichen Fürsten im vorigen Jahrhundert haben dieselben beseitigt. Nur die Michaelskirche ist als ältestes und berühmtestes Bauwerk zu erwähnen“ so im Jahre 1877 der Arzt Dr. Justus Schneider, erster Präsident des Rhönklubs im „Führer durch die Rhön“ (vgl. Heiler in Geschichte Stadt Fulda Band II).

Bereits 1817 beschrieb der Maler Ludwig Emil Grimm seine Eindrücke von Fulda in seinen Lebenserinnerungen so: „... dann besahen wir die Kirchen und fanden keine von Bedeutung... der Dom ist im Stil der Peterskirche in Rom und eine Nachbildung desselben, aber ein Sandkorn gegen den römischen Koloss. Die Bilder darin sind weniger als unbedeutend, und von alten gotischen Gegenständen haben wir in der Stadt wenig oder nichts gefunden“ (vgl. die Nürnberger Dürerfeier von 1928, miterlebt und berichtet von Ludwig Emil Grimm, Verlag Hans Carl Nürnberg 1971).

Der barocke Glanz im Stadtbild erscheint damals durch die politischen Wirren nach der Säkularisation in der Wahrnehmung oder tatsächlich verblasst zu sein. Das Werk Dientzenhofers und anderer Barockbaumeister erfuhr seinerzeit offenbar aufgrund des vergleichsweise geringen Baualters in der öffentlichen Wahrnehmung eine ähnlich geringe Wertschätzung wie derzeit die Architektur der 1960er und 70er Jahre in Fulda. Beim zeichnenden Bruder der Märchen sammelnden Gebrüder Grimm handelt es sich um einen Zeitgenossen des 19. Jhd. der, stets auf der Suche nach Motiven, ganz sicher ein ästhetisch geschultes Auge haben musste, also deutlich mehr Urteilsvermögen als der von Juristen im Zuge von Verwaltungsstreitverfahren bemühte durchschnittlich gebildete und aufgeschlossene Betrachter heute. Dieser wird in der Regel Maßstab bei der Frage, ob sich etwas einfügt, ob es „passt“. Grimms Reiseerinnerungen zu Fulda machen deutlich, wie zeitabhängig und daher subjektiv die Beurteilung von Architektur und Gestaltung von baukünstlerischen Qualitäten zwangsläufig schon immer war.

Der Eingriff in Gestaltungsfragen durch Verwaltungshandeln, das Einschreiten der Baupolizei gegen „Verschandelung“ im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist im Bauarchiv der Stadt Fulda durch „Grüneintragungen“ überliefert und datiert im Detail in die Zeit des späten 19. Jhd. .

Der Umgang mit dem historischen Erbe, d. h. die Umgestaltung und Veränderung der zumeist barock überformten mittelalterlichen Bausubstanz innerhalb der Kernstadt, des von der Stadtmauer umzogenen Innenstadtbereiches, wurde eher beiläufig im Zuge der Kanalisation der Innenstadt dargestellt. Die Rohrführung ist in der Regel detailliert, nur schemenhaft die Architektur dargestellt. Erst über die mit der Industrialisierung einsetzende rege Bautätigkeit des ausgehenden 19. Jhd. außerhalb der befestigten Altstadtbereiche z. B. im Bereich zwischen Rabanusstraße und dem Bahnhof, dem größten zusammenhängenden Gründerzeitquartier, oder im Bereich des Frauenbergfußes sind detaillierte Entwurfszeichnungen, Ansichten mit detailgetreuer Darstellung der Architekturelemente erhalten. Mit und auf diesen zum Teil kolorierten Darstellungen sind in Form von „Grüneintragungen“ auch die Eingriffe der Baubehörde und damit die öffentlich rechtliche Auffassung zu Baugestaltungsfragen jener Zeit dokumentiert.

Fulda ist mit Beginn der Industrialisierung wesentlich geschlossener von der letzten großen Überformungsetappe, der Barockzeit geprägt. Die Einflüsse des Klassizismus im überschaubaren Neubaugeschehen des 19. Jhd. sind im Wesentlichen auf eine nach der Säkularisation errichtete Wohnanlage, die Wilhelmstraße und das des von Goethe später nach Weimar geholten Baumeisters Clemens W. Coudray errichtete alte Krankenhaus, das Amtsgericht in der neu angelegten Königstraße und die Harmonie, einem Bürgersaal, beschränkt. Wohnraum in der befestigten Altstadt wurde in jener Zeit überwiegend durch Zusammenfassung und Aufstockung der kleineren Bürgerhäuser geschaffen, Nachverdichtung würde man es heute nennen.

Erst Oberbürgermeister Rang erkennt offenbar nach 1870 die Chancen und Gefahren der sich abzeichnenden und notwendigen Stadterweiterung. Insbesondere der mit Errichtung der Eisenbahn einhergehenden Grundstücksspekulation im Bauerwartungsland zwischen Stadtgraben und Bahnhof und damit einem befürchteten ungeordneten baulichen Wuchern der Stadt, wollte er durch ein Ortstatut begegnen. Frontbau, Stockwerkshöhe und Fenstergröße sollten reglementiert werden, „da zu befürchten stehe, dass die mit großen angelegten Straßen durch Gebäude der allerdürftigsten und hässlichsten Art und Weise entstellt werden“. Sowohl Landrat Cornelius, dem das Baugebiet für 6000-8000 Bürger zu groß erschien, als auch die Regierung in Kassel bremsen seine Bemühungen um eine geordnete Entwicklung mit Verweis auf die fehlenden Rechtsgrundlagen.

Erst 1875 ermöglichte das Gesetz feste Normen für die Festlegung von Straßen und Plätzen. 1876 wurde ein Baustatut für das Bahnhofsviertel, also Fuldas erste Gestaltungssatzung erlassen. Prompt protestierten 30 Bürger, insbesondere die Grundstückseigentümer, welche zum Teil bereits vollendete Tatsachen geschaffen hatten, so die Recherchen des Fuldaer Stadtarchivars Dr. Thomas Heiler.

In der Tat stellte sich das Areal hinsichtlich der Höhenentwicklung sehr heterogen dar, kleinere zweigeschossige Bauten mit Mezzanin, flachem Satteldach und Zwerchhaus wurden in der Nachbarschaft durch voluminöse, viergeschossige Baukörper mit ausgebautem Mansardgeschoss, eher fünfgeschossig wirkend, abgelöst. Feingliedrige Villen standen neben mächtigen Mietwohnungsbauten.

Dennoch wäre das Quartier heute ganz sicher eine denkmalgeschützte Gesamtanlage, wenn neben den Kriegszerstörungen in Bahnhofsnähe nicht die weitaus erheblicheren Fassadenzerstörungen und Abbrüche der 1960er und 70er Jahre ein wesentlich heterogeneres Bild im Wechsel von Hochhausbauten und banalisierten Lochfassaden erzeugt hätten. Die nunmehr geschützten und weitgehend erhaltenen Einzeldenkmale vermögen rein quantitativ ein Ensemble in seinem gründerzeitlichen Quellen- und Zeugniswert nicht mehr zu tragen. Einige bemerkenswerte moderne Neubauten und Fassadenumgestaltungen knüpfen stark kontrastierend, aber zumindest hinsichtlich des Anspruches an Gestaltungsqualität an die Gründerzeit an.

1976, also 100 Jahre nach den baukulturellen Bemühungen von Oberbürgermeister Rang, wird der qualitätsvollste Bau der Bahnhofstraße, die Villa des industriellen Bellinger, einem Parkhausprojekt geopfert wurde, dessen architektonische Nachhaltigkeit aus heutiger Sicht mit der des historischen Vorgängerbaues nicht Schritt halten kann.

Auch dieser Abbruch wurde von den Akteuren, d.h. den kommunalen Entscheidungsträgern im Nachgang bedauert und war neben der dann konsequenteren denkmalfachlichen Arbeit auch Hintergrund für Erhaltungsbemühungen durch das Mittel der Gestaltungssatzung

Im Handeln der Baupolizei des ausgehenden 19. Jhd., aber auch in den Entwürfen der Architekten der Gründerzeit ist nur bedingt eine besondere lokale Architektursprache auszumachen, die durch das barocke Stadtbild geleitet erscheint. Sicher gibt es eine Vielzahl neobarocker Bauten oder neobarocker Überformungen älterer Gebäude. Dem steht ein vergleichbarer Bestand an Neorenaissancebauten gegenüber. Dies gilt insbesondere für neu errichtete Straßenzüge im Stadterweiterungsbereich.

Im Kernstadtbereich ist natürlich mit einer Vielzahl von sehr augenfälligen Ausnahmen eine neobarocke Anpassung an den barocken bzw. barockisierten Bestand zu erkennen. Viele Aufstockungen des späten 19. Jhd. werden noch und wieder mit Mansarddächern realisiert.

Nach 1900

Das vom Regierungsbaumeister Max Hasak aus Berlin 1901/02 errichtete Reichsbankgebäude im Renaissancestil prägte möglicherweise mindestens genauso viele Neubauvorhaben und das Stilempfinden der Architekten jener Zeit, wie das Fuldaer Stadtschloss. Lokale Leitbauten wie die barocken Adelspalais standen sicher in gleichem Umfang Pate wie die Vorbilder aus den Architekturzeitschriften, die mit dem ausgehenden 19. Jahrhundert aufkommen. Viele Architekten jener Zeit sprengten ganz bewusst Grundriss und Proportionen, die sich aus der überkommenen Altstadt heraus ergaben. Markantes Beispiel ist das 1907 vom Architekten Fritz Adam errichtete Gebäude „Marktstraße 28/30“, welches deutlich vom Jugendstil beeinflusst mit einer monumental anmutenden Bogenarchitektur die kleinen Fachwerkhäuschen am Buttermarkt formal und dimensional in den Schatten stellt, die durch Sprossenfenster und sparsame Fassadengliederung, applizierte Eckquaderung und barocke Brüstungsschürzen geprägt waren. Fritz Adam aus Breslau, als Bauleiter mit dem Berliner Architekten August Menken im Rahmen der Errichtung der Artilleriekasernen am Stadtrand von Fulda, hier eingewanderter Architekt, etablierte sich (zum Teil gemeinsam mit dem einheimischen Architekten Hermann Mahr) sehr schnell mit einem eigenem Büro und großen Aufträgen. Sein Werk dokumentiert heute das bauliche Erbe der Stadt Fulda durch alle Stilepochen und ist somit zu Recht Gegenstand der Denkmalinventarisierung, obwohl und gerade weil der Boden des überkommenen Fuldaer Architekturbesitzes verlassen wurde. Stilelemente großstädtischer Architektur wurden, abgesehen von Sakral- und Residenzbauten, zunächst nur zaghaft, später im großen Rahmen in die lokale Architekturentwicklung eingebracht. Das von sich wandelnden Stilauffassungen geprägte Werk Hermann Mahrs lässt sich nur einen Steinwurf von Schloss und Stadtpfarrkirche entfernt an einer Gebäudegruppe zwischen Friedrichstraße und Nonnengasse eindrucksvoll beobachten: Von der frühen neobarocken Überformung eines im Kern barocken Gebäudes an der Friedrichstraße über spätere opulente, historisierende Ergänzungsbauten, über einen im Entwurf durch Klappläden, Fassadenornamentik und Dachform an einen Heimstättenbau der 1920er Jahre erinnernden Bau, bis hin zu einem exzellenten Bauhausgebäude mit Flachdach (Modehaus Büttner).

Das „Neue Bauen“ fand im privaten Bereich in Fulda ansonsten nicht statt, lediglich die Landesbibliothek und das Arbeitsamt in der Rangstraße sind als öffentliche Bauten von dieser Architekturepoche der 1920er Jahre beeinflusst. Die Entwurfsverfasser waren nicht aus Fulda.

Art deco und Expressionismus wurden u.a. durch ein großes Modehaus am Universitätsplatz, die Pfarrkirche St. Joseph, die Erweiterung einer großen neogotischen Behindertenanstalt im für diese Bauaufgabe typischen Backsteinmaterial und ein mächtiges Krankenkassengebäude in der Mühlenstraße vor 1930 in das Stadtbild Fuldas eingefügt. (Architekten Mahr und Adam)

Mit den Freilegungen und Rekonstruktionen der 20er Jahre des 20. Jhd. erwachte zuvor mit der Wiederherstellung alter Bauformen im Rahmen von Neubauten auch das Bewusstsein für die vorhandenen Bauten des Mittelalters. So wurden bereits damals zahlreiche Fachwerkgebäude wieder freigelegt, so z. B. die „Windmühle“, ein alter Gasthof in Stadtmauernähe. In Fulda lieferte Wenzel durch seine sehr bemerkenswerten Bestands- und Rekonstruktionszeichnungen Vorlagen und Anstöße zu Fachwerkreilegungen- und Rekonstruktionen, erst 1968/69 am Alten Rathaus umgesetzt. Das unmittelbare Umfeld des Barockschlosses blieb jedoch davon unberührt.

Für die Zeit nach dem 1. Weltkrieg typisch, entstehen auch in Fulda für Genossenschaften zumeist an der Peripherie große Siedlungsbauten, die insbesondere Arbeiterfamilien preiswerten Wohnraum liefern sollten, so im Kohlhäuser Feld und an der Petersberger Straße. Bereits in der Zeit der Weimarer Republik wird mit Walmdach, Klappläden, Sprossenfenstern und großen Torbauten, die Innenhöfe umschließen, der großvolumige Mietwohnungsbau auch in Fulda architektonisch tradierend gelöst.

Nach 1933

Infolge der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten findet sich der damit einhergehende Rückgriff auf traditionelle Architektursprache am 1936 gebauten alten Finanzamt am Heinrich-von-Bibra-Platz wieder, als bewusst gesetztes Zeichen gegenüber der Landesbibliothek.

Drei große Kasernenanlagen, an Ausfallstraßen erhöht gelegen, dominierten und definierten in Gruppen von zwei- bis dreigeschossigen Bauten mit Walmdächern sehr lange den Stadtrand. Streng gegliederte Lochfassaden mit Sprossenfenstern, bossierte Natursteinsockel und mächtige Portale dokumentierten auch in Fulda die Abkehr vom in Fulda ohnehin nur spärlich vertretenen „Neuen Bauen“ der Weimarer Republik.

Festungsartig auf einer Natursteinterrasse thronte die in der Zeit des Nationalsozialismus errichtete Jugendherberge in der freien Landschaft über dem Tal. Sie war eindrucksvolle Kulisse noch zu den Großveranstaltungen des Katholikentages in den 1950er Jahren. Heute verdeckt ein ruderal entstandenes Baumbiotop die Wirkung dieses Baudenkmales in der Kulturlandschaft.

Im privaten Wohnungsbau schwamm der Kölner Architekt Hermann von Berg mit drei Villen (Paulustor, Frauenberg, Haimbacher Straße) gegen den Strom der konservativen Architekturauffassung und wurde prompt zur Zielscheibe karnevalistischer Akteure. Diese Tradition in der öffentlichen Diskussion polarisierender Entwürfe hat sich in Fulda bis heute erhalten.

Sehr strenge Gestaltungsvorschriften im Sinne der von den Nationalsozialisten präferierten Heimatstilarchitektur dokumentieren sich auch bei einer Siedlung am Trätzhof, in der Haderwaldstraße und in Haimbach. Es handelt sich hier um kleinbäuerliche Streckhöfe, die in Grundriss, Größenordnung und Detail nahezu identisch sind und das Idealbild eines mitteldeutschen Dorfes dokumentieren.

Unabhängig von der Gestaltungssatzung wurden daher im Rahmen der Dorferneuerung in Form eines Merkblattes denkmalfachlich begründete und sehr diesem historischen Quellen- und Zeugniswert geschuldete Festlegungen zu Ziegelform und -farbe, Verkleidungen mit Holzschindeln oder Wettbrettern sowie Fenstergliederung getroffen, als Ersatz für eine kleine Baufibel.

Natürlich versuchten namhafte und international agierende Anwaltskanzleien als Vertreter der Dachsteinindustrie im Rahmen von Verwaltungsstreitverfahren das Bewahren von Baukultur aus der architektonischen Blut und Bodenzeit, dem unstrittig dunkelsten Kapitel deutscher Geschichte, scharfzüngig zu verfemen. Sie zogen juristisch gegenüber der Stadtverwaltung letztendlich den Kürzeren.

Nach 1945

Im Zuge des Wiederaufbaues nach dem 2. Weltkrieg wurden einige Architektenwettbewerbe ausgelobt, u. a. für den Wiederaufbau des Gemüsemarktes. Die Entwürfe wurden im Sinne einer historisierenden Neubebauung erarbeitet. Die abgelieferten Beiträge erinnerten an süddeutsche Bauformen, großzügige städtische Architektur, wie man sie in München oder Augsburg findet. Die Planungen wurden nur in Teilbereichen durch schlichte Satteldachbauten realisiert. Letztendlich wurde die Kriegslücke durch im rechten Winkel rahmende Flachdachbauten der 1960er Jahre festgeschrieben.

Im Rückgrat der Bürgerstadt, der Friedrichstraße, hingegen erfolgte der Wiederaufbau der Kriegslücken in den 1950er Jahren tatsächlich überwiegend historisierend unter Aufnahme barocker Gestaltungsgrundsätze. Die letzte von der Denkmalschutzbehörde begleitete Rebarockisierung eines teilzerstörten Hauses anhand historischer Aufnahmen erfolgte im Übrigen in dieser Straße erst Ende der 1990er Jahre mit dem Gasthof Schwarzer Hahn und war angesichts des von Touristen als geschlossen wahrzunehmenden Straßenzuges wohl folgerichtig. Das geschulte Auge erkennt im Detail (Putzstruktur, Steinbearbeitung) ablesbar die Brüche, dem ungeschulten Auge drängen sie sich nicht auf.

Die 50er und 60er Jahre gingen ansonsten einher mit erheblichen Abbrüchen im Bereich der noch unzerstörten historischen Altstadt. Die These, nach dem 2. Weltkrieg sei in Deutschland

mehr zerstört worden als durch die Kriegseinwirkungen, hat für Fulda zweifelsfrei Gültigkeit. In der Innenstadt zerstörte man zahlreiche verputzte Fachwerkhäuser, die zum Teil mittelalterlichen Ursprungs waren. Mit dem heute denkmalgeschützten Karstadt-Kaufhaus von Sep Ruf verschwanden die letzten Fragmente der engen Altstadtbebauung östlich der Stadtpfarrkirche. Großflächig wurde der Universitätsplatz auf den dominierenden Bau des von Oberbürgermeister Alfred Dregger in die Stadt gerufenen Münchner Architekten ausgerichtet, das Herz der Innenstadt nach seinen Vorschlägen umgestaltet, enge Gassen geweitet.

Ruf und Dregger brachen an ausgewählten Stellen gezielt mit städtebaulichen Strukturen und dem überkommenen Stadtbild, vermieden jede Übernahme historischer Gestaltungsmittel und schufen damit neue Leitbilder.

Im Nacheifern durch das Bürgertum sind durchaus Analogien zur Barockzeit feststellbar. Allerdings gaben die Wirtschaftswunderjahre der 1960er dem bauwilligen Bürger wesentlich wirksamere finanzielle und bautechnische Mittel in die Hand. Mehr oder weniger befähigte Architekten und Investoren fügten oder besser stellten sich mit mehr oder weniger guten Bauten nach den Brüchen der Gründerzeit erneut (auch architektonisch) bereichernd (Schuhhaus Ebert Mittelstraße), sehr oft auch nur rücksichtslos brachial und banal (Randbebauung Rabanusstraße am Heertor) in das bis dahin weitgehend unberührte historische Stadtbild.

Ständige Selbstreflexion und Überprüfung individueller zeitbezogener Wertungen (siehe Grimm) im Verwaltungshandeln ist aber auch beim Umgang mit diesen Bauten angesagt, hier hilft eine traditionelle altstadtbezogene Gestaltungssatzung nicht weiter. Unter anderem auch durch die damalige Denkmalschützerin angeschoben erfolgte in den frühen 1990er Jahren endlich auch in Fulda eine Diskussion zum differenzierten Umgang mit den vermeintlichen Bausünden der Nachkriegszeit. Unter diesem Eindruck wurde eine notwendige Aufstockung des Karstadt-Baus durch ein Staffelgeschoss noch ohne Denkmalausweisung modern, aber zurückhaltend gestaltet. Es unterblieb ganz bewusst der Versuch, durch altstadtgerechte Ziegeldachschürze und vorgestellte Lochfassade den mit Glasfassade zum Universitätsplatz geöffneten, über dem gläsernen Erdgeschoss vorragenden, „schwebenden“ Sandsteinkubus auf den Fuldaer Boden zu holen.

Eine wissenschaftlich fundierte Analyse der Nachkriegsarchitektur in Fulda und damit die Begründung für den Schutz wichtiger Bauten wie Haus Oranien, Magdeburger Versicherung (Hauptpost), diverse Schulbauten, das Evangelische Kirchentagsgebäude oder den Platz der weißen Rose erfolgte aber erst nach 2000. (Aufsätze von Dr. Alexandra Fink, zuletzt in Geschichte der Stadt Fulda, Baugeschichte von 1945 bis 1970)

Aber auch die Stadtsilhouette und die Kulturlandschaft erfuhren Eingriffe. Empfindlich gestört wurde die Dominanz von Dom, Stadtpfarrkirche und Residenz im lieblichen Pfaffenthale (Goethe) durch Hochhausbauten, am markantesten durch das Osthessencenter, einem farbig akzentuierten, aus drei abgestuften Schäften bestehenden Plattenbau.

Der Aschenberg, ein neuer Stadtteil mit einer städtebaulich geordneten, aber im Landschaftsbild sehr dominanten Hochhausbebauung, verleitete Prof. Wilhelm Landzettel 1979 in seinem Buch „Häuser und Straßen“ (mit Vorwort und herausgegeben vom Hessischen Minister für Landesentwicklung) zu folgenden Worten über die Fuldaer Hochhäuser am Berg: Sie seien für einen empfindsamen Ästheten Grund genug, die schnelle Intercity Strecke Hannover/Frankfurt zu meiden und stattdessen über Kassel zu fahren. Denn von der Bahn aus machten die Hochhäuser, die sich den Berg hinaufziehen einen so traurigen Eindruck, dass man sich bei Wahlfreiheit diesen Anblick ersparen könne.

Nach 1970

Erst in den späten 1960er Jahren regte sich Widerstand in der Bevölkerung bzw. es erwachte ein öffentliches Bewusstsein für die historischen Gebäude, wie aus einem Schreiben des Regierungspräsidenten an die Gemeinden hervorgeht, bei dem es darum ging, historische, erhaltungswürdige bedeutsame Gebäude aufzulisten und dann an das Regierungspräsidium zu melden. In der Reaktion der Stadt ist deutlich zu spüren, dass schon damals bemängelt wurde, dass bei kleineren Umbaumaßnahmen kein Zugriff seitens der Stadt möglich sei und demzufolge auch der Zerstörung des Stadtbildes durch im Sinne des Bauordnungsrechtes geringfügige, aber in ihren Auswirkungen für das Stadtbild bedeutsame Baumaßnahmen begegnen zu können. Dies dokumentiert sich in einem Schreiben der Fuldaer Bauaufsicht an Reg.-Oberrat Gustav Odenwald (Staatsbauamt) vom 26. September 1967, der sich auch über die Presse zu diversen Verunstaltungen in der Altstadt geäußert hatte. Dürftiges Denkmalrecht und vom Erhalt des historischen Stadtbildes getragene bauordnungsrechtliche Bemühungen zur Stadtgestaltung überlagerten und stützten sich, soweit möglich, im administrativen Handeln der Bauverwaltung. Es gab offenbar eine Liste öffentlicher und privater Gebäude, die baukünstlerischen oder lokalhistorischen Wert aufwiesen. Es wurde die Vorbereitung einer Ortssatzung angekündigt. Diese Vorbereitungsphase sollte noch 14 Jahre in Anspruch nehmen.

Die bemerkenswerteste Zerstörung eines Baudenkmales in der Kernstadt erfolgte jedoch nach 1969 durch die Deutsche Post. Wegen zwölf gefährdeten Arbeitsplätzen stimmte auch der Hessische Landeskonservator mit großem Bedauern dem Abbruch des kaiserlichen Postamtes von 1891/92 gegenüber der Stadtpfarrkirche zu. Es war ein für das architektonische

Selbstverständnis der Fuldaer eigentlich unverzichtbarer neobarocker Bau, wie sich erst nachträglich herausstellte.

Dieser Verlust und das an seine Stelle getretene Fernmeldeamt, auch von Sep Ruf, werden bis heute in der Bürgerschaft als Trauma empfunden und bedingen den sehr beständigen Fuldaer Argwohn gegenüber moderner Architektur im historischen Kontext, dienten in der öffentlichen Diskussion gar der Rechtfertigung für die Notwendigkeit einer Gestaltungssatzung. Das gestaffelte Gebäude nimmt zwar in sicherer Weise die Höhenbezüge des historischen Umfeldes auf. Die natursteinplattengefüllte Aluminiumverkleidung des Tragskelettes mit Flachdach hat aber bis heute keine Aufnahme in die Reihe der mehrheitlich akzeptierten Bauten gefunden, wohl jedoch in die Denkmalliste. Nach fachlich kontroverser Diskussion innerhalb und mit der Landesdenkmalbehörde wurde letztendlich eine bemerkenswerte Einstufung als konstituierender Bestandteil der Gesamtanlage „Befestigte Altstadt“ mit ausführlicher Begründung vorgenommen, sodass der rechtlich sicher fragwürdige Schutz durch die Gestaltungssatzung nicht notwendig erscheint.

Farbleitplan-Vorläufer der Gestaltungssatzung

Bereits 1973 beschloss der Magistrat die Aufstellung eines Farbleitplanes. Der Farbleitplanung der Stadt Fulda ging eine umfassende Analyse des Ortsbildes und der historischen Straßenzüge einher. Prof. Hans K. Schlegel aus Stuttgart wurde mit der Erstellung eines entsprechenden Leitbildes beauftragt. Zunächst wurde im Zeitgeist der 1970er Jahre mit spektralen Abstufungen und Abwicklungen gearbeitet.

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde einbezogen und äußerte sich 1975 mit dem Hinweis auf frühere Stellungnahmen erfreut, dass man von dieser Vorgehensweise abgekommen sei und sich nun differenzierten und auf die Architektur abgestimmten Farbgebungen zugewandt habe. Es wurde die Analyse der historischen Befunde bzw. die Farbauswahl gemäß entsprechender Analogien vergleichbarer historischer Bauten als Entscheidungsgrundlage angemahnt, eine Vorgehensweise, die heute noch selbstverständlich bei Farbberatungen durch die Denkmalschutzbehörde praktiziert wird.

Bemerkenswert ist die von Bezirkskonservator Jäger angeratene Untersuchung der Freilegungswürdigkeit barockisierter, d.h. verputzter Fachwerkgebäude, darunter wesentliche Bestandteile des Barockensembles in der Friedrichstraße und am Bonifatiusplatz. Hier spiegelt sich die in Fachwerkstädten wie Alsfeld gerade anlaufende Freilegungswelle wieder. Unter Hinweis auf das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 wurden nicht nur zahlreiche Denkmalschutzgesetze erlassen oder novelliert. Auch viele Gestaltungssatzungen hatten die

Wiederherstellung flächendeckend unverhüllter Fachwerkidylle zum Ziel. Dieser Ansatz war für Fulda zumindest in den barocken Hauptachsen falsch, Freilegungen erfolgten nur sehr vereinzelt und sind bis heute Streitthema in den Fachgremien.

1976 beschloss der Magistrat einen Farbleitplan, der detailliert Festlegungen in kolorierten Auszügen des Stadtgrundrisses und textlicher Erläuterung der Farbwahl für einzelne Straßenzüge fixierte. Es dominierten olivgrüne, oft erdig rote Farbtöne neben diversen Ockertönen.

Allein die Festlegung der Farbgebung für das ehemalige „Gasthaus zum Affen“, Bonifatiusplatz 5 im Rücken des Bonifatiusdenkmales mit braunolivgrün zeigt, dass die Anregungen der Denkmalpflege dann doch nur bedingt aufgenommen und gegenüber, aus heutiger Sicht, sehr zeitgeistigen Vorschlägen, zurückgestellt wurden.

Die Aktenlage gibt sehr heftige Widerstände gegen die Anwendung des Farbleitplanes wieder. Insbesondere Architekt Ernst Kramer, als „Barockexperte“ sehr häufig mehr oder weniger offiziell hinzugezogener Kenner der Fuldaer Baugeschichte, verfasste leidenschaftliche Schmähbriefe gegen Einzelfestlegungen des Farbleitplanes, die dem historischen Charakter des Gebäudes tatsächlich oder vermeintlich zuwiderliefen. (Folie Farbleitplan)

Dennoch hat sich das Stadtplanungsamt mit einer Vielzahl umgesetzter Farbleitplanvorschläge auseinander zu setzen. Viele Bürger sehen ihn heute noch als verbindlich an und erkundigen sich dahingehend vor der Renovierung. Sämtliche Straßenzüge der historischen Altstadt wurden fotogrammetrisch erfasst.

Gestaltungssatzung 1981

Bereits 1979 (Antrag der CDU Fraktion vom 6. Juni 1979) ergeht der Auftrag an das Stadtplanungsamt, eine Gestaltungssatzung zu erstellen. Hintergrund waren mitunter Bemühungen eines auch künstlerisch sehr ambitionierten Gersfelder Architekten, seine Erfahrungen im Umgang mit der Altstadt von Zürich bei der Erstellung eines „Gestaltungsleitplanes“ von Fulda einzubringen.

Ausführlich und differenziert wurde eine quartiersbezogene Analyse vorgeschlagen und angeboten, die dörflich geprägten Ortsteile einbezogen. Offenbar ging es nicht nur um verbale Festsetzungen, sondern auch um Entwurfsansätze zum Bauen im Bestand bei ausgewählten Straßenzügen der Kernstadt, also ganz konkrete zeichnerische Darstellungen zu ganz konkreten Objekten.

Der damalige Stadtplanungsamtsleiter (Schneyer) wehrte sich gegen eine offenbar beabsichtigte umfangreiche Beauftragung und sah die Notwendigkeit einfache handhabbare Regelungen für die Verwaltung zu erstellen und ansonsten in die Vervollständigung der Fotogrammetrien als Arbeitsgrundlage zu investieren.

Auch das Kulturamt der Stadt Fulda (Kirchhoff) wehrte sich bereits damals, „dass ein im Detail bereits ausgezeichneter Fassadenriss bereits zur verbindlichen Gestaltungssatzung erhoben wird.“ Es wurden Architektenverbände und andere Kommunen kontaktiert, Mustersatzungen und Erfahrungsberichte angefordert.

Widerstände oder zumindest kritische Nachfragen, z.B. von der Industrie- und Handelskammer, gab es offenbar auch bereits damals. Letztendlich in Kraft trat die Satzung über Baugestaltung und Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten durch Bekanntmachung am 17.03.1981.

Sie beschränkte sich auf den befestigten Teil der Altstadt, die historischen Vorstädte und ausgewählte gründerzeitliche Straßen. In Teilbereichen waren nur Werbeanlagen Gegenstand der Satzung. Nicht einbezogen waren die eingemeindeten Dörfer bzw. ländlich geprägten Stadtteile. (Karte alte Satzung)

In der Altstadt fand die Gestaltungssatzung umfangreiche Anwendung. Die Entwurfsansätze des Architekten aus der Rhön fanden an ausgewählten Objekten Berücksichtigung, so am Sparkassenneubau Löherstraße. Hier weist die Kombination von Sandstein, Putz und Holzfenstern, Arkadierung und Eckerker deutlich in die Zeit erster ernst zu nehmender Bemühungen um die behutsame aber zeitgemäße Einfügung in die Altstadt, entworfen vom Bistumsarchitekten Rudolf Schick, nicht spektakulär, aber authentisch und daher möglicherweise werthaltige Architektur (Folie Alt).

Der Storch (Mittelstraße) wurde hingegen sehr abweichend (Höhenentwicklung) vom historischen Bestand (Barockbau) und den Ideen des Gestaltungsleitplanes gebaut. Dreieckerker mit grünen Kunststofffensterbändern über vier Geschosse knüpfte mit den architektonischen Mitteln aus der Entstehungszeit der ersten Fuldaer Gestaltungssatzung vor 30 Jahren, im Bauvolumen jedoch an die unverhältnismäßigen Größenentwicklungen der Gründerzeit an.

In den 1980er Jahren setzte in Fulda ein Paradigmenwechsel, die intensive Beschäftigung mit dem Leitbild einer kleinteiligen, an historische Vorbilder anknüpfenden Architektursprache, ein. Die Flächensanierungen der 1970er Jahre, welche in Fulda-Horas mit dem Abräumen eines ganzen Dorfes eingeläutet wurde, machten in Vorstadtbereichen wie der Löherstraße erst in den 1980er Jahren Halt. Es verschwanden ganze Häuserzeilen, bis in die 1990er Jahre hinein wurde sanierungszielgerichtet das Quartiersinnere im Sinne von Licht, Luft und Sonne entkernt. Ein

kleines Wohngebiet mit Reihenhäusern wurde auf der Basis eines Architektenwettbewerbes auf einer solchen Brachfläche „Hinter den Löhern“ entwickelt.

Die Bewahrung der mit braun lasierten Tropenholzfenstern und olivgrünen Fassadenplatten, etwas in die Jahre gekommenen, aber dennoch authentisch überkommenen, werthaltig erscheinenden Siedlung, kann momentan mangels Denkmalausweisung nur über die Gestaltungssatzung erreicht werden.

Ein weiterer Vorstadtbereich, die Tränke, erlebte durch die Sanierung einen vollständigen Wandel sozialer Strukturen vom Armeleute-Viertel hin zum beliebten Wohnstandort für Piloten, Professoren, Staatsminister. Dieser Wandel wurde mit Bebauungsplan, Denkmalensembleschutz und Gestaltungssatzung mehr oder weniger gezügelt und gelenkt.

Zunächst galt der Abbruch der teilweise sehr niedrigen Fachwerkhäuschen zugunsten scheinhistorischer Replikate als von der Denkmalpflege mehr oder weniger tolerierter und mit Sprossenfenstern verzierter Kompromiss. Diese Entwicklung drohte zu einer unterkritischen Masse im Altbestand zu führen. Das historische Original geriet zwischen mehr oder weniger gelungenen häuslichen Nachempffindungen im Neohistorismus der 1980er und frühen 1990er Jahre ins Hintertreffen. Schnell konnten auch in der befestigten Altstadt wiederum Mansarddach, gegliederte Fenster und auf Hochlochziegel geputzte Brüstungsschürzen den Verlust eines historischen Gebäudes vergessen machen.

Nach 1990

Nur wenige Neubauten als akzeptable Zeugnisse der Postmoderne entzogen sich den oft als Feigenblatt verstandenen Regelungen der 1981er Gestaltungssatzung, wenn es um Abbruch und Neubebauung ging. Das neue Behördenzentrum von Jochem Jourdan war Ergebnis eines Architektenwettbewerbes, nahm aber von ihm erklärtermaßen die klassizistischen Gebäudeproportionen und die Dachform des benachbarten denkmalgeschützten Amtsgerichtes aus dem 19. Jhdt. auf. Er kann als Leitbau jener Zeit in Fulda gelten. Wenig später folgte ein bemerkenswerter Kindergarten in der Mühlenstraße, der durch die im Eingangsbereich fröhliche Farbgebung, runde und liegende Fensterformate ganz sicher nicht Ergebnis buchstabenge treuer Auslegung der Gestaltungssatzung ist, aber zeitgeistig konsequent durchdetailliert, möglicherweise späteren Denkmalpfleger-Generationen weniger Kopfzerbrechen bereitet als mancher satzungskonforme scheinbarocke Neubau am anschließenden Luckenberg. In der Kanalstraße präsentieren sich Gebäude in den öffentlichen Straßenraum als gestreckte und gemauerte Kopie eines zuvor abgebrochenen barock überformten Fachwerkbürgerhauses, auf der Rückseite mit einer sicher gestalteten Postmoderne (Hotel zum Ritter).

Die eingangs zitierten Eindrücke zum Fuldaer Stadtbild des 19. Jhdt. lehren aber, die in der Fuldaer Alltagsarchitektur der 1980er und 90er Jahre überwiegend im Sinne der damaligen Auslegung einer Gestaltungssatzung, historisierenden und rekonstruierenden Lückenschließungen nicht vorschnell abzuqualifizieren. Sie sind Ausdruck des auch in Fulda von der Suche nach Identität getriebenen Wertebewusstseins, auf das sich letztendlich auch das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes stützte.

Richtig und notwendig war die Rekonstruktion da, wo sie den historischen Wert eines ansonsten verlorenen Gebäudes wieder deutlich machte, so geschehen beim klassizistischen Landkrankenhaus von Clemens Wenzeslaus Coudray, welches aufgrund seiner abgeschmückten Fassade selbst die Landesdenkmalbehörde zum Abbruch freigegeben hätte, wenn das Kulturamt nicht dessen bauhistorischen Wert in die Öffentlichkeit getragen hätte.

Letztendlich problematisch und daher zu überwinden war die vom Thema Rekonstruktion getragene Auslegung der Gestaltungssatzung, weil die im Hessischen Denkmalschutzgesetz §16 Abs. 3 ermöglichte „vorübergehende Beeinträchtigung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage“ in Fulda offenbar als selbstverständliche Legitimierung der vorübergehenden Ausblendung einer historischen Fassade durch Abbruch des historischen Objektes missverstanden wurde, sofern ihr replizierender Wiederaufbau sichergestellt war. Unlängst wurde die Denkmalbehörde zwecks Feststellung von Einzeldenkmaleigenschaften in ein äußerlich, durch barocke Ohrengewände und alte Sandsteingesimse historisch erscheinendes Gebäude gerufen, welches sich im Inneren jedoch als Stahlbeton-Skelettbau entpuppte. Die Wiederverwendung der Sandsteinfassadenteile und natürlich der Hausmadonna war subventionierte Auflage des Stadtplanungsamtes. Sandstein als vermeintlicher Garant regionaltypischer Werthaltigkeit findet sich bis heute regelmäßig auch bei ambitioniert neu gestalteten Objekten in der Kernstadt, vornehmlich Geldinstituten.

Der Sparkassenfilialbau vor Kloster und Stadtmauer neben der alten Reichsbank in der Rabanusstraße spielte bereits vor 30 Jahren mit dem Thema barocker Brüstungsschürzen, Vor- und Rücksprüngen mit weißem und rotem Stein und wurde prompt unter Verweis auf den gelungenen geradlinigen Karstadtbau von Sep Ruf vom für Fulda zuständigen Bezirkskonservator Jäger aus Wiesbaden fachlich verrissen.

Die einige Jahre später daneben errichtete bzw. überformte Dresdner Bank zeigt mit weiß versprossenen Kunststofffenstern, Erkern und Rankgerüsten über den Arkaden kleinteilig dekorierte Architektur. Ganz offenbar in der Gültigkeit verschleißend, trotz roter Sandsteinplatten. Der durch eine klare ruhige Lochfassade mit strengen zweiflügeligen Eichenfenstern und schiefergedecktem Steildach geprägte Umbau der deutschen Bank kann hingegen als Musterbeispiel für die moderne, nicht modernistische Interpretation der

Zielsetzung unserer Gestaltungssatzung gelten, und wurde als vorbildlicher Bau in Hessen ausgezeichnet.

Hier wird vom Stadtplanungsamt im Rahmen immer wiederkehrender Anfragen von Immobilienbewertern unter Verweis auf die Gestaltungssatzung auch versucht, den Status quo zu bewahren. Der damalige Stadtbaurat scheute unter dem Eindruck von Leserbriefen in der Lokalpresse dennoch kurz nach Errichtung nicht davor zurück, eine kleinteilige Überarbeitung der aus grünem Sandstein gefertigten Fassaden einzufordern.

In dieser Ära der 1990er Jahre wurden Flachdachbauten unter Verweis auf Gestaltungssatzung und notwendiger Einfügung in die historische Dachlandschaft mit Steildächern, manchmal auch nur mit biberschwanzdrapierten Traufschürzen eingebunden.

Es steht außer Frage, dass damit einige betonierte Gedankenlosigkeiten aus dem Stadtbild retuschiert werden konnten. Bestes Beispiel war das vor der Stadtmauer errichtete Parkhaus Brauhausstraße aus brachialen Fertigteilen, mit Ziegeldächern und begrünten Rankgerüsten erfolgreich ausgeblendet. Mittlerweile durch einen allgemein anerkannten Sichtbetonbau ersetzt.

Oft war die aus praktischen Erwägungen betriebene Nachrüstung mit Steildächern aber die Verunklärung richtungsweisender Flachdachbauten, z.B. von Schulen, die bereits im Fokus der Denkmalpflege waren. Dem Ensemble, einem Schulviertel mit Blöcken und Pavillons im Grünen auch Ausdruck des Städtebaues der 1960er Jahre, kann und darf man natürlich nicht mit den Mitteln der „Altstadtsatzung“ begegnen.

Erfahrungen mit und Anwendung der neuen Gestaltungssatzung 2006

Ende der 90er Jahre wurde von der Geschäftsstelle der Unteren Denkmalschutzbehörde die Novellierung der Gestaltungssatzung forciert. Als kommunale Satzung fiel deren Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, verkörpert durch das Stadtplanungsamt und die hier ansässige Denkmalschutzbehörde.

In einer Zeit, als das Mittel der Gestaltungssatzung vielen Architekten aber auch in Teilen der Bauverwaltung als überholtes Relikt traditionalistischer Stadtentwicklungspolitik galt, blieb die Aufgabe der Novellierung auch in Fulda zunächst liegen. Deren Erledigung drängte sich dann aber mit der eingangs erläuterten Liberalisierung des Bauordnungsrechtes förmlich auf und wurde unter Federführung der Stadtbaurätin von Stadtplanung und Bauaufsicht unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde und der Landschaftsplanung erledigt. Die Beteiligung der Architekten gestaltete sich konstruktiv im Rahmen eines beratenden Gremiums. Insbesondere die Ortsbeiräte in den nunmehr einbezogenen 24 Dörfern mussten sich fügen. Aus den

Ortsteilen kamen erwartungsgemäß auch die stärksten Bedenken. Unter Hinweis auf die Situation der Landwirtschaft wurde eine das Bauen verteuernde Überregulierung befürchtet. Die Einwände reichten von der genehmigungsfreien Fällung von Obstbäumen über die Zulässigkeit von Metallgaragentoren bis hin zum Wunsch nach Rundbogenfenstern und offenbarten das ganze Dilemma des baukulturellen Verständnisses auf dem Lande.

„Zu eingrenzend, keine Gestaltungsmöglichkeiten...“, so die Kritik insbesondere aus den Ortsteilen, die durch unmaßstäbliche Neubauten ihre historisch gewachsene Identität ohnehin bereits eingebüßt hatten. Richtig war natürlich der Hinweis, dass eine Gestaltungssatzung für die Fuldaer Innenstadt nicht gleichzeitig auch für die dörflich geprägten Stadteile angemessen sein kann. Die allgemeine Forderung nach einfachen Richtlinien ließen Abstand davon nehmen, ortsteilbezogene Einzelsatzungen aufzustellen.

Anhand einer Synopse wurde die 1981er Satzung, ein Zwischenentwurf von 2003 mit deutlich detaillierteren Festsetzungen insbesondere zum Schutz des sogenannten Stadtgrünes und ortsbildprägender Gehölze, und eine letztendlich verschlankte Version nebeneinander gelegt. Nach Vereinfachung und Straffung erfolgten Magistratsbeschluss und amtliche Bekanntmachung im Februar 2006.

Der Geltungsbereich

§ 1 räumlich

Da insbesondere der räumlich unklar definierte Geltungsbereich juristisch bemängelt wurde, musste gehandelt werden. Bezeichnenderweise wurden Anfang der 1980er Jahre nur die Straßenfassaden mit dickem Strich nachgezogen um den Geltungsbereich zu definieren. Der räumliche Geltungsbereich wurde daher flächenhaft und über Grund- bzw. Flurstücksgrenzen also juristisch einwandfrei definierbare Zonen gelegt. Dabei wurde weit über die Grenzen des ohnehin bereits ausgewiesenen Denkmalensembles hinausgegangen, Wohnquartiere der 1950er und 1960er Jahre einbezogen, sämtliche Ein- und Ausfallstraßen, zumindest hinsichtlich der Regelungen für Werbeanlagen, einbezogen.

§ 2 sachlich

Entscheidend ist, die Nichtanwendung der Gestaltungssatzung bei abweichenden Festsetzungen zur Gestaltung in Bebauungsplänen um Doppelregelungen zu vermeiden; ein zweischneidiges Schwert, insbesondere bei den alten Bebauungsplänen der 1960er und 70er Jahre. Die

konsequente Vermeidung der räumlichen Überschneidungen bei Geltungsbereichen aller Bebauungspläne und der Gestaltungssatzung hätte jedoch einen nicht nachvollziehbaren und das eigentliche Ziel der Erweiterung verunklarenden Flickenteppich entstehen lassen.

§ 3 Städtebau, Freiräume, bauliche Anlagen- Grundsätze der Gestaltung

Allgemein formuliert erfasst die neue Satzung zunächst alle Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten, die ortstypische und traditionelle Material- und Farbwahl, die so auszuführen sind, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Dies ist der in der Regel traditionelle, dem Detail verpflichtete Aufgabenbereich der Gestaltungssatzung. Er regelt aber auch das „große Ganze“ also den städtebaulichen und architektonischen Zusammenhang. In diesem Zusammenhang wurde auch der Erhalt ortsbildprägender Bäume und Gehölzgruppen in sehr verschlankter Formulierung gestellt.

§ 4 Baukörper

Die Anwendung des entsprechenden Paragraphen 3 ist neben der nach langen Diskussionen mit der Fuldaer Architektenschaft offenste und daher unbestimmteste aller Paragraphen. Die zunächst über den Satzungsentwurf im Rahmen eines Baugesuchs einzufordernde Umfeldanalyse wurde in der Endredaktion gestrichen. Wettbewerbe sind damit nach wie vor das beste Mittel der fach- und sachgerechten Auslotung der großen Spielräume dieser Formulierungen, insbesondere bei großen städtebaulichen Aufgaben durch eine ganzheitliche Umfeldanalyse. Insbesondere die Erfahrungen zur Neubebauung des Gemüsemarktes bestätigten die Binsenweisheit, dass kreativ umgesetztes Werteverständnis der Architekten nur selten mit dem intuitiven Werteverständnis der Bürgerschaft kongruieren kann. Der gebaute Siegerentwurf, mit traditionellen Putzbaukörpern, Satteldächern und einem die Raumkanten rekonstruierenden Solitärbau versprach zunächst Konsens in der Bewertung, zumindest zum Zeitpunkt der Planung. Die Markierung des alten Stadtgrundrisses durch einen hoch aufragenden Bau, damit nicht die Rekonstruktion, sondern die Andeutung des mittelalterlichen Stadtgrundrisses und damit die weitgehende Beibehaltung des letztendlich aus Luftangriffen des zweiten Weltkrieges resultierenden Platzangebotes des erweiterten Gemüsemarktes dahinter wurden jedoch schließlich als gebauter Angriff auf die gewachsene Altstadt gedeutet.

Rekonstruktion ist bis heute auch in Fulda kein Tab, nicht. für die Bauverwaltung, erst recht nicht für den Bürger. Erstaunlich ist bisweilen der tatsächliche Erinnerungshorizont, dem Rekonstruktionswünsche entspringen. Viele, die die Bewahrung des „alten“ Gemüsemarktes einforderten, gar Geldsammlungen zum Abbruch des „Solitärbaues“ anregten, kannten die

schmale Trichterform des alten Marktes gar nicht mehr. Sie waren erstaunt zu hören, dass der Solitär daher nicht nur von der scharf angegriffenen Stadtbaurätin sondern auch von der Denkmalpflege unterstützt wurde.

Divergenzen in der Auffassung zu Baukörpergestaltung, Proportionen, Verhältnis von geschlossenen zu offenen Fassadenflächen sind beim derzeit wichtigsten Bauvorhaben der Neugestaltung des Universitätsplatzes und einem ebenfalls die Ecke besetzenden Geschäftshaus festzustellen. Auch hier war die Gestaltungssatzung Bestandteil der Auslobung, fand aber im Urteil der Jury kreative Auslegung. Es zeigt sich, dass die liberale Auslegung der Satzung zugunsten klarer geradliniger und damit nachhaltiger Architektursprache kaum politische Mehrheiten in den Gremien findet.

Oft unter Verweis auf die Gestaltungssatzung werden eher kleinteiligere, durch versöhnliche Architekturelemente gefälliger erscheinende Entwürfe bevorzugt, sind wesentliche Entscheidungen im Städtebau dem intuitiven und damit sehr zufälligen Architekturverständnis der entscheidenden Mandatsträger unterworfen. Besonders bei solchen Projekten offenbart sich die dringende Notwendigkeit eines ästhetisch geschulten Gestaltungsbeirates.

Die Fachämter sind bei solchen Projekten nicht immer in gleicher Weise bei der Anwendung der Gestaltungssatzung beteiligt, wie im Alltagsgeschehen des ganz normalen Bauantrages. In einer wöchentlichen Baukonferenz werden Baugesuche in ihren wesentlichen Facetten, also auch die Gestaltungssatzung betreffend, ämterübergreifend vorbesprochen und wo notwendig Bauberatung terminiert.

§ 5 Außenfassaden

Dieser Paragraph erfasst gegenüber der alten Satzung auch die Problematik der Außendämmung und der Anschlussdetails. Sie ist angesichts der Energieeinsparungsverordnung momentan eine der komplexesten bautechnischen und gestalterischen Herausforderungen. Richtige Material- und Detailwahl setzen hohes Fachwissen zur Bauphysik und Gespür für das Gebäude oder Ensemble voraus. Die Satzung schließt neue Produkte für die Fassadengestaltung nicht grundsätzlich aus, wohl aber bekanntermaßen verunstaltende Kunststoffverkleidungen, hochpolierte Natursteine, Riemchen, Wellplatten und ähnliches. Neu ist auch das ungestaltete Wände ab 2m mal 4m im öffentlichen Straßenraum zu begrünen sind.

§ 7 und § 9 Fenster, Türen, Tore Treppen

Diese Paragraphen sind regelmäßig das Geschäft der Denkmalschutzbehörde auch bei Altbauten, die nicht dem Denkmalschutz unterliegen. Natürlich überwiegt im Altbau-Alltagsgeschäft der Rückgriff auf das historische Foto insbesondere bei der Gestaltung der Fenster, die mehrflügelig und wo notwendig auch sprossengegliedert bis hin zum echten Holzwetterschenkel beauftragt werden.

Neubauten werden grundsätzlich nicht mehr mit der Forderung nach hölzernen Sprossenfenstern überzogen. Auch gute Metallfenster sind in der barocken Altstadt möglich, wenn das Gesamtkonzept stimmt. Der Ersatzbau für ein von der Denkmalpflege leider aufzugebendes Gebäude am Buttermarkt zeigt nicht nur die moderne Interpretation eines schiefergedeckten Mansarddaches, sondern auch stehende stahlgerahmte Fensteröffnungen. (Ofenstein)

Die Barrierefreiheit von allgemein in Naturstein, ausnahmsweise auch anderen Materialien zulässigen Treppen und notwendigen Rampen ist neu geregelt, verlangt aber immer wieder individuelle objektbezogene Lösungen.

§ 6 Dächer

Dächer waren ein wesentlicher Grund, den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung differenziert, aber möglichst flächendeckend zu erweitern. Hochglänzende blaue Dachziegel konnten vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich wieder aus historischen Ortslagen per Gerichtsurteil entfernt werden, natürlich im Kontext von denkmalrechtlichem Umgebungsschutz und Gestaltungssatzung. Deutlich macht sich die von der Denkmalschutzbehörde angemahnte, aber leider seinerzeit verworfene Erfassung von Solar- insbesondere Photovoltaikanlagen in der Gestaltungssatzung bemerkbar.

Die hoch subventionierte baugenehmigungsfreie Installation tausender Quadratmeter blau glänzender Siliziummodule in, bis dahin auch mittels Dorferneuerung ziegelrot geprägte Dachlandschaften insbesondere der 24 Dörfer, lassen jede früher gern und ausgiebig geführte Diskussion zur Zulässigkeit von Engoben- oder Ortgangziegeln lächerlich erscheinen. Die abwägende Steuerung dieses aus der Notwendigkeit der Co²-Einsparung legitimierten, derzeit größten Eingriffes in die gewachsene Dach- und damit Kulturlandschaft von Fulda, ist neben der Außendämmproblematik wesentliches Tagesgeschäft.

Es wäre hier ein erster Schritt zur eingangs bemühten Funktion der Gestaltungssatzung im Sinne des Kulturlandschaftsschutzes möglich. Planungsrechtlich abgesicherte neue Wohnbau- und

Gewerbegebiete und damit die Einbindung der Stadt in die Kulturlandschaft sind definitiv nicht von der Gestaltungssatzung berührt oder gar zu steuern.

Die heterogene Dachlandschaft, das bunte Durcheinander zufälliger Architektur eines neuen Stadtteiles auf dem ehemaligen Flugplatz der Amerikaner kann so ungehindert wesentliche Blickachsen und Horizonte besetzen und in die durch Satzung reglementierte Stadt hineinwirken. (Foto aus Schlossfenster über Bonifatiusplatz)

Die Liberalisierung des Bauens, die banale Vielfalt kann im Bereich Fulda-Galerie nur als Rückschritt gegenüber Baugebieten der 1990er Jahren gelten, die unter Übernahme der Gestaltungssatzung klare und sehr traditionelle Regelungen zur Dachform, -neigung und -farbe trafen. Der 1990 erlassene Gaubenschluss (Grundsatzbeschluss des Magistrates zur Erleichterung des Dachgeschossausbaues) fand in geänderter Form Eingang in die Satzung, beschränkt Länge, Höhe, Lage, Form, fordert Abstand zu Ortgang und Traufe. Auch sehr moderne und nach Satzung zu lange Gauben können selbst auf denkmalgeschützten Gebäuden zulässig sein, wenn das Gesamtkonzept eine Abweichung vom Satzungstext vertretbar erscheinen lässt.

So wurde bei der ansonsten detailgetreuen Rekonstruktion der Straßen Fassaden des historischen Josefheimes mit allen Attributen der Neorenaissance, der nach Abwägung vorangegangener Neuinterpretationen der vorhandenen Bauten vom Architekten letztendlich der Vorzug gegeben wurde auf die historisierende Ausbildung der Gauben zugunsten einer zumindest filigran und leicht geplanten langgestreckten Schleppgaube verzichtet (Foto: Josephsgarten).

§10 Vorgärten

Regelt die maximale Höhe (1,50m) von lebenden (Laubhecken) und weniger lebenden Zäunen (Holz- oder Schmiedeeisenzäune) und Mauern. Lange wurde über die Zulässigkeit von Sichtbeton neben Naturstein für Einfriedigungen mit der Architektenschaft diskutiert und diese ermöglicht, ein Problem, das in der Anwendung bisher aber wenige beschäftigte.

Die Kontrolle, ob mehr als 20 Prozent eines Vorgartens mit Nadelgehölzen bepflanzt sind erfolgt mit der Prüfung von Freiflächenplänen. Die Stadt bietet zur Umsetzung dieses Satzungszieles auch die kostenfreie Fällung störender großer Koniferen an städtebaulich sensiblen Stellen an. Sie schützt Nadelgehölze aber auch durchaus dort, wo sie dem Duktus des gewachsenen Quartiers oder eines historischen Gartens entsprechen.

§ 11 Werbeanlagen

in Fulda bestehen nicht nur aus handgeschmiedeten Auslegern in engen Altstadtgassen, deren angehängter gehämmerter Blechstiefel den hier ansässigen Schuster ausweist. Es sind durchaus auch moderne Leuchtreklamen zulässig, wenn sie hinreichend respektvoll auf das Gebäude und die Umgebung reagieren. Reglementiert sind Schrifthöhe, Ort der Anbringung (Erdgeschoss bzw. Brüstung im 1. Obergeschoss und Gesamtlänge im Verhältnis zur Fassadenbreite (max.70 %)). Neu aufgenommen in die Satzungs novellierung wurden Textilbespannungen, die dann zulässig sind, wenn sie sich in Größe und Farbigkeit der bestehenden Fassadengliederung und -gestaltung unterordnen. Diese Formulierung erweist sich in der Praxis als zu schwammig.

In der Regel ordnen sich die im Stadtbild überhand nehmenden Stofftransparente weniger dem Gebäude, vielmehr den Geschäftsinteressen der Ladeninhaber unter. Oft wird auch die ästhetische Wirkung des Motives höher bewertet als die der historischen Fassade, so bei einem Geschäft für Damenmode am Universitätsplatz, ein klarer Verstoß gegen die Gestaltungssatzung (Foto: Erna Schneider). Die Werbeanlagen von hochwertigen Textilketten lassen sich trotz corporate-identity-Vorgaben durchaus lenken und dem historischen Ort anpassen (Abbildung: Cecil Buttermarkt).

Das große Problem stellen Discount- Backwarenketten, Restposten- und Billigartikelmärkte dar, welche durch großformatige, grellbunte Schaufensterbeklebungen die ganze Rücksichtslosigkeit ihres Geschäftsgebarens augenfällig und ohne jede Sensibilität im Stadtbild dokumentieren. Deshalb musste hier der Satzungstext entsprechend novelliert werden.

Durch Verwaltungsstreitverfahren angegriffen wird die Satzung momentan insbesondere von den Anbietern großflächiger Plakatanschlagtafeln, die sich insbesondere durch die Ausweitung der Geltungsbereiche für Werbeanlagen auf die in und aus der Stadt führenden Straßen mit besonderer städtebaulicher Qualität eingeschränkt fühlen.

§13 Gestaltungsbeirat

Der Gestaltungsbeirat, in der Satzung vorgesehen und verankert, bleibt gegenwärtig Desiderat. Nicht immer glücklich für die Diskussion ausschließlich denkmalfachlicher Belange ist der Umstand, dass in Ermangelung eines Gestaltungsbeirates der Denkmalbeirat, mit entsprechend sensibilisierten Architekten besetzt, stadtgestalterische Fragen aufgreifen muss.

§14 Verfahren

Dieser Paragraph lässt ausdrücklich auch Abweichungen zu, wenn die abweichende Gestaltung die Ziele besser verwirklicht. Notwendig ist eine schriftliche Begründung, die den Antragsteller und natürlich die Verwaltung zur Auseinandersetzung mit den Satzungszielen, dem Ort und der geplanten Gestaltung zwingt.

Fazit

Die Gestaltungssatzung ist nunmehr seit einigen Jahren in Anwendung. Es zeigt sich, dass Regeln und Paragraphen weniger akzeptiert werden, als der Zusammenschluss von Wertesystemen mit der kommunikativen Ebene, also Beratung. So ergibt sich eine qualifizierte Auseinandersetzung mit der Gesamtstadt und ihren Grundqualitäten sowie dem unmittelbaren Kontext eines Bauvorhabens. Qualität wird zumindest diskutiert. Der Umgang mit der Gestaltungssatzung ist seit ihrem Inkrafttreten noch nicht Gegenstand von Klageverfahren gewesen, aber immer wieder von Auseinandersetzungen. Damit haben wir zurück gefunden, in unseren Anspruch, prophylaktisch im Sinne von Dienstleistung für Architekten und Bürger da zu sein, anstatt als Baupolizei nur noch zu reagieren. Durch die Beschäftigung mit der Gestaltungssatzung wächst langsam, aber sicher eine konkrete Vorstellung von Baukultur, die sich auf den Ort, eben Fulda bezieht. Außerdem wird deutlich, dass die Rechtfertigung des Umgangs mit dieser Kulturlandschaft nur aus der Befähigung zur Auseinandersetzung resultiert. Dies hat auch etwas mit Prozesskultur zu tun. Wir gehen davon aus, dass jeder von uns die natürliche Begabung besitzt, einen Ort mit seinen Qualitäten zu spüren und zu begreifen und dass der Erkenntnis- und Auseinandersetzungsprozess qualifizierbaren Kriterien folgen muss. Dann wächst das Ergebnis in die vorgegebene Struktur und die Geschichte des Ortes ein und wird damit selbst zur Geschichte.

Die Gestaltungssatzung bildet eine konkrete Grundlage für ein abgestimmtes Kommunikationssystem und eine Definiertheit von ortsspezifischen Formen, Materialien und Werten. Damit wird deutlich, der Wert und die Qualität liegen in der Substanz und ihrer fachlichen Bewertung und nicht in der Meinung darüber. Die Gestaltungssatzung hilft auch, Entscheidungen über Bauvorhaben von der rein politischen Entscheidungsebene zur fachlichen zurück zu führen und ein fachliches Beratungsnetz anzubieten. Die Gestaltungssatzung ist in Fulda also „ans Netz“ gegangen.

Ein Bestandteil der Gestaltungssatzung ist die Option, einen Gestaltungsbeirat einzurichten. Darüber haben wir in Fulda noch keine Einigkeit gefunden. Die oben erwähnte Arbeitsgruppe hat zur Schaffung eines Gestaltungsbeirates gute Vorarbeit geleistet und eine interessante Form

gefunden, den Gestaltungsbeirat aus einer festen, überörtlichen Fachschaft zusammen zu setzen, durch ein rotierendes örtliches System an Architektinnen und Architekten zu vernetzen und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in das demokratische Bewusstsein und Handeln der Fuldaer Bevölkerung zu integrieren. Leider offenbart sich an dieser Stelle eine interessante, in vielen Städten aufkeimende Diskussion über Politikverständnis und die Beratung durch Beiräte sowie eine damit verbundene Grundskepsis. Ich halte diese Auffassung für kontraproduktiv, da Stadt die substantiierte Form örtlicher Qualität ist und entscheidungstechnisch durch Politik und Wertebestimmtheit durch Fachleute begleitet werden muss.

Harald Kegler: Regulation urbaner Entwicklung und Gestaltung in den USA

Von der *Land Ordinance* zum *New Urbanism*

Ein Blick auf die Stadtlandschaft der USA zeigt heute ein weitgehend suburbanisiertes Land. Der *sprawl* dominiert nicht nur weite Teile des Landes, er dominiert auch die amerikanische Lebensweise, jenes „American Way of Life“. Bekanntermaßen gehören zu dessen Markenzeichen die totale Autoorientierung, das Einfamilienhaus, der gestutzte Rasen und die elektrische Klimaanlage. Nun wäre es vereinfacht dargestellt, wenn dies lediglich aus einer puren Überfluss- und Konsummentalität heraus zu erklären wäre. Zum einen fällt bei einer Betrachtung verschiedener suburbanisierter Regionen auf, dass es signifikante Unterschiede gibt, die offenbar auf bestimmte regulierende Eingriffe zurückgehen müssen. So zeigt ein Vergleich der Relation von Bevölkerungswachstum und Suburbanisierung, dass „normalerweise“ einem Bevölkerungswachstum eine proportional größere Inanspruchnahme von Land zur suburbanen Besiedlung folgt, in der Regel im Verhältnis 1:3, wie z.B. in Baltimore. In Chicago (1980 bis 1990) ist diese Relation 1:10 und in New Orleans im gleichen Zeitraum lag diese bei mehr als 1:50, wobei hier sogar eine Bevölkerungsschrumpfung zu konstatieren war. Das Beispiel Portland in Oregon fällt hingegen vollkommen aus dem Rahmen dieser Tendenzen (vgl. Calthorpe, S. 140). Hier ist das Verhältnis von Bevölkerungswachstum und Flächeninanspruchnahme bei 2:1, also umgekehrt. Dem gilt es nachzugehen. Doch zunächst soll ein Blick auf die Geschichte des *sprawl* geworfen werden. Dieser tritt in der heute erkennbaren Form etwa seit den 1940er Jahren, vor allem aber seit dem 2. Weltkrieg auf. Etwa ab 1960 wohnen mehr Amerikaner in *suburbia* als in den Kernstädten, eine Tendenz, die sich seitdem rasant fortgesetzt hat, wobei vor allem die Kernstädte unter der Abwanderung der Wohnbevölkerung, aber auch von Arbeitsstätten litten (vgl. Holzer, S. 67). Erst in jüngster Zeit, seit den 1990er Jahren, kann von einer Erholung der Kernstädte gesprochen werden, mit Ausnahmen und in weiten Gebieten fortgesetztem Ausbau des *sprawls*.

Für die räumliche Gestaltung dieser amerikanischen Siedlungslandschaft muss zunächst bis zu den Anfängen der systematischen Besiedlung im 18. Jahrhundert zurück gegangen werden (Holzer, S. 30 ff, Benevolo, S. 144 ff sowie Fehl, S. 42 ff). Mit der von Jefferson 1785 betriebenen „Land Ordinance“ wird ein historisch neues Landaufteilungsprinzip eingeführt, das die Art der Stadtanlagen aus den Gründerjahren der „Neuen Welt“ ablöst. Waren bisher, vor allem in dem spanisch sprechenden Raum und dann in den anderen Kolonien der Europäer auf dem amerikanischen Kontinent folgend, die Grundmuster der Europäischen Stadt übernommen worden, so wird ab jetzt nach einem Modell der rationalen Aufteilung des Landes entsprechend

dem geografischen Gradnetz, also einem universellen, an keine konkrete und historische Kultur gebundenen System die Landaufteilung orientiert. Das ist eine paradigmatische Zäsur, die zugleich dem Geist der „Pioniere“ der Besiedlung dieser neuen Welt entspricht. Die Bindungslosigkeit dominiert im Grunde bis heute das Planungsdenken. Dieses Raster charakterisiert die Städte in den USA, die im 19. Jahrhundert ihre wesentliche Ausformung erhielten.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts kommt es zu einem schrittweisen ersten Reimport europäischer Kulturen des Städtebaus, des Vorort-Städtebaus. Im Zuge der sozialen Ausdifferenzierung in den USA entsteht zunehmender Bedarf an neuen bzw. exklusiven Wohnformen, die sich vom engen Bezug auf das Raster lösen. Das sind zum einen Werkssiedlungen und zum anderen – und vor allem – Anlagen neuen bürgerlichen Wohnens. Die in Europa entstandene Kultur der bürgerlichen Villa wird importiert. Das ist der Beginn des amerikanischen *suburbia*. Zugleich werden Formen der europäischen Gartenstädte mit neuen Initiativen zur Gestaltung von Landschaften und Parks verknüpft, die in der „City-Beautiful“-Bewegung münden (vgl. Fishman, 1987, S. 116 ff). Ein frühes solches Beispiel ist der Plan für Riverside in Illinois 1869.

Mit dem Siegeszug der neuen Verkehrsmittel, zunächst der Straßenbahn und dann des Autos, tritt *suburbia* den eigentlichen Siegeszug an. Getrieben von neuen Verwertungsinteressen an neu zu erschließendem Land, aber auch von den Straßenbahngesellschaften und dann später von der Öl- und Autoindustrie sowie von den *homebuildern* beginnt der eigentliche „American Way of Life“ sich durchzusetzen. Nunmehr beschränkt sich *suburbia* nicht mehr auf die sozialen Oberschichten, sondern ergreift die Mittelschichten und auch, abgestuft im Standard, die unteren Schichten der Gesellschaft. Eine Kultur von *suburbia* entsteht, flankiert von einer beispiellosen Werbung für diese Lebensweise außerhalb der Städte, zu der auch die elektrische Vollversorgung gehört (Hayden, S. 71 ff). Im Zuge dieses Suburbanisierungsprozesses, aber auch der Expansion der Industrie sowie dem Ausbau der Infrastrukturen, setzte ein Regulationsbedarf ein, der um 1900 im *zoning* erste Gestalt annahm, d.h. in einer Ordnungsplanung, welche die städtischen Funktionen aus Sicherheits- und Verwertungsgründen (vor allem gesundheitliche Gründe, aber auch Verwertungsinteressen ausgleichend) separierte. Es entstand eine Art Minimalregulation. Dieses Prinzip ist bis heute, wenngleich in ausgefeilter und unendlich ausdifferenzierter Form, Grundlage der kommunalen Planung (Duany/Plater-Zyberk, 2000, S. 18). Dabei gab und gibt es jedoch unterschiedliche Ausprägungen, die von einem städtebaulich und funktional integriertem Ansatz ausgingen (z. B. in Coral Gables in Florida) und andererseits bis zum, zumeist anzutreffenden, rein funktional ausgelegten Zonieren reichen.

Heute ist das *zoning* ein unübersichtliches Konvolut von Einzelplanwerken und ausladenden Texten bzw. Tabellen, welche die entsprechenden *zoning codes* für jedes Gebiet der Stadt parzellengenau festlegen. Wesentlich ist dabei, dass dieser Code kein Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung etwa im Sinne einer Begrenzung von Wachstum oder von nachhaltiger Entwicklung ist, sondern dass es ein das Stadtwachstum der Stadt im Ausgleich von Eigentümer- und Nutzerinteressen regelndes Planwerk ist. Es wird gewissermaßen „am Markt verhandelt“ und juristisch fixiert. Genau dies stellt den Angriffspunkt der Kritiker am *sprawl* dar. Diese umfängliche Minimalregulierung ist alles andere als ein Instrument zur Begrenzung von Stadtausbreitung, zur Förderung öffentlichen Nahverkehrs und der Stärkung von Zentren, wie es die Verfechter des *New Urbanism*, des Smart Growth und anderer Initiativen seit etwa 1980 und dann vor allem in den 1990er Jahren fordern.

In diesem Kontext kommt es zu einem dritten Reimport von Elementen des europäischen Städtebaus, der zu einem Teil des Beginns einer fundamentalen Umorientierung in der Raumauffassung wird. Die zunehmende Kritik am *sprawl* leitet diesen Bruch ein. Der Übergang zum postmodernen Städtebau Ende der 1970er Jahre beflügelt die Suche nach neuen urbanistischen Modellen. Mit solchen Projekten wie Seaside in Florida bekommt diese Suche ihren baulich-räumlichen und vor allem bildlichen, ja ikonografischen Ausdruck (Ellin, S. 154 ff). Dabei wird formal zu einem erheblichen Teil auf europäische Städtebautraditionen, aber auch auf die City-Beautiful-Bewegung rekurriert. Dahinter aber liegt ein Bruch mit dem Raumverständnis, das mit der *land ordinance* eingeleitet worden ist und das in der vollständigen sozial-kulturellen Bezugslosigkeit des *suburban sprawl* im 20. Jahrhundert mündete. Nun war eigentlich der Traum der Gründerväter der USA nach einem neuen Besiedlungssystem erfüllt, wenngleich als Karikatur dessen, was als Anspruch einst formuliert worden war. Das gesamte Land ist nunmehr besiedelt bzw. mit Nutzungen überzogen. Geleitet wurde dieser Prozess von einem Minimum an Regeln, um möglichst große Freiheitsgrade zu garantieren. Was als kultureller Fortschritt, als Emanzipation von kolonialer Bevormundung und als Freiheitsinstrument eingeleitet worden war, ist nun im „Gefängnis“ des unendlichen suburbanen Raumes verendet, verbunden mit finanzieller „Geiselhaft“ spekulativer Baufinanzierer in monofunktionaler, städtebaulicher Armut und sozialer Isolation sowie mit gestalterischer Monotonie in marktförmigen Baustilen – und vollkommen autoabhängig. Dabei darf nicht übersehen werden, dass diese Konglomerate keine chaotischen, unregulierten Gebiete sind. Sie werden nach strikten, meist stupiden, aber sehr effizienten Regeln, *codes*, angelegt. Im Zuge der Ausbreitung des *sprawls* reiften die Standards für die Dimensionierung von Straßen, wurden die Gestaltungsrichtlinien für die einzelnen Grundstücke wie für die Anlage ganzer Wohnparks in strikter Zonierung entwickelt. Diese avancierten zum kulturellen Maß der amerikanischen Lebensweise und bestimmten letztlich auch den Umgang mit dem Bestand aus älteren Bauphasen, die auf diesen Standard getrimmt wurden. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr

bildete z. B. das Maß für die Straßenprofile. Die Highways, welche die Städte zerschnitten, um den *sprawl*-Bewohnern den Zugang zu den Bürostandorten zu ermöglichen, gehören ebenso dazu wie die soziale Separierung in den suburbanisierten Weiten.

Dagegen begann die Rebellion. Der *New Urbanism* hat sich dabei als die ambitionierteste Bewegung der Stadtplanung in den USA erweisen. Die scharfe Kritik an dem *sprawl* bildete das Amalgam der sich bildenden Gruppe reformorientierter Architekten, Developer, Stadtplaner oder Verkehrsingenieure. 1993 fanden sich etwa 200 von ihnen in Alexandria zusammen, um den *Congress of New Urbanism* zu gründen. In der 1996 von einem auf mittlerweile etwa 400 gewachsenen Kreis Interessierter verabschiedeten Charta legten sie den Gegenentwurf zum *sprawl* und zu den Niedergangserscheinungen der amerikanischen Stadt nieder. Dabei wurde das gesamte Raumsystem von der metropolitanen Region bis zur Nachbarschaft als zusammenhängendes und neu zu formierendes Siedlungsgebiet betrachtet. Diese Charta versteht sich auch als historischer Gegenentwurf zur Charta von Athen, in welcher vor einem halben Jahrhundert die Grundprinzipien des modernen Städtebaus umrissen worden waren. Damit wurde implizit nichts weniger als ein neues Raumverständnis auf die Agenda der urbanistischen Entwicklung der USA gesetzt. Die in der Charta und den ersten Projekten, die Leitfunktion für die Bewegung bekamen, dargestellten Prinzipien ähneln denen, die aus der europäischen Stadt als Typus bekannt sind. Vor allem die Kompaktheit, die Begrenztheit, die funktionale Mischung, die soziale Vielfalt, die räumliche Gestaltqualität, die Bezugnahme auf die Ortstypik und die lokalen Materialien bzw. klimatischen Verhältnisse u.ä.m. bilden den Kanon, die Richtschnur der neuen urbanistischen Denkweise. Damit kann von einer dritten „Europäisierung“ des amerikanischen Städtebaus gesprochen werden, wenngleich es sich hierbei nicht um den einfachen Import von Blaupausen handelt, sondern um die kreative Integration dieser Prinzipien in die eigene Tradition und die Anwendung auf die zu verändernde Situation, insbesondere auf den wachsenden *sprawl*. Der Kern liegt in der Umkehr des inzwischen ausgehöhlten Freiheitsgrades einer Besiedlung des Landes. Nicht die unendliche Ausbreitung ist das Ideal, wie es insbesondere die Nachkriegsmoderne propagierte, sondern die Begrenzung, Verdichtung und Verflechtung wird als der Gewinn für eine neue amerikanische, urbane Lebensweise propagiert und praktisch versucht. Was in Europa auf den ersten Blick als romantisch, ja nostalgisch erscheint, ist nichts weniger als der Umkehrversuch des „American Way of Life“ und dessen baulich-räumlicher Ausprägung.

Hinsichtlich der planungspraktischen Dimension dieses Anliegens steht für den *New Urbanism* die Änderung des *zoning code* im Zentrum. D. h. die Änderung der Regeln wird eine Änderung der Verhaltensweisen nach sich ziehen, so die Annahme (vgl. Duany/Plater-Zyberk, 1992, S. 96 ff). Diese Änderung der Regeln ist jedoch kein administrativer Akt oder ein juristisches Verfahren. Da es sich im Grunde um ein kulturelles Problem handelt, das die Basis für die

konkreten, letztlich auch rechtlichen Konsequenzen darstellt, setzt der *New Urbanism* auf eine breit gefächerte Strategie.

Die Bewegung in Gestalt des *Congress of New Urbanism*, einer Disziplin- und Politikgrenzen überwindende Vereinigung, die als Plattform für den Austausch, die Gewinnung von Einfluss und für den fachlichen Diskurs fungiert. Sie gewinnt zunehmend an Wirkung. Kern ist dabei die Bildung von Koalitionen mit Interessenträgern, die sich der Änderung des Codes für die Gestaltung suburbaner, aber auch innenstädtischer Areale annehmen. Eine breit angelegte Argumentation über Bilder und gebaute Beispiele bildet das Herzstück dieser kulturellen Arbeit für ein neues Raumverständnis. Dabei bilden zukünftige Bewohner als Käufer von Häusern ebenso den Adressatenkreis wie Developer und Politiker, aber auch Architekten und Planer. Mit aufklärerischen Informationsschriften, Fortbildungsangeboten, fachtouristischen Exkursionen, Konferenzen und einer Vielzahl von Veröffentlichungen wird die Umkehrstrategie verbreitet. Dabei werden einfache Prinzipien der Gestaltung von Straßenräumen, der Integration von städtischen Funktionen (*mixed use*) oder Gestaltungsprinzipien für Siedlungen und Häuser, die sich von den üblichen Standards unterscheiden, propagiert. Der *New Urbanism* ist aber keine „Einheitsbewegung“. In ihm kommt ein breites Spektrum von Auffassungsträgern zusammen, die kritische Positionen austauschen. Auf diese Weise reifen die Gestaltungsprinzipien und werden zunehmend mit akademischen Debatten angereichert. Der theoretische Diskurs stand am Beginn nicht auf der Tagesordnung. Zunehmend jedoch greift eine theoretische Debatte in die Diskurse der Planungspraktiker ein und schärft die Zielrichtung des *New Urbanism*.

In der ersten Phase der Entwicklung dieser neuen urbanistischen Bewegung stand die Frage des Urban Design im Zentrum. Die Debatte und das praktische Experiment richteten sich auf die Änderung des *zoning* Code hinsichtlich einer Renaissance des Raumes und dessen Gestaltung in der Stadt- und Regionalplanung. Mit dem *sprawl* war der Verlust des Raumes eingetreten, ja dieser Stand gar nicht auf der Agenda. Es war so etwas wie ein „Nonplace urban Field“ (Fishman, 1991, S. 75) entstanden, dessen Reurbanisierung als Herausforderung für die Zukunft anstand. Die Beweggründe dafür erscheinen plausibel: Die amerikanische Mittelklasse, der Hauptträger des *sprawl*, durchlebte seit den 1980er Jahren einen strukturellen Wandel, so die Wahrnehmung der CNU-Aktivisten. Ein latenter Bedarf nach Urbanität wuchs, getrieben vom Wandel in den Arbeitswelten, die zu einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft tendiert und welche andere Anforderungen stellt, als sie die zonierte Separierung der Lebenswelten des Industriezeitalters zu bieten hatte (vgl. Duany/Plater-Zyberk, 2000, S. 7 ff). Doch setzte sich dieser als latent ausgemachte Bedarf nicht automatisch durch. Hier begann die Kulturarbeit des CNU, der den gestalteten Raum als kulturellen und damit auch ökonomischen Wert propagierte – bis heute durchaus mit Erfolg.

Im Verlauf des zumeist praktischen Experimentierens haben sich fünf planerische Strukturelemente sowie vier wesentliche methodische bzw. instrumentelle Bausteine des *New Urbanism* herausgebildet.

Die Strukturelemente:

- a) für den Siedlungsneu- bzw. Umbau im Wachstumsbereich: die qualitative Veränderung des *sprawl* durch „TND“ (Traditional Neighbourhood Development), d. h. die Wiederentdeckung und Neuinterpretation der Kleinstadt unter Bezugnahme auf Prinzipien des Städtebaus vom Beginn des 20. Jahrhunderts in Europa und den USA;
- b) für den Umbau im Bestand: „*Infill*“, d. h. die Umwandlung von brachgefallenen Arealen des Großhandels, des Dienstleistungs- und Verkehrssektors in fußgängerorientierte Mischgebiete mit großem Verdichtungsgrad, bei wenig geschossiger Bauweise;
- c) für die Ausprägung von Randbereichen: „Transect“ und „Urban Growth Boundaries“, d.h. die Ausbildung von Übergangszonen und Wachstumsgrenzen der bebauten Strukturen, die über mehrere Stufen bis in die geschützte bzw. abgegrenzte Landschaft reichen;
- d) die Entwicklung von neuen Orten oder der Umbau bestehender an den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs: „TOD“ (Transit Orientated Development) und „Pedestrian Pockets“, d.h. die Stärkung vor allem des schienenengebundenen Nah- und Fernverkehrs und der Bau von neuen Wohn- und Mischgebieten an den Haupthaltestellen, von denen dann Fußwegenetze mit sogenannten „5-Minute-Walk“-Bereichen ausgehen;
- e) für die integrative Gestaltung einer postmodernen Stadtlandschaft: „*Regional City*“, d. h. ausgehend von der Tatsache, dass das ganze Land „Stadt“ geworden ist, kommt es nun darauf an, die suburbanisierten Areale übergreifend zu vernetzen und zu einer neuen Stadtqualität zu führen, die kulturell, sozial und ökologisch langfristig tragfähig ist (Ellin, S. 93-99; Calthorpe, S. 30).

Auf der methodischen bzw. instrumentellen Ebene haben sich folgende miteinander zu verknüpfende Bausteine als die wesentlichen erwiesen, mit denen Vorhaben umgesetzt werden können.

- a) das Verfahren der öffentlichen Beteiligung: „Charrette“, d.h. ein Verfahren der zeitlich begrenzten, radikal öffentlichen und streng umsetzungsorientierten Beteiligung verschiedenster Akteure eines Gebietes an der Planung;
- b) der Plan für die bauliche Entwicklung bzw. den Umbau: der „Masterplan“, d. h. ein Rahmenplan, der die hauptsächlichen Konturen der Entwicklung bis auf die Ebene der Baublöcke und der Parzellen umreißt, dabei jedoch zukünftig veränderbar bleibt (also nicht wie ein deutscher B-Plan festgesetzt wird); der Masterplan ist zugleich das wichtigste Arbeitsinstrument der *Charrette*;
- c) das Regelwerk für die bauliche Umsetzung: der „Urban Code“, welcher die Typologie der Bauten, aber auch die Gestaltung der Freiräume, der Straßen- und Fußwegenetze sowie der Plätze im Sinne eines verbindlichen Rahmens regelt; Der Code wird in den Konturen ebenfalls im Charrette-Verfahren ausgehandelt und dann administrativ festgeschrieben, er stellt den komplementären Teil zum Masterplan dar;
- d) die Umsetzungspartnerschaft: „Privat-Public-Partnership“, d. h. die im gesamten Verfahren angelegte Umsetzungsorientierung unter Marktbedingungen setzt die direkte Beteiligung der Marktakteure (Developer) voraus; damit wird eine Form demokratischer Beteiligung verfolgt, welche die Realisierbarkeit am Markt zur Bedingung hat und zugleich über die *Charrette* und den Masterplan eine Chancengleichheit aller interessierten Akteure, einschließlich der öffentlichen Hand, ermöglicht (Duany/Plater-Zyberk, 1992, S. 21-24; Dutton, S. 150 ff, Kunstler, 1993, S. 249-267, siehe auch Kegler, 2004, S. 233-237).

Das Regelwerk ist dabei der zentrale Schlüssel, um die neuen Prinzipien der Raumgestaltung verbindlich in die Wirklichkeit zu überführen, jedoch nur im Zusammenspiel mit den anderen Elementen. Der aus dem „transect“-Modell entwickelte „Smart Code“ spielt in der Neudefinition des Raumverständnisses die wichtigste Rolle. Das „transect“-Modell, ursprünglich aus Europa stammend ist ein Analyseinstrument für die Bewertung von urban-landschaftlichen Ökosystemen, das auf Patrick Geddes zurückgeht und in jüngere Zeit neu interpretiert angewendet wird (vgl. Ermer, S. 137-138). Dieses analytische Instrument ist zu einem Planungsmodell transformiert worden, welches der Flächenzonierung eine räumliche Struktur gibt. Die Zonierung wird entlang der „Transect“ vom Zentrum in die Landschaft gestaffelt und jeweils durch entsprechende – modellartige – Festlegungen von Nutzungsarten, baulichten, gestalterischen Maßnahmen, verkehrlichen Dimensionierungen usw. definiert. Ein solcher Raum-Code erweitert das bisherige *zoning*, lässt sich aber auch mit diesem in Verbindung bringen. Smart Code gewinnt zunehmend an Definitionskraft. Damit erhält die räumliche Gestaltung einen rechtlich verbindlichen Charakter. Das „transect“-Modell ist

natürlich an einem Idealtyp des Stadt-Land-Übergangs orientiert und muss in der Planungsrealität jeweils angepasst werden. Es bedeutet aber die fundamentale Abkehr vom Raumverständnis eines unendlich ausbreitbaren Besiedlungsnetzes. Vielmehr werden Raumkonturen definiert, mit Grenzen und der Unterscheidung von besiedelter und nicht besiedelter Fläche.

Eine Vorform dieses Modells stellt die „Urban Growth Boundary“ (UGB) dar. Diese wurde zum ersten Mal in Portland, Oregon, angewandt. Seit nunmehr 20 Jahren gibt es diese Fixierung von Wachstumsgrenzen, die vom Metropolitan-Board beschlossen worden war und seitdem allen Versuchen, sie aufzuweichen, widerstehen konnte. (vgl. Calthorpe, S. 140-141) Die nachhaltige Wirkung ist evident – trotz Bevölkerungswachstum wurde die Flächeninanspruchnahme drastisch gesenkt. Die UGB ist ein hartes Instrument, das unter den Bedingungen einer auf Deregulierung geeichten Gesellschaft wenig Chancen hatte, Verbreitung zu finden. Das Smart Code Modell, ein sanfteres Instrument, scheint bessere Chancen zu haben, eine Alternative zum *sprawl* zu werden. Mit diesem Modell kann die erste, vornehmlich auf „urban design“ ausgerichtete Phase des *New Urbanism* als abgeschlossen betrachtet werden, ohne, dass damit die räumliche Gestaltung nun keine Rolle mehr spielt, im Gegenteil. Die seit etwa 2005 (noch vor dem Hurrikan Katrina) sich abzeichnende Neujustierung des *New Urbanism* in Richtung *sustainable communities*, *climate change* und *green urbanism* erweitert die Sicht auf die Gestaltungsfragen. Hier zeichnet sich auch ein Generationswechsel in den Führungsgremien der Bewegung ab. Zunehmend gewinnen solche Akteure wie Douglas Farr, der zum Wortführer des „grünen new urbanism“ zu werden scheint, an Einfluss. Flankiert wird dies durch sehr grundsätzliche Beiträge zum Thema lebensfähiger Urbanismus von James Kunstler (Kunstler, S. 289 ff). Diese Neuorientierung in der räumlichen Planung und Gestaltung korrespondiert mit dem - in neuer Weise – Wiederentdecken des Raumes als ökonomischer Kategorie (siehe Krugman) und in der Sozialforschung (siehe Florida). Obgleich es nur wenige direkte Bezüge aufeinander gibt, so scheint sich hier ein auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen abzeichnender Trendwandel zu vollziehen. Die Frage nach der Regulation von Gestaltung und die entsprechende Ausformung der differenzierten Codes ist eingebettet in diesen sozialkulturellen Prozess, der unter dem Gesichtspunkt von ökonomischer Krise, Klimawandel und sozialer Konfliktzunahme eine weitere Ausformulierung erfahren dürfte und muss.

Nachbemerkungen

In den Zeiten einer Renaissance der durch den Neoliberalismus gescholtenen, ja bekämpften Regulation, lohnt ein Blick in das „Mutterland“ der Deregulierung, die USA, um zu sehen,

welche Formen und Methoden von Regulationen sich dort unter diesen Bedingungen entwickelt haben, die auch für eine Restitution regulativen Denkens in der urbanen Planung bei uns bedenkenwert erscheinen könnten. Natürlich hat die Deregulation in der Stadt- und Regionalplanung in Deutschland, ja in Europa nicht die Dimensionen und Ausmaße erreicht, wie dies in den USA (oder anderen Regionen der Welt) der Fall war (und noch ist). Doch darf einen das nicht beruhigen. Letztlich beherrschte der Geist (Ungeist) des Neoliberalismus auch den politischen und wirtschaftlichen Alltag in Deutschland – lediglich die Beharrungskräfte, die Traditionen der Regulation und die Trägheit von Beschleunigungsversuchen haben etwas mildernd gewirkt. Das oft propagierte Ziel einer „Entbürokratisierung“ gerade der Planung, das Aufheben jedweder Restriktionen - einschließlich der Gestaltungsvorgaben für städtebauliche Projekte, das Zurückdrängen von Naturschutz- und Denkmalschutz-„Hindernissen“, all diese Versuche, der ungehinderten wirtschaftlichen Verwertung des Raumes freie Bahn zu ebenen, sind mit der aktuellen Wirtschaftskrise, die durch eine spekulationsgetriebene Immobilienblase getrieben worden ist und an der Deutschland auf dem US-Markt maßgeblich mitgewirkt hat, selbst in eine Krise geraten. Könnte nun dieser Umstand dazu genutzt werden, um sich über den offenkundigen Irrweg einer grenzenlosen Verwertung grundlegende Gedanken zu machen? Die Antwort scheint einfach zu sein. Sie ist es aber nicht. Ein Blick auf die ebenfalls aktuellen „Gegenmaßnahmen“ der Regierung, das sog. Konjunkturpaket, besagen etwas anderes: Es wird vielmehr verstärkt nach Deregulierung gerufen, um nur schnell die Krise überwinden zu können. Dabei werden die Kernbeträge dieses Darlehenspaketes in den städtebaurelevanten Sektor fließen: soziale und technische Infrastrukturen stehen oben auf der Agenda der zu fördernden Maßnahmen. Zugespitzt gesagt: Wer überhaupt jetzt bauen will, solle dies ohne Behinderungen tun können, Gestaltung und Klimaschutz kommen später.

Es lohnt sich also, einen Blick in die USA zu werfen, wie dort unter den Bedingungen des „radikalen Marktes“ der vergangenen Jahrzehnte und gegenwärtig im Zuge der Neujustierung der Politik raumgestaltende Strategien mit Regulationskomponenten entwickelt wurden bzw. werden. Der *New Urbanism* steht dabei im Zentrum; es wären aber auch „Smart Growth“ oder „Liveable Cities“ oder andere Bewegungen, die für nachhaltige Entwicklung stehen, zu analysieren gewesen. Der *New Urbanism* steht jedoch der räumlich-gestalterischen Regulation am nächsten.

Literatur

Benevolo, L. (1999): Die Stadt in der europäischen Geschichte, München

Bodenschatz, Harald (2000): New Urbanism – Die Neuerfindung der Amerikanischen Stadt, in: Stadtbauwelt 145, S. 22-31

Bodenschatz, Harald/Kegler, Harald (2000): Städtebaureform auf Amerikanisch: Projekte des New Urbanism, in: Stadtbauwelt 145, S. 42-59

Bodenschatz, Harald (2003): Fundus am Tacheles, in: Bauwelt 8/2003, S. 18-21

Bodenschatz, Harald (2003): New Urbanism and the European Perspective, in: Krier, Rob: Town Spaces, S. 266-279

Bressi, Todd W. (2002): The Seaside Debates, New York

Calthorp, Peter/Fulton, William (2001): The Regional City, Washington

CNU – Congress for the New Urbanism (1999): Charta of the New Urbanism, New York

Dialer, Claudius (2002): Garten.Stadt.Ideen, Innsbruck

Duany, Andres/Plater-Zyberk, Elithabeth (1992): Towns and Town – Making Principles, New York

Duany, Andres/Plater-Zyberk, Elizabeth (2000): Suburban Nation, New York

Dutton, John A. (2000): New American Urbanism, Milano

Ellin, Nan (1999): Postmodern Urbanism, New York

Ermer, K.; Hoff, R.; Mohrmann, R. (1996): Landschaftsplanung in der Stadt, Stuttgart

Farr, Douglas (2008): Sustainable Urbanism, New Jersey

Fehl, Gerhard (2004): Stadt im 'National Grid': Zu einigen historischen Grundlagen US-amerikanischer Stadtproduktion, in: U.v. Petz (Hg.): Going West? Stadtplanung in den USA – gestern und heute, Dortmunder Beiträge zur Raumplanung 116, S. 42-68

Florida, Richard (2002): The Rise of the Creative Class, New York

Fishman, R. (1987): Bourgeois Utopias – The Rise and Fall of Suburbia, New York

Fishman, Robert (1991): Die befreite Megalopolis: Amerikas neue Stadt, in: Arch+ 112, S. 73-83

Hall, Peter/Pfeiffer, Ulrich (2000): URBAN 21 – Expertenbericht zur Zukunft der Städte, Berlin

Hayden, D. (2003): Building Suburbia, New York

Holzer, Lutz (1996): Stadtland USA: Die Kulturlandschaft des American Way of Life, Gotha

Kegler, Harald (1987): Die Herausbildung der wissenschaftlichen Disziplin Stadtplanung, Weimar

Kegler, Harald (1998): New Urbanism - Mehr als nur die Sehnsucht nach der alten Stadt, in: Die Alte Stadt, 4/98, S. 335-346 (deutsche Erstübersetzung der Charta des New Urbanism)

Kegler, Harald (2002): Charrette – neue Möglichkeiten effektiver Beteiligung am Stadtumbau, in: Die Alte Stadt, 4/2002, S. 299-307

Kegler, Harald (2004): New Urbanism – Bewegung und Strategie für die postmoderne Stadt, in: U.v. Petz (Hg.): Going West? Stadtplanung in den USA – gestern und heute, Dortmunder Beiträge zur Raumplanung 116, S. 229-242

Krier, Rob (2003): Town Spaces, Basel

Krugman, Paul (1997): Development, Geography, and Economic Theory, Boston

Kunstler, James H. (1994): The Geography of Nowhere, New York

Kunstler, James H. (2005): The Long Emergency, New York

Lejeune, Jean-Francois (2000): Die Wurzeln des New Urbanism, in: Stadtbauwelt 145, S. 70-77

Müller, Wolfgang; Rohr-Zänker, Ruth (2001): Amerikanisierung der „Peripherie“ in Deutschland? In: Brake, Klaus; Dangschat, Jens; Herfert, Günter (Hg.) (2001): Suburbanisierung in Deutschland, Opladen, S. 27-39

Sieverts, Thomas (2001): Zwischenstadt, Basel

Speaks, Michael (2002): Niederländisch, in: Arch+ 162, S. 64-67

Wright, Frank Lloyd (1960): Writings and Buildings, Cleveland

4. VERGLEICHENDE ANALYSE VON EXEMPLARISCHEN SATZUNGEN

In der Ausarbeitung des Forschungsprojektes „Chancen und Risiken von Gestaltungssatzungen in deutschen Innenstädten“ war eine grundlegende Aufgabe, eine Datenbank zur Erfassung von möglichst vielen aufgestellten Gestaltungssatzungen innerhalb von Deutschland anzulegen, um einen umfassenden und flächendeckenden Überblick in die gestaltungsregelnden Schriften einzelner Städte aus allen Bundesländern zu erlangen.

Die erstellte Datenbank beinhaltet über 250 Datensätze aus darin verzeichneten Satzungen. Ein Datensatz enthält verschiedene Informationen zu der jeweiligen eingetragenen Satzung. Es gibt zum Beispiel eine Differenzierung jeder einzelnen in die örtlichen Bereiche, auf welche sich die Satzungen beziehen, wie Innenstadt, Stadterweiterung, Vorort oder Dorf. Hier behandelt wurden Vorschriften zur Gestaltung des Gebietes der „Innenstadt“ beziehungsweise „Altstadt“.

Des Weiteren gibt es eine Unterteilung in Kategorien von Satzungstypen wie Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung, Ensembleschutzsatzung, Örtliche Bauvorschrift et cetera, wobei das Augenmerk auf der Kategorie „Gestaltungssatzung“ lag. Danach sollten dann genauere Aussagen der in den Satzungen formulierten Paragraphen zum Beispiel zu Dach-, Öffnungs-, Material- oder Fassadengestaltung in der Datenbank für jeden Datensatz festgehalten werden. Im Einzelnen bestehen Regulierungen zur traufseitigen oder giebelständigen Stellung des Baukörpers zur Straße, zur maximal zulässigen Trauf- oder Firsthöhe, zur geforderten Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung, zur Anordnung von Dachaufbauten, zum Verhältnis des Anteils der Öffnungen zur geschlossenen Wandfläche und zum gewünschten Format der Fassadenöffnungen, zur Schaufensterausgestaltung, zur vertikalen oder horizontalen Fassadengliederung und zum Material und zur Farbgestaltung der Fassade, zur Zulässigkeit zusätzlicher Bauteile sowie zum Thema Werbeanlagen.

Dabei häufig zu finden sind Aussagen wie „Fassadengliederung in Anlehnung an die ursprüngliche Parzellierung“, „Satteldach mit geschuppter Dacheindeckung in Ziegel oder Schiefer“, „vertikale Fassadengliederung“, „Fassade verputzt oder in Naturstein“, „Fenster in stehendem Format“ oder „Werbeanlagen nur an Stätte der Leistung“. Die am häufigsten formulierten Vorgaben können für jede Satzung im Datensatz über Markierungsfelder differenziert belegt werden. Vorschriften, die eher selten auftauchen und sehr spezifisch für einen Ort sind, werden als Besonderheiten einer Satzung dort festgehalten. Zusätzlich ist jedem Datensatz eine kurze Zusammenfassung der jeweiligen Satzung beigelegt, um die Angaben, die

gemacht wurden, überprüfen zu können oder bei Interesse einzelnen Punkten genauer nachzugehen.

Bei der weiteren inhaltlichen Analyse war es auch ein Anliegen zu untersuchen, ob örtliche Grundlagen und Begründungen den aufgestellten Vorgaben der jeweiligen Satzungen vorausgehen, wie zum Beispiel Stadtbildanalysen oder umfassende Bestandsaufnahmen des vorliegenden Ortes.

Frankfurt am Main zum Beispiel baut als Grundlage der formulierten Gestaltungssatzung für das nördliche Mainufer auf einer städtebaulichen Analyse und Begründung auf, die sich auf das Baustatut aus dem Jahr 1809 stützt. Die Gestaltungssatzung der Stadt Wismar basiert auf vorbereitenden städtebaulichen Untersuchungen der historischen Altstadt, die sich als eine mit zur Satzung an die Hand zu gebenden Gestaltungsfibel formuliert, in der alle charakteristischen Gebäudetypen der historischen Altstadt durch Bestandsaufnahmen festgehalten und daran Gestaltungsprinzipien und Gebäudetypologien abgeleitet wurden. Die darauf fundierenden, in der Fibel gezeichneten Beispiele sollen als Unterstützung zur konkreten Umsetzung der Gestaltungssatzung dienen. Die Ausführungen zur Gestaltungssatzung der Stadt Lübeck gründen auf einer Analyse der vorhandenen Gebäudetypen, die sich in Giebel-, Attika-, Zwerchgiebel- und Traufseittyp differenzieren lassen. Die aus der Untersuchung erkannten charakteristischen Merkmale eines historisch gewachsenen Gebäudetypus sollen so auch in der heutigen Ausführung Beachtung finden.

Auch die Stadt Gelsenkirchen gab eine Gestaltungsfibel zur Satzung heraus und Braunschweig formulierte eine Begründung zur Gestaltungssatzung für den St. Leonhards Garten.

Ein weiterer Teil der Forschungsarbeit war außerdem herauszustellen, welchen Grundsätzen und Zielen die betrachteten Satzungen unterliegen, das heißt was genau die aufgestellte Satzung bewirken soll und was man sich von ihr verspricht. Beispiele hierfür wären das Bewahren einer bestimmten Stadtstruktur, das Schützen eines überlieferten Gesamtbildes, wie es in der Satzung von Leipzig formuliert ist, der Erhalt von ortsbildprägenden Gebäuden, aber auch die behutsame Weiterentwicklung und Einbettung in die heutige Zeit wie in Frankfurt am Main.

Es wurden 26 als exemplarisch zu betrachtende Gestaltungssatzungen in ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf die in der Datenbank festgehaltenen Inhalte untersucht. Folgende Satzungen wurden dabei betrachtet, die sich in tabellarischer Analyse und im Wortlaut auch im Band III finden:

1. Berlin: Pariser Platz
2. Berlin: Schinkelplatz
3. Berlin: Tiergartenstraße
4. Berlin: Historisches Zentrum
5. Binz auf Rügen: Altstadt
6. Braunschweig: St. Leonhards Garten
7. Erfurt: Altstadt
8. Frankfurt am Main: Dom-Römer-Areal
9. Frankfurt am Main: Nördliches Mainufer
10. Frankfurt am Main: Bahnhofsviertel
11. Frankfurt an der Oder: Altstadt
12. Fulda: Altstadt
13. Gelsenkirchen: Altstadt
14. Hamburg: Binnenalster
15. Köln: Schildergasse
16. Krefeld: Altstadt
17. Leipzig: Altstadt
18. Lübeck: Altstadt
19. Marburg: Altstadt
20. Regensburg: Altstadt
21. Speyer: Altstadt
22. Stralsund: Altstadt
23. Wangen: Altstadt
24. Weimar: Altstadt
25. Wiesbaden: Altstadt
26. Wismar: Altstadt

Baukörper

Betrachtet man das mengenmäßige Verhältnis der vorgestellten Satzungen in Bezug auf die einzelnen in der Datenbank einzutragenden Charakteristika, lassen sich folgende benennen: Schaut man genauer auf die erste definierte Spalte zum Inhalt der Gestaltungssatzungen mit dem Oberbegriff „Baukörper“, wie er in fast allen Satzungen benannt ist, stellt man fest, dass in nur fünf Satzungen eine traufseitige Stellung des Gebäudes zur Straße verlangt wird. Diese sind Erfurt, Leipzig, Lübeck, Frankfurt an der Oder und Stralsund. Auch in lediglich vier der 26 Satzungen kann der Bau sich trauf- oder giebelständig positionieren, nämlich in Frankfurt am Main, Lübeck, Stralsund und Wismar. Fast die Hälfte der betrachteten Satzungen hingegen gibt als maßgebend eine an die alte Parzellenstruktur angepasste Fassadengliederung an, auch wenn der Neubau dahinter sich über mehrere Parzellen erstreckt.

Dach

Zur Thematik des Daches ist das Satteldach als das auszuführende Dach in der Hälfte aller betrachteten Satzungstexte vermerkt. In kaum einer Satzung ist ausschließlich das Flachdach erwünscht. Die einzigen Gestaltungssatzungen, die diese Formulierung beinhalten, sind eher für spezielle Bereiche einer Stadt, wie von den Städten Köln in der Schildergasse, Berlin am Schinkelplatz und Braunschweig in der Siedlung St. Leonhards Garten. Über die Hälfte der Satzungen gibt eine maximale Dachneigung vor. Dabei sind Neigungen zwischen 45 und 65 Grad am häufigsten. Eine Dacheindeckung in Ziegel oder Schiefer wird in knapp der Hälfte aller betrachteten Satzungen verlangt. Nur in zwei Gestaltungssatzungen soll das Dach in Zink oder Kupfer eingedeckt werden. Diese sind auch nur für bestimmte Areale festgelegt, nämlich von der Stadt Hamburg für das Binnenalster und in Berlin für den Schinkelplatz. Dachaufbauten betreffend sind zum Beispiel Gauben zur Straßenseite in neun Satzungen unzulässig. In sechs dieser Gestaltungsvorschriften sind zusätzlich auch Dachflächenfenster und Zwerchgiebel unzulässig. In der Solarsatzung der Stadt Marburg werden keine Aussagen über die Form oder Neigung eines Daches getroffen. Stattdessen sind Dachaufbauten in Form von Photovoltaik- und Solaranlagen gefordert.

Fassade

Untersucht man die Texte nach Formulierungen zur Behandlung von Öffnungen in der Fassade, so stellt sich heraus, dass bei über der Hälfte aller Satzungen Öffnungen im stehenden Format beziehungsweise Unterteilungen liegender Formate in einzelne stehende ausdrücklich vorgeschrieben sind. Oft gibt es ein definiertes Verhältnis von Höhe zu Breite, wie zum Beispiel

in Wismar. Dort ist ein Verhältnis der Breite zur Höhe von 1 zu 1,2 nicht zu überschreiten. Auch in Köln hat die Höhe der Fensteröffnungen mindestens das 1,3-fache der Breite zu sein. Drei der betrachteten Gestaltungsvorschriften geben sogar eine maximale Breite vor. Diese sind von den Städten Binz auf Rügen mit einer maximalen Glasflächenbreite von 75cm, Köln mit geschlossenen Pfeilern, die Fensterreihungen mindestens alle 7,5m zu unterbrechen haben, und Wismar mit einer Gliederung der Fenster, die breiter sind als 60cm, durch Pfosten.

In vier Satzungen müssen die Öffnungen auch ein bestimmtes Verhältnis zur geschlossenen Wandfläche aufweisen. Zum Beispiel kann in Lübeck die Öffnung 50 bis 80 Prozent der geschlossenen Wandfläche einnehmen. In Stralsund beträgt dieses Verhältnis im Erdgeschoss mindestens 30 Prozent und in den Obergeschossen maximal 80 Prozent.

Bei knapp der Hälfte aller betrachteten Gestaltungssatzungen ist ein Bezug der Öffnungen zur Fassadengliederung erwähnt. Die Hälfte aller Satzungen stellen auch Ansprüche an die Schaufenstergestaltung. Bezüglich der Fassadengestaltung benennen sieben Satzungen die gewünschte Fassade als Lochfassade. Sechs definieren auch ein Verhältnis, das die Öffnungen als Anteil zur Fassade haben dürfen, wie in der Vorschrift von Binz auf Rügen, wo die Summe der Öffnungen nicht mehr als 75 Prozent der Fassadenfläche ausmachen dürfen.

Die Ausgestaltung der Materialität der Fassade betreffend ist in fast allen das bevorzugte Material Putz. Als zusätzlich zum Putz zugelassene Materialität geben neun Satzungen Naturstein vor und in sechs Satzungen ist auch Klinker zulässig. In fünf Satzungen soll bei Umbauten vorhandenes Fachwerk erhalten oder wieder freigelegt werden. Dies ist in den Städten Binz auf Rügen, Frankfurt am Main, Fulda und Wismar der Fall. In Wangen soll sogar bei Neubauten Sichtfachwerk hergestellt werden. In über der Hälfte der Satzungen sind insgesamt keine Riemchen, keine Kunststoffe und keine Verkleidungen erlaubt. Außerdem soll es laut fast der Hälfte aller Satzungen einen hellen Anstrich geben und in fünf Satzungen dazu in keinen grellen Farben.

Zur Fassadengliederung wird in nur drei Satzungen eine symmetrische Gliederung der Fassade mit Betonung der Mitte verlangt, nämlich in den Gestaltungsvorschriften der Städte Berlin, Lübeck und Stralsund. In sechs Satzungen bedient man sich einer horizontalen und in neun einer vertikalen Fassadengliederung. Eine Aufteilung in Sockel-, Haupt- und Dachzone wird von zehn Städten, zum Beispiel von Erfurt oder Frankfurt am Main für das Bahnhofsviertel, verlangt.

In allen Satzungen sind technische Anlagen auf der straßenzugewandten Gebäudeseite unzulässig. In Marburg dagegen dürfen Solaranlagen in Dach und Fassade integriert werden.

Die Sicht auf solarthermische Anlagen spielt nur bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden eine Rolle.

Die Hälfte erlaubt Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung, sieben nur im Erdgeschoss. In neun Satzungen sind diese dem Gebäude unterzuordnen und in fünf ist erwähnt, die Werbeanlagen auf die Fassade abstimmen zu müssen.

Besonderheiten

Zusätzlich zu den häufig verwendeten Formulierungen der vorgestellten Satzungen bestehen noch einige besondere Formulierungen, die hier noch erwähnt werden sollen. Auffällig ist beispielsweise, dass in einigen Satzungen besonders auf die Vielfältigkeit von Gebäuden eines Straßenzuges Wert gelegt wird, wie es bei Gebäuden in Frankfurt am Main der Fall ist. Diese haben eine räumliche Gliederung durch unterschiedliche Fassadenbreiten und Höhen, vorspringende bzw. verdrehte Gebäudefluchten, wechselnde Dachneigungen, verschiedene Dachformen und Firstrichtungen sowie unterschiedliche Trauf- und Firsthöhen aufzuweisen. Auch in der Altstadt Lübecks müssen sich aufeinander folgende Gebäude des gleichen Gebäudetyps mindestens in drei Gestaltungsmerkmalen, wie in Breite, Fassadengliederung, geschlossener Wandfläche im Verhältnis zur Öffnung, Fenster-, Oberflächen- oder Farbgestaltung unterscheiden. Auch in Stralsund sollte jeder Baukörper sowie jede Fassade als einzelne individuelle Einheit erkennbar sein. Die Gestaltungssatzung der Altstadt der Stadt Binz auf Rügen weist als einzige Satzung die Besonderheit auf, die Thematik der Eckausbildung von Gebäuden an Straßenecken aufzugreifen mit der Vorgabe, diese besonders zu betonen und auszubilden, zum Beispiel durch einen Eckturm, Erker beziehungsweise Balkon oder auch durch unterschiedliche Traufhöhe zur jeweiligen Straßenseite.

Eine besondere und relativ junge Form der Satzung stellt die Solarsatzung dar. Schon als Beispiel im Beitrag von Dieter Martin erwähnt, wurde die Solarsatzung der Universitätsstadt Marburg. In dieser Satzung definiert werden Vorgaben zur Nutzung von erneuerbarer Energie in Form von Solarthermie oder Photovoltaik-Anlagen. Bei der Errichtung, Erweiterung sowie Änderung von beheizten Gebäuden sind Bauherren über die Satzung verpflichtet, solarthermische Anlagen zu errichten und zu betreiben. Die auf den Dächern zu installierenden Anlagen sind mit einer bestimmten Mindestfläche belegt. Die Pflicht der Nutzung von Strahlungsenergie kann auch dadurch erfüllt werden, dass Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen entspricht. Auch auf denkmalgeschützten Gebäuden sollen Solaranlagen unauffällig in die Dachhaut oder Fassade integriert werden. Bewirken die Solarmodule allerdings eine Störung der Ansicht eines Gebäudes unter Denkmalschutz aus öffentlich zugänglichen Bereichen, so sind diese nicht zulässig.

Die Gestaltungsvorschriften der Stadt Bern

Außerdem betrachtet wurden gestaltregelnde Vorschriften von Altstädten der Länder Österreich und Schweiz. Das sogenannte Praxisblatt der Stadt Bern in der Schweiz zum Beispiel sollte unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung genauer analysiert werden. Hier herausgearbeitet wurden Vorgaben und Empfehlungen zum Umgang mit den Themen Stein, Lauben und Schaufenster, Fenster, Farben, Dachgestaltung und Dacheinschnitte.

Das Element des Steines spielt in den Vorgaben des Berner Praxisblattes eine entscheidende Rolle. Da der Berner Sandstein ein wichtiges Material für die Fassadengestaltung darstellt und somit eine prägende Wirkung auf das Stadtbild ausübt, sind vor allem die technische Bestandsicherung, die Substanzerhaltung und Wahrung des Alterswertes dieses Natursteins als Maßnahmen und Ziele zu betrachten. Die Reinigung der Fassade muss daher sorgsam und zurückhaltend erfolgen. Fugenreparaturen sollten nur bei ausgebrochenen und losen Fugen stattfinden. Als Methode der Konservierung bei oberflächlichen Verwitterungen wird die Verfestigung empfohlen und von Hydrophobierungen eher abgeraten. Eine Stein-Überarbeitung ist nur in Ausnahmen und quadergerecht erlaubt. Aufmörtelungen bei kleineren Beschädigungen sind mit mineralischem Mörtel auszuführen. Der Quader-Ersatz kann nur bei bedeutenden Beschädigungen, wenn die Umstände eine Reparatur und Aufmörtelung nicht zulassen, gestattet werden. Das Ersatzmaterial muss dabei dem umliegenden Stein entsprechen. Den Aspekt der Farbgebung betreffend wird angemerkt, dass neue Farbanstriche auf Naturstein von Gebäuden ohne bisherigen Anstrich unzulässig sind.

Lauben und Schaufenster in der Altstadt betrachtend besteht die Vorgabe, dass das Material des Laubenbodens durchgehend bis zum Sockel der Schaufensteranlage auszuführen ist. Sollte die Laubendecke neu verputzt werden, muss sie mit einem Glattestrich versehen und weiß gestrichen werden. Schaufensteranlagen in Lauben sollten mit mindestens zwei Dritteln ihrer Länge auf die Laubenlinie gestellt werden. Dabei sind die Schaufenster mit einem massiven Sockel von mindestens 45cm Höhe auszubilden. Das Material des Sockels kann sich als Naturstein, Kunststein oder glatt verputztes Mauerwerk gestalten. Die Schaufenster sind außerdem mit umlaufenden Rahmenprofilen zu versehen und müssen bei über Eck gestellten Fenstern die Eckausbildung übernehmen. Die Rahmen sollten aus Holz oder gestrichenem Metall hergestellt werden.

Für das Thema Fenster gelten strengere Vorschriften bezüglich des Erhalts und Ersatzes historischer Fenster bei schützenswerten und erhaltenswerten Gebäuden und in der gesamten Unteren Altstadt. Bei vorzunehmenden Änderungen an Fenstern sind grundsätzlich

baubewilligungspflichtig der Wechsel von Material, Konstruktionsweise, Fensterteilung und Sprossenbild. Zwischenglas-Sprossen sind nicht zulässig. Vorhandene Jalousieläden sind beizubehalten. Ist ein Ersatz unvermeidlich, sollten neue Fensterläden nach historischem Befund ausgeführt werden. Der Sonnenschutz ist in Form von Stoffstoren umzusetzen.

Die Farbigkeit einer Fassade betreffend ist in Bezug auf die umgebenden Gebäude eine gewisse Einheitlichkeit anzustreben. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer uniformen Ausführungsweise. Bei bestehenden Bauten sollte die Originalfarbe verwendet werden. Bei dem Wunsch einer dennoch abweichenden neuen Farbgebung ist das Erstellen einer bewilligungspflichtigen Bemusterung nötig.

Zur Thematik der Dachgestaltung wird geäußert, dass das Dach als fünfte Fassade und gleichzeitig als ein schützendes Element des Hauses zu betrachten ist und daher möglichst wenige Öffnungen haben sollte. Eine durchgehende Dachtraufe wird gefordert, da sie so eine klare Begrenzung darstellen kann. Die Dacheindeckung hat durch Biberschwanz-Handziegel zu erfolgen. Alle Dachflächen sind mit mindestens zwei Dritteln alter Ziegel einzudecken. Das eine Drittel neuer Ziegel kann in rot, antik engobiert oder rot mit leicht aufgerauhter Oberfläche ausgeführt werden. Dabei sollte sich die Deckung in einer unregelmäßigen Mischung aus altem und neuem Material gestalten. Mit einer Ausnahmegewilligung sind auch für bestimmte Bereiche Falzziegel oder Schiefer als eindeckende Elemente möglich.

Aufbauten zur Dachbelichtung, wie Giebellukarnen, sind mit kräftigem Profil über dem Fenster und einem betonten Giebeldreieck auszustatten. Die Traufe hat sich mit offenen Sparrenenden zu zeigen und die Ortsausbildung sollte auf eine minimale Höhe ausgerichtet sein. Bei Schleplukarnen ist ein genügend großer Trauf- und Ortsvorsprung zu sichern. Bezüglich der Dachflächenfenster wird geäußert, dass diese bewilligungspflichtig sind und sich ihr Format hochrechteckig mit bestimmten maximalen Abmessungen für Höhe und Breite zu gestalten hat. Auch die Anzahl und Größe von Dachflächenfenstern ist beschränkt. Ihre Fläche darf höchstens 1/10 der Zimmerfläche betragen. Allerdings wird diese Angabe unter Vorbehalt der ästhetischen Gesamtwirkung des Daches gemacht. In Einzelfällen werden auch Absenkungen der Dachflächenfenster oder Glasziegel mit darunter liegendem Isolierglas gestattet.

Dacheinschnitte sind generell über der zum öffentlichen Straßenraum gerichteten Fassade unzulässig. Ihre Ausführung ist nur möglich, wenn durch die Einschnitte keine Beeinträchtigung von bauhistorisch oder architektonisch wichtigen Gebäuden stattfindet. Dies gilt auch, wenn sie von öffentlichen Räumen aus nicht einsehbar sind oder in der Nabsicht nicht Altstadt- oder quartierfremd wirken. Zur Lage und Größe wird geäußert, dass einer Mischung von

Dachlukarnen und Dacheinschnitten auf demselben Dach zu vermeiden ist. In der Höhe sind Dacheinschnitte dem Charakter der Altstadt beziehungsweise dem Charakter des Gebäudes anzupassen. Dabei einzuhalten ist ein minimaler Abstand zur Traufe, zum First oder Grat. Die Dacheinschnitte sollten möglichst zurückhaltend in dunklen und unauffälligen Farbtönen im Verhältnis zur Dachfarbe gestaltet werden. Fensterflächen im Dach sind mittels eines Dachvorsprungs zu beschatten und mit Teilungen zu versehen. Es dürfen keine festen Überdeckungen verwendet werden. Außerdem sollte die Höhe der Brüstung eine gewisse Absturzsicherheit gewährleisten, wobei keine zusätzlichen Brüstungsstäbe zugelassen werden.

5. THESEN ZU GESTALTUNGSSATZUNGEN

Die folgenden Thesen wurden in der Arbeitsgruppe des Forschungsprojektes erarbeitet. Im Folgenden sind mit „Gestaltungssatzungen“ immer auch Bebauungspläne mit detaillierten gestalterischen Vorgaben gemeint.

1. Die geschichtliche und formale Identität eines Platzes, einer Straße, eines Quartiers bis hin zu einer ganzen Stadt stellt in jedem Einzelfall ein großes Kulturgut dar, was zur Unterscheidbarkeit der Orte, zur Verortung der Menschen und zu ihrem Heimatgefühl ganz wesentlich beiträgt. Letztendlich stellen diese kulturellen Werten zugleich auch soziale und ökonomische Werte dar. Dabei geht es immer auch um eine Einheit in der Vielheit zwischen den beiden extremen Polen von Monotonie und Beliebigkeit.
2. Eine verbindende Gestalt von Straßen und Häusern entsteht nicht allein aufgrund der klimatischen, materiellen, technischen und ökonomischen Bedingungen des jeweiligen Ortes, sondern auch aufgrund von kulturellen und ästhetischen Zielsetzungen.
3. Seit der Antike sind die meisten städtischen Strukturen in Deutschland entweder durch Konvention oder durch Vorgaben zu Form und Gestalt von Stadt und Architektur entstanden. Ohne gestalterische Vorgaben oder Konventionen entstehen keine Stadt und kein urbanes Quartier mit einer eigenen Identität in der Tradition europäischer Stadtbaukultur, wobei man heute davon ausgehen muss, dass Konventionen kaum vorhanden oder kulturell wirksam sind.
4. Die Vorgaben können
 - die Form von ungeschriebenen Konventionen, informellen Vereinbarungen, Kommissionsvorgaben bis hin zu Satzungen und Gesetzen annehmen;
 - sich auf städtebauliche Ensembles, auf Straßen, Plätze, Baublöcke, Parzellen bis hin zu einzelnen Gebäuden und Bauelementen beziehen;
 - von ganz allgemeinen Bestimmungen zu Baulinien, Baugrenzen, Blockgrößen, Parzellengrößen und Gebäudehöhen über spezifischere Vorgaben zu Gliederungen, Dach- und Fensterformen bis hin zu Farben, Materialien und Schmuckformen reichen.
5. All diese Vorgaben – von der Baulinie bis hin zur Materialvorgabe – stellen sowohl einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundstücksbesitzers als auch eine Einschränkung der künstlerischen Freiheit des Architekten dar. Zwischen einem

Fluchtlinienplan, einer Höhenbeschränkung und einer Gestaltungssatzung besteht in dieser Hinsicht, also im Hinblick auf Eigentum und Kunstfreiheit, kein prinzipieller Unterschied.

6. Eine auf demokratischem Wege zustanden gekommene Gestaltungssatzung ist ein legitimes und perspektivgebendes Instrument zur Gestaltung der Stadt sowohl in bebauten wie auch in unbebauten Gebieten.
7. Eine Gestaltungssatzung ist keine Garantie für gute Architektur.
8. Eine Gestaltungssatzung soll grobe „Verunstaltungen“ verhindern wie auch eine identitätsstiftende, ortsgebundene und zeitgemäße Architektur befördern.
9. Eine Gestaltungssatzung muss vor der Verabschiedung öffentlich diskutiert werden. Die Debatte darüber ist ein wichtiger Schritt bei der Suche nach einer lokalen Identität.
10. Eine Gestaltungssatzung muss eine Begründung enthalten, die als Präambel entweder Teil der Satzung ist oder wie die Satzung selbst publiziert und leicht zugänglich gemacht wird.
11. Bei Gestaltungssatzungen in bebauten Gebieten ist eine wissenschaftliche Stadtbildanalyse zu allen in der Satzung angeführten Vorgaben notwendig, die ebenfalls publiziert und leicht zugänglich sein muss.
12. Bei Gestaltungssatzungen in Neubaugebieten sollte auf für die Region untypische Elemente eher verzichtet werden.
13. Baufibeln mit Positiv- und Negativbeispiele können die Satzungen ergänzen.
14. Mustersatzungen verleiten zu kritikloser (und rechtswidriger) Übernahme und sollten nicht verwendet werden.
15. Gestaltungssatzungen sollten von einer Gestaltungskommission begleitet werden, der sämtliche Projekte vorzulegen sind. Die Kommission sollte die Einhaltung der Satzung prüfen und Empfehlungen aussprechen.

ANHANG

Literatur

Albers, Gerd (Hrsg.): Städtebau - Eine schöne Kunst?, München 1972

Architektenkammer Schleswig-Holstein: Ortsbildgestaltung. Gestaltungssatzung. Notwendigkeit und Grenzen vorausschauender Planung, o.O. o.J. (1980)

Arnoldussen, Elisabeth: Gestaltungssatzungen nach den Landesbauordnungen, Köln 1991

Augenfeld, Felix (Hrsg.): Erinnerungen an Adolf Loos, in Bauwelt, Nr. 72, 6. Nov. 1981, S. 1907

Banck, Barbara; Lindner, Werner (Hrsg.): Industriemoderne und regionale Identität, Dissertation, 2008

Barbé, Catherine (Hrsg.): La conduite des projets, in Lapierre, Eric (Hrsg.): Aménager Paris,

Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde - Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hrsg.): Alte Städte - Alte Dörfer. Gestalten und Erhalten durch örtliche Bauvorschriften, München 1991

Becker, Peter; Longo, Fabio (Hrsg.): Kurzgutachten zur Rechtmäßigkeit einer Solarsatzung für die Universitätsstadt Marburg, Marburg

Benevolo, Leonardo (Hrsg.): Die Stadt in der europäischen Geschichte, München 1999

Bergeron, Louis (Hrsg.): Paris - Gèneses d'un Paysage, Paris 1989

Bernoulli, Hans (Hrsg.): Die Einheit des Materials im Aufbau der Städte, in Architektonische Rundschau, Nr. 9, 1909, S. 70

Bernoulli, Hans (Hrsg.): Die Stadt und ihr Boden, Erlenbach-Zürich 1946

Beyer, Susanne: Angriff auf das Unsichtbare, in Der Spiegel, Nr. 27, 2. Jul. 2007

Bodenschatz, Harald (Hrsg.): Fundus am Tacheles, in Bauwelt, Nr. 8, 2003

Bodenschatz, Harald (Hrsg.): New Urbanism - Die Neuerfindung der Amerikanischen Stadt, in Stadtbauwelt, Nr. 145, 2000

Bodenschatz, Harald (Hrsg.): New Urbanism and the European Perspective, in Krier, Rob (Hrsg.): Town Spaces, 2003

Bodenschatz, Harald; Geisenhof, Johannes (Hrsg.): Ellinger Altstadtbuch. Die baulich-soziale Bedeutung der Ellinger Altstadt: Anregungen für die Diskussion einer Gestaltungssatzung,

Bodenschatz, Harald; Kegler, Harald (Hrsg.): Städtebaureform auf Amerikanisch: Projekte des New Urbanism, in Stadtbauwelt, Nr. 145, 2000

Bodenschatz, Harald; Schultheiß, Hans (Hrsg.): Die Zukunft der alten Stadt, in Die Alte Stadt, Nr. 1, 2009

Braunfels, Wolfgang: Abendländische Stadtbaukunst. Herrschaftsform und Baugestalt, Köln 1976

Braunfels, Wolfgang: Mittelalterliche Stadtbaukunst in der Toskana, Berlin 1953

Bressi, Todd W.; Byrd, Warren T. (Hrsg.): The Seaside Debates - a critique of the new urbanism, New York 2002

Büge, Max; Zinkahn, Willy (Hrsg.): Baugestaltung. Durchführungsbestimmungen und sonstige Vorschriften zur BaugestVO, Eberswalde / Berlin / Leipzig 1943

Büge, Max; Zinkahn, Willy (Hrsg.): Der Rechtsschutz gegen Verunstaltung. Ein Wegweiser durch das Recht der Baugestaltung und Außenwerbung , in Schriftenreihe zum Bau-, Miet- und Wohnrecht, Düsseldorf 1952

Bund Deutscher Architekten (Hrsg.): Qualitätssicherung in Architektur und Städtebau. Instrumentarien im europäischen Vergleich. Kongress am 24./25. November 2000. Dokumentation, Köln 2000

Bund Heimatschutz; Koch, Fritz (Hrsg.): Wichtige Ortsstatute nach dem preuß. Verunstaltungsgesetz, Meiningen 1910

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau; Institut für Bauforschung e.V., Hannover, Karl Deters (Bearbeiter) (Hrsg.): Analyse von Gestaltungsfestsetzungen für neue Wohngebiete. Potenzielle Auswirkungen auf Kosten und Nutzen des Bauwerkes, Bonn Nr. 120, 1987

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.): Baukultur! Informationen - Argumente - Konzepte. Zweiter Bericht zu Baukultur in Deutschland, Hamburg 2005

Burger, Bert; Gutschow, Niels; Krause, Karl-Jürgen (Hrsg.): Bebauungspläne und Ortssatzungen. Instrumente der gestalterhaltenden Erneuerung historischer Stadtgebiete, Berlin 1978

Calthorp, Peter ; Fulton, William (Hrsg.): The Regional City, Washington 2001

Cantoni, Sandro; et.al. (Hrsg.): Die Stadt Zürich: Zusammenhängende Bauaufnahme - Typologische und morphologische Untersuchungen, Zürich 1976

Cavallari Murat, Augusto (Hrsg.): Forma urbana ed architettura nella Torino barocca, Turin 1968

CNU - Congress for New Urbanism (Hrsg.): Charta of the New Urbanism, New York 1999

Corradi, Corradino (Hrsg.): Wien, Michaelerplatz: Stadtarchitektur und Kulturgeschichte, Wien 1999

Curti, Rocco (Hrsg.): Rekonstruktion und retrospektive Neubauten zwischen Brandenburger Tor und Palast der Republik, 2006

Czech , Hermann; Mistelbauer, Wolfgang (Hrsg.): Das Looshaus, Wien 1984

De Botton, Alain (Hrsg.): Glück und Architektur: von der Kunst, daheim zu Hause zu sein, Frankfurt am Main 2008

Deutscher Städtetag (Hrsg.): Starke Städte - Lebendige Demokratie, in Schwarzsche Vakanzen-Zeitung, 1979

Deutscher Städtetag: Gestaltungssatzungen nach den Landesbauordnungen und gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 9 IV BauGB (Auswertung einer Umfrage des Deutschen Städtetages), Köln Nr. 21, 1991

Deutsches Institut für Urbanistik (DIFU); Lunebach, Jochen (Hrsg.): Arbeitshilfe: Städtebauliche Planung. Einfache Planungsinstrumente zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung bebauter Gebiete. Einfacher Bebauungsplan, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung, Berlin 1992

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Empfehlung zu Gestaltungssatzungen, Lübeck 1980

Dialer, Claudius (Hrsg.): Garten. Stadt. Ideen: Beobachtungen zu neuen Herausforderungen in der Stadtplanung, Innsbruck 2002

Dienstblatt des Magistrats von Gross-Berlin, Teil I, Allgemeine Verwaltung (Hrsg.): Ortsgesetz zum Schutze der Stadt Berlin gegen Verunstaltung vom 23. Oktober 1923, 31. Okt. 1923, S. 531

Duany, Andres; Plater-Zyberk, Elizabeth (Hrsg.): Suburban Nation, New York 2000

Duany, Andres; Plater-Zyberk, Elizabeth (Hrsg.): Towns and Town-Making Principles, New York 1992

Dutton, John A. (Hrsg.): New American Urbanism - re-forming the suburban metropolis, Milano 2000

- Duvigneau, Hans-Jörg (Hrsg.): Stadtumbau in Paris seit 1960, in Bodenschatz, Harald; Laible, Ulrike (Hrsg.): Großstädte von morgen, Berlin 2008
- Ekardt, Felix; Schmitz, Bernhard; Schmidtke, Patrick Kim (Hrsg.): Kommunaler Klimaschutz durch Baurecht: Rechtsprobleme der Solarenergie und der Kraft-Wärme-Kopplung, in ZNER : Zeitschrift für neues Energierecht, 2008
- Ellin, Nan (Hrsg.): Postmodern Urbanism, New York 1999
- Ermer, Klaus; Hoff, Renate; Mohrmann, Rita (Hrsg.): Landschaftsplanung in der Stadt, Stuttgart 1996
- Everding, Dagmar; Zerweck, Peter (Hrsg.): Solares Bauen und aktuelle Entwicklungen im Baurecht, in ZNER: Zeitschrift für neues Energierecht, 2005
- Farr, Douglas (Hrsg.): Sustainable Urbanism: Urban Design with Nature, New Jersey 2008
- Fehl, Gerhard (Hrsg.): Stadt im „National Grid“: Zu einigen historischen Grundlagen US-amerikanischer Stadtproduktion, in Petz (Hrsg.): Dortmunder Beiträge zur Raumplanung, Nr. 116,
- Fehrmann, Wilderich (Hrsg.): Zur Aufnahme baugestalterischer Festsetzungen in den Bebauungsplan, in BauR, 1971
- Fischer, Günther (Hrsg.): Vitruv NEU, oder: Was ist Architektur?, Gütersloh/Berlin 2009
- Fishman, Robert (Hrsg.): Bourgeois Utopias - The Rise and Fall of Suburbia, New York 1987
- Fishman, Robert (Hrsg.): Die befreite Megalopolis: Amerikas neue Stadt, in Arch +, Nr. 112, 1991
- Flagge, Ingeborg (Hrsg.): Gestaltung und Satzung. Baufreiheit oder verordnete Baugestaltung, München 1982
- Florida, Richard (Hrsg.): The Rise of the Creative Class: And how It's Transforming Work, Leisure, Community and Everyday Life, New York 2002
- Flume, Werner (Hrsg.): Gewohnheitsrecht und römisches Recht, Opladen 1975
- Fraenkel, Francis F. (Hrsg.): Het plan Amsterdam-Zuid van H. P. Berlage. Met een catalogus van uitgevoerde bouwwerken en een register van architecten, Alphen aan den Rijn 1976
- Freiherr v. Branca, Alexander (Hrsg.): Nur Krücke, in Der Architekt, Nr. 7, 1979, S. 508–509
- Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Bewahren Planen Bauen. Gestaltungsempfehlungen - Gestaltungssatzung am Beispiel der Orte Luppau, Mochau und Regis-Breitungen, Dresden 1995
- Fritsch, Falk (Hrsg.): Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Kirchen, in VBIBW, 2004
- Galiani, Marchese Berardo (Hrsg.): L'Architettura Di M. Vitruvio Pollione, Colla Traduzione Italiana E Comento del Marchese Berardo Galiani, Neapel 1758
- Gassner, Edmund (Hrsg.): Geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts und des städtebaulichen Gestaltungsrechts, in Denkmalrecht der Länder u.d. Bundes, 1983
- Geyer, Bernhard (Hrsg.): Das Stadtbild Alt-Dresdens, Baurecht und Stadtgestaltung, Berlin 1964
- Gönnenwein, Otto (Hrsg.): Die Anfänge des kommunalen Baurechts, in Kunst und Recht, Karlsruhe 1948
- Götschen, Georg Joachim (Hrsg.): Des Marcus Vitruvius Pollio Baukunst aus der römischen Urschrift übersetzt von August Rode, Leipzig 1796, S. 25
- Grumbach, Antoine: Paris - Rue de Rivoli, in Daidalos, Berlin 1983
- Guerrand, Roger Henri (Hrsg.): Une Europe en construction - deux siècles d'habitat social en Europe, Paris 1992

- Gurlitt, Cornelius (Hrsg.): Nochmals Heimatschutz und Pappdächer, in Deutscher Bund Heimatschutz (Hrsg.): Heimatschutz: Mitteilungen des Deutschen Bundes Heimatschutz, Nr. 3, 1911, S. 110–114
- Hall, Peter; Ulrich (Hrsg.): URBAN 21 - Expertenbericht zur Zukunft der Städte, Berlin 2000
- Hansestadt Lübeck (Hrsg.): Stadtbildanalyse und Gestaltungssatzung Innenstadt, Stuttgart / Lübeck 1977
- Häußermann, Hartmut (Hrsg.): Der Suburbanisierung geht das Personal aus, in Bauwelt, Nr. 12, 2009
- Häußermann, Hartmut; Siebel, Walter; Läßle, Dieter (Hrsg.): Stadtpolitik, Frankfurt am Main 2008
- Hayden, Dolores (Hrsg.): Building Suburbia: green fields and urban growth, New York 2003
- Hilberseimer, Ludwig (Hrsg.): Berliner Architektur der 20er Jahre, in Kupferberg, Florian (Hrsg.): Neue Bauhausbücher, Mainz/Berlin 1967, S. 95
- Hildner, Heinz (Hrsg.): Wiesbadener Wohnbauten der klassizistischen Zeit. Mit einer vergleichenden Betrachtung der Modellbauten in südwestdeutschen Residenzstädten 17. und 19. Jahrhundert, Darmstadt 1931
- Hille, Nils: Urbane Formsachen. Wie wirken Gestaltungssatzungen in der Praxis? Planer aus drei Städten berichten, in Bundesarchitektenkammer/Deutsches Architektenblatt, Nr. 07, Jul. 2009, S. 24-28
- Hoffmann-Axthelm, Dieter (Hrsg.): Die dritte Stadt, Frankfurt am Main 1993
- Holl, Hartmut (Hrsg.): Gestaltungsregeln im Städtebau. Eine Untersuchung der städtebaulichen Fachliteratur, München 1982
- Holzer, Lutz (Hrsg.): Stadtland USA: Die Kulturlandschaft des American Way of Life, Gotha 1996
- Humpert, Klaus; Schenk, Martin: Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung. Das Ende vom Mythos der „gewachsenen Stadt“, Stuttgart 2001
- Informationszentrum Raum u. Bau d. Fraunhofer-Ges. (IRB); Blum, Askan (Bearbeiter) (Hrsg.): Gestaltungssatzungen, Stuttgart 1986
- Informationszentrum Raum u. Bau d. Fraunhofer-Ges. (IRB): Ortsbildgestaltung und Ortsbildpflege, Stuttgart 2007
- Jäde, Henning (Hrsg.): Wie verfassungswidrig ist das Baurecht?, 2006
- Jolles, J.A. (Hrsg.): Vitruvs Aesthetik, Dissertation, Freiburg im Breisgau 1906, S. 34
- Kähler, Gert; Gremien, Beiräte, Wettbewerbe: Instrumente zur Baukultur?, in BMVBW (Hrsg.): Baukultur!, Hamburg 2005
- Kalusche, Bernd (Hrsg.): Baurecht und Bauästhetik seit dem 15. Jh. unter besonderer Berücksichtigung süddeutscher Städte, Heidelberg 1976
- Kegler, Harald (Hrsg.): Charrette - neue Möglichkeiten effektiver Beteiligung am Stadtumbau, in Die Alte Stadt, 2002
- Kegler, Harald (Hrsg.): Die Herausbildung der wissenschaftlichen Disziplin Stadtplanung, Weimar 1987
- Kegler, Harald (Hrsg.): New Urbanism - Bewegung und Strategie für die postmoderne Stadt, in Petz (Hrsg.): Dortmunder Beiträge zur Raumplanung, Nr. 116, 2004
- Kegler, Harald (Hrsg.): New Urbanism - Mehr als nur die Sehnsucht nach der alten Stadt, in Die Alte Stadt, 1998
- Klinski, Stefan; Longo, Fabio (Hrsg.): Kommunale Strategien für den Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen des öffentlichen Baurechts, in ZNER: Zeitschrift für neues Energierecht, 2007

- Knodt, Reinhardt (Hrsg.): Der Nomos der Erde — Eine Betrachtung zum Raumbegriff bei Carl Schmitt, in Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Philosophisches Jahrbuch, Nr. 98, 1991, S. 321–333
- Koch, Dietrich; u.a. : Arbeitshilfe für Gestaltungssatzungen, Stuttgart 1992
- König, Carl: Bauten und Entwürfe, Hrsg.: seine Schüler, Wien, 1910
- Kohler, Sue; Scott, Pamela (Hrsg.): Designing the Nation's Capital. The 1901 Plan for Washington, D.C., Washington 2006
- Krais; Hoffmann (Hrsg.): Vitruvius: De architectura <dt> Zehn Bücher über Architektur / Marcus Vitruvius Pollio. Übers. und erl. von Franz Reber, Stuttgart 1865,, S. 13
- Krause, Karl-Jürgen (Hrsg.): Farbe im Hoch- und Städtebau, in Schriftenreihe Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NRW, Nr.3028, 1980
- Krause, Karl-Jürgen (Hrsg.): Raumplanung im griechischen Altertum, in Dortmunder Beiträge zur Raumplanung, Dortmund 1998
- Krause, Karl-Jürgen (Hrsg.): Stadtbildpflege im Altertum, Dortmund 1987
- Krause, Karl-Jürgen (Hrsg.): Zwischen Anstand und Kriminalität. Baugestaltungsrecht im Nationalsozialismus, in RaumPlanung, Nr. 33, 1986
- Krier, Rob (Hrsg.): Town Spaces: contemporary interpretations in traditional urbanism, Basel 2003
- Krugman, Paul (Hrsg.): Development, Geography, and Economic Theory, Boston 1997
- Kunstler, James H. (Hrsg.): The Geography of Nowhere, New York 1994
- Kunstler, James H. (Hrsg.): The Long Emergency, New York 2005
- Küster, Hansjörg (Hrsg.): Denkmalschutz oder Solarenergie: Ein Zielkonflikt?, in Holznagel, Nr. 34, 2008
- Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung: Örtliche Bauvorschriften nach §81 der Brandenburgischen Bauordnung, Leitfaden Gestaltungssatzungen nach der Brandenburgischen Bauordnung, Leitfaden Stellplatz- und Stellplatzabläsesatzungen nach der Brandenburgischen Bauordnung, in MIRAktuell, Vierteljahresschrift, Nr.3, 2005
- Lattermann, Heinrich Wilhelm Albert (Hrsg.): Griechische Bauinschriften, Straßburg 1908
- Lavedan, Pierre (Hrsg.): Histoire de l'urbanisme à Paris, Paris 1975
- Lejeune, Jean-Francois (Hrsg.): Die Wurzeln des New Urbanism, in Stadtbauwelt, Nr. 145, 2000
- Liebenam, Wilhelm (Hrsg.): Städteverwaltung im römischen Kaiserreich, in Berichte ü.d. Verhandl. d. Kgl. Sächs. Gesellschaft d. Wiss. zu Leipzig. Phil.-hist. Klasse, Leipzig Nr. 54, 1902
- Linfert, Andreas: Die Skeuothek des Philon im Piräus, 1981
- Long, Christopher (Hrsg.): An Alternative Path to Modernism: Carl König and Architectural Education at the Vienna Technische Hochschule, 1890–1913, in Journal of Architectural Education, Nr. 1, Sep. 2001, S. 21–30
- Longo, Fabio (Hrsg.): Sonnennutzung als Pflicht für Häuslebauer, in Städte- und Gemeindebund NRW (Hrsg.): Städte und Gemeinderat, 2009
- Longstreth, Richard (Hrsg.): The Mall in Washington 1791-1991, Hanover, London 1991
- Loos, Adolf (Hrsg.): Das Haus gegenüber der Hofburg, in Neue Freie Presse, Nr. 16628, 6. Dez. 1910, S.9
- Loos, Adolf (Hrsg.): Mein Haus am Michaelerplatz. Vortrag, 11. Dezember 1911, in Opel, Adolf (Hrsg.): Die Potemkin'sche Stadt, Verschollene Schriften 1897–1933, Wien 1997, S. 122f

- Loos, Adolf (Hrsg.): Meine Bauschule, in *Der Architekt*, Nr. 10, Okt. 1913, S. 71
- Loos, Adolf (Hrsg.): Regeln für den, der in den Bergen baut, in *Jahrbuch 1913 der Schulanstalten der Frau Dr. Phil. Eugenie Schwarzwald in Wien* (Stadt, Wien 1913, S. 26
- Loos, Adolf (Hrsg.): Ueber Architektur, in *Der Sturm*, 15. Dez. 1910, S. 334
- Loos, Adolf (Hrsg.): Wiener Architekturfragen, in *Reichspost*, Nr. 270, 1. Okt. 1910, S. 1
- Lorentzen, Carolus (Hrsg.): Vitruvii Pollionis de architectura libri decem. Ex fide librorum scriptorum recensuit atque emendavit et in Germananicum sermonem vertit, Gotha 1857, S. 21
- Loyer, Francois (Hrsg.): Paris XIXe Siècle - L'immeuble et la rue, Paris 1987
- Magistrat der Stadt Wien: Stadterhaltung. Ensembleschutz im internationaler Vergleich, Wien 1992
- Magnago Lampugnani, Vittorio (Hrsg.): Verhaltene Geschwindigkeit. Die Zukunft der telematischen Stadt, in *Wagenbach* (Hrsg.): *Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek*, Berlin Nr. 66, 2002, S. 84
- Maier, Franz Georg (Hrsg.): Griechische Mauerbauinschriften, Heidelberg 1959 / 1961
- Mairie de Paris [Bürgermeisteramt Paris] (Hrsg.): Plan Local d'Urbanisme de Paris, Paris 2008
- Martin, Dieter; Krautzberger, Michael (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- Martin, Dieter; Viebrock, Jan Nikolaus; Bielfeldt, Carsten (Hrsg.): Handbuch Denkmalschutz, Denkmalpflege, Archäologie, 1997
- Meyer-Christian, W. (Hrsg.): Das Arsenal des Architekten Philon im Piräus, Karlsruhe 1983
- Mignot, Claude (Hrsg.): Grammaire des Immeubles Parisiens, Paris 2005
- Moench, C; Schmidt (Hrsg.): Die Freiheit der Baugestaltung. Aktuelle Probleme im Recht des Denkmalschutzes und der Baugestaltung, dargestellt anhand der Rechtslage in Bayern, Düsseldorf 1989
- Müller, Ursula: Das „Lindenstatut“ - eine historische Satzung zum Schutze der Straße Unter den Linden und ihrer Umgebung gegen Verunstaltung, in *Landesdenkmalamt Berlin* (Hrsg.): *Großstadtdenkmalpflege. Erfahrungen und Perspektiven*, Nr. 12, 1998
- Müller, Wolfgang; Rohr-Zänker, Ruth (Hrsg.): Amerikanisierung der „Peripherie“ in Deutschland? , in *Brake, Klaus; Dangschat, Jens* (Hrsg.): *Suburbanisierung in Deutschland*, Opladen 2001
- Oldenburg, H.: Die Entwicklung der Baupolizeiverordnungen und deren Einfluss auf die Baugestaltung, Hannover 1939
- Padovan, Richard (Hrsg.): Proportion. Science, Philosophy, Architecture, London/New York 1999
- Palaver, Wolfgang (Hrsg.): Carl Schmitt on Nomos and Space, in *Telos*, H. (Hrsg.): , Nr. 106, 1996, S. 105-127
- Pinon, Pierre (Hrsg.): Les Réseaux Techniques, in *de Cars, Jean; Pinon, Pierre* (Hrsg.): *Paris - Haussmann*, Paris 1989
- Pirson, Dietrich (Hrsg.): Das Baurecht des fürstlichen Absolutismus im hohenzollernschen Franken, Erlangen 1960
- Pollak, Martha D. (Hrsg.): Turin 1654-1689. Urban Design, Military Culture, and the Creation of the Absolutist Capital, Chicago 1991
- Pollmann, Holger; Reimer, Franz; Walter, Jana (Hrsg.): Obligatorische Verwendung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung am Beispiel der Marburger Solarsatzung, in *LKRZ : Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland*, 2008
- Reichel, Gerhard; Schulte, Bernd (Hrsg.): Handbuch Bauordnungsrecht, München 2004

- Reinisch, Ulrich (Hrsg.): Die preussische Bürokratie und die städtebauliche Planung zwischen 1750 und 1850. Zum Zusammenhang von ordnungspolitischen und ästhetischen Konzepten im Stadtbau, in Institut für Ästhetik und Kunstwissenschaften der Akademie der Wissenschaften der DDR (Hrsg.): Kunstverhältnisse. Ein Paradigma kunstwissenschaftlicher Forschung, Berlin 1988, S. 84–88
- Rodenstein, Marianne (Hrsg.): Vergessen und Erinnern der im Zweiten Weltkrieg zerstörten Frankfurter Altstadt, 2009
- Rossi, Aldo (Hrsg.): Die Architektur der Stadt, Düsseldorf 1973
- Schattner, Karl Josef: Einführung in die Thematik, in Architektenkammer Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ortsbildgestaltung. Gestaltungssatzung, o.O. o.J. (1980)
- Schaukal, Richard (Hrsg.): Nochmals das Haus gegenüber dem Michaelerhof, in Reichspost, Nr. 1, 1. Jan. 1911, S. 8
- Schmaltz, Hans Karsten (Hrsg.): Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung, 1983
- Schmitt, Carl (Hrsg.): Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, Berlin 1950
- Schneider, Bernhard (Hrsg.): Die Freiheit der Baukunst, Berlin 2002
- Schomerus, Andreas: Die Gestaltungssatzung als Instrument der Dorfentwicklung, Stuttgart 1986
- Schulte, Bernd (Hrsg.): Solaranlagen und Denkmalschutz, in Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter NWVBL, Nr. 22, 2008
- Seeßelberg, Friedrich (Hrsg.): Über die in den Verunstaltungsgesetzen liegenden wirtschaftlichen Gefahren für Industrie und Handwerk. Denkschrift an das Hohe Haus der Abgeordneten, im Auftrage des B. D. A., Berlin 1911
- Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.): Regelwerk zur Straßenraumgestaltung. Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt, Berlin 1995
- Seybold, Eberhard (Hrsg.): Bauästhetisches Ortsrecht, Hamburg 1987
- Siedler, Wolf; Niggemeyer, Elisabeth (Hrsg.): Die gemordete Stadt, Berlin
- Sieverts, Thomas (Hrsg.): Zwischenstadt: zwischen Ort und Welt, Raum und Zeit, Stadt und Land, Basel 2001
- Simon, Alfons: Ortsbildgestaltung durch Satzung - ein vernachlässigtes Instrument,
- Sonne, Wolfgang (Hrsg.): Representing the State. Capital City Planning in the Early Twentieth Century, München, London, New York 2003
- Speaks, Michael (Hrsg.): Niederländisch, in Arch +, Nr. 162, 2002
- Stadt Coburg: Stadtbildbeschreibung als Grundlage für eine Gestaltungssatzung mit kurzer Stadtgeschichte und einer Zusammenfassung der prägenden Elemente, Coburg 1982
- Stadt Regensburg, Planungs- und Baureferat (Hrsg.): Gestaltungsbeirat - Ein Zwischenbericht 1998 - 2001, Regensburg 2002
- Stadt Regensburg, Planungs- und Baureferat (Hrsg.): Gestaltungsbeirat - Werkbericht 2002 - 2004, Regensburg 2004
- Stadt Regensburg, Planungs- und Baureferat (Hrsg.): Gestaltungsbeirat 1998 - 2008 Ein Erfolgsmodell, Regensburg 2008
- Stadt Wangen, Leutkirch, Isny (Hrsg.): Allgäuer Altstadtfibel - Ein Leitfaden für die Erhaltung und Erneuerung der historischen Altstädte, 1982
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handreichung „Gestaltungssatzungen“, Düsseldorf 2003

- Stadtplanungsamt Dortmund (Hrsg.): Technologiepark Dortmund, Dokumentation, Dortmund Nr. 4, 1990
- Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar; Sanierungsträger der Hansestadt Wismar BauGrund (Hrsg.): Gestaltungsfibel Altstadt Wismar, 1997
- Stewart, Rachel (Hrsg.): The Town House in Georgian London, New Haven, London 2009
- Stieber, Nancy (Hrsg.): Housing Design and Society in Amsterdam. Reconfiguring Urban Order and Identity 1900-1920, Chicago 1998.
- Stimmann, Hans (Hrsg.): Berliner Altstadt - Von der DDR-Staatsmitte zur Stadtmitte, Berlin 2009
- Stimmann, Hans (Hrsg.): Gärten, Plätze, Promenaden - Neueste Gartenkunst in Berlin, Berlin 2008
- Stimmann, Hans (Hrsg.): Neue Gartenkunst, Berlin 2001
- Stimmann, Hans (Hrsg.): Versuch eines Berliner Abkommens für eine Architektur der Stadt, in Stimmann, Hans; Kieren, Martin (Hrsg.): Die Architektur des neuen Berlin, Berlin 2005
- Stimpel, Roland: Gestaltungssatzungen für ein Quartier schaffen Freiräume für Experimente in anderen, in Deutsches Architektenblatt, Nr. 07, Jul. 2009, S. 27
- Stolleis, Michael; Wolff, Ruth (Hrsg.): La bellezza della città. Stadtrecht und Stadtgestaltung im Italien des Mittelalters und der Renaissance, Tübingen 2004
- Stübgen, Joseph: Der Städtebau, Darmstadt 1890
- Summeron, John (Hrsg.): Georgian London, London 1945
- Szambien, Werner (Hrsg.): De la rue des Colonnes à la rue de Rivoli, Paris 1992
- Taut, Bruno (Hrsg.): Bauen. Der neue Wohnbau, in Architekten-Vereinigung »Der Ring« (Hrsg.): , Leipzig/Berlin 1927, S. 21
- UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt, 2005
- Urschlechter, Andreas (Hrsg.): Das Baurecht der Stadt Nürnberg, Erlangen 1940
- Van der Laan, Hans (Hrsg.): Le Nombre Plastique, 1960
- von Goethe, Johann Wolfgang (Hrsg.): Maximen und Reflektionen, in Trunz, Erich (Hrsg.): Hamburger Ausgabe, München , S. 475
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Ensembleschutz und städtebauliche Entwicklung. Dokumentation der Seminartagung in Wolfsburg vom 16. bis 18. September 1998, Stuttgart 2001
- Wagner-Rieger, Renate (Hrsg.): König, Karl, in Österreichisches Biographisches Lexikon, Wien 1815–1950, S. 36 f.
- Watzke, Hans-Georg (Hrsg.): Die Baugestaltung als Aufgabe der Baupolizei, Berlin 1972
- Wefing, Heinrich: Der Raum siegt über die Häuser, in Die Zeit, 26. Jun. 2008
- Weiß, Erhard (Hrsg.): Neue Stadtteile - Rückblick und Ausblick, in Schriftenreihe der Verwaltung, Bau und Verkehr der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1966
- Wiedenhofer, Joseph (Hrsg.): Die bauliche Entwicklung Münchens vom Mittelalter bis in die neueste Zeit im Lichte der Wandlungen des Baupolizeirechts, München 1916
- Willebrand, Johann Peter (Hrsg.): Grundriss einer schönen Stadt - in Absicht und Errichtung, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zum Anwachs und zur Erhaltung ihrer Einwohner, Hamburg / Leipzig 1775

Wright, Frank Lloyd (Hrsg.): Writings an Buildings [Schriften und Bauten], Cleveland 1960

Youngson, Alexander John (Hrsg.): The Making of Classical Edinburgh 1750-1840, Edinburgh 1967

Liste Gestaltungssatzungen auf CD-ROM

	Ort	Satzungsgebiet	Jahr
1.	Aachen	Stadtzentrum	1979
2.	Aalen	Altstadt	2001
3.	Ahaus	Innenstadt	2006
4.	Ahrensburg	Villengebiete	2007
5.	Altenburg	Innenstadt	2002
6.	Altstadt	Frankfurt am Main	2009
7.	Annweiler	Ortskern	1981
8.	Attendorn	Altstadt	2005
9.	Augsburg	Kaisermeile	1999
10.	Auringen	Altstadt	2006
11.	Bad Bayersoien	Ortskern	2009
12.	Bad Bramstedt	Innenstadt	1989
13.	Bad Kohlgrub	Ort	2006
14.	Bad Mergentheim	Altstadt	1980
15.	Bad Münstereifel	Altstadt	1982
16.	Bad Tölz	Altstadt	2004
17.	Baden-Baden	Zentrum	2007
18.	Bamberg	Altstadt	1999
19.	Bamberg	Altstadt	2007
20.	Beelitz	Altstadt, Vorstädte	2004
21.	Beeskow	Stadtkern	1998
22.	Belzig	Altstadt	2000
23.	Berlin	Friedrichswerder	2004
24.	Berlin	Historisches Zentrum	2009
25.	Berlin	Pariser Platz	1995
26.	Berlin	Pariser Platz	2004
27.	Berlin	Schinkelplatz	2006
28.	Berlin	Tiergartenstraße	2007
29.	Berlin	Unter den Linden	1909
30.	Berlin - Potsdam	Potsdam	1996
31.	Bern	Altstadt	2005
32.	Bern	Altstadt	2006
33.	Bernau	Innenstadt	1999
34.	Binz auf Rügen	Altstadt	1990
35.	Bonn	Bad Godesberg, Gut Marienforst	1979
36.	Bonn	Bad Godesberg, Kessenich	1983

37. Bonn	Bad Godesberg, Lannesdorf-Mehlem	1983
38. Bonn	Bad Godesberg, Mitte	1983
39. Bonn	Bad Godesberg, Muffendorf	1972
40. Bonn	Bad Godesberg, Plittersdorf	1984
41. Bonn	Bad Godesberg, Plittersdorf	1988
42. Bonn	Bad Godesberg, Villenviertel	1977
43. Bonn	Innenstadt	2007
44. Bonn	Innenstadt, Wenzelgasse	2003
45. Borken	Innenstadt	2007
46. Braunschweig	Schunterterrassen	2006
47. Braunschweig	St. Leonhards Garten	2006
48. Braunschweig	St. Leonhards Garten	2008
49. Braunschweig	St. Leonhards Garten	2009
50. Bremen	Am Bürgerpark	1998
51. Burg	Innenstadt	2005
52. Castrop-Rauxel	Innenstadt	2005
53. Celle	Altstadt	1978
54. Coburg	Altstadtkern und Altstadtvorstädte	1994
55. Cochem	Altstadt, Cond, Sehl	2003
56. Cottbus	Gelsenkirchener Allee	2004
57. Dassow	Innenstadt	1998
58. Dessau	Dessau-Nord	1997
59. Dortmund	Asseln	2003
60. Dortmund	Hörde	1997
61. Dortmund	Hombruch	1989
62. Dortmund	Westenhellweg / Ostenhellweg	2005
63. Dresden	äußere Neustadt	1995
64. Dresden	Brabschütz	2003
65. Dresden	Dresden-Langebrück	1995
66. Dresden	Friedrichstadt	1998
67. Dresden	Friedrichstadt	2000
68. Dresden	Hellerau	1992
69. Dresden	innere Neustadt	2001
70. Dresden	Neumarkt	2006
71. Düren	Innenstadt	2005
72. Düsseldorf	Carlstadt	2006
73. Düsseldorf-Karlstadt	Altstadt	2001
74. Eberswalde	Altstadt	2006
75. Eckernförde	Altstadt	1978
76. Eggstätt	Altstadt	2006
77. Elbtal	Altstadt	2001

78. Erfurt	Altstadt	1992
79. Erfurt	Gagfah-Reihenhaussiedlung	1994
80. Eschenlohe	Ort	2001
81. Ettlingen	Altstadt	1981
82. Euskirchen	Niederkastenholz	1998
83. Farchant	Altort	2009
84. Flensburg	Achter de Möhl/Sandberg	1990
85. Flensburg	Altstadt	2000
86. Frankfurt (Main)	Alt-Höchst	1977
87. Frankfurt (Main)	Altstadt	1809
88. Frankfurt (Main)	Altstadt	2007
89. Frankfurt (Main)	Bahnhofsviertel	1981
90. Frankfurt (Main)	Dom-Römer-Areal	2009
91. Frankfurt (Main)	„Fressgass“ und anliegende Straßen	1979
92. Frankfurt (Main)	Nördliches Mainufer	2007
93. Frankfurt (Oder)	Innenstadt	2001
94. Freiburg	Altstadt, südlich	2006
95. Freiburg	Altstadt, südöstlich	1987
96. F.-W.-Lübke-Koog	Koog	1978
97. Fürstenwalde/Spree	Altstadt	2004
98. Fulda	Altstadt	2006
99. Gelsenkirchen	Altstadt	2006
100. Gelsenkirchen-Buer	Innenstadt	2005
101. Gelsenkirchen-Hassel	Spinnstuhl	2006
102. Göttingen	Innenstadt	1985
103. Grainau	Ort	2008
104. Großweil	Ort	2007
105. Gummersbach	Innenstadt	1977
106. Halberstadt	Innenstadt	2002
107. Hallenberg	Kernstadt	2002
108. Hamburg	Binnenalster	1949
109. Hamburg	Palmaille	1952
110. Hameln	Altstadt	2004
111. Hattingen	Altstadt	2006
112. Heidelberg	Altstadt	1983
113. Heidelberg	Handschuhsheim	2003
114. Herne	Sodingen	2004
115. Hörnum (Sylt)	Ort	1998
116. Horb am Neckar	Altstadt	1999
117. Horstmar	Altstadt	1989
118. Itzehoe	Breite Straße	1976

119. Itzehoe	Innenstadt	2004
120. Itzehoe	Ostlandplatz	1993
121. Jena	Ortskern	1994
122. Jülich	Altstadt	1993
123. Kaiserslautern	Altstadt	1979
124. Kaiserslautern	Mannheimer Straße	1988
125. Kalkar	Stadtkern	1977
126. Kamenz	Altstadt	1991
127. Kamp-Lintfort	Altstadt	2002
128. Kampen (Sylt)	Ort	2006
129. Kehl	Kork	2007
130. Kempten	Altstadt	1996
131. Kiel	Gartenstadt	1979
132. Kiel	Harriesstrasse	1986
133. Köln	Dellbrück	2008
134. Köln	Hohe Straße, Schildergasse	2006
135. Köln	Schildergasse	1981
136. Königsbrück	Zentrum	1999
137. Königswinter	Altstadt	2005
138. Konstanz	Altstadt	1981
139. Krefeld	Altstadt	1979
140. Krün	Ort	1994
141. Kühlungsborn	Altstadt	2005
142. Kyritz	Altstadt	1992
143. Leipzig	Altstadt	1991
144. Lemgo	Kernstadt	2003
145. Limburg an der Lahn	Altstadt	1978
146. Lindau	Altstadt	2006
147. List	Ort	1999
148. Luckau	Altstadt	1994
149. Luckenwalde	Zentrum	2005
150. Luckenwalde	Zentrum	2005
151. Ludwigslust	Altstadt	2001
152. Lübeck	Altstadt	1979
153. Lübeck	Innenstadt	1982
154. Lüdenscheid	Innenstadt	1991
155. Lügde	Historische Altstadt	1986
156. Lüneburg	Altstadt	1978
157. Lünen	Alten Kolonie	1993
158. Lünen	Bergarbeitersiedlung am Kanal	1987
159. Lünen	Bergarbeitersiedlung Oberbecker	1999

160. Lünen	Innenstadt- Südwest	1983
161. Lünen	Viktoria-Kolonie	2000
162. Mainz	Neustadt	1998
163. Marburg	Altstadt	2008
164. Meersburg	Altstadt	2004
165. Meschede	Ortskern	2004
166. Messel	Ortskern	1998
167. Michelstadt	Stadtkern	1994
168. Minden	Obere Altstadt	1990
169. Mittenwald	Ortskern	2010
170. Mühlberg	Altstadt, Neustadt	2007
171. Mülheim an der Ruhr	Heimaterde	2008
172. Münden	Altstadt	1979
173. Münster	Altstadt	2004
174. Münster	Prinzipalmarkt	1998
175. Neuendeich	Ortskern	1979
176. Neuruppin	Altstadt	1999
177. Neustadt (Dosse)	Altstadt	2006
178. Nördlingen	Altstadt	2001
179. Oberhausen	Ortskern	2004
180. Offenburg	Altstadt	1982
181. Oldenburg	Zentrum	2001
182. Osnabrück	Heger-Tor-Viertel	1978
183. Osnabrück	Innenstadt	1979
184. Peitz	Altstadt	1993
185. Potsdam	Potsdamer Kulturlandschaft	1996
186. Quedlinburg	Altsadt	1993
187. Quedlinburg	Altstadt	2003
188. Radeberg	Innenstadt	2005
189. Recklinghausen	Altstadt	1991
190. Regensburg	Altstadt	1982
191. Regensburg	Altstadt	2007
192. Regensburg	Humboldtstraße	2002
193. Regensburg	Lappersdorf	2001
194. Regensburg	Ostengasse Nord	2004
195. Regensburg	Stadtamhof	2003
196. Regensburg	Westlich der Bachgasse	1996
197. Regensburg	Westnerwacht	1986
198. Remscheid	Lüttringhausen	2003
199. Remshalden	Geradstetten	2007
200. Rendsburg	Innenstadt	2001

201. Rhede	Altstadt	1997
202. Rottenburg am Neckar	Altstadt	1981
203. Saanen	Ortskern	2005
204. Saarbrücken	auf dem Eschberg	2005
205. Saarbrücken	Bahnhofstraße, Reichstraße	1993
206. Salzburg	Altstadt	2008
207. Schleching	Ettenhausen	2009
208. Schleching	Ortskern	2009
209. Schöneck	Altstadt	1996
210. Schrobenhausen	Altstadt	2006
211. Schwetzingen	Innenstadt	2004
212. Siena	Campo	1309
213. Sindelfingen	Altstadt	1987
214. Soest	Altstadt	1996
215. Speyer	Altstadt	1975
216. Sprockhövel	Mausegatt/Breloer Weg	1989
217. Stendal	Altstadt	1991
218. Stendal	Altstadt	1994
219. Stendal	Altstadt, Bahnhofsvorstadt	1991
220. Stendal	Kernstadt, Bahnhofsvorstadt	2001
221. Stralsund	Altstadt	1997
222. Stuttgart	Weißenhofsiedlung	1927
223. Tübingen	Altstadt	2005
224. Ueckermünde	Altstadt	2001
225. Völklingen	Auf dem Kreuzberg	1967
226. Volkach	Altstadt	2000
227. Waldfeucht	Ortskern	1996
228. Wangen	Altstadt	2001
229. Warendorf	Altstadt	1996
230. Weilmünster	Ortskern	2002
231. Weimar	Altstadt	1993
232. Weißenfels	Innenstadt	1997
233. Wenningstedt (Sylt)	Ort	2005
234. Werl	Altstadt	1999
235. Wernigerode	Altstadt	2001
236. Wiesbaden	Altstadt	1979
237. Wiesbaden	Altstadt, Villenbereich, Vorort	1979
238. Winterberg	Altenfeld	2005
239. Winterberg	Grönebach	2005
240. Winterberg	Hildfeld	2005
241. Winterberg	Langwiese	2005

242. Winterberg	Mollseifen	2005
243. Winterberg	Neuastenberg / Lenneplätze	2005
244. Winterberg	Niedersfeld	2004
245. Winterberg	Ortskern	2004
246. Winterberg	Schneil, Am Hagenblech	2004
247. Winterberg	Siedlinghausen	2004
248. Winterberg	Silbach	2004
249. Winterberg	Züschchen	2004
250. Wismar	Altstadt	1991
251. Wismar	Altstadt	1992
252. Wittenberg	Innenstadt	2001
253. Wörthsee	Ortskern	2005
254. Worms	Innenstadt	1993
255. Worms	Kiatschau	2003
256. Zeitz	Altstadt	1991
257. Zwönitz	Altstadt	1991

Autoren

Prof. Klaus Theo Brenner ist Architekt und hat den Lehrstuhl für Entwerfen und Stadtarchitektur an der Potsdam School of Architecture inne.

Dr.-Ing. Jasper Cepl hat Architektur studiert, an der TU Berlin promoviert und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachgebiet Architekturtheorie am Institut für Architektur, Fakultät Planen Bauen Umwelt der TU Berlin.

Hans Jörg Duvigneau war Leiter des Städtebauseminars Paris-Berlin und Vorsitzender der AG Stadtentwicklung des Europäischen Koordinierungsausschusses der Sozialen Wohnungswirtschaft in Brüssel.

Dipl.-Ing. Georg Ebbing ist Architekt und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Dortmund.

Dr. Rolf-Bernd Hechler ist Mitarbeiter im Stadtplanungsamt der Stadt Dortmund.

Adrian Hehl ist Leiter der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Fulda.

Dr. Harald Kegler ist Stadt- und Regionalplaner, hat über die Geschichte der Stadtplanung promoviert und lehrt an der Bauhaus-Universität Weimar.

Heike Isbarn ist Amtsleiterin des Bauordnungs- und Denkmalamtes der Hansestadt Wismar.

Hans-Achim Körber ist Stadtbildpfleger der Hansestadt Lübeck.

Prof. Dr. Karl-Jürgen Krause ist Architekt und Stadtplaner und war Leiter des Fachgebiets Stadt- und Landschaftsgestaltung an der Fakultät Raumplanung der TU Dortmund.

Prof. Dipl.-Ing. Christoph Mäckler ist Architekt, Direktor des Deutschen Instituts für Stadtbaukunst und Inhaber des Lehrstuhls Städtebau an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der TU Dortmund.

Dr. Dieter J. Martin war Ltd. Akad. Direktor, Fachvertreter Management und Recht der Denkmalpflege der Universität Bamberg und ist Mitherausgeber des Handbuches Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Dipl.-Ing. Alexander Pellnitz ist Architekt, hat an der TU Berlin promoviert und ist geschäftsführender Leiter des Deutschen Instituts für Stadtbaukunst.

Prof. Dr. Joachim Pös ist Stadtrat und Dezernent für Stadtentwicklung und Verkehr der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Prof. Bernd Reiff war Stadtrat für Planung, Wohnungswesen, Bauordnung der Stadt Dortmund und ist Vorstandsmitglied des Deutschen Instituts für Stadtbaukunst.

Heike Scheller ist Leiterin des Sachgebietes Zentrum im Dezernat Stadtentwicklung und Bau der Stadt Leipzig.

Christine Schimpfermann ist Architektin und seit 2005 Stadträtin und Planungs- und Baureferentin der Stadt Regensburg.

Dr. Bernhard Schneider ist Jurist und hat das Buch „Die Freiheit der Baukunst. Gehalt und Reichweite der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG im öffentlichen Baurecht“ veröffentlicht.

Prof. Dr. Wolfgang Sonne ist stellvertr. Direktor des Deutschen Instituts für Stadtbaukunst und Inhaber des Lehrstuhls Geschichte und Theorie der Architektur an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der TU Dortmund.

Prof. Dr. Hans Stimmann war Senatsbaudirektor der Stadt Berlin und ist Vorstandsmitglied des Deutschen Instituts für Stadtbaukunst.

Thomas Visser ist Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches Planung, Bau und Umwelt der Stadt Krefeld.

Harald Weiß ist Architekt und war Stadtbaumeister der Stadt Wangen.

